Zeitschrift: Gesetze, Dekrete und Verordnungen des Kantons Bern
Herausgeber: Staatskanzlei des Kantons Bern
Band: 16 (1916)

Anhang: Sammlung der eidgenössischen Erlasse
Autor: [s.n.]

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 14.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Anhang.

Sammlung

der

eidgenössischen Erlasse.

Bundesratsbeschluss

14. Januar 1916.

betreffend

Abänderung der Postordnung.

Der schweizerische Bundesrat,

auf Antrag seines Post- und Eisenbahndepartements,

beschliesst:

Die Ziffern 4, 5 und 6 von Artikel 9 der Postordnung vom 15. November 1910, abgeändert durch Bundesratsbeschluss vom 19. Juni 1913, erhalten folgenden neuen Wortlaut:

4. Sendungen, die Anzeigen, Ziehungslisten usw. enthalten, die auf Prämienlosanleihen Bezug haben, sind, wenn eine Bewilligung für den Vertrieb der fraglichen Prämienwerte nicht vorgewiesen werden kann, in gleicher Weise zu behandeln, wie solche, die eigentliche Lotterieanzeigen enthalten.

Ausnahmsweise werden Sendungen, die Anzeigen usw. enthalten, die ausschliesslich auf in- und ausländische staatliche Prämienlosanleihen und auf solche schweizerischer Gemeinwesen Bezug haben, befördert, auch wenn eine Bewilligung nicht vorgewiesen werden kann.

5. Die Bestimmungspoststellen sind befugt, offene Sendungen, enthaltend Anzeigen von Lotterien, oder von andern als den unter Ziffer 4, Absatz 2, genannten Prämienlosanleihen und geschlossene Sendungen, bei denen aus äusserlichen Anzeichen hervorgeht, dass sie solche Anzeigen enthalten, zu beanstanden, wenn sie sichere Anhaltspunkte dafür haben, dass die betreffende Verlosung von der zuständigen Behörde des Bestimmungsortes nicht bewilligt worden ist, somit eine Nichtbeachtung der in Ziffer 1 hiervor aufgestellten Vorschrift vorliegt. In solchen Fällen haben die Bestimmungspoststellen der Kreispostdirektion unter Beigabe eines Exemplars der beanstandeten Gegenstände Mitteilung zu machen und bis zum Eingang von Weisungen die Sendungen nicht zu bestellen.

14. Januar 1916.

6. Offene Sendungen vom Auslande, die Anzeigen, Ziehungslisten usw. betreffend gewöhnliche Lotterien und andere, als die unter Ziffer 4, Absatz 2, genannten Prämienlosanleihen enthalten, oder geschlossene Sendungen, bei denen aus äusserlichen Anzeichen hervorgeht, dass sie dergleichen Anzeigen, Ziehungslisten usw. enthalten, sind ausnahmslos mit der Bemerkung „gesetzlich unzulässig“ zu bezeichnen und an den Aufgabeort zurückzuleiten. In der Schweiz nach dem Ausland aufgegebene Sendungen dieser Art sind dagegen von den schweizerischen Poststellen nicht zu beanstanden.

Bern, den 14. Januar 1916.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,
Der Bundespräsident:
Decoppet.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Schatzmann.

Bundesratsbeschluss

25. Januar 1916.

betreffend

den Handel mit Milch und Käse.

Der schweizerische Bundesrat,

gestützt auf den Bundesbeschluss vom 3. August 1914 betreffend die Massnahmen zum Schutze des Landes und zur Aufrechthaltung der Neutralität,

beschliesst:

Art. 1. Bis zur Erteilung der in Art. 3 vorgesehenen Bewilligung sind untersagt:

a. der Ankauf und der Verkauf von frischer Milch, die nach dem 30. April 1916 zu liefern wäre;

b. der Ankauf und der Verkauf von Hartkäse in Mulchen oder Teilen von solchen, soweit es die Produktion nach dem 31. Oktober 1915 betrifft.

Das Verbot unter lit. *b* erstreckt sich nicht auf den Verkauf von Käse im Anschnitt oder von einzelnen Laiben an Konsumenten und nicht auf Magerkäse, noch auf Appenzeller Rässkäse.

Art. 2. Verträge, die entgegen den Vorschriften des Art. 1 abgeschlossen werden, sind nichtig.

Verträge, die den Kauf von frischer Milch und von Käse nach Art. 1, lit. *a* und *b*, zum Gegenstand haben, und vor dem Inkrafttreten dieses Beschlusses abgeschlossen worden sind, werden als aufgehoben erklärt. Dies gilt nicht für die Verträge, durch welche im Herbst 1915 die Milch auf ein Jahr gekauft worden ist.

Das Volkswirtschaftsdepartement ist ermächtigt, wo die Verhältnisse es besonders rechtfertigen, ausnahmsweise Verträge, die

25. Januar 1916.

unter Absatz 2 fallen, zu genehmigen. Erfolgt die Genehmigung, so behält der betreffende Vertrag seine Gültigkeit.

Art. 3. Das Volkswirtschaftsdepartement ist ermächtigt, die Bewilligung zum Abschluss einzelner Verträge zu geben, die unter Art. 1 fallen. Es kann das dort enthaltene Verbot im gegebenen Zeitpunkt allgemein oder für einzelne Landesteile aufheben.

Art. 4. Das Volkswirtschaftsdepartement ist ermächtigt, Höchstpreise für Käse in ganzen Mulchen oder in Teilen von solchen für die Winterproduktion 1915/1916 und die Sommerproduktion 1916 festzusetzen.

Art. 5. Wer den Bestimmungen dieses Bundesratsbeschlusses oder den in dessen Vollziehung vom Volkswirtschaftsdepartement erlassenen Vorschriften zuwiderhandelt, wird mit Busse von 25 bis 10,000 Franken oder mit Gefängnis bis zu einem Monat bestraft. Die beiden Strafen können verbunden werden.

Als Täter sind Verkäufer und Käufer strafbar.

Die Verfolgung und Beurteilung dieser Übertretungen liegt den Kantonen ob. Der erste Abschnitt des Bundesgesetzes vom 4. Februar 1853 über das Bundesstrafrecht der schweizerischen Eidgenossenschaft findet Anwendung.

Art. 6. Dieser Beschluss tritt sofort in Kraft. Das Volkswirtschaftsdepartement wird mit seinem Vollzuge beauftragt.

Bern, den 25. Januar 1916.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,
Der Bundespräsident:
Decoppet.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Schatzmann.

Bundesratsbeschluss

1. Februar 1916.

betreffend

Inkraftsetzung der Artikel 8, 9, 13 und 29 des Bundesgesetzes vom 23. Dezember 1914 über die Militärversicherung und betreffend Ausserkraftsetzung der Artikel 8 und 13 des Bundesgesetzes vom 28. Juni 1901.

Der schweizerische Bundesrat,

auf den Antrag seines Militärdepartements,

beschliesst:

Art. 1. Die Artikel 8, 9 und 13 des Bundesgesetzes vom 23. Dezember 1914 über die Militärversicherung werden vom 1. Januar 1916 an in Kraft gesetzt.

Soweit diese Artikel 8 und 9 Anwendung finden, wird auch der Artikel 29 des nämlichen Gesetzes vom gleichen Zeitpunkte hinweg in Kraft gesetzt.

Art. 2. Die Artikel 8 und 13 des Bundesgesetzes vom 28. Juni 1901 betreffend Versicherung der Militärpersonen gegen Krankheit und Unfall werden auf den 1. Januar 1916 als aufgehoben erklärt.

Bern, den 1. Februar 1916.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Decoppet.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schatzmann.

1. Februar 1916.

Wortlaut der Artikel 8, 9, 13 und 29 des Bundesgesetzes vom 23. Dezember 1914 über die Militärversicherung.

Art. 8. Für Krankheiten oder für Folgen eines Unfalles, welche bei Beginn der Versicherung bestanden haben, gewährt die Militärversicherung keine Leistungen.

Waren jedoch diese Krankheiten oder Unfallfolgen dem Erkrankten nicht bekannt, so können Leistungen der Militärversicherung beansprucht werden, falls der Militärdienst den Verlauf der Krankheit ungünstig beeinflusst hat.

Dabei ist dem Umstande, dass der Nachteil aus einer vordienstlichen Krankheit hervorgegangen oder die Folge eines vor dem Beginn der Versicherung erlittenen Unfalles ist, bei der Bemessung der Leistungen der Militärversicherung in billiger Weise Rechnung zu tragen.

Art. 9. Meldet ein Wehrmann, der vor dem Dienste erkrankt ist oder einen Unfall erlitten hat, die Krankheit oder den Unfall spätestens beim Eintritt in den Dienst an und wird er nicht entlassen, so hat er Anspruch auf Spitalpflege oder auf Hauspflege, sowie während des Dienstes auf den Sold und nach dem Dienste auf das Krankengeld.

Dagegen steht ihm und seinen Hinterlassenen ein Pensionsanspruch nur zu, wenn der Militärdienst den Verlauf der Krankheit oder die Folgen des Unfalls ungünstig beeinflusst hat.

Bei Bemessung der Pension ist dem Umstande, dass der Nachteil aus vordienstlicher Erkrankung hervorgegangen oder die Folge eines vor dem Beginne der Versicherung erlittenen Unfalles ist, in billiger Weise Rechnung zu tragen.

Art. 13. Stellt es sich nach Festsetzung von Leistungen heraus, dass der Nachteil auf eine Krankheit oder auf einen Unfall zurückzuführen ist, wofür die Militärversicherung nicht aufzukommen hat, so werden die Leistungen nicht ausgerichtet.

Stellt es sich nach der Festsetzung von Leistungen heraus, dass der Nachteil zum Teil auf eine Krankheit oder auf einen Unfall zurückzuführen ist, wofür die Militärversicherung nicht aufzukommen hat oder bereits früher aufgekommen ist, so werden die Leistungen entsprechend gekürzt.

Haben der Versicherte oder seine Hinterlassenen mit Absicht oder in grob fahrlässiger Weise den wahren Sachverhalt ver-

schwiegen oder unrichtige Angaben gemacht und dadurch Leistungen erwirkt, so ist die Militärversicherung berechtigt, die dem Versicherten gemachten Leistungen von ihm und bis auf den Betrag der Erbanteile von seinen Erben, sowie die an Hinterlassene gemachten Leistungen, sofern sie nicht in gutem Glauben bezogen wurden, zurückzufordern. 1. Februar 1916.

Die Rückforderung der Bestattungsentschädigung ist ausgeschlossen.

Die strafrechtliche Ahndung bleibt vorbehalten.

Art. 29. Während der Dauer der Spitalpflege und der Hauspflege wird das dem Erkrankten oder Verletzten zukommende Krankengeld auf die Hälfte herabgesetzt. Diese Herabsetzung ist nicht statthaft, wenn und soweit der Versicherte Frau, Kinder, Eltern oder Geschwister zu unterhalten hat.

Wortlaut der ausser Kraft gesetzten Artikel 8 und 13 des Militärversicherungsgesetzes vom 28. Juni 1901.

Art. 8. Derjenige, welcher bei Beginn der Versicherungsdauer bereits krank ist, besitzt keinen Anspruch auf Leistungen seitens der Militärversicherung.

Wenn jedoch ein Wehrmann, welcher krank in den Dienst einrückt, die Krankheit spätestens beim Diensteintritt anmeldet und nicht sofort entlassen wird, so besitzt er Anspruch auf kostenfreie Verpflegung und Behandlung oder Spitalersatz, sowie während der Dauer des betreffenden Dienstes auf den Gradsold.

Art. 13. Stellt es sich heraus, dass ein Versicherter schon beim Beginn der Versicherungsdauer krank war, so kann mit Bezug auf eine solche Krankheit jede weitere Leistung eingestellt werden. Im Fall arglistigen Verschweigens kann ausserdem bereits Geleistetes, mit Ausnahme des Sterbegeldes, von ihm und seinen Erben, von dem einzelnen Erben jedoch nur bis auf den Betrag seines Erbteils, zurückgefordert werden.

Die strafrechtliche Ahndung bleibt vorbehalten.

---

8. Februar 1916.

Bundesratsbeschluss

über

die Einfuhr und den Handel mit Zucker.

Der schweizerische Bundesrat,

gestützt auf den Bundesbeschluss vom 3. August 1914 betreffend Massnahmen zum Schutze des Landes und zur Aufrechthaltung der Neutralität,

beschliesst:

Art. 1. Die Einfuhr von Rohzucker und raffiniertem Zucker ist ausschliesslich Sache des Bundes.

Art. 2. Der Ankauf und die Einfuhr des Zuckers wird vom Oberkriegskommissariat besorgt, das die Ware in Quantitäten von nicht unter 10,000 kg von einer und derselben Sorte abgibt.

Art. 3. Den in der Schweiz domizilierten Firmen und Personen kann das Oberkriegskommissariat für nachweisbar vor dem 8. Februar 1916 festgekauften Zucker die Einfuhr gestatten, unter Festsetzung der noch näheren Bedingungen.

Der Nachweis über den Besitz von Zucker im Auslande ist durch Vorlage der Kaufkontrakte bis spätestens am 15. Februar 1916 beim Oberkriegskommissariat zu leisten.

Art. 4. Das Militärdepartement, im Einverständnis mit dem Volkswirtschaftsdepartement, ist ermächtigt, Bewilligungen an Private zu Zuckerankäufen im Auslande behufs Einfuhr in die Schweiz auch nach dem 8. Februar zu erteilen, sofern eine solche Bewilligung in den besondern Verhältnissen begründet ist.

Art. 5. Alle Verträge, durch die eine in der Schweiz domizilierte Person oder Firma zur Lieferung von Zucker verpflichtet

ist, sind aufgehoben, soweit die Lieferung noch nicht ausgeführt und die zu liefernde Ware noch nicht in den Besitz des Empfängers gelangt ist. 8. Februar 1916.

Art. 6. Der sämtliche, am 9. Februar 1916 im Lande befindliche Zucker ist durch diesen Beschluss zuhanden des Bundes beschlagnahmt.

Von dieser Beschlagnahme werden nicht betroffen:

a. der zum Hausgebrauch in den Händen von Privaten befindliche Zucker;

b von den Vorräten der Händler ein Quantum von je 500 kg für jedes vom Eigentümer betriebene Verkaufsgeschäft, in dem Zucker im Detail abgegeben wird.

Der beschlagnahmte Zucker kann vom Bunde gegen Vergütung der bisherigen Höchstpreise auf eigene Rechnung übernommen werden.

Art. 7. Durch diesen Beschluss werden die Besitzer von Zucker von grössern Quantitäten als 500 kg verpflichtet, ihren Gesamtvorrat an Zucker vom 9. Februar morgens durch eingeschriebenen Brief beim Oberkriegskommissariat in Bern anzumelden. Die Anmeldung ist spätestens am 11. Februar zur Post zu geben. Das Oberkriegskommissariat ist ermächtigt, sei es mit Hülfe der kantonalen Behörden, sei es auf andere Weise, eine Kontrolle über die Höhe der Bestände und über das Vorhandensein allfällig nicht deklarierter Bestände vorzunehmen.

Art. 8. Die Beschlagnahme kann ohne Bezahlung einer Prämie aufgehoben werden, soweit es sich um Zucker handelt, der industriellen Unternehmungen (Milchsiedereien, Schokoladefabriken, Konservenfabriken usw.) gehört, die den Zucker in Verbindung mit andern Waren in ihren eigenen Fabriken verarbeiten, insofern die Garantie geboten wird, dass die betreffenden Zuckervorräte nicht weiter verkauft oder zu andern Zwecken verwendet werden.

Über die Aufhebung der Beschlagnahme verfügt das Militärdepartement. Dieses kann industrielle Unternehmungen verpflichten, für den Fall der absoluten Notwendigkeit, dem Bunde Zucker zu den Selbstkosten zum Zwecke der Überführung an den Konsum abzugeben.

Art. 9. Das Militärdepartement ist ermächtigt, beschlagnahmten Zucker, der nicht unter Art. 8 fällt, für den Verkauf freizugeben gegen Bezahlung einer Prämie von 15 Franken für je 100 kg.

8. Februar 1916.

Die Prämie kann ermässigt werden, insoweit der Nachweis geleistet wird, dass der betreffende Zucker im Auslande zu einem so hohen Preise angekauft worden ist, dass der Bezug der vollen Prämie angesichts der neu festgesetzten Höchstpreise unbillig wäre.

Der Ertrag dieser Prämie kommt dem Zuckergeschäft des Bundes zu gut.

Art. 10. Gross- und Kleinhändler, die zufolge Aufhebung der Beschlagnahme gegen Bezahlung einer Prämie oder zufolge Abgabe durch den Bund in den Besitz von Zucker kommen, sind verpflichtet, diesen dem Konsum zur Verfügung zu halten.

Art. 11. Das Oberkriegskommissariat ist berechtigt, mit schweizerischen Zuckermühlen und Raffinerien für die Verarbeitung von Zucker besondere Vereinbarungen zu treffen.

Art. 12. Für den Handel mit Zucker werden die in der Beilage aufgestellten Höchstpreise festgesetzt.

Die Kontrolle über die Einhaltung der Höchstpreise ist Sache der kantonalen Regierungen. Sie sind befugt, die Höchstpreise für den Kleinhandel nach den örtlichen Verhältnissen herabzusetzen oder für vom Verkehr abgelegene Gebietsteile zu erhöhen.

Art. 13. Wer im grossen oder kleinen mit Zucker handelt oder solchen mit andern Waren verarbeitet, ist berechtigt, auch vor Aufhebung der Beschlagnahme für die dringendsten Bedürfnisse seiner Kundschaft von seinen Vorräten Zucker abzugeben, bezw. solchen zu verarbeiten; der betreffende Händler oder Fabrikant hat jedoch über diesen Warenverkehr ein Verzeichnis zu führen und dieses, sowie die Belege, zur Verfügung der vollziehenden Behörde zu halten.

Art. 14. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Beschlusses oder gegen allfällige, noch vom Militärdepartement zu erlassende Vollzugsvorschriften werden mit Busse von Fr. 25 bis 10,000 oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft. Die beiden Strafen können verbunden werden.

Im Grosshandel und Migroshandel ist als Täter der Verkäufer und der Käufer, im Kleinhandel der Verkäufer strafbar.

Die Verfolgung und Beurteilung dieser Übertretungen liegt den kantonalen Gerichten ob. Der erste Abschnitt des Bundesgesetzes vom 4. Februar 1853 über das Bundesstrafrecht der Schweizerischen Eidgenossenschaft findet Anwendung.

Art. 15. Dieser Beschluss tritt am 8. Februar 1916 in Kraft. Durch denselben wird der Bundesratsbeschluss vom 27. November 1915 über den Verkauf von Zucker aufgehoben. 8. Februar 1916.

Das Militärdepartement ist mit dem Vollzuge dieses Beschlusses beauftragt.

Bern, den 8. Februar 1916.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Decoppet.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schatzmann.

Beilage zum Bundesratsbeschluss vom 8. Februar 1916 über die Einfuhr und den Handel mit Zucker.

Höchstpreise für Zucker.

I. Grosshandel: Bei Lieferungen von mindestens 10,000 kg Zucker in einem Posten und von einer und derselben Sorte werden folgende Höchstpreise festgesetzt:

1.	Ungarischer Sandzucker . . .	Fr. 71. —	Für 100 kg brutto für netto (Kisten netto) franko schweizerische Bahnstation, ohne ausgesprochene Bergbahnen, gegen Barzahlung. Säcke und Kisten sind im Preise inbegriffen und dürfen nicht besonders verrechnet werden.
2.	Raffinierter Kristallzucker u. Pilé	„ 75. —	
3.	Zucker in Broden (Stockzucker)	„ 78. —	
4.	Gros déchets	„ 79. —	
5.	Grieszucker	„ 79. —	
6.	Mehlzucker	„ 80. —	
7.	Würfelzucker in Säcken . .	„ 81. —	
8.	Würfelzucker in Paketen . .	„ 83. —	
9.	Würfelzucker in Kisten . .	„ 85. —	

3. Februar 1916.

II. Migroshandel (Lieferungen sack- oder kistenweise in Posten unter 10,000 kg).

Zu den für den Grosshandel festgesetzten Preisen ist ein Zuschlag von Fr. 2. 50 pro 100 kg gestattet.

In diesem Zuschlage sind alle Spesen des Händlers für Zufuhr zu seinem Magazin, Magazinierung und Abfuhr der Ware auf die Abgangsstation oder zum Hause des Käufers bis zu einem Umkreise von 4 km inbegriffen. Frachtspesen oder besondere Spesen für die Zufuhr auf grössere Distanzen fallen zu Lasten des Käufers.

Der Zuschlag von Fr. 2. 50 versteht sich bei Barzahlung der Ware bei der Lieferung; er darf nicht um Beträge erhöht werden, die dem Käufer in Form von Skonto wieder zufliessen. Bei Zahlungsstundung ist die Verrechnung eines angemessenen Zinses gestattet.

III. Kleinverkauf. Soweit die kantonalen Regierungen von dem in Art. 12 des vorgenannten Bundesratsbeschlusses niedergelegten Recht keinen Gebrauch machen, gelten folgende Höchstpreise:

		pro kg
1. Ungarischer Sandzucker	Fr.	0. 85
2. Raffinierter Kristallzucker und Pilé	„	0. 90
3*a*. Zucker in Broden, ganze Stöcke	„	0. 92
b. Zucker in Broden, im Anbruch	„	0. 95
4. Gros déchets	„	0. 95
5. Grieszucker	„	0. 95
6. Mehlzucker	„	0. 96
7. Würfelzucker (Sackware)	„	0. 98
8. Würfelzucker in Paketen	„	1. —
9*a*. Würfelzucker in ganzen Kisten	„	1. —
b. Würfelzucker aus Kisten im Anbruch	„	1. 05

Die festgesetzten Höchstpreise sind absolute; sie dürfen nicht um Beträge für zu gewährende Rabattsätze erhöht werden.

In den Verkaufsstellen ist jede vorhandene Zuckersorte mit einer Aufschrift zu versehen, auf welcher Sorte, Qualität und Preise für 1 kg genau angegeben sind. Mangelhafte und unrichtige Bezeichnungen werden bestraft.

Beitritt von Niederländisch-Indien.

11. Febr. 1916.

Mit Schreiben vom 3. Januar 1916 teilt die schweizerische Gesandtschaft in Paris dem Bundesrate mit, dass der niederländische Gesandte daselbst der französischen Regierung von dem Beitritt der niederländischen Kolonien in Indien (Niederländisch-Indien) zur internationalen Übereinkunft vom 11. Oktober 1909 über den Automobilverkehr Kenntnis gegeben hat.

Bern, den 11. Januar 1916.

Schweiz. Bundeskanzlei.

Bemerkung. Bis jetzt sind folgende Staaten der Übereinkunft beigetreten: Deutschland, Österreich-Ungarn, Belgien, Bulgarien, Dänemark, Spanien, Frankreich mit Algier und Tunis, Grossbritannien mit Indien und einigen Kolonien, Italien, Luxemburg, Monaco, Niederlande, Niederländisch-Indien, Portugal, Rumänien, Russland, Schweden und die Schweiz.

8. Februar 1916.

Verordnung

über die

Konzessionierung von Unternehmungen für die Beförderung von Personen und deren Gepäck mit Kraftwagen (Kraftwagenverordnung).

Der schweizerische Bundesrat,

in Anwendung der Art. 8 und 9 des Bundesgesetzes vom 5. April 1910 betreffend das schweizerische Postwesen und des Bundesgesetzes vom 18. Juni 1914 betreffend die Gebühren für Konzessionen von Transportanstalten;

in Abänderung der Vollziehungsverordnung vom 20. Oktober 1914 zum letztgenannten Gesetz, sowie in Abänderung der Verordnung vom 18. September 1906 betreffend die Konzessionierung und die Kontrolle der Automobilunternehmungen, Aufzüge und Luftseilbahnen;

auf Antrag seines Post- und Eisenbahndepartements,

beschliesst:

I. Allgemeines.

Art. 1. Für den Betrieb von Kraftwagenunternehmungen, welche die regelmässige und periodische Beförderung von Personen auf Grund eines Fahrplans und eines Tarifs besorgen, bedarf es einer Konzession im Sinne der Art. 8 und 9 des Bundesgesetzes betreffend das schweizerische Postwesen vom 5. April 1910.

Eine Konzession ist dagegen nicht erforderlich, wenn die Fahrten im Zusammenhang mit einem Gasthofbetrieb ausgeführt werden und die Unternehmung sich ausschliesslich mit der Personen- und Gepäckbeförderung für ein bestimmtes Gasthaus befasst. Die Fahrzeuge müssen in diesem Falle mit der Aufschrift des betreffenden Gasthauses versehen sein. 8. Februar 1916.

Art. 2. Die gegenwärtige Verordnung findet Anwendung auf alle konzessionierten Kraftwagenunternehmungen.

Ausserdem gelten für die konzessionierten Kraftwagenunternehmungen die Bestimmungen:

a. des Konkordats über eine einheitliche Verordnung betreffend den Verkehr mit Motorfahrzeugen und Fahrrädern, vom Bundesrat am 7. April 1914 genehmigt;

b. aller andern die Kraftwagenunternehmungen betreffenden kantonalen Erlasse, soweit diese Bestimmungen mit der gegenwärtigen Verordnung nicht im Widerspruch stehen.

Art. 3. Unter Kraftwagenunternehmungen sind solche Personenbeförderungsunternehmungen verstanden, die gewöhnliche Strassenkraftwagen benützen, also Wagen, die ihre Kraftquelle selbst mitführen.

Art. 4. Die Postverwaltung behält sich das Recht vor, ohne irgendwelche Entschädigungsverpflichtung an die konzessionierte Kraftwagenunternehmung, jederzeit auf der konzessionierten Strecke eigene Postkurse zu unterhalten oder neu einzurichten, sobald ihr dies aus irgendeinem Grunde angezeigt erscheint.

II. Administrative Bestimmungen.

Konzessionen.

Art. 5. Auf Grund von Art. 8, zweiter Absatz, des Postgesetzes steht dem Postdepartement das Recht der Konzessionserteilung zu. Im Rekursfalle entscheidet der Bundesrat endgültig.

Die Erteilung derartiger Konzessionen, sowie ihre Erneuerung erfolgt auf Antrag der Oberpostdirektion, nach Anhörung des Sekretariats des schweizerischen Eisenbahndepartements, der betreffenden Kantonsregierungen und durch deren Vermittlung auch der Lokalbehörden.

Art. 6. Die Konzession wird, wenn nicht besondere Ver-

8. Februar 1916.

hältnisse die Festsetzung einer andern Dauer rechtfertigen, jeweilen auf 10 Jahre erteilt.

Bei Ablauf der Konzession hat der Bund das Recht, den Betrieb auf eigene Rechnung zu übernehmen und das Betriebsmaterial sowie allfällige Liegenschaften gegen angemessene Bezahlung zu erwerben. Sollte über den Rückkaufswert keine Einigung erzielt werden, so entscheidet hierüber endgültig eine Sachverständigenkommission, die aus einem Vertreter jeder Partei und einem von diesen Vertretern gewählten Obmann gebildet wird. Die Kosten dieses Verfahrens werden zwischen den Parteien hälftig geteilt.

Art. 7. Jedes Konzessionsbegehren muss wenigstens zwei Monate vor der beabsichtigten Betriebseröffnung der Oberpostdirektion eingereicht werden, begleitet von folgenden Vorlagen:

1. einem technischen Bericht, der ausser den allgemeinen namentlich auch folgende besondere Angaben enthalten soll:

a. Namen, Heimat- und Wohnort des Unternehmers, beziehungsweise Firma und Sitz der Gesellschaft;
b. Bezeichnung der regelmässig zu befahrenden Strecken;
c. Mindest-Fahrleistungen, zu denen der Unternehmer sich verpflichtet;
d. die für die Beförderung von Personen und deren Gepäck in Aussicht genommenen Taxen für den Kilometer oder die Entfernungszone;
e. Anzahl, Grösse und Bauart der in Aussicht genommenen Kraftwagen (Kurswagen und Ersatzwagen).

2. einem Finanzausweis.

Diese Vorlagen sind in je drei vom Konzessionsbewerber und Projektverfasser unterzeichneten Ausfertigungen einzureichen.

Art. 8. Die Konzession erstreckt sich nur auf die regelmässige Beförderung von Personen und deren Gepäck mittelst Kraftwagen, während die Beförderung von geschlossenen Briefen, Karten mit schriftlichen Mitteilungen (Postkarten) und anderen verschlossenen Sendungen aller Art bis zum Gewichte von 5 kg im Sinne von Art. 4 des Postgesetzes ausschliesslich der Post vorbehalten bleibt.

Art. 9. Auf Grund des Bundesgesetzes vom 18. Juni 1914 betreffend die Gebühren für Konzessionen von Transportanstalten werden nachstehende Gebühren erhoben:

1. Für die Erteilung einer Konzession:

Zweihundertfünfzig Franken Grundtaxe nebst einem Zuschlage von fünfundzwanzig Franken für jeden Kilometer der Luftentfernung von der Anfangs- bis zur Endstation jeder einzelnen Linie.

2. Für die Ausdehnung einer Konzession:

Der gemäss Ziffer 1 berechnete Zuschlag für die neue Strecke.

3. Für die Übertragung einer Konzession:

Zweihundertfünfzig Franken.

4. Für die Änderung einer Konzession:

Einhundert Franken.

5. Für die Verlängerung einer konzessionsmässigen Frist:

Einhundert Franken.

Diese Gebühren werden zwischen der Postverwaltung und den Kantonen, deren Gebiet durch die Kraftwagenunternehmung bedient wird, nach Massgabe von Art. 4 des oben genannten Bundesgesetzes geteilt.

Art. 10. Wo Posteinrichtungen den Bedürfnissen des Verkehrs genügen, können die Abfahrtstunden mit Rücksicht auf die bestehenden Postkurse vorgeschrieben, und es kann auch die Konzession aus diesem Grunde ganz verweigert werden.

Art. 11. Bei Tötung und Verletzungen von Personen haftet der Inhaber einer konzessionierten Kraftwagenunternehmung nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 28. März 1905 betreffend die Haftpflicht der Eisenbahnen, Dampfschiffunternehmungen und der Post (A. S. n. F. XXI, Seite 378).

Er haftet auch für allen durch sein Personal und Material an Tieren und Sachen angerichteten Schaden.

Art. 12. Die Personen- und Gepäcktaxen bedürfen der Genehmigung durch die Oberpostdirektion (Art. 7, 1 *d*).

Art. 13. Gesuche um Erneuerung, Übertragung, Änderung und Aufhebung von Konzessionen sind wenigstens zwei Monate vor Ablauf derselben einzureichen.

Art. 14. In der Konzession wird der Zeitpunkt der Betriebseröffnung festgesetzt. Die Nichteinhaltung des genannten Zeit

8. Februar 1916.

punktes kann den Hinfall der Konzession zur Folge haben. Dabei verfällt auch die Konzessionsgebühr.

Ohne Einwilligung des Postdepartements darf vor Ablauf der Konzession auf diese nicht verzichtet werden.

Eine vorübergehende Betriebseinstellung unterliegt der Genehmigung der Oberpostdirektion.

Auch darf ohne ausdrückliche Genehmigung des Postdepartements weder eine Konzession in ihrer Gesamtheit, noch dürfen einzelne aus ihr hervorgehende Rechte oder Pflichten in irgendwelcher Form an einen Dritten übertragen werden.

Art. 15. Der Sitz der Unternehmung wird in der Konzession bezeichnet. Liegt die befahrene Strecke im Gebiet mehrerer Kantone, so ist in jedem derselben ein Domizil zu verzeigen, an dem die Unternehmung von den Kantonseinwohnern belangt werden kann.

Für dingliche Klagen gilt der Gerichtsstand der gelegenen Sache.

Art. 16. Alle Gesuche, Vorlagen, Zahlungen und Meldungen an die Postverwaltung, mit Ausnahme des Konzessionsbegehrens und von Beschwerden gegen die Kreispostdirektion, sind von der konzessionierten Kraftwagenunternehmung an die von der Oberpostdirektion zu bezeichnende Kreispostdirektion zu richten.

Beförderung der Postsendungen.

Art. 17. Die konzessionierten Unternehmungen sind verpflichtet, auf Verlangen der Postverwaltung Postsendungen (Brief-, Paketpost- und Wertkartenschlüsse, einschliesslich Aussertstücke) mit allen fahrplanmässigen Kursen zu befördern.

Ferner haben sie zur gesicherten Aufbewahrung der Postsendungen in den Fahrzeugen den geeigneten Raum zur Verfügung zu stellen. Wo der Verkehrsumfang dies erfordert, sind für die Postbeförderung nach Vereinbarung mit der Oberpostdirektion besondere Fahrzeuge zu verwenden oder besondere Fahrten auszuführen.

Über die Beförderung der Postsendungen erteilt die Postverwaltung die nähern Anweisungen.

Art. 18. Die Postverwaltung kann die Begleitung ihrer Sendungen durch eigenes Personal, das unentgeltlich zu befördern ist, besorgen lassen; sie ist jedoch auch berechtigt, der Unter-

nehmung die Besorgung des Postdienstes, der in der Empfang- 8. Februar
nahme und Abgabe der Postsendungen auf den Anfangs-, Zwischen- 1916.
und Endstationen besteht, zu übertragen.

In Kursen, die nicht zur ordentlichen Postbeförderung benützt werden, ist die Kraftwagenunternehmung zur unentgeltlichen Vermittlung von Eilsendungen verpflichtet.

Werden die Postsendungen von einem Postangestellten begleitet, so haftet die Unternehmung lediglich für die ihr zur Last fallende Verspätung oder Beschädigung der Postsachen während der Beförderung.

Wird die Begleitung der Postsendungen dem Personal der Unternehmung überbunden, so haftet diese gegenüber der Postverwaltung in gleichem Umfange, wie die letztere gegenüber den Aufgebern oder Empfängern der Sendungen, nach Massgabe der Art. 100 bis und mit 112 des Bundesgesetzes betreffend das schweizerische Postwesen.

Art. 19. Die Postverwaltung ist befugt, an allen Kraftwagen mit fahrplanmässigem Dienst Briefkasten zur Benutzung durch das Publikum anzubringen.

Art. 20. Für die Anweisung des Raumes in den Fahrzeugen zur Aufnahme der Postsendungen, für die Übernahme, Beförderung und Abgabe der Briefsendungen, sowie für das Aufnehmen und Mitführen von Briefkasten (Art. 18 und 19) wird keine Vergütung geleistet. Dagegen kann die Unternehmung für ihre übrigen Leistungen im Postdienst und für die Postbeförderung eine diesen Leistungen entsprechende Entschädigung beanspruchen. Die besondern Beziehungen der Postverwaltung zur Kraftwagenunternehmung werden im Konzessionsakt selbst oder durch besondern Vertrag festgesetzt. Die Entschädigung ist auf jeden Rechnungsabschluss der Unternehmung, wenn der Ertrag des Unternehmens ohne die Postentschädigung 5 % übersteigt, auf die Hälfte herabzusetzen. Kann eine Einigung über die Frage der Entschädigung nicht erzielt werden, so entscheidet endgültig der Bundesrat.

Art. 21. Dem Postpersonal ist der freie Zutritt zu den Anlagen und Fahrzeugen der Unternehmung, soweit es der Aufsichts- und Postdienst erfordert, gestattet.

Art. 22. Für allfällige Mitbenützung von Posteinrichtungen, Remisen, Posthöfen usw. kann die Postverwaltung entsprechende Entschädigungen beanspruchen.

8. Februar 1916.

Verschiedene Bestimmungen.

Art. 23. Die Kraftwagenunternehmungen haben mindestens 10 Tage vor der beabsichtigten Betriebseröffnung der Oberpostdirektion hiervon schriftlich Mitteilung zu machen, damit dieselbe rechtzeitig die nötigen Untersuchungen und Probefahrten veranstalten kann.

Dem Kollaudationsgesuch ist der Nachweis über die Bereitschaft des Unternehmens, sowohl was die Betriebsmittel, als was das Personal betrifft, sowie über die in Art. 30 vorgeschriebenen Versicherungen beizugeben.

Art. 24. Die Eröffnung des Betriebs kann erst dann geschehen, wenn die Oberpostdirektion ihre Bewilligung hierzu erteilt. Die Oberpostdirektion ist berechtigt, auch nach der Betriebseröffnung Änderungen am Fahrmaterial und an den Einrichtungen zu verlangen, wenn solche für die Sicherheit des Betriebs erforderlich sind (Art. 36).

Die Unternehmungen mit zeitweisem Betrieb haben spätestens 8 Tage vor der beabsichtigten Wiedereröffnung des Betriebs der Oberpostdirektion Kenntnis zu geben und sich über die Betriebsbereitschaft auszuweisen.

Art. 25. Während der Dauer der Konzession steht die Unternehmung in betriebstechnischer Hinsicht unter der Aufsicht und Kontrolle der Oberpostdirektion und der von ihr bezeichneten Organe.

Die Kantone sorgen für die Beobachtung der Vorschriften des Korkordats über eine einheitliche Verordnung betreffend den Verkehr mit Motorfahrzeugen und Fahrrädern, sowie anderer die Kraftwagenunternehmungen betreffenden kantonalen Erlasse (Art. 2). Ebenso bleibt das Aufsichtsrecht der kantonalen Behörden vorbehalten, soweit es die Ausübung der Strassenpolizei betrifft.

Art. 26. Die Unternehmung hat das Aufsichtspersonal der Postverwaltung auf Grund von Ausweiskarten der Oberpostdirektion oder der von ihr bezeichneten Kreispostdirektion unentgeltlich zu befördern.

Art. 27. Die konzessionierten Unternehmungen sind der Bundesgesetzgebung über die Arbeitszeit der Postverwaltung unterstellt.

Art. 28. Von Unfällen, welche Tötung oder Verletzungen von Personen, wichtige Betriebsstörungen oder wesentliche Ma-

terialbeschädigungen zur Folge hatten, sowie von Vorfällen, bei welchen die Sicherheit des Verkehrs erheblich gefährdet war, hat der Konzessionär sofort telegraphisch der Kreispostdirektion, der Oberpostdirektion und der zuständigen Polizeibehörde Kenntnis zu geben (Art. 51). 8. Februar 1916.

Art. 29. Jede auf Grund dieser Verordnung konzessionierte Unternehmung ist gehalten, der Oberpostdirektion den Geschäftsbericht samt Jahresrechnung und Bilanz, sowie gegebenenfalls das Protokoll der Generalversammlung jährlich vorzulegen und das erforderliche statistische Material einzusenden.

Wenn die Konzession von Privatpersonen und nicht von einer Gesellschaft erworben wurde, fällt die Verpflichtung zur Einsendung des Geschäftsberichts und des Protokolls der Generalversammlung dahin.

Art. 30. Die Unternehmung ist verpflichtet, für das Personal eine Kranken- und Unterstützungskasse einzurichten oder dasselbe bei einer schweizerischen Anstalt zu versichern. Ferner sind die Reisenden und das Personal bei einer schweizerischen Anstalt gegen Unfall zu versichern und die bezüglichen Verträge der Oberpostdirektion zur Einsicht vorzulegen.

III. Technische Bestimmungen.

Art. 31. Bevor die Anschaffung des Fahrmaterials vorgenommen werden darf, sind der Oberpostdirektion durch Vermittlung der Kreispostdirektion die bezüglichen Pläne im Massstab 1 : 10 und Angaben, im Format 22/35 cm gefaltet, in der Regel in je 2 Exemplaren, vom Konzessionsinhaber unterzeichnet, zur Genehmigung einzureichen. Aus diesen Vorlagen soll die Bauart, sowie die Herkunft der betreffenden Fahrzeuge deutlich hervorgehen und deren Zweckmässigkeit, Sicherheit und Zuverlässigkeit beurteilt werden können.

Art. 32. Für die ausschliesslich auf Schweizergebiet verkehrenden Unternehmungen soll alles Material, das in der Schweiz hergestellt werden kann, von schweizerischen Fabriken bezogen werden. Abweichungen hiervon müssen der Genehmigung des Postdepartements unterbreitet werden.

Art. 33. Die Stärke der Motoren muss derart bemessen werden, dass die festgesetzten Fahrzeiten auch bei voller Belastung und schlechten Strassenverhältnissen eingehalten werden können. Es müssen mindestens zwei unabhängig voneinander wirkende Bremsen vorhanden sein.

8. Februar 1916.

Art. 34. Die Wagen müssen einheitlich angestrichen werden. Die Anwendung der Postfarbe (gelb) als Hauptfarbe, sowie das Anbringen des Schweizerwappens an den Wagen ist nur mit Zustimmung der Postverwaltung zulässig.

Jeder Wagen soll als Aufschrift erhalten:

a. Eine laufende Nummer und die Platzzahl;
b. Bezeichnung der zu befahrenden Strecke;
c. Namen der Unternehmung.

Die Anbringung von Reklamen irgendwelcher Art an und in den Wagen unterliegt der Genehmigung der Oberpostdirektion.

Art. 35. Das Fahrpersonal soll als solches kenntlich sein und einheitliche Kleidung tragen.

Art. 36. Abänderungen und Ergänzungen (Art. 24) am Fahrmaterial, welche von der Oberpostdirektion verlangt werden, wie Anbringung von Geschwindigkeitsmessern usw., hat die Unternehmung auf ihre Rechnung ausführen zu lassen.

Art. 37. Die Oberpostdirektion wird feststellen, welche Zahl von Fahrzeugen vorhanden sein muss, um einen genügenden Ersatz zu sichern.

Art. 38. Soweit ein Bedürfnis vorhanden, sind die Haltestellen durch genügend grosse Tafeln mit entsprechender Aufschrift kenntlich zu machen.

Art. 39. Bezüglich Bau, Ausrüstung, Sicherheitseinrichtungen, Raddurchmesser, Unterachsung, Radreif- und Felgenbreite usw. gelten die Bestimmungen des Konkordats, sowie allfälliger anderer kantonaler Erlasse.

Art. 40. Die Wagen sollen verkehrssicher und so gebaut, eingerichtet und ausgerüstet sein, dass jede Gefährdung von Personen und Fuhrwerken ausgeschlossen ist. Der Führer soll entsprechend der Bauart des Wagens gegen Witterungseinflüsse möglichst geschützt sein. Es ist besonders auf kräftigen und zweckmässigen Bau der Achsen samt Rädern, der Federn und deren Aufhängung, der Lenkvorrichtung und der Bremsen (Art. 33) zu achten. Geschlossene Wagen erhalten genügend Fenster, Vorhänge gegen den Zutritt der Sonne, gute Lüftung und Innenbeleuchtung, für den Winterbetrieb genügende Heizung. Alle Wagen sind mit Gummi- oder gleichwertiger Bereifung und sorgfältiger Abfederung zu versehen.

Art. 41. Hupe und Bremsen sind so anzuordnen, dass sie dem Fahrer leicht und bequem zugänglich sind. In geschlossenen Wagen ist, zur Benützung durch die Reisenden, die Anbringung einer Signalvorrichtung, welche mit dem Führersitz in Verbindung steht, vorgeschrieben; an den Türen solcher Wagen ist innen ein Sicherheitsriegel anzubringen. Sind in einem Wagen Stehplätze vorgesehen, so sollen genügende Haltevorrichtungen für die Reisenden vorhanden sein. Jedem Wagen ist als Ausrüstung eine Werkzeugkiste, ein Löschapparat und eine kleine Verbandkiste beizugeben. Wenn die Strassenverhältnisse es erfordern, sind an den Wagen Bergstützen anzubringen. 8. Februar 1916.

Art. 42. Die Fahrzeuge sollen fortdauernd in einem betriebssichern und saubern Zustande erhalten werden. Es sind daher, abgesehen von den laufenden Unterhaltungs- und Instandstellungsarbeiten, zeitweise Revisionen der Kraftwagen vorzunehmen, wobei alle wichtigen Teile zu zerlegen sind. Über die Vornahme derselben und die dabei ausgeführten Arbeiten ist eine Kontrolle zu führen. Der Oberpostdirektion ist von solchen Revisionen Kenntnis zu geben.

Die Revisionen sind jährlich vorzunehmen. Bei zeitweisem Betrieb haben sie jeweils vor Wiederaufnahme des Betriebs zu erfolgen.

Die Oberpostdirektion kann ausserordentliche Revisionen der Wagen, notwendige Ausbesserungen, sowie Neumalereien auf Kosten der Unternehmung anordnen.

Art. 43. Es sollen stets die hauptsächlichsten, zur richtigen Instandhaltung der Betriebsmittel nötigen Ersatzbestandteile vorhanden sein.

IV. Betrieb.

Art. 44. Bei rein schweizerischen Unternehmungen dürfen im Fahrdienst nur Schweizerbürger verwendet werden, die das 18. Lebensjahr erreicht haben, körperlich und geistig gesund und nüchtern sind. Sie müssen sich über die Vorschriften genau Kenntnis verschaffen und diese durch die konkordatsmässig bestandene Prüfung nachweisen.

Art. 45. Jeder Wagenführer hat eine schriftliche Erklärung abzugeben, dass er seine Stelle verantwortlich übernommen hat. Die Oberpostdirektion behält sich das Recht vor, die Entlassung ungeeigneter Wagenführer zu verlangen.

8. Februar 1916.

Art. 46. Die höchste Fahrgeschwindigkeit für Kraftwagen konzessionierter Unternehmungen wird jeweilen von der Oberpostdirektion im Einverständnis mit den beteiligten Kantonsregierungen festgesetzt. Im übrigen gelten für die einzelnen Strassenstrecken die Konkordats-, die kantonalen und die örtlichen Vorschriften.

Art. 47. Die Unternehmung hat die erforderlichen Reglemente und Dienstvorschriften aufzustellen und sie vor deren Vollzug in 6 Ausfertigungen der Oberpostdirektion zur Genehmigung zu unterbreiten.

Art. 48. Die Kraftwagen dürfen nicht über die zulässige Tragfähigkeit belastet werden.

Art. 49. Betreffend Beleuchtung und Signalgebung unterstehen die Fahrzeuge den Bestimmungen des Konkordats oder der kantonalen Erlasse.

Art. 50. Die Kraftwagen dürfen von ihren Führern nicht verlassen werden, ohne dass alle Vorkehren getroffen sind, um erstere an ihrem Standort festzuhalten und zu sichern; nachts mittelst der vorgeschriebenen Beleuchtung.

Art. 51. Findet aus irgendeinem Grunde eine Betriebsunterbrechung statt (Art. 28), so haben die Unternehmungen der Oberpostdirektion und den betreffenden Kreispostdirektionen Kenntnis zu geben und solche allgemein bekanntzumachen. Die Oberpostdirektion wird unter Berücksichtigung der Eigenart der Unternehmung bestimmen, ob und auf welche Weise dieselbe während der Betriebsunterbrechung für die Herstellung der regelmässigen Beförderung der Personen und deren Gepäck, sowie der Postsendungen zu sorgen habe.

Erfolgt eine Betriebsunterbrechung durch Verschulden der Unternehmung, so ist dieselbe verpflichtet, durch gemietete Kraftwagen oder durch bespannte Fuhrwerke den Betrieb aufrecht zu erhalten.

Die Postsendungen sind unter allen Umständen auf geeignete Weise zu befördern.

Art. 52. Die Sommerfahrordnung der konzessionierten Kraftwagenunternehmungen dauert gemäss Bundesratsbeschluss vom 5. November 1903, vom 1. Mai bis 30. September. Die Winterfahrordnung dauert vom 1. Oktober bis 30. April. Nur in be-

sondern Fällen wird die Oberpostdirektion Abweichungen von diesen Fristen gestatten. 8. Februar 1916.

Die Fahrplanentwürfe für die Sommerfahrordnung sind jeweilen spätestens am 5. April, für die Winterfahrordnung spätestens am 5. September in 5 Exemplaren den beteiligten Kreispostdirektionen einzureichen.

Nach Anhörung der Kantonsregierungen durch die Kreispostdirektionen wird die Fahrordnung von der Oberpostdirektion genehmigt.

V. Schlussbestimmungen.

Art. 53. Die Übertretung der Vorschriften der Konzession oder der gegenwärtigen Verordnung wird mit den für die Verletzung des Postgesetzes vorgesehenen Bussen bestraft. Diese betragen Fr. 1 bis Fr. 500 und können im Wiederholungsfalle bis auf Fr. 2000 erhöht werden (Postgesetz Art. 117).

Bei wiederholter Verletzung oder Nichtbeachtung der Vorschriften der gegenwärtigen Verordnung oder konzessionsmässigen Verpflichtungen kann das Postdepartement den sofortigen Entzug der Konzession und den Verfall der Gebühr verfügen.

Überdies bleibt die Verweisung an die Strafgerichte vorbehalten.

Art. 54. Über besondere, in dieser Verordnung nicht behandelte Verhältnisse betreffend Betrieb, Personal, sowie Betriebsmaterial, entscheidet die Oberpostdirektion von Fall zu Fall, wobei der Unternehmung der Rekurs an das Postdepartement und den Bundesrat vorbehalten bleibt.

Art. 55. Die gegenwärtige Verordnung tritt am 1. März 1916 in Kraft; deren Vollziehung wird dem Postdepartement übertragen.

Bern, den 8. Februar 1916.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,
Der Bundespräsident:
Decoppet.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Schatzmann.

11. Febr. 1916.

Bundesratsbeschluss

betreffend

Verlängerung der Frist für die Ausführung patentierter Erfindungen.

Der schweizerische Bundesrat,

gestützt auf den Bundesbeschluss vom 3. August 1914 betreffend Massnahmen zum Schutze des Landes und zur Aufrechthaltung der Neutralität;

auf Antrag seines Justiz- und Polizeidepartements,

beschliesst:

Die dreijährige Frist, nach deren Ablauf gemäss Art. 18 des Bundesgesetzes vom 21. Juni 1907 betreffend die Erfindungspatente jedermann, der ein Interesse nachweist, beim Gerichte die Klage auf Löschung eines Patentes stellen kann, falls bis zur Anhebung der Klage die Erfindung im Inlande nicht in angemessener Weise ausgeführt worden ist, wird bis zu einem Zeitpunkt verlängert, welchen der Bundesrat später festsetzen wird. Bis zu diesem Zeitpunkt kann ferner die Löschungsklage mit Bezug auf solche Patente nicht angehoben werden, für welche vor Inkrafttreten des vorwürfigen Beschlusses die im Art. 18 des erwähnten Bundesgesetzes genannte dreijährige Frist schon abgelaufen ist.

Dieser Beschluss tritt am 20. Februar 1916 in Kraft.

Bern, den 11. Februar 1916.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,
Der Bundespräsident:
Decoppet.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Schatzmann.

Bundesratsbeschluss

12. Febr. 1916.

betreffend

die Einfuhr von Petroleum und Benzin.

Der schweizerische Bundesrat,

gestützt auf den Bundesbeschluss vom 3. August 1914 betreffend Massnahmen zum Schutze des Landes und zur Aufrechthaltung der Neutralität,

beschliesst:

Art. 1. Der Bund sorgt nach Möglichkeit für die Einfuhr von Petroleum und Benzin zur Deckung des schweizerischen Bedarfs, sowie für die Regulierung der Preise dieser Waren.

Art. 2. Der Ankauf und Verkauf wird dem Volkswirtschaftsdepartement übertragen, in welchem ein „Bureau für Import von Petroleum und Benzin“ zu errichten ist. Die Leitung der Geschäfte wird einem Fachmann anvertraut.

Der Vertrieb von Petroleum und Benzin im Lande erfolgt unter Zuhülfenahme von Personen und Firmen, die sich bisher mit dem Verkaufe dieser Waren beschäftigt haben.

Art. 3. Wer Petroleum und Benzin in die Schweiz einführen will, bedarf hierzu einer Bewilligung des Volkswirtschaftsdepartements, welches eine solche versagen oder an sie die im öffentlichen Interesse liegenden Bedingungen knüpfen kann.

Art. 4. Das Volkswirtschaftsdepartement ist ermächtigt, Höchstpreise für den Gross- und Kleinhandel mit Petroleum und Benzin festzusetzen oder den kantonalen Behörden die Festsetzung der Preise zu übertragen.

Art. 5. Die Vorräte des Armeekriegskommissariats, sowie die von ihm abgeschlossenen Lieferungsverträge werden vom Bureau für Import von Petroleum und Benzin übernommen.

Das Volkswirtschaftsdepartement ist berechtigt, grössere Quantitäten von Petroleum und Benzin zu beschlagnahmen und im

12. Febr. 1916.

Interesse der gleichmässigen Versorgung der Bevölkerung und der Industrie um den Selbstkostenpreis des Inhabers, vermehrt um einen Zuschlag von 5 %, zu erwerben. Soweit das Departement von dieser Befugnis Gebrauch macht, sind Kaufverträge, die die beschlagnahmte Ware zum Gegenstand haben, aufgehoben.

Art. 6. Das Volkswirtschaftsdepartement ist ermächtigt, gegen Personen und Firmen, die Petroleum und Benzin einführen, oder mit dieser Ware Grosshandel treiben, wegen Zuwiderhandlungen gegen diesen Bundesratsbeschluss oder gegen die vom Volkswirtschaftsdepartement aufgestellten allgemeinen oder besondern Bestimmungen Bussen bis auf Fr. 10,000 im einzelnen Falle auszusprechen oder die Schuldigen zur Bestrafung nach Art. 7 an die kantonalen Behörden zu verweisen.

Art. 7. Wer den Bestimmungen dieses Bundesratsbeschlusses und den vom Volkswirtschaftsdepartement erlassenen Vorschriften zuwiderhandelt, wird mit Busse von Fr. 25 bis Fr. 10,000 oder mit Gefängnis bis zu einem Monat bestraft. Die beiden Strafen können verbunden werden.

Im Grosshandel und Migroshandel ist als Täter der Verkäufer und der Käufer, im Kleinhandel der Verkäufer strafbar.

Die Verfolgung und Beurteilung dieser Übertretungen liegt den kantonalen Gerichten ob. Der erste Abschnitt des Bundesgesetzes vom 4. Februar 1853 über das Bundesstrafrecht der schweizerischen Eidgenossenschaft findet Anwendung.

Der Artikel 6 bleibt vorbehalten.

Art. 8. Dieser Beschluss tritt am 12. Februar 1916 in Kraft.

Das Volkswirtschaftsdepartement ist mit dessen Vollzuge beauftragt.

Bern, den 12. Februar 1916.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Decoppet.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schatzmann.

Beitritt von Ecuador

22. Januar 1916.

zum

internationalen Übereinkommen betreffend die Auswechslung von Poststücken.

Mit Note vom 9. November 1915 hat das Ministerium des Äussern von Ecuador dem Bundesrat mitgeteilt, dass genannte Republik, in Ausführung eines Dekretes vom 5. November 1915, dem internationalen Übereinkommen von Rom vom 26. Mai 1906 über den Austausch von Poststücken beitrete.

Bern, den 22. Januar 1916.

Schweiz. Bundeskanzlei.

Am Übereinkommen sind zurzeit folgende Länder beteiligt:

Deutsches Reich, Argentinien, Österreich-Ungarn, Belgien, Bolivia, Bulgarien, Chile, China, Columbien, Cuba, Dänemark, Ägypten, Spanien, Frankreich, Griechenland, Guatemala, Britisch-Indien, Italien, Japan, Liberia, Luxemburg, Montenegro, Norwegen, Niederlande, Peru, Persien, Portugal, Rumänien, Russland, San Marino, St. Domingo, Salvador, Serbien, Siam, Schweden, Schweiz, Türkei, Tunis, Uruguay, Venezuela.

25. Febr. 1916.

Verfügung

des

schweizerischen Militärdepartements betreffend Befreiung von Zuchtstuten von der Mobilmachung.

Da durch den europäischen Krieg die Einfuhr von Pferden aus den bisherigen Bezugsländern für die Schweiz verunmöglicht wurde und voraussichtlich auch nach Beendigung des Krieges diese Bezugsquellen für längere Zeit für uns verschlossen bleiben werden, erachten wir es als notwendig, im eigenen Lande die Pferdezucht so viel wie möglich zu fördern und deren Produktivität zu vermehren. Die zu diesem Zwecke ergriffenen Massnahmen werden nicht nur den Bedürfnissen der Armee dienen, sondern auch der schweizerischen Pferdezucht überhaupt grosse Dienste leisten. In Anlehnung an die Kriegsmobilmachungsvorschrift (Art. 72, Ziffer 1, lit. *b*) wird daher

verfügt:

Anlässlich der kommenden Remobilmachung sind mit allen diensttauglichen Pferden der Gemeinden gemäss Pferdestellungsbefehl auch die frisch gedeckten und die zur Zucht angemeldeten Stuten vorzuführen. Dabei können die beiderseitigen Interessen, nämlich die unmittelbaren der Armee und diejenigen der Züchter und des Landes, am einfachsten wie folgt Berücksichtigung finden:

1. Nach erfolgter Einschatzung und Numerierung werden alle gedeckten Stuten, sofern Deckscheine vorliegen, mit einem Anhängezettel Z I im Klassifikationspark an besonderer Stelle, d. h. getrennt, aufgestellt.

2. Ganz gleich wird mit den zur Zucht angemeldeten, aber noch nicht gedeckten Stuten verfahren, indem sie mit einem Anhängezettel Z II versehen werden.

3. Kann der Pferdebedarf auf dem Korpssammelplatze sonstwie gedeckt werden, so sind die Stuten beider Kategorien mit Pikettstellung zu entlassen. Bei späterer Einberufung sollen von diesen Pferden vorab die innert der vorgeschriebenen Zeit nicht belegten und die nicht trächtig gewordenen, sodann die nicht in den Zuchtregistern sich vorfindenden Stuten einberufen werden. 25. Febr. 1916.

4. Entsteht auf dem Korpssammelplatz ein Ausfall an diensttauglichen Pferden und kann derselbe nicht durch einen Überschuss anderer Korpssammelplätze gedeckt werden, so haben zunächst die Stuten der Kategorie Z I Verwendung zu finden, sofern sie nicht über sechs Monate trächtig sind, und erst in zweiter Linie die Stuten der Klasse Z II.

5. Die Schatzungskommissionen werden angewiesen, für die gemäss Z II zur Zucht angemeldeten Stuten, wenn sie erhebliche Erbfehler aufweisen, die Annahme in diese Kategorie zu verweigern und sie ohne dementsprechende Bezeichnung zur Klassifikation zu überweisen.

6. Die Gemeinden legen Verzeichnisse in Doppel über diejenigen Stuten an, welche den Klassen Z I und Z II zugewiesen werden sollen. Das eine Doppel dieses Zuchtstutenverzeichnisses ist beim Vorführen der Pferde auf dem Einschatzungsplatz durch den Gemeindedelegierten mit der Pferdekontrolle dem Pferdestellungsoffizier zu übergeben, der sie an die Oberleitung der Pferdedepots weiterleitet. Diese Verzeichnisse sind nach erfolgter definitiver Klassifizierung zu bereinigen.

In diese Verzeichnisse sind einzutragen: Name und Wohnort des Eigentümers, Name, Signalement, Alter und eventuell Zuchtbuchnummer, für Pferde, die bereits im Dienste oder auf Pikett gestellt waren, zudem die Hufnummer, ferner bei den bereits belegten Stuten das Belegdatum, der Name des Hengstes und die Belegscheinnummer.

7. Diejenigen Pferdeeigentümer, welche die Dienstbefreiung ihrer Stuten zu Zuchtzwecken wünschen, haben sich unterschriftlich zu verpflichten, die Stuten innert drei Monaten decken zu lassen und alles zu tun, was in ihren Kräften steht, um von denselben lebende Fohlen zu erhalten. Diese Verpflichtungsscheine sind von den Gemeindebehörden aufzubewahren.

Die Eigentümer von solchen Stuten, die zu Zuchtzwecken auf Pikett gestellt wurden, haben sich spätestens drei Monate nach der Mobilmachung durch Abgabe des Belegscheines an die

25. Febr. 1916.

Gemeindebehörden darüber auszuweisen, dass die Stuten belegt worden sind. Die Gemeindebehörden tragen die Belegakte in die Zuchtstutenverzeichnisse ein und senden die Scheine nachher an die Oberleitung der Pferdedepots in Bern, welche sie nach Einsichtnahme an die Gemeinden zurückgibt.

8. Stuten, die innert der vorgeschriebenen Zeit nicht belegt worden sind, sind zunächst wieder stellungspflichtig. Der Besitzer einer solchen Stute wird gemäss Art. 6 und 7 der Verordnung betreffend Strafbestimmungen für den Kriegszustand, vom 6. August 1914, dem Militärgerichte zur Bestrafung überwiesen, wenn er nicht durch tierärztliches Zeugnis den Nachweis leisten kann, dass die Stute ohne sein Verschulden nicht belegt werden konnte.

Ebenso werden dem Militärgerichte überwiesen Besitzer von Stuten, die zur Erlangung der Dienstbefreiung ihrer Stuten unwahre Angaben machen oder sich betrügerische Handlungen zuschulden kommen lassen, sowie Personen, die ihnen dabei Mithülfe leisten oder sie begünstigen.

Bern, den 25. Februar 1915.

Schweizerisches Militärdepartement:

Decoppet.

Verfügung

27. Januar 1916.

des

schweizerischen Militärdepartements betreffend Befreiung von Zuchtstuten von der Mobilmachung.

Die Verfügung des schweizerischen Militärdepartements betreffend Befreiung von Zuchtstuten von der Mobilmachung vom 25. Februar 1915 wird hierdurch aufgehoben und durch folgende Bestimmungen ersetzt:

1. Die sichtbar trächtigen und säugenden Stuten sind gemäss den Vorschriften des Pferdestellungsbefehls bei einer allfälligen Mobilmachung auf den Einschatzungsplätzen nicht vorzuführen. Die säugenden Stuten sind nach Ablauf einer Säugeperiode von vier Monaten wieder stellungspflichtig.

2. Zur Zucht dürfen verwendet werden:

a. alle Stuten, die im Jahre 1915 oder 1916 ein lebendes Fohlen geworfen haben;

b. alle eidgenössisch oder kantonal prämiierten oder in den Zuchtbüchern einer vom Bunde anerkannten Pferdezuchtgenossenschaft eingetragenen Zuchtstuten;

c. die dreijährigen Stuten, die gemäss Pferdestellungsbefehl von 1916 noch nicht als pikettpflichtig in die Pferdekontrollen der Gemeinden eingetragen werden mussten.

Die Zuchtverwendung anderer Stuten ist verboten.

3. Die Pferdebesitzer, die ihre obgenannten Bedingungen entsprechenden Stuten zur Zucht zu verwenden gedenken, haben dieselben unter Vorweisung der entsprechenden Belege bis zum 12. Februar bei der Gemeindebehörde ihres Wohnortes anzumelden. Stuten, die dieser Zeit noch nicht geworfen haben, deren Trächtigkeit aber offenkundig feststeht, können unter Vorweisung des Belegscheines ebenfalls angemeldet werden; ihre fernere Verwendung zur Zucht hängt aber von den unter Ziffer 2 genannten Bedingungen ab.

27. Januar 1916.

4. Die Pferdebesitzer sind verpflichtet, die zur Zuchtverwendung angemeldeten Stuten innerhalb der Deckzeit, d. h. spätestens bis Ende Juli des laufenden Jahres, belegen zu lassen. Die Belegscheine sind der Gemeindebehörde zur Kontrolle vorzuweisen.

5. Jede Gemeindebehörde erhält vom zuständigen Pferdestellungsoffizier ein amtliches Zuchtstutenverzeichnis in zwei Exemplaren. Das eine ist bis zum 16. Februar dem Pferdestellungsoffizier einzusenden, das andere bleibt zur Kontrolle in der Gemeinde.

6. Die Gemeindebehörden sind persönlich dafür haftbar, dass nur Stuten, die den vorerwähnten Bedingungen entsprechen, in die Verzeichnisse aufgenommen werden.

7. Die Pferdestellungsoffiziere prüfen die Zuchtstutenverzeichnisse der Gemeinden auf ihre Richtigkeit und melden der Generalstabsabteilung (Territorialdienst) in Bern bis zum 15. März die Zahl der in ihrem Kreise zur Zucht angemeldeten Stuten.

8. Stuten, die gemäss diesen Bestimmungen gedeckt werden dürfen, sind bei allfälligen Remobilmachungen stellungspflichtig. Ausgenommen sind die unter Ziffer 1 erwähnten.

9. Die Pferdestellungsoffiziere entscheiden, welche gedeckten oder zur Deckung angemeldeten Stuten nach erfolgter Einschatzung oder Revision wieder zurückgegeben werden können. Dabei ist auf die Zuchteignung der Stuten gebührend Rücksicht zu nehmen.

10. Pferdebesitzer, welche die zur Zuchtverwendung angemeldeten Stuten innerhalb der vorgeschriebenen Frist nicht decken lassen, wie auch solche, die zum Zwecke der Erlangung der Dienstbefreiung von Stuten unwahre Angaben machen oder sich betrügerische Handlungen zuschulden kommen lassen, sowie Personen, die ihnen dabei Mithülfe leisten oder sie begünstigen, sind auf Grund der Art. 6 und 7 der Strafbestimmungen für den Kriegszustand vom 6. August 1914 von den Organen der Pferdestellung der Oberleitung der Pferdedepots in Bern zu verzeigen, die sie dem zuständigen Militärgericht überweist. Ebenso finden die genannten Strafbestimmungen Anwendung auf Behörden, welche obgenannten Verfügungen entgegenhandeln.

Bern, den 27. Januar 1916.

Schweizerisches Militärdepartement:

Decoppet.

Bundesratsbeschluss

12. Febr. 1916.

betreffend

Ubertragung von Kompetenzen der Militärgerichte an die bürgerlichen Gerichte.

Der schweizerische Bundesrat,

gestützt auf den Bundesbeschluss vom 3. August 1914 betreffend Massnahmen zum Schutze des Landes und zur Aufrechthaltung der Neutralität,

beschliesst:

Art. 1. Die Verfolgung und Beurteilung der in den folgenden Erlassen unter Strafe gestellten Handlungen wird den Kantonen übertragen:

1. Bundesratsbeschluss vom 27. August 1914 über die Sicherung der Brotversorgung des Landes.

Bundesratsbeschluss vom 8. September 1914 über den Verkauf von Getreide und die hierzu gehörigen Abänderungs- und Ergänzungserlasse vom 24. September 1914, vom 3. November 1914, vom 4. November 1914, vom 10. November 1914, vom 23. Dezember 1914, vom 31. Januar 1915, vom 27. Februar 1915, vom 8. März 1915, vom 9. März 1915, vom 10. August 1915, vom 19. August 1915, vom 18. September 1915 und vom 31. Dezember 1915.

Ausführungsbestimmungen des schweizerischen Militärdepartements vom 1. Dezember 1914 und vom 27. Oktober 1915 zu den Bundesratsbeschlüssen vom 27. August und 8. September 1914 betreffend die Sicherung der Brotversorgung und den Verkauf von Getreide; Verfügungen des schweizerischen Militärdepartements vom 1. September 1915 betreffend die Verwendung von Weissmehl zu Backzwecken und vom 18. Juni 1915 betreffend Höchstpreise von Teigwaren und Hartweizengries.

12. Febr. 1916.

Bundesratsbeschluss vom 13. Dezember 1915 über die Sicherung der Brotversorgung des Landes, Verfügungen des schweizerischen Militärdepartements vom 15. Dezember 1915 betreffend die Beschlagnahme von Weissmehl und Gries in den Mühlen und vom 15. Dezember 1915 über die Beschaffenheit des Vollmehls.

2. Bundesratsbeschluss vom 9. Januar 1915 über die Einfuhr von Getreide, Mehl und Futtermitteln durch den Bund.

3. Bundesratsbeschluss vom 2. Oktober 1915 über die Einfuhr von Reis und von Mahlprodukten aus Reis durch den Bund.

4. Bundesratsbeschluss vom 23. September 1914 betreffend die Beschaffung von Stroh für die Armee.

5. Bundesratsbeschluss vom 26. März 1915 über die Sicherung der Lederversorgung des Landes und die Festsetzung von Höchstpreisen für Leder.

6. Verfügungen des schweizerischen Militärdepartements betreffend Befreiung von Zuchtstuten von der Mobilmachung, vom 25. Februar 1915 und vom 27. Januar 1916.

7. Bundesratsbeschluss vom 18. September 1914 betreffend Ausfuhrverbote und die späteren Erweiterungsbeschlüsse.

Bundesratsbeschluss vom 30. Dezember 1915 betreffend Bestrafung der Widerhandlungen gegen das Ausfuhrverbot

Art. 2. Die Verwaltungsbehörden bleiben zur Verfolgung und Beurteilung der in Art. 1 genannten strafbaren Handlungen zuständig, soweit ihnen die zurzeit geltenden Vorschriften diese Kompetenz einräumen.

Art. 3. Der erste Abschnitt des Bundesgesetzes vom 4. Februar 1853 über das Bundesstrafrecht der schweizerischen Eidgenossenschaft findet auf die in Art. 1 genannten Vergehen Anwendung.

Art. 4. Die Kantonsregierungen haben sämtliche in ihrem Gebiete, gestützt auf die in Art. 1 genannten Erlasse, ergehenden Gerichtsurteile, Strafbescheide von Verwaltungsbehörden und Entscheide von Überweisungsbehörden sofort nach deren Erlass unentgeltlich der schweizerischen Bundesanwaltschaft zuhanden des Bundesrates einzusenden (Art. 155 des Bundesgesetzes vom 22. März 1893 über die Organisation der Bundesrechtspflege).

Art. 5. Dieser Bundesratsbeschluss tritt am 15. Februar 1916 in Kraft.

Mit dessen Inkrafttreten sind alle den Vorschriften dieses Bundesratsbeschlusses widersprechenden Bestimmungen der Bundesgesetzgebung aufgehoben. Insbesondere wird der Bundesratsbeschluss vom 10. November 1914 betreffend Auslegung der Bundesratsbeschlüsse vom 27. August, 8. September und 23. September 1914 unwirksam. 12. Febr. 1916.

Art. 6. Strafsachen, die beim Inkrafttreten dieses Beschlusses militärgerichtlich anhängig sind, werden von den Militärgerichten durchgeführt.

Bern, den 12. Februar 1916.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Decoppet.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schatzmann.

18. Febr. 1916.

Bundesratsbeschluss

betreffend

die Abänderung und Ergänzung des Bundesratsbeschlusses vom 26. März 1915 über die Sicherung der Lederversorgung des Landes und die Festsetzung von Höchstpreisen für Leder.

Der schweizerische Bundesrat,

gestützt auf den Bundesbeschlusses vom 3. August 1914, betreffend die Massnahmen zum Schutze des Landes und zur Aufrechthaltung der Neutralität;

in Abänderung und Ergänzung des Bundesratsbeschlusses vom 26. März 1915 über die Sicherung der Lederversorgung des Landes und die Festsetzung von Höchstpreisen für Leder **),

beschliesst:

Art. 1. Wer Häute und Felle besitzt, ist verpflichtet, diese zu den zwischen der Häute- und Fellieferanten-Genossenschaft und dem Verband schweizerischer Gerbereibesitzer vereinbarten oder vom schweizerischen Volkswirtschaftsdepartement festgesetzten Preisen und Lieferungsbedingungen der schweizerischen Gerberei zur Verfügung zu halten.

Art. 2. Die Abgabe der in Art. 1 erwähnten Häute und Felle hat nach den Anordnungen des schweizerischen Volkswirtschaftsdepartements zu erfolgen. Es kann die Ausführung seiner Verfügung gegen eine von ihm festzusetzende Entschädigung der Häute- und Fellieferanten-Genossenschaft übertragen. Diese Entschädigung soll 3 % des Warenwertes nicht übersteigen und ist vom Eigentümer der Häute und Felle zu tragen. Die Häute- und Fellieferanten-Genossenschaft ist diesfalls verpflichtet, den Preis

der bezogenen Häute und Felle bar zu bezahlen und mit diesen nach den Anweisungen des Volkswirtschaftsdepartements zu verfahren. 18. Febr. 1916.

Art. 3. Streitigkeiten über die Höhe des Preises werden endgültig von einem durch das Volkswirtschaftsdepartement zu bestellenden Schiedsgericht von drei Mitgliedern beurteilt, das im freien Verfahren und nach freiem Ermessen entscheidet.

Art. 4. Wer den Bestimmungen dieses Beschlusses oder des Bundesratsbeschlusses vom 26. März 1915 oder den gestützt hierauf vom Volkswirtschaftsdepartement erlassenen Vorschriften über Preise und Lieferungsbedingungen von Häuten, Fellen und Leder zuwiderhandelt, wird mit Busse von 25 bis 5000 Franken oder mit Gefängnis bis auf einen Monat bestraft. Die beiden Strafen können verbunden werden.

Die Verfolgung und Beurteilung dieser Übertretungen liegt den Kantonen ob. Der erste Abschnitt des Bundesgesetzes vom 4. Februar 1853 über das Bundesstrafrecht der schweizerischen Eidgenossenschaft findet Anwendung.

Art. 5. Das Volkswirtschaftsdepartement ist jedoch ermächtigt, Personen, die einer unter Hinweis auf diesen Artikel erlassenen Verfügung über die Abgabe von Häuten und Fellen nicht Folge leisten, mit Busse von Fr. 25 bis auf Fr. 5000 im einzelnen Falle zu belegen oder die Fehlbaren den kantonalen Gerichten zur Bestrafung zu überweisen.

Art. 6. Der Art. 5 des Bundesratsbeschlusses vom 26. März 1915 ist aufgehoben.

Art. 7. Dieser Bundesratsbeschluss tritt am 18. Februar 1916 in Kraft. Das Volkswirtschaftsdepartement ist mit seinem Vollzuge beauftragt.

Bern, den 18. Februar 1916.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,
Der Bundespräsident:
Decoppet.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Schatzmann.

18. Febr. 1916.

Bundesratsbeschluss

betreffend

die Beschlagnahme von Lebensmittelvorräten.

Der schweizerische Bundesrat,

gestützt auf den Bundesbeschluss vom 3. August 1914 betreffend Massnahmen zum Schutze des Landes und zur Aufrechthaltung der Neutralität,

beschliesst:

Art. 1. Das Volkswirtschaftsdepartement ist ermächtigt, Vorräte an Lebensmitteln, die zum Zwecke der Spekulation oder der Ausfuhr ohne vorherige Erwirkung einer Ausfuhrbewilligung aufgekauft wurden, sowie solche Vorräte, die dem Konsum vorenthalten werden, zu beschlagnahmen.

Art. 2. Über das Vorhandensein der Voraussetzungen für die Vornahme der Beschlagnahme entscheidet das Volkswirtschaftsdepartement endgültig. Die Beschlagnahme erfolgt durch Mitteilung an den Besitzer und bewirkt, dass dem Inhaber der Waren jedes Verfügungsrecht über diese entzogen ist.

Verwahrt ein Dritter die Ware, so darf sie von ihm ohne behördliche Bewilligung nicht herausgegeben werden.

Wird eine Beschlagnahme wieder aufgehoben, so ist keine Entschädigung irgendwelcher Art zu bezahlen.

Art. 3. Die beschlagnahmten Vorräte können vom Volkswirtschaftsdepartement gegen angemessene Garantie für deren sachgemässe Verwendung freigegeben oder aber vom Bunde zu angemessenen Preisen erworben werden.

Der Übernahmepreis ist, soweit der Bundesrat nichts Besonderes vorschreibt, nach den Tagespreisen (nicht nach Spekulationspreisen) zu bestimmen. Ein zu hoher Ankaufspreis fällt für die Abschätzung nicht bestimmend in Betracht.

Art. 4. Über die Höhe des nach Art. 3 für die Erwerbung der Waren zu leistenden Preises entscheidet eine vom Bundesrat einzusetzende Schätzungskommission in freiem Verfahren und nach freiem Ermessen endgültig. Ihr Entscheid ist einem vollstreckbaren Urteile des Bundesgerichts gleichgestellt. Der Bundesrat kann für verschiedene Fälle oder für verschiedene Warenkategorien oder endlich für die verschiedenen Landesgegenden verschiedene Kommissionen bestellen. 18. Febr. 1916.

Art. 5. Kauf- oder Tauschverträge über beschlagnahmte Waren sind, soweit sie noch nicht durch beidseitige Leistung vollzogen sind, nichtig.

Art. 6. Das Volkswirtschaftsdepartement kann zur Vollziehung der Beschlagnahme und zur Aufnahme des Bestandes die Hülfe der kantonalen Behörden in Anspruch nehmen.

Art. 7. Wer diesem Bundesratsbeschlusse oder den vom Volkswirtschaftsdepartemente in dessen Ausführung erlassenen Vorschriften zuwiderhandelt, wird mit Geldbusse von Fr. 50 bis Fr. 20,000 oder mit Gefängnis bestraft. Die beiden Strafen können verbunden werden.

Der Richter kann, wenn beschlagnahmte Waren veräussert oder beiseite geschafft werden, oder ein Versuch hierzu vorliegt, die Konfiskation der Waren aussprechen.

Art. 8. Die Verfolgung und Beurteilung der Übertretungen liegt den kantonalen Gerichten ob. Der erste Abschnitt des Bundesgesetzes vom 4. Februar 1853 über das Bundesstrafrecht der schweizerischen Eidgenossenschaft findet Anwendung.

Art. 9. Dieser Beschluss tritt am 18. Februar 1916 in Kraft. Das Volkswirtschaftsdepartement ist mit der Vollziehung beauftragt.

Bern, den 18. Februar 1916.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,
Der Bundespräsident:
Decoppet.
Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Schatzmann.

14. Febr. 1916.

Zusatzprotokoll

zu der

revidierten Berner Übereinkunft zum Schutze des literarischen und künstlerischen Eigentums.

Ratifikation durch Frankreich.

Mit Note vom 2. Februar 1916 hat die französische Botschaft in Bern dem Bundesrate die Ratifikationsurkunde Frankreichs betreffend das am 20. März 1914 in Bern unterzeichnete Zusatzprotokoll zu der am 9. September 1886 in Bern abgeschlossenen und am 13. November 1908 in Berlin abgeänderten Übereinkunft zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst übermittelt.

Bern, den 14. Februar 1916.

Schweiz. Bundeskanzlei.

Note. Dem Übereinkommen gehören zurzeit folgende Länder an:

Belgien, Dänemark, Deutschland, Frankreich, Grossbritannien, Haïti, Italien, Japan, Liberia, Luxemburg, Monaco, Niederlande, Norwegen, Portugal, Schweden, Schweiz, Spanien und Tunis.

Verfügung

19. Febr. 1916.

des

schweizerischen Militärdepartements betreffend den Verkauf von Getreide und Mahlprodukten.

---

1. Vom 21. Februar 1916 an haben folgende Verkaufspreise Gültigkeit:

Weizen	Fr.	43. —
Roggen	„	40. —
Hafer	„	37. —

für 100 kg netto, ohne Sack;

Futtermais, gelb	„	28. —
Essmais, rot	„	29. —
Futtergerste	„	37. —
Braugerste	„	42. —

für 100 kg mit oder ohne Sack, nach unserer Wahl, alles franko Bahnstation des Käufers, gegen Barzahlung;

Vollmehl	Fr.	52. 50
Kleie (Krüsch)	„	17. —
Mastmehl (Ausmahleten) . .	„	20. —

für 100 kg netto, ohne Sack, ab Mühle, gegen Barzahlung.

2. Vorstehend festgesetzte Höchstverkaufspreise für Vollmehl, Kleie und Mastmehl gelten sowohl für die Mahlprodukte aus Weizen als auch für diejenigen aus Spelzweizen (Dinkel, Korn), Roggen und Mischel.

3. Kleinverkäufer und Wiederverkäufer dürfen für Mahlprodukte (Vollmehl, Kleie und Mastmehl), bei Abgabe von Quantitäten unter 100 kg, einen angemessenen Preiszuschlag erheben.

4. Soweit der Vorrat reicht, werden Hafer, Mais und Gerste auch an Detailverkäufer abgegeben. Der Zuschlag zu den oben festgesetzten Abgabepreisen des Bundes darf beim Verkauf von Quantitäten unter 10,000 kg höchstens Fr. 1 für 100 kg betragen.

Schweizerisches Militärdepartement:

Cam. Decoppet.

---

22. Febr. 1916.

Reglement über die Abgabe von Petroleum.

Art. 1. Die Abgabe von Petroleum seitens des Schweizerischen Volkswirtschaftsdepartements erfolgt nur in ganzen Wagen von mindestens 10,000 kg, und zwar franko jede schweizerische Talbahnstation. Die Bezahlung hat gemäss jeweiliger, entsprechender Anzeige vor Empfang der Ware zu erfolgen.

Art. 2. Für die Umrechnung von Kilo in Liter soll ein Liter mit 810 g gerechnet werden. Es ist dies eine Durchschnittszahl für die verschiedenen Provenienzen.

Art. 3. Die Bezüger von Wagenladungen sind verpflichtet, allen Nachfragen von Petroleum in ihrem üblichen Wirkungskreise gleichmässig und, so weit als möglich, gerecht zu werden. Falls diesbezüglich von seiten der Detaillisten berechtigte Klagen wegen Nichtlieferung eingehen, so kann das Schweizerische Volkswirtschaftsdepartement die Lieferung den in Frage kommenden Grossbezügern zwangsweise überbinden. Die Lieferanten von Petroleum durch Tankwagen sind verpflichtet, dasselbe auch solchen Detaillisten zu liefern, die bis anhin nicht von ihnen bezogen haben.

Art. 4. Die Engros- und Migros-Bezüge von Petroleum sollen nach Massgabe des unmittelbaren Bedarfes gemacht werden; auf keinen Fall darf der Vorrat ein Quantum übersteigen, welches mehr als einen durchschnittlichen Monatsumsatz des Jahres 1913 beträgt.

Art. 5. Wer bei Inkrafttreten dieser Bestimmungen Mengen besitzt, welche vorgenanntes, durchschnittliches Monatsquantum übersteigen, hat hiervon dem Schweizerischen Volkswirtschaftsdepartement sofort Kenntnis zu geben.

Art. 6. Die Detaillisten sind gehalten, ihre Vorräte an Petroleum an die Konsumenten möglichst gleichmässig zu verteilen. Der Verkauf soll also so vorgenommen werden, dass alle Konsumenten im Verhältnis der Vorräte Petroleum erhalten können.

Art. 7. Diejenigen Firmen, welche auf Bezug von ganzen Wagen reflektieren, haben betreffs Ermittlung der Zuteilungsquote sofort der Warenabteilung mitzuteilen, welches Quantum in Kilo sie im Jahre 1913 in ganzen Wagenladungen bezogen haben. Bevor diese Angaben im Besitze der Warenabteilung sind, erfolgt keine Zuteilung. Einkaufsverbände sind ermächtigt, in diese Umsatzziffern eventuell direkte Bezüge ihrer Mitglieder, im Einverständnis der letztern, einzuschliessen. Das Schweizerische Volkswirtschaftsdepartement ist berechtigt, sowohl diese Angaben als auch die lagernden Quantitäten kontrollieren zu lassen. 22. Febr. 1916.

Unrichtige Angaben werden nach Massgabe von Art. 6 und 7 des Bundesratsbeschlusses vom 12. Februar 1916 bestraft.

Art. 8. Wer den vorstehenden Bestimmungen nicht nachkommt, geht des Rechtes auf Bezug von Petroleum verlustig. Wer Verfügungen des Schweizerischen Volkswirtschaftsdepartementes oder der Warenabteilung zuwiderhandelt, wird nach Art. 6 und 7 des Bundesratsbeschlusses vom 12. Februar 1916 bestraft.

Art. 9. Wer Petroleum beziehen will, hat dieses Reglement schriftlich anzuerkennen.

Art. 10. Die vorstehenden Bestimmungen treten am 24. Februar 1916 in Kraft.

Bern, den 22. Februar 1916.

Schweizerisches Volkswirtschaftsdepartement:

Schulthess.

22. Febr. 1916.

Höchstpreise für Petroleum.

Gestützt auf den Bundesratsbeschluss vom 12. Februar 1916 werden vom Schweizerischen Volkswirtschaftsdepartement die Höchstpreise für Petroleum wie folgt festgesetzt:

1. Abgabepreis der Warenabteilung: Fr. 36 per 100 kg oder Fr. 29. 15 per 100 Liter. Die Lieferungen erfolgen in Wagenladungen von mindestens 10,000 kg franko jede schweizerische Talbahnstation.

2. Höchstzuschlag der Grossisten bei Abgabe von ganzen Wagenladungen von mindestens 10,000 kg 50 Rappen per 100 kg oder 40 Rappen per 100 Liter.

3. Höchstzuschlag der Grossisten für die Verteilung durch die Tankwagen oder in Fässern Fr. 3. 50 per 100 kg oder Fr. 2. 85 per 100 Liter. In diesem Zuschlag sind alle Spesen, wie Bahnfracht oder Zufuhr, Rückfracht für leere Fässer etc. inbegriffen. Die Lieferungen an die Detaillisten haben also franko Bahnstation, bezw. in den Behälter des Käufers zu erfolgen. Wenn die Fracht oder die Kosten der Zufuhr mehr als Fr. 1. 50 per 100 kg beträgt, hat der Lieferant das Recht, den Mehrbetrag dem Empfänger in Anrechnung zu bringen.

4. Höchstzuschlag der Kleinverkäufer zum Grossistenpreise Fr. 6. 20 per 100 kg oder Fr. 5 per 100 Liter. Der Höchstpreis für Abgabe an die Konsumenten beträgt also Fr. 45. 70 per 100 kg oder 37 Rp. per Liter.

Falls Petroleum abgefüllt, in Kannen franko Haus geliefert wird, darf ein weiterer Zuschlag von 1 Rappen per Liter zum Ladendetailpreis gemacht werden. Für diese Lieferungen stellt sich also der Detailhöchstpreis auf Fr. 47 per 100 kg oder 38 Rp. per Liter.

Die Kantonsregierungen sind berechtigt, für einzelne Gegenden oder Ortschaften eine Erhöhung bis auf 5 Rappen per Liter auf dem Detailpreis zu bewilligen, soweit dies durch die Kosten des Transportes in abgelegene Gegenden gerechtfertigt ist.

5. Die Übertretung der vorstehend festgelegten Höchstpreise wird nach Massgabe von Art. 6 und 7 des Bundesratsbeschlusses vom 12. Februar 1916 bestraft:

Diese Artikel lauten: 22. Febr. 1916.

„Art. 6. Das Volkswirtschaftsdepartement ist ermächtigt, gegen Personen und Firmen, die Petroleum und Benzin einführen, oder mit dieser Ware Grosshandel treiben, wegen Zuwiderhandlungen gegen diesen Bundesratsbeschluss oder gegen die vom Volkswirtschaftsdepartement aufgestellten allgemeinen oder besondern Bestimmungen Bussen bis auf Fr. 10,000 im einzelnen Falle auszusprechen oder die Schuldigen zur Bestrafung nach Art. 7 an die kantonalen Behörden zu verweisen.

„Art. 7. Wer den Bestimmungen dieses Bundesratsbeschlusses und den vom Volkswirtschaftsdepartement erlassenen Vorschriften zuwiderhandelt, wird mit Busse von Fr. 25 bis Fr. 10,000 oder mit Gefängnis bis zu einem Monat bestraft. Die beiden Strafen können verbunden werden.

Im Grosshandel und Migroshandel ist als Täter der Verkäufer und der Käufer, im Kleinhandel der Verkäufer strafbar.

Die Verfolgung und Beurteilung dieser Übertretungen liegt den kantonalen Gerichten ob. Der erste Abschnitt des Bundesgesetzes vom 4. Februar 1853 über das Bundesstrafrecht der schweizerischen Eidgenossenschaft findet Anwendung.

Der Artikel 6 bleibt vorbehalten.“

6. Die vorstehenden Bestimmungen treten am 24. Februar 1916 in Kraft.

Bern, den 22. Februar 1916.

Schweiz. Volkswirtschaftsdepartement:

Schulthess.

22. Febr. 1916.

Bundesratsbeschluss

betreffend

den Nachrichtendienst zugunsten fremder Mächte.

Der schweizerische Bundesrat,

gestützt auf den Bundesbeschluss vom 3. August 1914 betreffend Massnahmen zum Schutze des Landes und zur Aufrechthaltung der Neutralität;

in teilweiser Abänderung und Ergängung der Verordnung vom 6. August 1914 betreffend Strafbestimmungen für den Kriegszustand,

beschliesst:

Art. 1. Die Beurteilung der in Art. 5 der Verordnung vom 6. August 1914 betreffend Strafbestimmungen für den Kriegszustand bezeichneten strafbaren Handlungen wird dem Bundesstrafgericht übertragen.

Werden jedoch solche Handlungen von Personen begangen, die der Militärgerichtsbarkeit unterworfen sind, so sind für deren Beurteilung die Militärgerichte zuständig.

Art. 2. Sind wegen unerlaubten Nachrichtendienstes mit Personen, welche unter die Militärgerichtsbarkeit fallen, auch andere Personen beschuldigt, so kann das schweizerische Militärdepartement die Beurteilung aller Beschuldigten dem Militärgerichte übertragen, solange die Voruntersuchung nicht geschlossen ist.

Ist ein des unerlaubten Nachrichtendienstes Beschuldigter oder einer von mehreren dieses Vergehens Beschuldigten auch

des Verrates (Art. 2 und 3 der Verordnung vom 6. August 1914 betreffend Strafbestimmungen für den Kriegszustand) beschuldigt, so werden diese strafbaren Handlungen von den Militärgerichten verurteilt. 22. Febr. 1916.

Art. 3. Die Leitung der gerichtlichen Polizei hinsichtlich der in Art. 5 der Verordnung vom 6. August 1914 bezeichneten strafbaren Handlungen wird der Bundesanwaltschaft übertragen.

Der Bundesrat bezeichnet einen ausserordentlichen Bundesanwalt; das Bundesgericht bezeichnet für die Durchführung der Voruntersuchung einen oder mehrere ausserordentliche Untersuchungsrichter.

Art. 4. Der Bundesanwaltschaft stehen für die Ausübung der Polizei betreffend den unerlaubten Nachrichtendienst die in Art. 12 des Bundesgesetzes vom 27. August 1851 über die Bundesstrafrechtspflege genannten Organe zur Verfügung. Die Heerespolizei unterstützt die Bundesanwaltschaft nach den Weisungen des Armeekommandos. Die Artikel 13, 14 und 15 des Bundesgesetzes über die Bundesstrafrechtspflege gelten sinngemäss auch für die Heerespolizei.

Art. 5. Ist durch Organe der Polizei wegen unerlaubten Nachrichtendienstes eine Verhaftung vorgenommen worden, so ist unverzüglich und jedenfalls innerhalb 24 Stunden der Verhaftete zu Protokoll einzuvernehmen und das Einvernahmeprotokoll nebst einem Berichte über die Gründe, die zu der Verhaftung geführt haben, der Bundesanwaltschaft einzusenden.

Art. 6. Der Armeestab übermittelt der Bundesanwaltschaft mit einem begleitenden Berichte die ihr zugehenden Mitteilungen über unerlaubten Nachrichtendienst.

Art. 7. Ergeben die polizeilichen Erhebungen genügende Anhaltspunkte um gegen bestimmte Personen die gerichtliche Verfolgung zu eröffnen, so wird diese von der Bundesanwaltschaft verfügt. Ergeben sich keine genügenden Anhaltspunkte für die Anordnung der Voruntersuchung, so sind allfällig in Haft gesetzte Personen unverzüglich aus der Haft zu entlassen, sofern nicht die Fortdauer der Verhaftung aus andern Gründen gerechtfertigt ist.

Ergibt es sich, dass die Personen, die zu den Vorerhebungen Veranlassung gegeben haben, der militärischen Gerichtsbarkeit

22. Febr. 1916.

unterstehen oder unterstehen können, so unterbreitet die Bundesanwaltschaft die Akten mit ihrem Berichte dem schweizerischen Militärdepartement. Dieses entscheidet endgültig über die Frage der Überweisung an die Militärgerichte. Verneint es diese Frage, so leitet es die Akten an die Bundesanwaltschaft zurück, die alsdann noch über die Anordnung der Voruntersuchung nach Art. 16 des Bundesgesetzes über die Bundesstrafrechtspflege zu entscheiden hat.

Art. 8. Für die durch das Bundesstrafgericht zu beurteilenden Fälle findet der allgemeine Teil des Bundesgesetzes vom 4. Februar 1853 über das Bundesstrafrecht Anwendung.

Art. 9. Dieser Beschluss tritt am 15. März 1916 in Kraft. Er findet keine Anwendung auf Verfahren, in welchen die Überweisung des Beschuldigten an das Militärgericht bereits verfügt ist (Art. 122 der Militärstrafgerichtsordnung).

Voruntersuchungen, die bis zum Inkrafttreten dieses Beschlusses bereits vom militärischen Untersuchungsrichter übernommen worden sind, werden von diesem nach Militärstrafgerichtsordnung zu Ende geführt. Nach Abschluss der Voruntersuchung gehen in diesen Fällen die Akten durch Vermittlung des Armeeauditors an die Bundesanwaltschaft, sofern die Zuständigkeit der Militärgerichte nicht gegeben ist.

Bern, den 22. Februar 1916.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Decoppet.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schatzmann.

Bundesratsbeschluss

26. Febr. 1916.

über

die Höchstpreise für Reis.

Der schweizerische Bundesrat,

gestützt auf den Bundesbeschluss vom 3. August 1914 betreffend Massnahmen zum Schutze des Landes und zur Aufrechthaltung der Neutralität;

in Erweiterung seines Beschlusses vom 2. Oktober 1915,

beschliesst:

Art. 1. Der Höchstpreis für den Verkauf von Reis in ganzen Wagenladungen (10,000 kg) und darüber, wird für Ware I. Qualität auf Fr. 60 für 100 kg, franko jede schweizerische Talbahnstation, festgesetzt.

Art. 2. Das Militärdepartement ist ermächtigt:

a. den in Art. 1 festgesetzten Höchstpreis, soweit es die Umstände rechtfertigen, zu verändern;

b. unter Berücksichtigung des jeweiligen Höchstpreises für Ware I. Qualität Höchstpreise für Ware geringerer Qualität festzusetzen;

c. Höchstpreise für den Migroshandel und den Kleinhandel festzusetzen oder die Festsetzung des Preises für den Kleinhandel den Kantonen zu überlassen.

Art. 3. Sämtliche Verträge über die Abgabe von Reis in Quantitäten von Wagenladungen (10,000 kg) oder darüber, sind aufgehoben.

Die Erwerbung von Reis, um dieses dem Konsum zu entziehen, ist verboten.

26. Febr. 1916.

Art. 4. Der Bund gibt von seinen Vorräten Reis bloss in Quantitäten von mindestens 10,000 kg und zu den vom Militärdepartement festzusetzenden Bedingungen ab. Das Departement ist durch die Höchstpreise für die Abgabe an die Industrie nicht gebunden.

Der Vertrieb des Reises im Lande erfolgt mit Zuhülfenahme von Personen und Firmen, die sich bisher mit dem Verkaufe dieser Ware beschäftigt haben.

Art. 5. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Beschlusses oder gegen die vom Militärdepartement zu erlassenden Vollzugsvorschriften werden mit Busse bis Fr. 10,000 oder mit Gefängnis bestraft. Die beiden Strafen können verbunden werden.

Im Grosshandel und Migroshandel ist als Täter der Verkäufer und der Käufer, im Kleinhandel der Verkäufer strafbar.

Die Verfolgung und Beurteilung dieser Übertretungen liegt den kantonalen Gerichten ob. Der erste Abschnitt des Bundesgesetzes vom 4. Februar 1853 über das Bundesstrafrecht der schweizerischen Eidgenossenschaft findet Anwendung.

Art. 6. Dieser Beschluss tritt am 26. Februar 1916 in Kraft. Das Militärdepartement ist mit dessen Vollziehung beauftragt.

Bern, den 26. Februar 1916.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Decoppet.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schatzmann.

Bundesratsbeschluss

29. Febr. 1916.

betreffend

Wiedereinführung der Militärsteuerpflicht des Personals der Transportanstalten.

Der schweizerische Bundesrat,

gestützt auf Art. 3 des Bundesbeschlusses vom 3. August 1914 betreffend Massnahmen zum Schutze des Landes und zur Aufrechthaltung der Neutralität, und auf Art. 2, lit. *d*, des Bundesgesetzes vom 28. Juni 1878 betreffend den Militärpflichtersatz,

in Erwägung,

dass der Kriegsbetrieb der Eisenbahnen und der Dampfschiffunternehmungen durch den Bundesratsbeschluss vom 16. Februar 1916 auf den 1. März 1916 aufgehoben worden ist,

beschliesst:

Art. 1. Das Personal der Transportanstalten, das bisher unter Kriegsbetrieb gestanden ist, wird vom 1. März 1916 hinweg wieder zur Entrichtung des Militärpflichtersatzes verhalten.

Art. 2. Für das Jahr 1916 hat dieses Personal $^5/_6$ der durch den Bundesbeschluss vom 20. Dezember 1915 auf den doppelten Betrag erhöhten Militärsteuer zu entrichten.

Bern, den 29. Februar 1916.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Decoppet.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schatzmann.

---

29. Febr. 1916.

Bundesratsbeschluss

betreffend

Aufhebung des Kriegsbetriebes der Transportanstalten.

Der schweizerische Bundesrat,

auf Antrag seines Post- und Eisenbahndepartements und in Anwendung der ihm durch Bundesbeschluss vom 3. August 1914 erteilten Vollmachten,

beschliesst:

Art. 1. Die zur Aufrechthaltung eines geordneten Betriebes auf den schweizerischen Eisenbahnen und zur Sicherung der Lebensmittelzufuhr aus dem Auslande seit dem Kriegsausbruch gefassten Bundesratsbeschlüsse und vom Militäreisenbahndirektor erlassenen Verfügungen bleiben nach Aufhebung des Militärbetriebes der schweizerischen Eisenbahnen weiterhin in Kraft.

Art. 2. Die im Bundesgesetz vom 19. Dezember 1874 betreffend die Rechtsverhältnisse der Verbindungsgeleise zwischen dem schweizerischen Eisenbahnnetz und gewerblichen Anstalten in Art. 8 festgesetzten Tagesstunden werden schon vom Monat März an auf die Zeit von vormittags 7 Uhr bis 6 Uhr nachmittags abgeändert.

Bern, den 29. Februar 1916.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,
Der Bundespräsident:
Decoppet.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Schatzmann.

Bundesratsbeschluss

6. März 1916.

betreffend

Ausfuhrverbote.

Der schweizerische Bundesrat,

auf Antrag seines Politischen Departements,

beschliesst:

Art. 1. Die bisher erlassenen Ausfuhrverbote werden auf folgende Artikel ausgedehnt:

Pappen von weniger als 0,5 m² Fläche; Pappen jeder Grösse: auf allen Seiten beschnitten oder für einen bestimmten Zweck zugeschnitten (aus Nr. 330 des Zolltarifes).

Baumwollgewebe, glatt oder geköpert: cremiert, gebleicht, mercerisiert, imprägniert (aus den Nrn. 360 bis 363; Nr. 364).

Für Baumwollstoff, der zusammen mit gestickten Roben und Blusen ausgeführt wird, werden erleichternde Bestimmungen aufgestellt werden.

Glas und *Glaswaren* aller Art, ausgenommen: Glasflüsse, Email, Glasperlen, Glas in Metall gefasst, ohne Malerei, Glasmalereien und Glasbilder (Nrn. 863 bis 698 und 702 bis 706).

Ferrosilicium, roh (aus Nr. 710).

Eisenwaren aller Art, mit Ausnahme der Maschinen, die nicht zu Textilzwecken dienen, sowie der Uhren und der Uhrenbestandteile, ferner der Instrumente und Apparate, deren Ausfuhr nicht bereits verboten ist (Nrn. 747 bis 810).

Chrom, Mangan, Molybdän, Titan, Uran, Vanadin und Wolfram, in metallischem Zustande, sowie in Legierungen unter sich oder mit andern Metallen: soweit deren Ausfuhr nicht bereits verboten ist:

6. März 1916.

Chrom, roh oder in Pulver, Stäben, Draht und Blech (aus Kat. XI A bis G und aus den Nrn. 870, 871 und 878).

Kadmium, Kobalt, gediegener Arsenik; nicht anderweit genannte Metalle und Metallkompositionen (aus Nr. 878).

Maschinen für die Textilindustrie, sowie Bestandteile von solchen (Nrn. 884 bis 887 und aus den Nrn. 894*c* bis 898*b*, M. 9).

Alcaloide und *Glycoside* aller Art, sowie deren Salze und Verbindungen: soweit deren Ausfuhr nicht bereits verboten ist (aus Nr. 971).

Formaldehydpräparate und -derivate, soweit deren Ausfuhr nicht bereits verboten ist (aus den Nrn. 974*b*, 981 bis 983 und 1053).

Calciumcarbid (Nr. 1010).

Rohglycerin und Glycerinlauge (aus Nr. 1056).

Militär- und Polizeihunde jeden Alters und jeder Grösse, gemäss Bundesratsbeschluss vom 18. September 1914, Art. 1, Buchstabe *g*, insbesondere Schäferhunde, Airedale-Terriers, Dobermannpinscher und Sennenhunde.

Art. 2. Dieser Beschluss tritt am 8. März 1916 in Kraft.

Bern, den 6. März 1916.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Decoppet.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schatzmann.

Bundesratsbeschluss

6. März 1916.

betreffend

Abänderung des Art. 98 der Postordnung.

Der schweizerische Bundesrat,

auf Antrag seines Post- und Eisenbahndepartements,

beschliesst:

Der zweite Absatz der Ziffer 1 und die Ziffer 2 des Artikels 98 der Postordnung erhalten gemäss Bundesratsbeschluss vom 4. Februar 1916 folgenden neuen Wortlaut:

„Schweizerische politische Zeitungen, sowie Sonntags- und sonstige Unterhaltungsbeilagen zu schweizerischen Zeitungen und Zeitschriften, die im Ausland gedruckt und in die Schweiz eingeführt werden, unterliegen den gleichen Bedingungen.

2. Für die unmittelbare Abgabe an den Empfänger oder für die Weiterbeförderung dieser Zeitungen oder Zeitungsbeilagen hat der Empfänger für jedes Exemplar auf Grund der in Ziffer 1 erwähnten Gesetzesbestimmung die interne Drucksachentaxe zu entrichten.“

Bern, den 6. März 1916.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Decoppet.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schatzmann.

10. März 1916.

Bundesratsbeschluss

betreffend

die Ergänzung des Bundesratsbeschlusses vom 18. Februar 1916 über die Beschlagnahme von Lebensmittelvorräten.

Der schweizerische Bundesrat,

gestützt auf den Bundesbeschluss vom 3. August 1914 betreffend Massnahmen zum Schutze des Landes und zur Aufrechthaltung der Neutralität,

beschliesst:

Art. 1. In Ergänzung von Art. 2 des Bundesratsbeschlusses vom 18. Februar 1916 betreffend die Beschlagnahme von Lebensmittelvorräten gilt die Beschlagnahme auch als vollzogen durch die Mitteilung an den Verwahrer der Waren.

Ebenso können alle weitern Mitteilungen, die die Beschlagnahme oder die Erwerbung der Ware durch den Bund, sowie die Abschätzung betreffen, gültig an den Verwahrer der Ware gemacht werden. Dieser hat die Beteiligten hiervon zu verständigen.

Art. 2. Bestehen Zweifel darüber, wer zum Bezuge des Preises berechtigt ist, oder ist die Bezugsberechtigung zwischen mehreren Personen streitig, so wird das Volkswirtschaftsdepartement die Ausrichtung der Zahlung bis nach Beibringung der Ausweise oder bis zum Austrag der Streitigkeiten aufschieben. In diesem Falle wird auf dem Preise $4^1/_2$ % Zins per Jahr vergütet.

Art. 3. Als Inhaber beschlagnahmter bei Dritten, zum Beispiel in Lagerhäusern, befindlicher Ware, kann das Volkwirtschaftsdepartement die Person betrachten, auf deren Namen die Ware im Zeitpunkte der Beschlagnahme eingelagert war.

Art. 4. Ist die Adresse einer Person unbekannt, so können ihr die Beschlagnahme, sowie andere im Bundesratsbeschluss vom 18. Februar 1916 vorgesehene Massnahmen durch Veröffentlichung im Schweizerischen Handelsamtsblatt gültig zur Kenntnis gebracht werden. 10. März 1916.

Art. 5. Die vorstehenden Bestimmuugen gelten auch für bereits vorgenommene Beschlagnahmen.

Art. 6. Wer Waren zur Lagerung entgegennimmt, ist gehalten, dem Volkswirtschaftsdepartement auf Anfrage über die bei ihm eingelagerten Mengen und deren Besitzer Auskunft zu erteilen.

Die Verweigerung der Auskunft oder die Erteilung unrichtiger Auskunft wird nach Massgabe von Art. 7 und 8 des Bundesratsbeschlusses vom 18. Februar 1916 bestraft.

Art. 7. Der Bundesratsbeschluss vom 18. Februar 1916 betreffend die Beschlagnahme von Lebensmittelvorräten, sowie der vorstehende Beschluss, sind auch anwendbar auf Futtermittel jeder Art.

Art. 8. Dieser Beschluss tritt am 11. März 1916 in Kraft. Das Volkswirtschaftsdepartement ist mit der Vollziehung beauftragt.

Bern, den 10. März 1916.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Vizepräsident:

Schulthess.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schatzmann.

10. März 1916.

Lederversorgung des Landes.

Verfügung des schweizerischen Volkswirtschaftsdepartements über die Lieferung von Häuten und Fellen durch die schweizerische Häute- und Fell-Lieferanten-Genossenschaft an die schweizerischen Gerbereien.

Da eine Einigung über die Erneuerung des Vertrages vom 23. August 1915 zwischen der H. L. G. (Häute- und Fell-Lieferanten-Genossenschaft) und dem schweizerischen Gerberverein durch die Verhandlungen zwischen den Interessentengruppen nicht zustande gekommen ist, verfügt das schweizerische Volkswirtschaftsdepartement, gestützt auf Art. 3 des Bundesratsbeschlusses vom 26. März 1915 über die Sicherung der Lederversorgung des Landes und die Festsetzung von Höchstpreisen für Leder, folgendes:

Die schweizerische Häute- und Fell-Lieferanten-Genossenschaft (H. L. G.) ist verpflichtet, den Bedarf der schweizerischen Gerbereien an Häuten und Fellen zu folgenden Höchstpreisen zu decken:

	Höchstpreise für 1 kg
Ochsen-, Kuh- und Rinderhäute:	
Ochsen- und Kuhhäute unter 40 kg und Rinderhäute von 30—40 kg	Fr. 2. 36
Ochsen-, Kuh- und Rinderhäute von 40 kg und mehr	„ 2. 20
Rinderhäute unter 30 kg	„ 2. 50
Munihäute	
unter 28 kg	„ 2. 20
von 28—44,5 kg	„ 2. 10
von 45 und mehr kg	„ 1. 95

	Höchstpreise für 1 kg
Kalbfelle	
bis 7 kg ohne Kopf	Fr. 3. —
bis 7 kg mit Kopf	„ 2. 60
über 7 kg ohne Kopf	„ 3. —
über 7 kg mit Kopf	„ 2. 60
Räuplinge (beschädigte mit entsprechendem Rabatt)	„ 2. 50

Die vorstehend genannten Höchstpreise haben Gültigkeit für Lieferungen von Häuten und Fellen, die nach dem 6. März 1916 vereinbart werden. Solange zwischen der H. L. G. und dem Verband schweizerischer Gerbereibesitzer nicht andere Vereinbarungen getroffen werden, die der Genehmigung des schweizerischen Volkswirtschaftsdepartements unterliegen, gelten folgende Lieferungsbedingungen:

1. Die festgesetzten Höchstpreise beziehen sich auf unbeschädigte Ware. Bei Ochsen-, Kuh-, Rinder- und Munihäuten gelten sie für „kurzen Auszug“; bei „langem Auszug“ tritt eine Preisermässigung ein von 6 Rappen für 1 kg.

Für beschädigte Ochsen-, Kuh-, Rinder- und Munihäute tritt eine Preisreduktion von 10 Rappen und für beschädigte Kalbfelle eine solche von 15 Rappen für 1 kg ein.

Schusshäute, soweit solche angenommen werden, sind in allen Kategorien 20 Rappen für 1 kg billiger zu berechnen, als anderswie beschädigte Häute.

2. Für die Übernahme der Ware gelten die Auktionsbedingungen von Zürich und Bern, sowohl hinsichtlich Sortiment und Gewicht, als auch der Zahlung.

3. Die Bestellungen der schweizerischen Gerbereien haben sich auf den nachgewiesenen eigenen Bedarf zu beschränken.

Es darf mit der bezogenen Rohware keine Spekulation getrieben werden. Die Käufer sind verpflichtet, die Ware in den eigenen Betrieben zu verarbeiten. Ein Austausch nicht geeigneter Häute und Felle unter bezugsberechtigten Gerbereien ist nach erfolgter Mitteilung an das Sekretariat der H. L. G. zulässig.

Das schweizerische Volkswirtschaftsdepartement behält sich vor, Nachprüfungen in den Gerbereibetrieben vornehmen zu lassen.

4. Die Gerbereien, die durch die H. L. G. Häute oder Felle beziehen, dürfen für anderwärts gekaufte Häute und Felle keine höheren als die vorstehend genannten Höchstpreise bezahlen.

10. März 1916.

5. Die schweizerischen Gerbereien, sowie die Mitglieder der H. L. G. sind verpflichtet, über den Ein- und Ausgang der Häute und Felle Kontrolle zu führen, welche den Organen des schweizerischen Volkswirtschaftsdepartements auf Verlangen vorzulegen sind.

Das schweizerische Volkswirtschaftsdepartement behält sich vor, über die Einrichtung dieser Kontrollen besondere Vorschriften zu erlassen.

6. Für unrechtmässige Bezüge von Häuten und Fellen muss die H. L. G. entschädigt werden, und es gelten als Grundlage für diese Entschädigungen die gleichzeitigen Auktionspreise.

7. Die Bestellungen an Häuten und Kalbfellen sind jeweilen durch Vermittlung der Zentralstelle des Verbandes schweizerischer Gerbereibesitzer bis am 25. des Vormonates dem Sekretariat der H. L. G. zu übermitteln. Die H. L. G. ihrerseits übermacht der Zentralstelle, bezw. der Verteilungsstelle des Verbandes schweizerischer Gerbereibesitzer, am 1. und 15. des betreffenden Monates die Verzeichnisse der zur Verfügung stehenden Häute und Felle. Die nicht rechtzeitig bezahlte Ware geht auf Rechnung des folgenden Monats oder muss nach Art. 6 entschädigt werden.

Es können in den einzelnen Kategorien nur diejenigen Häute und Felle beansprucht werden, die bei den Mitgliedern der H. L. G. eingehen, bezw. vorrätig sind. Es sind gemäss den Eingängen an Rohware in jeder Kategorie nach Möglichkeit beschädigte und unbeschädigte Häute und Felle zu beziehen.

8. Für die Häute und Felle, welche von den schweizerischen Gerbereien nicht beansprucht werden, erhalten die Mitglieder der H. L. G. nach Massgabe der besondern Anordnungen des Volkswirtschaftsdepartements Ausfuhrbewilligungen.

9. Alle Reklamationen, welche die Lieferung und die Art der Ware betreffen, sind von den Bezügern an den Vorstand des Verbandes schweizerischer Gerbereibesitzer zu richten. Dieser leitet die Beanstandungen an die Zentralstelle der H. L. G. weiter.

10. Allfällige Meinungsverschiedenheiten, die aus der Lieferung von Häuten und Fellen nach den vorstehenden Bestimmungen entstehen können, werden endgültig von einem durch das schweizerische Volkswirtschaftsdepartement zu bestimmenden Schiedsgericht von drei Mitgliedern, das in freiem Verfahren und nach freiem Ermessen entscheidet, geschlichtet.

11. Die H. L. G. ist verpflichtet, angemessene Vorräte an Häuten und Fellen auf Lager zu halten und die Aufträge der Gerbereien rechtzeitig auszuführen. 10. März 1916.

Höchstpreise für Leder.

In die Liste der Ledersorten, für die durch das Volkswirtschaftsdepartement am 30. August 1915 Höchstpreise festgesetzt wurden, werden folgende Kategorien neu aufgenommen:

	Höchstpreise	
	Engrospreise der Gerbereien	Detailpreise des Handels
	Fr. per kg.	Fr. per kg.
Zahmvache in Hälften, neue Grubengerbung	7. 20	8. 15
Zahmvache in Croupons, neue Grubengerbung	9. 20	10. 50
Zahmvache in Hälsen, neue Grubengerbung	5. 80	6. 60
Zahmvache in Seiten, neue Grubengerbung	4. 80	5. 40

Bern, den 10. März 1916.

Schweizerisches Volkswirtschaftsdepartement:

Schulthess.

11. März 1916.

Reglement über die Abgabe von Benzin.

Art. 1. Die Abgabe von Benzin seitens des schweizerischen Volkswirtschaftsdepartements erfolgt nur in ganzen Kesselwagen von mindestens 10,000 kg, und zwar franko jede schweizerische Talbahnstation. Die Bezahlung hat gemäss jeweiliger, entsprechender Anzeige vor Empfang der Ware zu erfolgen.

Art. 2. Die Bezüger von Wagenladungen sind verpflichtet, allen Nachfragen nach Benzin gleichmässig und, soweit als möglich, gerecht zu werden. Falls diesbezüglich berechtigte Klagen wegen Nichtlieferung eingehen, so kann das schweizerische Volkswirtschaftsdepartement die Lieferung den in Frage kommenden Grossbezügern zwangsweise überbinden.

Art. 3. Die Engros- und Migrosbezüge von Benzin sollen nach Massgabe des unmittelbaren Bedarfes gemacht werden; auf keinen Fall darf der Vorrat ein Quantum übersteigen, welches mehr als einen durchschnittlichen Monatsumsatz des Jahres 1913 beträgt, solange nicht die Zufuhren wieder dem allgemeinen Bedarfe genügen können.

Art. 4. Wer bei Inkrafttreten dieser Bestimmungen Mengen besitzt, welche vorgenanntes durchschnittliches Monatsquantum übersteigen, hat hiervon dem schweizerischen Volkswirtschaftsdepartement sofort Kenntnis zu geben.

Art. 5. Die Verkäufer von Benzin sind verpflichtet, ihre Vorräte möglichst gleichmässig zu verteilen. In erster Linie sind die vorhandenen Vorräte solchen Verbrauchern zu verabfolgen, welche das Benzin nicht für Luxuszwecke, sondern für gewerbliche Bedürfnisse, Dienstautos etc. benötigen.

Art. 6. Diejenigen Firmen, welche auf Bezug von ganzen Kesselwagen reflektieren, haben betreffs Ermittlung der Zuteilungsquote sofort der Warenabteilung mitzuteilen, welches Quantum Benzin in Kilos sie im Jahre 1913 in ganzen Kesselwagen bezogen haben. Bevor diese Angaben im Besitze der Warenabteilung sind, erfolgt keine Zuteilung. Das schweize-

rische Volkswirtschaftsdepartement ist berechtigt, sowohl diese Angaben, als auch die lagernden Quantitäten kontrollieren zu lassen. 11. März 1916.

Unrichtige Angaben werden nach Massgabe von Art. 6 und 7 des Bundesratsbeschlusses vom 12. Februar 1916 bestraft.

Art. 7. Wer den vorstehenden Bestimmungen nicht nachkommt, geht des Rechtes auf Bezug von Benzin verlustig. Wer Verfügungen des schweizerischen Volkswirtschaftsdepartementes oder der Warenabteilung zuwiderhandelt, wird nach Art. 6 und 7 des Bundesratsbeschlusses vom 12. Februar 1916 bestraft.

Art. 8. Wer Benzin beziehen will, hat dieses Reglement schriftlich anzuerkennen.

Art. 9. Die vorstehenden Bestimmungen treten am 13. März 1916 in Kraft.

Bern, den 11. März 1916.

Schweizerisches Volkswirtschaftsdepartement:

Schulthess.

11. März 1916.

Höchstpreise für Benzin.

Gestützt auf den Bundesratsbeschluss vom 12. Februar 1916 werden vom schweizerischen Volkswirtschaftsdepartement die Höchstpreise für Benzin wie folgt festgesetzt:

1. Abgabepreis der Warenabteilung:

für Automobilbenzin zirka 700/730 . . Fr. 58 per 100 kg
für Waschbenzin zirka 740/760 . . . Fr. 51 per 100 kg

Die Lieferungen erfolgen in Kesselwagen von mindestens 10,000 kg franko jede schweizerische Talbahnstation. Für die Berechnung ist das an der Schweizergrenze konstatierte bahnamtliche Ankunftsgewicht massgebend.

2. Höchstzuschlag der Grossisten bei Abgabe von ganzen Wagenladungen von mindestens 10,000 kg 75 Rappen per 100 kg.

3. Höchstzuschlag der Grossisten für die Verteilung in Fässern an Wiederverkäufer oder Selbstverbraucher Fr. 7 per 100 kg. Derselbe kommt in Anwendung bei Bezügen von mindestens 250 kg netto in einer Sendung. Sämtliche Bahnfrachten, sei es für die Ware selbst oder für leere Fässer, sind von den Empfängern zu tragen. Für Lieferungen franko Käufers Haus kann bis zu Fr. 1 per 100 kg netto Zuschlag verlangt werden.

4. Höchstpreis für den Kleinverkauf in Quantitäten von 5 Litern und mehr

für Automobilbenzin zirka 700/730 . Fr. 65 per 100 Liter
für Waschbenzin zirka 740/760 . . Fr. 58 per 100 Liter

Der Preis per Liter für die Detailabgabe entspricht also demjenigen per Kilo im Engrosverkaufe.

Für die Abgabe von Quantitäten unter 5 Litern bleibt der Preis frei. Der Kleinverkauf soll ausschliesslich in Litern erfolgen.

5. Die Übertretung der vorstehend festgelegten Höchstpreise wird nach Massgabe von Art. 6 und 7 des Bundesratsbeschlusses vom 12. Februar 1916 bestraft.

6. Die vorstehenden Bestimmungen treten am 13. März 1916 in Kraft.

Bern, den 11. März 1916.

Schweizerisches Volkswirtschaftsdepartement:
Schulthess.

Bundesratsbeschluss

13. März 1916.

betreffend

Rechtsstillstand für Wehrmänner und Hülfsdienstpflichtige im aktiven Dienste.

Der schweizerische Bundesrat,

gestützt auf den Bundesbeschluss vom 3. August 1914 betreffend Massnahmen zum Schutze des Landes und zur Aufrechthaltung der Neutralität;

auf den Antrag seines Militärdepartements,

beschliesst:

Art. 1. Urlaub von zehn oder weniger Tagen gilt in allen Fällen als Militärdienst im Sinne von Art. 57 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs.

Art. 2. Der Rechtsstillstand gemäss Art. 57 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs endigt für Wehrmänner und Hülfsdienstpflichtige, die ohne Unterbruch wenigstens vier Wochen im aktiven Dienst stehen, vier Wochen nach der Entlassung oder Beurlaubung.

Art. 3. Wenn der Gläubiger nachweist, dass die persönlichen Verhältnisse des Schuldners die vierwöchige Erstreckung des Rechtsstillstandes nicht erfordern, so wird der Rechtsstillstand sofort nach der Entlassung oder Beurlaubung aufgehoben.

Art. 4. Über das Begehren des Gläubigers um Aufhebung des Rechtsstillstandes entscheidet die kantonale Aufsichtsbehörde als einzige Instanz. Wo zwei kantonale Aufsichtsbehörden bestehen, hat der Kanton eine als einzige Instanz zu bezeichnen.

Art. 5. Das Militärdepartement wird im Einvernehmen mit dem Armeekommando dafür sorgen, dass die Betreibungs- und Konkursämter auf ihre direkt an die Generaladjutantur der Armee zu richtenden Anfragen hin über die Entlassung und Beurlaubung der Wehrmänner und Hülfsdienstpflichtigen unterrichtet werden.

13. März 1916.

Art. 6. Dieser Beschluss tritt am 13. März 1916 in Kraft. Er gilt auch für Wehrmänner und Hülfsdienstpflichtige, die noch nicht seit länger als vier Wochen aus einem aktiven Dienst von wenigstens vierwöchiger Dauer entlassen oder beurlaubt worden sind; Betreibungshandlungen, die von der Entlassung oder Beurlaubung bis zum Inkrafttreten dieses Beschlusses vorgenommen worden sind, behalten jedoch ihre Gültigkeit.

Der Bundesrat bestimmt den Zeitpunkt, in dem dieser Beschluss wieder ausser Kraft tritt.

Bern, den 13. März 1916.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,
Für den Bundespräsidenten:
Müller.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Schatzmann.

Bundesratsbeschluss

13. März 1916.

betreffend

den Handel mit Gold-, Silber- und Platinabfällen.

Der schweizerische Bundesrat,

gestützt auf Art. 3 des Bundesbeschlusses vom 3. August 1914 betreffend Massnahmen zum Schutze des Landes und zur Aufrechthaltung der Neutralität;

in Anbetracht der Ausdehnung, welche der Handel mit Platinabfällen angenommen hat, und um der einheimischen Industrie die nötigen Mengen dieses Metalls zu sichern und Aufkäufen zum Zwecke von Preistreibereien entgegenzutreten;

auf den Antrag seines Finanz- und Zolldepartements,

beschliesst:

Art. 1. Die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1886 über den Handel mit Gold- und Silberabfällen sind auch auf die aus gleichviel welcher Industrie herrührenden Platinabfälle anwendbar.

Art. 2. Der Handel mit Platinabfällen darf nur von den auf Grund des erwähnten Gesetzes zum Handel mit Gold- und Silberabfällen ermächtigten Firmen betrieben werden.

Art. 3. Die Ermächtigung zum Betrieb des Handel mit Edelmetallabfällen wird künftig nur den in der Schweiz niedergelassenen und im Genusse der bürgerlichen und politischen Rechte befindlichen Gewerbetreibenden und Händlern erteilt, welche genügende Garantien für Ausübung dieses Handels bieten. Ausländische Bewerber müssen einen guten Leumund geniessen und seit wenigstens fünf Jahren in der Schweiz niedergelassen sein.

13. März 1916.

Für jede neu erteilte Ermächtigung ist eine Gebühr von Fr. 100 zu entrichten. Dieser Betrag fällt in die eidgenössische Staatskasse.

Art. 4. Alle Käufe von Platinabfällen, mit Inbegriff des von künstlichen Gebissen, Schmelztiegeln, Laboratoriumsgeräten, Barren und anderen Schmelzprodukten, Blech, Draht, Plättchen, Abschnitten, Glühlampen, elektrischen Apparaten u. dergl. herrührenden Platins, gleichviel, ob dasselbe von Privatpersonen, Fachleuten oder Gewerbetreibenden zum Kaufe angeboten werde, unterliegen der Eintragung in das durch Art. 1 des erwähnten Gesetzes vorgeschriebene Souchenregister.

Art. 5. Als Abfälle im Sinne des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1886 sind im fernern zu erachten die aus andern Gewerben als der Uhren- und der Bijouterieindustrie herrührenden Gold- und Silberabfälle.

Im weitern gelten als Abfälle im Sinne des genannten Gesetzes die von Uhrmachern, Goldschmieden und andern Aufkäufern aus der Hand von Privatpersonen angekauften, ausser Gebrauch gesetzten goldenen, silbernen und Platin-Schmucksachen, Uhrgehäuse und Geräte.

Art. 6. Der vorliegende Beschluss ist in die Eidg. Gesetzsammlung aufzunehmen und tritt am 1. Apri 1916 in Kraft. Das schweizerische Amt für Gold- und Silberwaren wird mit dessen Vollziehung und mit Erlass der näheren Ausführungsbestimmungen beauftragt.

Bern, den 13. März 1916.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,
Für den Bundespräsidenten:
Müller.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Schatzmann.

Bundesratsbeschluss

13. März 1916.

betreffend

Ergänzung der Postordnung.

Der schweizerische Bundesrat,

auf Antrag seines Post- und Eisenbahndepartements,

beschliesst:

Die Postordnung vom 15. November 1910 wird wie folgt ergänzt:

I. Nach Artikel 3 wird ein neuer Artikel 3*a* eingeschaltet, der folgenden Wortlaut hat:

Art. 3*a*.

Konzessionen für Personenbeförderung mittelst Kraftwagen.

Das Postdepartement ist auf Grund der Artikel 8 und 9 des Postgesetzes ermächtigt, Kraftwagenunternehmungen für die regelmässige und periodische Beförderung von Personen und deren Gepäck mittelst Strassenkraftwagen Konzessionen zu erteilen. Die Vorschriften hierüber sind enthalten in der bundesrätlichen Verordnung vom 8. Februar 1916 über die Konzessionierung von Unternehmungen für die Beförderung von Personen und deren Gepäck mit Kraftwagen. (Kraftwagenverordnung, A. S. n. F., Bd. XXXII, S. 21.)

II. Der Artikel 163, Ziffer 2, Buchstabe *l*, erhält folgende Fassung:

l. Konzessionen für Personenbeförderung mittelst Kraftwagen und anderen Fuhrwerken.

13. März 1916.

III. Der Artikel 167, Ziffer 2, erhält die beiden neuen Absätze *s* und *t* mit folgendem Wortlaut:

s. Erteilung von Konzessionen für die regelmässige und periodische Beförderung von Personen und deren Gepäck mittelst Strassenkraftwagen.

t. Aufsicht und Inspektionen über das Betriebsmaterial und den Betrieb der konzessionierten Kraftwagenunternehmungen.

Bern, den 13. März 1916.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,
Für den Bundespräsidenten:
Müller.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Schatzmann.

Bundesratsbeschluss

21. März 1916.

betreffend

die Beschlagnahme von Waren.

Der schweizerische Bundesrat,

gestützt auf den Bundesbeschluss vom 3. August 1914 betreffend Massnahmen zum Schutze des Landes und zur Aufrechthaltung der Neutralität,

beschliesst:

Art. 1. Der Bundesratsbeschluss vom 18. Februar 1916 betreffend die Beschlagnahme von Lebensmitteln wird auch auf andere Waren ausgedehnt.

Art. 2. Dieser Beschluss tritt am 21. März 1916 in Kraft. Mit der Vollziehung desselben werden das Politische und das Volkswirtschaftsdepartement nach Massgabe der bisherigen Geschäftsverteilung für die Ausfuhrbewilligungen beauftragt.

Bern, den 21. März 1916.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Decoppet.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schatzmann.

21. März 1916.

Bundesratsbeschluss

über

die Monopolverkaufspreise der Alkoholverwaltung für Brenn- und Industriesprit.

Der schweizerische Bundesrat,

in Anwendung der Art. 13 und 14 der Novelle vom 22. Juni 1907 zum Alkoholgesetze vom 29. Juni 1900 und des Art. 6 des Bundesgesetzes vom 24. Juni 1910 betreffend das Absinthverbot;

in Aufhebung seines einschlägigen Beschlusses vom 18. Dezember 1915;

auf den Antrag seines Finanzdepartements,

beschliesst:

Art. 1. Die Monopolverkaufspreise für Brenn- und Industriesprit betragen für den Meterzentner Reingewicht ohne Gebinde:

A. für Brennsprit (Sekundasprit in der Stärke von 89 Gewichtsprozenten = 92,52 Massprozenten, vergällt) Fr. 120;

B. für Industriesprit (zur Vergällung bestimmt):

a. in der Stärke von 92½ Gewichtsprozenten = 95,06 Massprozenten:

Weinsprit Fr. 205,
Feinsprit Fr. 185,
Sekundasprit Fr. 175;

b. in der Stärke von 80 Gewichtsprozenten = 85,46 Massprozenten:

Rohspiritus Fr. 125.

Die Alkoholverwaltung hat das Recht, die Preise für Industriesprit, der Marktlage entsprechend, zu erhöhen. Die Erhöhung

darf für die Dauer der Gültigkeit des vorliegenden Beschlusses 20 % nicht übersteigen. Die erhöhten Preise sind durch die Alkoholverwaltung im Bundesblatte bekanntzugeben. 21. März 1916.

Art. 2. Die Alkoholverwaltung ist ermächtigt, bis auf weiteres auch Industrielle, die nach Gesetz und Verordnung zum Selbstbezuge des Industriesprits aus dem Auslande verpflichtet sind, zu den in Art. 1 festgesetzten Bedingungen zu bedienen.

Art. 3. Der vorliegende Beschluss tritt am 22. März 1916 in Wirksamkeit. Die Alkoholverwaltung ist mit seiner Vollziehung beauftragt.

Bern, den 21. März 1916.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Decoppet.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schatzmann.

21. März 1916.

Bundesratsbeschluss

betreffend

falsche Ursprungszeugnisse.

Der schweizerische Bundesrat,

gestützt auf den Bundesbeschluss vom 3. August 1914 betreffend Massnahmen zum Schutze des Landes und zur Aufrechthaltung der Neutralität;

auf den Antrag seines Politischen Departements,

beschliesst:

Art. 1. Wer Ursprungszeugnisse fälscht oder verfälscht,

wer wissentlich falsche oder verfälschte Ursprungszeugnisse gebraucht,

wer wissentlich Ursprungszeugnisse für Waren verwendet, zu denen sie nicht gehören,

wird mit Busse bis zu Fr. 5000 oder mit Gefängnis bis zu einem Monat bestraft, sofern die Tat nicht nach kantonalem Strafrecht mit einer höhern Strafe bedroht ist. Die beiden Strafen können verbunden werden.

Art. 2. Die Verfolgung und Beurteilung der Übertretungen liegt den kantonalen Gerichten ob. Der erste Abschnitt des Bundesgesetzes vom 4. Februar 1853 über das Bundesstrafrecht der schweizerischen Eidgenossenschaft findet Anwendung.

Art. 3. Dieser Bundesratsbeschluss tritt am 22. März 1916 in Kraft.

Das Politische Departement wird mit der Vollziehung beauftragt.

Bern, den 21. März 1916.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,
Der Bundespräsident:
Decoppet.
Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Schatzmann.

Bundesratsbeschluss

25. März 1916.

betreffend

die Versorgung des Landes mit Milch und Milchprodukten.

Der schweizerische Bundesrat,

gestützt auf den Bundesbeschluss vom 3. August 1914 betreffend Massnahmen zum Schutze des Landes und zur Aufrechthaltung der Neutralität,

beschliesst:

I. Vorschriften über den Verkauf von Käse durch die Produzenten.

Art. 1. Wer Hartkäse (wie Emmentaler-, Greyerzer-, Sbrinz- und Bergkäse oder andere fette, dreiviertel- und halbfette Rundkäse) herstellt oder auf seine Rechnung herstellen lässt, darf die zwischen dem 1. November 1915 und dem 31. Oktober 1916 hergestellte Ware nur durch schriftlichen Vertrag, unter Beobachtung der Vorschriften von Art. 2 und 3 dieses Beschlusses, veräussern. Für die Innehaltung der schriftlichen Vertragsform und der weiter zu beachtenden Vorschriften sind beide Kontrahenten strafrechtlich verantwortlich. Die Verträge sind ein Jahr lang aufzubewahren und der Abteilung für Landwirtschaft des schweizerischen Volkswirtschaftsdepartements auf Begehren einzusenden oder deren Vertreter vorzulegen.

25. März 1916.

Vereinbarungen, einschliesslich mündliche Abreden, die vor dem Inkrafttreten dieses Bundesratsbeschlusses getroffen worden sind und inhaltlich unter Absatz 1 dieses Artikels fallen würden, sind aufgehoben.

Verträge, die nach dem Inkrafttreten dieses Bundesratsbeschlusses abgeschlossen werden und ihm nicht in allen Teilen entsprechen, sind nichtig. Die Bestrafung nach Massgabe der Art. 20 und 21 bleibt überdies vorbehalten.

Art. 2. Der Höchstpreis, zu dem Hartkäse (Art. 1) durch die Produzenten verkäuft werden darf, beträgt:

a. für fetten Emmentaler-, Greyerzer-, Sbrinz- und Bergkäse:
für Primaware per 100 kg:
Fr. 204 für das volle Gewicht oder
„ 217 mit 6 % Eingewicht,
für Sekundaware per 100 kg:
Fr 193 für das volle Gewicht oder
„ 205 mit 6 % Eingewicht;

b. für $^3/_4$fette Rund- bzw. Hartkäse per 100 kg:
Fr. 183 für das volle Gewicht oder
„ 195 mit 6 % Eingewicht,
für $^1/_2$fette Rund- bzw. Hartkäse per 100 kg:
Fr. 165 für das volle Gewicht oder
„ 175 mit 6 % Eingewicht.

Trinkgelder und weitere Zugaben dürfen nicht mehr als Fr. 2 für 100 kg Käse des vollen Gewichtes ausmachen. Es ist verboten, durch Überzahlung von andern Leistungen, wie z. B. der Fuhren, die Käsepreise zu erhöhen. Es dürfen für solche Leistungen bloss die üblichen Ansätze verrechnet werden.

Das Volkswirtschaftsdepartement ist ermächtigt, nach Bedarf für andere Käsesorten Höchstpreise im Sinne dieses Artikels festzusetzen, sowie die Einreihung nicht genannter Käsesorten in die vorstehenden Kategorien vorzunehmen.

Art. 3. Wenn die Milchproduktion im Sommer 1916 wesentlich hinter derjenigen des Sommers 1915 zurückbleibt, oder wenn infolge des Krieges, von Seuchen, Misswachs oder dergleichen ausserordentliche Verhältnisse eintreten, wie sie im Sommer 1915 nicht bestanden haben, so ist das schweizerische Volkswirtschaftsdepartement ermächtigt, eine angemessene Erhöhung der in Art. 2

festgesetzten Höchstpreise für die Käse der Sommerproduktion 1916 eintreten zu lassen. 25. März 1916.

Art. 4. Die in den vorstehenden Artikeln festgesetzten Bestimmungen gelten für die Abgabe von Käse in ganzen Mulchen oder in Teilen von solchen, sofern an den nämlichen Abnehmer durch den Produzenten im ganzen mehr als 800 kg innert sechs Monaten geliefert werden.

Für die übrigen Verkäufe gelten die in den Beilagen zum Bundesratsbeschluss vom 27. November 1915 festgesetzten Höchstpreise.

II. Vorschriften über den Verkauf von Milch im grossen.

Art. 5. Käserei- oder Milchverwertungsgenossenschaften oder ähnliche Verbände dürfen Vereinbarungen über den Verkauf ihrer nach dem 30. April 1916 zu liefernden Milch (in Mulchen oder wesentlichen Teilen solcher), nur in schriftlicher Form treffen. Dabei dürfen die nachstehend festgesetzten Höchstpreise nicht überschritten werden (Art. 6—9). Für die Innehaltung der Form und der weiter zu beachtenden Vorschriften sind beide Vertragskontrahenten strafrechtlich verantwortlich.

Die Bestimmungen der Art. 5—10 können durch das Volkswirtschaftsdepartement unter zu bestimmenden Voraussetzungen oder in einzelnen Fällen auf Einzelproduzenten anwendbar erklärt werden; auf den Kleinhandel kommen sie weder bei Personenverbänden noch bei Einzelproduzenten zur Anwendung.

Die Verträge sind ein Jahr lang aufzubewahren und der Abteilung für Landwirtschaft des schweizerischen Volkswirtschaftsdepartements auf Begehren einzusenden oder deren Vertreter vorzulegen.

Art. 1, Absatz 2 und 3, finden entsprechende Anwendung.

Art. 6. Die Höchstpreise im Sinne von Art. 5 werden für 1 Kilogramm Milch, eingeliefert in das Sammellokal, wie folgt festgesetzt:

a. auf 18,$_{75}$ Rappen bei Rückgabe der Schotte an die Lieferanten;

b. auf 20,$_{25}$ Rappen ohne Rückgabe der Schotte an die Lieferanten.

Die vorstehenden Preise werden für die Sommermilch durch das Volkswirtschaftsdepartement entsprechend erhöht, wenn dieses

25. März 1916.

in den Fall kommt, von der in Art. 3 für Käse gegebenen Befugnis Gebrauch zu machen.

Art. 7. Ist in Verträgen der Milchpreis auf den Käsepreis eingestellt, so ist von den nach Art. 2 und 3 festgesetzten Preisen auszugehen. Als Höchstpreis für 100 Kilogramm Milch, Schotte den Lieferanten, gilt $^1/_{12}$ des Höchstpreises für 100 Kilogramm prima Emmenthaler-, Greyerzer-, Sbrinz- oder Bergkäse (berechnet mit 6 % Eingewicht). Für Mulchen, welche auch in normalen Zeiten infolge grossen Ortsverkaufes oder anderer besonderer Verhältnisse höhere Milchpreise erzielen, darf zu dem nach dem Käsepreise berechneten Milchpreise ein Zuschlag bis zu 1 Rappen für ein Kilogramm Milch ausbedungen werden. Übersteigt der ausbedungene Zuschlag $^1/_2$ Rappen, so ist die Genehmigung der Abteilung für Landwirtschaft des Volkswirtschaftsdepartements einzuholen.

Art. 8. Die Entschädigungen für Hüttenzinse, Fuhrlöhne usw. bleiben bei Art. 6 und 7 vorbehalten, dürfen aber die üblichen Ansätze nicht übersteigen.

Art. 9. Das Volkswirtschaftsdepartement ist ermächtigt, von den in Art. 6 und 7 festgesetzten Preisen Ausnahmen zu bewilligen, wenn dies durch örtliche Verhältnisse gerechtfertigt ist. Es kann überdies die Zuschläge für Aushülfsmilch festsetzen und in Verträgen mit Organisationen und Firmen, die Verpflichtungen für die Milchversorgung des Landes übernehmen, einen Mehrpreis bis auf 1 Rappen das Kilogramm zulassen.

Art. 10. Verträge, die beim Inkrafttreten dieses Bundesratsbeschlusses bereits bestehen, sind binnen Monatsfrist schriftlich auszufertigen. Wurden höhere Preise vereinbart, als nach Art. 6 und 7 zulässig sind, so werden die Preise auf die Höchstpreise zurückgesetzt. Auch für solche Verträge gelten Art. 8 und 9.

III. Beschränkung der Verarbeitung von Milch und Überführung von Milch in den Konsum.

Art. 11. Kann eine ausreichende Versorgung der Bevölkerung mit Milch zu angemessenem Preise anders nicht erreicht werden, so ist das Volkswirtschaftsdepartement ermächtigt, in einzelnen Betrieben die Verarbeitung der Milch zeitweilig oder dauernd einstellen und die so frei gewordene Milch dem Konsum zuführen zu lassen.

Die Verfügungen des Volkswirtschaftsdepartements sind von den Kantonen zu vollstrecken. 25. März 1916.

Art. 12. Trifft das Volkswirtschaftsdepartement eine der in Art. 11 genannten Massregeln, so erfolgt die Übernahme der Milch zu den in Art. 6 bis 9 festgesetzten Höchstpreisen.

Erfolgt die Übernahme der Milch in der Zwischenzeit, so sind die Beteiligten vom Übernehmer der Milch für diese und den durch deren Entzug entstehenden Nachteil zu entschädigen.

Art. 13. Über die Ansprüche aus Art. 12, sowie über Streitigkeiten der Beteiligten unter sich entscheidet endgültig in formlosem Verfahren nach freiem Ermessen eine Schätzungskommission von 3 Mitgliedern.

Ein Mitglied derselben wird vom Zentralverband schweizerischer Milchproduzenten, ein zweites vom Verband schweizerischer Konsumvereine bezeichnet; das Volkswirtschaftsdepartement wählt den Obmann.

Entscheide dieser Kommission sind für die Vollstreckung einem rechtskräftigen Urteile des Bundesgerichtes gleichgestellt.

Art. 14. Die Verarbeitung der Milch zu Produkten, für die kein erhebliches Bedürfnis besteht, wie namentlich zur Herstellung von Zieger und Kasein, kann vom Volkswirtschaftsdepartement verboten werden.

Art. 15. Das Volkswirtschaftsdepartement wird auch fernerhin gegenüber den Fabriken, die Milch verarbeiten, sowie gegenüber der Genossenschaft schweizerischer Käseexportfirmen an die Bewilligung zur Ausfuhr die zur Sicherung der Inlandsversorgung mit Milch und Milchprodukten nötigen Bedingungen knüpfen. Es ist dabei auch befugt, die Einschränkung der Milchverarbeitung anzuordnen.

Art. 16. Das Volkswirtschaftsdepartement ist ermächtigt, den Ankauf und den Verkauf von frischer Milch, die nach dem 30. April 1916 zu liefern wäre, sowie den Ankauf und den Verkauf von Hartkäse in ganzen Mulchen oder Teilen von solchen, soweit es die Produktion nach dem 31. Oktober 1915 betrifft, zu untersagen und die Bedingungen festzusetzen, unter denen der Handel mit Käse durch die Produzenten und mit Milch freigegeben wird.

25. März 1916.

IV. Besondere Vereinbarungen mit den Milchproduzentenverbänden und der Genossenschaft schweizerischer Käseexportfirmen.

Art. 17. Das Volkswirtschaftsdepartement wird ermächtigt:

a. auf Grund von Abmachungen mit den Milchproduzentenverbänden, die zur Sicherung der Konsummilchversorgung besondere Verpflichtungen übernehmen, und durch Herbeiziehung der Fabriken, die Milch verarbeiten, die Versorgung des Landes mit Konsummilch für die Zeit vom 1. Mai 1916 bis 30. April 1917 zu ordnen und unter von ihm näher festzusetzenden Bedingungen, namentlich an Produzentenverbände Beiträge aus den Einnahmen an Ausfuhrgebühren für Milch und Milchprodukte und dem Gewinnanteil des Bundes an der Genossenschaft schweizerischer Käseexportfirmen zu leisten;

b. für die durch die Genossenschaft schweizerischer Käseexportfirmen einzukaufenden Winterkäse 1915/16 und Sommerkäse 1916 über die Ansätze von Art. 2 hinausgehende Nachzahlungen für Käse solcher Käsereigesellschaften oder Einzelproduzenten zu gestatten, die durch Vermittlung der Milchproduzentenverbände vom Volkswirtschaftsdepartement festgesetzte Verpflichtungen für die Sicherung der Milchversorgung des Landes übernehmen;

c. in einzelnen Fällen solchen Käseproduzenten, die durch Vermittlung der Milchproduzentenverbände vom Volkswirtschaftsdepartement festgesetzte Verpflichtungen für die Milchversorgung des Landes übernehmen, das Recht zu erteilen, ihren Käse bis zu Fr. 13 über den in Art. 2 festgesetzten Preisen entweder an die Genossenschaft schweizerischer Käseexportfirmen oder an einen anderen Käufer zu verkaufen.

V. Vorschriften über das Verhältnis der Milchlieferanten zum Milchkäufer.

Art. 18. Milchlieferanten, die einem Milchproduzentenverbande angehören, welcher die vom Volkswirtschaftsdepartement festgesetzten Verpflichtungen für die Milchversorgung des Landes übernommen und solche von seinen Mitgliedern entsprechende Verpflichtungen eingeholt hat, können von ihrem Milchkäufer verlangen, dass er den Käse der Genossenschaft schweizerischer Käseexportfirmen verkaufe, oder aber für je 100 Kilogramm Käse Fr. 11 an den betreffenden Milchproduzentenverband vergütet.

Art. 19. Milchproduzenten, deren Milch eingestellt auf Käsepreise zur Käsefabrikation verkauft, in der Folge aber zu andern Zwecken verwendet wurde, haben, wenn sie einem Milchproduzentenverbande angehören, der vom Volkswirtschaftsdepartement festgesetzte Verpflichtungen für die Milchversorgung des Landes übernommen und solche von seinen Mitgliedern entsprechende Verpflichtungen eingeholt hat, sofern sich die Parteien nicht anders einigen können, für die Wintermilch 1915/1916 Anspruch auf 18,5 Rappen für 1 Kilogramm, Schotte den Lieferanten, und für die Sommermilch 1916 19 Rappen für 1 Kilogramm, Schotte den Lieferanten. Beim Kaufsabschluss vereinbarte Zuschläge oder Abzüge auf dem nach üblicher Methode auf Grundlage des Käsepreises berechneten Milchpreise bleiben neben den in diesem Artikel festgesetzten Preisen vorbehalten. 25. März 1916.

Sollte für die Käse der Sommerproduktion 1916 durch das Volkswirtschaftsdepartement eine Preiserhöhung gewährt werden (Art. 3), so würde sich der festgestellte Milchpreis von 19 Rappen um $^1/_{12}$ des bewilligten Mehrpreises für 100 Kilogramm prima Emmentalerkäse erhöhen.

VI. Straf- und Vollziehungsbestimmungen.

Art. 20. Wer den Vorschriften dieses Bundesratsbeschlusses oder den vom Volkswirtschaftsdepartement erlassenen Vollzugsvorschriften oder Einzelverfügungen zuwiderhandelt,

wer die in diesem Bundesratsbeschluss oder den Vollzugsvorschriften des Volkswirtschaftsdepartements aufgestellten Bestimmungen, wie besonders die über die Höchstpreise umgeht,

wer unrichtige oder gefälschte Verträge vorlegt,

wird mit Busse bis auf Fr. 10,000 oder Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft. Die beiden Strafen können verbunden werden.

Die Verfolgung und Beurteilung dieser Übertretungen liegt den Kantonen ob. Der erste Abschnitt des Bundesgesetzes vom 4. Februar 1853 über das Bundesstrafrecht der schweizerischen Eidgenossenschaft findet Anwendung.

Art. 21. Wer einer vom schweizerischen Volkswirtschaftsdepartement gestützt auf Art. 1, 5, 11, 14, 15 und 16 unter Hinweis auf die Strafandrohung dieses Artikels getroffenen Verfügung nicht Folge leistet, kann vom Departement in jedem einzelnen Falle mit Busse bis auf Fr. 5000 bestraft oder gemäss Art. 20 an den Richter zur Bestrafung überwiesen werden.

25. März 1916.

Art. 22. Das Volkswirtschaftsdepartement wird mit dem Vollzuge dieses Beschlusses beauftragt. Dieser tritt am 29. März 1916 in Kraft. Auf den gleichen Zeitpunkt werden die Bundesratsbeschlüsse vom 9. November 1915 über die Sicherung der Milchversorgung des Landes und vom 25. Januar 1916 betreffend den Handel mit Milch und Käse aufgehoben.

Bern, den 25. März 1916.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Vizepräsident:

Schulthess.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schatzmann.

Verfügung

3. März 1916.

des

schweizerischen Militärdepartements betreffend die Abgabe und den Handel mit Reis.

In Ausführung des Bundesratsbeschlusses vom 26. Februar 1916 wird über die Abgabe und den Handel mit Reis verfügt was folgt:

1. Die Abgabe von Reis erfolgt nach Massgabe der Verfügbarkeit durch das Oberkriegskommissariat gegen Vorausbezahlung in ganzen Wagenladungen von 10,000 kg franko jede schweizerische Station von Bahnen, die wagonweise Frachten befördern. Es wird unterschieden zwischen Lieferungen zum Zwecke des Konsums und für gewerblich-technische Zwecke.

2. Lieferung zum Zwecke des Konsums erfolgt: *a.* An diejenigen Firmen, Genossenschaften und Vereinigungen, welche gemäss der Verfügung vom 28. Februar 1916 zum Bezuge von Zucker berechtigt sind, ausgenommen sind Firmen, die bisher den Reishandel nicht regelrecht betrieben haben. *b.* An die Reismüller, die bisher Reis verarbeiteten und in den Handel brachten. *c.* An andere Firmen, die im Jahre 1913 nachweisbar mindestens sechs Wagenladungen Reis aus dem Auslande einführten.

3. Die Lieferung von Reis zu Konsumzwecken ist an nachstehende Bedingungen geknüpft: *a.* Der Verkauf der Ware für gewerblich-technische Zwecke ist verboten. *b.* Die Bezüge dürfen nur nach Massgabe des unmittelbaren Bedarfs gemacht werden. Auf keinen Fall dürfen Lager angelegt werden, welche einen Monatsbedarf nach den Umsatzziffern des Jahres 1913 übersteigen. Bei dieser Bezugsbeschränkung zählen Vorräte mit, welche das einzelne Geschäft bereits besitzt. *c.* Wer Reis besitzt, oder solchen vom Oberkriegskommissariat bezieht, ist verpflichtet, allen Nach-

3. März 1916.

fragen in seinem üblichen Wirkungskreis gerecht zu werden, ohne die Abgabe vom gleichzeitigen Bezuge anderer Waren abhängig zu machen. Übersteigt die Nachfrage die greifbaren Vorräte, so sind alle Kunden im Verhältnis zu ihrem Umsatze mit gleichmässig reduzierten Posten zu bedienen. Bei berechtigten Klagen wegen Nichtbedienung einzelner kann das Oberkriegskommissariat zwangsweise die Lieferung durch den in Frage kommenden Grossbezüger anordnen. *d.* Die Kleinverkaufsstellen (Detaillisten, Konsumvereine etc.) sind gehalten, den ihnen durch die Lieferanten zukommenden Reis wie ihre heutigen Vorräte uneingeschränkt zur Verfügung aller Konsumenten zu halten und in gerechter Weise im Verhältnis der Vorräte zu verteilen. Keine Kleinverkaufsstelle darf Reis bestellen, wenn sie Vorräte besitzt, welche die Umsatzziffern eines Monats des Jahres 1913 erreichen. Die Lieferanten der Kleinverkaufsstellen sind verpflichtet, sich nach dieser Richtung zu vergewissern, bevor sie Aufträge ausführen. *e.* Die bezugsberechtigten Firmen, Genossenschaften etc. verpflichten sich, Kunden, die vor Kriegsausbruch von ihnen regelmässig wagenladungsweise Reis bezogen haben, nach Möglichkeit ebenfalls mit ganzen Wagenladungen zu bedienen. Für diese Vermittlung ist ein Zuschlag zum Preise des Oberkriegskommissariates von höchstens 50 Fr. pro Wagenladung von 10,000 kg gestattet.

4. Für den Handel mit Reis werden folgende Höchstpreise festgesetzt:

a. Grosshandel. Die Lieferung von gutem Speisereis erfolgt nach den in Ziffer 1 genannten Bedingungen durch das Oberkriegskommissariat zum Preise von 60 Fr. pro 100 kg brutto für netto. Müssen geringere Qualitäten abgegeben werden, so reduziert hierfür das Oberkriegskommissariat obigen Höchstpreis. Beim Weiterverkauf ganzer Wagenladungen durch den Handel gemäss Ziffer 3, lit. *e*, ist ein Zuschlag von höchstens 50 Fr. pro 10,000 kg gestattet.

b. Migroshandel. (Lieferung sackweise in die Kleinverkaufsstellen.) Zu den Originalpreisen des Oberkriegskommissariates ist ein Zuschlag von 2 Fr. 50 pro 100 kg gestattet. In diesem Zuschlag sind alle Spesen des Händlers für Zufuhr zu seinem Magazin, Magazinierung und Abfuhr der Ware auf die Abgangsstation oder zum Hause des Käufers bis zu einem Umkreis von 4 km inbegriffen. Frachtspesen oder besondere Spesen für die Zufuhr auf grössere Distanzen fallen zu Lasten

des Käufers. Der Zuschlag von 2 Fr. 50 versteht sich bei Barzahlung der Ware bei der Lieferung; er darf nicht um Beträge erhöht werden, die dem Käufer in Form von Skonto wieder zufliessen. Bei Zahlungsstundung ist die Verrechnung eines angemessenen Zinses gestattet. Der Zuschlag darf ferner nicht erhöht werden, auch wenn die Abgabe an Kleinverkaufsstellen in Quantitäten von unter 100 kg stattfindet. 3. März 1916.

c. Kleinverkauf. (Kiloweise Abgabe.) Der Höchstverkaufspreis wird für gute Ware auf 80 Rappen pro Kilogramm festgesetzt; er ist für allfällige geringere Qualitäten entsprechend dem niedrigern Einstandspreis zu reduzieren. Der Höchstpreis darf nicht um Beträge für zu gewährende Rabattsätze gesteigert werden.

d. Kontrolle. Die Kontrolle über die Einhaltung der Höchstpreise ist Sache der kantonalen Regierungen. Sie sind befugt, die Höchstpreise für den Kleinhandel nach den örtlichen Verhältnissen herabzusetzen, oder für vom Verkehr abgelegene Gebietsteile zu erhöhen.

5. Die Lieferung von Reis für gewerblich-technische Zwecke erfolgt ausschliesslich durch das Oberkriegskommissariat und soweit die Vorräte nach Befriedigung der dringenden Bedürfnisse des Konsums dies gestatten. Der Ankauf von Reis für diese Zwecke bei den unter Ziffer 2, lit. *a—e*, genannten Firmen, Genossenschaften und Verbänden etc. ist verboten. Die Höchstpreise haben für diesen Reis keine Geltung. Die Abgabepreise werden fallweise festgesetzt.

6. Wer die vorstehenden Bestimmungen oder besondere bei der Warenabgabe auferlegte Verpflichtungen verletzt, wird gemäss Art. 5 des Bundesratsbeschlusses vom 26. Februar 1916 über die Höchstpreise für Reis bestraft.

7. Wer Waren vom Oberkriegskommissariat bezieht, hat diese Verfügung schriftlich anzuerkennen.

8. Diese Verfügung tritt sofort in Kraft.

Schweiz. Militärdepartement: **Decoppet.**

24. März 1916.

Verordnung

über

die Untersuchung der Druckluftbehälter für Verbrennungsmotoren auf Schiffen konzessionierter Unternehmungen.

Der schweizerische Bundesrat,

in Ergänzung von Art. 68 der Verordnung vom 19. Dezember 1910 betreffend die Schiffahrt konzessionierter Unternehmungen auf schweizerischen Gewässern;

auf den Antrag seines Post- und Eisenbahndepartementes,

beschliesst:

A. Erstmalige Untersuchung neuer Behälter.

Art. 1. Die Wandstärke neuer Behälter muss derart bemessen sein, dass die Beanspruchung der schwächsten Stelle der Wandung durch den Probedruck mindestens um einen Drittel unter der Streckgrenze des verwendeten Materials liegt. Zur Ermittlung der Streckgrenze sind mit Probestäben aus dem zum Bau der Behälter bestimmten Material Zerreissversuche vorzunehmen.

Material, dessen Streckgrenze erst bei einer Beanspruchung von mehr als 45 kg/mm^2 erreicht wird, oder dessen Dehnung bei 100 mm Zerreisslänge weniger als 12 mm beträgt, ist nicht zulässig. Als Streckgrenze gilt derjenige Beanspruchungsgrad, der eine bleibende Längenveränderung des Probestabes von über 0,002 der ursprünglichen Länge zur Folge hat.

Art. 2. Jeder neue Behälter ist vor seinem Einbau in das Schiff in Anwesenheit je eines Vertreters der Unternehmung und der Aufsichtsbehörde einer Prüfung zu unterziehen.

Art. 3. Die Unternehmungen haben der Aufsichtsbehörde wenigstens vier Tage zum voraus schriftlich anzuzeigen, wann und wo eine solche Untersuchung stattfinden soll. Gleichzeitig haben sie vorzulegen: 24. März 1916.

a. eine mit eingeschriebenen Massen versehene Zeichnung mit Angabe des höchsten Arbeitsdruckes des Behälters;

b. ein Zeugnis einer amtlichen Prüfungsstelle über die Beschaffenheit des Materials;

c. einen Ausweis über das genaue Gewicht des leeren Behälters mit und ohne Farbanstrich und ohne Ventil und Stopfen.

Art. 4. Die erstmalige Untersuchung umfasst:

a. eine Prüfung der Dichtigkeitsverhältnisse;

b. eine Erprobung der Widerstandsfähigkeit gegen einen innern Probedruck gleich dem zweifachen Arbeitsdruck. Dabei dürfen keine bleibenden Formveränderungen vorkommen;

c. eine Nachprüfung des Leergewichts des Behälters mit Farbanstrich, aber ohne Ventil und Stopfen;

d. eine genaue äussere und, soweit möglich, innere Besichtigung des vollständig freigelegten Behälters.

Vor der Vornahme der Untersuchung soll der Behälter mit Dampf ausgewaschen und ausgeblasen und nach der Probe gut ausgetrocknet werden.

Art. 5. Jeder Behälter erhält eine Kontrollnummer, die an demselben in sichtbarer Weise aufgeschlagen wird.

B. Periodische Untersuchungen der Behälter.

Art. 6. Die periodischen Untersuchungen, die an Bord der Schiffe vorgenommen werden können, erstrecken sich auf die in Art. 4 unter *a*, *b* und *d* bezeichneten Punkte, ferner auf die Feststellung des Leergewichts der Behälter, wenn dies in Zweifelsfällen nötig erscheint.

Art. 7. Die periodischen Untersuchungen haben alle vier Jahre zu erfolgen, und zwar soll die Druckprobe mit dem $1^1/_2$fachen Arbeitsdruck stattfinden.

24. März 1916.

Art. 8. Über jede Untersuchung ist ein Protokoll gemäss nachstehendem Muster in zwei Ausfertigungen zu erstellen, von denen die eine für die Aufsichtsbehörde, die andere für den Eigentümer des Schiffes bestimmt ist.

Art. 9. Sämtliche Prüfungen und Druckproben werden auf Rechnung und Gefahr der Unternehmungen ausgeführt.

Art. 10. Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1916 in Kraft. Das Eisenbahndepartement wird mit deren Vollziehung beauftragt.

Bern, den 24. März 1916.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Vizepräsident:

Schulthess.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schatzmann.

Muster.

24. März 1916.

Befahrene ..... Gewässer: .....
Unternehmung: .....

Protokoll

über die

.....te Untersuchung des Druckluftbehälters Nr. .....
von Schiff .....

vom ..... 19.....

Indienstsetzung des Behälters .....
Ersteller „ „ .....
Material „ „ .....
Datum der letzten Untersuchung .....
Besondere Ereignisse .....
.....
.....
Reparaturen am Behälter seit der letzten Untersuchung .....
.....
.....
Grund der Untersuchung .....
Probedruck .....
Zulässiger höchster Betriebsdruck .....
Gewicht des leeren Behälters, neu, gemäss Angaben des Erstellers, ohne Farbanstrich ....., mit Farbanstrich .....
Gewicht des leeren Behälters am Tage der Probe .....
Ergebnis der Druckprobe und der äussern und innern Untersuchung
.....
Bemerkungen .....
.....

....., den ..... 19.....

Der Vertreter der Unternehmung:

Der Vertreter des Eisenbahndepartements:

25. März 1916.

Verordnung I über die Unfallversicherung.

Der schweizerische Bundesrat,

in Anwendung von Art. 60, 60bis, Ziffern 1, 3 und 6, 60ter, 68 und 131 des Bundesgesetzes vom 13. Juni 1911 über die Kranken- und Unfallversicherung und von Art. 18 des Bundesgesetzes vom 18. Juni 1915 betreffend die Ergänzung des Bundesgesetzes über die Kranken- und Unfallversicherung;

auf Antrag seines Volkswirtschaftsdepartements,

beschliesst:

Art. 1. Diese Verordnung versteht:

unter Gesetz: das Bundesgesetz über die Kranken- und Unfallversicherung vom 13. Juni 1911, ergänzt durch das Bundesgesetz vom 18. Juni 1915 betreffend Ergänzung des Bundesgesetzes über die Kranken- und Unfallversicherung vom 13. Juni 1911,

unter Departement: das Schweizerische Volkswirtschaftsdepartement,

unter Bundesamt: das Bundesamt für Sozialversicherung,

unter Anstalt: die Schweizerische Unfallversicherungsanstalt in Luzern,

unter Versicherung: die obligatorische Unfallversicherung.

I. Die Unternehmungen.

A. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 2. Als Unternehmungen, deren Angestellte und Arbeiter versichert sind, werden die Fabriken, sowie die Betriebe an-

gesehen, in denen als Gewerbe eine Betätigung ausgeübt wird, die nach Art. 60, Ziffern 1, 3 und 4, des Gesetzes oder die nach Massgabe einer in Ausführung von Art. 60bis, Ziffer 1, lit. *a*—*c*, erlassenen Verordnung die Zugehörigkeit zur Versicherung begründet. Eine Betätigung als Gewerbe liegt vor, wenn sie fortwährend oder wiederkehrend einen Gegenstand der Unternehmung bildet. 25. März 1916.

Art. 3. Ein versicherter Betrieb bleibt, solange im übrigen die Voraussetzungen der Versicherung bestehen, versichert, auch wenn in ihm die Arbeit vorübergehend eingestellt wird.

Art. 4. Der versicherungspflichtige Betrieb einer Fabrik oder einer andern Unternehmung umfasst die gesamte wirtschaftliche Betätigung, die mit ihm in sachlichem Zusammenhang steht, also insbesondere auch alle Hülfs- und Nebenarbeiten, die dem versicherungspflichtigen Betriebe dienen, oder für ihn oder für die von ihm benützten Anlagen nötig sind.

Art. 5. Bildet ein versicherungspflichtiger Betrieb den Hauptgegenstand einer Unternehmung, so erstreckt sich die Versicherung auch auf Hülfs- und Nebenbetriebe, die mit dem Hauptbetrieb in sachlichem Zusammenhang stehen, selbst wenn der Gegenstand dieser Hülfs- und Nebenbetriebe an sich die Zugehörigkeit zur Versicherung nicht begründen würde.

Art. 6. Weist eine versicherungspflichtige Unternehmung Betriebsteile auf, in denen die Angestellten und Arbeiter mit der Gefahr, wegen welcher der Betrieb der Versicherung unterstellt ist, dienstlich in keinerlei Berührung kommen, so gehören diese Betriebsteile nicht zur Versicherung.

Art. 7. Bildet eine nicht versicherungspflichtige Betätigung den Hauptgegenstand eines Unternehmens, so findet die Versicherung auf die an sich versicherungspflichtigen Hülfs- und Nebenbetriebe in der Regel keine Anwendung, wenn dieselben ausschliesslich dem nicht versicherungspflichtigen Hauptbetriebe dienen.

Wird jedoch ein solcher Hülfs- oder Nebenbetrieb getrennt vom Hauptbetrieb geführt, oder werden in ihm regelmässig mindestens fünf Personen beschäftigt, oder ist er dem Fabrikgesetz unterstellt, so tritt die Versicherungspflicht ein. In diesem Falle sind die Angestellten und Arbeiter versichert, die den Gefahren des versicherungspflichtigen Teiles der Unternehmung zufolge ihrer Beschäftigung oder der örtlichen und räumlichen Verhältnisse ausgesetzt sind.

25. März 1916.

Art. 8. Bestehen versicherungspflichtige und nicht versicherungspflichtige Betriebe oder Betriebsteile desselben Inhabers nebeneinander, ohne untereinander im Verhältnis von Hauptbetrieb zu Hülfs- oder Nebenbetrieb zu stehen, (gemischte Betriebe), so erfasst die Versicherung die ganze Unternehmung, wenn die Verwendung der Angestellten und Arbeiter nicht ausgeschieden ist. Wenn sie ausgeschieden ist, so wird hinsichtlich der Versicherungspflicht jeder Betrieb oder Betriebsteil für sich behandelt.

Art. 9. Der landwirtschaftliche Betrieb, sowie alle Hülfs- und Nebenarbeiten, die mit ihm in Zusammenhang stehen und ihm oder dem landwirtschaftlichen Grundstücke dienen, bleiben dem Gebiete der freiwilligen Versicherung vorbehalten (Art. 116 des Gesetzes).

Dies gilt auch für die vom Inhaber eines landwirtschaftlichen Betriebes neben diesem mit Hülfe des Personals oder der übrigen Mittel des Betriebes vorgenommenen Arbeiten, die an sich unter Art. 60 des Gesetzes fallen würden, wie z. B. die Besorgung von Fuhren und die Ausbeutung von Gruben.

Art. 10. Bis zu einem gegenteiligen Erlasse gilt die Heimarbeit und die Hausindustrie nicht als versicherungspflichtiger Betrieb beziehungsweise Betriebsteil.

Art. 11. Wer neben versicherten Personen auch nicht versicherte im Dienste hat, hat für erstere besondere Lohnlisten zu führen.

B. Die einzelnen Unternehmungen.

Art. 12. Unter Art. 60, Ziffer 1, des Gesetzes fallen:

1. die schweizerischen Bundesbahnen;
2. die schweizerische Post;
3. die vom Bunde auf Grund des Bundesgesetzes vom 23. Christmonat 1872 konzessionierten Eisenbahn- und Dampfschifffahrtsunternehmungen;
4. die vom Bunde auf Grund von Art. 8 und 9 des Postgesetzes vom 5. April 1910 konzessionierten Transportunternehmungen.

Art. 13. Unter Art. 60, Ziffer 3, fallen die Unternehmungen, die zum Gegenstand haben:

1. irgend einen Zweig des Hoch- oder Tiefbaues, also Erstellung, Abbruch, Veränderung, Ausbesserung oder Unterhalt von

Bauten und Bauwerken jeder Art oder von Teilen solcher, die Herrichtung von Bestandteilen für Bauten, die technische Vorbereitung und Leitung solcher Arbeiten; die Reinigung von Gebäuden, Strassen, öffentlichen Plätzen und Anlagen;

2. die Vornahme, die Veränderung oder den Unterhalt von Installationen technischer Art an und in Bauten, wie z. B. für Wasser, Gas, elektrische Energie, Heizung, Wäscheeinrichtungen usw.; die Installation, das Montieren und den Abbruch von Maschinen;
3. die Erstellung, die Reparatur oder den Unterhalt von ober- und unterirdischen Leitungen irgendwelcher Art, z. B. für elektrischen Stark- oder Schwachstrom, Wasser oder andere Flüssigkeiten, Gase;
4. irgend einen Zweig des nicht konzessionierten Transportgewerbes, unter Verwendung von tierischer oder motorischer Kraft, das Halten von Fuhrwerken, Zugtieren oder Kraftwagen zu diesem Zwecke;
5. den Betrieb von Bergwerken, die Förderung mittelst Bohrlöchern, die Ausbeutung von Steinbrüchen, die Gewinnung von Eis, Mineralien, Kies, Sand und ähnlichen Materialien.

Art. 14. Als Sprengstoffe im Sinne von Art. 60, Ziffer 4, werden angesehen alle chemischen Stoffe oder Gemenge, die bestimmt sind, Spreng- oder Schiesswirkungen hervorzurufen.

Art. 15. Gemäss Art. 60bis, Ziffer 1, lit. *a*, wird die Versicherung anwendbar erklärt auf:

1. Elektrizitätswerke, die elektrische Energie aus irgendwelcher Primärkraft zum Zwecke der Abgabe an Dritte erzeugen;
2. Elektrizitätswerke, in denen elektrische Energie als Betriebsmittel der mit ihnen verbundenen Anlagen, wie Eisenbahnen, Fabriken und ähnlichen Anlagen, erzeugt wird;
3. Unternehmungen, die elektrische Energie beziehen und in gleicher oder anderer Stromart und Spannung an Dritte abgeben.

Art. 16. In Ausführung von Art. 60bis, Ziffer 1, lit. *b*, wird die Versicherung anwendbar erklärt auf folgende Unternehmungen, die, auch wenn sie nicht dem Fabrikgesetz unterstellt sind, zum Gegenstand haben:

1. die Herstellung von Leuchtgas, Aërogengas, Acetylen, Flüssiggas, Sprit, Lack und Firnis, Zündwaren, Feuerwerk, Sauerstoff, Wasserstoff und explodierbaren Chemikalien;
2. die Teerdestillation;

25. März 1916.

3. die Lagerung im grossen von Sprit, Petroleum, Benzin, Benzol und anderen leichtflüchtigen Destillaten aus Petroleum und Teer, von explodierbaren Chemikalien und von Feuerwerk;
4. den Betrieb von Automobilgaragen zur Aufbewahrung, Reinigung und Instandstellung von Kraftwagen;
5. den Betrieb von Luftschiff- und Fliegerstationen;
6. die chemische Wäscherei;
7. kinematographische Schaustellungen;
8. die Galvanoplastik.

Art. 17. In Ausführung von Art. 60bis, Ziffer 1, lit. *c*, wird die Versicherung anwendbar erklärt auf:

1. die industriellen und Handelsunternehmungen, für deren Anlagen, Arbeits- und Lagerplätze oder Magazine der Geleiseanschluss an eine konzessionierte Eisenbahn- oder Schiffahrtsunternehmung benützt wird;
2. die Handelsunternehmungen, die schwere Waren, wie Kohle, Holz, Metalle oder Fabrikate aus solchen, oder Baumaterialien in grossen Mengen lagern und sich zu deren Transport maschineller Einrichtungen, wie Kranen, Elevatoren u. dgl., bedienen;
3. die Lagerhäuser und die Verladerei;
4. Bierdepots mit Fuhrwerkberieb;
5. Schlachthäuser, die mit maschinellen Einrichtungen ausgerüstet sind, auch wenn sie nicht unter Ziffer 1 fallen;
6. Sägereien.

Art. 18. Betreiben öffentliche Verwaltungen auf eigene Rechnung versicherungspflichtige Unternehmungen (Regiebetriebe), so finden die Art. 2—17 hiervor Anwendung.

Lässt eine öffentliche Verwaltung regelmässig durch eine Mehrzahl voll beschäftigter Angestellter oder Arbeiter auf eigene Rechnung Arbeiten ausführen (Regiearbeiten), die in den Kreis der Betätigung der in Art. 13—17 hiervor aufgeführten Unternehmungen gehören, dem Betriebe von Wasserversorgungen, Beleuchtungsanlagen, Pumpwerken oder der Besorgung öffentlicher Anlagen dienen, so sind die hierbei beschäftigten Angestellten und Arbeiter versichert.

Die Art. 4, 5, 6, 8, 9, 10, 11 und 24 finden sinngemässe Anwendung.

Die Versicherung erstreckt sich nicht auf öffentliche Dienste, wie Schuldienst, Feuerwehr und Polizei, sowie auf die Krankenpflege.

Art. 19. Lässt eine öffentliche Verwaltung forstwirtschaftliche Arbeiten ausführen, so sind die hierbei beschäftigten Angestellten und Arbeiter versichert. 25. März 1916.

Die Art. 6 und 11 hiervor und Art. 24 hiernach finden entsprechende Anwendung.

Art. 20. Lässt eine öffentliche Verwaltung vorübergehend Arbeiten ausführen, die in den Kreis der Betätigung der in Art. 13—17 hiervor aufgeführten Unternehmungen gehören, so findet auf diejenigen Angestellten und Arbeiter, die nicht schon nach Art. 18 hiervor versichert sind, Art. 23 hiernach Anwendung.

Art. 21. Als öffentliche Verwaltungen im Sinne der vorstehenden Art. 18—20 gelten die Verwaltungen des Bundes, der Kantone, Bezirke, Kreise, Gemeinden, Unterabteilungen der Gemeinden und von andern öffentlichrechtlichen Korporationen.

Art. 22. Die Bestimmung des Art. 18 gilt auch für Anstalten, die vorwiegend gemeinnützigen Zwecken (Heilanstalten usw.) dienen und privaten Personenverbänden oder Stiftungen gehören, falls bei den Arbeiten regelmässig mindestens fünf Angestellte oder Arbeiter beschäftigt werden.

Art. 23. Führt jemand Arbeiten, die sachlich unter Art. 13—17 hiervor fallen, auf eigene Rechnung aus, ohne dass die Merkmale einer Unternehmung vorliegen, so sind die hierbei beschäftigten Angestellten und Arbeiter versichert, sofern voraussichtlich während eines Monates regelmässig mindestens fünf Personen beschäftigt werden, oder sofern die Arbeit wenigstens 100 Arbeitstage erfordert.

II. Die versicherten Personen.

Art. 24. Versichert sind sämtliche Personen, die zum Inhaber eines versicherungspflichtigen Betriebes oder Betriebsteiles in einem Dienstverhältnis als Angestellte oder Arbeiter stehen und mit dem Betrieb oder mit Teilen desselben dienstlich in Beziehung zu treten haben. Beamte gelten als Angestellte, und Lehrlinge, Volontäre und Praktikanten als Arbeiter.

Mitglieder öffentlicher Behörden, die nur als solche und nicht kraft eines Dienstverhältnisses einem öffentlichen Betriebe vorstehen, sind nicht als Beamte desselben zu betrachten.

25. März 1916.

Die Teilhaber einer Kollektivgesellschaft und die unbeschränkt haftenden Teilhaber einer Kommanditgesellschaft werden nicht als Angestellte oder Arbeiter, die Kommanditäre werden nur dann als solche angesehen, wenn sie zur Kommanditgesellschaft in einem Anstellungsverhältnis stehen.

Die Teilhaber einer Unternehmung, die in einem Gemeinschaftsverhältnis des öffentlichen Rechts oder des Zivilrechts betrieben wird, werden als Angestellte oder Arbeiter behandelt, wenn sie für die Tätigkeit von der Unternehmung einen Lohn beziehen.

Art. 25. Der Ehegatte des Betriebsinhabers und die mit dem letztern in häuslicher Gemeinschaft lebenden Verwandten und verschwägerten Personen gelten nur dann als Angestellte und Arbeiter, wenn sie für ihre Arbeit im Betriebe einen vereinbarten Barlohn beziehen, der nach der Ortsübung unter Berücksichtigung ihrer Naturalbezüge ihrer Arbeit im Betriebe entspricht.

III. Das Verfahren.

Art. 26. Das Departement stellt, soweit nötig, als Wegleitung an das Bundesamt und an die Anstalt die Grundsätze für den Vollzug dieser Verordnung fest und überwacht denselben durch das Bundesamt.

Art. 27. Geben Fragen, über die noch nicht rechtskräftig entschieden worden ist, zu Zweifeln Anlass, so holen das Bundesamt und die Anstalt die Weisung des Departementes ein.

Art. 28. Die Anstalt stellt periodisch eine Übersicht über die von ihr getroffenen unwidersprochen gebliebenen Verfügungen dem Bundesamt zu, das darüber dem Departement berichtet.

Art. 29. Das Departement bezeichnet der Anstalt die Unternehmungen, die unter Art. 60, Ziffern 1 und 2, fallen. Die Anstalt gibt den Beteiligten hiervon Kenntnis, wendet gegebenenfalls gleichzeitig die Art. 4, 5, 6 und 8 hiervor an und setzt innert den in Art. 38, Absatz 2, hiernach festgesetzten Grenzen den Zeitpunkt der Wirksamkeit ihrer Zugehörigkeit zur Versicherung fest, ohne hinsichtlich der Fabrikbetriebe an den Zeitpunkt ihrer Unterstellung unter das Fabrikgesetz gebunden zu sein.

Das Departement macht der Anstalt Mitteilung, wenn eine Unternehmung aufhört, unter Art. 60, Ziffern 1 oder 2 zu fallen. Die Anstalt gibt den Beteiligten hiervon Kenntnis und setzt gegebenenfalls unter Anwendung von Art. 38, letzter Satz hiernach den Zeitpunkt fest, auf den das Aufhören der Zugehörigkeit zur Versicherung wirksam wird. 25. März 1916.

Auf Begehren der Anstalt stellt ihr das Departement, Abteilung für Industrie und Gewerbe, die Akten betreffend Unterstellung von Betrieben unter das Fabrikgesetz zur Verfügung.

Soweit die Anstalt in Anwendung dieses Artikels Verfügungen zu treffen hat, finden Art. 31—46 hiernach Anwendung.

Art. 30. In allen andern Fällen ordnet die Anstalt als erste Instanz die Zugehörigkeit von Betrieben oder Betriebsteilen zur Versicherung, sowie die Änderung mit Bezug auf einzelne Bestandteile oder die Aufhebung der Zugehörigkeit. Die Anstalt verfügt auf Anzeige des Betriebsinhabers, auf Antrag von rechtlich Interessierten hin oder von sich aus.

Art. 31. Ist hinsichtlich eines Betriebes ein Entscheid einer obern Instanz gefällt worden, so kann die Anstalt bei veränderten Verhältnissen eine von demselben abweichende Verfügung zwar als vorläufig vollstreckbar, im übrigen aber nur vorsorglich unter gleichzeitiger Vorlage an die betreffende Instanz behufs Genehmigung erlassen.

Art. 32. Liegt eine Anzeige der Betriebseröffnung seitens des Betriebsinhabers vor, so verfügt die Anstalt ohne Anhörung von Beteiligten.

Zeigt der Betriebsinhaber die Einstellung des Betriebes an oder meldet er den Wegfall von Tatbeständen, die die Versicherungspflicht begründet haben, so ist allfällig noch beschäftigten Angestellten und Arbeitern, soweit tunlich, Gelegenheit zur Vernehmlassung zu geben.

Wird ein Antrag von Dritten gestellt, oder beabsichtigt die Anstalt, von sich aus eine Verfügung zu treffen, so ist der Betriebsinhaber, und wenn das Aufhören der Versicherung in Frage steht, das allfällig noch beschäftigte Personal anzuhören.

In allen Fällen nimmt die Anstalt die notwendigen Erhebungen vor und sorgt für deren Aufzeichnung.

Art. 33. Die Anstalt eröffnet ihre Verfügung dem Betriebsinhaber sowie Dritten, die bei ihr einen Antrag gestellt haben.

25. März 1916.

Die Eröffnung verweist auf das Rekursrecht und die Rekursfrist, sowie auf Art. 37 der Verordnung.

Art. 34. Gegen die Verfügungen der Anstalt steht den Beteiligten innert 10 Tagen seit der Eröffnung der Rekurs an das Bundesamt zu. Dasselbe gibt der Anstalt und den Beteiligten Gelegenheit zur Vernehmlassung, nimmt die erforderlichen Erhebungen durch seine Organe und, wenn nötig, durch Inanspruchnahme der kantonalen Behörden vor und entscheidet über den Rekurs.

Der Entscheid wird der Anstalt und den Beteiligten eröffnet.

Art. 35. Gegen den Entscheid kann von der Anstalt und den Beteiligten innert 10 Tagen seit der Eröffnung der Rekurs an den Bundesrat ergriffen werden. Das Departement nimmt allfällig notwendige Aktenergänzungen vor und stellt beim Bundesrat Antrag über Behandlung des Rekurses.

Der Entscheid des Bundesrates ist durch das Bundesamt der Anstalt und den Beteiligten zu eröffnen.

Art. 36. Gegen die Folgen der Versäumung der Rekursfrist kann innert 30 Tagen seit deren Ablauf bei der Rekursinstanz Wiedereinsetzung verlangt werden. Dieselbe wird bewilligt, wenn der Rekurrent nachweist, dass er ohne sein Verschulden an der Einhaltung der Rekursfrist verhindert war.

Rekurse, die bei der unrichtigen Instanz eingereicht werden, sind von dieser an die zuständige Instanz zu weisen und es ist auch bei dadurch bedingter Versäumung der Rekursfrist gleichwohl auf sie einzutreten.

Art. 37. Das Bundesamt kann dem Rekurs aufschiebende, bezw., wenn die Streichung eines Betriebes oder Betriebsteiles angefochten ist, einstellende Wirkung erteilen. Trifft es keine bezügliche Massnahme, so ist die angefochtene Verfügung der Anstalt vorläufig vollstreckbar. Eine Massnahme des Bundesamtes und die Unterlassung einer solchen behalten ihre Rechtswirkung auch während eines allfälligen Rekurses an den Bundesrat, solange das Departement nicht anders verfügt.

Art. 38. Die Verfügung der Anstalt, sowie gegebenenfalls der Rekursentscheid über die Zugehörigkeit von Betrieben setzt auch den Beginn der Wirksamkeit fest.

Eine Rückwirkung wird hinsichtlich der Versicherung für Betriebsunfälle ausgesprochen auf den Zeitpunkt, in dem die Voraussetzungen der Zugehörigkeit vorhanden waren, jedoch nicht weiter

zurück als auf ein Jahr vor dem Tage, an dem bei einem Organ der Anstalt die Unterstellung anbegehrt oder wegen eines Unfalles ein Anspruch erhoben oder von der Anstalt selbst eine Erhebung betreffend Unterstellung beim Betriebsinhaber vorgenommen worden ist. Hinsichtlich der Versicherung für Nichtbetriebsunfälle wird eine Rückwirkung nicht weiter als auf 3 Monate vor diesem Tage ausgesprochen. 25. März 1916.

Eine Verfügung der Anstalt kann auch nur hinsichtlich der Rückwirkung weitergezogen werden. Art. 34 ff. hiervor finden entsprechende Anwendung.

Das Aufhören der Zugehörigkeit wird wirksam auf den Zeitpunkt der Verfügung der Anstalt, sofern diese Verfügung nicht angefochten oder sofern sie im Rekursverfahren bestätigt wird. Sie kann mit Rückwirkung auf den Zeitpunkt des tatsächlichen Aufhörens des Betriebes verfügt werden.

Art. 39. Die nicht angefochtenen Verfügungen der Anstalt und die rechtskräftigen Rekursentscheide ordnen die Zugehörigkeit zur Versicherung auch mit Rechtswirkung für Dritte, bis auf Grund veränderter Verhältnisse in dem in Art. 30 ff. festgelegten Verfahren oder bis durch den Bundesrat nach Anhörung der Anstalt neue Anordnungen getroffen werden.

Art. 40. Entstehen Meinungsverschiedenheiten darüber, ob einzelne in einer nicht angefochtenen Verfügung der Anstalt nicht besonders bezeichnete Betriebsteile versicherungspflichtig sind oder nicht, so erlässt die Anstalt eine neue erläuternde Verfügung. Art. 32 ff. und Art. 41 dieser Verordnung sind anwendbar.

Entstehen solche Meinungsverschiedenheiten hinsichtlich eines rechtskräftigen Rekursentscheides, so wird der letztere durch die Instanz, die ihn gefällt hat, erläutert. Art. 35 ff. und Art. 41 dieser Verordnung sind anwendbar.

Die Erläuterungen sind rückwirkend auf den Tag der Wirksamkeit der erläuterten Verfügung, bezw. des erläuterten Entscheides selbst.

Art. 41. Der Betriebsinhaber ist verpflichtet, die in Anwendung dieser Verordnung getroffenen Verfügungen der Anstalt und gefällten Rekursentscheide durch Anschlag oder in anderer geeigneter Weise seinen Angestellten und Arbeitern zur Kenntnis zu bringen.

Jede versicherte Unternehmung hat ihre Zugehörigkeit zur Versicherung in der vom Departement angeordneten Form bekannt zu geben.

25. März 1916.

Art. 42. Bestehen in einem Rechtsstreite Zweifel über die Zugehörigkeit von Betrieben oder Betriebsteilen zur Versicherung, so stellt das Gericht das Verfahren ein, bis ein rechtskräftiger Entscheid bezw. eine rechtskräftige Erläuterung in dem durch diese Verordnung vorgeschriebenen Verfahren herbeigeführt ist.

Art. 43. Wo diese Verordnung Eröffnungen vorschreibt, erfolgen dieselben rechtsverbindlich durch eingeschriebenen Brief. Hat ein Beteiligter keinen bekannten Wohnsitz in der Schweiz oder in den angrenzenden Ländern, so erfolgt die Eröffnung an ihn im schweizerischen Handelsamtsblatt.

Die Fristen beginnen mit dem ersten, auf die Zustellung des eingeschriebenen Briefes folgenden, und bei der Eröffnung im schweizerischen Handelsamtsblatt mit dem ersten, auf das Erscheinen folgenden Tage zu laufen; im übrigen ist Art. 125 des Gesetzes anwendbar.

Art. 44. Das Verfahren vor erster Instanz ist für den Betriebsinhaber und die andern Beteiligten kostenlos. Die Rekursinstanzen entscheiden frei über die Auferlegung von Kosten; sie sind berechtigt, Sicherstellung derselben zu verlangen, unter Ansetzung von Fristen mit Verwirkungsfolgen.

Art. 45. Es bleibt den Verordnungen zur Vollziehung von Art. 60bis, Ziffern 2, 4 und 6, vorbehalten, weitere Vorschriften über das Verfahren aufzustellen.

Art. 46. Der Verkehr der Anstalt mit dem Departement erfolgt durch das Bundesamt.

IV. Ausführung von Art. 68 des Gesetzes.

Art. 47. Als Stoffe, deren Erzeugung oder Verwertung bestimmte, gefährliche Krankheiten verursachen, werden die Nachstehenden bezeichnet:

Acetaldehyd, Acridin, Ammoniak, Anilin und seine Homologen, Arsen und seine Verbindungen;

Blei, seine Verbindungen und Legierungen, Brechweinstein, Brom, Bromäthyl (Äthylbromid), Brommethyl (Methylbromid);

Carbolsäure (Phenol), Chlor, Chloräthyl (Äthylchlorid), Chlorkalk, Chlormethyl (Methylchlorid), Chloroform, Chlorsaures Kalium (Kaliumchlorat), Chlorsaures Natrium (Natriumchlorat), Chlorschwefel, Chromverbindungen, Cyan und seine Verbindungen;

Diäthylparaphenylendiamin (Diaminlösung), Dimethylsulfat;
Fluorwasserstoff;
Jod, Jodäthyl (Äthyljodid), Jodmethyl (Methyljodid);
Kohlenoxyd;
Nitranilin, Nitro- und chlorierte Nitro-Verbindungen des Benzols und seiner Homologen, Nitroglyzerin, Nitrose Gase, Nitrosodimethylanilin;
Phenylhydrazin, Phosgen (Kohlenoxydchlorid), Phosphor (gelbe Modifikation), Phosphorchloride, Phosphorwasserstoff, Pikrinsäure (Trinitrophenol);
Quecksilber und seine Verbindungen;
Salzsäure, Schwefelkohlenstoff, Schwefelsäure, Schwefelsäure-Anhydrid, schweflige Säure, Schwefelwasserstoff;
Tetrachlorkohlenstoff.

V. Strafbestimmungen.

Art. 48. Mit Busse bis zu Fr. 500 wird bestraft:

1. die Widerhandlung gegen Art. 11 dieser Verordnung. Die Strafbestimmung des Art. 66 gegen die vorsätzliche Übertretung des Art. 64 bleibt vorbehalten;
2. die Widerhandlung gegen Art. 41 dieser Verordnung.

Die Bestimmungen des Art. 66, Absatz 2—4, finden entsprechende Anwendung.

VI. Übergangsbestimmungen.

Art. 49. Die Anhörung im Sinne von Art. 32, Absatz 3, hiervor gilt gegenüber denjenigen Betriebsinhabern als erfüllt, denen die Anstalt eine Anzeige über die Unterstellung des Betriebes unter die Versicherung bereits zugestellt hat.

Art. 50. Diese Verordnung tritt, soweit es zur Vorbereitung des Gesetzesvollzuges erforderlich ist, mit dem heutigen Tage, im übrigen mit dem Tage der Betriebseröffnung der Anstalt in Kraft.

Bern, den 25. März 1916.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,
Der Vizepräsident:
Schulthess.
Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Schatzmann.

31. März 1916.

Verfügung des schweizerischen Volkswirtschaftsdepartements

betreffend

den Ankauf und Verkauf von Milch durch Organisationen, die Verpflichtungen für die Milchversorgung des Landes übernommen haben.

Das schweizerische Volkswirtschaftsdepartement,

gestützt auf Art. 6 und Art. 9 des Bundesratsbeschlusses vom 25. März 1916, die bestimmen:

„Art. 6. Die Höchstpreise im Sinne von Art. 5 werden für 1 Kilogramm Milch, eingeliefert in das Sammellokal, wie folgt festgesetzt:

a. auf 18,75 Rappen bei Rückgabe der Schotte an die Lieferanten;

b. auf 20,25 Rappen ohne Rückgabe der Schotte an die Lieferanten.

Art. 9. Das Volkswirtschaftsdepartement ist ermächtigt, von den in Art. 6 und 7 festgesetzten Preisen Ausnahmen zu bewilligen, wenn dies durch örtliche Verhältnisse gerechtfertigt ist. Es kann überdies die Zuschläge für Aushülfsmilch festsetzen und in Verträgen mit Organisationen und Firmen, die Verpflichtungen für die Milchversorgung des Landes übernehmen, einen Mehrpreis bis auf 1 Rappen das Kilogramm zulassen",

verfügt:

Art. 1. Kauft ein Milchproduzentenverband, der die vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigten Verpflichtungen betreffend die Milchversorgung des Landes übernommen hat, Milch für den Konsum oder als Reserve für diesen Zweck oder zur Butterherstellung,

verkauft einer der vorstehend genannten Milchproduzentenverbände oder ein Mitglied eines solchen Milch an Fabriken, die kondensierte Milch, Trockenmilch, einschliesslich Kindermehl oder Milchschokolade, herstellen,

so sind die Parteien berechtigt, im Vertrage Preise festzusetzen, welche die in Art. 6 des Bundesratsbeschlusses vom 25. März 1916 festgesetzten Preise um einen halben Rappen das Kilogramm übersteigen. 31. März 1916.

Art. 2. Für Zuschläge von mehr als 0,5 Rappen das Kilogramm bedarf es einer besondern Genehmigung durch die Abteilung Landwirtschaft des schweizerischen Volkswirtschaftsdepartements.

Art. 3. Die Pflicht der genannten Verbände und ihrer Sektionen zur Lieferung von Konsummilch nach Massgabe der von ihnen abgegebenen Erklärungen bleibt vorbehalten und darf durch die Bewilligung von Zuschlägen nicht verändert werden.

Bern, den 31. März 1916.

Schweiz. Volkswirtschaftsdepartement:

Schulthess.

Beschlagnahme von Waren.

1. April 1916.

Auf Grund der Bundesratsbeschlüsse vom 18. Februar und 21. März 1916 werden hiermit alle Vorräte von wollenen und halbwollenen Lumpen, soweit davon im gleichen Raume mehr als 1000 kg lagern, als beschlagnahmt erklärt.

Sämtliche Eigentümer oder Verwahrer solcher Waren haben ihre Vorräte, auch auf dem Transport befindliche, innerhalb sechs Tagen, vom Zeitpunkt dieser Bekanntmachung an gerechnet, der Handelsabteilung des Schweizerischen Politischen Departements anzugeben. Sie dürfen dieselben ohne Einwilligung der genannten Amtsstelle weder durch Verkauf noch auf andere Weise veräussern.

Es wird im besondern auf die Strafbestimmungen der genannten Bundesratsbeschlüsse hingewiesen.

Bern, den 1. April 1916.

Schweizerisches Politisches Departement:

Hoffmann.

---

1. April 1916.

Verfügung

des

schweizerischen Militärdepartements über die Abgabe von Weissmehl und Griess zu besondern Zwecken.

Das schweizerische Militärdepartement,

in Ausführung von Art. 4 des Bundesratsbeschlusses vom 13. Dezember 1915 über die Sicherung der Brotversorgung des Landes und in der Absicht, eine einheitliche Verteilung von Weissmehl und Griess an die zum Bezug Berechtigten durch die Kantone zu veranlassen,

verfügt:

Art. 1. Das Oberkriegskommissariat lässt bei einigen von ihm zu bezeichnenden Mühlen das erforderliche Quantum Weissmehl und Griess herstellen. Es stellt den Kantonen monatliche Kontingente, nach Bedarf und nach der Bevölkerungszahl berechnet, zur Verfügung.

Art. 2. Die Kantone besorgen die Verteilung

a. an Spitäler, Kliniken, Asyle, Kinder- und Säuglingsheime, Anstalten für kranke und gebrechliche Kinder etc.

b. an einzelne kranke Personen, die ein ärztliches Zeugnis beibringen;

c. für Kultuszwecke.

Art. 3. Der Vertrieb kann von den Kantonen einer zuverlässigen Verkaufsorganisation übertragen werden. Die Kantone sind in diesem Fall verpflichtet, eine strenge Kontrolle auszuüben. Der Verkauf ist so zu organisieren, dass kein Bezugsberechtigter an mehreren, verschiedenen Orten seinen Bedarf decken kann, und dass die mit dem Vertrieb betraute Verkaufsorganisation sich jederzeit den amtlichen Kontrollorganen gegenüber genau ausweisen kann, an wen und wieviel Weissmehl und Griess sie abgegeben hat.

Mühlen, Bäckereien und Konditoreien dürfen nicht zum Detailverkauf herangezogen werden. Auch darf dem Gross- und Kleinhandel Weissmehl und Griess nicht zum freien Verkauf überlassen werden. 1. April 1916.

Art. 4. Die Kantone sind verpflichtet, auf möglichste Einschränkung des Verbrauches von Weissmehl und Griess zu dringen.

Art. 5. Die Kantone verrechnen Weissmehl, Griess und Säcke in der Regel direkt mit den ihnen vom Oberkriegskommissariat als Lieferanten bezeichneten Mühlen.

Art. 6. Bis auf weiteres dürfen die Mühlen für Weissmehl und Griess 54 Fr. pro 100 kg netto, ohne Sack, ab Mühle, bei Barzahlung fordern. Den Kantonen ist gestattet, zur Deckung ihrer Verwaltungskosten einen angemessenen Zuschlag für den Detailvertrieb zu erheben.

Überträgt der Kanton den Detailvertrieb Wiederverkäufern, so hat er den von diesen zu erhebenden Zuschlag festzusetzen, bezw. für den Detailverkauf von Weissmehl und Griess Höchstpreise anzusetzen.

Art. 7. Die Abgabe von Weissmehl und Griess zu Fabrikationszwecken (Kindergriess, Kindermehl, pharmazeutische Präparate etc.) erfolgt direkt durch das Oberkriegskommissariat.

Art. 8. Diese Verfügung tritt sofort in Kraft. Die Lieferungen erfolgen je auf Anfang eines Kalendermonats, erstmals Anfang Mai.

Bern, den 1. April 1916.

Schweizerisches Militärdepartement:

Decoppet.

18. Febr. 1916.

Verfügung

des

schweizerischen Militärdepartements betreffend Herstellung und Höchstpreise der Teigwaren.

---

1. Von heute an haben nachstehende Höchstpreise für den Verkauf von Teigwaren durch die Fabrikanten Gültigkeit:

Fr. 82 für „Prima“
„ 87 für „Supérieure“

per 100 kg netto, Packung inbegriffen, franko Talbahnstationen der Schweiz.

2. Die Verwendung von Mahlprodukten aus Brotgetreide (Vollmehl, Griess, Dunst, Weissmehl) zur Herstellung von Teigwaren ist verboten.

3. Es ist den Teigwarenfabrikanten verboten, Griess und Dunst käuflich oder anderswie unter sich oder an Drittpersonen abzutreten.

4. Für Widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verfügung finden die in Art. 6 des Bundesratsbeschlusses betreffend die Sicherung der Brotversorgung des Landes, vom 27. August 1914, festgesetzten Strafen Anwendung. Zur Aburteilung dieser Fälle sind gemäss Bundesratsbeschluss vom 12. Februar 1916 die kantonalen Gerichte zuständig.

Unabhängig von der gerichtlichen Verfolgung der Übertretungen kann durch das schweizerische Militärdepartement Mühlen und Teigwarenfabrikanten die Lieferung von Hartweizen bezw. Griess und Dunst bis auf die Dauer von drei Monaten entzogen werden.

Schweizerisches Militärdepartement:

Decoppet.

Beitritt des Kantons Zürich

6. April 1916.

zum

Konkordat über eine einheitliche Verordnung betreffend den Verkehr mit Motorfahrzeugen und Fahrrädern.

Durch Volksabstimmung vom 5. März 1916 ist der Kanton Zürich an diesem Tage dem Konkordat über eine einheitliche Verordnung betreffend den Verkehr mit Motorfahrzeugen und Fahrrädern vom 7. April 1914 beigetreten.

Bern, den 6. April 1916.

Schweiz. Bundeskanzlei.

11. April 1916.

Bundesratsbeschluss

betreffend

die Bestandesaufnahme und die Beschlagnahme von Waren.

Der schweizerische Bundesrat,

gestützt auf den Bundesbeschluss vom 3. August 1914 betreffend Massnahmen zum Schutze des Landes und zur Aufrechthaltung der Neutralität,

beschliesst:

A. Allgemeines.

Art. 1. Das politische Departement und das Volkswirtschaftsdepartement sind ermächtigt, die Bestandesaufnahme und die Beschlagnahme von Waren nach Massgabe der nachfolgenden Vorschriften durchzuführen.

Die beiden genannten Departemente werden sich über die Geschäftsverteilung unter sich verständigen. Nach aussen ist jedes der beiden Departemente in Beziehung auf jede Ware zur Anwendung des Beschlusses befugt.

Wo im nachfolgenden der Ausdruck „das Departement" gebraucht ist, ist darunter sowohl das politische wie das Volkswirtschaftsdepartement verstanden.

B. Die Bestandesaufnahme.

Art. 2. Besteht ein öffentliches Interesse, für irgendeine Ware die in der Schweiz vorhandenen Mengen und deren Verwahrungsort festzustellen, so kann das Departement durch eine

im Handelsamtsblatt zu veröffentlichende Verfügung die Bestandesaufnahme anordnen. 11. April 1916.

Diese Veröffentlichung hat zur Folge, dass, vorbehältlich bestimmter besonders aufgeführter Ausnahmen, jedermann verpflichtet ist, die in seinem Besitz oder seiner Verwahrung befindlichen Bestände der betreffenden Ware an der in der Verfügung bezeichneten Amtsstelle anzugeben und überdies, wenn das Departement dies anordnet, weitere Angaben über den Zeitpunkt der Erwerbung und den Ankaufspreis, sowie über Qualität und Beschaffenheit der Ware zu machen.

Art. 3. Das Departement kann überdies bestimmen, ohne dass dies veröffentlicht werden müsste, dass Warenvorräte in Lagerhäusern, und überhaupt wo sie sich befinden, aufgezeichnet und festgestellt werden.

Es kann hiefür, wie auch für die Durchführung der in Art. 2 vorgesehenen Massregeln, die Mitwirkung kantonaler Behörden, sowie beruflicher Genossenschaften und Verbände in Anspruch nehmen und diese Behörden oder die Organe der genannten Verbände mit entsprechenden Vollmachten für die Bestandesaufnahme ausrüsten.

Art. 4. Wird eine Bestandesaufnahme nach Art. 2 oder nach Art. 3 oder in Anwendung der beiden Artikel angeordnet, so sind die Besitzer und Verwahrer der betreffenden Ware gehalten, wahrheitsgemässe Angaben zu machen.

C. Die Beschlagnahme.

Art. 5. Mit der Bestandesaufnahme von Waren nach Art. 2 und 3 kann die Beschlagnahme derselben verbunden werden, wenn dies im öffentlichen Interesse gelegen ist.

Die Beschlagnahme von Waren kann auch allein, d. h. ohne gleichzeitige Bestandesaufnahme, ausgesprochen werden.

Die Beschlagnahme muss vom Departemente angeordnet werden.

Art. 6. Die Beschlagnahme von bestimmten Warenbeständen wird entweder nach Massgabe des Bundesratsbeschlusses vom 18. Februar 1916 betreffend die Beschlagnahme von Lebens-

11. April 1916.

mittelvorräten und des Bundesratsbeschlusses vom 10. März 1916 betreffend die Ergänzung des genannten Beschlusses oder durch Eröffnung anlässlich der Bestandesaufnahme vollzogen. Eine hierbei gemachte mündliche Eröffnung ist binnen drei Tagen schriftlich zu bestätigen.

Art. 7. Ausserdem kann die Beschlagnahme aller Warenbestände einer gewissen Art, die sich in der Schweiz befinden, vorbehältlich der in der betreffenden Verfügung vorgesehenen Ausnahmen, vom Departement angeordnet werden.

In diesem Falle tritt die Wirkung der Beschlagnahme am Tage der Veröffentlichung der Beschlagnahmeverfügung im schweizerischen Handelsamtsblatt ein.

Art. 8. Soweit in diesem Beschlusse nicht etwas Abweichendes bestimmt ist, kommen, für den Fall der Anordnung einer Beschlagnahme, alle Vorschriften zur Anwendung, die in den erwähnten Bundesratsbeschlüssen vom 18. Februar und 10. März 1916 enthalten sind.

Überdies verpflichtet die Veröffentlichung einer allgemeinen Beschlagnahmeverfügung die Inhaber der betreffenden Waren zur Anmeldung an der in der Veröffentlichung bezeichneten Amtsstelle.

D. Die Enteignung der Ware.

Art. 9. Alle Waren, die beschlagnahmt worden sind, können nach Massgabe der Vorschriften der erwähnten Beschlüsse vom 18. Februar und 10. März 1916 vom Departemente zuhanden des Bundes erworben werden.

In Beziehung auf die Festsetzung des Preises wird neben Art. 3 des Beschlusses vom 18. Februar 1916 weiter bestimmt, dass der Schätzungspreis in keinem Fall den wirklichen Ankaufspreis mit einem angemessenen Zuschlag für den Zwischenhandel übersteigen darf.

E. Strafbestimmungen.

Art. 10. Auf die Zuwiderhandlungen gegen diesen Bundesratsbeschluss oder die vom Departemente erlassenen allgemeinen Vollzugsvorschriften oder einzelne Weisungen kommen die Strafbestimmungen des Art. 7 des erwähnten Bundesratsbeschlusses vom 18. Februar und des Art. 6 des Beschlusses vom 10. März 1916 zur Anwendung.

Art. 11. Durch diesen Beschluss werden die Verordnung vom 27. August 1915 betreffend behördliche Ermittlung der Warenbestände und der Bundesratsbeschluss vom 21. März 1916 betreffend die Beschlagnahme von Waren aufgehoben. Die auf Grund des letztern Beschlusses schon getroffenen Massnahmen bleiben jedoch in Kraft, und es kommt auf sie der vorstehende Beschluss zur Anwendung. 11. April 1916.

Art. 12. Dieser Beschluss tritt am 12. April 1916 in Kraft. Das Politische Departement und das Volkswirtschaftsdepartement werden mit dem Vollzuge beauftragt.

Bern, den 11. April 1916.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Decoppet.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schatzmann.

11. April 1916.

Bundesratsbeschluss

betreffend

die Erweiterung des Bundesratsbeschlusses vom 12. Februar 1916 über die Einfuhr von Petroleum und Benzin.

Der schweizerische Bundesrat,

gestützt auf den Bundesbeschluss vom 3. August 1914 betreffend Massnahmen zum Schutze des Landes und zur Aufrechthaltung der Neutralität,

beschliesst:

Art. 1. Der Bundesratsbeschluss vom 12. Februar 1916 betreffend die Einfuhr von Petroleum und Benzin findet in allen Teilen auch Anwendung auf Benzol und andere Ersatzstoffe von Benzin und Petroleum, sowie auf Mischungen, in denen unter den erwähnten Bundesratsbeschluss fallende Produkte enthalten sind.

Art. 2. Dieser Beschluss tritt am 12. April 1916 in Kraft. Das Volkswirtschaftsdepartement ist mit dessen Vollzug beauftragt.

Bern, den 11. April 1916.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Decoppet.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schatzmann.

Bundesratsbeschluss

11. April 1916.

betreffend

Ausdehnung des Bundesgesetzes vom 24. Juni 1874 über die Verpfändung und Zwangsliquidation der Eisenbahnen.

Der schweizerische Bundesrat,

gestützt auf Art. 3 des Bundesbeschlusses vom 3. August 1914 betreffend Massnahmen zum Schutze des Landes und zur Aufrechthaltung der Neutralität;

auf den Antrag seines Post- und Eisenbahndepartements,

beschliesst:

Art. 1. Diejenigen schweizerischen Aktiengesellschaften, welche gestützt auf eine Bundeskonzession die Schiffahrt betreiben, werden im gleichen Masse, wie bisher die Eisenbahngesellschaften, dem Bundesgesetze vom 24. Juni 1874 über die Verpfändung und Zwangsliquidation der Eisenbahnen auf dem Gebiete der schweizerischen Eidgenossenschaft, abgeändert am 20. Dezember 1878 und 2. Juli 1880, sowie durch die Bundesratsbeschlüsse vom 27. November 1914 und 16. März 1915, unterstellt.

Art. 2. Vorstehender Beschluss tritt am 11. April 1916 in Kraft.

Bern, den 11. April 1916.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Decoppet.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schatzmann.

---

13. März 1916.

Verbot der Entäusserung der zur Bereifung von Personen- und Lastautomobilen notwendigen Gummireifen.

Infolge des Benzinmangels und der damit verbundenen Einschränkung des Automobilbetriebes haben, wie in Erfahrung gebracht wird, einzelne Automobilbesitzer die Gummibereifung ihrer Wagen veräussert.

Laut Ziffer IX des Bundesratsbeschlusses vom 1. August 1914 über die Mobilmachung der Armee sind sämtliche überzähligen Motorwagen auf Pikett gestellt; durch Veräusserung der Gummibereifung werden aber solche Kraftwagen immobilisiert und können im Falle einer Mobilmachung weder auf den Einschatzungsplatz gefahren, noch durch Evakuation einer allfällig feindlichen Besitzergreifung entzogen werden.

Unter Hinweis auf Art. 213 der Militärorganisation wird daher den Motorwagen- und Motorlastwagenbesitzern in Erinnerung gebracht, dass auch die Veräusserung der zur Bereifung ihrer Wagen notwendigen Gummireifen verboten ist, und dass Zuwiderhandelnde nach Massgabe des vorerwähnten Artikels zur Verantwortung gezogen und mit Geldbussen von Fr. 100 bis Fr. 10,000 (allfällig mit Gefängnis bis zu sechs Monaten verbunden) bestraft werden können.

Schweizerisches Militärdepartement:

Decoppet.

Bundesratsbeschluss

14. April 1916.

betreffend

die Regelung des Arzneimittelverkehrs.

Der schweizerische Bundesrat,

gestützt auf den Bundesbeschluss vom 3. August 1914 betreffend Massnahmen zum Schutze des Landes und zur Aufrechthaltung der Neutralität,

beschliesst:

Art. 1. Die Vorschriften dieses Beschlusses finden auf die im Inlande hergestellten und aus dem Auslande eingeführten Arneimittel Anwendung, soweit diese vom Volkswirtschaftsdepartement als „Kontrollware" bezeichnet worden sind.

Das Volkswirtschaftsdepartement stellt das Verzeichnis der „Kontrollwaren" auf, das, wie allfällige Streichungen und Ergänzungen desselben, zu veröffentlichen ist.

Art. 2. Zum Handel mit „Kontrollwaren", und zwar als solchen oder in Mischung, sind nur berechtigt:

1. die inländischen Produzenten dieser Waren;
2. die zur Abgabe von Arzneimitteln berechtigten Medizinalpersonen (verantwortliche Leiter von öffentlichen Apotheken und Spitalapotheken, selbstdispensierende Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte), sowie die Drogisten, soweit sie nach der kantonalen Gesetzgebung zur Abgabe berechtigt sind;
3. die den Zwischenhandel mit „Kontrollwaren" vermittelnden Firmen, soweit sie schon vor dem 1. August 1914 im Handelsregister eingetragen waren und sich regelmässig mit diesem Zwischenhandel beschäftigt haben;
4. Firmen, welche schon vor dem 1. August 1914 mit Mischungen einzelner „Kontrollwaren" Handel getrieben haben und bereits vor jenem Zeitpunkt im Handelsregister eingetragen waren, jedoch nur für ihre Spezialpräparate und nur auf besondere Bewilligung des Gesundheitsamtes.

14. April 1916.

Die unter 1—4 genannten Firmen und Personen haben sich binnen 10 Tagen seit Veröffentlichung dieses Beschlusses beim schweizerischen Gesundheitsamt anzumelden.

Art. 3. Zum Bezug von „Kontrollwaren" in der Schweiz sind, abgesehen von dem üblichen Arzneimittelverkehr in Rezeptur- und Handverkauf, berechtigt:

1. die im Art. 2 genannten Handelsberechtigten unter den dort gemachten Vorbehalten, im Rahmen ihres tatsächlichen Bedarfes;
2. die Sanitätsbehörden;
3. die Armeesanität;
4. die Krankenanstalten im Rahmen ihres tatsächlichen Bedarfes;
5. Laboratorien und wissenschaftliche Institute, welche schon vor dem 1. August 1914 bestanden haben, im Rahmen ihres tatsächlichen Bedarfes;
6. Fabriken und Gewerbetreibende für den eigenen Gebrauch auf besondere Bewilligung des Gesundheitsamtes.

Die unter 1—6 erwähnten Behörden, Anstalten und Personen werden in diesem Beschlusse die „Bezugsberechtigten" genannt.

Art. 4. Die Produzenten von „Kontrollwaren" dürfen nur mit den von ihnen hergestellten Produkten Handel treiben und „Kontrollwaren" im Inlande nur an die im Art. 3 genannten Bezugsberechtigten abgeben.

Art. 5. Der Handel mit „Kontrollwaren", der im Art. 2, Ziffer 2, genannten Berechtigten ist beschränkt auf:

1. die Rezeptur (Ausführung ärztlicher, zahnärztlicher und tierärztlicher Verordnungen nach Rezept);
2. den Handverkauf in üblichen Quantitäten;
3. den Verkauf an selbstdispensierende Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte, sowie an Inhaber von Spezialbewilligungen (nach Art. 2, Ziffer 4); ferner den Verkauf an die in Art. 3, Ziffern 2—6, genannten Bezugsberechtigten;
4. den Aushülfe- und Tauschverkehr mit andern verantwortlichen Leitern von Apotheken und Spitalapotheken, sowie Drogisten.

Art. 6. Die in Art. 2, Ziffer 3, genannten Kaufleute und Geschäfte dürfen die für den inländischen Bedarf bestimmten „Kontrollwaren" nur an die in Art. 3 genannten Bezugsberechtigten abgeben.

Art. 7. Die Abgabe von „Kontrollwaren“ an Bezugsberechtigte darf von den in Art. 2, Ziffern 1 und 3, genannten Firmen nicht verweigert werden, solange sie über einen Vorrat an den betreffenden Arzneimitteln verfügen und die Bestellungen den normalen Bedarf des Bestellers nicht übersteigen. Über Differenzen, die aus dieser Bestimmung entstehen, entscheidet das Gesundheitsamt. 14. April 1916.

Art. 8. Der Verkehr mit „Kontrollwaren“ im Inlande hat, nach besonderen von ihm aufzustellenden Bestimmungen, durch Vermittlung des Gesundheitsamtes zu geschehen.

Art. 9. Die Einfuhr von „Kontrollwaren“ aus dem Auslande ist nur den in Art. 3 genannten Bezugsberechtigten gestattet.

Findet ein Import von „Kontrollwaren“ seitens Bezugsberechtigter ohne Vermittlung des Gesundheitsamtes statt, so sind die importierten Waren bei Ankunft vom Empfänger dem letzteren anzumelden. Diese „Kontrollwaren“ dürfen erst dann in den Verkehr gebracht werden oder irgendwelche Verwendung finden, nachdem das Gesundheitsamt hierzu die Bewilligung erteilt hat. Ausgenommen von der Anmeldepflicht sind nur die von den schweizerischen chemischen Fabriken importierten „Kontrollwaren“, welche von diesen in eigener Fabrikation weiter verarbeitet werden.

Art. 10. Das Volkswirtschaftsdepartement ist ermächtigt, für einzelne wichtige Arzneimittel die Verfügung zu treffen, dass diese nur durch das Gesundheitsamt oder mit dessen Erlaubnis eingeführt werden dürfen.

Art. 11. Wer „Kontrollwaren“ besitzt oder verwahrt, ohne zu den in Art. 3 genannten Bezugsberechtigten zu gehören, ist verpflichtet, die Vorräte an solchen binnen drei Tagen nach Bezeichnung eines Arzneimittels als „Kontrollware“ durch eingeschriebenen Brief beim Gesundheitsamte anzumelden.

Diese Waren gelten durch die Bezeichnung als „Kontrollware“ und die bezügliche Veröffentlichung ohne weiteres als beschlagnahmt.

Die Bestandaufnahme und die Beschlagnahme von Arzneimitteln jeder Art auch bei Bezugsberechtigten nach Massgabe des Bundesratsbeschlusses vom 11. April 1916 über die Bestandaufnahme und die Beschlagnahme von Waren bleiben vorbehalten.

Für die Fälle von Absatz 2 und 3 vorstehend findet der erwähnte Bundesratsbeschluss in allen Teilen Anwendung.

14. April 1916.

Art. 12. Das Volkswirtschaftsdepartement ist ermächtigt, für „Kontrollwaren“ Maximalpreise festzusetzen.

Art. 13. Wer diesem Bundesratsbeschlusse oder den von dem Volkswirtschaftsdepartement oder dem Gesundheitsamt in dessen Ausführung erlassenen Vorschriften und Weisungen zuwiderhandelt, wird mit Geldbusse bis auf Fr. 20,000 oder mit Gefängnis bestraft. Die beiden Strafen können verbunden werden.

Ausserdem kann beim Handel oder Bezug von „Kontrollwaren“ seitens Unberechtigter die Konfiskation dieser Waren ausgesprochen werden.

Art. 14. Die Verfolgung und Beurteilung der Übertretungen liegt den kantonalen Gerichten ob. Der erste Abschnitt des Bundesgesetzes vom 4. Februar 1853 über das Bundesstrafrecht der schweizerischen Eidgenossenschaft findet Anwendung.

Jedoch kann das Volkswirtschaftsdepartement hierfür geeignete Fälle selbst erledigen und Bussen bis auf Fr. 10,000 aussprechen, sowie die Konfiskation der Ware anordnen.

Art. 15. Dieser Beschluss tritt am 14. April 1916 in Kraft. Das Volkswirtschaftsdepartement ist mit dessen Vollziehung beauftragt.

Bern, den 14. April 1916.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,
Der Bundespräsident:
Decoppet.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Schatzmann.

Verfügung des Volkswirtschaftsdepartements.

14. April 1916.

Folgende Arzneimittel werden auf Grund des Bundesratsbeschlusses vom 14. April 1916 betreffend die Regelung des Arzneimittelverkehrs als „Kontrollwaren“ erklärt:

Acetanilidum (Antifebrin).
Acetonum purissimum.
Acetonum technicum.
Acetylparaminophenolum salicylicum (Salophen).
Acidum aceticum glaciale.
Acidum aceticum Ph. H. IV.
Acidum acetylosalicylicum (Aspirin).
Acidum diaethylbarbituricum (Veronal, Malonal).
Acidum salicylicum.
Acidum tannicum purum.
Adeps lanae anhydricus.
Adrenalinum solutum 1 : 1000.
Aether.
Aether pro narcosi.
Aether aceticus.
Aether bromatus.
Aether petrolei purum.
Aluminium acetico-tartaricum solutum.
Amidopyrin (Dimethylaminoantipyrin).
Ammonium bromatum.
Ammonium jodatum.
Anaesthesinum (Aethylium aminobenzoicum).
Antipyrino-coffeino citricum (Migraenin).
Antipyrinum.
Antipyrinum salicylicum (Salipyrin).
Apomorphinum hydrochloricum.
Arecolinum hydrobromicum.
Argentum colloïdale (Collargol).
Argentum proteinicum (Protargol).
Atophanum.
Atoxicocain.
Atoxylum (Natrium arsanilicum).
Atropinum sulfuricum.

14. April 1916.

Balsamum copaivae.
Balsamum Peruvianum.
Bismutum carbonicum.
Bismutum subgallicum (Dermatol).
Bismutum subgallicum oxyjodatum (Airol).
Bismutum subnitricum.
Bismutum subsalicylicum.
Bismutum tribromphenylicum (Xeroform).
Bromoformium.
Bromum.
Bromuralum.
Calcium glycerinophosphoricum.
Calcium hypophosphorosum.
Calcium lacticum.
Calcium lactophosphoricum.
Chinino ferrum citricum.
Chininum aethylocarbonicum (Euchinin).
Chininum hydrobromicum.
Chininum hydrochloricum.
Chininum salicylicum (Salochinin).
Chininum sulfuricum.
Chininum tannicum.
Chininum valerianicum.
Chloralum hydratum.
Chloroformium.
Chloroformium pro narcosi.
Chrysarobinum.
Cocainum hydrochloricum.
Codeinum phosphoricum.
Coffeino natrium benzoicum.
Coffeino natrium salicylicum.
Coffeinum.
Coffeinum citricum.
Cresolum crudum.
Cresolum saponatum.
Dermatolum.
Diaethylsulfonmethylaethylmethanum (Trional).
Dimethylaminoantipyrinum (Amidopyrin, Pyramidon).
Eucerinum anhydricum.
Eucerinum cum aqua 50 %.
Extractum hydrastidis fluidum.
Extractum opii.

Extractum secalis cornuti. 14. April
Extractum secalis cornuti fluidum. 1916.
Flos rhoeados.
Formaldehydum solutum 40 %.
Formosapolum.
Glycerinum Ph. H. IV.
Guajacolum carbonicum (Duotal).
Guajacolum liquidum.
Hexamethylentetraminum (Urotropin).
Homatropinum et salia.
Hydrargyrum.
Hydrargyrum bichloratum (Sublimat).
Hydrargyrum bijodatum.
Hydrargyrum chloratum (Calomel).
Hydrargyrum colloidale.
Hydrargyrum cyanatum.
Hydrargyrum jodatum flavum.
Hydrargyrum nitricum.
Hydrargyrum oxycyanatum.
Hydrargyrum oxydatum.
Hydrargyrum praecipitatum album.
Hydrargyrum salicylicum.
Hydrargyrum sozojodolicum.
Hydrargyrum sulfuratum.
Hydrargyrum sulfuricum basicum (Turpethum).
Hydrargyrum sulfuricum neutrale.
Hydrargyrum tannicum.
Ichthyolum.
Jodoformium.
Jodum.
Kalium bromatum.
Kalium glycerinophosphoricum solutum.
Kalium guajacolsulfonicum.
Kalium jodatum.
Kreosotum.
Kreosotum carbonicum.
Lanolinum.
Lanolinum cum oleo.
Lycopodium.
Lysoformium.
Lysolum.
Methylium salicylicum.

14. April 1916.

Morphinum aethylatum hydrochloricum (Dionin).
Morphinum diacetylatum hydrochloricum (Heroinum hydrochloricum).
Morphinum hydrochloricum.
Naphtholum benzoicum (Benzonaphtholum).
Natrium bromatum.
Natrium diaethylbarbituricum (Veronal-Natrium).
Natrium glycerinophosphoricum 50 %.
Natrium hypophosphorosum.
Natrium jodatum.
Natrium salicylicum.
Novocainum.
Oleum amygdalae.
Oleum jecoris.
Oleum ricini medicinale.
Opium.
Orthoformium neu.
Pantoponum.
Pepsinum.
Peptonum.
Phenacetinum.
Phenolphtaleinum.
Phenolum.
Phenolum liquefactum.
Physostigminum et salia.
Pilocarpinum hydrochloricum.
Pulvis ipecacuanhae opiat. (Doveri).
Pyrogallolum.
Radix althaeae.
Radix althaeae pulvis grossus.
Radix ipecacuanhae.
Radix liquiritiae.
Radix liquiritiae pulvis grossus.
Resorbinum.
Resorbinum cum hydrargyro 33 1/3 %.
Resorcinum.
Salolum.
Santoninum.
Scopolaminum hydrobromicum.
Secale cornutum.
Strychninum et salia.
Styrax liquidus.

Suprarenimum solutum 1 : 1000. 14. April
Syrgolum. 1916.
Theobromino natrium salicylicum (Diuretin).
Theobrominum.
Theocino natrium aceticum.
Theocinum.
Thigenolum.
Thymolum.
Tinctura jodi.
Tinctura opii.
Tinctura opii crocata.
Tragacantha.
Vaselinum.
Vaselinum album.
Vioformium.
Xeroformium.

Bern, den 14. April 1916.

Schweiz. Volkswirtschaftsdepartement: **Schulthess.**

Bundesratsbeschluss

14. April 1916.

betreffend

den Handel mit wollenen und halbwollenen Lumpen und Abfällen.

Der schweizerische Bundesrat,

gestützt auf den Bundesbeschluss vom 3. August 1914 betreffend Massnahmen zum Schutze des Landes und zur Aufrechterhaltung der Neutralität,

beschliesst:

Art. 1. Der gesamte Handel mit wollenen und halbwollenen Lumpen und Abfällen wird unter die Aufsicht eines von der Handelsabteilung des Politischen Departements zu bestimmenden Vertreters (Schweizerische Rohproduktenkontrolle) gestellt.

14. April 1916

Art. 2. Wer sich mit diesem Handel in irgendeiner Form befasst, hat genaue Bücher über Ein- und Ausgang der Waren zu führen, so dass die Lagerbestände, sowie die bezahlten Preise, nach Sorten unterschieden, klar ersichtlich sind. Der Schweizerischen Rohproduktenkontrolle ist auf Verlangen jederzeit Einsicht in die Bücher zu gewähren.

Art. 3. Die Vorräte werden durch die Schweizerische Rohproduktenkontrolle je nach Bedarf den schweizerischen Fabriken, welche Kunstwolle produzieren, sowie andern schweizerischen Abnehmern zum Zwecke der eigenen Verarbeitung zugewiesen. Alle Verkäufe und Lieferungen sind an die Zustimmung der letztgenannten Zentralstelle gebunden.

Art. 4. Das Politische Departement, Handelsabteilung, setzt die Höchstpreise fest, nach welchen sich Käufer und Verkäufer von wollenen und halbwollenen Lumpen und Abfällen zu richten haben.

Art. 5. Wer diesem Beschlusse oder den vom Politischen Departement zu dessen Ausführung erlassenen Vorschriften zuwiderhandelt, wird mit Fr. 50 bis zu Fr. 20,000 gebüsst oder mit Gefängnis bestraft. Die beiden Strafen können verbunden werden.

Die Verfolgung und Beurteilung dieser Übertretungen liegt den kantonalen Gerichten ob. Der erste Abschnitt des Bundesgesetzes vom 4. Februar 1853 über das Bundesstrafrecht der schweizerischen Eidgenossenschaft findet Anwendung.

Art. 6. Dieser Beschluss tritt am 14. April 1916 in Kraft.

Das Politische Departement ist mit der Ausführung desselben beauftragt.

Bern, den 14. April 1916.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Decoppet.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schatzmann.

Abgabe von Zucker.

28. Febr. 1916.

(Verfügung des schweiz. Militärdepartements vom 28. Februar 1916.)

---

1. Die Abgabe von Zucker erfolgt nach Massgabe der Verfügbarkeit durch das Oberkriegskommissariat gegen Vorausbezahlung in ganzen Wagenladungen franko jede schweizerische Station von Bahnen, die wagonweise Frachten befördern.

Es wird unterschieden zwischen Lieferungen zum Zwecke des Konsums und für industrielle Zwecke.

2. Lieferung zum Zwecke des Konsums erfolgt an:

a. die Mitglieder des Verbandes Schweizerischer Grossisten der Kolonialwarenbranche;
b. die diesem Verbande zum Zwecke des Zuckerimportes angeschlossenen Firmen, soweit es nicht industrielle Unternehmungen betrifft, die Zucker mit andern Waren verarbeiten;
c. den Verband Schweizerischer Konsumvereine Basel;
d. die landwirtschaftlichen Genossenschaftsverbände;
e. andere Genossenschaften und Organisationen gemäss besonderer Liste.

3. Die Lieferung von Zucker zu Konsumzwecken ist an nachstehende Bedingungen geknüpft:

a. Der Verkauf der Ware für industrielle Zwecke ist verboten. Bäcker und Konditoren dürfen mit Konsumzucker bedient werden. Das Oberkriegskommissariat ist ermächtigt, den unter Ziffer 2, lit. *a* bis *e*, genannten Firmen die Bedienung einzelner Industrieller mit Zucker zu übertragen und hierfür Spezialbestimmungen aufzustellen.
b. Der Zucker ist in derjenigen Form, in welcher er vom Oberkriegskommissariat geliefert wird, weiter zu verkaufen; ein Umarbeiten ist nicht statthaft.
c. Die Bezüge dürfen nur nach Massgabe des unmittelbaren Bedarfs gemacht werden. Auf keinen Fall dürfen Lager angelegt werden, welche einen Monatsbedarf nach den nachweisbaren Umsatzziffern des Jahres 1913 übersteigen. Bei dieser Bezugsbeschränkung zählen Vorräte mit, welche das einzelne Geschäft heute besitzt.

28. Febr. 1916.

d. Wer Zucker besitzt, oder solchen vom Oberkriegskommissariat bezieht, ist verpflichtet, allen Nachfragen in seinem üblichen Wirkungskreis gerecht zu werden, ohne die Abgabe vom gleichzeitigen Bezuge anderer Waren abhängig zu machen. Übersteigt die Nachfrage die greifbaren Vorräte, so sind alle Kunden im Verhältnis zu ihrem Umsatze mit gleichmässig reduzierten Posten zu bedienen. Bei berechtigten Klagen wegen Nichtbedienung einzelner kann das Oberkriegskommissariat zwangsweise die Lieferung durch den in Frage kommenden Grossbezüger anordnen.

Das Oberkriegskommissariat wird zeitgemäss bekanntgeben, welches Warenquantum jeden Monat zur Abgabe gelangen kann.

e. Die Kleinverkaufsstellen (Detaillisten, Konsumvereine etc.) sind gehalten, den ihnen durch die Lieferanten zukommenden Zucker wie ihre heutigen Vorräte uneingeschränkt zur Verfügung aller Konsumenten zu halten und in gerechter Weise im Verhältnis der Vorräte zu verteilen. Keine Kleinverkaufsstelle darf Zucker bestellen, wenn sie Vorräte besitzt, welche die Umsatzziffern eines Monats des Jahres 1913 erreichen. Die Lieferanten der Kleinverkaufsstellen sind verpflichtet, sich nach dieser Richtung zu vergewissern, bevor sie Aufträge ausführen.

f. Die bezugsberechtigten Firmen, Genossenschaften etc. verpflichten sich, Kunden, die vor Ausbruch des Krieges von ihnen regelmässig wagenladungsweise Zucker bezogen haben, nach Möglichkeit ebenfalls mit ganzen Wagenladungen zu bedienen. Für diese Vermittlung ist ein Zuschlag zum Preise des Oberkriegskommissariates von höchstens 50 Fr. pro Wagenladung von 10,000 kg gestattet.

g. Wo bezugsberechtigte Firmen in Verbänden zusammengeschlossen sind, verkehrt das Oberkriegskommissariat nur mit den Verbänden. Diese sind für eine gerechte Verteilung der ihnen zugewiesenen Waren auf ihre Mitglieder im Verhältnis zum Warenumsatz des Jahres 1913 verantwortlich.

h. Die Bezüger von Zucker sind zur Einhaltung aller durch den Bundesratsbeschluss vom 8. Februar 1916 über die Einfuhr und den Handel mit Zucker aufgestellten Vorschriften oder ihnen bei der Warenübergabe besonders auferlegten Bedingungen ausdrücklich verpflichtet.

4. Die Lieferung von Zucker zur Verarbeitung mit andern Waren (Industriezwecke) erfolgt nach Verfügbarkeit und, soweit

Art. 4 des Bundesratsbeschlusses vom 8. Februar 1916 nicht zur Anwendung gelangt, unter nachstehenden Bedingungen: 28. Febr. 1916.

a. Die Höchstpreise für den Handel mit Zucker haben keine Geltung. Die Abgabe aus den Vorräten des Oberkriegskommissariates erfolgt zu denjenigen Preisen, welche für den Ersatz dieser Vorräte mutmasslich angelegt werden müssen.

b. Der Ankauf von Zucker bei den in Ziffer 2, lit. *a* bis *e*, genannten Firmen ist den Industriellen verboten. Alle Bestellungen sind beim Oberkriegskommissariat zu machen. Ebenso ist es den Industriellen verboten, in ihrem Besitze sich befindlichen oder ihnen durch direkte Käufe oder durch Vermittlung des Oberkriegskommissariates zukommenden Zucker zur Konsumation an irgendeine Person oder Gesellschaft zu verkaufen.

c. Kein Industrieller ist berechtigt, aus den Vorräten des Oberkriegskommissariates Zucker zu verlangen, sofern er einen Monatsbedarf nach den Umsatzziffern des Jahres 1913 besitzt. Wer grössere Vorräte als notwendig erachtet, hat nach Artikel 4 des Bundesratsbeschlusses vom 8. Februar 1916 unter näherer Begründung die Bewilligung um direkten Import von Zucker nachzusuchen. Er kann sich auch bei allenfalls vom Oberkriegskommissariat noch zu machenden Ankäufen beteiligen.

d. Ziffer 3, lit. *g*, gilt auch für die Industriellen.

5. Wer die vorstehenden Bestimmungen oder besondere, bei der Warenabgabe auferlegte Verpflichtungen verletzt, wird nach Art. 14 des Bundesratsbeschlusses vom 8. Februar 1916 bestraft.

6. Wer Waren vom Oberkriegskommissariat bezieht, hat diese Vorschriften schriftlich anzuerkennen.

7. Diese Verfügung tritt am 1. März 1916 in Kraft.

Bern, den 28. Februar 1916.

Schweiz. Militärdepartement:

Decoppet.

18. April 1916.

Bundesratsbeschluss

betreffend

Abänderung und Ergänzung von Art. 1 der Verordnung vom 10. August 1914 gegen die Verteuerung von Nahrungsmitteln und andern unentbehrlichen Bedarfsgegenständen.

Der schweizerische Bundesrat,

gestützt auf den Bundesbeschluss vom 3. August 1914 betreffend Massnahmen zum Schutze des Landes und zur Aufrechthaltung der Neutralität,

beschliesst:

Art. 1. Der Artikel 1 der Verordnung vom 10. August 1914 gegen die Verteuerung von Nahrungsmitteln und andern unentbehrlichen Bedarfsgegenständen erhält folgende Fassung:

Mit Gefängnis und Busse bis zu 10,000 Franken oder mit Busse allein wird bestraft:

a. wer für Nahrungsmittel oder andere unentbehrliche Bedarfsgegenstände Preise fordert, die gegenüber dem Ankaufspreis einen Gewinn ergeben würden, der den üblichen Geschäftsgewinn übersteigt,

b. wer an einer Verabredung oder Verbindung teilnimmt, welche die Erzielung solcher Preise zum Zwecke hat,

c. wer Nahrungsmittel oder andere unentbehrliche Bedarfsgegenstände aufkauft, um sie, wenn auch nur vorübergehend, ihrer bestimmungsmässigen Verwendung zu entziehen und aus einer Preissteigerung geschäftlichen Gewinn zu ziehen,

d. wer Nahrungsmittel oder andere unentbehrliche Bedarfsgegenstände zu Preisen, die den inländischen Marktpreis oder den Einfuhrpreis wesentlich übersteigen, aufkauft,

e. wer mit einem Ausfuhrverbot belegte Gegenstände mit der unrichtigen Angabe zum Kaufe anbietet, es sei für diese eine Ausfuhrbewilligung erteilt. 18. April 1916.

Art. 2. Der Artikel 5 der Verordnung vom 10. August 1914 findet auf diese strafbaren Handlungen Anwendung.

Art. 3. Dieser Beschluss tritt am 20. April 1916 in Kraft.

Bern, den 18. April 1916.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Decoppet.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schatzmann.

20. April 1916.

Verfügung

des

Schweizerischen Volkswirtschaftsdepartements (Warenabteilung).

Höchstpreise für Benzol.

Gestützt auf die Bundesratsbeschlüsse vom 12. Februar und 11. April 1916 werden vom Schweiz. Volkswirtschaftsdepartement die Höchstpreise für Benzol wie folgt festgesetzt:

Abgabepreis der Warenabteilung . . .	Fr.	58	per 100 kg
Abgabepreis der Grossisten bei Bezügen von mindestens 250 kg	„	65	„ 100 kg
Abgabepreis bei Quantitäten von 5 Litern und mehr	„	75	„ 100 Liter

Die übrigen Bedingungen sind die gleichen wie für Benzin.

Das spezifische Gewicht des Benzol beträgt zirka 880 gr.

Die vorstehenden Bedingungen treten am 21. April 1916 in Kraft.

Bern, den 20. April 1916.

Schweiz. Volkswirtschaftsdepartement:

Schulthess.

Bundesratsbeschluss

betreffend

Ausfuhrverbote.

25. April 1916.

Der schweizerische Bundesrat,

auf Antrag seines Politischen Departements,

beschliesst:

Art. 1. Die bisher erlassenen Ausfuhrverbote werden auf folgende Artikel ausgedehnt:

Haferkakao, Hafermilchkakao, Bananenkakao, Leguminosenkakao und andere *kakaohaltige Nährmittel:* soweit deren Ausfuhr nicht bereits verboten ist (aus Nr. 63 des Zolltarifes).

Obstwein (Most) in Fässern (Nr. 116).

Hornmehl, Ledermehl; tierisches Blut, flüssig oder eingetrocknet, sowie nicht anderweit genannte, zur Düngerfabrikation dienliche Abfälle (aus Nr. 162).

Baumwollgarne, für den Detailverkauf hergerichtet (auf Spulen, in Knäueln oder kleinen Strängchen, in flacher, gepresster Faltenpackung, etc.) (Nr. 359).

Kokosfasern, auch gewalkt, roh, gebleicht, gefärbt, etc., auch aufgerollt in Zöpfen (aus den Nrn. 502 *a* und 503 *a*).

Kokosgarne, soweit deren Ausfuhr nicht bereits verboten ist (aus den Nrn. 502 *a* und 503 *a*).

Schmirgel und ähnliche natürliche oder künstliche *Schleifmittel*, wie Abrasit, Elektrit, Diamantin, Alundum u. dgl.: roh oder verarbeitet, soweit deren Ausfuhr nicht bereits verboten ist (aus den Nrn. 629 und 632).

25. April 1916. *Maschinen* und *Apparate* aller Art, sowie Teile von solchen: *Kupfer* oder Kupferlegierungen enthaltend, soweit deren Ausfuhr nicht bereits verboten ist (aus den Kat. XII A und XIII B).

Art. 2. Dieser Beschluss tritt am 26. April 1916 in Kraft.

Bern, den 25. April 1916.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,
Der Bundespräsident:
Decoppet.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Schatzmann.

Verfügung

23. März 1916.

des

Schweizerischen Militärdepartements betreffend den Verkauf von Mais.

In Abänderung unserer Verfügung vom 19. Februar 1916 wird vom Bund bis auf weiteres Maiskorn in ganzen Wagenladungen zu

35 Fr. für 100 kg

mit oder ohne Sack, nach unserer Wahl, abgegeben. Lieferung franko Bahnstation des Käufers, gegen Barzahlung.

Im übrigen bleiben die Bestimmungen der Verfügung vom 19. Februar 1916 in Kraft.

Schweiz. Militärdepartement:

Decoppet.

---

6. Mai 1916.

Verfügung

des

Schweizerischen Militärdepartements betreffend den Verkauf von Getreide, Mahlprodukten und Futterwaren.

---

1. Vom 8. Mai 1916 an haben folgende Verkaufspreise Gültigkeit:

Weichweizen . . .	Fr. 46. —	für 100 kg netto ohne Sack;
Hafer	„ 40. —	
Maiskorn	„ 38. —	für 100 kg mit oder ohne Sack, nach unserer Wahl;
Futtergerste	„ 40. —	
Haferflocken	„ 78. —	
Quakerfutter	„ 37. —	

alles franko Bahnstation des Käufers, gegen Barzahlung.

Vollmehl	Fr. 54. 50	für 100 kg netto, ohne Sack,
Kleie	„ 24. —	
Ausmahleten	„ 26. —	

ab Mühle gegen Barzahlung.

2. Betreffend Zuschläge für Detail- und Wiederverkauf wird auf Ziffern 3 und 4 unserer Verfügung vom 19. Februar 1916 verwiesen.

Schweiz. Militärdepartement:

Decoppet.

Bundesratsbeschluss

10. Mai 1916.

über

die Höchstpreise für Zucker.

Der schweizerische Bundesrat,

gestützt auf den Bundesbeschluss vom 3. August 1914 betreffend Massnahmen zum Schutze des Landes und zur Aufrechthaltung der Neutralität,

beschliesst:

Art. 1. Die Beilage zum Bundesratsbeschluss vom 8. Februar 1916 über die Einfuhr und den Handel mit Zucker wird aufgehoben und durch nachstehende neue Beilage ersetzt.

Art. 2. Die in der neuen Beilage festgesetzten Höchstpreise haben nur Gültigkeit für den zum Konsum bestimmten Zucker. Für den Industriezucker setzt das Militärdepartement die Preise fest.

Art. 3. Für sämtliche vom 6. Mai an stattfindenden Lieferungen hat das Oberkriegskommissariat die neuen Preise anzuwenden, auch wenn es sich um die Ausführung älterer Bestellungen handelt.

Art. 4. Der in der Zuckerfabrik Aarberg gegenwärtig aus fremdem Rohzucker, sowie der später aus einheimischen Rüben hergestellte Zucker ist dem Oberkriegskommissariat zu den Höchstpreisen laut Beschluss vom 8. Februar 1916 zur Verfügung zu stellen.

Art. 5. Dieser Beschluss tritt am 10. Mai 1916 in Kraft. Das Militärdepartement ist mit dessen Vollzug beauftragt.

Bern, den 10. Mai 1916.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,
Der Bundespräsident:
Decoppet.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Schatzmann.

30. Mai 1916. *Neue Beilage, an Stelle der bisherigen, zu den Bundesratsbeschlüssen vom 8. Februar und 10. Mai 1916 über die Einfuhr und den Handel mit Zucker.*

Höchstpreise für Zucker.

I. Grosshandel: Das Oberkriegskommissariat liefert den Zucker zu Konsumzwecken in Posten von mindestens 10,000 kg von einer und derselben Sorte zu folgenden Höchstpreisen:

1.	Ungarischer Sandzucker	Fr. 76	für 100 kg brutto für netto (Kisten netto) franko schweiz. Bahnstation, ohne ausgesprochene Bergbahnen gegen Barzahlung.
2.	Raffinierter Kristallzucker und Pilé	„ 80	
3.	Grieszucker (mechanisch zerkleinerter Kristallzucker)	„ 85	
4.	Zucker in Broden (Stockzucker) .	„ 88	
5.	Gros déchets	„ 89	
6.	Mehlzucker	„ 90	
7.	Würfelzucker in Säcken	„ 91	
8.	Würfelzucker in Paketen . . .	„ 93	
9.	Würfelzucker in Kisten	„ 95	

Säcke und Kisten sind im Preise inbegriffen und dürfen nicht besonders verrechnet werden.

Beim Weiterverkauf ganzer Wagenladungen Zucker durch die Händler ist ein Zuschlag von höchstens Fr. 50 pro Wagenladung zu vorstehenden Preisen gestattet.

II. Migroshandel: (Lieferungen sack- oder kistenweise in Posten unter 10,000 kg durch die Händler).

Zu den festgesetzten Abgabepreisen des Oberkriegskommissariates ist ein Zuschlag von Fr. 2. 50 pro 100 kg gestattet.

In diesem Zuschlage sind alle Spesen des Händlers für Zufuhr zu seinem Magazin, Magazinierung und Abfuhr der Ware auf die Abgangsstation oder zum Hause des Käufers bis zu einem Umkreise von 4 km inbegriffen. Frachtspesen oder besondere Spesen für die Zufuhr auf grössere Distanzen fallen zu Lasten des Käufers.

Der Zuschlag von Fr. 2. 50 versteht sich bei Barzahlung der Ware bei der Lieferung; er darf nicht um Beträge erhöht werden, die dem Käufer in Form von Skonto wieder zufliessen. Bei Zahlungsstundung ist die Verrechnung eines angemessenen Zinses gestattet.

III. Kleinverkauf. Soweit die kantonalen Regierungen von dem in Art. 12 des vorgenannten Bundesratsbeschlusses niedergelegten Recht keinen Gebrauch machen, gelten folgende Höchstpreise: 30. Mai 1916.

	pro kg
1. Ungarischer Sandzucker	Fr. –. 90
2. Raffinierter Kristallzucker und Pilé	„ –. 95
3. Grieszucker (mechanisch zerkleinerter Kristallzucker)	„ 1. —
4*a*. Zucker in Broden, ganze Stöcke	„ 1. 02
4*b*. Zucker in Broden, im Anbruch	„ 1. 05
5. Gros déchets	„ 1. 05
6. Mehlzucker	„ 1. 06
7. Würfelzucker (Sackware)	„ 1. 08
8. Würfelzucker in Paketen	„ 1. 10
9*a*. Würfelzucker in ganzen Kisten	„ 1. 10
9*b*. Würfelzucker aus Kisten im Anbruch . . .	„ 1. 15

Die festgesetzten Höchstpreise sind absolute; sie dürfen nicht um Beträge für zu gewährende Rabattsätze erhöht werden.

In den Verkaufsstellen ist jede vorhandene Zuckersorte mit einer Aufschrift zu versehen, auf welcher Sorte, Qualität und Preise für 1 kg genau angegeben sind. Mangelhafte und unrichtige Bezeichnungen werden bestraft.

12. Mai 1916.

Bundesratsbeschluss

betreffend

das Begnadigungsrecht in Militärstrafsachen.

Der schweizerische Bundesrat,

gestützt auf den Bundesbeschluss vom 3. August 1914 betreffend Massnahmen zum Schutze des Landes und zur Aufrechthaltung der Neutralität;

in Ergänzung und teilweiser Abänderung der Art. 214 und 215 des Bundesgesetzes vom 28. Juni 1889 betreffend die Militärstrafgerichtsordnung;

auf Antrag seines Militärdepartements,

beschliesst:

Art. 1. Das im Falle des aktiven Dienstes dem General zustehende Recht der Begnadigung bezieht sich auf alle von den Militärgerichten ausgesprochenen Strafen, einschliesslich der Strafe des Verlustes des Aktivbürgerrechts. Vorbehalten bleiben die Befugnisse der Bundesversammlung in bezug auf Todesurteile und Urteile des ausserordentlichen Militärgerichts.

Art. 2. Der General hat das Recht, die Begnadigung für die von den Militärgerichten ausgefällten Strafen bedingt zu gewähren, wenn die Straftat, wegen der die Verurteilung erfolgte, nicht auf einer verwerflichen Gesinnung des Täters beruht, und wenn das Vorleben und der Charakter des Verurteilten ihn der Vergünstigung würdig erscheinen und erwarten lassen, dass die Massnahme erzieherisch auf ihn wirken wird.

Bei Kontumazialurteilen ist bedingte Begnadigung ausgeschlossen; dagegen kann sie in gleicher Weise bei Militär- und Zivilpersonen Anwendung finden.

Art. 3. Die Bedingungen, unter denen die Begnadigung eine definitive werden soll, werden vom General im einzelnen Falle bestimmt.

Er trifft die erforderlichen Massnahmen zur Überwachung des bedingt Begnadigten und kann zu diesem Behufe durch Vermittlung des schweizerischen Militärdepartementes die Hülfe der bürgerlichen Behörden in Anspruch nehmen.

Der Kanton des jeweiligen Wohnsitzes ist zur Ausübung der Schutzaufsicht verpflichtet, wenn diese vom General angeordnet wird. 12. Mai 1916.

Die Aufsicht über bedingt begnadigte Dienstpflichtige während des Dienstes wird durch Armeebefehl geregelt.

Art. 4. Die Militärgerichte können von sich aus oder auf Antrag des zuständigen Kommandanten einer Heereseinheit dem General die bedingte Begnadigung eines Verurteilten beantragen. Der Antrag ist im Urteil oder in einem besondern Beschluss zu begründen.

Liegt kein solcher Antrag vor, so kann der General das urteilende Gericht zur Vernehmlassung über ein Gesuch um bedingte Begnadigung einladen.

Art. 5. Bei Festsetzung der Bedingungen der Begnadigung wird vom General bestimmt, bis zu welchem Zeitpunkt spätestens über die Begnadigung endgültig entschieden wird (Bewährungszeit).

Wird der bedingt Begnadigte während der Bewährungszeit mit einer Zuchthaus- oder Gefängnisstrafe oder mit einer militärischen Disziplinarstrafe von mehr als zehn Tagen scharfen Arrestes belegt, oder handelt er einer Weisung der Begnadigungsinstanz zuwider, so entscheidet der General, ob die erkannte Strafe zu vollziehen sei.

Spätestens nach Ablauf der Bewährungszeit entscheidet der General, ob die gestellten Bedingungen erfüllt sind. Der Entscheid wird dem schweizerischen Militärdepartement zur Anordnung des Vollzuges mitgeteilt.

Art. 6. Die vorstehenden Bestimmungen treten heute in Kraft und sind auch auf bereits ausgefällte Strafen anwendbar.

Art. 7. Wenn der General ausser Dienst tritt, werden die ihm zustehenden Befugnisse vom Bundesrate ausgeübt.

Der Bundesrat bestimmt den Zeitpunkt, in dem dieser Beschluss ausser Kraft tritt.

Bern, den 12. Mai 1916.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,
Der Bundespräsident:
Decoppet.
Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Schatzmann.

27. Mai 1916.

Bundesratsbeschluss

betreffend

Verkauf von Butter und Käse.

Der schweizerische Bundesrat,

gestützt auf den Bundesbeschluss vom 3. August 1914 betreffend Massnahmen zum Schutze des Landes und zur Aufrechthaltung der Neutralität,

beschliesst:

Art. 1. Für Butter, Käse und Schabzieger (Kräuterkäse) werden Höchstpreise festgesetzt, die beim Verkaufe nicht überschritten werden dürfen. Vorbehalten bleibt die Festsetzung der Preise für den durch die Genossenschaft schweizerischer Käse-Exportfirmen auszuführenden Käse und die Ausfuhr von Schabzieger.

Art. 2. Die in den Beilagen I und II aufgestellten Höchstpreise und Verkaufsbedingungen haben vom 1. Juni 1916 an Gültigkeit.

Die nach Beilage II festgesetzten Höchstpreise gelten für die Abgabe von Käse durch die Wiederverkäufer, sowie durch Produzenten, sofern durch letztere an den nämlichen Abnehmer im ganzen nicht mehr als 800 kg innert sechs Monaten geliefert werden. Für die übrigen Käseverkäufe von Produzenten gelten die durch Bundesratsbeschluss vom 25. März 1916 festgesetzten Höchstpreise und Verkaufsbedingungen.

Art. 3. Das Volkswirtschaftsdepartement wird ermächtigt, für die in Art. 1 nicht erwähnten Milchprodukte, gesottene Butter inbegriffen, Höchstpreise festzusetzen.

Art. 4. Das Volkswirtschaftsdepartement wird ermächtigt, Vorschriften über die Art der Verwendung der Milch im allgemeinen oder in einzelnen Betrieben zu erlassen.

Art. 5. Wer den Bestimmungen dieses Bundesratsbeschlusses, den in den Beilagen I und II enthaltenen oder den nach Art. 3 und 4 vom Volkswirtschaftsdepartement erlassenen Vorschriften zuwiderhandelt, wird mit Busse von 25 bis 5000 Franken oder mit Gefängnis bis zu einem Monat bestraft. Die beiden Strafen können verbunden werden. 27. Mai 1916.

Als Täter sind bei Übertretung der Höchstpreise für den Grosshandel Verkäufer und Käufer strafbar, für Übertretungen im Kleinhandel nur die Verkäufer.

Die Verfolgung und Beurteilung dieser Übertretungen liegt den Kantonen ob. Der erste Abschnitt des Bundesgesetzes vom 4. Februar 1853 über das Bundesstrafrecht der schweizerischen Eidgenossenschaft findet Anwendung.

Art. 6. Dieser Bundesratsbeschluss tritt am 1. Juni 1916 in Kraft. Das Volkswirtschaftsdepartement ist mit seinem Vollzuge beauftragt.

Auf den genannten Zeitpunkt wird der Bundesratsbeschluss vom 27. November 1915 betreffend Verkauf von Butter und Käse aufgehoben.

Bern, den 27. Mai 1916.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Decoppet.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schatzmann.

Beilage I zum Bundesratsbeschluss vom 27. Mai 1916 betreffend den Verkauf von Butter und Käse.

27. Mai 1916.

Höchstpreise für Butter.

1. Grosshandelspreise.

Die Höchstpreise für Butter, die die Produzenten beim Verkauf im Grosshandel, franko Abgangsstation geliefert, für 1 kg fordern dürfen, sind folgende:

1. für Zentrifugen-, Rahm- oder Nidelbutter I. Qualität Fr. 4.20
2. für Rahm- oder Nidelbutter II. Qualität, Käsereibutter (Gemisch von Vorbruch- und Rahmbutter) und Zentrifugen-Molkenbutter . . . . . „ 4.—
3. für Vorbruchbutter . . . . . „ 3.80

Diesen Höchstpreisen dürfen im Grosshandel zugeschlagen werden:

a. von Produzenten und Wiederverkäufern:

1. für Verpackung die Selbstkosten, jedoch höchstens 10 Rappen für 1 kg,
2. für das Formen der Butter bei Lieferung in Formen von höchstens 500 Gramm 10 Rappen für 1 kg;

b. nur von Wiederverkäufern:

1. die nachweisbaren Frachten vom Produktionsgebiet bis zur Sammelstelle, höchstens aber 5 Rappen für 1 kg,
2. für Butter, die sie zu den Höchstpreisen zugekauft haben, 10 Rappen für 1 kg. Das Volkswirtschaftsdepartement ist ermächtigt, Händlern diesen Zuschlag auch für die selbst hergestellte Butter zu bewilligen.

2. Kleinhandelspreise.

Im Kleinhandel dürfen von Produzenten und Wiederverkäufern für 1 kg nicht höhere als die nachstehenden Preise gefordert werden:

	beim Verkauf in Formen, Ballen oder vom Stock in Mengen von über 1000 g	250—1000 g	50—250 g
	Fr.	Fr.	Fr.
1. für Zentrifugen-, Rahm- oder Nidelbutter I. Qualität . . .	4.60	4.80	5.—
2. für Rahm- oder Nidelbutter II. Qualität, Käsereibutter (Gemisch von Vorbruch- und Rahmbutter) und Zentrifugen-Molkenbutter	4.40	4.60	4.80
3. Vorbruchbutter	4.20	4.40	4.60

Die Kantone sind ermächtigt, für Städte und städtische Verhältnisse, sowie für Kurorte auf den vorstehenden Kleinhandelspreisen Zuschläge bis zu 20 Rappen für 1 kg zu bewilligen. Sie können dieses Recht an die Gemeinden abtreten.

27. Mai 1916.

Beilage II zum Bundesratsbeschluss vom 27. Mai 1916 betreffend den Verkauf von Butter und Käse.

Höchstpreise für Käse.

A. Verkauf in ganzen Laiben

	bei Bezügen von 2500 kg und mehr	800—2500 kg	einzelnen Laiben
	Preis für 1 kg		
	Fr.	Fr.	Fr.
1. Emmentaler-, Greyerzer- u. Spalen-Schnittkäse*), vollfett, I. Qualität	2.16	2.20	2.25
II. Qualität	2.06	2.10	2.15
2. 3/4 fette Rund- bzw. Hartkäse .	1.96	2.—	2.05
3. 1/2 " " " " .	1.82	1.85	1.90
4. 1/4 " " " " .	—	1.65	1.70
5. Magerkäse mit 6—15 % Fett . .	—	1.40	1.50
6. Magerkäse bis 6 % Fett . . .	—	1.10	1.20
7. Spalen-Reibkäse	—	2.60	2.70
		ca. 10—12 Stück in Rollen bzw. Fässern	
8. Tilsiter, vollfett	—	2.05	2.20
9. Tilsiter, halbfett	—	1.65	1.80
10. Tilsiter, 1/4fett	—	1.40	1.50

Von Wiederverkäufern, die Genossenschaft schweizerischer Käseexportfirmen und deren Mitglieder ausgenommen, dürfen die nachweisbaren Bahnvorfrachten den Grosshandelshöchstpreisen zugeschlagen werden, jedoch höchstens 5 Rappen für 1 kg. Die Kleinhandelshöchstpreise dürfen deswegen nicht erhöht werden.

Die Preise verstehen sich ab Lager, bzw. nächste Poststelle oder Eisenbahnstation des Lieferanten, bei Abnahme von wenigstens einem ganzen Laibe, gegen Barzahlung. Für besondere Verpackung, wo eine solche nötig ist, dürfen die Selbstkosten berechnet werden.

*) Als Spalen-Schnittkäse gelten alle weniger als ein Jahr alten Spalen- oder Sbrinzkäse.

B. Verkauf im Anschnitt (Detail-Laden-Preise)

	bei Bezügen von 4 kg und mehr	weniger als 4 kg
	Fr.	Fr.
1. Emmentaler-, Greyerzer- und Spalen-Schnittkäse, vollfett, I. Qualität	2.60	2.80
II. „	2.50	2.70
2. ¾fette Rund-, bzw. Hartkäse	2.30	2.50
3. ½ „ „ „ „	2.10	2.20
4. ¼ „ „ „ „	1.90	2.—
5. Magerkäse mit 6—14 % Fett	1.70	1.80
6. Magerkäse bis 6 % Fett	1.40	1.50
7. Spalen-Reibkäse	3.10	3.30
8. Tilsiter, vollfett, auch laibweise	2.40	2.50
9. „ halbfett, „ „	2.—	2.10
10. „ ¼fett, „ „	1.70	1.80

In den Verkaufsstellen ist jede vorhandene Käsesorte mit einer Aufschrift zu versehen, auf welcher Sorte, Qualität und Preis für 1 kg genau angegeben sind. Mangelhafte und unrichtige Bezeichnungen werden bestraft.

Der Fettgehalt in der Trockenmasse soll betragen:

bei fettem Käse	45 %
„ ¾ „ „	35 %
„ ½ „ „	25 %
„ ¼ „ „	15 %

Ein Mindergehalt an Fett bis zu 2 % ist zulässig.

Für Fettkäse, der vor dem 1. Juni 1916 hergestellt wurde, wird ein Fettgehalt von 40 % geduldet.

C. Schabzieger (Kräuterkäse).

1. Bei Abgabe an Wiederverkäufer Fr. 1.35 für 1 kg ab Lager, bzw. Poststelle oder Bahnstation des Lieferanten.

2. Ladenpreise für Detailverkauf Fr. 1.70 für 1 kg.

3. Hausierpreise. Für je 100 g 20 Rp.

8. Mai 1916.

Verfügung

des

Schweizerischen Militärdepartements über die Abgabe von Weissmehl und Griess zu besonderen Zwecken.

Das Schweizerische Militärdepartement,

in Abänderung seiner Verfügung vom 1. April 1916 über die Abgabe von Weissmehl und Griess zu besonderen Zwecken

verfügt:

Art. 1. Vom 8. Mai 1916 an dürfen die Mühlen bis auf weiteres für Weissmehl und Griess, die sie im Auftrage des Oberkriegskommissariats herzustellen haben, Fr. 56 für 100 kg netto, ohne Sack, ab Mühle, bei Barzahlung, fordern.

Art. 2. Weissmehl und Griess, vom Oberkriegskommissariat gemäss Art. 7 der oben erwähnten Verfügung zu Fabrikationszwecken geliefert, werden zu Fr. 64. 50 für 100 kg netto, ohne Sack, ab Mühle oder Armeemagazin, bei Barzahlung, berechnet.

Art. 3. Bei Stundung ist ein angemessener Zinszuschlag zulässig.

Schweiz. Militärdepartement:

Decoppet.

Beitritt der Somali-Kolonie zum internationalen Telegraphenvertrag.

16. Mai 1916.

Mit Note vom 7. Mai 1916 gibt die portugiesische Gesandtschaft in Bern dem Politischen Departement Kenntnis von dem Beitritt der Somali-Kolonie an der französischen Küste, zu dem am 10./22. Juli 1875 in Petrograd abgeschlossenen internationalen Telegraphenvertrag.

Bern, den 16. Mai 1916.

Schweiz. Bundeskanzlei.

22. Mai 1916.

Verfügung

des

schweizerischen Militärdepartements betreffend Höchstpreise für Teigwaren.

---

1. Von heute an haben nachstehende Höchstpreise für den Verkauf von Teigwaren durch die Fabrikanten Gültigkeit:

Fr. 84 für „Prima“
„ 89 für „Supérieure“

per 100 kg netto, Packung inbegriffen, franko Talbahnstationen der Schweiz.

2. Betreffend den Verkauf von Griess und Verwendung von Mahlprodukten aus Brotgetreide zur Herstellung von Teigwaren wird auf Ziffern 3 und 4 der Verfügung vom 18. Februar 1916 verwiesen.

Schweizerisches Militärdepartement:

Decoppet.

Bundesratsbeschluss

30. Mai 1916.

betreffend

Befristung der allgemeinen Betreibungsstundung.

Der schweizerische Bundesrat,

gestützt auf Art. 3 des Bundesbeschlusses vom 3. August 1914 betreffend Massnahmen zum Schutze des Landes und zur Aufrechthaltung der Neutralität;

in teilweiser Abänderung des Bundesratsbeschlusses vom 23. November 1915 betreffend Befristung der allgemeinen Betreibungsstundung,

beschliesst:

Art. 1. Die Art. 1, Abs. 1, und Art. 2 des Bundesratsbeschlusses vom 23. November 1915 betreffend Befristung der allgemeinen Betreibungsstundung werden dahin abgeändert, dass an die Stelle des 30. Juni 1916 als zulässiger Endtermin der allgemeinen Betreibungsstundung der 31. Dezember 1916 tritt.

Dieser Termin gilt für die Verlängerung bestehender, wie für die Bewilligung neuer Betreibungsstundungen.

Art. 2. Im übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnung vom 28. September 1914 betreffend Ergänzung und Abänderung des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs für die Zeit der Kriegswirren und des Bundesratsbeschlusses vom 23. November 1915 fort.

Art. 3. Dieser Beschluss tritt am 1. Juni 1916 in Kraft.

Bern, den 30. Mai 1916.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Decoppet.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schatzmann.

---

30. Mai 1916.

Transport-Reglement

der

schweizerischen Eisenbahn- und Dampfschiffunternehmungen vom 1. Januar 1894.

Ergänzungsblatt F.

(Vom schweizerischen Bundesrat genehmigt am 30. Mai 1916.)

Gültig ab 1. Juli 1916.

Im Abschnitt „X. Beförderung von Gütern“ wird in § 60 (Haftung für die Angaben im Frachtbrief) als neuer Absatz 5 und in § 74 (Verfahren bei der Ablieferung des Gutes) als neuer Absatz 7 nachfolgende Bestimmung eingeschaltet:

„Ergibt die bahnamtliche Nachwägung von Wagenladungen auf der Geleisewage keine grössere Abweichung von dem im Frachtbrief angegebenen Gewicht als zwei Prozent, so wird das im Frachtbrief angegebene Gewicht als richtig angenommen und die Fracht auf Grund dieses Gewichtes berechnet.“

Verfügung des Schweiz. Volkswirtschaftsdepartements betr. die Verarbeitung von Milch auf Zieger und Kasein.

3. Juni 1916.

Das schweizerische Volkswirtschaftsdepartement,

gestützt auf Art. 14 des Bundesratsbeschlusses vom 25. März 1916 betreffend die Versorgung des Landes mit Milch und Milchprodukten, lautend:

„Die Verarbeitung von Milch zu Produkten, für die kein erhebliches Bedürfnis besteht, wie namentlich zur Herstellung von Zieger und Kasein, kann vom Volkswirtschaftsdepartement verboten werden"

verfügt:

Art. 1. Die gewerbsmässige Herstellung von Zieger und Kasein wird auf 1. Juli 1916 verboten.

Art. 2. Das in Art. 1 enthaltene Verbot findet nicht Anwendung auf die Herstellung von Zieger durch die Ziegerbauern des Kantons Glarus und angrenzender Gebiete aus der selbst produzierten Milch, soweit dieselben ihre Milch auch vor dem Kriege regelmässig auf Zieger verarbeitet haben.

Weitere Ausnahmen können durch die Abteilung für Landwirtschaft des schweizerischen Volkswirtschaftsdepartements unter den von diesem festzusetzenden Bedingungen bewilligt werden. Gesuche sind schriftlich einzureichen und sollen Angaben enthalten über die Menge der zu verarbeitenden Milch, die beabsichtigte Verwertung des herzustellenden Ziegers und Kaseins und die bisherige Verwendungsart der Milch.

Art. 3. Milchproduzentenverbänden, die vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigte Verpflichtungen betreffend die Milchversorgung des Landes übernommen haben, kann unter näher zu vereinbarenden Bedingungen, wie z. B. Herstellung und Abgabe von Butter, die Fabrikation von Zieger und Kasein allgemein gestattet werden.

3. Juni 1916.

Art. 4. Wer Kasein und Zieger ohne die nach vorstehender Verfügung erforderliche Bewilligung herstellt, wird nach Art. 21 des Bundesratsbeschlusses vom 25. März 1916 vom Volkswirtschaftsdepartement in jedem einzelnen Falle mit Busse bis auf Fr. 5000 bestraft oder an den Richter zur Bestrafung überwiesen, in welchem Falle Bussen bis auf Fr. 10,000 oder Gefängnis bis zu 3 Monaten zulässig sind. Die beiden Strafen können verbunden werden.

Schweiz. Volkswirtschaftsdepartement: **Schulthess.**

Höchstpreise für Petroleum.

Gestützt auf den Bundesratsbeschluss vom 12. Februar 1916 und in Abänderung der Bestimmungen vom 22. Februar 1916 werden vom Schweizerischen Volkswirtschaftsdepartement die Höchstpreise für Petroleum wie folgt festgesetzt:

1. Abgabepreis der Warenabteilung: Fr. 39 per 100 kg oder Fr. 31.60 per 100 Liter. Die Lieferungen erfolgen in Wagenladungen von mindestens 10,000 kg franko jede schweizerische Talbahnstation.

2. Höchstzuschlag der Grossisten bei Abgabe von ganzen Wagenladungen von mindestens 10,000 kg 50 Rappen per 100 kg oder 40 Rappen per 100 Liter.

3. Höchstzuschlag der Grossisten für die Verteilung durch die Tankwagen oder in Fässern Fr. 4.20 per 100 kg oder Fr. 3.40 per 100 Liter. In diesem Zuschlag sind alle Spesen, wie Bahnfracht oder Zufuhr, Rückfracht für leere Fässer etc. inbegriffen. Die Lieferungen an die Detaillisten haben also franko Bahnstation, bezw. in den Behälter des Käufers zu erfolgen. Wenn die Fracht oder die Kosten der Zufuhr mehr als Fr. 1.50 per 100 kg beträgt, hat der Lieferant das Recht, den Mehrbetrag dem Empfänger in Anrechnung zu bringen.

4. Höchstzuschlag der Kleinverkäufer zum Grossistenpreise Fr. 6.20 per 100 kg oder Fr. 5 per 100 Liter. Der Höchstpreis für Abgabe an die Konsumenten beträgt also Fr. 49.40 per 100 kg oder 40 Rp. per Liter.

Falls Petroleum abgefüllt, in Kannen franko Haus geliefert wird, darf ein weiterer Zuschlag von 1 Rappen per Liter zum Ladendetailpreis gemacht werden. Für diese Lieferungen stellt sich also der Detailhöchstpreis auf Fr. 50. 40 per 100 kg oder 41 Rp. per Liter. 2. Juni 1916.

Wird von Grosskonsumenten das Petroleum fassweise, d. h. in Quantitäten von mindestens 150 kg resp. 185 Litern bezogen, so tritt eine Ermässigung von Fr. 2 per 100 kg, resp. Fr. 1. 60 per 100 Liter auf dem Detailpreise ein.

Die Kantonsregierungen sind berechtigt, für einzelne Gegenden oder Ortschaften eine Erhöhung bis auf 5 Rappen per Liter auf dem Detailpreis zu bewilligen, soweit dies durch die Kosten des Transportes in abgelegene Gegenden gerechtfertigt ist.

5. Die Übertretung der vorstehend festgelegten Höchstpreise wird nach Massgabe von Art. 6 und 7 des Bundesratsbeschlusses vom 12. Februar 1916 bestraft.

6. Die vorstehenden Bestimmungen treten am 5. Juni 1916 in Kraft und heben diejenigen vom 22. Februar 1916 auf.

Bern, den 2. Juni 1916.

Schweiz. Volkswirtschaftsdepartement: **Schulthess.**

Höchstpreise für Benzin und Benzol.

Gestützt auf den Bundesratsbeschluss vom 12. Februar 1916 und in Abänderung der Bestimmungen vom 11. März 1916 werden vom Schweizerischen Volkswirtschaftsdepartement die Höchstpreise für Benzin und Benzol wie folgt festgesetzt:

1. Abgabepreis der Warenabteilung:

für	Leichtbenzin	zirka	680/690	. .	Fr.	88	per 100	kg
„	Automobilbenzin	„	700/730	. .	„	60	„ 100	„
„	Waschbenzin	„	740/760	. .	„	53	„ 100	„
„	Benzol	„	880	. .	„	58	„ 100	„

Die Lieferungen erfolgen in Kesselwagen von mindestens 10,000 kg franko jede schweizerische Talbahnstation. Für die Berechnung ist das an der Schweizergrenze konstatierte bahnamtliche Ankunftsgewicht massgebend.

2. Juni 1916.

2. Höchstzuschlag der Grossisten bei Abgabe von ganzen Wagenladungen von mindestens 10,000 kg 75 Rappen per 100 kg.

3. Höchstzuschlag der Grossisten für die Verteilung in Fässern an Wiederverkäufer oder Selbstverbraucher Fr. 7 per 100 kg. Derselbe kommt in Anwendung bei Bezügen von mindestens 250 kg netto in einer Sendung. Sämtliche Bahnfrachten, sei es für die Ware selbst oder für leere Fässer, sind von den Empfängern zu tragen. Für Lieferungen franko Käufers Haus kann bis zu Fr. 1 per 100 kg netto Zuschlag verlangt werden.

4. Höchstpreis für den Migrosverkauf in Quantitäten von 5 Litern und mehr

für	Leichtbenzin	zirka	680/690	. Fr.	95	per	100	Liter
„	Automobilbenzin	„	700/730	. „	67	„	100	„
„	Waschbenzin	„	740/760	. „	60	„	100	„
„	Benzol	„	880	. „	75	„	100	„

Für die Detailabgabe in Quantitäten unter 5 Litern darf der Zuschlag für kleinste Quantitäten 35 % auf den genannten Migrosverkaufspreisen nicht übersteigen.

5. Veranlassen die beschränkten Vorräte die Grossisten, die vorliegenden Bestellungen quantitativ zu reduzieren, so ist für die Preisberechnung derjenige Preisansatz massgebend, welcher dem bestellten, nicht aber derjenige, welcher dem gelieferten Quantum entspricht. Dabei gilt als Voraussetzung, dass die Bestellung einen Monatsbedarf des Bestellers nicht übersteigt. Wünscht z. B. eine Firma ihren üblichen Monatsbedarf von 3 Fässern Benzin 700/730 zu erhalten, der Grossist kann ihr jedoch momentan nur 1 Fass liefern, so darf er dafür nicht den Preis von 67 Rappen per Liter in Anrechnung bringen, sondern es gilt dieser Preis per Kilo. Das gleiche ist zu beachten bei der Ansetzung der Migros- resp. der Detailpreise.

Der Kleinverkauf soll ausschliesslich in Litern erfolgen.

6. Die Übertretung der vorstehend festgelegten Höchstpreise wird nach Massgabe von Art. 6 und 7 des Bundesratsbeschlusses vom 12. Februar 1916 bestraft.

7. Die vorstehenden Bestimmungen treten am 5. Juni 1916 in Kraft und heben diejenigen vom 11. März 1916 auf.

Bern, den 2. Juni 1916.

Schweiz. Volkswirtschaftsdepartement: **Schulthess.**

Bundesratsbeschluss

10. Juni 1916.

betreffend

den Handel mit Altpapier, sowie Papier- und Pappeabfällen.

Der schweizerische Bundesrat,

gestützt auf den Bundesbeschluss vom 3. August 1914 betreffend Massnahmen zum Schutze des Landes und zur Aufrechthaltung der Neutralität,

beschliesst:

Art. 1. Der gesamte Handel mit Altpapier, sowie Papier- und Pappeabfällen wird unter die Aufsicht eines von der Handelsabteilung des Politischen Departements zu bestimmenden Vertreters (Schweizerische Rohproduktenkontrolle) gestellt.

Art. 2. Wer sich mit diesem Handel in irgendeiner Form befasst, hat genaue Bücher über Ein- und Ausgang der Waren zu führen, so dass die Lagerbestände, sowie die bezahlten Preise, nach Sorten unterschieden, klar ersichtlich sind. Der Schweizerischen Rohproduktenkontrolle ist auf Verlangen jederzeit Einsicht in die Bücher zu gewähren.

Art. 3. Die Vorräte werden durch die Schweizerische Rohproduktenkontrolle je nach Bedarf den schweizerischen Papier- und Pappefabriken, sowie andern schweizerischen Abnehmern zum Zwecke der eigenen Verarbeitung zugewiesen. Alle Verkäufe und Lieferungen sind an die Zustimmung der genannten Amtsstelle gebunden.

Art. 4. Das Politische Departement, Handelsabteilung, setzt die Höchstpreise fest, nach welchen sich Käufer und Verkäufer von Altpapier, sowie Papier- und Pappeabfällen zu richten haben.

Art. 5. Wer diesem Beschlusse oder den vom Politischen Departement zu dessen Ausführung erlassenen Vorschriften zuwiderhandelt, wird mit Fr. 50 bis zu Fr. 20,000 gebüsst oder mit Gefängnis bestraft. Die beiden Strafen können verbunden werden.

10. Juni 1916.

Die Verfolgung und Beurteilung dieser Übertretungen liegt den kantonalen Gerichten ob. Der erste Abschnitt des Bundesgesetzes vom 4. Februar 1853 über das Bundesstrafrecht der schweizerischen Eidgenossenschaft findet Anwendung.

Art. 6. Dieser Beschluss tritt am 14. Juni 1916 in Kraft.

Das Politische Departement ist mit seiner Ausführung beauftragt.

Bern, den 10. Juni 1916.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,
Der Bundespräsident:
Decoppet.
Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Schatzmann.

---

13. Juni 1916.

Bundesratsbeschluss

betreffend

den Vollzug der Verordnung vom 10. August 1914 und des Bundesratsbeschlusses vom 18. April 1916 gegen die Verteuerung von Nahrungsmitteln und andern unentbehrlichen Bedarfsgegenständen.

Der schweizerische Bundesrat,

gestützt auf den Bundesbeschluss vom 3. August 1914 betreffend Massnahmen zum Schutze des Landes und zur Aufrechthaltung der Neutralität;

beschliesst:

Art. 1. In Beziehung auf die Strafverfolgungen nach Art. 1 der Verordnung vom 10. August 1914 und des Bundesratsbeschlusses vom 18. April 1916 betreffend die Verteuerung von Nahrungsmitteln und andern unentbehrlichen Bedarfsgegenständen wird das Folgende bestimmt:

13. Juni 1916.

a. Nach Eingang von Verzeigungen wegen Übertretungen vorstehender Erlasse des Bundesrates haben die kantonalen Behörden vorläufig die Feststellung des objektiven Tatbestandes, die Ausmittlung und nötigenfalls Festnahme der Schuldigen und die Sicherung der Beweismittel vorzunehmen und die Akten unter Mitteilung des Sachverhaltes der Bundesanwaltschaft unverzüglich zu übermitteln.

b. Sofern der Tatort und der Wohnort des Täters in verschiedenen Kantonen liegen, sind zur Durchführung der Untersuchung und Beurteilung schuldverdächtiger Personen die Behörden des Ortes der Begehung oder diejenigen des Wohnortes des Täters zuständig. In keinem Falle sollen für die gleichen Übertretungen mehrere Verfolgungen eintreten.

Das Verfahren gegen Anstifter, Gehülfen oder Begünstiger findet zu gleicher Zeit und vor dem nämlichen Richter statt, wie dasjenige gegen den Urheber.

c. Wenn solche Übertretungen von einem oder mehreren Teilnehmern auf Gebiet verschiedener Kantone verübt wurden, so ist die Bundesanwaltschaft bevollmächtigt, die Beurteilung den Gerichten eines der beteiligten Kantone zu übertragen. Sie soll dabei Rücksicht nehmen auf die besondern Verhältnisse des einzelnen Falles, insbesondere darauf, wo die schwerste der in Frage kommenden Übertretungen begangen wurde, auf den Wohnort des Schuldverdächtigen und auf möglichste Vereinfachung des Verfahrens.

d. In Fällen von lit. *b* und *c* wird die Bundesanwaltschaft die Durchführung der Untersuchung den Untersuchungsorganen desjenigen Kantons übertragen, welchem die Beurteilung des Falles zugeteilt wird.

e. Bei Durchführung solcher Untersuchungen sind die damit betrauten kantonalen Untersuchungsorgane befugt, in allen Kantonen, auf welche sich ihre Untersuchung erstreckt, die notwendigen Amtshandlungen in den Formen des Strafprozesses ihres Kantons vorzunehmen, insbesondere Massnahmen gegen Schuldverdächtige, Zeugeneinvernahmen und Augenscheine. Die Behörden des Ortes, wo solche Amtshandlungen vorgenommen werden sollen, sind zur Leistung von Rechtshülfe, insbesondere auch zur Vollziehung von Haft- und Zuführungsbefehlen, verpflichtet.

f. Nach Abschluss derartiger Untersuchungen haben die Untersuchungsorgane der Kantone die Akten der Bundesanwaltschaft

13. Juni 1916. mit Antrag über Anklagestellung oder Einstellung des Verfahrens zur Entscheidung vorzulegen. Wenn Anklage stattfindet, so überweisen die kantonalen Behörden nach Massgabe ihrer Gerichtsorganisation die schuldverdächtigen Personen an die Gerichte ihres Kantons.

g. Der Bundesanwaltschaft ist in solchen Fällen Gelegenheit zu geben, bei den Gerichtsverhandlungen Anträge zu stellen. Es ist ihr von den ausgefällten Urteilen durch motivierte Ausfertigung Kenntnis zu geben; sie ist befugt, gegen dieselben die Rechtsmittel der Berufung an die oberen kantonalen Instanzen oder bei endlichen Entscheiden die Kassationsbeschwerde an das Bundesgericht zu erheben (Art. 158 ff. O. G.).

h. In den Fällen, in denen die Beurteilung konnexer Übertretungen einem bestimmten Kanton zugewiesen wurde, fallen die ausgesprochenen Bussen in die Kasse dieses Kantons. Dieser ist verpflichtet, allfällig unerhältliche Kosten der Untersuchung, der Beurteilung und der Strafvollstreckung zu tragen.

Art. 2. Die eingangs erwähnten Erlasse des Bundesrates werden aufgehoben, soweit sie mit den vorstehenden Bestimmungen im Widerspruche stehen.

Art. 3. Dieser Beschluss tritt am 14. Juni 1916 in Kraft. Er findet auch Anwendung auf diejenigen Fälle, die noch nicht rechtskräftig beurteilt sind.

Bern, den 13. Juni 1916.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,
Der Bundespräsident:
Decoppet.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Schatzmann.

Bundesratsbeschluss

19. Juni 1916.

betreffend

Abänderung der Postordnung.

Der schweizerische Bundesrat,

auf Antrag seines Post- und Eisenbahndepartements,

beschliesst:

Art. 10, Ziffer 7, der Postordnung vom 15. November 1910 erhält folgende neue Fassung:

„7. Wo die Dienstverhältnisse sich hierfür eignen, kann die Abholung von Paketen, eingeschriebenen Briefpostsendungen und, soweit möglich, auch von andern Postgegenständen ausserhalb der ordentlichen Schalterstunden gestattet werden.

Die Abholungsgebühr beträgt 30 Rp. für eine Sendung. Werden gleichzeitig mehrere, dem gleichen Empfänger gehörende Postsendungen erhoben, so ist für den ersten Gegenstand eine Gebühr von 30 Rp. und für jeden weitern Gegenstand eine Gebühr von 10 Rp. zu entrichten. Diese Gebühren sind voraus zu bezahlen und werden bei fruchtlosen Nachforschungen nicht erstattet.“

Art. 26, Ziffer 6: In der 2. Zeile ist statt Ziffer 7 zu setzen „Ziffer 8“.

Art. 30, Ziffer 4, erhält folgenden Wortlaut:

„4. Der Empfang eingeschriebener Sendungen muss durch die vollständige, mit Tinte, Tintenstift oder Bleistift geschriebene Namensunterschrift bescheinigt werden. Bei Sendungen an Behörden, öffentliche Anstalten, Geschäftshäuser usw. genügt es nicht, nur einen Abdruck des Stempels der Behörde oder des Geschäftshauses anzubringen, sondern es ist die Namensunterschrift der Person erforderlich, die die Sendung in Empfang nimmt, oder die berechtigte Unterschrift der Firma, für die die Sendung bestimmt

19. Juni 1916. ist. Wenn mehrere Sendungen an den nämlichen Empfänger im Bestellbogen oder Bestellbuch unmittelbar aufeinanderfolgend eingetragen sind, so kann die Bescheinigung für alle Sendungen durch eine einmalige Unterschrift erfolgen, sofern sie, unter Beisetzung der Zahl der Sendungen und Anbringung einer Klammer, so erteilt wird, dass kein Zweifel darüber entstehen kann, dass sie für sämtliche Sendungen gilt."

Art. 31, Ziffer 4, erhält folgenden Wortlaut:

„4. Für die Hin- und Rücksendung solcher Briefpostgegenstände werden weder Taxen noch Gebühren erhoben."

Bern, den 19. Juni 1916.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Decoppet.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schatzmann.

Bundesratsbeschluss

30. Juni 1916.

betreffend

die fremden Deserteure und Refraktäre.

Der schweizerische Bundesrat,

gestützt auf Art. 3 des Bundesbeschlusses vom 3. August 1914 betreffend Massnahmen zum Schutze des Landes und zur Aufrechthaltung der Neutralität;

in der Meinung, dass, abgesehen von Massnahmen, die mit Rücksicht auf die Landesverteidigung nötig erscheinen, in erster Linie die Kantone sich mit den fremden Deserteuren und Refraktären zu befassen haben, dass aber die aussergewöhnlichen Zeitumstände verlangen, dass auch der Bund sich mit dieser Angelegenheit befasst,

beschliesst:

Art. 1. Fremde Deserteure und Refraktäre sollen während der Dauer des Kriegszustandes weder über die Schweizergrenze nach dem Auslande geschafft, noch von Kanton zu Kanton abgeschoben oder aus einem Kanton ausgewiesen werden.

In Bezug auf die Behandlung der Deserteure und Refraktäre im Innern des Landes wird nur insofern ein Unterschied gemacht, als dies aus militärischen Gründen nötig erscheint.

Der Bundesrat behält sich vor, gegen Deserteure und Refraktäre, die sich schwerer Verbrechen schuldig gemacht haben, die Ausweisung aus der Schweiz auch während der Dauer des Kriegszustandes zu verfügen.

Über die Duldung fremder Deserteure und Refraktäre im Armeebereich bestimmt die Armeeleitung.

Art. 2. Für Deserteure und Refraktäre, die schon vor dem Eintritt ihres Heimatstaates in den Krieg schriftenlos oder mit ungenügenden Ausweisschriften in der Schweiz geduldet wurden, hat der Kanton aufzukommen, in dem ihre Anwesenheit zuletzt geduldet wurde.

30. Juni 1916.

Art. 3. Von Deserteuren und Refraktären, die erst seit dem Eintritte ihres Heimatstaates in den Krieg in die Schweiz gekommen sind, sowie von solchen, die seit diesem Zeitpunkte schriftenlos geworden sind, oder deren Schriften vom Heimatstaate nicht mehr als gültig anerkannt werden, hat der Kanton, in dem sie wohnen, oder dem sie zugewiesen werden, eine angemessene Sicherheit für die aus ihrer Duldung entstehenden öffentlichrechtlichen und ökonomischen Folgen zu verlangen.

Die Kantone bestimmen die Höhe und Art der Sicherheit und die Behörde, bei der diese zu leisten ist. Wenn die kantonale Gesetzgebung die Leistung von Sicherheit nicht vorsieht, oder wenn die bestehenden Vorschriften nicht ausreichen, so sind die kantonalen Regierungen ermächtigt, die erforderlichen Bestimmungen zu erlassen.

Die Vorschriften der Kantone über die Sicherheitsleistung unterliegen der Genehmigung des Bundesrates, der sich vorbehält, Ergänzungen oder Abänderungen zu verlangen.

Art. 4. Die geleistete Sicherheit wird zurückbehalten und haftet als solche auch gegenüber dem neuen Wohnortskanton, wenn ein Deserteur oder Refraktär seinen Wohnort verlässt und in einen andern Kanton übersiedelt.

Sicherheit, die auf Verfügung der Militärbehörde von einem Deserteur oder Refraktär geleistet wurde, ist dem Wohnortskanton des Betreffenden zu überweisen. In Zukunft soll dagegen Sicherheitsleistung durch militärische Behörden nicht mehr verlangt werden.

Art. 5. Die Kantone haben über alle auf ihrem Gebiete befindlichen Deserteure und Refraktäre besondere Verzeichnisse anzufertigen und davon dem schweizerischen Justiz- und Polizeidepartement Abschriften einzusenden. Sie haben diesem Departemente auch alle Veränderungen mitzuteilen, die das Verzeichnis erleidet.

Über die Anlage und den Inhalt dieser Verzeichnisse wird das schweizerische Justiz- und Polizeidepartement die nötigen Vorschriften erlassen.

Art. 6. Für öffentlichrechtliche und ökonomische Nachteile, die den Kantonen aus der Duldung der in Art. 3 bezeichneten Deserteure und Refraktäre entstehen, haftet in erster Linie die geleistete Sicherheit.

Genügt diese nicht, oder war überhaupt keine Sicherheit erhältlich, so übernimmt der Bund die Haftung.

Der Bundesrat setzt die vom Bunde zu leistende Entschädigung endgültig fest. 30. Juni 1916.

Art. 7. Die Armeeleitung und das schweizerische Militärdepartement werden im Einvernehmen mit dem schweizerischen Justiz- und Polizeidepartement die erforderlichen Vorschriften aufstellen über die Zulassung von Deserteuren und Refraktären in die Schweiz (Grenzkontrolle) und über das Verfahren, dem dieselben nach Überschreiten der Grenze zu unterwerfen sind.

Art. 8. Deserteure und Refraktäre, die sich als gemeingefährlich erweisen, oder die den Anordnungen der Behörden Widerstand leisten oder nicht nachkommen, oder die sonst zu Klagen Anlass geben, die deren Internierung in einer Anstalt notwendig erscheinen lassen, sind durch die zuständigen kantonalen oder eidgenössischen Verwaltungsbehörden in geeigneten Anstalten zu internieren.

Die kantonalen Regierungen erlassen hierüber, soweit es die von kantonalen Behörden zu treffenden Verfügungen betrifft, die erforderlichen Vorschriften. Das schweizerische Justiz- und Polizeidepartement wird Kantonen, die nicht über geeignete Anstalten verfügen, bei der Wahl des Internierungsortes an die Hand gehen.

Betrifft die Internierung eine der in Art. 3 genannten Personen und reicht eine allfällig geleistete Sicherheit zur Deckung der Kosten der Internierung nicht hin, so übernimmt der Bund diese Kosten, sofern die Internierung vom schweizerischen Justiz- und Polizeidepartement genehmigt wurde.

Art. 9. Über Anstände, die sich aus der Vollziehung dieses Beschlusses ergeben sollten, entscheidet endgültig der Bundesrat. Vorbehalten bleibt Art. 1, Absatz 4.

Art. 10. Dieser Beschluss tritt sofort in Kraft.

Der Bundesrat wird den Zeitpunkt bestimmen, mit dem derselbe ausser Kraft tritt.

Bern, den 30. Juni 1916.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,
Der Bundespräsident:
Decoppet.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Schatzmann.

14. Juli 1916.

Bundesratsbeschluss

über

die Sicherung der Lederversorgung des Landes und die Festsetzung von Höchstpreisen für Leder.

Der schweizerische Bundesrat,

gestützt auf den Bundesbeschluss vom 3. August 1914 betreffend die Massnahmen zum Schutze des Landes und zur Aufrechthaltung der Neutralität;

beschliesst:

Art. 1. Die schweizerischen Häute- und Fellverwertungsgenossenschaften, sowie Private, die mit Häuten und Fellen Handel treiben, sind verpflichtet, den Bedarf der inländischen Gerberei an Häuten und Fellen zu decken.

Art. 2. Das Volkswirtschaftsdepartement wird ermächtigt, Vereinbarungen zwischen den beteiligten Häute- und Fellieferanten einerseits und den Gerbereien anderseits über Preise und Lieferungsbedingungen von Häuten und Fellen zu genehmigen oder Preise und Lieferungsbedingungen nach Anhörung der beteiligten Kreise unter Kenntnisgabe an den Bundesrat von sich aus festzusetzen.

Art. 3. Wer Häute und Felle besitzt, ist verpflichtet, diese zu den gemäss Art. 2 festgesetzten Preisen und Lieferungsbedingungen der schweizerischen Gerberei zur Verfügung zu halten.

Die Abgabe dieser Häute und Felle hat nach den Anordnungen des Volkswirtschaftsdepartements zu erfolgen. Es kann die Ausführung seiner Verfügung gegen eine von ihm festzusetzende Entschädigung der Häute- und Fellieferanten-Genossenschaft übertragen. Diese Entschädigung soll 3 % des Warenwertes nicht übersteigen und ist vom Eigentümer der Häute und Felle

zu tragen. Die Häute- und Fellieferanten-Genossenschaft ist diesfalls verpflichtet, den Preis der bezogenen Häute und Felle bar zu bezahlen und mit diesen nach den Anweisungen des Volkswirtschaftsdepartements zu verfahren. 14 Juli 1916.

Art. 4. Der Export von Häuten und Fellen wird nur für die in der Schweiz nicht verwendbare Ware und nur im Inlande domizilierten Firmen und Personen gestattet, die sich nach Massgabe der jeweils bestehenden Vorschriften an der Versorgung der inländischen Gerberei mit Häuten und Fellen beteiligen.

Art. 5. Das Volkswirtschaftsdepartement wird ermächtigt, auf Grund von Vorschlägen der beteiligten Kreise und unter Bekanntgabe an den Bundesrat im öffentlichen Interesse Höchstpreise und Verkaufsbedingungen für Leder festzusetzen, sowie Vorschriften über die Herstellung besonderer Ledersorten aufzustellen und die Gerbereien und Lederhändler zur Abgabe der Ware zu verpflichten.

Art. 6. Streitigkeiten, die sich aus der Lieferung von Häuten und Fellen auf Grundlage dieses Beschlusses ergeben, werden von einem durch das Volkswirtschaftsdepartement zu bestellenden Schiedsgericht von drei Mitgliedern beurteilt, das im freien Verfahren und nach freiem Ermessen entscheidet.

Art. 7. Wer den Bestimmungen dieses Beschlusses oder den gestützt hierauf vom Volkswirtschaftsdepartement erlassenen Vorschriften über Preise und Lieferungsbedingungen von Häuten, Fellen und Leder zuwiderhandelt, wird mit Busse von 25 bis 5000 Franken oder mit Gefängnis bis auf einen Monat bestraft. Die beiden Strafen können verbunden werden.

Die Verfolgung und Beurteilung dieser Übertretungen liegt den Kantonen ob. Der erste Abschnitt des Bundesgesetzes vom 4. Februer 1853 über das Bundesstrafrecht der schweizerischen Eidgenossenschaft findet Anwendung.

Art. 8. Das Volkswirtschaftsdepartement ist jedoch ermächtigt, Personen und Firmen, die einer unter Hinweis auf diesen Beschluss erlassenen Verfügung über die Abgabe von Häuten und Fellen, sowie die Herstellung und den Verkauf von Leder und die Führung von Kontrollen nicht Folge leisten, mit Busse von 25 bis 5000 Franken im einzelnen Falle zu belegen oder die Fehlbaren den kantonalen Gerichten zur Bestrafung zu überweisen.

14. Juli 1916.

Art. 9. Dieser Bundesratsbeschluss tritt am 20. Juli 1916 in Kraft. Auf den gleichen Zeitpunkt werden der Bundesratsbeschluss vom 26. März 1915 über die Sicherung der Lederversorgung des Landes und die Festsetzung von Höchstpreisen für Leder und der Bundesratsbeschluss vom 18. Februar 1916 über dessen Abänderung und Ergänzung aufgehoben.

Art. 10. Das Volkswirtschaftsdepartement ist mit dem Vollzuge dieses Beschlusses beauftragt.

Bern, den 14. Juli 1916.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Decoppet.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schatzmann.

Beilage I zum Bundesratsbeschluss vom 14. Juli 1916. 14. Juli 1916.

Lieferung von Häuten und Fellen durch die schweizerische Häute- und Fell-Lieferanten-Genossenschaft an die schweizerischen Gerbereien.

Das schweizerische Volkswirtschaftsdepartement,

gestützt auf Art. 2 des Bundesratsbeschlusses vom 14. Juli 1916 über die Sicherung der Lederversorgung des Landes und die Festsetzung von Höchstpreisen für Leder;

nach Anhörung von Vertretern der Interessentengruppen,

verfügt:

Die schweizerische Häute- und Fell-Lieferanten-Genossenschaft (H. L. G.) ist verpflichtet, den Bedarf der schweizerischen Gerbereien an Häuten und Fellen zu folgenden Höchstpreisen und Lieferungsbedingungen zu decken:

	Höchstpreise für 1 kg
Ochsen-, Kuh- und Rinderhäute:	
Ochsen- und Kuhhäute unter 40 kg und Rinderhäute von 30—40 kg	Fr. 2.36
Ochsen-, Kuh- und Rinderhäute von 40 kg und mehr	„ 2.20
Rinderhäute unter 30 kg	„ 2.50
Munihäute	
unter 28 kg	„ 2.20
von 28 und mehr kg	„ 2.10
Kalbfelle	
bis 7 kg ohne Kopf	„ 3.—
bis 7 kg mit Kopf	„ 2.60
über 7 kg ohne Kopf	„ 3.—
über 7 kg mit Kopf	„ 2.60
Kalbfelle von Notschlachtungen	„ 2.30
Schindlinge und Schusskalbfelle	„ 2.—
Räuplinge (beschädigte mit entsprechendem Rabatt)	„ 2.50

14. Juli 1916.

	Höchstpreise per Fell
Ziegenfelle, getrocknet:	
Sorte I per Dutzend 16 kg und mehr wiegend	Fr. 8. 50
„ Media per Dutzend 13,5—16 kg . . .	„ 7. 50
„ II per Dutzend 12—13,5 kg	„ 6. 50
„ III	„ 4. 75
„ IV	„ 2. 75
Schaffelle:	**per kg**
Wollfelle und Anstösse, getrocknet	Fr. 5. —
Scheerlinge, getrocknet	„ 4. 25
Wollfelle und Anstösse, gesalzen	„ 2. 25
Scheerlinge, gesalzen	„ 2. —

Für gesalzene Felle werden per Stück 15 Rappen Salzgeld berechnet.

	per Stück
Pferdehäute	
über 18 kg schwer	Fr. 56. —
unter 18 kg schwer	„ 46. —

Zuschlag 50 Rappen per Haut für Salzgeld.
Pferdehäute mit Schweif entsprechend höher.

Solange zwischen der H. L. G. und dem Verband schweizerischer Gerbereibesitzer nicht andere Vereinbarungen getroffen werden, die der Genehmigung des schweizerischen Volkswirtschaftsdepartements unterliegen, gelten folgende Lieferungsbedingungen:

1. Die festgesetzten Höchstpreise beziehen sich auf unbeschädigte Ware. Bei Ochsen-, Kuh-, Rinder- und Munihäuten gelten sie für „kurzen Auszug"; bei „langem Auszug" tritt eine Preisermassigung ein von 6 Rappen für 1 kg.

Für beschädigte Ochsen-, Kuh-, Rinder- und Munihäute tritt eine Preisreduktion von 10 Rappen und für beschädigte Kalbfelle eine solche von 15 Rappen für 1 kg ein.

Schusshäute, soweit solche angenommen werden, sind in allen Kategorien 20 Rappen für 1 kg billiger zu berechnen, als anderswie beschädigte Häute.

2. Für die Übernahme der Ware gelten die Auktionsbedingungen von Zürich und Bern, sowohl hinsichtlich Sortiment und Gewicht, als auch der Zahlung.

3. Die Bestellungen der schweizerischen Gerbereien haben sich auf den nachgewiesenen eigenen Bedarf zu beschränken.

Es darf mit der bezogenen Rohware keine Spekulation getrieben werden. Die Käufer sind verpflichtet, die Ware in den eigenen Betrieben zu verarbeiten. Ein Austausch nicht geeigneter Häute und Felle unter bezugsberechtigten Gerbereien ist nach erfolgter Mitteilung an das Sekretariat der H. L. G. zulässig. 14. Juli 1916.

Das schweizerische Volkswirtschaftsdepartement behält sich vor, Nachprüfungen in den Gerbereibetrieben vornehmen zu lassen.

4. Die Gerbereien, die durch die H. L. G. Häute oder Felle beziehen, dürfen für anderwärts gekaufte Häute und Fälle keine höheren als die vorstehend genannten Höchstpreise bezahlen.

5. Die schweizerischen Gerbereien, sowie die Mitglieder der H. L. G. sind verpflichtet, über den Ein- und Ausgang der Häute und Felle Kontrollen zu führen, welche den Organen des schweizerischen Volkswirtschaftsdepartements auf Verlangen vorzulegen sind.

Das schweizerische Volkswirtschaftsdepartement behält sich vor, über die Einrichtung dieser Kontrollen besondere Vorschriften zu erlassen.

6. Für unrechtmässige Bezüge von Häuten und Fällen muss die H. L. G. entschädigt werden, und es gelten als Grundlage für diese Entschädigungen die gleichzeitigen Auktionspreise.

7. Die Bestellungen an Häuten und Kalbfellen sind jeweilen durch Vermittlung der Zentralstelle des Verbandes schweizerischer Gerbereibesitzer bis am 25. des Vormonates dem Sekretariat der H. L. G. zu übermitteln. Die H. L. G. ihrerseits übermacht der Zentralstelle, bzw. der Verteilungsstelle des Verbandes schweizerischer Gerbereibesitzer, am 1. und 15. des betreffenden Monates die Verzeichnisse der zur Verfügung stehenden Häute und Felle. Die nicht rechtzeitig bezahlte Ware geht auf Rechnung des folgenden Monats oder muss nach Art. 6 entschädigt werden.

Es können in den einzelnen Kategorien nur diejenigen Häute und Felle beansprucht werden, die bei den Mitgliedern der H. L. G. eingehen, bzw. vorrätig sind. Es sind gemäss den Eingängen an Rohware in jeder Kategorie nach Möglichkeit beschädigte und unbeschädigte Häute und Felle zu beziehen.

8. Für die Häute und Felle, die von den schweizerischen Gerbereien nicht beansprucht werden, erhalten die Mitglieder der H. L. G. nach Massgabe der besondern Anordnungen des Volkswirtschaftsdepartements Ausfuhrbewilligungen. Es dürfen durch die H. L. G. nur solche Häute und Felle anderweitig verkauft

14. Juli 1916. und exportiert werden, auf deren Annahme die Gerbereien bei der Zuteilung verzichtet haben.

9. Alle Reklamationen, welche die Lieferung und die Art der Ware betreffen, sind von den Bezügern an den Vorstand des Verbandes schweizerischer Gerbereibesitzer zu richten. Dieser leitet die Beanstandungen an die Zentralstelle der H. L. G. weiter.

10. Allfällige Meinungsverschiedenheiten, die aus der Lieferung von Häuten und Fellen nach den vorstehenden Bestimmungen entstehen können, werden gemäss Art. 6 des Bundesratsbeschlusses vom 14. Juli 1916 von einem durch das schweizerische Volkswirtschaftsdepartement zu bestimmenden Schiedsgericht von drei Mitgliedern, das in freiem Verfahren und nach freiem Ermessen entscheidet, endgültig geschlichtet.

Bern, den 15. Juli 1916.

Schweizerisches Volkswirtschaftsdepartement:

Schulthess.

Beilage II zum Bundesratsbeschluss vom 14. Juli 1916.

Das schweizerische Volkswirtschaftsdepartement, auf Grund der Ergebnisse von Verhandlungen der beteiligten Kreise (Häute- und Fellieteranten, Gerberei, Sattlerei, Schuhfabrikation, Lederhandel, Armeekriegskommissär, kriegstechnische Abteilung des schweizerischen Militärdepartements) und gestützt auf den Bundesratsbeschluss vom 14. Juli 1916 verfügt:

Die Höchstpreise für Leder in der Schweiz

werden vom 15. Juli 1916 an bis auf weiteres wie folgt festgesetzt:

Preise für Bodenleder.

		I. Engrospreise der Gerbereien per kg Fr.	II. Detailpreise des Handels per kg Fr.
Sohlleder in Hälften	I*a*	7. 50	8. 40
	II*a*	7. 20	8. 10
Sohlleder in Croupons	I*a*	10. —	11. 20
	II*a*	9. 60	10. 60
Zahmvache in Hälften, reine Grubengerbung		7. 90	8. 90
Zahmvache in Croupons, reine Grubengerbung		9. 90	11. 10
Zahmvache in Hälften, neue Grubengerbung		7. 20	8. 15
Zahmvache in Croupons, neue Grubengerbung		9. —	10. 20
Zahmvache in Hälften, Marke S T O, und andere gleichwertige Marken . . .		6. 90	7. 80
Zahmvache in Croupons, Marke S T O, und andere gleichwertige Marken . . .		8. 50	9. 60
Zahmvache in Hälften, schnelle Gerbung		6. 65	7. 55
„ in Croupons, schnelle Gerbung		8. 20	9. 35

14. Juli 1916.

Preise für Hälse und Seiten.

		I. Engrospreise der Gerbereien per kg Fr.	II. Detailpreise des Handels per kg Fr.
Sohlleder, Hälse und Seiten . . .	I*a*	5. —	5. 60
	II*a*	4. 80	5. 40
Zahmvache, reine Grubengerbung:			
Hälse		6. 30	7. 10
Hälse egalisiert		6. 80	7. 65
Seiten		5. 30	5. 95
Zahmvache, neue Grubengerbung:			
Hälse		5. 80	6. 50
Hälse egalisiert		6. 30	7. 10
Seiten		4. 80	5. 40
Zahmvache, Marke STO, und gleichwertige Marken:			
Hälse		5. 90	6. 65
Hälse egalisiert		6. 40	7. 20
Seiten		4. 90	5. 50
Zahmvache, schnelle Gerbung:			
Hälse		5. 60	6. 35
Seiten		4. 60	5. 20

bei einer mittleren Crouponnage von 50 %.

Preise für Sattlerleder.

Dicke mm		per m^2	per m^2
2—2½	Leder für Patrontaschendeckel und Munitionstaschen I*a* .	32. —	36. 50
2—2½	Kummet-Vachetten I*a* . . .	32. —	36. 50
2½—3	Packtaschen-Vachetten I*a* . .	32. —	36. 50

Der Flächeninhalt einer Haut wird bestimmt, indem man die vom Ohrloch bis zur Schwanzwurzel gemessene Länge mit der über die Nabelpartie gemessenen Breite multipliziert.

Dicke mm		I. Engrospreise der Gerbereien per kg Fr.	II. Detailpreise des Handels per kg Fr.
2—2½	Zahmschmalleder für Sattlerzwecke	14. 20	16. 20

Dicke mm		I. Engrospreise der Gerbereien per kg Fr.	II. Detailpreise des Handels per kg Fr.
$2^3/_4$—3	Patrontaschenvorderteil, Gewehr-, Mantel-, Brotsack- u. Packriemen, Spatenfutterale, Zäume dünn	11. 20	12. 70
$3^1/_4$—$3^3/_4$	Patrontaschenrückwand, Bajonettscheidentaschen, Leibgurten, Trag- und Packriemen, Säbelgurten	10. 40	12. 60
4—$4^1/_2$	Untertaschenleder für Offizierssättel, nicht eingebrannt .	10. 20	11. 40
4—$4^1/_4$	Zäume dickere, Hälftern . .	9. 20	10. 40
$4^1/_2$—6	Geschirre, Sattel- und Packtaschen, Strippen, Trensezügel, Halftern	8. 30	9. 35
$4^1/_2$—6	Steigriemen in Hälften . . .	8. 30	9. 35
$4^1/_2$—6	Steigriemen-Croupons mit Kopf	10. 40	11. 60
	Zeugleder schwarz, egalisiert und blanchiert	7. 90	8. 85
	Zeugleder, schwarz, unegalisiert und nicht blanchiert . .	7. 40	8. 35
	Geissfelle zum Einstemmen, nach Grösse	9—13	10.20—14.50

Bei den 3 und $3^3/_4$ mm starken Ledern darf das Gewicht von Stirne, Brustspitze, Klauen und Schwanz, bei den dickeren braunen Ledern das Gewicht von Stirne und Schwanz nicht verrechnet werden. Die maximalen Dicken dürfen nicht überschritten werden.

Preise für braunes und gewichstes Kalbleder (Oberleder).

I. Engrospreis der Gerbereien.

		Ia Fr.	A Fr.	B Fr.	C Fr.	
Mittelgewicht kg	46/55	14. 25	13. 85	13. 60	13. 15	per kg
„ „	41/45	14. 80	14. 35	14. 05	13. 55	„ „
„ „	36/40	15. 35	14. 95	14. 50	14. 05	„ „
„ „	34/35	15. 50	15. 10	14. 65	14. 20	„ „
„ „	29/33	15. 65	15. 25	14. 80	14. 35	„ „

14. Juli 1916.

		Ia	A	B	C	
		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	
Mittelgewicht kg	26/28	16. 05	15. 60	15. 15	14. 70	per kg
„ „	23/25	16. 45	16. —	15. 55	15. 10	„ „
„ „	21/22	16. 85	16. 40	15. 95	15. 50	„ „
„ „	19/20	17. 05	16. 60	16. 15	15. 70	„ „
„ „	17/18	17. 25	16. 80	16. 35	15. 90	„ „
„ „	12/16	17. 45	17. —	16. 55	16. 10	„ „
„ bis	12	17. 65	17. 20	16. 75	16. 30	„ „

Für Extrasortimente zu Kavallerie-Stiefelschäften darf auf den Preisen für I*a* Qualität ein Zuschlag von 50 Cts. per kg verrechnet werden.

* * *

Die Preise für Kalb-**Futterleder** sind gegenüber den Preisen für Kalb-Oberleder entsprechend zu reduzieren.

Zahmschmalleder für die Schuhfabrikation bis 3 mm Dicke Fr. 12. 50 per kg.

Zahmschmalleder für die Schuhfabrikation über 3 mm Dicke Fr. 10. 50 per kg.

II. Detailpreise des Handels.

		Ia	A	B	C	
		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	
Mittelgewicht kg	46/55	15. 75	15. 35	15. 10	14. 65	per kg
„ „	41/45	16. 30	13. 85	15. 55	15. 00	„ „
„ „	36/40	16. 85	16. 45	16. —	15. 70	„ „
„ „	34/35	17. —	16. 60	16. 15	15. 70	„ „
„ „	29/33	17. 15	16. 75	16. 30	15. 80	„ „

Für die weiteren Mittelgewichte pro kg Fr. 1. 50 Zuschlag auf den Engrospreisen.

Zahmschmalleder für die Schuhfabrikation bis 3 mm Dicke Fr. 14. 05 per kg.

Zahmschmalleder für die Schuhfabrikation über 3 mm Dicke Fr. 12.05 per kg.

Preise für Sportleder. (Chromleder.)

I. Engrospreis der Gerbereien.

a. schwarze und naturfarbige . . Fr. 2. 70 per Quadratfuss,
b. farbige . . . . . „ 2. 80 „ „

II. Detailpreise des Handels. 14. Juli 1916.

a. schwarze und naturfarbige . . Fr. 3. — per Quadratfuss,
b. farbige . . . . . „ 3. 10 „ „

Preise für Ziegen-Futterleder.

	I. Engrospreise der Gerbereien	II. Detailpreise des Handels
Aus I*a* und Media-Fellen:	Fr.	Fr.
per Quadratfuss vegetabil gegerbt . . .	1. 25	1. 40
„ „ chrom gegerbt	1. 30	1. 45
Aus II*a* bis IV*a* Fellen:		
per Quadratfuss vegetabil gegerbt . . .	1. 15	1. 30
„ „ chrom gegerbt	1. 20	1. 35

oder Fr. 16 per kg normal gefettet.

Preise für Schafleder.

Vegetabil gegerbt, durchschnittlich per Quadratfuss	1. 10	1. 25
Chrom gegerbt, durchschnittlich per Quadratfuss	1. 20	1. 35

Für Gerbereien und Lederhändler gelten folgende besondere Bedingungen:

1. Die festgesetzten **Höchstpreise gelten für trockene erstklassige Leder,** abgesehen von der ausgeschiedenen II*a* Qualität Bodenleder. Das schweizerische Volkswirtschaftsdepartement behält sich vor, nötigenfalls Preise für hier nicht aufgeführte Ledersorten festzusetzen.
2. Die Gerbereien können zur Herstellung besonderer Ledersorten angehalten werden, namentlich in Rücksicht auf den Bedarf der schweizerischen Armee. Bei Zuweisung der Häute wird hierauf Rücksicht genommen.
3. Die Gerbereien sind gehalten Kontrollbücher anzulegen, aus welchen folgende Daten ersehen werden können: Ankauf, Einarbeitung und Versetzen der Häute, sowie deren Ausarbeitung; ferner die Rohgewichte und Ledergewichte.
4. Die kriegstechnische Abteilung des schweizerischen Militärdepartements wird die Fabrikanten von Militärledern je-

14. Juli 1916.

weilen so frühzeitig als möglich über auszuführende Anschaffungen von Lederartikeln orientieren. Die Gerbereien sind verpflichtet, das für den schweizerischen Armeebedarf erforderliche Leder in erster Linie zu erstellen und abzuliefern. Die kriegstechnische Abteilung ist berechtigt, hierüber den Gerbereien besondere Weisungen zu geben und Kontrollerhebungen zu machen.

5. Der Eidgenossenschaft werden bei Lederbezügen für den Armeebedarf Vorzugspreise gewährt.

6. Die Gerbereien sind verpflichtet, die direkten Lieferungsaufträge der Sattler und Schuhmacher, bzw. ihrer Vereinigungen für den Inlandsbedarf, im Verhältnis zu ihrer Produktion an Leder, nach bisheriger Übung zu Engrospreisen gemäss der vorstehenden Rubrik I zu erfüllen. Für andere Lieferungen dürfen sie die in Rubrik II genannten Detailpreise fordern.

7. Lederhändler sind berechtigt, im Detailhandel auf den festgesetzten Engrospreisen der vorstehenden Rubrik I Zuschläge zu machen, dürfen aber hierbei in keinem Falle mehr als die in Rubrik II angeführten Höchstpreise fordern. Bei Zahlung innert 30 Tagen sind den Abnehmern auf diesen Detailpreisen von Lederhändlern und Gerbern mindestens 2 % Skonto zu gewähren.

8. Gerber und Lederhändler sind bei entsprechender Nachfrage verpfiichtet, ihre Ledervorräte zu den vorstehend festgesetzten Höchstpreisen und Bedingungen abzugeben. Es ist jedermann verboten, grössere Ledervorräte zur Spekulation anzusammeln.

9. Die Preise für Schuhe und andere Lederartikel dürfen höchstens um den Betrag der gestiegenen Lederpreise und eventuell anderer Gestehungskosten erhöht werden. Die Schuhfabrikanten unterstehen einer bezüglichen Kontrolle durch das schweizerische Volkswirtschaftsdepartement.

10. Die festgesetzten Höchstpreise und Bezugsbedingungen für Leder sind ohne Einfluss auf bestehende Lieferungsverträge.

11. Streitigkeiten zwischen Lederkäufer und -verkäufer betreffend Gewichts-, Qualitäts- und Preisfragen etc. werden von der Kontrollstelle der kriegstechnischen Abteilung des schweizerischen Militärdepartements entschieden.

12. Gerber, die die vorstehenden Bedingungen nicht erfüllen, können auf Verfügung des Volkswirtschaftsdepartementes vom weiteren Bezuge von Häuten und Fellen durch die H. L. G. ausgeschlossen werden. 14. Juli 1916.

Bern, den 15. Juli 1916

Schweiz. Volkswirtschaftsdepartement:

Schulthess.

Bundesratsbeschluss

betreffend

das Verbot des Kartoffelaufkaufes und die Festsetzung von Höchstpreisen für Kartoffeln.

Der schweizerische Bundesrat,

gestützt auf den Bundesbeschluss vom 3. August 1914 betreffend Massnahmen zum Schutze des Landes und zur Aufrechthaltung der Neutralität,

beschliesst:

Art. 1. Kaufverträge, die die Lieferung noch nicht geernteter Kartoffeln schweizerischen Ursprunges zum Gegenstande haben, sind nichtig.

Der Abschluss solcher Verträge ist verboten.

Art. 2. Das Volkswirtschaftsdepartement ist ermächtigt, Höchstpreise und Verkaufsbedingungen für Kartoffeln festzusetzen. Es kann dabei den kantonalen Behörden bestimmte Kompetenzen übertragen.

14. Juli 1916.

In Kaufverträgen über Kartoffeln, die durch Art. 1 nicht aufgehoben sind (Verträge über geerntete Kartoffeln), werden allfällig vereinbarte höhere Preise auf die Höchstpreise zurückgesetzt.

Art. 3. Zuwiderhandlungen gegen diesen Bundesratsbeschluss, sowie gegen die auf Grund von Art. 2 durch das Volkswirtschaftsdepartement oder die kantonalen oder Gemeindebehörden aufgestellten Höchstpreise werden mit Busse bis auf Fr. 1000 oder mit Gefängnis bis auf einen Monat bestraft. Diese beiden Strafen können verbunden werden.

Als Täter sind strafbar für die Übertretung der Höchstpreise im Grosshandel und Migroshandel der Verkäufer und der Käufer, im Kleinhandel der Verkäufer.

Die Verfolgung und Verurteilung dieser Übertretungen liegt den kantonalen Behörden ob. Bussen bis auf Fr. 50 können nach Massgabe der kantonalen gesetzlichen Bestimmungen durch Verwaltungsbehörden der Kantone oder Gemeinden ausgesprochen werden.

Der erste Abschnitt des Bundesgesetzes vom 4. Februar 1853 über das Bundesstrafrecht der schweizerischen Eidgenossenschaft findet Anwendung.

Art. 4. Dieser Beschluss tritt am 15. Juli 1916 in Kraft. Das Volkswirtschaftsdepartement ist mit dessen Vollzuge beauftragt.

Bern, den 14. Juli 1916.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Decoppet.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schatzmann.

Bundesratsbeschluss

21. Juli 1916.

betreffend

die Einfuhr von Kupfervitriol.

Der schweizerische Bundesrat,

gestützt auf den Bundesbeschluss vom 3. August 1914 betreffend Massnahmen zum Schutze des Landes und zur Aufrechthaltung der Neutralität,

beschliesst:

Art. 1. Die Einfuhr von Kupfervitriol ist ausschliesslich Sache des Bundes.

Art. 2. Der Ankauf und die Einfuhr des Kupfervitriols werden durch das Volkswirtschaftsdepartement, Abteilung Landwirtschaft, besorgt. Die Ware wird ausschliesslich für den Gebrauch im Lande selbst abgegeben.

Art. 3. Zuwiderhandlungen gegen diesen Bundesratsbeschluss werden mit Busse bis auf Fr. 10,000 oder mit Gefängnis bis auf einen Monat bestraft. Diese beiden Strafen können verbunden werden.

Die Verfolgung und Beurteilung dieser Übertretungen liegt den kantonalen Behörden ob.

Der erste Abschnitt des Bundesgesetzes vom 4. Februar 1853 über das Bundesstrafrecht der schweizerischen Eidgenossenschaft findet Anwendung.

Art. 4. Dieser Beschluss tritt sofort in Kraft. Das Volkswirtschaftsdepartement ist mit seinem Vollzuge beauftragt.

Bern, den 21. Juli 1916.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,
Der Bundespräsident:
Decoppet.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Schatzmann.

---

25. Juli 1916.

Bundesratsbeschluss

betreffend

Ausübung der Jagd im Jahre 1916.

Der schweizerische Bundesrat,

gestützt auf Artikel 3 des Bundesbeschlusses vom 3. August 1914 betreffend Massnahmen zum Schutze des Landes und zur Aufrechthaltung der Neutralität,

beschliesst:

Art. 1. Die Ausübung der Jagd, gemäss den diesfälligen Vorschriften der Bundes- und kantonalen Gesetzgebung, ist für das Jahr 1916 gestattet, mit Ausnahme der nachstehend abgegrenzten Gebiete, für welche im Interesse des Landesschutzes das Jagdverbot ausgesprochen wird.

I. Jura. Von der Birsigmündung dem Rhein entlang, längs der Schweizergrenze bis zum Col des Roches — längs der Eisenbahn nach La Chaux-de-Fonds und von da der grossen Strasse entlang nach Les Bois — Saignelégier — Montfaucon — St. Brais — Montrusselin — Caquerelle — les Rangiers — les Ordons — dem Höhenkamm entlang über les Tronchats — la haute Borne — Chapelle an die Birs — Soyhières-Bach aufwärts bis la Résel, längs des Weges bis Punkt 724, über Punkt 734, längs des Weges über Hoggerwald nach Röschenz, Strasse Röschenz-Burg bis zum Sattel Punkt 750 — der Kantonsgrenze entlang über Punkt 878 — 795 — 836 — 764 nach Ettingen und von da der Birsig entlang bis zum Rhein.

II. Fortifikationsrayon Hauenstein. Aareknie östlich Ober-Gösgen dem Bach entlang nach Stüsslingen, Strasse nach Schafmatte — Oltingen — Zeglingen — Häfelfingen — Buckten — Känerkinden — Diegten — Bennwil — Niederdorf — Waldenburg — Langenbruck — Bärenwil — Egerkingen — Härkingen — Boningen — Aare bei Boningen und der Aare entlang bis zum Aareknie östlich Ober-Gösgen.

III. Fortifikationsrayon Murten. Zihlkanalmündung Bielersee — Zihlkanal — Neuenburgerseeufer bis Cudrefin — Strasse Cudrefin —

Montet — Bellerive — Salavaux — Faoug — Chandossel — Wallenried — Courtepin — dem Bach entlang bis zur Mündung der Sonnaz in die Saane, Saane bis Brücke Gümmenen, Strasse Gümmenen — Biberen — Büchslen — Löwenberg — Ins — Erlach und dem Südufer des Bielersees entlang bis zur Zihlkanalmündung. 25. Juli 1916.

IV. Fortifikationsrayon St. Maurice. Massongex — Monthey — Giettes — dem Kamm entlang nach Valerette — Dt. de Valère — Cime de l'Est (3180) de la Dent du Midi — Rochers de Gagnerie — Col du Jorat — Salantin 2485 — Pointe de Bézery — Diabley — Dent de Fully — Gr. Chavalard — Fenestral — Dent de Morcles — Pte. des Martinets — La Tourche — Croix-de-Javernaz — Chatillon — les Monts s./Bex — Bex — Massongex.

V. Simplongebiet.

a. Gebiet von Brig (Karte 1 : 50,000): Vom Glisshorm dem Gettelgraben entlang zur Saltineschlucht — Schallberg über den Höhenkamm nach Rosswald — Klenenhorn bis zur Mattalp, dem Weg entlang nach Thermen, dem Massabach aufwärts bis auf Höhe von Mehlbaum — Mehlbaum — Nessel über Punkt 2223 zum Gredetschbach bei Punkt 1531, nach Gamsen und von da dem Felskamm entlang über Mattenstaffel zum Glisshorn.

b. Gebiet von Gondo (Karte 1 : 50,000): Vom Tschuggmatthorn zum Guggeligrat 2363 — dem Bach entlang über Brun bis zur Einmündung östlich Zwischbergen in den Bach von Zwischbergenthal — dem Possettabach aufwärts zum Camozellhorn — Schweizergrenze bis Mte. Carnera — Pzo. Fné — dem Bach abwärts bis Silva (Alpien) — Rothorn 2475 — alte Kaserne an der Simplonstrasse — der grossen Strasse entlang über Gabi — Wechsel und dem Bach aufwärts zum Tschuggmatthorn.

VI. Gotthard. Crispalt — Bergli St. — Schneehühnerstock — Rientalbach — Göschenenreuss — Rotfirn — Egg St. — Berner-Wallisergrenze bis Maienwang — Grimselstrasse bis Gletsch — Rhône bis zur Einmündung des Gerenwasser — Ponc. di Manegorio — dem Bach entlang bis zum Ticino — Ticino bis zur Schweizergrenze bei Punkt 2503 — Schweizergrenze bis Marchhorn 2963 — über den Höhenkamm 2923 — 2694 — 2867 zum Cristallina — Poncione di Vespero — Ponc. Sambuco — dem Bach entlang über Alp Carra zum Bahnübergang zwischen Ambri-Piotta, dem Bach aufwärts bis zum Lago Ritom — Fongio — Camoghè — Punta nera — P. Tenelin — Bach von Val Cornera — Tschamut – über Scharinas – Punkt 2204 – 2791 – zum Crispalt.

25. Juli 1916. **VII. Südtessin und Misox.** Vom Lago Maggiore bei Dirinella längs der Schweizergrenze bis M. Polà — M. Gradicioli — Monte Ferraro — Thalriegel von Taverne (Punkt 646) — Taverne superiore — Bigorio Kloster — M. Bigorio über den Höhenkamm über Punkt 1191 — 1150 — Alpe di Lago — A. Davrosio — M. Caval Drossa — M. Bar — Moncucco — M. Garzirola längs der Schweizergrenze über Cma. di Cugn bis Gardinello dello Stagno — über den Höhenkamm 2088 — Boggiagno zur Moësa, dieser entlang nach Gorduno — Bach im V. di Gorduno bis Cima dell' uomo — Bach V. della Porta — die Verzasca bis zum Bach V. di Mergoscia — Pne. di Trosa — A. Vegnasca dem Bach entlang nach Avegno — Maggiafluss bis zur Einmündung in den See — Dirinella.

VIII. Münstertal — Unterengadin — Bernina. Vom Stilfserjoch der Schweizergrenze entlang bis P. Minschuns über Punkt 2795 — 1959 — an der Strasse V. Muranza — Murter 2310 — Piz Lad — P. Mezdi — Bachübergang im Val Vau — Felsengrat Turettas — Piz Dova — Piz Daint zur Ofenbergstrasse längs dem Wege auf Plaun dell' aua nach Astras im Scarltal — Vallatscha — P. d' Astras — die Ost-, Nord- und Westgrenze des Nationalparkes bis Piz Foraz, dem Grat entlang über 2947 — Furcletta — P. Laschadurella — Piz Nuna — Bach im Val Nuna, dem Inn entlang bis Scanfs — längs des Baches nach Piz Griatschouls — 2811 — 3062 — P. Val Müra — Piz Kesch — P. Blaisun — Piz Uertsch über die Albulastrasse nach P. dellas Blais 2933 — Crasta mora — Bevers — dem Bach entlang zum Inn — V. Champagna Wasser — P. Vadret — P. Languard — längs des Saumweges nach Säge 1827 — Berninabach — Ostrand Morteratschgletscher — Munt Pers — P. Trovat — Bach im Val d' Arlas — A. di Bregaglia — Bach V. Minor bis zu den Seen bei Punkt 2366 — Piz dels Lejs — und Schweizergrenze bis zum Silfserjoch.

IX. Oberengadin — Septimer. Ostufer des Campfersees — Südostufer des Silvaplanersees — Inn — Ostufer Silsersee — Isola — über die Felsrippe — Pzo. della Margna — dem Bach entlang zum Lago di Cavloccio (Südufer) — und zum P. 2562 — P. Salecina — über die Felsrippe nach Lobbia — Lizzone — Piansura — Pzo. Lizzone — Marozzo fuori — Pzo. Maedera — Pzo. della Forcellina — 2849 sopra il Cant — 2431 — Valletta Bach — Bivio — Julierstrasse bis zur Julier Alp — Piz Julier — P. d' Albana — kleiner Bach zum Campfersee (Nordostufer).

X. Splügen. Piz Curvèr — Höhenkamm 2830 — 2726 — Piz Alv — 2609 — dem Bach entlang zu Punkt 1569 am Averser

Rhein — Schweizergrenze bis Piz Tambo — Areue Alp — Areuetal Bach — dem Hinterrhein entlang — Splügen — Stutzalp — Teurihorn — längs des Grates über Grauhörner — Piz Vizan — Promischur — Magun — Donath — Hinterrhein — Pignieu — dem Bach entlang nach Neza — Piz Curvèr. 25. Juli 1916.

XI. Gotthardbahn. Die Gotthardlinie von Arth bis Bellinzona mit beidseitigen Streifen Landes von je 500 m Entfernung von derselben.

XII. Militäranstalten. Die Umgebung sämtlicher eidgenössischer Munitionsfabriken, Sprengstoff- und Munitionsmagazine, Werkstätten, Lager und Zeughäuser im Umkreis von einem Kilometer.

Art. 2. Das schweizerische Militärdepartement kann jederzeit Änderungen in der Abgrenzung der der Jagd geschlossenen und die Schliessung neuer Gebiete verfügen.

Art. 3. Ausländern kann die Ausübung der Jagd gestattet werden, sofern sie wenigstens fünf Jahre in der Schweiz niedergelassen sind.

Für das durch Bundesratsbeschluss vom 11. Oktober 1913 abgegrenzte Festungsgebiet von St. Maurice dürfen an Ausländer keine Jagdbewilligungen erteilt werden.

Art. 4. Behufs Ausübung des Jagdschutzes in den der Jagd geschlossenen Gebieten sind die Wildhüter, Jagdaufseher und Jagdpächter zum Mitführen einer Waffe berechtigt, sofern sie mit einer diesfälligen Ermächtigung seitens der zuständigen kantonalen Behörde versehen sind. Der Abschluss von Raubwild in den der Jagd geschlossenen Gebieten ist nur den vorgenannten Personen gestattet.

Art. 5. Dieser Beschluss tritt mit dem 1. August 1916 in Kraft.

Bern, den 25. Juli 1916.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,
Der Bundespräsident:
Decoppet.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Schatzmann.

28. Juli 1916.

Bundesratsbeschluss

betreffend

Ausfuhrverbote.

Der schweizerische Bundesrat,

auf Antrag seines Politischen Departements,

beschliesst:

Art. 1. Die bisher erlassenen Ausfuhrverbote werden auf folgende Artikel ausgedehnt:

Tabakfabrikate aller Art (Nrn. 110 bis 113 des Zolltarifes).

Branntwein aller Art, Liqueurs; Liqueurweine und andere aromatisierte oder versüsste gebrannte Wasser; in Fässern, Flaschen oder Krügen (Nrn. 126*a* bis 128).

Wermut von jeder Stärke, in Fässern, Flaschen oder Krügen (Nr 129*a* und *b*).

Abfälle der Wachsbereitung; Lederschnitzel; Hautabfälle, nur zur Leimbereitung tauglich (Leimleder); Hornspäne; Tierflechsen; Klauen, sowie nicht anderweit genannte animalische Abfälle (Nr. 171).

Treibriemen aus Leder (Nr. 185).

Rebstecken, auch zugespitzt; Reifholz; Pfähle, zugespitzt, mit und ohne Rinde (Nr. 238).

Seidenpapiere von 25 Gramm und darunter per m^2, auch zugeschnitten (Nr. 299 und aus Nr. 330).

Pferde- und Büffelhaare, roh, gereinigt, gesponnen, zugerichtet, in Bündel sortiert (Nrn. 496 und 497).

Tierhaare, nicht anderweit genannt (Nr. 500).

Naturrohr und Peddigrohr: roh, geschält, gespalten, gefärbt, etc. (aus den Nrn. 502*b* und 503*b*).

Kohlen für elektrische Beleuchtung, soweit deren Ausfuhr nicht bereits verboten ist (Nr. 627).

Elektroden, nicht montiert (Nr. 628).

Isolierröhren aus Papier, mit Mantel aus Eisenblech (aus Nr. 635).

Backsteine, Röhren, Platten etc., aus Ton: feuerfest und säurefest (Nr. 660).

Tiegel, Muffeln, Kapseln: aus Ton (Nr. 666).

Röhren und Röhrenformstücke, sowie anderweitige *Kanalisationsbestandteile,* aus gemeinem oder feinem Steinzeug (Steingut) oder aus Porzellan, mit Einschluss der Schüttsteine und Badewannen (Nr. 673 und 674).

Utensilien und *Apparate* für chemische Laboratorien, aus keramischen Stoffen (aus den Nrn. 677, 678, 680 und 681).

Abfälle der Glasfabrikation; Scherben von Glas- und Tonwaren, etc. (Nr. 682).

Elektroden, montiert, soweit deren Ausfuhr nicht bereits verboten ist (aus den Nrn. 950 und 951).

Leim: Tischler-, Maler- und Gipserleim; Gelatine; Fischleim (Hausenblase); Leim, flüssig oder in Pulverform (Nrn. 1075 bis 1077).

Nadeln aller Art, mit Ausnahme von solchen aus oder in Verbindung mit Edelmetallen, Edelsteinen oder echten Perlen (Schmucknadeln): soweit deren Ausfuhr nicht bereits verboten ist (aus den Nrn. 955 und 1144 bis 1146).

Taschenfeuerzeuge und Bestandteile von solchen, aus unedeln Metallen (aus Nr. 1145).

Druckknöpfe aus unedeln Metallen, Celluloid u. dgl. (aus Nr. 1145).

Art. 2. Die Bestimmung in Art. 1 des Bundesratsbeschlusses vom 6. April 1915, wonach Biskuits und andere feine Bäckerwaren, mit oder ohne Zucker, in einzelnen Sendungen von 5 kg brutto und darunter (aus den Nrn. 21 und 102 des Zolltarifes) vom Ausfuhrverbot ausgenommen sind, wird aufgehoben.

Art. 3. Dieser Beschluss tritt heute in Kraft.

Bern, den 28. Juli 1916.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,
Der Bundespräsident:
Decoppet.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Schatzmann.

29. Juli 1916.

Bundesratsbeschluss

betreffend

die Sicherstellung der Kriegsgewinnsteuer.

Der schweizerische Bundesrat,

gestützt auf den Bundesbeschluss vom 3. August 1914 betreffend Massnahmen zum Schutze des Landes und zur Aufrechthaltung der Neutralität;

im Hinblick auf die vom Bundesrat gemäss dem Postulat der eidgenössischen Räte vom 21. Juni 1916 einzuführende eidgenössische Kriegsgewinnsteuer,

beschliesst:

Art. 1. Personen und Gesellschaften, die in den Jahren 1915 und 1916

a. in der Schweiz ein Handelsgeschäft, einen industriellen oder gewerblichen Betrieb inne hatten, auch wenn es sich dabei um eine Niederlassung eines ausländischen Geschäftes oder Betriebes handelte;

b. an einem solchen Geschäft oder Betrieb im Ausland als Inhaber, Teilhaber, Kommanditär oder Mitglied des Verwaltungsrates beteiligt waren;

c. gelegentlich Handelsgeschäfte abschlossen, sich an solchen beteiligten oder solche vermittelten,

haben, wenn sie ihren Wohnsitz oder Aufenthalt oder den geschäftlichen Betrieb in der Schweiz aufgeben wollen, vor dem Wegzug oder vor der Aufgabe des geschäftlichen Betriebs für die für die Jahre 1915 und 1916 zu erhebende Kriegsgewinnsteuer Sicherheit zu leisten.

Die Sicherheitsleistung kann auch in allen andern Fällen verlangt werden, in welchem die zu erhebende Kriegsgewinnsteuer gefährdet erscheint.

Art. 2. Die Sicherstellungsverfügung wird von der eidgenössischen Kriegssteuerverwaltung erlassen, welche den sicherzustellenden Steuerbetrag festsetzt. Dieser Betrag darf einen Viertel des Geschäftsgewinns nicht übersteigen, den der von der Sicherstellungsverfügung Betroffene nach seinen Angaben, oder, wenn diese von der eidgenössischen Kriegssteuerverwaltung als ungenügend erachtet werden, nach ihrer eigenen Schätzung in den Jahren 1915 und 1916 erzielt hat. 29. Juli 1916.

Art. 3. Die Sicherstellungsverfügung der eidgenössischen Kriegssteuerverwaltung ist sofort vollstreckbar. Gegen dieselbe kann innert fünf Tagen beim schweizerischen Finanzdepartement Beschwerde erhoben werden, das endgültig entscheidet. Die Beschwerde hindert die sofortige Vollstreckbarkeit der Sicherstellungsverfügung nicht.

Die Sicherstellungsverfügung der eidgenössischen Kriegssteuerverwaltung und der Rekursentscheid des schweizerischen Finanzdepartements sind einem vollstreckbaren gerichtlichen Urteil im Sinne des Art. 80 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs gleichgestellt.

Art. 4. Die kantonalen Behörden haben bei der Sicherstellung tatkräftig mitzuwirken. Insbesondere haben sie die eidgenössische Kriegssteuerverwaltung sofort zu benachrichtigen, wenn eine Person oder Gesellschaft, bei der feststeht oder vermutet wird, dass sie Kriegsgewinne erzielt habe, den Wohnsitz oder Aufenthalt oder den geschäftlichen Betrieb in der Schweiz aufgeben will. Sie haben in dringenden Fällen von sich aus die erforderlichen Massnahmen zur Sicherstellung der Kriegsgewinnsteuer zu treffen.

Art. 5. Dieser Beschluss tritt heute in Kraft. Das schweizerische Finanzdepartement ist mit dessen Vollziehung beauftragt.

Bern, den 29. Juli 1916.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,
Der Bundespräsident:
Decoppet.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Schatzmann.

15. Aug. 1916.

Transport-Reglement

der

schweizerischen Eisenbahn- und Dampfschiffunternehmungen vom 1. Januar 1894.

Anlage V vom 22. Dezember 1908.

IV. Ergänzungsblatt.

(Vom schweizerischen Bundesrat genehmigt am 26. Juli 1916.)

Gültig vom 15. August 1916 an.

I. Die Nr. X wird am Schluss durch folgenden neuen Absatz ergänzt:

„Kesselwagen für die Beförderung von Schwefelkohlenstoff müssen so gebaut sein, dass Kessel und Ausflussröhren geerdet sind; die Einlauf- und Abflussöffnungen müssen mit Davyschen Sicherheitssieben versehen sein.“

II. In Nr. XXI wird folgende neue Ziffer 9 eingeschaltet, wobei die bisherige Ziffer 9 in „10“ abgeändert wird:

„9. Kesselwagen für die Beförderung von *Benzin* müssen so gebaut sein, dass Kessel und Ausflussröhren geerdet sind; die Einlauf- und Abflussöffnungen müssen mit Davyschen Sicherheitssieben versehen sein.“

III. In Nr. XXXV *d* (siehe Nachtrag I) ist nach „Cheddite C“ folgende neue Position einzuschalten:

„*Chloratsprengstoff A* (Gemenge von Kaliumchlorat, Anthrazit, Holzmehl, Paraffin, Schmieröl und Nitroglyzerin).“

IV. Das *alphabetische Verzeichnis* der in der Anlage V benannten Güter, welche nur bedingungsweise zur Beförderung zugelassen werden, wird wie folgt ergänzt:

a. Unter dem Buchstaben „**C**“ ist nach der Position „**Chloräthyl**“ folgende neue einzuschalten:

„**Chloratsprengstoff A,** Patronen hieraus . . . XXXV *d*“.

b. Unter dem Buchstaben „**P**“ ist nach der Position „**Patronen** aus Cheddite C“ folgende neue einzuschalten:

„**Patronen** aus Chloratsprengstoff A . . . . XXXV *d*“.

Bundesratsbeschluss

1. Aug. 1916.

betreffend

Ergänzung des Bundesratsbeschlusses vom 27. Mai 1916 über den Verkauf von Butter und Käse.

Der schweizerische Bundesrat,

gestützt auf den Bundesratsbeschluss vom 3. August 1914 betreffend Massnahmen zum Schutze des Landes und zur Aufrechthaltung der Neutralität,

beschliesst:

Art. 1. Dem Bundesratsbeschluss vom 27. Mai 1916 betreffend den Verkauf von Butter und Käse wird in Art. 6 folgender Zusatz beigefügt:

„Zuwiderhandlungen gegen Art. 4 des Bundesratsbeschlusses vom 27. November 1915 betreffend Verkauf von Butter und Käse, die vor dem 1. Juni 1916 begangen worden sind, werden nach Art. 5 des gegenwärtigen Beschlusses bestraft.“

Art. 2. Dieser Beschluss tritt heute in Kraft.

Bern, den 1. August 1916.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Decoppet.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schatzmann.

---

1. Aug. 1916.

Bundesratsbeschluss

über

die Monopolverkaufspreise der Alkoholverwaltung für gebrannte Wasser.

Der schweizerische Bundesrat,

in Anwendung der Art. 1, 7 und 12 des Alkoholgesetzes vom 29. Juni 1900, der Art. 13 und 14 der Novelle vom 22. Juni 1907 zu diesem Gesetze, des Art. 6 des Bundesgesetzes vom 24. Juni 1910 betreffend das Absinthverbot und des Art. 5 des Bundesbeschlusses vom 23. Dezember 1914 betreffend Massnahmen zur sofortigen Vermehrung der Einnahmen des Bundes;

in Aufhebung seiner einschlägigen Beschlüsse vom 30. Dezember 1915 und 21. März 1916;

auf den Antrag seines Finanzdepartements,

beschliesst:

A. Gebrannte Wasser zum Trinkverbrauche.

Art. 1. Die Abgabe nach Art. 12 des Alkoholgesetzes wird bis auf weiteres auf Feinsprit in der Stärke von 92½ Gewichtsprozenten beschränkt; der Abgabepreis beträgt für den Meterzentner Reingewicht, ohne Gebinde, Fr. 245.

Art. 2. Andere Sorten von Sprit und Spiritus (Weinsprit, Weinspiritus, Feigensprit, Tresterspiritus, Kartoffelrohspiritus, Sprit und Spiritus aus Rohrzucker usw.) werden nach den Art. 1 und 7 des Alkoholgesetzes als Qualitätsspirituosen behandelt. Sie werden von der Alkoholverwaltung, solange deren Vorräte reichen, zu Preisen abgegeben, welche einen Monopolgewinn von annähernd Fr. 115 für den Meterzentner von 92½ Gewichtsprozenten in sich schliessen. Bis auf weiteres gelten für den Meterzentner Reingewicht, ohne Gebinde, folgende Abgabepreise:

Sprit	in der Stärke von	92½	Gewichtsprozenten	Fr.	285
Spiritus	„ „ „ „	80	„	„	245

B. Gebrannte Wasser zu technischen und Haushaltungszwecken. 1. Aug. 1916.

Art. 3. Der Monopolverkaufspreis für Brennsprit (vergällter Sekundasprit in der Stärke von 89 Gewichtsprozenten) beträgt für den Meterzentner Reingewicht, ohne Gebinde, Fr. 145.

Art. 4. Die zur Vergällung bestimmten Industriesprite der in den Art. 1 und 2 hiervor erwähnten Sorten werden zu Fr. 20 unter den dort festgesetzten Preisen abgegeben. Sekundasprit kann die Alkoholverwaltung, solange ihre Vorräte ausreichen, zu Fr. 210 für den Meterzentner Reingewicht, ohne Gebinde, als Industriesprit liefern.

Art. 5. Die Alkoholverwaltung ist ermächtigt, bis auf weiteres auch Industrielle, die nach Gesetz und Verordnung zum Selbstbezuge des Industriesprits aus dem Auslande verpflichtet sind, zu den in Art. 4 festgesetzten Bedingungen zu bedienen.

Art. 6. Der vorstehende Beschluss tritt am 2. August 1916 (dem Tage seiner Veröffentlichung) in Wirksamkeit. Das Finanzdepartement ist mit dessen Vollziehung beauftragt.

Bern, den 1. August 1916.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,
Der Bundespräsident:
Decoppet.
Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Schatzmann.

8. Aug. 1916.

Bundesratsbeschluss

über

die Höchstpreise für Getreide, Futterartikel, Reis, Zucker und deren Mahl- und Umwandlungsprodukte.

Der schweizerische Bundesrat,

gestützt auf den Bundesbeschluss vom 3. August 1914 betreffend Massnahmen zum Schutze des Landes und zur Aufrechthaltung der Neutralität,

beschliesst:

Art. 1. Für Getreide, Futterartikel, Reis, Zucker und deren Mahl- und Umwandlungsprodukte werden die in der Beilage verzeichneten Höchstpreise festgesetzt.

Art. 2. Das Militärdepartement ist ermächtigt, diese Höchstpreise nach Bedarf abzuändern.

Art. 3. Die Höchstpreise verstehen sich bei Barzahlung der Ware anlässlich der Lieferung. Sie stellen absolute Höchstverkaufspreise dar und dürfen nicht um Beträge erhöht werden, die dem Käufer in Form von Skonto oder Rabatt wieder zufliessen. Bei Zahlungsstundung ist die Verrechnung eines angemessenen Zinses gestattet.

Bei Abgabe von Mengen unter 1 kg (Teilung der Kleinhandelspreise) darf nur um Bruchteile eines Rappens aufgerundet werden.

Art. 4. Die Höchstpreise sind für Waren ausländischer und inländischer Herkunft gültig, ohne Rücksicht darauf, ob sie vom Bunde oder aus privater Hand erworben worden sind. Für Paketware darf kein Zuschlag erhoben werden.

Art. 5. Ohne besondere Bewilligung des schweizerischen Militärdepartements sind die gewerbsmässige Herstellung und der Verkauf anderer als der in den nachstehenden Tabellen erwähnten Umwandlungs- oder Mahlprodukte aus Brotgetreide, Hartweizen, Gerste, Hafer, Mais und Reis sowohl zu Ernährungs-, wie zu Industriezwecken, verboten. Im gleichen Sinne ist die Mischung dieser Produkte unter sich oder mit anderen Waren untersagt. 8. Aug. 1916.

Der Zucker ist in derjenigen Form in den Handel zu bringen, in welcher er vom Oberkriegskommissariat geliefert wird. Die Verwendung von Zucker in Verbindung mit anderen Waren zur Herstellung von Nähr- und Genussmitteln ist gestattet.

Die Fabrikanten sind verpflichtet, Mahlkontrollen und Verkaufsbücher zu führen.

Art. 6. Es ist untersagt, die Abgabe dieser Waren an die Bedingung des Bezuges anderer Waren zu knüpfen.

Art. 7. In den Detailverkaufsstellen sind die Verkaufspreise der Waren per Kilo leicht sichtbar bekanntzugeben, unter Bezeichnung der Ware gemäss Beilage.

Art. 8. Die Kontrolle über die Einhaltung der Höchstpreise und der damit zusammenhängenden Vorschriften ist Sache der kantonalen Behörden. Sie sind befugt, die Höchstpreise für den Kleinhandel nach den örtlichen Verhältnissen herabzusetzen oder für vom Verkehr abgelegene Gebietsteile zu erhöhen.

Art. 9. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Beschlusses oder gegen allfällige, noch vom Militärdepartement zu erlassende Vollzugsvorschriften, werden mit Busse von Fr. 25 bis zu Fr. 10,000 oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft. Die beiden Strafen können verbunden werden.

Im Grosshandel und Migroshandel sind als Täter der Verkäufer und der Käufer, im Kleinhandel der Verkäufer, strafbar.

Die Verfolgung und Beurteilung dieser Übertretungen liegt den kantonalen Gerichten ob. Der erste Abschnitt des Bundesgesetzes vom 4. Februar 1853 über das Bundesstrafrecht der schweizerischen Eidgenossenschaft findet Anwendung.

Art. 10. Unabhängig von den Strafbestimmungen des Art. 9 wird das Militärdepartement ermächtigt, Zuwiderhandelnden die Lieferung von Waren auf eine begrenzte Zeit, ganz oder teilweise zu verweigern.

8. Aug. 1916.

Gegen derartige Verfügungen des Militärdepartements kann innerhalb drei Tagen nach schriftlicher Eröffnung Rekurs beim Bundesrate eingereicht werden.

Der Bundesrat entscheidet endgültig.

Art. 11. Dieser Beschluss tritt am 10. August 1916 in Kraft. Sämtliche früheren Erlasse, die mit ihm in Widerspruch stehen, sind aufgehoben. Das Militärdepartement ist mit dessen Vollzug beauftragt.

Bern, den 8. August 1916.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Decoppet.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schatzmann.

Höchstpreise für Getreide, Futterartikel, Reis, Zucker und deren Mahl- und Umwandlungsprodukte.

8. Aug. 1916.

(Beilage zum Bundesratsbeschluss vom 8. August 1916.)

A. Brotgetreide, Hartweizen, bezügliche Mahlprodukte und Teigwaren.

1. Die Höchstpreise betragen für:

Vollmehl	Fr. 54. 50	per 100 kg netto, ohne Sack, ab Mühle oder Magazin,
Futtermehl aus Hartweizen	„ 35. —	
Ausmahleten (Mastmehl)	„ 26. —	
Kleie	„ 24. —	

in Quantitäten von 100 kg und darüber einer und derselben Sorte.

2. Bei sackweisem Verkauf von unter 100 kg bis zu 25 kg einer und derselben Sorte wird der Höchstpreis um $2^1/_2$ Rappen per Kilogramm erhöht.

In diesem Zuschlag sind alle Spesen des Verkäufers für Zufuhr der Ware zu seinem Magazin und Abfuhr derselben auf die Abgangsstation (Camionnage), für Verlad und Magazinierung, sowie für Nichtbahntransporte die Zufuhr zum Hause des Käufers bis zu einer Entfernung von 4 Kilometern inbegriffen. Frachtspesen und besondere Spesen für Zufuhr auf grössere Entfernungen fallen zu Lasten des Käufers.

3. Für Detailauswage von unter 25 kg gelten folgende Höchstpreise:

Vollmehl	65 Rp.	per Kilogramm netto, oder brutto f. netto (Packung für Ware).
Futtermehl aus Hartweizen	42 „	
Ausmahleten (Mastmehl)	30 „	
Kleie	27 „	

4. Vorstehende Preise gelten für Mahlprodukte aus Weichweizen, Hartweizen, Spelzweizen (Dinkel, Korn), Roggen und Mischel.

8. Aug. 1916.

5. Für Teigwaren betragen die Höchstpreise:

Teigwaren Prima . Fr. 84 } per 100 kg netto, Packung gratis,
Teigwaren Supérieure „ 89 } franko Talbahnstationen,
in Quantitäten von 100 kg und darüber einer und derselben vorgenannten Qualität, ohne Rücksicht auf die Art der Ware.

Bei sack- oder kistenweisem Verkauf von unter 100 kg bis 25 kg einer und derselben vorgenannten Qualität, ohne Rücksicht auf die Art der Ware, gelten die Bestimmungen von Ziffer 2 hiervor.

Für Detailauswage von unter 25 kg gelten folgende Höchstpreise:

Teigwaren Prima . Fr. 1. — } p. Kilogramm netto, oder brutto
Teigwaren Supérieure „ 1. 06 } für netto (Packung für Ware).

6. Gemäss Art. 5 des angebogenen Bundesratsbeschlusses sind die gewerbsmässige Herstellung und der Verkauf anderer als der vorstehend erwähnten Umwandlungs- oder Mahlprodukte aus Brotgetreide und Hartweizen, sowohl zu Ernährungs-, wie zu Industriezwecken, ohne besondere Bewilligung des Schweizerischen Militärdepartements, verboten. Im gleichen Sinne ist die Mischung dieser Produkte unter sich oder mit anderen Waren untersagt.

B. Mais, Hafer und Gerste.

Die Verkaufspreise des Oberkriegskommissariats betragen:

Hafer Fr. 42 }
Gerste „ 42 } per 100 kg netto, oder brutto für netto (Sack für Ware), franko Station des Käufers, in ganzen
Maiskorn „ 38 } Wagenladungen.

Bei Weiterverkauf von 100 kg und darüber einer und derselben Sorte werden die Höchstpreise um Fr. 1 per 100 kg erhöht, Transport- und Camionnagekosten nicht inbegriffen.

Bei Verkauf unter 100 kg bis 25 kg einer und derselben Sorte gelten die gleichen Bestimmungen, wie unter A. 2. für Brotgetreide etc. angeführt.

Für Detailauswage unter 25 kg gelten folgende Höchstpreise:

Hafer 50 Rappen }
Gerste 50 „ } per Kilogramm netto, oder brutto für netto
Maiskorn 45 „ } (Packung für Ware).

C. Mahl- und Umwandlungsprodukte von Mais, Hafer und Gerste.

8. Aug. 1916.

Die Höchstpreise betragen für:

	Preise in Rappen pro Kilogramm netto, oder brutto für netto (Packung für Ware)		
	Grosshandel	Migroshandel	Kleinhandel
1. Maisprodukte.			
Maisgries, I. Qual. für Speisezwecke	47½	50	60
Maisgries, II. Qual. für Speisezwecke	46	48½	58
Maismehl und Maiskleie	38	40½	48
Maisschrot, ohne Entzug von Griess	40	42½	50
2. Haferprodukte.			
Haferflocken	90	92½	110
Haferkernen	90	92½	110
Hafergrütze	90	92½	110
Kinderhafermehl, in Spezialpackung	110	112½	135
Speisehafermehl	94	96½	115
Aufzuchtmehl für Kleinvieh	60	62½	75
Futtermehl	35	37	45
Haferflaum	12	14	17
Haferspreu	9	11	14
Haferschrot (gebrochener Hafer)	44	45½	55
3. Gerstenprodukte.			
Rollgerste	81	83½	100
Speisegerstenmehl	81	83½	100
Futtergerstenmehl, mit Spelzen	35	37	45
Gerstenschrot (gebrochene Gerste)	44	45½	55

Maisprodukte: ab Mühle oder Magazin

Hafer- und Gerstenprodukte: franko Station des Käufers

Migroshandel: franko Station des Verkäufers oder 4 km Camionnage

Kleinhandel: ab Verkaufsmagazin

Grosshandel: Die Preise verstehen sich für einmalige Lieferung von 1000 kg und mehr Ware von einer und derselben Sorte:

für Maisprodukte: ab Mühle oder Magazin des Verkäufers;

für Hafer- und Gerstenprodukte: franko Station des Käufers.

Migroshandel: Die Migrospreise gelten für die Lieferung von 25 bis zu 1000 kg Ware von einer und derselben Sorte (sack- oder kistenweise Abgabe) franko Station des Verkäufers. In den angesetzten Höchstpreisen sind alle Spesen des Verkäufers für Zufuhr der Ware zu seinem Magazine und Abfuhr derselben auf die Abgangsstation (Camionnage), für Verlad und Magazinierung, sowie für Nichtbahntransporte die Zufuhr zum Hause des Käufers

8. Aug. 1916.

bis zu einer Entfernung von 4 km inbegriffen. Frachtspesen und besondere Spesen für Zufuhr auf grössere Entfernungen fallen zu Lasten des Käufers.

Kleinhandel: Die Höchstpreise gelten für Detailauswage von unter 25 kg einer und derselben Sorte.

Erfolgt beim Gross- und Migroshandel die Abgabe und Fakturierung der Ware zum Nettogewicht, so kann das Packmaterial dem Käufer besonders verrechnet werden. Der Käufer hat aber in diesem Falle das Recht, das Packmaterial, insofern es sich noch in gutem Zustande befindet, dem Verkäufer innert angemessener Frist zum Fakturapreise franko zurückzusenden.

Gemäss Art. 5 des angebogenen Bundesratsbeschlusses sind die gewerbsmässige Herstellung und der Verkauf anderer als der vorstehend erwähnten Umwandlungs- oder Mahlprodukte aus Mais, Hafer und Gerste, sowohl zu Ernährungs- wie zu Industriezwecken, ohne besondere Bewilligung des Schweizerischen Militärdepartements, verboten. Im gleichen Sinne ist die Mischung dieser Produkte unter sich oder mit andern Waren untersagt.

D. Reis, Zucker und bezügliche Umwandlungsprodukte.

Die Höchstpreise betragen für:

	Preise in Rappen pro Kilogramm netto, oder brutto für netto (Packung für Ware)		
	Grosshandel	**Migroshandel**	**Kleinhandel**
Reis . . . . . *)	57½	60	75
Reisfuttermehl	wird später bestimmt		
Raffinierter Kristallzucker und Pilé	80	82½	95
Griesszucker (mechanisch zerkleinerter Kristallzucker)	85	87½	100
Zucker in Broden (Stockzucker), ganze Stöcke	88	90½	102
Zucker in Broden (Stockzucker), im Anbruch	—	—	105
Gros déchets	89	91½	105
Mehlzucker	90	92½	106
Würfelzucker in Säcken, ganze Säcke	91	93½	—
„ aus Säcken im Anbruch	—	—	108
„ in Paketen	93	95½	110
„ in Kisten, ganze Kisten	95	97½	—
„ aus Kisten im Anbruch	—	—	115

franko Station des Käufers

franko Station des Verkäufers oder 4 km Camionnage

ab Verkaufsmagazin

*) Dieser Preis findet für alle vom Oberkriegskommissariat noch nicht abgelieferten Waren Anwendung, die zum früheren Preise zugeteilt worden sind.

Grosshandel: Das Oberkriegskommissariat liefert (gemäss Verfügungen des Schweizer. Militärdepartements vom 3. März und 28. Februar 1916) Reis und Zucker zu Konsumzwecken franko Bahnstation (ohne Bergbahnen) des Käufers, in Posten von mindestens 10,000 kg von einer und derselben Sorte, zu den oben angesetzten Grosshandelshöchstpreisen. 8. Aug. 1916.

Beim Weiterverkauf ganzer Wagenladungen können die Höchstpreise um Fr. 50 pro Wagenladung zu 10,000 kg erhöht werden, Transport- und Camionnagekosten nicht inbegriffen.

Migroshandel: Die Migrospreise gelten für sack- und kistenweise Lieferung in Posten unter 10,000 kg von einer und derselben Sorte. In den angesetzten Höchstpreisen sind alle Spesen des Verkäufers für Zufuhr der Ware zu seinem Magazin und Abfuhr derselben auf die Abgangsstation (Camionnage), für Verlad und Magazinierung, sowie für Nichtbahntransporte die Zufuhr zum Hause des Käufers bis zu einer Entfernung von 4 Kilometern inbegriffen. Frachtspesen oder besondere Spesen für Zufuhr auf grössere Entfernungen fallen zu Lasten des Käufers.

Kleinhandel: Die Höchstpreise gelten für Detailauswage.

Erfolgt beim Gross- und Migroshandel die Abgabe und Fakturierung der Ware zum Nettogewicht, so kann das Packmaterial dem Käufer besonders verrechnet werden. Der Käufer hat aber in diesem Falle das Recht, das Packmaterial, insofern es sich noch in gutem Zustande befindet, dem Verkäufer innert angemessener Frist zum Fakturapreise franko zurückzusenden.

Die Höchstpreise gelten nur für die zum allgemeinen Verbrauch bestimmten Waren (Konsumwaren).

Für die zur Verarbeitung bestimmten Waren (Industriewaren) setzt das Schweizerische Militärdepartement besondere Preise fest.

Gemäss Art. 5 des angebogenen Bundesratsbeschlusses sind die gewerbsmässige Herstellung und der Verkauf anderer als der vorstehend erwähnten Umwandlungs- oder Mahlprodukte aus Reis, zu Ernährungs- wie zu Industriezwecken, ohne besondere Bewilligung des Schweizer. Militärdepartements, verboten. Im gleichen Sinne ist die Mischung dieser Produkte unter sich oder mit anderen Waren untersagt. Der Zucker ist in derjenigen Form in den Handel zu bringen, in welcher er vom Oberkriegskommissariat geliefert wird. Die Verwendung von Zucker in Verbindung mit andern Waren zur Herstellung von Nähr- und Genussmitteln ist gestattet.

11. Aug. 1916.

Bundesratsbeschluss

betreffend

Bestrafung der Widerhandlungen gegen das Ausfuhrverbot.

Der schweizerische Bundesrat,

gestützt auf den Bundesbeschluss vom 3. August 1914 betreffend Massnahmen zum Schutze des Landes und zur Aufrechthaltung der Neutralität,

beschliesst:

I. Strafbestimmungen.

Art. 1. Wer eine Ware, deren Ausfuhr verboten ist, ohne Ausfuhrbewilligung ausführt oder auszuführen versucht, wird mit Geldbusse bis zu Fr. 30,000 oder mit Gefängnis bis zu 3 Jahren bestraft. Die beiden Strafen können verbunden werden.

Die den Gegenstand der strafbaren Handlung bildende Ware kann eingezogen werden. Ist die Einziehung nicht durchführbar, so kann an deren Stelle auf Ersatz des Wertes der Ware erkannt werden. Für den Ersatz des Warenwertes haften Täter, Teilnehmer, Gehülfen und Begünstiger solidarisch.

Wenn mehrere Mitschuldige zu einer Geldstrafe gemeinsam verurteilt werden, so haften sie ebenfalls solidarisch für dieselbe.

Art. 2. Wer eine Ausfuhrbewilligung fälscht oder verfälscht,

wer wissentlich von einer falschen oder gefälschten Ausfuhrbewilligung Gebrauch macht,

wird nach Art. 61 des Bundesgesetzes über das Bundesstrafrecht der schweizerischen Eidgenossenschaft vom 4. Februar 1853 bestraft.

Geringfügige Fälle werden durch Auferlegung von Bussen bis auf Fr. 1000 geahndet.

Art. 3. Wer wissentlich in einem Ausfuhrgesuche unrichtige Angaben über den Wert der auszuführenden Ware macht, wer eine Ausfuhrbewilligung an einen Dritten überträgt, wird mit Geldbusse bis zu Fr. 5000 bestraft. 11. Aug. 1916.

Art. 4. Der erste Abschnitt des Bundesgesetzes über das Bundesstrafrecht der schweizerischen Eidgenossenschaft vom 4. Februar 1853 findet Anwendung.

Als Gehülfe im Sinne des Artikels 21 dieses Bundesgesetzes gilt insbesondere, wer mit Ausfuhrverbot belegte Waren, von denen er weiss oder annehmen muss, dass sie ohne Ausfuhrbewilligung ausgeführt werden sollen, liefert.

Art. 5. Der In- oder Ausländer, der sich im Auslande einer Übertretung eines schweizerischen Ausfuhrverbotes oder der Anstiftung, der Beihülfe oder Begünstigung hierzu schuldig macht, ist nach Artikel 1 und 4 dieses Bundesratsbeschlusses strafbar.

II. Verfahren.

Art. 6. Die Verfolgung der in den vorstehenden Artikeln bezeichneten Vergehen findet in der Regel durch die Zollorgane nach Massgabe der Artikel 1, 2 und 5—8 des Bundesgesetzes betreffend das Verfahren bei Übertretung fiskalischer und polizeilicher Bundesgesetze vom 30. Juni 1849 statt.

Art. 7. Die in Artikel 1 bezeichneten Vergehen werden beurteilt

a. durch die schweizerische Oberzolldirektion, wenn die Strafe in einer Geldbusse von höchstens Fr. 500 besteht,

b. durch das schweizerische Zolldepartement, wenn die Strafe in einer Geldbusse von mehr als Fr. 500 besteht,

c. durch das zuständige kantonale Gericht, wenn das Zolldepartement die ihm zustehende Strafbefugnis als unzureichend betrachtet und den Fall zur Beurteilung dem kantonalen Gericht überweist.

Die zur Ausfällung der Hauptstrafe zuständige Behörde erkennt auch über die in Artikel 1, Absatz 2, vorgesehene Nebenstrafe.

Art. 8. Die in Artikel 2, Absatz 1, bezeichneten Vergehen werden verfolgt und beurteilt durch die zur Verfolgung und Beurteilung der Fälschung von Bundesakten zuständigen Behörden.

11. Aug. 1916.

Für die Ahndung der in Artikel 2, letzter Absatz, und Artikel 3 erwähnten Übertretungen ist für Bussen bis auf Fr. 500 die Oberzolldirektion, für höhere Bussen das Zolldepartement zuständig.

Art. 9. Die im Rahmen dieser Strafbefugnisse ausgefällten Busserkenntnisse der Oberzolldirektion und des Zolldepartements sind endgültig und sofort vollziehbar.

Art. 10. Nicht erhältliche Bussen werden nach Artikel 151 des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege vom 22. März 1893 in Gefängnis umgewandelt.

III. Schlussbestimmungen.

Art. 11. Dieser Bundesratsbeschluss tritt am 15. August 1916 in Kraft.

Er findet auch auf Fälle Anwendung, die in diesem Zeitpunkte bei den Zollbehörden noch hängig sind.

Art. 12. Mit dem genannten Zeitpunkt wird der Bundesratsbeschluss betreffend Bestrafung der Widerhandlungen gegen das Ausfuhrverbot vom 30. Dezember 1915 und Artikel 1, Ziffer 7, des Bundesratsbeschlusses betreffend Übertragung von Kompetenzen der Militärgerichte an die bürgerlichen Gerichte vom 12. Februar 1916 unwirksam.

Bern, den 11. August 1916.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Decoppet.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schatzmann.

Bundesratsbeschluss

11. Aug. 1916.

betreffend

die Kartoffelversorgung des Landes.

Der schweizerische Bundesrat,

gestützt auf den Bundesbeschluss vom 3. August 1914 betreffend Massnahmen zum Schutze des Landes und zur Aufrechthaltung der Neutralität,

beschliesst:

Art. 1. Der Bund ordnet und organisiert den Handel mit Kartoffeln, um eine möglichst gleichmässige und billige Versorgung der verschiedenen Landesgegenden und Bevölkerungsteile zu erreichen, nach Massgabe der nachfolgenden Bestimmungen.

Art. 2. Zu dem in Art. 1 bezeichneten Zwecke wird im schweizerischen Volkswirtschaftsdepartement in der Abteilung für Landwirtschaft eine „Zentralstelle für die Kartoffelversorgung“ errichtet (hiernach „Zentralstelle“ genannt), die den Handel in Kartoffeln, soweit er vom Bunde übernommen wird, leitet, und soweit dies nicht geschieht, beaufsichtigt. Die Zentralstelle soll keinen Gewinn erzielen.

Der Zentralstelle ist eine vom Departement ernannte Kommission beigegeben, die über grundsätzliche Fragen angehört wird. Ein Ausschuss der Kommission überwacht die Geschäfte.

Art. 3. Die Organisation der Zentralstelle wird dem Volkswirtschaftsdepartement übertragen. Dieses kann die Errichtung von Vertretungen und Agenturen für Einkauf und Verkauf anordnen.

11. Aug. 1916.

Art. 4. Die Einfuhr von Kartoffeln (mit Inbegriff des Kartoffelmehles und ähnlicher Produkte) erfolgt ausschliesslich durch die Zentralstelle auf Rechnung des Bundes.

Ausnahmen kann das Volkswirtschaftsdepartement bewilligen:

a. für den Grenzverkehr;
b. für kleine Mengen von Kartoffeln.

Art. 5. Die Zentralstelle kauft freihändig nach Möglichkeit inländische Kartoffeln.

Über eine allfällig nötige andere Organisation des Aufkaufes bleibt besondere Beschlussfassung vorbehalten.

Art. 6. Dieser Beschluss tritt am 15. August 1916 in Kraft. Das Volkswirtschaftsdepartement wird mit seinem Vollzuge beauftragt.

Bern, den 11. August 1916.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,
Der Bundespräsident:
Decoppet.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Schatzmann.

Bundesratsbeschluss

11. Aug. 1916.

über

die Einfuhr von Futtermitteln aller Art.

Der schweizerische Bundesrat,

gestützt auf Art. 3 des Bundesbeschlusses vom 3. August 1914 betreffend Massnahmen zum Schutze des Landes und zur Aufrechthaltung der Neutralität;

auf Antrag seines Volkswirtschaftsdepartements,

beschliesst:

Art. 1. Die Einfuhr von Futtermitteln aller Art, ausser denen, für welche der Bund bereits das ausschliessliche Recht der Einfuhr hat, ist nur mit Bewilligung des Volkswirtschaftsdepartements (Abteilung für Landwirtschaft) gestattet.

Das Volkswirtschaftsdepartement bezeichnet die Waren, welche unter den Begriff „Futtermittel“ fallen.

Art. 2. Vorbehalten bleibt der kleine Grenzverkehr, für den besondere Verfügungen getroffen werden können.

Art. 3. Zuwiderhandlungen gegen diesen Bundesratsbeschluss werden mit Busse bis auf Fr. 10,000 oder mit Gefängnis bis auf einen Monat bestraft. Diese beiden Strafen können verbunden werden.

Die Verfolgung und Beurteilung dieser Übertretungen liegt den kantonalen Behörden ob.

Der erste Abschnitt des Bundesgesetzes vom 4. Februar 1853 über das Bundesstrafrecht der schweizerischen Eidgenossenschaft findet Anwendung.

11. Aug. 1916.

Art. 4. Der vorstehende Beschluss tritt am 15. August 1916 in Kraft. Das Volkswirtschaftsdepartement ist mit seinem Vollzuge beauftragt.

Bern, den 11. August 1916.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,
Der Bundespräsident:
Decoppet.
Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Schatzmann.

Verfügung

14. Aug. 1916.

des

Schweizerischen Militärdepartements betreffend Höchstpreise für Teigwaren und Haferflocken.

Unter Bezugnahme auf Art. 2 des Bundesratsbeschlusses vom 8. August 1916 über die Höchstpreise für Getreide, Futterartikel, Reis, Zucker und deren Mahl- und Umwandlungsprodukte, und in der Absicht, die Entäusserung der zurzeit noch vorhandenen Pakete und Paketwaren zu ermöglichen,

wird verfügt:

Bis zum 10. September 1916 wird bei Teigwaren (Qualität supérieure) und bei Haferflocken, für sogenannte Paketware, ein Zuschlag von 10 Rappen für das Kilogramm zu den im Bundesratsbeschlusse vom 8. August festgesetzten Höchstpreisen gestattet.

Als Paketware wird nur die Originalpackung der Fabrik mit Aufdruck der Firmamarke und der Qualität anerkannt.

Sollten sich Übelstände zeigen oder sollte Mangel an offener Ware eintreten, so wird diese Verfügung aufgehoben oder eingeschränkt.

Bern, den 14. August 1916.

Schweiz. Militärdepartement:

Decoppet.

15. Aug. 1916.

Verordnung

des

Bundesrates über die Bannbezirke für das Hochgebirgswild.

Der schweizerische Bundesrat,

auf den Antrag seines Departements des Innern;

in Vollziehung des Art. 15 des Bundesgesetzes über Jagd und Vogelschutz vom 24. Juni 1904;

in Betracht, dass die achte Periode der fünfjährigen Schonzeit in den Jagdbezirken mit dem 6. September 1916 abläuft;

in Hinblick darauf, dass nach Absatz 3 des erwähnten Art. 15 die Grenzen der Freiberge soweit als möglich einer Abänderung unterworfen werden sollen;

nach Einvernahme der sachbezüglichen Ansichten der beteiligten Kantone,

beschliesst:

Art. 1. Die in Art. 15 des Bundesgesetzes über Jagd und Vogelschutz vorgesehenen Jagdbannbezirke werden vom 7. September 1916 an für die Dauer von fünf Jahren wie folgt festgesetzt und abgegrenzt:

I. Kanton Bern.

Bezirk 1: Faulhorn.

(Bisheriger Bezirk mit teilweiser Grenzverlegung.)

Grenzen: Dem Mühlebach von seiner Einmündung in den Brienzersee bei Iseltwald entlang bis zum Sulziwanggrat, von hier über Punkt 2004 m der Siegfriedkarte in gerader Linie zum Sägistalsee (Bacheinmündung), von da dem Fussweg nach auf das Faulhorn und von dort dem Fusspfad folgend, am Bachsee

vorbei, unter Grossenegg durch, bis zum Wirtshaus Grosse Scheid- 15. Aug.
egg. Von da direkt zur Wetterhornspitze und dem Grat nach 1916.
über Mittelhorn, Rosenhorn, hinüber nach dem Renfenhorn, dann längs der linken Seite des Gauligletschers bis zur Mattenalp (über Punkt 1950 und 1850 m), von da dem Urbachwasser nach bis zu seinem Einfluss in die Aare. Von hier dem linksufrigen Fuss des Gebirges folgend bis zur Quelle des Winkelbrunnens hinterm Winkel, in nordwestlicher Richtung dem Trockenmäuerchen nach und dann in gerader Linie zum Felskopf vom „Glockenflühli", in westlicher Richtung zur obern der nächsten Hütten, dem Zaun (Allmendgrenze) nach bis zum Schlittweg am Lauibach und längs dem Weg aufwärts zur Brücke über den Lauibach. Letzterm nach abwärts bis zur nächsten untern Brücke, über welche das Strässchen von Geissholz nach dem Zwirgi führt. Längs diesem Strässchen in westlicher Richtung bis zum Zwirgi und an den Reichenbach, diesem nach abwärts bis zur Drahtseilbahnbrücke, von hier in westlicher Richtung allem Felsband nach bis zum Wandelbach, diesem nach hinunter bis zum untern Felsband und solchem nach Westen zu immer folgend bis zur Meyerhofstatt, mit dem dortigen Bach durch die Schwendi hinunter in den Brienzersee und dem linken Ufer des Brienzersees entlang bis zum Mühlebach.

Bezirk 2: Kander-Kien-Suldtal.

(Unverändert beibehalten.)

Grenzen: Vom Zusammenfluss der Kander und der Kien, letzterer folgend bis zum Einfluss des Erlibaches bei Kiental und diesem entlang hinauf nach der Schatthütte am Renggpass, von hier nach der nächsten Quelle des Suldbaches und diesem folgend bis zur Vereinigung desselben mit dem Schreien-Lattreienbach, letzterm aufwärts folgend bis zur Einmündung des Baches vom Mittelberg und dem obern Fussweg folgend auf das Tanzbödeli, dann dem Grat entlang nach der Höchst-Schwalmeren, über Hohganthorn, Drettenhorn, Kienegg, Sausgrat, Kilchfluh, über den roten Herd nach dem Gross-Hundshorn bis zur Sefinen-Furgge, nach dem Gipfel der Bütlassen, von hier nach dem Gspaltenhorn bis zur Gamchilücke, hinauf zum Morgenhorn, hinunter nach der Wilden Frau, zur Blümlisalphütte (Hohtürli), über den Grat nach dem Schwarzhorn, Bundstock, Dündenhorn, hinunter zur Quelle des Stegenbaches in der Alp Untergiessenen, diesem entlang bis zur Kander und derselben folgend bis zur Einmündung der Kien.

15. Aug. 1916.

II. Kanton Luzern.

Bezirk Schratten.

(Unverändert beibehalten.)

Grenzen: Von der Einmündung des Hochwäldlibaches in die Emme, dem Hochwäldlibach folgend nach Samligen, von da dem Hilfernpass entlang bis zu dem Punkte, wo der Fussweg südlich nach Wildmüselen abzweigt, hinunter in die Hilfern, dieser Bach abwärts bis Hölzli, der vereinigte Bach von Hinter Betenalp-Ilfisli und Schafweidli aufwärts bis zur Abzweigung des Bachlaufes von Schafweidli, letzterm aufwärts folgend bis in den Fussweg von Heftisiten und diesem nach über Betenalp, Hinter Betenalp, Tann, Steinwang, Gross Imberg, Gärtlen bis an die Bernergrenze, dieser folgend bis Küblisbühlboden, von hier der Weg über Schneebergli, Schneeberg, Wägliseiknubel, Ober- und Unter-Saffertsberg, dem Südelbach nach abwärts bis zu dessen Einmündung in die Emme und dieser folgend bis zur Einmündung des Hochwäldlibaches.

III. Kantone Uri, Unterwalden ob und nid dem Wald.

Bezirk Hutstock-Uri-Rotstock.

(Bisheriger Bezirk mit Grenzverlegung für den Kanton Uri.)

Grenzen: Von der Einmündung des Buchischwandbaches in die Melchaa, ersterem folgend zur Dennalp, von hier dem Fussweg nach zum Storeggpass, jenseits hinunter bis an den Luterseebach und diesem entlang zur Engelberger Aa. Von hier am rechtseitigen Talhang, in nördlicher Richtung, dem unteren Waldrand folgend, oberhalb den Ortschaften Grafenort und Altzellen hin und sodann, östlich umbiegend, zum Rickenbach; an den Lauf desselben abwärts sich haltend bis zur Einmündung des nächsten Baches rechterseits, dann diesem letzteren nach bis zu den Hütten des Schwandbodens. Von hier wieder längs dem Weg hin zum Schoneggpass hinauf und jenseits zum Sulztalerbach hinunter und demselben und von St. Jakob an dem Isentalerbach folgend zum Urnersee. Dem Ufer des letzteren in südlicher Richtung entlang bis Böschrüti, hier, das Seeufer verlassend, dem Fuss des Hanges folgend zur Ausmündung des Gitschentales ins Reusstal; über Götzig, Herretswis, Holzacherrütti, dann über den Grat zum Hüttenegg und weiter über den Giebelstöcke- und Waldnachtergrat zum Angistock. Von hier in den Surenenpassweg bis zur Passhöhe, aufwärts zum Blackenstock (2922 m) über

die Punkte 2615 m und 2562 m zum Schlossstock (2760 m) und zum Wissigstock (2888 m). Die Kantonsgrenze bis zum Aawasser. Letzterem abwärts folgend bis zur Einmündung des Trübseebaches in dasselbe. Dem Trübseebach und der Kantonsgrenze folgend, über die Pfaffenwand, den Laubersgrat (Punkt 2448 m) über Punkt 2903 m, den Gletscher des Reissend-Nollen bis zum Joch-Stock (2566 m) und hinunter zur Jochpasshöhe (2215 m). In nordwestlicher Richtung der Kantonsgrenze folgend auf den Graustock und westlich zum Punkt 2015 m. Von hier in nordwestlicher Richtung zur Hohmatt (Punkt 2400 m), dem Tannenband folgend, bis Punkt 2181 m, in nordwestlicher Richtung hinunter in den Bach, der von der Bettenalp über Lauwelialp sich bei Hugschwendi in die Melchaa ergiesst, und letzterer folgend bis zur Einmündung des Buchischwandbaches. 15. Aug. 1916.

IV. Kanton Schwyz.

Bezirk Pfannenstock-Hoher Turm, oder Silbern-Kirchberg.

(Unverändert beibehalten.)

Grenzen Vom Zusammenfluss des Starzlenbaches und der Muota, ersterem entlang aufwärts bis auf den Pragel, jenseits längs dem Horlauibach bis zur Kantonsgrenze gegen Glarus, dieser nach auf den Bösen Faulen, den Ortstock, zu den Glatten, zum Muotabach und diesem folgend bis zu seiner Vereinigung mit dem Starzlenbach.

V. Kanton Glarus.

1. Wildasyl Rauti-Tros.

(Unverändert beibehalten.)

Grenzen: Vom vordern östlichen Ufer am Obersee in der Niederseealp in der Richtung Nord-Süd zum Fusse der Felsbänder im Tros, dann am Fuss der Felsbänder nach hinauf auf den Kratzernboden, von hier an den Fuss der Felswände im Bärenstich. Die Grenze ist hier markiert durch grosses rotes Kreuz am Felsen. Dem Fuss der Felsbänder im Bärenstich nach auf die Furkel am Übergang zum Wiggisalpeli. Von dieser Furkel über die obersten Gräte der Wiggis-Felswände, d. h. über Rautispitz zum Signalpunkt P. 2284, von da dem obern Rand des Felsabsturzes nach über Germenstock, Scheye bis zum Oberseetalbach. Hier ist als hintere Grenze ein Felsblock mit rotem Kreuz markiert. Von diesem Felsblock weg dem Oberseetalbach nach ab-

15. Aug. 1916. wärts bis zu dessen Einmündung in den Obersee, dann dem hintern und rechten Seeufer nach bis zu der eingangs beschriebenen Nord-Südlinie (südöstlicher Winkel des Sees).

2. Bezirk Kärpfstock.

(Unverändert beibehalten.)

Grenzen: Von Schwanden dem rechtsseitigen Linthufer entlang bis zur Einmündung des Fuhrbaches im Tierfehd, dann diesem Bache nach hinauf zum Rossstäfeli und zwischen diesem und den Hellblanken auf das Scheidstöckli. Von hier über den Grat südöstlich auf die Ruche an der Bündnergrenze, längs derselben auf den Hausstock; dann in nördlicher Richtung über den Mättlenstock zum Richetlipass, von demselben östlich zum dortigen Zufluss der Sernft und derselben folgend bis Schwanden.

VI. Kanton Freiburg.

Bezirk 1: La Monse und Felsen von Charmey.

(Unverändert beibehalten.)

Grenzen: Von der Einmündung des Rio du Gros Mont in den Jaunbach, erstgenanntem Bache aufwärts folgend bis zum Fussweg, der nach Fin de Dom Hugon und über Morardaz zur ehemaligen Säge von Pralet führt. Der Rio de Motélon abwärts bis zur Brücke über diesen Bach und von hier der Fussweg über les Taillisses und La Monse bis La Tzintre. Von hier die Strasse nach Charmey und der Weg über les Ciernes nach les Reposoirs, der Fussweg über Pré de l'Essert und la Gittetaz bis zu der Hütte von Gros Morvaux. In gerader Linie über den Pass (1856 m) zur Hütte von Feredetz und dem Fussweg nach hinunter über les Petits Fornys bis zum Jaunbach und diesem aufwärts folgend bis zur Einmündung des Rio du Gros Mont.

Bezirk 2: Kaisereggkette.

(Unverändert beibehalten.)

Grenzen: Der Fussweg von Im Rohr unterhalb des Schwarzsees bis zur Hütte von Unter Hohberg. Der Spitzenbühlbach bis zu dessen Einmündung in die Muscherensense, dieser abwärts folgend bis zur Kantonsgrenze gegen Bern und letzterer nach bis zum Oberbachbach und diesem folgend in den Jaunbach; letzterer bis Jaun. Von hier der Fussweg auf den Neuschelspass und dem

Neuschelsbach nach in den Schwarzsee. Dem Ostufer desselben und der Kantonsstrasse nach Plaffeyen folgend bis Im Rohr (1027 m). 15. Aug. 1916.

VII. Kantone Appenzell Ausser- und Innerrhoden.

Bezirk Säntis.

(Unverändert beibehalten.)

Grenzen: Vom Einfluss der Berndlequellen in den Weissbach über den Leuenfall aufwärts bis zu den erstgenannten Quellen, von hier in gerader Linie durch das Wasserrinnsal hinauf zum Lötzelsälplesattel (1898 m), über Lötzelsälple hinunter auf den Boden bis zum sogenannten Stüber in Seealp. Den Stüber hinauf zum Kreuz auf der Meglisalp, dann über die Rossmad und dem Fussweg entlang, der über den grossen Schnee zur Säntisspitze führt. Von da in gerader Richtung auf den Grenzkopf, der St. Galler Grenze nach bis nach Siebenbrunnen bei Gemeinen Wiesen, dem Krätzerenbach entlang bis zum Zusammenfluss mit dem Tossbach, den letzteren hinauf bis zur Brücke beim Niemandshölzle, über die Älplewand bis zum Nusshaldenbord (1548 m) und von da über den Höhenzug bis zum Markstein an der innerrhodischen Grenze (1501 m). Von hier über Dorrwies (1573 m) zum Signal Kronberg (1666 m), dem Kamm entlang bis Gross-Kenner, die Egg hinunter bis zum Ursprung des Sönderlibaches, durch diesen hinunter bis in den Weissbach und letzterem entlang bis zum Einfluss der Berndlequellen.

VIII. Kanton St. Gallen.

Bezirk Graue Hörner.

(Unverändert beibehalten.)

Grenzen: Von der Einmündung des Mühletobelbaches oberhalb Valens in die Tamina, letzterer entlang aufwärts, an Vättis und St. Martin vorbei, bis zur Brennhütte, von da zwischen Plattenalp einer- und Gamser-Älpli und Kratzernspitz anderseits dem dortigen Bache entlang bis zu dessen Ursprung, von hier in gerader Linie aufwärts bis zum Sattelübergang des Muttentalergrates ins Haibützli (Punkt 2542 m), dem Felsgrate entlang bis zum Sattelübergang vom Haibützli ins Muttental (Punkt 2438 m), von da in gerader Linie zum Ursprung des Foo-Alp-Baches, diesem entlang abwärts bis zu seiner Einmündung in den Seezbach, letzterem folgend bis zur Einmündung des Gafarratobelbaches,

15. Aug. 1916. diesem entlang aufwärts bis zum Schottensee und Wildsee, von letzterem bis zum Sattelübergang (Punkt 2515 m) zwischen der Grauen-Hörnerkette und dem Schwarzplanggrat, von hier in gerader Richtung abwärts bis zum Ursprung des Vaplonabaches, diesem, beziehungsweise dem Mühletobelbach entlang abwärts bis zu seiner Einmündung in die Tamina. Die Ortschaften Vasön und Vättis mit den umliegenden bewohnten Gehöften zwischen Mühletobel und Calfeiser-Tamina, sowie die Ortschaft Weisstannen mit den benachbarten Gehöften gehören nicht zum Banngebiet.

IX. Kanton Graubünden.

Bezirk 1: Piz d'Aela.

(Unverändert beibehalten.)

Grenzen: Von der Brücke Bellaluna dem äussern grossen Tobel entlang hinauf und oben der äussern Abzweigung nach zu dem tiefen Einschnitt zwischen Chavagl grond und Chavagl pitschen. Auf der Südseite dem Terraineinschnitt, resp. dem obern Legföhrenrand entlang, zu Punkt 2135 m (Gabelung des Weges), dann in westlicher Richtung dem Holzries nach abwärts zum Bach und der hintern kleinen Brücke; von hier dem Bach entlang bis Pradatsch (2016 m). Den Bergrücken hinauf über Scidier zur Spitze des Tinzenhorns (3179 m). Von da in westlicher Richtung, dem Grat folgend, zum Punkt 2996 m, dann in südlicher Richtung dem Wasser nach bis zum Einlauf desselben in den Errbach und, diesem folgend, in östlicher und dann südöstlicher Richtung aufwärts zum Punkt 2400 m. Von hier nach Nordosten hinauf und über Murtér (2874 m) und jenseits hinunter zur Quelle der Ava da Mulix und, diesem Bach folgend, zur Albula bei Naz. Von da an bildet dieser Fluss bis zur Einmündung des äussern grossen Tobels in denselben bei der Brücke Bellaluna die östliche Grenze des Bannbezirkes.

Bezirk 2: Piz Beverin.

(Bisheriger Bezirk mit kleiner Grenzverlegung.)

Grenzen: Von der Rheinbrücke bei Thusis, dem sich hier abzweigenden Fussweg über Hohenrhätien nach bis zur Acla sura, letzterer aufwärts bis an den oberen Rand der Felsen unterhalb der Liegenschaft Acla sura, dem Felsrand folgend, unter Fengst durch, in den Bach des Traversinertobels und diesem nach hinunter in den Hinterrhein. Der Hinterrhein aufwärts bis zum Einfluss des Valtschielbaches. Letzterem Bach aufwärts folgend bis zum Pass beim

Schottensee, über denselben hinunter nach dem Carnusabach in Safien, diesem Bach folgend bis zur Brücke in den Rüttenen, von da längs dem Fussweg, der nach Ausserglas führt (1846 m), wo die Schwarze Nolla ihren Ursprung hat, und längs dieser und der vereinigten Nolla hinunter bis zur Rheinbrücke bei Thusis. 15. Aug. 1916.

Bezirk 3: Bernina.

(Unverändert beibehalten.)

Grenzen: Vom Zusammenfluss des Flaz- und Rosegbaches unter Pontresina dem ersteren entlang aufwärts bis zum Morteratschgletscher, der linken Seite desselben folgend zur Bovalhütte. Von da dem Fuss der Felsen nach zu Punkt 2749 m und über Punkt 3208 m zur Berninaspitze. Dann in südwestlicher Richtung längs der schweizerisch-italienischen Grenze hin zur Fuorcla (3304 m), hinunter zum Felsen mitten im Roseggletscher (2469 m), über die Mittelmoräne zum Rosegbach und dem Laufe desselben nach zum Zusammenfluss mit dem Flazbach.

X. Kanton Tessin.

Bezirk 1: Pizzo di Claro.

(Bisheriger Bezirk mit teilweiser Grenzverlegung.)

Grenzen: Von der Ortschaft Cresciano dem Riale Cresciano entlang hinauf zur Alpe di Peo und über den Felskamm zum Pizzo di Claro (2723 m). Von hier, der Kantonsgrenze folgend, nordöstlich über den Pizzo Mottone, die Bocchetta Piove di fuori zur Cima sassi Uccelli (2722 m), hinunter zur Bocchetta Ginepro und über die Cima d'Orzo (2686 m), Bocchetta Piove di dentro (2600 m) auf den Torrone Alto (2948 m). Weiter dem Felsgrat entlang über den Torrone della Motta (2806 m), die Cima Museroni (2506 m) zur Cima di Biasca (2572 m) und, nordwestlich abzweigend, zur Forcarella di Lago (2265 m). Von hier die Geröllhalde westlich hinunter zum Alpsee und dem Riale di St. Petronilla abwärts folgend zur Kantonsstrasse. Die letztere bis Cresciano.

Bezirk 2: Pizzo Ruscada und Campolungo.

(Unverändert beibehalten.)

Grenzen: Von der Mündung des Baches aus dem Valle di Prato V. M. in die Lavizzara hinauf zum Cruzifix (Punkt 787 m) und zu Punkt 1257 m, der Wasserscheide folgend über die

15. Aug. 1916. Punkte 1671 m, 1780 m und 2267 m zur Spitze des Monte Zucchero (2601 m). Von hier in nordwestlicher Richtung zum Redorta-Pass (2176 m), Corona di Redorta (2802 m) zum Passo di Lareccio (2522 m), nordwärts längs der Bergkette über die Punkte 2737 m, 2562 m, 2663 m, 2319 m, 2861 m, 2856 m, 3041 m und westlich auf den Campo Tencia (3075 m) und den Pizzo Ganna (2960 m), dem Grat folgend auf den Campolungo und hinunter zum Pass gleichen Namens (2324 m). Von hier in südwestlicher Richtung längs dem Bach, der über die Alpen Zaria und Pianascio herunterfliesst, bis zu dessen Einmündung in die Lavizzara und letzterer folgend bis zur Einmündung des Baches aus dem Valle di Prato.

XI. Kanton Waadt.

Bezirk Diablerets-Muveran.

(Unverändert beibehalten.)

Grenzen: Von la Peufeyre dem Avençon aufwärts folgend bis Pont de Nant. Von hier dem Fusspfad des Grand Muveran nach zur Frête de Sailles, die Kantonsgrenze bis zum Pillonpass, der Staatsstrasse nach bis Pont Bourquin, von hier dem Bach nach zum Dard und diesem folgend zur Grande Eau, letztere aufwärts zur Mündung des Wildbaches Culand, diesem nach zum Bache Eau froide und letzterem folgend auf den Col de la Croix, hinunter bis Coufin. Der Gryonne nach aufwärts bis zum Bach von Bidémile, diesem folgend bis zum Chemin neuf, letzterem entlang zum Roc de le Croix, der Zaun zwischen den Weiden von les Chaux und les Fracherets bis zum Nant de Gores, diesem Bach folgend in den Avençon d'Anzeindaz und letzterem nach bis la Peufeyre.

XII. Kanton Wallis.

Bezirk 1: Mont Pleureur und Mont Blanc de Seillon.

(Bisheriger Bezirk mit teilweiser Grenzverlegung.)

Grenzen: Von Bonatchesse dem Wildbach aufwärts folgend bis zum Crêt-Gletscher (3356 m), dem Felsgrat nach über Parrain (3262 m), la Rosa blanche (3348 m), die Kette des Mont Calme, Petit Mont Calme (3229 m), Grand Mont Calme (3211 m), Col de Prafleuri (2971 m), über den Punkt 3074 m, den Col d'Allèves (2919 m) le Mont Roset (3056 m), le Métailler (3216 m) bis zum Métal-Gletscher, dem Métalbach hinunter folgend in die Di-

xence. Letzterer nach aufwärts bis zum Durandgletscher, längs dessen östlichem Rand über den Pas de Chèvres zur Pigne d'Arolla (3801 m), über den Gletscher von Vuibez, Col de Chermontane (3084 m) zum Petit Mont Collon (3545 m), über den Gletscher des Mont Collon zu Punkt 3506 m an der Grenze gegen Italien. Dieser folgend bis Amianthe oder Gran Testa di By (3600 m), dem Felskamm nach über den Col de Sonadon, den Grand Combin (4317 m), der Felsgrat der Mulets de la Liaz, le Tournelon blanc, der Felsgrat Pierre à vire bis zur Drance und letzterer abwärts folgend bis Bonatchesse. 15. Aug. 1916.

Bezirk 2: Mont Dolent.

(Unverändert beibehalten.)

Grenzen: Vom Hospiz des Grossen St. Bernhard hinunter zum See, längs der Grenze gegen Italien zum Mont Dolent. Von hier der französischen Grenze folgend bis zum Tour noir (3844 m), längs dem, den Gletscher von la Neuva einfassenden Felsgrat über die Aiguille de la Neuva (3759 m), den Col de la Neuva (3420 m), den Punkt 3516 m, den Col de la Grande Luis, den Grand-Darray (3523 m), les Pointes des Essettes (3155 m, 3050 m), les Pointes des Six niers (3024 m, 2786 m) und von hier nach l'Amôna. Die Drance abwärts bis zur Einmündung des Baches von der Alp la Sassa, letzterem nach aufwärts bis zu dieser Alp und von da in gerader Linie zum Punkt 2555 m, dem Torrent des Vanis nach hinunter zum Bach der Combe de Là, dieser bis zur Mündung in die Drance und letzterer aufwärts folgend bis zum Hospiz des Grossen St. Bernhard.

Bezirk 3: Haut de Cry.

(Unverändert beibehalten.)

Grenzen: Von der Frête de Sailles (2599 m) die Kantonsgrenze gegen Waadt und später diejenige gegen Bern bis in den Weg, der von Gsteig zum Hotel Sanetsch führt; dem Sanetschweg folgend bis zur Brücke von Glarey; die Morges bis zur Einmündung der Rogne, diesem Wildbach aufwärts folgend bis zur Wasserleitung von Conthey respektive Zandroz, der Leitung nach bis zum Dorfe Aven; der Fussweg, der zur Kapelle St. Bernard führt, von hier über den Felsrücken hinunter zur Lizerne, zum Wehr der Wasserleitung von Ardon, die Lizerne bis zum Couloir der Theseura, letzterem nach zum Talweg, der Weg, der nach la Combasse, la Rotzia und Neimiaz führt, der Fuss-

15. Aug. 1916. weg von Neimiaz zur Wasserleitung von Appleye; von hier die Wasserleitung Pathier bis zu derjenigen von Leytron, genannt Biedzo. Von dieser Örtlichkeit die Salence aufwärts bis zur Quelle und hinauf zur Frête de Sailles (2599 m).

XIII. Kanton Neuenburg.

Bezirk Montagne de Boudry, Mont-Racine, Tête-de-Ran.

(Neu begrenzter Bezirk.)

Grenzen: Von der Kreuzung der Hochspannungsleitung mit der Kantonsstrasse bei les Cœudres, der Strasse nach über La Sagne, la Corbatière bis zur Hochspannungsleitung, die Kraftleitung Roche aux Crocs-Hauts Geneveys bis zur Linie der S. B. B., letzterer folgend über Geneveys-sur-Coffrane-Montmollin bis Chambrelien (Drehscheibe) in gerader Linie zur Brücke von Numet, der Areuse nach 400 m aufwärts, le Haut des Roches, über das grosse und kleine Signal von Lessy, la Grand'Vy, der Rand des Creux du Van, le Dos d'Ane bis 500 m Entfernung von der Ferme Robert in gerader Linie nach le Plan, der Weg, der von hier zur Brücke von Noiraigue führt, l'Areuse abwärts bis zur Brücke von Champ-du-Moulin dessous, die Kantonsstrasse bis zu ihrer Vereinigung mit derjenigen, die von Brot-dessous nach Rochefort führt. Von hier dem felsigen Grat nach bis les Tablettes, dem Waldrand folgend bis zum Hôtel de la Tourne, die Kantonsstrasse la Tourne-les Grattes bis zur Hochspannungsleitung, die aus der Combe Léonard aufsteigt, und dieser nach über la Sagneule bis zur Kreuzung mit der Kantonsstrasse bei les Cœudres.

Art. 2. Die Bannbezirke sind nach obigem Beschrieb in eine Karte einzutragen, welche von den betreffenden Kantonsbehörden den Jagdbewilligungen beizulegen ist.

Art. 3. In den Bannbezirken darf zu keiner Zeit gejagt werden. Das Tragen von Schiesswaffen in denselben ohne nachgewiesene Berechtigung ist untersagt, ebenso das Aufbewahren von solchen in Alphütten der Bannbezirke und ist als Jagdfrevel zu bestrafen.

Art. 4. Die betreffenden Kantone haben für jeden Bannbezirk, je nach Ausdehnung desselben, die erforderliche Anzahl Wildhüter anzustellen, zu besolden, und denselben, soweit nötig, zeitweise Gehülfen beizugeben.

Die Ernennungen der Wildhüter sind jeweilen dem schweizerischen Departement des Innern mitzuteilen.

Die Kantone sind ermächtigt, den Wildhütern auch die Aufsicht über die Fischgewässer, welche in den betreffenden Bannbezirken sich befinden oder an dieselben angrenzen, zu übertragen. 15. Aug. 1916.

Art. 5. Die Kantone sind mit der Beaufsichtigung der Bannbezirke im allgemeinen und des Hutdienstes im besonderen beauftragt und haben am Ende jeden Jahres dem schweizerischen Departement des Innern einen diesbezüglichen Bericht zu erstatten.

Art. 6. Bisherige Bannbezirke oder Teile solcher, für welche der Bann laut gegenwärtiger Verordnung aufgehoben wird, stehen infolgedessen nur noch unter den allgemein gültigen Bestimmungen des Jagdgesetzes, resp. unter denjenigen, welche die Kantone, gemäss Art. 7 des Bundesgesetzes über Jagd und Vogelschutz, festzusetzen für gut finden.

Art. 7. Es wird den betreffenden Kantonen anheimgestellt, je nach den obwaltenden Verhältnissen, die erforderlichen Massnahmen zur tunlichsten Erhaltung des Jagdwildes in den zu öffnenden Bannbezirken zu ergreifen.

An der Bestreitung der Kosten einer allfällig fortzusetzenden Wildhut in solchen Bezirken beteiligt sich der Bund nicht.

Art. 8. In denjenigen bisherigen Bannbezirken und in Teilen solcher, welche auf weitere fünf Jahre der Jagd geschlossen bleiben, kann im Interesse der Hebung des Wildstandes ein Abschuss alter Gemsböcke, nebst alter gelter Geissen, und alter Auer- und Birkhähne stattfinden, ferner von Murmeltieren, wenn ihr Schaden in Alpweiden erheblich ist. Der Abschuss darf jedoch nur mit ausdrücklicher Bewilligung des schweizerischen Departements des Innern und nur nach dessen speziellen Vorschriften geschehen.

Art. 9. Durch gegenwärtige Verordnung werden die Verordnung vom 22. August 1911, sowie die Bundesratsbeschlüsse betreffend Abänderung derselben vom 13 August 1912, 8. Juli 1914 und 4. Mai 1915 ausser Kraft erklärt.

Bern, den 15. August 1916.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,
Der Bundespräsident:
Decoppet.
Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Schatzmann.

15. Aug. 1916.

Bundesratsbeschluss

betreffend

Abänderung der Telegraphenverordnung.

Der schweizerische Bundesrat,

auf Antrag seines Post- und Eisenbahndepartements,

beschliesst:

Dem Artikel 38, Absatz 21, der Telegraphenverordnung vom 18. November 1913 wird, mit Wirkung vom 1. September 1916 an, folgende veränderte Fassung gegeben:

„Verlangt jemand, dass von der gewöhnlichen Bestellung der für ihn einlangenden Telegramme zu bestimmten Tagesstunden eine Abweichung (bestehend z. B. auch in der Abholung der Telegramme auf dem Telegraphenbureau) stattfinde, so hat er für die Bemühung, die dem Telegraphenbureau aus der Einschreibung des Auftrages und aus der Sorge für die fortgesetzte Ausführung desselben erwächst, eine Gebühr zu entrichten. Dieselbe beträgt für jeden Auftrag mit Gültigkeit

a. während eines einzelnen Tages 10 Rappen,

b. während eines und jedes weitern Kalendermonates oder eines mehr als eintägigen Bruchteils eines solchen Monats 20 Rappen, höchstens jedoch 2 Franken im Kalenderjahr."

Bern, den 15. August 1916.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,
Der Bundespräsident:
Decoppet.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Schatzmann.

Verfügung

des

Schweizerischen Militärdepartements über den Verkauf von Quakerfutter.

19. Aug. 1916.

1. Mit Gültigkeit vom 21. August 1916 an wird der Abgabepreis des Oberkriegskommissariats für Quakerfutter auf Fr. 38 für 100 kg netto, oder brutto für netto, franko Station des Käufers festgesetzt. Die Abgabe geschieht nur in ganzen Wagenladungen.

2. Für den Wiederverkauf gelten die Bestimmungen des Abschnittes B des Bundesratsbeschlusses vom 8. August 1916 über die Höchstpreise für Getreide, Futterartikel, Reis, Zucker und deren Mahl- und Umwandlungsprodukte.

Für den Kleinverkauf (Detailauswage) unter 25 kg wird der Höchstpreis für das Kilogramm netto, oder brutto für netto (Packung für Ware), auf 48 Rappen ab Verkaufsmagazin angesetzt.

3. Zuwiderhandlungen werden gemäss Art. 9 und 10 des erwähnten Bundesratsbeschlusses bestraft.

Bern, den 19. August 1916.

Schweiz. Militärdepartement:

Decoppet.

Verfügung

des

schweizerischen Volkswirtschaftsdepartements über die Einfuhr von Futtermitteln.

23. Aug. 1917.

Das schweiznrische Volkswirtschaftsdepartement, gestützt auf Art. 1 des Bundesratsbeschlusses über die Einfuhr von Futtermitteln aller Art vom 11. August 1916,

verfügt:

23. Aug. 1916.

1. Bewilligungen sind für folgende, nicht dem Einfuhrmonopol unterstehende Futtermittel erforderlich:

Zolltarif Nr.	
ex 6.	Getreidearten dieser Nummer, wie: Buchweizen (Heidekorn), Dari (Erdweizen), Hirse.
ex 60.	Kakaoschalen, Ölkuchen von Kakao.
ex 204.	Ölsamen, Ölfrüchte, soweit für Futtermittel verwendbar.
ex 213.	Johannisbrot, sowie Waren dieser Nummer, soweit durch die Bundesratsbeschlüsse vom 9. Januar und 2. Oktober 1915 nicht bereits monopolisiert, wie z. B. Rückstände von ausgepressten Früchten, nicht anderweitig genannt; Schiffszwieback, verdorbener, gepulvert, zur Viehfütterung usw.
214.	Waren dieser Nummer, wie z. B. Malzkeime, Malztreber, Biertreber, Schlempe, Diffusionsschnitzel, getrocknet; Melassefuttermehl, Fleischfuttermehl, Abfälle der Fleischextraktfabrikation.
ex 216 *b*.	Waren dieser Nummer, soweit durch die Bundesratsbeschlüsse vom 9. Januar und 2. Oktober 1915 nicht bereits monopolisiert, wie z. B. Palmkernmehl, Maiskolbenmehl usw.
217.	Viehmastpulver, Provende, Lactina und ähnliche Fabrikate dieser Nummer.
ex 218.	Viehfuttermehl mit Trauben- und Obsttrestern vermengt.
ex 219.	Vegetabilische Abfälle nicht weiter genannt, soweit als Futtermittel verwendbar.
ex 966/967.	Maniokwurzeln.

Bei den nicht mit „ex“ bezeichneten Tarifnummern sind sämtliche durch Gesetz, Departementsentscheid und administrative Verfügung diesen Nummern zugeteilten Waren als unter diese Verordnung fallend zu betrachten.

2. Das Volkswirtschaftsdepartement, Abteilung für Landwirtschaft, behält sich vor, das vorstehende Warenverzeichnis je nach Bedürfnis zu ergänzen.

Schweiz. Volkswirtschaftsdepartement:

Schulthess.

Bundesratsbeschluss

25. Aug. 1916.

betreffend

Ursprungszeugnisse.

Der schweizerische Bundesrat,

gestützt auf den Bundesbeschluss vom 3. August 1914 betreffend Massnahmen zum Schutze des Landes und zur Aufrechthaltung der Neutralität,

beschliesst:

Art. 1. Als Ursprungszeugnis im Sinne dieses Bundesratsbeschlusses ist jede von schweizerischen Zollbehörden, von Kantons- oder Gemeindebehörden, sowie von Handelskammern oder ähnlichen Körperschaften in irgend einer Form ausgestellte Urkunde anzusehen, worin bescheinigt wird, dass die darin bezeichnete Ware in einem bestimmten Lande erzeugt worden ist.

Art. 2. Bescheinigungen über den schweizerischen Ursprung dürfen nur ausgestellt werden, wenn erwiesen ist, dass die Ware, auf welche das Zeugnis lautet, entweder in der Schweiz selbst aus inländischen oder fremden Rohstoffen erzeugt worden ist, oder daselbst eine so wesentliche Verarbeitung oder Vervollkommnung erfahren hat, dass ihr die Eigenschaft einer schweizerischen Ware zukommt.

Insbesondere darf eine fremde Ware nicht als Ware schweizerischen Ursprungs beurkundet werden, wenn sie bloss durch zollamtliche Abfertigung zur Einfuhr, Lagerung oder Durchfuhr in den freien oder gebundenen Verkehr der Schweiz übergegangen ist oder wenn sie in der Schweiz nur einer unwesentlichen Verarbeitung oder Vervollkommnung unterworfen worden ist.

Art. 3. Wer ein Ursprungszeugnis fälscht oder verfälscht, wer wissentlich ein falsches oder verfälschtes Ursprungszeugnis gebraucht,

25. Aug. 1916.

wird, wenn nicht nach kantonalem Recht schwerere Strafbestimmungen anzuwenden sind, mit Geldbusse bis zu Fr. 10,000 oder mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Die beiden Strafen können verbunden werden.

Art. 4. Wer in einem Ursprungszeugnisse wissentlich unrichtige Angaben macht,

wer jemanden wissentlich dazu bestimmt hat oder zu bestimmen versucht, in einem Ursprungszeugnisse unrichtige Angaben zu machen,

wer wissentlich von einem unrichtige Angaben enthaltenden Ursprungszeugnisse Gebrauch macht,

wer wissentlich ein Ursprungszeugnis für Waren verwendet, zu denen es nicht gehört,

wird, wenn nicht nach kantonalem Recht schwerere Strafbestimmungen anzuwenden sind, mit Geldbusse bis zu Fr. 10,000 oder mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Die beiden Strafen können verbunden werden.

Art. 5. Die Verfolgung und Beurteilung der in diesem Bundesratsbeschlusse bezeichneten strafbaren Handlungen liegt den Kantonen ob.

Der erste Abschnitt des Bundesgesetzes vom 4. Februar 1853 über das Bundesstrafrecht der schweizerischen Eidgenossenschaft findet Anwendung.

Art. 6. Dieser Bundesratsbeschluss tritt am 1. September 1916 in Kraft; auf diesen Zeitpunkt wird der Bundesratsbeschluss vom 21. März 1916 betreffend falsche Ursprungszeugnisse aufgehoben.

Bern, den 25. August 1916.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,
Der Bundespräsident:
Decoppet.
Der Vizekanzler:
David.

Bundesratsbeschluss

25. Aug. 1916.

betreffend

bewaffnete Bahnbewachung durch das Bahnpersonal im Friedensbetrieb.

Der schweizerische Bundesrat,

gestützt auf Art. 3 des Bundesbeschlusses vom 3. August 1914 betreffend Massnahmen zum Schutze des Landes und zur Aufrechthaltung der Neutralität;

auf Antrag seines Militärdepartements,

beschliesst:

1. Das Armeekommando wird auch für die Dauer des Friedensbetriebes der Eisenbahnen ermächtigt, die Bahnbewachung durch bewaffnetes Bahnpersonal anzuordnen und zu kontrollieren.

2. Das Armeekommando erlässt, im Einverständnis mit dem Eisenbahndepartement, die für die Durchführung der bewaffneten Bewachung erforderlichen Weisungen an das Bahnpersonal.

Bern, den 25. August 1916.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Decoppet.

Der Vizekanzler:

David.

---

25. Aug. 1916.

Bundesratsbeschluss

betreffend

die Ergänzung und Abänderung des Bundesratsbeschlusses vom 25. März 1916 betreffend die Versorgung des Landes mit Milch und Milchprodukten.

Der schweizerische Bundesrat,

gestützt auf den Bundesbeschluss vom 3. August 1914 betreffend Massnahmen zum Schutze des Landes und zur Aufrechthaltung der Neutralität

beschliesst:

Art. 1. Wer Käse herstellt, oder auf seine Rechnung herstellen lässt, darf diesen nur an die Genossenschaft schweizerischer Käseexportfirmen verkaufen. Andern Firmen, Gesellschaften oder Personen ist der Ankauf verboten.

Kaufverträge mit Einschluss mündlicher Verabredungen, die vor dem Inkrafttreten dieses Bundesratsbeschlusses abgeschlossen worden sind, sind, soweit noch nicht beidseitig vollzogen, aufgehoben.

Kaufverträge, die nach dem Inkrafttreten dieses Beschlusses abgeschlossen worden sind, sind nichtig.

Art. 2. Die Bestimmungen des Art. 1 kommen nicht zur Anwendung in Beziehung auf die Abgabe von Käse für den üblichen Ortskonsum.

Das Volkswirtschaftsdepartement wird darüber nähere Bestimmungen aufstellen.

Es kann überdies Ausnahmen von Art. 1 festsetzen:

a. für den Verkauf kleinerer Käsequantitäten;
b. für Käsespezialitäten.

Art. 3. Das Volkswirtschaftsdepartement kann Käseproduzenten verhalten, ihre Käseproduktion mit Ausnahme der für den üblichen Ortskonsum erforderlichen Mengen der Genossenschaft

schweizerischer Käseexportfirmen zu den von ihm bestimmten Preisen und allgemeinen Bedingungen zu überlassen. 25. Aug. 1916.

Art. 4. Das Volkswirtschaftsdepartement bestimmt:

a. die Bedingungen und Preise, zu denen die Genossenschaft schweizerischer Käseexportfirmen die Käufe von Käse vornimmt;

b. die Bedingungen und Preise, zu denen die Genossenschaft schweizerischer Käseexportfirmen Käse abzugeben hat;

c. Höchstpreise für Milch und Milchprodukte, die an die Stelle der Preise treten, die im Bundesratsbeschluss vom 25. März 1916 betreffend die Versorgung des Landes mit Milch und Milchprodukten und im Bundesratsbeschluss vom 27. Mai 1916 betreffend Verkauf von Butter und Käse (Beilage I und II) festgesetzt sind.

Art. 5. Art. 14 des Bundesratsbeschlusses vom 25. März 1916 betreffend die Versorgung des Landes mit Milch und Milchprodukten erhält folgenden Zusatz:

„Das Volkswirtschaftsdepartement wird ermächtigt, Vorschriften über die Art der Verwendung der Milch im allgemeinen oder in einzelnen Betrieben zu erlassen."

Art. 6. Wer den Vorschriften dieses Bundesratsbeschlusses oder den vom Volkswirtschaftsdepartement erlassenen Vollzugsvorschriften oder Einzelverfügungen zuwiderhandelt,

wer die in diesem Bundesratsbeschluss oder den Vollzugsvorschriften des Volkswirtschaftsdepartements aufgestellten Bestimmungen, wie besonders die über die Höchstpreise, umgeht,

wird mit Busse bis auf Fr. 20,000 oder Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft. Die beiden Strafen können verbunden werden.

Der erste Abschnitt des Bundesgesetzes vom 4. Februar 1853 über das Bundesstrafrecht der schweizerischen Eidgenossenschaft findet Anwendung.

Art. 7. Die Verfolgung und Beurteilung der Übertretungen liegt den Kantonen ob. Sie haben durch ihre Organe die Innehaltung der vom Bundesrat oder vom Volkswirtschaftsdepartement erlassenen Vorschriften zu überwachen.

Das Volkswirtschaftsdepartement ist berechtigt, Übertretungen der vom Bundesrat oder vom Departement erlassenen Vorschriften oder Einzelverfügungen, gestützt auf Art. 6 hiervor, in jedem einzelnen Übertretungsfalle und gegenüber jeder einzelnen der beteiligten Personen mit Busse bis auf Fr. 10,000 zu bestrafen

25. Aug. 1916.

und damit die betreffenden Übertretungsfälle zu erledigen oder aber die Schuldigen den kompetenten Gerichtsbehörden zur Bestrafung zu überweisen. Der Bussenentscheid des Departements ist ein endgültiger.

Das Volkswirtschaftsdepartement kann den Tatbestand der einzelnen Übertretungsfälle von sich aus feststellen lassen oder aber die kantonalen Behörden mit einer Untersuchung beauftragen.

Die Vorschriften der Absätze 2 und 3 hiervor (Erledigung von Strafsachen durch das Volkswirtschaftsdepartement) kommen nicht zur Anwendung für die Übertretung von Höchstpreisen im Kleinhandel.

Art. 8. Die Artikel 6 und 7 hiervor treten an Stelle von Artikel 20 und 21 des Bundesratsbeschlusses vom 25. März 1916 betreffend die Versorgung des Landes mit Milch und Milchprodukten. Die darin angedrohten Strafen gelten auch für die Vorlage unrichtiger oder gefälschter Verträge.

Die Vorschriften des Artikels 7 betreffend die Strafkompetenz des Volkswirtschaftsdepartementes kommen auf alle Fälle zur Anwendung, die am 26. August 1916 den Gerichten noch nicht überwiesen sind.

Art. 9. Der Bundesratsbeschluss vom 27. Mai 1916 über den Verkauf von Butter und Käse fällt im Zeitpunkte dahin, in dem die vom Volkswirtschaftsdepartement festgesetzten Preise für Käse und Butter in Kraft treten. Zuwiderhandlungen, die vor diesem Zeitpunkte begangen wurden, werden indessen auch nachher auf Grund des genannten Beschlusses erledigt.

Art. 10. Dieser Beschluss tritt am 26. August 1916 in Kraft. Das Volkswirtschaftsdepartement ist mit dem Vollzuge beauftragt.

Bern, den 25. August 1916.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Decoppet.

Der Vizekanzler:

David.

Reglement

für

die eidgenössische Kriegssteuer-Rekurskommission.

30. Aug. 1916.

Der schweizerische Bundesrat,

in Ausführung von Art. 37, Absatz 2, des Bundesbeschlusses vom 22. Dezember 1915 betreffend die eidgenössische Kriegssteuer,

erlässt für die eidgenössische Rekurskommission folgendes

Reglement:

1. Die eidgenössische Rekurskommission wird vom Bundesrat gewählt; sie steht unter Aufsicht des schweizerischen Finanzdepartements und erstattet ihm auf Verlangen jederzeit, und ordentlicherweise am Schlusse jedes Semesters einen Bericht über ihre Tätigkeit und die wichtigern grundsätzlichen Entscheide.

2. Die eidgenössische Rekurskommission besteht aus einem Präsidenten, zwei Vizepräsidenten und sechs Mitgliedern.

Der Bundesrat teilt die Rekurskommission in zwei Kammern; jeder Kammer gehören neben dem Präsidenten ein Vizepräsident und drei Mitglieder an. Um gültig entscheiden zu können, müssen die Kammern vollständig besetzt sein.

Die Mitglieder jeder Kammer können als Ersatzmitglieder für die andere Kammer einberufen werden. Der Bundesrat ernennt überdies sechs weitere Ersatzmänner.

Der Präsident kann die Präsidialleitung einer Kammer ihrem Vizepräsidenten übertragen; in diesem Fall hat er einen Ersatzmann einzuberufen.

3. Die Rekurskommission hat ihren Sitz in Bern. Wenn besondere Umstände es rechtfertigen, kann sie vom Präsidenten auch an andere Orte in der Schweiz zur Beratung einberufen werden.

30. Aug. 1916.

4. Das Sekretariat der eidgenössischen Rekurskommission wird von der eidgenössischen Kriegssteuerverwaltung gestellt, die auch das Kassawesen führt.

5. Wenn der Präsident und die beiden Vizepräsidenten sich im Ausstand befinden oder verhindert sind, bestimmt das schweizerische Finanzdepartement das Mitglied, das die Präsidialgeschäfte zu besorgen hat.

6. In Fällen des Ausstandes oder der Verhinderung von Mitgliedern beruft der Präsident unter Beobachtung einer angemessenen Reihenfolge die erforderliche Zahl Ersatzmänner ein.

7. Als Ausstandsgründe gelten die für den Ausstand von Mitgliedern des schweizerischen Bundesgerichtes massgebenden Bestimmungen (Art. 27 und 28 des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege vom 22. März 1893).

8. Ausstandsgründe sind rechtzeitig dem Präsidenten der eidgenössischen Rekurskommission mitzuteilen.

Ist ein Ausstandsgrund des Präsidenten streitig, so entscheidet darüber der erste Vizepräsident, handelt es sich um ein anderes Mitglied, so entscheidet der Präsident.

9. Die Behandlung und Entscheidung der Rekurse gegen Entscheide der kantonalen Rekursbehörden für die Kriegssteuer, wenn diese einen Rechtssatz nicht richtig angewendet haben oder wenn die dem Steuerpflichtigen auferlegte Steuerleistung offenbar unrichtig berechnet worden ist, liegt den Kammern ob.

10. Der Präsident hat folgende Obliegenheiten:

a er teilt den Kammern die von ihnen zu erledigenden Geschäfte zu;

b. er beruft die Mitglieder oder Ersatzmitglieder der einzelnen Kammern zu den Sitzungen ein, stellt die Tagesordnung fest, welche in der Regel acht Tage vor der Sitzung den Mitgliedern zuzustellen ist, und leitet die Sitzungen, soweit er damit nicht einen Vizepräsidenten beauftragt hat;

c. er sorgt, soweit es nötig ist, für die von den Parteien angetragenen Beweiserhebungen, und bezeichnet, wo es ihm als nötig erscheint, ein Mitglied als Referent;

d. er überwacht den Geschäftsgang der eidgenössischen Rekurskommission und ihres Sekretariates und sorgt für den Vollzug der Beschlüsse.

In Fällen des Ausstandes oder der Verhinderung überträgt er die Präsidialgeschäfte einem Vizepräsidenten.

11. Die Rekurse sind schriftlich und in doppelter Ausfertigung beim Sekretariat der eidgenössischen Rekurskommission einzureichen; sind sie von Bevollmächtigten unterzeichnet, so ist eine beglaubigte Vollmacht beizulegen. 30. Aug. 1916.

Das Sekretariat trägt den Rekursfall in das Rekursregister ein und gibt dem Präsidenten Kenntnis; es soll dem Rekurrenten den Eingang der Rekursschrift bescheinigen.

12. Die Rekurseingabe muss ein bestimmtes, schriftlich begründetes Begehren enthalten. Ihr sind der Entscheid der kantonalen Rekurskommission und die Beweismittel beizulegen; wenn die Beilage der Beweismittel nicht möglich ist, so sind diese zu bezeichnen.

13. Bei der Einreichung eines Rekurses hat der Steuerpflichtige oder sein Bevollmächtigter einen Betrag von Fr. 25 zu hinterlegen. Auf Anordnung des Präsidenten ist die Einschreibgebühr bis auf Fr. 500 zu erhöhen und für die mutmasslichen Kosten für Expertisen u. dgl. Sicherheit zu leisten.

Hat der Steuerpflichtige später Kosten zu bezahlen, so ist die Einschreibgebühr an denselben in Abzug zu bringen, andernfalls ist sie ihm zurückzugeben.

14. Rekurse gegen Entscheide einer kantonalen Steuerrekursbehörde sind in allen Fällen dieser und der eidgenössischen Kriegssteuerverwaltung zur schriftlichen Vernehmlassung zuzustellen. Ist der Rekurs von der eidgenössischen Kriegssteuerverwaltung eingereicht worden, so ist auch dem Steuerpflichtigen Gelegenheit zur Vernehmlassung zu geben.

15. Die Vernehmlassung der Steuerpflichtigen und der kantonalen Steuerbehörden hat innert 14 Tagen, diejenige der eidgenössischen Kriegssteuerverwaltung innert Monatsfrist, vom Tage der Einladung an gerechnet, zu erfolgen. Ausnahmsweise kann der Präsident eine Fristverlängerung gewähren. Die vom Rekurrenten eingelegten Beweismittel werden auf dem Sekretariat der eidgenössischen Rekurskommission zur Einsichtnahme aufgelegt.

16. Nach Eingang der Vernehmlassung entscheidet der Präsident, ob ein nochmaliger Schriftenwechsel oder ob noch weitere Erhebungen, insbesondere der Beizug von Sachverständigen zur Abgabe eines Gutachtens oder eine Aktenzirkulation, nötig sind, und trifft die erforderlichen Anordnungen. Dieses Recht steht auch den Kammern zu, denen der Rekurs zur Behandlung überwiesen wird.

30. Aug. 1916.

17. Die Verhandlungen der Rekurskommission erfolgen auf Grund der Parteischriften und ohne persönliche Teilnahme der Parteien; doch steht es der Kommission frei, ausnahmsweise eine mündliche Verhandlung anzuordnen.

18. Wird ein Rekurs gegen einen Entscheid einer kantonalen Rekursbehörde grundsätzlich geschützt, so entscheidet die eidgenössische Rekurskommission, sofern der Fall spruchreif ist, auch materiell endgültig über die Steuerpflicht und den Steuerbetrag, andernfalls weist sie den Fall zum nochmaligen Entscheide an die kantonale Steuerrekursbehörde, die hierbei an die Vorschriften der eidgenössischen Rekurskommission gebunden ist.

19. Die amtlichen Kosten im eidgenössischen Rekursverfahren werden von der eidgenössischen Rekurskommission der unterliegenden Partei überbunden. Sie sind im einzelnen Fall von der Kammer, die den Entscheid fällt, festzustellen. Wird ein Rekurs nur teilweise geschützt, so tritt entsprechende Kostenverteilung ein.

Die Kosten, welche von den Parteien zu tragen sind, bestehen in einer Entscheidgebühr von Fr. 25 bis Fr. 500, nebst den Barauslagen für Expertisen, Augenscheine u. dgl. und einer Kanzleigebühr für jede Ausfertigung eines Entscheides, sowie für Kopiaturen, die Folioseite zu 50 Rp. Ausnahmsweise kann die eidgenössische Rekurskommission von der Erhebung einer Entscheidgebühr Umgang nehmen.

20. Als Parteien werden bei Rekursen betrachtet: Der Steuerpflichtige einerseits und die Kriegssteuerverwaltung des Kantons, gegen dessen Rekursbehörde sich die Beschwerde richtet, anderseits, wenn das Rekursbegehren vom Steuerpflichtigen gestellt worden ist, oder der Steuerpflichtige einerseits und die eidgenössische Kriegssteuerverwaltung anderseits, wenn der Rekurs von der letztern eingereicht worden ist.

21. Die Entscheide der eidgenössischen Rekurskommission sind schriftlich abzufassen und mit kurzer Feststellung des Tatbestandes und der Rechtsgründe zu versehen. Sie werden der eidgenössischen Kriegssteuerverwaltung, der beteiligten kantonalen Kriegssteuerverwaltung, sowie dem Steuerpflichtigen zugestellt.

22. Rekurse wegen Doppelbesteuerung sind ebenfalls der eidgenössischen Rekurskommission einzureichen und im allgemeinen nach den Vorschriften dieses Reglements zu behandeln.

Der Präsident gibt den Kriegssteuerverwaltungen der in Betracht kommenden Kantone Gelegenheit zur Vernehmlassung und leitet sodann das Verständigungsverfahren (Art. 36 des Bundes-

beschlusses betreffend die Kriegssteuer) ein; er kann hiermit auch einen Vizepräsidenten oder ein Mitglied betrauen. 30. Aug. 1916.

Gelingt die Verständigung nicht, so übermittelt der Präsident die Akten dem Bundesgericht.

Die ergangenen Kosten fallen der rekurrierenden Partei zur Last, unter Vorbehalt des bundesgerichtlichen Entscheides.

23. Die Mitglieder der eidgenössischen Rekurskommission, sowie die Ersatzmänner erhalten ein Taggeld von Fr. 30 und eine Reiseentschädigung von 10 Rappen für jeden zurückgelegten Kilometer. Die Berechnung dieser Entschädigung erfolgt nach dem eidgenössischen Distanzenzeiger. Für besondere Arbeiten ausserhalb der Sitzungen bestimmt der Präsident die Entschädigung im Verhältnis zum Zeitaufwand.

Experten erhalten eine von der eidgenössischen Rekurskommission festzusetzende Entschädigung.

24. Die Ausgaben für die eidgenössische Rekurskommission bestreitet der Bund, welchem anderseits die Gebühren zufallen.

25. Dieses Reglement tritt sofort in Kraft.

Bern, den 30. August 1916.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,
Der Bundespräsident:
Decoppet.
Der Vizekanzler:
David.

31. Aug. 1916.

Verfügung

des

Schweizerischen Militärdepartements betreffend die Beschlagnahme von Heu und Stroh der Ernte 1916.

Das schweizerische Militärdepartement,

gestützt auf die Bundesratsbeschlüsse über die Abgabe von Heu und Stroh an die Armee vom 21. August 1914 und die Beschaffung von Stroh für die Armee vom 23. September gl. J.,

verfügt:

Art. 1. Sämtliche im Gebiet der Eidgenossenschaft befindlichen Heu- und Strohvorräte sind beschlagnahmt.

Art. 2. Die Verwendung beschlagnahmter Heu- und Strohvorräte ist den Eigentümern gestattet, soweit dies zur Deckung des laufenden Bedarfes für ihren Viehstand notwendig ist.

Art. 3. Wer zur Erhaltung seines Viehstandes Heu oder Stroh kaufen muss, hat dem schweizerischen Oberkriegskommissariat ein vom Gemeindevorstand beglaubigtes Gesuch einzureichen, unter Angabe des nötigen Quantums und des Lieferanten.

Ohne Vorweisung einer vom Oberkriegskommissariat ausgestellten Bewilligung darf mit inländischem Heu und Stroh nicht gehandelt werden. Die öffentlichen Transportanstalten werden die Beförderung von inländischem Heu und Stroh nur gegen eine vom Oberkriegskommissariat ausgestellte Bewilligung übernehmen.

Art. 4. Diese Beschlagnahme bleibt bestehen, bis die nötigen Vorräte für die Armee sichergestellt sind.

Art. 5. Widerhandlungen gegen obige Bestimmung werden nach Massgabe von Art. 6 des Bundesratsbeschlusses vom 23. September 1914 betreffend Beschaffung von Stroh für die Armee geahndet. Die Verfolgung und Beurteilung der Übertretungen liegt den kantonalen Gerichten ob.

Art. 6. Das Kreisschreiben des schweizerischen Departements des Innern an die kantonalen Regierungen (vom 28. September 1914) betreffend das Sammeln von Waldstreue wird in empfehlende Erinnerung gerufen.

Schweiz. Militärdepartement: **Decoppet.**

Bundesratsbeschluss

betreffend

Ausfuhrverbote.

1. Sept. 1916.

Der schweizerische Bundesrat,

auf Antrag seines Politischen Departements,

beschliesst:

Art. 1. Die bisher erlassenen Ausfuhrverbote werden auf folgende Artikel ausgedehnt:

Holzsohlen, roh vorgearbeitet (aus Nr. 250 des Zolltarifes).

Holzsohlen, bearbeitet, auch in Verbindung mit Leder, Filz, Geweben etc.; Holzschuhe: soweit deren Ausfuhr nicht bereits verboten ist (aus den Nrn. 270 und 271).

Stroh, sortiertes, Fibern, Bast, Seegras, Flechtweiden, Holzspäne und andere Flechtmaterialien der Tarifklasse VII F, roh, gebleicht, gefärbt etc.: soweit deren Ausfuhr nicht bereits verboten ist (Nrn. 502 *a* bis 503 *c*).

Acetylcellulose (aus Nr. 1059).

Spielzeug aller Art aus oder in Verbindung mit Kautschuk (aus Nr. 1160).

Art. 2. Das durch den Bundesratsbeschluss vom 25. April 1916 erlassene Verbot der Ausfuhr von Apparaten und Bestandteilen von Apparaten der Tarifklasse XIII B, die Kupfer oder Kupferlegierungen enthalten, findet auch auf *Instrumente* und Instrumententeile der nämlichen Tarifklasse Anwendung, die ganz oder teilweise aus Kupfer oder Kupferlegierungen bestehen.

Art. 3. Dieser Beschluss tritt heute in Kraft.

Bern, den 1. September 1916.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Decoppet.

Der Vizekanzler:

David.

1. Sept. 1916.

Bundesratsbeschluss

betreffend

Verwertung von Erfindungen im öffentlichen Interesse.

Der schweizerische Bundesrat,

gestützt auf den Bundesbeschluss vom 3. August 1914 betreffend Massnahmen zum Schutze des Landes und zur Aufrechthaltung der Neutralität,

beschliesst:

Art. 1. Der Bundesrat kann, wenn das öffentliche Interesse es erheischt, über die in der Schweiz patentierten oder zur Patentierung angemeldeten Erfindungen, welche im Inland nicht oder in nicht genügendem Umfange ausgeführt werden, oder deren Erzeugnisse dem inländischen Gebrauche vorenthalten oder nur unter erschwerenden Bedingungen zugänglich gemacht werden, in der Weise verfügen, dass diese Erfindungen durch inländische Betriebe ausgeführt, und dass die hergestellten Erzeugnisse in Verkehr gebracht, sowie zum Gebrauche freigegeben werden können, ohne Einspruchsrecht der Patentinhaber oder Anmelder der Patente oder eines Dritten.

Art. 2. Der Bundesrat bezeichnet die gewerblichen Betriebe, welche mit der Ausführung der Erfindungen beauftragt werden und setzt deren Befugnisse und Verpflichtungen fest.

Art. 3. Die Personen, welche Rechtsansprüche auf die durch eine Verfügung im Sinne von Art. 1 betroffenen Patente oder Patentanmeldungen haben, erhalten eine Entschädigung, deren Höhe im Streitfalle eine vom Bundesgericht einzusetzende Schätzungskommission bestimmt. Ihr Entscheid ist einem vollstreckbaren Urteil des Bundesgerichts gleichgestellt.

Art. 4. Dieser Beschluss tritt am 4. September 1916 in Kraft. Das Politische Departement ist mit der Vollziehung beauftragt.

Bern, den 1. September 1916.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Decoppet.

Der Vizekanzler:

David.

Verfügung

5. Sept. 1916.

des

schweizerischen Volkswirtschaftsdepartements betreffend den Verkauf von Käse.

Das schweizerische Volkswirtschaftsdepartement,

gestützt auf Artikel 1 und 2 des Bundesratsbeschlusses vom 25. August 1916 betreffend die Ergänzung und Abänderung des Bundesratsbeschlusses vom 25. März 1916 über die Versorgung des Landes mit Milch und Milchprodukten,

verfügt:

Art. 1. Wer Käse herstellt oder auf seine Rechnung herstellen lässt, darf für den örtlichen Detailverkauf und zur Bedienung einer weitern regelmässigen Kundschaft bis 10 % seiner Produktion, mindestens aber 500 kg innert 6 Monaten verwenden.

Art. 2. Ein Käseproduzent darf innert 6 Monaten nicht mehr als 200 kg Käse an den nämlichen Abnehmer verkaufen.

Die Angehörigen einer Familie mit gemeinsamem Haushalte und alle in einem Haushalte lebenden Personen gelten als ein Abnehmer.

Art. 3. Der Verkauf für folgende Spezialitäten durch die Käseproduzenten, die diese Ware schon vor 1. September 1915 fabriziert haben, ist freigegeben:

a. alle kleinen Weichkäsesorten, wie Limburger, Brie, Camembert, Tomm, Petit Suisse, Münsterkäse, Vacherin, Rahmkäse Jogurtkäse und ähnliche.
b. Bellelaykäse und Bloder- oder Sauerkäse.
c. Maggia- und Gomserkäse, soweit diese in den gleichnamigen Talschaften erzeugt wurden.
d. Kräuterkäse (Schabzieger).

Diese Spezialitäten dürfen nicht exportiert werden.

5. Sept. 1916.

Art. 4. Unter besondern Verhältnissen können durch das Volkswirtschaftsdepartement, Abteilung für Landwirtschaft, weitere Ausnahmen bewilligt werden.

Art. 5. Die Käseproduzenten haben Verkaufskontrollen zu führen, denen das Datum der erfolgten Abnahme, das Gewicht des gehandelten Käses, der Abnehmer und der Verkaufspreis entnommen werden können. Diese Verkaufskontrollen sind der Abteilung für Landwirtschaft auf Verlangen vorzulegen.

Art. 6. Wer diesen Vorschriften zuwiderhandelt, wird nach Art. 6 und 7 des Bundesratsbeschlusses vom 25. August 1916 durch das Volkswirtschaftsdepartement mit Busse bis auf Fr. 10,000 bestraft oder den zuständigen Gerichtsbehörden zur Bestrafung überwiesen.

Art. 7. Diese Verfügung tritt sofort in Kraft.

Bern, den 5. September 1916.

Schweiz. Volkswirtschaftsdepartement:

Schulthess.

Bundesratsbeschluss

8. Sept. 1916.

betreffend

Ausführung von Art. 1 des Bundesgesetzes über Kontrollierung und Garantie des Feingehalts der Gold- und Silberwaren.

Der schweizerische Bundesrat,

in Vollziehung des Bundesgesetzes vom 23. Dezember 1880 betreffend Kontrollierung und Garantie des Feingehalts der Gold- und Silberwaren;

um der missbräuchlichen Anwendung der Bezeichnungen „Gold“ und „Silber“ auf Uhrgehäusen und andern Waren (Schmucksachen und Geräten), welche ganz oder teilweise aus geringhaltigen Gold- oder Silberlegierungen bestehen, ein Ende zu machen;

auf den Antrag seines Finanz- und Zolldepartements,

beschliesst:

Art. 1. Die Bezeichnungen „Gold“ oder „Silber“ in irgend einer Sprache, vollständig oder abgekürzt, sind, wenn nicht zugleich von der Feingehaltsangabe begleitet, nur für diejenigen Gold- und Silberwaren (Uhrgehäuse, Schmucksachen, Geräte), gestattet, welche einen Mindestfeingehalt von 14 Karat (0,583) für das Gold und 0,800 für das Silber aufweisen.

Art. 2. Die Uhrgehäuse, welche in irgend einer Sprache, vollständig oder abgekürzt, die Bezeichnung „Gold“ oder „Silber“ ohne Feingehaltsangabe tragen, unterliegen der obligatorischen Kontrollierung. (Art. 1, lit. A, des Bundesgesetzes vom 23. Dezember 1880).

Mit der Bezeichnung „Gold“ oder „Silber“ ohne Feingehaltsangabe versehene Schmucksachen und Geräte müssen die

Sept. 1916. Marke des Fabrikanten oder des Verkäufers tragen. Derartige im Feingehalte von 14 Karat (0,583) für das Gold und 0,800 für das Silber befindliche Waren können nur dann amtlich gestempelt werden, wenn sie die deutlich sichtbare Feingehaltsbezeichnung aufweisen (Art. 1, lit. B, des Bundesgesetzes vom 23. Dezember 1880).

Art. 3. Der gegenwärtige Beschluss tritt am 1. Oktober 1916 in Kraft. Das schweizerische Amt für Gold- und Silberwaren ist mit seiner Vollziehung beauftragt.

Bern, den 8. September 1916.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,
Der Bundespräsident:
Decoppet.
Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Schatzmann.

I. Nachtrag

9. Sept. 1916.

zur

Verfügung des schweizerischen Volkswirtschaftsdepartements vom 23. August 1916 über die Einfuhr von Futtermitteln.

Das schweizerische Volkswirtschaftsdepartement, gestützt auf Art. 1 des Bundesratsbeschlusses vom 11. August 1916 über die Einfuhr von Futtermitteln aller Art,

verfügt:

Bewilligungen zur Einfuhr sind ausser für die in der Verfügung vom 23. August genannten Waren auch für folgende, nicht dem Einfuhrmonopol unterstehende Futtermittel erforderlich:

Zolltarif Nr.	
8.	Bohnen zur Verfütterung bestimmt.
ex 16.	Mehl aus Buchweizen (Heidekorn), Dari (Erdweizen), Hirse, Bohnen, zur Viehfütterung bestimmt.
ex 220.	Futterwicken.

Bern, den 9. September 1916.

Schweiz. Volkswirtschaftsdepartement:

Schulthess.

9. Sept. 1916.

Verfügung

des

Schweizerischen Militärdepartements über die Höchstpreise für Teigwaren und Haferflocken.

Das schweizerische Militärdepartement,

gestützt auf den Bundesratsbeschluss über die Höchstpreise für Getreide, Futterartikel, Reis, Zucker und deren Mahl- und Umwandlungsprodukte vom 8. August 1916,

verfügt:

1. Für Teigwaren (Qualität prima und supérieure) und Haferflocken, in bisheriger Spezialpackung, werden die Preise freigegeben, solange diese Waren offen, d. h. in gewöhnlicher Sack- oder Kistenpackung zu den im Bundesratsbeschluss vom 8. August 1916 festgesetzten Preisen in hinreichender Menge käuflich sind.

2. Fabrikanten und Händler sind verpflichtet in erster Linie die Aufträge für offene Waren auszuführen. Die Fabrikanten haben dem Oberkriegskommissariat auf Ende jedes Monats mitzuteilen, welche Mengen Teigwaren (prima und supérieure) und Haferflocken, in Spezialpackung und offen hergestellt wurden.

3. Jede Kleinverkaufsstelle, welche Teigwaren (prima und supérieure) und Haferflocken verkauft, hat ausser Paketware auch Ware derselben Qualität offen zum Verkauf zu bringen.

4. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Verfügung werden gemäss Art. 9 und 10 des Bundesratsbeschlusses vom 8. August 1916 über die Höchstpreise für Getreide, Futterartikel, Reis, Zucker und deren Mahl- und Umwandlungsprodukte bestraft

5. Diese Verfügung tritt mit dem 11. September 1916 in Kraft.

Bern, den 9. September 1916.

Schweizerisches Militärdepartement:

Decoppet.

Bundesratsbeschluss

12. Sept. 1916.

betreffend

das Verbot des Handels mit Milch.

Der schweizerische Bundesrat,

gestützt auf den Bundesbeschluss vom 3. August 1914 betreffend Massnahmen zum Schutze des Landes und zur Aufrechthaltung der Neutralität,

beschliesst:

Art. 1. Bis zur Erteilung der in Art. 4 vorgesehenen Bewilligung ist der Abschluss von Kaufverträgen über Milch, die nach dem 1. Oktober 1916 zu liefern ist, untersagt.

Diesem Verbot entgegenstehende schriftliche oder mündliche Vereinbarungen sind nichtig.

Art. 2. Dieses Verbot gilt nicht für den Ankauf und Verkauf von Konsummilch durch die Milchproduzentenverbände, die gegenüber dem schweizerischen Volkswirtschaftsdepartement Verpflichtungen für die Milchversorgung des Landes übernommen haben.

Art. 3. Verträge, die sachlich unter Art. 1, Absatz 1, fallen, und die seit dem 1. Juli 1916 und vor dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Bundesratsbeschlusses abgeschlossen worden sind, sind nichtig, sofern sie nicht vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt werden.

Ebenso sind aufgehoben ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt ihres Abschlusses alle Verträge, die die Lieferung von anderen Milchprodukten als Käse nach dem 1. Oktober 1916 zum Gegenstand haben, soweit diese Verträge nicht vom Volkswirtschaftsdepartement auf Antrag einer Vertragspartei genehmigt werden.

Art. 4. Das Volkswirtschaftsdepartement ist ermächtigt, die Bewilligung zum Abschluss einzelner Verträge zu geben, die unter Art. 1 fallen. Es kann das dort enthaltene Verbot im gege-

12. Sept. 1916.

benen Zeitpunkte allgemein oder für einzelne Landesteile oder für eine bestimmte Zeitspanne aufheben, insofern die für den Konsum nötige Milch sichergestellt ist.

Art. 5. Zuwiderhandlungen gegen den vorstehenden Bundesratsbeschluss werden nach Art. 5 und 6 des Bundesratsbeschlusses betreffend Ergänzung und Abänderung des Bundesratsbeschlusses vom 25. März 1916 über die Versorgung des Landes mit Milch und Milchprodukten vom 25. August 1916 bestraft.

Art. 6. Dieser Beschluss tritt am 13. September in Kraft. Das Volkswirtschaftsdepartement ist mit seinem Vollzuge beauftragt.

Bern, den 12. September 1916.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Decoppet.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schatzmann.

Bundesratsbeschluss

12. Sept 1916.

betreffend

Abänderung der Postordnung.

Der schweizerische Bundesrat,

auf Antrag seines Post- und Eisenbahndepartements,

beschliesst:

Art. 10, Ziffer 4, Buchstabe *c*, der Postordnung vom 15. November 1910 erhält folgenden neuen Wortlaut:

„*c*. Die Bestellung wird, soweit es sich nicht um Eilsendungen handelt, auf den Vormittag beschränkt und erstreckt sich nur auf die Briefpostgegenstände, mit Ausschluss der uneingeschriebenen Drucksachen (die Todesanzeigen sind zu bestellen) und der gewöhnlichen Warenmuster.

Die Oberpostdirektion ist ermächtigt, nach erfolgter Verständigung mit den beteiligten Ortsbehörden und Geschäftskreisen und wo die Verhältnisse dies gestatten, die gewöhnliche Bestellung an Sonn- und Feiertagen gänzlich aufzuheben.“

Bern, den 12. September 1916.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Decoppet.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schatzmann.

13. Sept. 1916.

Bundesratsbeschluss

betreffend

die Kartoffelversorgung des Landes.

Der schweizerische Bundesrat,

gestützt auf den Bundesbeschluss vom 3. August 1914 betreffend Massnahmen zum Schutze des Landes und zur Aufrechthaltung der Neutralität,

beschliesst:

I. Die Zentralstelle für Kartoffelversorgung. Organisation und Aufgabe.

Art. 1. Der Bund ordnet und beaufsichtigt den Handel mit Kartoffeln, um eine möglichst gleichmässige und billige Versorgung der verschiedenen Landesgegenden und Bevölkerungsteile zu erreichen, nach Massgabe der nachfolgenden Bestimmungen.

Art. 2. Zu dem in Art. 1 bezeichneten Zwecke besteht im schweizerischen Volkswirtschaftsdepartement eine „Zentralstelle für die Kartoffelversorgung“ (hiernach „Zentralstelle“ genannt), die den Handel in Kartoffeln, soweit er vom Bunde übernommen wird, leitet, und soweit dies nicht geschieht, beaufsichtigt. Die Zentralstelle soll keinen Gewinn erzielen.

Der Zentralstelle ist eine vom Departement ernannte Kommission beigegeben, die über grundsätzliche Fragen angehört wird. Einem Ausschuss der Kommission kann die Leitung und Überwachung der Geschäfte übertragen werden.

Art. 3. Die Organisation der Zentralstelle wird dem Volkswirtschaftsdepartement übertragen. Dieses kann insbesondere neben der Zentralleitung in Bern Agenturen und Unteragenturen in verschiedenen Gegenden des Landes errichten und zu diesem Zwecke das Land in Kreise einteilen. Den Agenturen können einzelne Befugnisse der Zentralstelle übertragen werden.

Art. 4. Die Einfuhr von Kartoffeln (mit Inbegriff des Kartoffelmehles und ähnlicher Produkte) erfolgt ausschliesslich durch die Zentralstelle auf Rechnung des Bundes. 13. Sept. 1916.

Ausnahmen kann das Volkswirtschaftsdepartement bewilligen:

a. für den Grenzverkehr;

b. für kleine Mengen von Kartoffeln.

Art. 5. Die Zentralstelle kauft freihändig nach Möglichkeit und Bedarf inländische Kartoffeln, und zwar von Produzenten oder von Händlern.

Art. 6. Die Zentralstelle gibt die von ihr erworbenen Kartoffeln namentlich unter Berücksichtigung des Bedürfnisses ab. Sie sucht, einen tunlichsten Ausgleich in der Versorgung des Landes durchzuführen.

Art. 7. Die Zentralstelle nimmt Anmeldungen für den Bezug von Kartoffeln in ganzen Wagenladungen entgegen, und zwar:

a. von kantonalen und Gemeindebehörden, sowie von öffentlichen Fürsorgekommissionen;

b. von Konsumentenorganisationen, die auf Gegenseitigkeit beruhen;

c. von Händlern.

Die Anmeldung zum Bezuge von Kartoffeln schliesst die Verpflichtung zu deren Abnahme zu den von der Zentralstelle festgesetzten Bedingungen in sich.

II. Der private Kartoffelhandel.

Art. 8. Ausser der Zentralstelle steht das Recht, Kartoffeln von den Produzenten zum Zwecke des Wiederverkaufes einzukaufen nur den Personen und Firmen zu, die hierzu von der Zentralstelle eine Bewilligung erhalten haben.

Vorbehalten bleibt:

a. der Kauf von Kartoffeln für den eigenen Verbrauch;

b. der Kauf von Kartoffeln von Gemeinden innerhalb ihres Gebietes zum Zwecke der Abgabe ohne Gewinn an innerhalb der betreffenden Gemeinde wohnende Verbraucher.

Art. 9. Die Bewilligung zum Ankaufe von Kartoffeln bei Produzenten zum Zwecke des Wiederverkaufes wird von der Zentralstelle nach Massgabe des Bedürfnisses erteilt. Die Bewilligung kann auf bestimmte örtlich umschriebene Kreise beschränkt werden; sie ist jederzeit widerruflich.

13. Sept. 1916.

Die Bewilligung wird in der Regel nur erteilt:

a. an landwirtschaftliche Genossenschaftsverbände und Brennereien;

b. an Personen und Firmen (oder Verbände solcher), die schon bisher regelmässig den Handel in Kartoffeln betrieben haben. Diese haben der Zentralstelle auf Begehren Kaution zu leisten;

c. an gemeinnützige Unternehmungen, wenn die besondern Umstände dies rechtfertigen.

Art. 10. Wer eine Bewilligung nach Art. 9 erhalten hat, muss sich in seinem gesamten Geschäftsgebahren nach den Vorschriften richten, die die Zentralstelle aufstellt.

Insbesondere hat er folgende Verpflichtungen zu erfüllen:

a. die Ankäufe zu den von der Zentralstelle oder vom Volkswirtschaftsdepartement aufgestellten Bedingungen zu vollziehen und die Wiederverkäufe höchstens mit den ihm vorgeschriebenen Zuschlägen abzuschliessen;

b. von allen Käufen und Verkäufen periodisch die Zentralstelle zu verständigen;

c. die gekauften Kartoffeln auf Verlangen der Zentralstelle zur Verfügung zu halten oder den von ihr bezeichneten Stellen oder Personen zu verkaufen.

III. Vollzugs- und Strafbestimmungen.

Art. 11. Das Volkswirtschaftsdepartement ist ermächtigt, Höchstpreise und Verkaufsbedingungen für Kartoffeln festzusetzen. Es kann dabei den kantonalen Behörden bestimmte Kompetenzen übertragen.

Art. 12. Kaufverträge über Kartoffeln, die von Personen und Firmen abgeschlossen worden sind, die zum Kaufe nach Massgabe vorstehender Vorschriften und der Ausführungsbestimmungen nicht berechtigt sind, sowie solche, die den übrigen Vorschriften dieses Beschlusses und dessen Ausführungsbestimmungen nicht entsprechen, sind nichtig.

Art. 13. Zuwiderhandlungen gegen vorstehenden Bundesratsbeschluss, sowie die Ausführungsvorschriften des Volkswirtschaftsdepartements oder der Zentralstelle oder endlich gegen kantonale Verfügungen über Höchstpreise werden mit Busse bis auf Fr. 10,000 oder Gefängnis bis auf drei Monate bestraft. Diese beiden Strafen können verbunden werden.

Als Täter sind strafbar für die Übertretung der Höchstpreise im Grosshandel und Migroshandel der Verkäufer und der Käufer, im Kleinhandel der Verkäufer. 13. Sept. 1916.

Die Verfolgung und Beurteilung dieser Übertretungen liegt den kantonalen Behörden ob.

Der erste Abschnitt des Bundesgesetzes vom 4. Februar 1853 über das Bundesstrafrecht der schweizerischen Eidgenossenschaft findet Anwendung.

Art. 14. Personen und Firmen, die eine Bewilligung zum Ankaufe von Kartoffeln haben, können wegen Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieses Beschlusses, die Ausführungsvorschriften oder Einzelverfügungen des Volkswirtschaftsdepartements oder der Zentralstelle vom Volkswirtschaftsdepartement nach Massgabe von Art. 13 mit Busse bestraft oder an die kantonalen Behörden verwiesen werden. Die Bussenverfügung des Departements ist endgültig und erledigt den betreffenden Straffall rechtskräftig.

Art. 15. Das Volkswirtschaftsdepartement ist mit dem Vollzuge dieses Beschlusses beauftragt.

Es ist ermächtigt:

a. die Vorschriften über den privaten Kartoffelhandel (Art. 8 bis 10) für bestimmte Landesgebiete, die geringe Mengen von Kartoffeln produzieren, nicht anwendbar zu erklären;

b. diese Bestimmungen, wenn dies im Interesse der Kartoffelversorgung des Landes liegt, zeitweilig ausser Kraft zu setzen.

Art. 16. Dieser Beschluss tritt am 20. September 1916 in Kraft.

Auf diesen Zeitpunkt sind die Bundesratsbeschlüsse vom 14. Juli 1916 betreffend das Verbot des Kartoffelaufkaufes und die Festsetzung von Höchstpreisen für Kartoffeln und vom 11. August 1916 betreffend die Kartoffelversorgung des Landes aufgehoben.

Bern, den 13. September 1916.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,
Der Bundespräsident:
Decoppet.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Schatzmann.

15. Sept. 1916.

Verfügung

des

schweizerischen Volkswirtschaftsdepartements betreffend den Verkauf von Butter und Käse.

Das schweizerische Volkswirtschaftsdepartement,

gestützt auf die Bundesratsbeschlüsse vom 25. März 1916 und vom 25. August 1916 betreffend die Versorgung des Landes mit Milch und Milchprodukten,

verfügt:

Art. 1. Für Butter, Käse und Schabzieger gelten die nachstehenden Höchstpreise, die beim Verkaufe nicht überschritten werden dürfen. Vorbehalten bleibt die Festsetzung der Preise für den durch die Genossenschaft schweizerischer Käseexportfirmen auszuführenden Käse und die Ausfuhr von Schabzieger.

Art. 2. Die festgesetzten Höchstpreise für Käse gelten für die Abgabe von Käse durch Wiederverkäufer, sowie durch Produzenten, soweit diese nach dem Bundesratsbeschluss vom 25. August 1916 und der Verfügung des schweizerischen Volkswirtschaftsdepartements vom 5. September 1916 betreffend den Verkauf von Käse nicht verpflichtet sind, den Käse an die Genossenschaft schweizerischer Käseexportfirmen zu verkaufen*).

---

*) Die in Frage stehenden Bestimmungen lauten:

Wer Käse herstellt oder auf seine Rechnung herstellen lässt, darf diesen nur an die Genossenschaft schweizerischer Käseexportfirmen verkaufen. Für den örtlichen Detailverkauf und zur Bedienung einer weiteren regelmässigen Kundschaft darf der Käseproduzent bis 10% seiner Produktion, mindestens aber 500 kg innert sechs Monaten verwenden. Er darf innert sechs Monaten nicht mehr als 200 kg Käse an den nämlichen Abnehmer verkaufen.

Art. 3. **Höchstpreise für Butter.** 15. Sept. 1916.

1. Grosshandelspreise.

Die Höchstpreise für Butter, die die Produzenten beim Verkauf im Grosshandel, franko Abgangsstation geliefert, für 1 kg fordern dürfen, sind folgende:

1. für Zentrifugen-, Rahm- oder Nidelbutter I. Qualität Fr. 4. 30
2. für Rahm- oder Nidelbutter II. Qualität, Käsereibutter (Gemisch von Vorbruch- und Rahmbutter) und Zentrifugen-Molkenbutter . . . . . „ 4. 10
3. für Vorbruchbutter . . . . . „ 4. —

Diesen Höchstpreisen dürfen im Grosshandel zugeschlagen werden:

a. von Produzenten und Wiederverkäufern:
   1. für Verpackung die Selbstkosten, jedoch höchstens 10 Rappen für 1 kg,
   2. für das Formen der Butter bei Lieferung in Formen von höchstens 500 Gramm 10 Rappen für 1 kg;

b. nur von Wiederverkäufern:
   1. die nachweisbaren Frachten vom Produktionsgebiet bis zur Sammelstelle, höchstens aber 5 Rappen für 1 kg,
   2. für Butter, die sie zu den Höchstpreisen zugekauft haben, 10 Rappen für 1 kg. Das Volkswirtschaftsdepartement ist ermächtigt, Händlern diesen Zuschlag auch für die selbst hergestellte Butter zu bewilligen.

2. Kleinhandelspreise.

Im Kleinhandel dürfen von Produzenten und Wiederverkäufern für 1 kg nicht höhere als die nachstehenden Preise gefordert werden:

	beim Verkauf in Formen, Ballen oder vom Stock in Mengen von		
	über 1000 g	250—1000 g	50—250 g
	Fr.	Fr.	Fr.
1. für Zentrifugen-, Rahm- oder Nidelbutter I. Qualität . . .	4. 60	4. 80	5. —
2. für Rahm- oder Nidelbutter II. Qualität, Käsereibutter (Gemisch von Vorbruch- und Rahmbutter) und Zentrifugen-Molkenbutter	4. 40	4. 60	4. 80
3. Vorbruchbutter	4. 20	4. 40	4. 60

15. Sept. 1916.

Die Kantone sind ermächtigt, für Städte und städtische Verhältnisse, sowie für Kurorte auf den vorstehenden Kleinhandelspreisen für Butter Zuschläge bis zu 20 Rappen für 1 kg zu bewilligen. Sie können dieses Recht an die Gemeinden abtreten.

Art. 4.

Höchstpreise für Käse und Schabzieger.

A. Verkauf in ganzen Leiben.

	bei Bezügen von 2500 kg und mehr	800—2500 kg	einzelnen Laiben
	Preis für 1 kg		
	Fr.	Fr.	Fr.
1. Emmentaler-, Greyerzer-, Berg- und Spalen-Schnittkäse, vollfett, I. Qualität	2.29	2.33	2.38
II. Qualität	2.19	2.23	2.28
2. 3/4 fette Rund-, bzw. Hartkäse .	2.06	2.10	2.15
3. 1/2 „ „ „ „ .	1.92	1.95	2.—
4. 1/4 „ „ „ „ .	—	1.75	1.80
5. Magerkäse mit 6—15 % Fett .	—	1.50	1.60
6. Magerkäse bis 6 % Fett . . .	—	1.20	1.30
7. Spalen-Reibkäse, vollfett, mindestens 1 Jahr alt	—	2.70	2.85
8. Spalen-Reibkäse, vollfett, mindestens 2 Jahre alt	—	3.—	3.20
		in Rollen bzw. Fässern von 12 Stück und mehr	
9. Tilsiter, vollfett	—	2.15	2.30
10. „ halbfett	—	1.75	1.90
11. „ 1/4fett	—	1.50	1.60
12. „ mit 6—15 % Fett . .	—	1.30	1.40
13. „ bis 6 % Fett	—	1.—	1.10

Die Preise verstehen sich ab Lager, bzw. nächste Poststelle oder Eisenbahnstation des Lieferanten, bei Abnahme von wenigstens einem ganzen Laibe, gegen Barzahlung. Für besondere Verpackung, wo eine solche nötig ist, dürfen die Selbstkosten berechnet werden.

B. Verkauf im Anschnitt (Detail-Laden-Preise)

	bei Bezügen von 4 kg und mehr Fr.	weniger als 4 kg Fr.
1. Emmentaler-, Greyerzer-, Berg- und Spalen-Schnittkäse, vollfett, I. Qualität	2.70	2.80
II. „	2.60	2.70
2. ¾fette Rund-, bzw. Hartkäse	2.40	2.50
3. ½ „ „ „ „	2.20	2.30
4. ¼ „ „ „ „	2.—	2.10
5. Magerkäse mit 6—15 % Fett	1.80	1.90
6. Magerkäse bis 6 % Fett	1.50	1.60
7. Spalen-Reibkäse, vollfett, mindestens 1 Jahr alt	3.20	3.30
8. „ „ „ „ 2 Jahre alt	2.60	3.80
9. Tilsiter, vollfett, auch laibweise	2.50	2.60
10. „ halbfett, „ „	2.10	2.20
11. „ ¼fett, „ „	1.80	1.90
12. „ mit 6—15 % Fett	1.60	1.70
13. „ bis 6 % Fett	1.30	1.40

In den Verkaufsstellen ist jede vorhandene Käsesorte mit einer Aufschrift zu versehen, auf welcher Sorte, Qualität und Preis für 1 kg genau angegeben sind. Mangelhafte und unrichtige Bezeichnungen werden bestraft.

* * *

Der Fettgehalt in der Trockenmasse soll betragen:

bei fettem Käse	45 %
„ ¾ „ „	35 %
„ ½ „ „	25 %
„ ¼ „ „	15 %

Bei fettem, ¾fettem und ½fettem Käse ist ein Mindergehalt an Fett bis zu 2 % und bei allen anderen Käsesorten von 1 % zulässig.

Für Fettkäse, der vor dem 1. Juni 1916 hergestellt wurde, wird ein Mindestfettgehalt von 40 % geduldet.

C. Schabzieger (Kräuterkäse).

1. *Bei Abgabe an Wiederverkäufer* Fr. 1.50 für 1 kg ab Lager, bzw. Poststelle oder Bahnstation des Lieferanten.

2. *Ladenpreise für Detailverkauf* Fr. 1.85 für 1 kg.

3. *Hausierpreise.* Für je 100 g 22 Rp.

15. Sept. 1916.

Art. 5. Übertretungen dieser Verfügung werden nach dem Bundesratsbeschluss vom 25. August 1916 mit Busse bis auf Fr. 20,000 oder Gefängnis bis auf 3 Monate bestraft. Die beiden Strafen können verbunden werden.

Art. 6. Die Verfolgung und Beurteilung der Übertretnngen liegt den Kantonen ob. Sie haben durch ihre Organe die Innehaltung der vom Bundesrat oder vom Volkswirtschaftsdepartement erlassenen Vorschriften zu überwachen.

Das Volkswirtschaftsdepartement ist berechtigt, Übertretungen der vom Bundesrat oder vom Departement erlassenen Vorschriften oder Einzelverfügungen in jedem einzelnen Übertretungsfalle und gegenüber jeder einzelnen der beteiligten Personen mit Busse bis auf Fr. 10,000 zu bestrafen und damit die betreffenden Übertretungsfälle zu erledigen oder aber die Schuldigen den kompetenten Gerichtsbehörden zur Bestrafung zu überweisen. Der Bussenentscheid des Departements ist ein endgültiger.

Das Volkswirtschaftsdepartement kann den Tatbestand der einzelnen Übertretungsfälle von sich aus feststellen lassen oder aber die kantonalen Behörden mit einer Untersuchung beauftragen.

Die Vorschriften der Absätze 2 und 3 hiervor (Erledigung von Strafsachen durch das Volkswirtschaftsdepartement) kommen nicht zur Anwendung für die Übertretung von Höchstpreisen im Kleinhandel (Art. 7 des Bundesratsbeschlusses vom 25. August 1916).

Art. 7. Diese Verfügung tritt am 20. September 1916 in Kraft. Auf den gleichen Zeitpunkt fällt der Bundesratsbeschluss vom 27. Mai 1916 betreffend Verkauf von Butter und Käse dahin.

Für Lieferungen von Butter, Käse und Schabzieger, die nach dem 19. September 1916 erfolgen, können die vorstehend festgesetzten Preise berechnet werden, sofern von den Parteien vertraglich nicht niedrigere Preise vereinbart sind.

Bern, den 15. September 1916.

Schweiz. Volkswirtschaftsdepartement:

Schulthess.

Verfügung

15. Sept. 1916.

des

schweiz. Volkswirtschaftsdepartements betr. Kartoffelhöchstpreise.

Gestützt auf Art. 11 des Bundesratsbeschlusses vom 13. September 1916 betreffend die Kartoffelversorgung des Landes wird

verfügt:

Art. 1. Die Höchstpreise für Kartoffeln werden bis auf weiteres für 100 kg ohne Sack festgesetzt wie folgt:

a. für Produzenten bei Lieferung an Wiederverkäufer ab Feld oder ab Hof Fr. 17. Für die Zufuhr zur Abgangsstation und das Verladen in die Bahnwagen oder die Zufuhr ins Domizil des Käufers dürfen die Selbstkosten berechnet werden. Meinungsverschiedenheiten über die Grösse dieser Selbstkosten werden durch die Zentralstelle für die Kartoffelversorgung in Bern endgültig entschieden;

b. für Wiederverkäufer Fr. 18 franko verladen ab Abgangsstation bei Lieferung in ganzen und halben Wagenladungen;

c. für Produzenten bei direkter Abgabe an den Verbraucher in Mengen von 50 kg und mehr ab Feld oder ab Hof Fr. 18;

d. für Lieferungen von 50 kg und mehr durch Produzenten und Händler ab Lager des Verkäufers oder ins Haus des Käufers, sowie beim Verkauf auf Märkten Fr. 20;

e. für Lieferungen von weniger als 50 kg durch Produzenten und Händler ab Lager des Verkäufers oder ins Haus des Käufers, sowie beim Verkauf auf Märkten 22 Rappen das Kilo;

f. beim Verkauf im Laden des Händlers 23 Rappen das Kilo.

Art. 2. Die kantonalen und Gemeindebehörden sind ermächtigt, für ihr Gebiet die in Art. 1, lit. *d*, *e* und *f*, genannten Höchstpreise je nach den örtlichen Verhältnissen bis zu 2 Rappen das Kilo

15. Sept. 1916. herabzusetzen oder, insbesondere im Hinblick auf grosse Transportkosten, einen Zuschlag bis auf 2 Rappen für das Kilo zu gestatten.

Weitere Ausnahmen können durch die Zentralstelle für die Kartoffelversorgung in Bern bewilligt werden.

Art. 3. Zuwiderhandlungen gegen diese Verfügung werden nach Bundesratsbeschluss vom 13. September 1916 mit Busse bis auf Fr. 10,000 oder Gefängnis bis auf drei Monate bestraft.

Art. 4. Diese Bestimmungen treten am 25. September 1916 in Kraft und ersetzen die Verfügung vom 3. August 1916.

Bern, den 15. September 1916.

Schweiz. Volkswirtschaftsdepartemen :

Schulthess.

Bundesratsbeschluss

18. September 1916.

betreffend

die eidgenössische Kriegsgewinnsteuer.

Der schweizerische Bundesrat,

gestützt auf das Postulat der eidgenössischen Räte vom 21. Juni 1916;

in Anwendung von Artikel 3 des Bundesbeschlusses vom 3. August 1914 betreffend Massnahmen zum Schutze des Landes und zur Aufrechthaltung der Neutralität,

beschliesst:

I. Allgemeines.

Allgemeines.

Art. 1. Der Bund erhebt eine Steuer auf den Kriegsgewinnen.

Die Steuer wird bezeichnet als eidgenössische Kriegsgewinnsteuer.

Veranlagung und Bezug.

Art. 2. Die Veranlagung und der Bezug der Kriegsgewinnsteuer findet unter Mitwirkung der Kantone durch den Bund statt.

Anteil der Kantone.

Art. 3. Jeder Kanton erhält einen Zehntel der von den Steuerpflichtigen seines Kantonsgebietes eingegangenen Steuerbeträge; neun Zehntel des Ertrages verbleiben dem Bund.

II. Steuerpflicht.

Kreis der Steuerpflichtigen.

Art. 4. Steuerpflichtig sind die Einzelpersonen und die Erwerbsgesellschaften, welche während der für die Steuerpflicht massgebenden Zeit (Art. 5)

a. in der Schweiz ein Handelsgeschäft, einen industriellen oder gewerblichen Betrieb inne hatten, auch wenn es sich dabei um eine Niederlassung oder Vertretung eines ausländischen Geschäftes oder Betriebes handelte, oder sonstwie in der Schweiz gewerbsmässig Geschäfte abschlossen, oder

b. an einem Handelsgeschäft, einem industriellen oder gewerblichen Betrieb im Ausland als Inhaber, Teilhaber, Kommanditäre oder Mitglieder des Verwaltungsrates oder sonstwie beteiligt waren oder

c. gelegentlich Handelsgeschäfte abschlossen, sich an solchen beteiligten oder solche vermittelten.

Ist die Person, welche den Kriegsgewinn erzielt hat, vor der Steuererhebung gestorben, so gelten als Steuerpflichtige ihre Erben mit solidarischer Haftbarkeit.

Wurde eine Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft vor der Steuererhebung aufgelöst, so haften die einzelnen Gesellschafter solidarisch. Bei Auflösung einer Aktiengesellschaft, Kommanditaktiengesellschaft oder Genossenschaft gelten die gesetzlichen Bestimmungen über die Verteilung des Vermögens und die Haftung der mit der Liquidation betrauten Organe.

Beschränkungen der Steuerpflicht.

Für den in einem ausländischen Betrieb erzielten Kriegsgewinn tritt Steuerbefreiung ein, wenn der Steuerpflichtige den Nachweis leistet, dass dieser Gewinn im Ausland einer Kriegsgewinnsteuer unterworfen ist. Dies gilt nicht für Kriegsgewinn aus Geschäften, die in der Schweiz abgeschlossen wurden.

Ausländische Geschäftsbetriebe, die in der Schweiz eine Niederlassung oder Vertretung unterhalten, haben die Steuer nur von dem in der Schweiz erzielten Kriegsgewinn zu entrichten.

Beginn und Dauer der Steuerpflicht.

Art. 5. Steuerbar sind die Kriegsgewinne, die seit dem 1. Januar 1915 bis zu dem Zeitpunkte erzielt worden sind, auf den die Steuer durch einen neuen Beschluss des Bundesrates aufgehoben wird.

Steuerjahre.

Das Jahr 1915 ist das erste und jedes folgende ganze oder angefangene Kalenderjahr ist ein weiteres Steuerjahr.

Bei Steuerpflichtigen, die ihre Geschäftsrechnungen nicht mit dem Kalenderjahre abschliessen, können mit Bewilligung der

eidgenössischen Kriegssteuerverwaltung die Steuerjahre den Geschäftsjahren angepasst werden. 18. September 1916.

Art. 6. Als Kriegsgewinn gilt: **Begriff des Kriegsgewinnes.**

a. bei Geschäftsbetrieben der Betrag, um den der Reinertrag eines Steuerjahres höher ist als der durchschnittliche Reinertrag der letzten zwei vor dem 1. Juli 1914 abgeschlossenen Geschäftsjahre (Vorjahre);

b. bei gelegentlichen Handelsgeschäften der ganze Gewinn, unter Abzug der zu seiner Erzielung gemachten Aufwendungen. Sind von einem Steuerpflichtigen in einem Steuerjahr mehrmals gelegentlich Handelsgeschäfte abgeschlossen worden, so ist der Gewinn aus den verschiedenen Geschäften zusammenzurechnen und als Ganzes zu behandeln.

Art. 7. Die Ermittlung des Reinertrags für die Steuerberechnung geschieht nach folgenden Grundsätzen: **Reinertrag.**

1. Als Reinertrag eines Geschäftsbetriebes gilt bei den Einzelpersonen und den Kollektiv- und Kommanditgesellschaften der Geschäftsertrag nach Abzug der Gewinnungskosten, sowie nach Abzug von fünf vom Hundert des in dem Geschäft oder Gewerbe arbeitenden Kapitals und der geschäftsmässig begründeten Abschreibungen. *a.* **Bei Einzelpersonen, Kollektiv- und Kommanditgesellschaften.**

2. Bei den Aktiengesellschaften, Kommanditaktiengesellschaften und Genossenschaften des Obligationenrechts gilt als Reinertrag der nach den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmässiger kaufmännischer Buchführung ermittelte Geschäftsertrag nach Abzug der geschäftsmässig begründeten Abschreibungen. *b.* **Bei Aktiengesellschaften und Genossenschaften.**

3. Als geschäftsmässig begründete Abschreibungen im Sinne der Ziffern 1 und 2 gelten solche, die einen angemessenen Ausgleich der Wertverminderung in dem für die Steuerberechnung massgebenden Zeitraum darstellen. Hierbei ist in Betracht zu ziehen, wie die Anlagen noch zu Buch stehen. **Abschreibungen.**

Auf die Notwendigkeit vermehrter Abschreibungen in einem Steuerjahre zur Sicherung der Lage eines Betriebs, der vorher notleidend war, oder zum Ausgleich ausserordentlicher Wertverminderungen, die mit dem Kriege im Zusammenhang stehen, ist in billiger Weise Rücksicht zu nehmen.

4. Am Reinertrag dürfen überdies abgezogen werden: **Zulässige Abzüge.**

a. die eidgenössische Kriegssteuer, die für das im Geschäftsbetrieb angelegte Kapital und für den aus dem Geschäftsbetrieb geflossenen Erwerb im Steuerjahr bezahlt worden ist;

18. September 1916.

b. Zuwendungen für Wohlfahrtszwecke, sofern der Nachweis geleistet wird, dass sie für die Zwecke, denen sie dienen, sichergestellt sind.

Unzulässige Abzüge.

5. Am Reinertrag dürfen nicht abgezogen werden:

a. Tantiemen, Gewinnanteile, Gratifikationen und andere ähnliche vom Geschäftsgewinne abhängige Zuwendungen und ausserordentliche, einzeln den Betrag von Fr. 10,000 übersteigende Besoldungszulagen;

b. die Kriegsgewinnsteuer.

Kapitalvermehrung.

6. Hat bei einer Aktiengesellschaft, Kommanditaktiengesellschaft oder Genossenschaft in einem der Steuerjahre eine Vermehrung des einbezahlten Aktien- oder Genossenschaftskapitals stattgefunden, so ist für die Zeit nach der Vermehrung am Reinertrag der betreffenden Steuerjahre ein Betrag von jährlich fünf vom Hundert des der Gesellschaft oder Genossenschaft durch die Neueinzahlungen zugeflossenen Kapitals abzuziehen.

Teiljahre.

7. Fällt von einem Geschäftsjahr nur ein Teil in ein Steuerjahr, so ist als Reinertrag für diesen Teil des Geschäftsjahres der verhältnismässige Teil des Jahresreinertrags anzunehmen.

Besondere Bestimmungen für die Berechnung des durchschnittlichen Reinertrags der Vorjahre.

Art. 8. Für die Berechnung des durchschnittlichen Reinertrags der Vorjahre (Durchschnittsertrag) gelten folgende besondere Bestimmungen:

1. Für Steuerpflichtige, die vor dem 1. Juli 1914 noch keine zwei vollen Geschäftsjahre abgeschlossen hatten, ist der Durchschnittsertrag nach der kürzeren Zeit ihres Geschäftsbetriebes zu berechnen.

2. Lässt sich der Durchschnittsertrag aus den Geschäftsbüchern nicht ermitteln, so gilt als solcher der nach den kantonalen Steuerregistern für die Jahre 1912 und 1913 oder für die kürzere Zeit des Geschäftsbetriebes versteuerte durchschnittliche Erwerb.

3. Als jährlicher Durchschnittsertrag werden jedoch bei Einzelpersonen und bei Kollektiv- und Kommanditgesellschaften mindestens Fr. 5000 und bei Aktiengesellschaften, Kommanditaktiengesellschaften und Genossenschaften des Obligationenrechts mindestens 5 % des einbezahlten Aktien- oder Genossenschaftskapitals oder Fr. 5000 berechnet. Dieser Mindestbetrag wird der Steuerberechnung auch zugrunde gelegt, wenn der Steuerpflichtige erst nach dem 1. Juli 1914 seinen Geschäftsbetrieb eröffnet hat.

4. Hat bei einer Aktiengesellschaft, Kommanditaktiengesellschaft oder Genossenschaft in einem der Vorjahre (Art. 6 *a*) oder

im Jahre 1914 eine Vermehrung des einbezahlten Aktien- oder Genossenschaftskapitals stattgefunden, so wird dem Durchschnittsertrag für die vor der Vermehrung liegende Zeit ein Betrag von jährlich fünf vom Hundert des der Gesellschaft oder Genossenschaft durch die Neueinzahlungen zugeflossenen Kapitals zugerechnet.

5. Umfasst ein Steuerjahr nicht ein ganzes Kalenderjahr, so wird der Durchschnittsertrag verhältnismässig herabgesetzt. Diese Bestimmung findet auch Anwendung auf den Fall, wo ein Steuerpflichtiger nur während eines Teils eines Steuerjahres der Steuerpflicht nach Massgabe von Art. 4 unterstand.

Einkommen von Ehegatten.

Art. 9. Geschäftseinkommen von Ehegatten, die in ungetrennter Ehe leben, wird unter jedem Güterstand als einheitliches Einkommen behandelt.

Einkommen von Kindern.

Geschäftseinkommen von Kindern, die im Haushalt der Eltern wohnen oder mit ihnen gemeinsam ein Geschäft betreiben oder abschliessen, wird dem Einkommen der Eltern zugerechnet.

Einkommen von Kollektiv- und Kommanditgesellschaften.

Geschäftseinkommen von Kollektiv- und Kommanditgesellschaften wird ohne Rücksicht auf die Anteile der einzelnen Teilhaber als einheitliches Einkommen behandelt.

Steuerbarer Kriegsgewinn.

Art. 10. Die Steuer ist zu entrichten von dem Kriegsgewinn des Steuerjahres, der 10 % des Durchschnittsertrags und Fr. 10,000 übersteigt.

Der Betrag von Fr. 10,000 erhöht sich für Kollektiv- und Kommanditgesellschaften auf Fr. 15,000 und, sofern sie aus drei oder mehr Mitgliedern bestehen, auf Fr. 20,000.

Umfasst das Steuerjahr nicht 12 Monate, so reduziert sich der steuerfreie Kriegsgewinn entsprechend der kürzern Dauer des Steuerjahres.

Bei gelegentlichen Handelsgeschäften ist die Steuer von dem Betrag zu entrichten, um den der steuerbare Gewinn (Art. 6 *b*) Fr. 5000 übersteigt.

Rückvergütungen der Genossenschaften.

Art. 11. Genossenschaften des Obligationenrechts, die in einem Steuerjahr grössere Rückvergütungen gewährt haben als in den Vorjahren, sind berechtigt, die Hälfte des Mehrbetrages an Rückvergütungen am steuerbaren Kriegsgewinn des betreffenden Steuerjahres in Abzug zu bringen.

Steuersatz.

Art. 12. Der Steuersatz ist 25 vom Hundert des nach Art. 10 steuerbaren Kriegsgewinns.

III. Organisation und Steuerverfahren.

Veranlagung.

Art. 13. Die Veranlagung der Kriegsgewinnsteuer erfolgt unter der Leitung und Aufsicht des schweizerischen Finanzdepartements durch die eidgenössische Kriegssteuerverwaltung. Die Kantone wirken nach Massgabe der nachfolgenden Bestimmungen mit.

Die Behandlung der Rekurse erfolgt durch die für die eidgenössische Kriegssteuer eingesetzte eidgenössische Rekurskommission in sinngemässer Anwendung des für sie vom Bundesrat aufgestellten Reglements.

Schweigepflicht der Steuerbeamten.

Art. 14. Die Mitglieder und Beamten der Steuerbehörden des Bundes und der Kantone und die Mitglieder der eidgenössischen Rekurskommission haben über die Verhältnisse der Steuerpflichtigen und über die Verhandlungen in den Behörden Stillschweigen zu beobachten.

Für die Steuerorgane des Bundes, welche sich der Verletzung der Schweigepflicht schuldig machen, gelten die Vorschriften des Art. 37 des Bundesgesetzes über die Verantwortlichkeit der eidgenössischen Behörden und Beamten, vom 9. Dezember 1850.

Verletzungen der Schweigepflicht durch Beamte kantonaler Steuerbehörden sind nach Massgabe der in den Kantonen für die eidgenössische Kriegssteuer geltenden Vorschriften zu ahnden.

Verzeichnis der Steuerpflichtigen.

Art. 15. Jeder Kanton hat der eidgenössischen Kriegssteuerverwaltung für jedes Steuerjahr ein Verzeichnis der mutmasslichen Steuerpflichtigen seines Kantonsgebiets zu übermitteln, in welchem der Name und die Adresse der Steuerpflichtigen und der von ihnen im Steuerjahr und in den Vorjahren versteuerte Erwerb anzugeben ist. Für das Jahr 1915 ist dabei auf die Einschätzung zur eidgenössischen Kriegssteuer abzustellen.

Aufforderung zur Selbsteinschätzung.

Art. 16. Die eidgenössische Kriegssteuerverwaltung erlässt eine öffentliche Aufforderung zur Einreichung der Selbsteinschätzung. Die Kantone haben diese Aufforderung unentgeltlich in ihren Publikationsorganen zu veröffentlichen.

Selbsteinschätzung des Steuerpflichtigen.

Art. 17. Jeder Steuerpflichtige hat eine schriftliche Selbsteinschätzung einzureichen.

Die eidgenössische Kriegssteuerverwaltung stellt den Steuerpflichtigen das Formular für die Selbsteinschätzung zu, das ihr innert vierzehn Tagen ausgefüllt zurückzusenden ist.

Die Rücksendung hat mit einer entsprechenden Erklärung auch dann zu erfolgen, wenn der Empfänger des Formulars sich nicht als steuerpflichtig erachtet. 18. September 1916.

Die Erwerbsgesellschaften haben der Steuererklärung ihre Geschäftsberichte und Jahresrechnungen für die Vorjahre und für das Steuerjahr beizulegen.

Der Umstand, dass sie kein Formular erhalten hat, entbindet die Person oder Gesellschaft, die einen steuerpflichtigen Kriegsgewinn erzielt hat, nicht von der Pflicht der Selbsteinschätzung.

Art. 18. Die Steuerpflichtigen haben über alle Verhältnisse, welche sich auf ihren Geschäftsverkehr beziehen und die für die Einschätzung in Betracht fallen können, der Steuerbehörde wahrheitsgetreue Auskunft zu geben. Sie haben ihr auf Verlangen auch alle erforderlichen Ausweise, insbesondere die Bücher, Verträge, Abrechnungen mit Banken usw. vorzulegen. Die Steuerbehörde kann die Bücher durch die von ihr bezeichneten Sachverständigen prüfen lassen. **Pflicht zur Auskunftgabe.**

Art. 19. Die Steuerpflichtigen haben ihre Bücher und Jahresrechnungen auf Ende jedes Kalenderjahres abzuschliessen. Dieser Verpflichtung sind diejenigen Steuerpflichtigen enthoben, die ihre Jahresrechnungen regelmässig auf einen bestimmten andern Tag des Jahres zum Abschluss bringen. **Bücherabschluss.**

Art. 20. Steuerpflichtige, welche die Steuererklärung nicht rechtzeitig einreichen, auf erhaltene Vorladung hin zur Auskunftserteilung vor der Steuerbehörde oder deren Vertretern nicht erscheinen oder die geforderten Ausweise nicht vorlegen, können mit Ordnungsbussen von Fr. 5 bis Fr. 50 bestraft werden, und es ist ihnen eine neue Frist von vierzehn Tagen zur Nachholung des Versäumten festzusetzen. **Folgen der Auskunftsverweigerung.**

Wenn sie ungeachtet der erhaltenen Mahnung innert der gesetzten Frist die Steuererklärung nicht einreichen, zur Auskunftserteilung nicht erscheinen oder die geforderten Ausweise nicht vorlegen, so werden sie von der eidgenössischen Kriegssteuerverwaltung eingeschätzt und es wird der sich bei der Einschätzung ergebende Steuerbetrag um 50 % erhöht. Ein Rekursrecht steht ihnen in diesem Falle nicht mehr zu.

Art. 21. Steuerpflichtige, die keine Bücher geführt haben, oder deren Buchführung so mangelhaft ist, dass sich der Geschäftsertrag eines Steuerjahres aus den Büchern und Bilanzen oder aus **Buchführung der Steuerpflichtigen.**

18. September 1916.

andern Aufzeichnungen nicht berechnen lässt, werden von der eidgenössischen Kriegssteuerverwaltung eingeschätzt und es kann ihnen diese das Rekursrecht entziehen.

Den Steuerpflichtigen steht gegen die Verfügung betreffend den Entzug des Rekursrechts innert der Frist von vierzehn Tagen das Recht der Beschwerde an die eidgenössische Rekurskommission zu.

Auskunftspflicht der öffentlichen Verwaltungen und der Steuerbehörden.

Art. 22. Sämtliche Amtsstellen des Bundes, der Kantone und der Gemeinden haben den Steuerbehörden jede verlangte Auskunft kostenlos zu erteilen.

Desgleichen sind die Steuerbehörden der Kantone verpflichtet, den Steuerbehörden des Bundes kostenlos Auskunft zu geben und ihnen die Einsichtnahme in die kantonalen Steuerregister zu gestatten.

Zeugnis von Drittpersonen.

Art. 23. Die eidgenössische Kriegssteuerverwaltung kann Privatpersonen durch den zuständigen kantonalen Zivilrichter als Zeugen einvernehmen lassen. Dem Steuerpflichtigen steht in diesem Falle das Recht zu, seinerseits Zeugen anzurufen und deren Einvernahme zu verlangen.

Zeugnispflicht.

Die Zeugnispflicht erstreckt sich auf solche Tatsachen und Vorgänge, welche für die Feststellung der Steuerpflicht und ihres Umfanges massgebend sind.

Ausnahme von der Zeugnispflicht.

Der Ausschluss bestimmter Personen von der Zeugnispflicht regelt sich nach den Vorschriften des kantonalen Rechts.

Zeugnisverweigerung und falsches Zeugnis.

Zeugnisverweigerung und falsches Zeugnis werden nach den Vorschriften des kantonalen Rechts bestraft.

Verfahren.

Sowohl die eidgenössische Kriegssteuerverwaltung als auch der Steuerpflichtige haben die Fragen, welche dem angerufenen Zeugen vorzulegen sind, schriftlich zu formulieren.

Die Parteien können sich im Abhörungstermin vertreten lassen. Sie können im Termine selbst an den Zeugen Erläuterungsfragen stellen.

Über die Einvernahme ist ein Protokoll aufzunehmen, das der Kriegssteuerverwaltung und dem Steuerpflichtigen zugestellt wird. Beide können binnen vierzehn Tagen schriftliche Erläuterungsfragen stellen.

Kosten.

Jede Partei trägt die Kosten der eigenen Zeugen. Diese Kosten berechnen sich nach den bestehenden kantonalen Tarifen.

Art. 24. Das Steuerdomizil befindet sich für Einzelpersonen da, wo sie beim Beginn des Steuerjahres oder, im Falle späterer Niederlassung in der Schweiz am Tage der Niederlassung ihren Wohnsitz oder, falls kein solcher begründet worden ist, ihren Aufenthalt gehabt haben und bei Erwerbsgesellschaften da, wo sich im gleichen Zeitpunkt ihr Hauptsitz oder ihr Hauptvertreter befunden hat. **Steuerdomizil.**

Im Zweifelsfalle wird das Steuerdomizil von der eidgenössischen Kriegssteuerverwaltung bezeichnet.

Art. 25. Die eidgenössische Kriegssteuerverwaltung prüft die Steuererklärungen und nimmt die Einschätzung vor. Sie ist berechtigt, hierzu Steuerbeamte der Kantone beizuziehen. **Einschätzung.**

Art. 26. Auf Grund der Einschätzungen erstellt die eidgenössische Kriegssteuerverwaltung die Steuerliste. **Steuerliste.**

Sie bringt das Ergebnis der Einschätzung den Steuerpflichtigen schriftlich zur Kenntnis unter Ansetzung einer Frist von vierzehn Tagen für die Einreichung einer Einsprache gegen die Steuerpflicht oder gegen die Höhe der Einschätzung. **Mitteilung der Einschätzungen.**

Art. 27. Einsprachen gegen die Einschätzung sind schriftlich mit eingehender Begründung und unter Beilage oder Bezeichnung der Beweismittel der eidgenössischen Kriegssteuerverwaltung einzureichen. **Einspracheverfahren.**

Die Einsprachen sind von der eidgenössischen Kriegssteuerverwaltung zu behandeln. Gelangt diese auf Grund ihrer erneuten Untersuchungen zu einer andern Einschätzung, so hat sie ihre frühere Verfügung entsprechend abzuändern und dem Steuerpflichtigen davon schriftlich Kenntnis zu geben.

Wird durch die neue Verfügung das Begehren des Steuerpflichtigen ganz oder teilweise abgewiesen, so ist ihm eine weitere Frist von vierzehn Tagen zu stellen zur Abgabe einer Erklärung darüber, ob die Einsprache als Rekurs an die eidgenössische Rekurskommission weitergeleitet werden soll. Es steht dem Steuerpflichtigen frei, innerhalb der nämlichen Frist der eidgenössischen Kriegssteuerverwaltung eine besondere Rekursschrift einzureichen, welche diese mit ihrer Vernehmlassung an die eidgenössische Rekurskommission weiterleitet.

Art. 28. Die eidgenössische Rekurskommission entscheidet die Rekursfälle endgültig. **Rekursverfahren.**

18. September 1916.

Ihr stehen die nämlichen Mittel zur Feststellung der für die Einschätzung massgebenden Verhältnisse zur Verfügung, die der eidgenössischen Kriegssteuerverwaltung durch diesen Beschluss eingeräumt werden.

Über die Zulassung der vom Steuerpflichtigen und von der eidgenössischen Kriegssteuerverwaltung beantragten Beweismassnahmen und der von ihnen angerufenen Beweismittel entscheidet die Rekurskommission nach freiem Ermessen. Beweismittel des Steuerpflichtigen, die im Verlaufe des Steuerverfahrens nicht angerufen wurden, brauchen von der eidgenössischen Rekurskommission nicht berücksichtigt zu werden.

Ergibt sich im Rekursverfahren, dass ein über die bestrittene Einschätzung hinausgehender Kriegsgewinn vorhanden ist, so hat die eidgenössische Rekurskommission von sich aus eine dem Tatbestand entsprechende Berichtigung der Einschätzung vorzunehmen.

Kosten des Rekursverfahrens.

Art. 29. Die Kosten des Rekursverfahrens werden dem Steuerpflichtigen auferlegt, wenn sein Rekurs abgewiesen wird oder wenn er das Rekursverfahren durch sein Verhalten selbst verschuldet hat.

Wird der Rekurs teilweise gutgeheissen, so werden die Kosten des Verfahrens dem Steuerpflichtigen in dem Verhältnis auferlegt, in dem er mit seinen Begehren unterlegen ist.

Steuerhinterziehung.

Art. 30. Stellt sich während der Einschätzung heraus, dass der Steuerpflichtige absichtlich eine ungenügende Steuererklärung abgegeben hat, so wird die Steuer für denjenigen Teil des Kriegsgewinns, der von ihm nicht angemeldet worden ist, um 50 % erhöht.

Ergibt sich nach der Einschätzung, dass ein Steuerpflichtiger einen Kriegsgewinn verschwiegen oder verheimlicht oder durch unwahre Angaben eine Herabsetzung der Steuereinschätzung bewirkt hat, so haben er oder seine Erben das Doppelte der entgangenen Steuer nachzuzahlen, überdies kann eine Steuerbusse von Fr. 100 bis Fr. 25,000 ausgesprochen werden.

Nachsteuern und Steuerbussen werden von der eidgenössischen Kriegssteuerverwaltung verfügt.

Der Rekurs an die eidgenössische Rekurskommission innert vierzehn Tagen bleibt vorbehalten.

Die Nachzahlung fällt an Bund und Kantone im gleichen Verhältnis wie der Ertrag der Steuer (Art. 3). Die Steuerbusse verbleibt ganz dem Bund. **Verteilung von Nachzahlung und Steuerbusse.**

Das Recht zur Verfügung von Bussen und Nachzahlungen verjährt in fünf Jahren nach Ablauf des letzten Steuerjahrs. **Verjährung.**

Art. 31. Die rechtskräftigen Entscheide der Steuerbehörden sind im ganzen Gebiete der Schweiz vollstreckbar und stehen vollstreckbaren gerichtlichen Urteilen im Sinne des Art. 80 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs gleich. **Vollstreckbarkeit der Steuerentscheide.**

Art. 32. Der Bezug der Kriegsgewinnsteuer erfolgt durch die eidgenössische Kriegssteuerverwaltung, welche berechtigt ist, hierfür die Mitwirkung der kantonalen Behörden in Anspruch zu nehmen. **Bezug der Steuer.**

Art. 33. Die Kriegsgewinnsteuer verfällt für das erste Steuerjahr (Jahr 1915) mit dem Inkrafttreten dieses Beschlusses, für die nachfolgenden Steuerjahre jeweilen am ersten Tage nach Ablauf des Steuerjahrs. **Fälligkeit der Steuer. Zahlungsfristen.** *a.* **im allgemeinen.**

Die Erhebung eines Steuerrekurses hemmt die Fälligkeit des Steueranspruchs nicht.

Für Personen, die in der Schweiz keinen festen Wohnsitz haben, kann die Fälligkeit der Steuer jederzeit von der eidgenössischen Kriegssteuerverwaltung verfügt werden.

Das schweizerische Finanzdepartement bestimmt die Fristen für die Bezahlung der Steuer.

Art. 34. Für Personen, die ihren Wohnsitz oder Aufenthalt im Laufe eines Steuerjahres ins Ausland verlegen, gilt die Steuer als verfallen und sie haben die ausstehenden Steuerbeträge vor ihrem Wegzug zu bezahlen. *b.* **bei Wegzug ins Ausland.**

Für Steuerpflichtige, die ihren Geschäftsbetrieb in der Schweiz im Laufe eines Steuerjahres aufgeben wollen, verfällt die Steuer sofort und ist vor der Geschäftsaufgabe zu zahlen oder sicherzustellen. *c.* **bei Geschäftsaufgabe.**

In Todesfällen lastet die Steuer auf der Erbschaft und ist vor der Erbteilung zu entrichten. Eine Eingabe in öffentlichen Inventarien und Schuldenrufen ist nicht erforderlich. *d.* **bei Todesfällen.**

Art. 35. Die eidgenössische Kriegssteuerverwaltung ist befugt, Aufschub und Zahlungstermine zu gewähren. **Aufschub und Zahlungstermine.**

Verzugsfolgen.

Art. 36. Steuerbeträge, welche innert der vorgeschriebenen Frist (Art. 33 und 34) nicht bezahlt werden, sind vom Tage des Ablaufs der Zahlungsfrist an mit fünf vom Hundert zu verzinsen; die Ergreifung des Rekurses an die eidgenössische Rekurskommission hemmt den Zinsenlauf nicht, es sei denn, dass diese anders verfüge.

Wenn besondere Umstände es rechtfertigen, kann die eidgenössische Kriegssteuerverwaltung auf die Verzinsung der rückständigen Steuerbeträge ganz oder teilweise verzichten.

Für die nach Ablauf der Zahlungsfrist nicht eingegangenen Steuerbeträge ist Betreibung einzuleiten.

Herabsetzung oder Erlass der Steuer.

Art. 37. Wenn der Steuerpflichtige unverschuldet in eine Lage gekommen ist, in welcher die Bezahlung der Kriegsgewinnsteuer für ihn zu einer grossen Härte würde, kann ihm eine angemessene Herabsetzung, unter Umständen ein gänzlicher Nachlass der Steuer bewilligt werden. Für Beträge bis zu Fr. 1000 entscheidet die eidgenössische Kriegssteuerverwaltung, für höhere Beträge das schweizerische Finanzdepartement.

Sicherstellung. *a.* Verfügung der Sicherstellung.

Art. 38. Ist ein Steueranspruch gefährdet oder hat der Steuerpflichtige keinen Wohnsitz in der Schweiz, so kann die eidgenössische Kriegssteuerverwaltung oder in ihrem Namen eine kantonale Steuerbehörde jederzeit Sicherstellung verlangen. Die Sicherstellungsverfügung ist sofort vollstreckbar. Sie ist einem vollstreckbaren gerichtlichen Urteil im Sinne von Art. 80 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs gleichgestellt.

Gegen dieselbe kann innert der Frist von fünf Tagen beim schweizerischen Finanzdepartement Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde hindert die sofortige Vollstreckbarkeit der Sicherstellungsverfügung nicht.

b. Mitwirkung der Kantone bei der Sicherstellung.

Die kantonalen Steuerbehörden haben bei der Sicherung von Steueransprüchen des Bundes tatkräftig mitzuwirken. Insbesondere haben sie von sich aus sofort die erforderlichen Massnahmen zu treffen, wenn ein Steuerpflichtiger seinen Wohnsitz ins Ausland verlegen will oder sein Geschäft aufgibt, bevor er die Kriegsgewinnsteuer bezahlt hat. Sie haben die eidgenössische Kriegssteuerverwaltung auch zu benachrichtigen, wenn ein Steuerpflichtiger seinen Wohnsitz innerhalb der Schweiz wechselt.

c. Arrest.

Art. 39. Die Sicherstellungsverfügung der eidgenössischen Kriegssteuerverwaltung gilt als Arrestbefehl im Sinne von Art. 274 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs.

Der Arrest ist vom zuständigen Betreibungsbeamten auf Grund der ihm zugestellten Sicherstellungsverfügung zu vollziehen. 18. September 1916.

Die Arrestaufhebungsklage nach Art. 279 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs ist ausgeschlossen.

Art. 40. Kollektiv- und Kommanditgesellschaften, Aktiengesellschaften, Kommanditaktiengesellschaften und Genossenschaften, ferner Filialen ausländischer Firmen und Gesellschaften dürfen im Handelsregister nur gelöscht werden, wenn sie nicht kriegsgewinnsteuerpflichtig sind oder ihrer Pflicht zur Entrichtung der Kriegsgewinnsteuer durch Zahlung oder Sicherheitsleistung genügt haben. **Löschung von Firmen und Gesellschaften im Handelsregister.**

Die durch Bundesratsbeschluss vom 25. Februar 1916 erlassenen Massnahmen zur Sicherung des Bezuges der Kriegssteuer finden entsprechende Anwendung.

Art. 41. Die Mitglieder der Verwaltung, die persönlich haftbaren Gesellschafter, sowie die Liquidatoren schweizerischer Gesellschaften und bei ausländischen Unternehmungen die verantwortlichen Leiter und Handlungsbevollmächtigten der Betriebe in der Schweiz, die durch Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen dieses Beschlusses oder sonstwie einen Steueranspruch des Bundes gefährden, können in eine Ordnungsbusse von Fr. 50 bis Fr. 2000 verfällt werden, welche von der eidgenössischen Kriegssteuerverwaltung ausgesprochen wird. Den Gebüssten steht gegen die Bussverfügungen innert vierzehn Tagen der Rekurs an die eidgenössische Rekurskommission zu. **Haftung der Geschäftsleiter.**

Sie haften zudem für den Schaden, der durch ihr Verschulden dem Fiskus aus der Nichterfüllung der durch die Bestimmungen dieses Beschlusses begründeten Verpflichtung erwächst; sind mehrere für den Schaden verantwortlich, so haften sie solidarisch.

Art. 42. Jedem Kanton wird der ihm zufallende Zehntel der eingegangenen Steuerbeträge (Art. 3) bis längstens drei Monate nach Ablauf der Zahlungsfrist von der eidgenössischen Kriegssteuerverwaltung mit einem die Namen der Steuerpflichtigen des Kantons und den Steuerbetrag enthaltenden Auszug aus der Steuerliste zugestellt. **Steuerabrechnung mit den Kantonen.**

Für Steuerpflichtige, die der Steuerhoheit mehrerer Kantone unterstellt sind, übermittelt die eidgenössische Kriegssteuerverwaltung den ganzen Zehntel des Steuerbetrages dem Kanton, in dem der Ort liegt, wo der Steuerpflichtige eingeschätzt worden ist

18. September 1916.

(Art. 24). Dieser Kanton hat den mitbeteiligten Kantonen den ihnen zufallenden Steueranteil unter Berücksichtigung der bundesrechtlichen Grundsätze betreffend das Verbot der Doppelbesteuerung zuzustellen.

Können sich die beteiligten Kantone über die Verteilung des Steuerzehntels nicht einigen, so entscheidet das Bundesgericht.

Stempelbefreiung.

Art. 43. Die Akten im Kriegsgewinnsteuerverfahren unterliegen den Stempelsteuern der Kantone nicht.

Aufbewahrung der Steuerakten.

Art. 44. Die Akten betreffend die Kriegsgewinnsteuer werden von der Bundesverwaltung aufbewahrt.

Retorsionen.

Art. 45. Der Bundesrat behält sich vor, gegenüber den Staaten, welche Schweizerbürger hinsichtlich der Kriegsgewinnsteuer ungünstiger behandeln, als nach diesem Beschluss die Ausländer in der Schweiz behandelt werden, eine von den Bestimmungen dieses Beschlusses abweichende Besteuerung ihrer Angehörigen eintreten zu lassen.

Ausführungsbestimmungen.

Art. 46. Das schweizerische Finanzdepartement erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen zu diesem Beschlusse.

Inkrafttreten.

Art. 47. Dieser Beschluss tritt am 18. September 1916 in Kraft.

Durch ihn wird der Bundesratsbeschluss vom 29. Juli 1916 betreffend die Sicherstellung der Kriegsgewinnsteuer aufgehoben.

Bern, den 18. September 1916.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Decoppet.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schatzmann.

Pflichtenheft über den Verkauf von Futterartikeln.

11. Sept. 1916.

Gestützt auf die Bundesratsbeschlüsse über den Verkauf von Getreide vom 8. September 1914 und über die Höchstpreise für Getreide, Futterartikel, Reis, Zucker und deren Mahl- und Umwandlungsprodukte vom 8. August 1916 wird für den Handel mit Futterartikeln folgendes Pflichtenheft aufgestellt:

Art. 1. Das Oberkriegskommissariat verkauft für den laufenden Bedarf Futterartikel (Hafer, Futtergerste, Maiskorn, Ölkuchen, Quakerfutter, Reisfuttermehl usw.) in ganzen Wagenladungen zu 10 Tonnen an landwirtschaftliche Genossenschaftsverbände (einzelne Genossenschaften nur, soweit sie keinem Verbande angeschlossen sind), gegenwärtig bestehende Vermittlungsstellen für Käsereibetriebe, an Mühlen, Händler und Konsumenten, zu den vom schweizerischen Militärdepartement festgesetzten Preisen.

An Mühlen, Händler und Konsumenten werden Futterartikel vom Oberkriegskommissariat nur dann abgegeben, wenn sie den Nachweis erbringen, diese Waren schon vor dem Kriege in ganzen Wagenladungen bezogen zu haben.

Ausnahmsweise kann das Oberkriegskommissariat Maiskorn auch an Gemeinden abgeben.

Art. 2. Wer vom Oberkriegskommissariat direkt oder indirekt Futterartikel kauft, ist verpflichtet, dieselben uneingeschränkt den Konsumenten zur Verfügung zu halten. Es ist untersagt, die Abgabe eines Futterartikels an die Bedingung des Bezuges eines andern Futterartikels oder überhaupt anderer Waren zu knüpfen.

Übersteigt die Nachfrage die greifbaren Vorräte, so sind die im ersten Absatz des Art. 1 hiervor genannten Bezüger von

11. Sept. 1916.

Futterartikeln verpflichtet, alle Kunden im Verhältnis zu ihrem Umsatz, bzw. zu ihrem ordentlichen Selbstbedarf, mit gleichmässig reduzierten Posten zu bedienen. Bei berechtigten Klagen wegen Nichtbedienung einzelner Kunden kann das Oberkriegskommissariat zwangsweise die Lieferung durch den in Frage kommenden Grossbezüger anordnen.

Die Bezüger von Futterartikeln haben über Kauf und Verkauf derselben Buch zu führen und die Bücher den Kontrollbeamten auf Verlangen vorzuweisen.

Art. 3. Bei Weiterverkauf von 100 kg und darüber eines und desselben Futterartikels kann zum Abgabepreis des Oberkriegskommissariats ausser den wirklichen Transport- und Camionnagekosten ein einmaliger Zuschlag von höchstens Fr. 1 für 100 kg erhoben werden. Dieser um Fr. 1 pro 100 kg erhöhte Abgabepreis des Bundes gilt als absoluter Höchstverkaufspreis für Mengen von 100 kg und darüber, nachgewiesene Transport- und Camionnagekosten nicht inbegriffen.

Beim sackweisen Verkauf unter 100 kg bis zu einschliesslich 25 kg kann der Abgabepreis des Oberkriegskommissariats um 2 ½ Rappen für das kg erhöht werden. Der um 2 ½ Rappen pro kg erhöhte Abgabepreis des Oberkriegskommissariats bildet den absoluten Höchstpreis für den Verkauf von Futterartikeln in Mengen von unter 100 bis einschliesslich 25 kg. In diesem Ansatze sind alle Spesen des Verkäufers für Zufuhr der Ware zu seinem Magazin und Abfuhr derselben auf die Abgangsstation (Camionnage), für Verlad und Magazinierung, sowie für Nichtbahntransporte die Zufuhr zum Hause des Käufers bis zu einer Entfernung von 4 Kilometern inbegriffen. Frachtspesen und besondere Spesen für Zufuhr auf grössere Entfernungen fallen zu Lasten des Käufers.

Für den Kleinverkauf (Detailauswage) gelten jeweilen die vom Bundesrate oder dem schweizerischen Militärdepartement gemäss oben erwähntem Bundesratsbeschluss vom 8. August 1916 angesetzten Höchstpreise.

Art. 4. Die Zuteilungen der Futterartikel durch das Oberkriegskommissariat richten sich nach den Zufuhren.

Zahlungen für Futterartikel sind nicht bei der Bestellung, sondern erst nach Empfang der Zuteilung an die auf dem Zuteilungsschein angegebene Zahlstelle zu leisten.

Art. 5. Da die Futterartikel Qualitätsunterschiede aufweisen werden, können Ungleichheiten nicht vermieden werden. Eintreten auf bezügliche Reklamationen wird von seitens des Oberkriegskommissariats zum vornherein abgelehnt. 11. Sept. 1916.

Reisfuttermehl wird vom Oberkriegskommissariat auf Grund des Analysenberichtes der landwirtschaftlichen Versuchsanstalt Liebefeld verkauft. Dieser Bericht ist endgültig.

Art. 6. Ohne besondere Bewilligung des schweizerischen Militärdepartements ist die gewerbsmässige Mischung von Futterartikeln unter sich oder mit anderen Waren, sowohl zu Ernährungs- wie zu Industriezwecken, sowie der Handel mit solchen Mischprodukten, verboten. (Siehe Art. 5 des Bundesratsbeschlusses vom 8. August 1916.)

Art. 7. Das Oberkriegskommissariat behält sich vor, Futterartikel brutto für netto (Sack für Ware), oder netto (ohne Sack) zu verkaufen. In letzterem Falle sind geliehene Säcke jeweilen so rasch wie möglich, spätestens aber 30 Tage nach Empfang der Ware, franko zurückzusenden, und zwar:

Hafer- und Futtergerstensäcke: An die Armeemagazine Seewen-Schwyz oder Ostermundigen;

übrige Futterwarensäcke: An die auf der Faktur bezeichneten Lagerhäuser der S. B. B.

Fehlende oder stark beschädigte Säcke sind dem Oberkriegskommissariat mit Fr. 2 das Stück zu vergüten.

Das Oberkriegskommissariat kann Leihsäcke zu Fr. 2 das Stück fakturieren. Nach erfolgter Zurücksendung derselben in gutem Zustande wird der fakturierte Betrag zurückerstattet. Für beschädigte Säcke wird ein angemessener Abzug gemacht.

Die Käufer von Hafer und Futtergerste können, soweit nicht Lieferung brutto für netto erfolgt, ihre eigenen Säcke zur Verfügung stellen; es dürfen jedoch nur gut erhaltene Säcke eingesandt werden, die mindestens 70 kg netto Hafer oder Gerste fassen. Das vom Käufer beigestellte Sackmaterial ist franko an das vom Oberkriegskommissariat zu bestimmende Magazin zu senden.

Art. 8. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Pflichtenheftes werden gemäss Art. 9 des eingangs erwähnten Bundesratsbeschlusses vom 8. August 1916 mit Busse von Fr. 25

11. Sept. 1916.

bis zu Fr. 10,000 oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft. Die beiden Strafen können verbunden werden.

Im Grosshandel und Migroshandel sind als Täter der Verkäufer und der Käufer, im Kleinhandel der Verkäufer strafbar.

Die Verfolgung und Beurteilung dieser Übertretungen liegt den kantonalen Gerichten ob. Der erste Abschnitt des Bundesgesetzes vom 4. Februar 1853 über das Bundesstrafrecht der schweizerischen Eidgenossenschaft findet Anwendung.

Art. 9. Unabhängig von den Strafbestimmungen des Art. 8 kann das schweizerische Militärdepartement Zuwiderhandelnden die Lieferung von Futterartikeln auf eine begrenzte Zeit ganz oder teilweise verweigern.

Gegen derartige Verfügungen des Militärdepartements kann innerhalb drei Tagen nach schriftlicher Eröffnung Rekurs beim Bundesrate eingereicht werden.

Der Bundesrat entscheidet endgültig.

Bern, den 11. September 1916.

Schweizerisches Militärdepartement:

Decoppet.

Bundesratsbeschluss

16. Sept. 1916.

betreffend

Sammlung für kranke schweizerische Wehrmänner.

Der schweizerische Bundesrat,

gestützt auf Art. 3 des Bundesbeschlusses vom 3. August 1914 betreffend Massnahmen zum Schutze des Landes und zur Aufrechthaltung der Neutralität;

auf den Antrag seines Militärdepartements,

beschliesst:

1. Unter der Bezeichnung „Sammlung für kranke schweizerische Wehrmänner“ wird ein Konto geschaffen, welchem die von verschiedener Seite gesammelten und dem Bundesrate oder dem Armeearzte zur Unterstützung kranker oder durch Krankheit infolge Militärdienst in Not geratener schweizerischer Wehrmänner zur Verfügung gestellten Gelder zuzuführen sind.

In die Sammlung fliessen auch alle übrigen zum gleichen Zwecke einlaufenden Gelder; diese sind an die eidgenössische Staatskasse zu leiten, sofern sie nicht dort einbezahlt worden sind.

2. Die Anlage der Gelder, die Auszahlungen, sowie die Rechnungsprüfung und -ablegung werden nach den für das eidgenössische Kassen- und Rechnungswesen und die Kontrollierung des Bundeshaushaltes geltenden Bestimmungen durch das schweizerische Finanzdepartement besorgt.

Das Visum sämtlicher Ausgabenbelege wird dem Armeearzt übertragen. Dieser ist durch das Finanzdepartement (Abteilung Kassen- und Rechnungswesen) über die bei der Bundesverwaltung eingehenden und der „Sammlung für kranke schweizerische Wehrmänner“ zugewiesenen Schenkungen und Zuwendungen auf dem Laufenden zu halten.

16. Sept. 1916.

3. Zweck der Sammlung:

a. Unterstützung kranker oder durch Krankheit infolge Militärdienst in Not geratener schweizerischer Wehrmänner oder der Familien oder Hinterlassenen solcher Wehrmänner, sofern eine wirkliche Notlage vorhanden ist und die staatliche Hülfe (Militärversicherung, Notunterstützung, Hülfsfonds usw.) nicht genügt oder aus irgendeinem Grunde nicht gewährt werden kann;

b. Ermöglichen von Kuren für arme kranke Wehrmänner, sofern die Militärversicherung dafür nicht aufkommen kann und Aussicht auf Erfolg vorhanden ist;

c. Verbesserung in der Versorgung der Kranken;

d. Ermöglichen von Reisen armer Angehöriger zum Besuche von schwerkranken Wehrmännern in den Sanitätsanstalten oder Spitälern.

4. Die organisierte staatliche Hülfe (Militärversicherung, Notunterstützung, Hülfsfonds usw.) soll durch die verabfolgten Unterstützungen in keiner Weise entlastet werden. Die Hülfsaktion soll dort eingreifen, wo die staatliche Hülfe nicht genügt oder aus irgendeinem Grunde nicht beansprucht werden kann.

5. Unter Vorbehalt der Bestimmungen von Ziffer 6 stehen das Verfügungsrecht und die Aufsicht über die Sammlung für kranke schweizerische Wehrmänner einer Kommission von fünf Mitgliedern zu, die vom Bundesrate nach Anhörung des Armeearztes gewählt werden, und in welcher der Armeearzt den Vorsitz führt.

Den Sitzungen wohnen ferner ein durch den Armeearzt zu bezeichnender Offizier der Sanitätsabteilung des Armeestabes als Referent und der Sekretär der „Sammlung für kranke schweizerische Wehrmänner“ als Protokollführer bei.

6. Jedes einlaufende Gesuch ist genau zu prüfen, besonders betreffend Vorhandensein wirklicher Notlage und Versagen der staatlichen Hülfe.

Über die Gewährung einer einmaligen Unterstützung bis zum Betrage von Fr. 300 entscheidet der Armeearzt im Interesse einer raschen Erledigung. Für höhere Beträge oder regelmässig auf längere Zeit hinaus zu gewährende Unterstützungen hat der Armeearzt das Gesuch mit motiviertem Antrag der Kommission zum Entscheid vorzulegen.

7. Das gesammelte Geld soll nicht als Fonds kapitalisiert werden, sondern gemäss dem angegebenen Zweck in weitherziger

Weise Verwendung finden. Die gebotene Hülfe soll eine möglichst sachgemässe und rationelle sein und sich nicht in kleinen Beträgen zersplittern. 16. Sept. 1916.

8. Für die Besorgung der laufenden Geschäfte wird dem Armeearzt ein Sekretär beigegeben. Der Sekretär wird durch die Aufsichtskommission auf Vorschlag des Armeearztes gewählt; dessen Besoldung wird durch die Kommission festgesetzt.

9. Die entstehenden Verwaltungskosten, die auf das Notwendigste zu beschränken sind, werden aus dem Konto „Sammlung für kranke schweizerische Wehrmänner“ bestritten.

10. Weitere Einzahlungen sind an die eidgenössische Staatskasse zu richten oder auf Postcheckkonto Nr. III/520 einzuzahlen.

Gesuche um Unterstützung sind an den Armeearzt in Bern zu richten.

Bern, den 16. September 1916.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,
Der Bundespräsident:
Decoppet.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Schatzmann.

18. Sept. 1916.

Verfügung
des
Schweizerischen Militärdepartements betreffend Abgabe von Zucker zur Herstellung von Getränken und zur Gallisierung des Weines.

---

1. Der im Herbst zur Herstellung von Hausgetränken benötigte Zucker wird nach Massgabe der Vorräte und der Zufuhren zu den für den Konsumzucker festgesetzten Preisen geliefert.

2. Wer zu diesem Zwecke Zucker benötigt, hat seinen notwendigsten Bedarf bei demjenigen Händler oder derjenigen Genossenschaft zu bestellen, welche ihm zu normalen Zeiten den Zucker lieferte. Der gesamte Bedarf ist bei einer Stelle zu bestellen.

Mit der Bestellung ist die Erklärung abzugeben, dass der Zucker nur für den vorgenannten Zweck im Verlaufe dieser Saison Verwendung findet, und dass vom Besteller sonst von keiner Seite Zucker zu diesem Zwecke bezogen werde.

3. Händler und Genossenschaften oder Genossenschaftsverbände, welche Bestellungen auf Zucker zur Herstellung von Hausgetränken erhalten, haben dieselben zusammenzustellen und dem schweizerischen Oberkriegskommissariat einzureichen, welches den Zucker, soweit möglich, liefert.

4. Zucker zur Gallisierung von für den Handel bestimmten Weinen, soweit diese Massnahme durch die kantonalen Verordnungen und Verfügungen überhaupt zulässig ist, wird als Industriezucker bezeichnet und zu den für diesen Zucker festgesetzten Preisen geliefert.

5. Weinhändler-, Weinbauern- und Weinbaugenossenschaften, welche gallisierten Wein in den Handel bringen, haben ihre Bestellungen, die auf das allernotwendigste zu beschränken sind, dem Oberkriegskommissariat einzureichen, welches, wie für die Lieferung des übrigen Industriezuckers, die nötigen Anordnungen trifft.

6. Diese Verfügung tritt sofort in Kraft. Zuwiderhandlungen sind gemäss den Bestimmungen des Bundesratsbeschlusses vom 8. August 1916*) strafbar.

Bern, den 18. September 1916.

Schweiz. Militärdepartement:
Decoppet.

Bundesratsbeschluss

25. Sept. 1916.

betreffend

Ausfuhrverbote.

Der schweizerische Bundesrat,

auf Antrag seines Politischen Departements,

beschliesst:

Art. 1. Die bisher erlassenen Ausfuhrverbote werden auf folgende Artikel ausgedehnt:

Tomatenkonserven (Nr. 44*a* des Zolltarifes).

Süsswasser- und Meerfische, frisch oder gefroren (Nr. 87*a* und *b*).

Essig und Essigsäure mit einem Säuregehalt von 12% oder weniger (Nr. 130).

Korkholz, roh und verarbeitet; Korkabfälle (Nrn. 227 und 228*a* bis *c*).

Baumwollgewebe, gefärbt, bedruckt, buntgewoben: am Stück (Nrn. 365 bis 368).

Baumwolltüll, glatt: roh oder halbgebleicht (Nr. 373).

Gewebe aus Flachs, Hanf, Jute, Ramie und andern ähnlichen Spinnstoffen: am Stück, soweit deren Ausfuhr nicht bereits verboten ist (Nrn. 405 bis 415).

Künstliche Riechstoffe: Parfümerien und kosmetische Mittel: soweit deren Ausfuhr nicht bereits verboten ist (Nrn. 982 und 983).

Blei, essigsaures (Bleizucker) (aus Nr. 1006).

Art. 2. Dieser Beschluss tritt heute in Kraft.

Bern, den 25. September 1916.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,
Der Bundespräsident:
Decoppet.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Schatzmann.

25. Sept. 1916.

Bundesratsbeschluss

betreffend

die Beschaffung von Kälbermagen für die Käsefabrikation.

Der schweizerische Bundesrat,

gestützt auf den Bundesbeschluss vom 3. August 1914 betreffend Massnahmen zum Schutze des Landes und zur Aufrechthaltung der Neutralität,

beschliesst:

Art. 1. Wer berufsmässig Kälber schlachtet oder schlachten lässt, hat deren Magen so zu behandeln oder behandeln zu lassen, dass sie für die Käseherstellung verwendet werden können. Die Verwendung solcher Magen zu andern Zwecken ist verboten. Ausnahmen können einzelnen Betrieben vom Volkswirtschaftsdepartement bewilligt werden.

Art. 2. Das Volkswirtschaftsdepartement ist ermächtigt, Höchstpreise für Kälbermagen festzusetzen und Vorschriften über deren Behandlung, Ablieferung und Abnahme zu erlassen oder Vereinbarungen zwischen den Interessentengruppen zu genehmigen, die geeignet sind, die Verwendung von Kälbermagen zur Käseherstellung sicherzustellen. Dabei kann es solchen Organisationen das alleinige Kaufsrecht von Kälbermagen übertragen und Vorschriften über den Wiederverkauf erlassen.

Art. 3. Verträge über die Lieferung von Kälbermagen aus inländischen Schlachtungen werden auf 5. Oktober 1916 aufgehoben.

Art. 4. Zuwiderhandlungen gegen vorstehenden Bundesratsbeschluss, sowie gegen die Ausführungsvorschriften des Volkswirtschaftsdepartements werden mit Busse bis auf Fr. 1000 oder Gefängnis bis auf einen Monat bestraft. Diese beiden Strafen können verbunden werden.

Der erste Abschnitt des Bundesgesetzes vom 4. Februar 1853 über das Bundesstrafrecht der schweizerischen Eidgenossenschaft findet Anwendung. 25. Sept. 1916.

Art. 5. Die Verfolgung und Beurteilung der Übertretungen liegt den Kantonen ob.

Das Volkswirtschaftsdepartement ist berechtigt, Übertretungen der vom Bundesrat oder vom Departement erlassenen Vorschriften oder Einzelverfügungen, gestützt auf Art. 4 hiervor, in jedem einzelnen Übertretungsfalle und gegenüber jeder einzelnen der beteiligten Personen mit Busse bis auf Fr. 1000 zu bestrafen und damit die betreffenden Übertretungsfälle zu erledigen oder aber die Schuldigen den kompetenten Gerichtsbehörden zur Bestrafung zu überweisen. Der Bussenentscheid des Departements ist ein endgültiger.

Das Volkswirtschaftsdepartement kann den Tatbestand der einzelnen Übertretungsfälle von sich aus feststellen lassen oder aber die kantonalen Behörden mit einer Untersuchung beauftragen.

Art. 6. Dieser Beschluss tritt am 5. Oktober 1916 in Kraft. Das Volkswirtschaftsdepartement ist mit seinem Vollzuge beauftragt.

Bern, den 25. September 1916.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Decoppet.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schatzmann.

25. Sept. 1916.

Bundesratsbeschluss

betreffend

Abänderung der Postordnung (Titel XIV, Rechnungswesen, Art. 176—183).

Der schweizerische Bundesrat,

auf Antrag seines Post- und Eisenbahndepartements,

beschliesst:

XIV. Rechnungswesen.

Art. 176.

Umfang der Postrechnung.

1. Die Postverwaltung stellt über ihre Einnahmen und Ausgaben auf Grund des Voranschlags eine Betriebsrechnung in Form einer Gewinn- und Verlustrechnung auf, die einen Teil der allgemeinen Staatsrechnung bildet.

2. Die Poststellen rechnen mit den Kreispostkontrollen monatlich auf Grund von Kassen- und Rechnungsabschlüssen ab. Über die Einnahmen und Ausgaben gemäss Voranschlag erstellen die Kreispostkontrollen und die Oberpostkontrolle Monatsrechnungen, die von letzterer in eine Jahresrechnung zusammenzufassen sind. Über den Nachnahmen-, Postanweisungs- und Postcheckdienst werden monatliche Verkehrsbilanzen erstellt. Besondere Abrechnungen haben die Inventarführung, die Unfall- und Feuerversicherung, sowie die Hinterlagen und den Saldierungsverkehr mit dem Ausland zu umfassen.

3. Den gesamten Geldumsatz der Postverwaltung erfasst die Oberpostkontrolle nach den Grundsätzen der kaufmännischen doppelten Buchhaltung in einem Sammeljournal, aus dem die monatlichen Ergebnisse der einzelnen Konten in ein Hauptbuch überführt werden. In einer jährlichen Generalabrechnung ist der

Verkehr nach Postkreisen, nach Dienstzweigen und Abrechnungsgebieten darzustellen, ferner sind die Aktiven und Passiven in einer Schlussbilanz zu erzeigen. 25. Sept. 1916.

Art 177.

Gewinn- und Verlustrechnung.

Die Jahresrechnung über die Einnahmen und Ausgaben der Postverwaltung auf Grund des Voranschlags bildet die Gewinn- und Verlustrechnung des Betriebs. Der Einnahmenüberschuss aus dieser Rechnung fliesst in die schweizerische Staatskasse, die anderseits auch die Ausgabenüberschüsse zu decken hat.

Art. 178.

Postbankdienst.

Der Geldumsatz im Postbankdienst ist auf Grund der Bilanzen und Ausweise der Kreispostkontrollen, des Postcheckinspektorats und der Oberpostkontrolle im Sammeljournal der Oberpostkontrolle für den Nachnahmen-, Postanweisungs- und Postcheckdienst in gesonderten Konten nachzuweisen.

Art. 179.

Betriebskapitalkonto.

Über die Inventarführung sind bei den Kreispostdirektionen und bei der Oberpostdirektion gemäss der bundesrätlichen Verordnung vom 16. Januar 1914 die erforderlichen Bücher zu führen. Ihre Ergebnisse stellen die Inanspruchnahme von Bundesgeldern als Betriebskapital der Postverwaltung dar und kommen daher im Betriebskapitalkonto zum Ausdruck.

Art. 180.

Unfall- und Feuerversicherung, sowie Hinterlagen.

1. Über die Einnahmen und Ausgaben der Postverwaltung für Selbstversicherung gegen Unfälle im Betrieb und gegen Feuerschaden, sowie über die Bewegungen im Bestand der Hinterlagen von Versandhäusern usw. sind ebenfalls gesonderte Konten zu führen.

25. Sept. 1916.

2. Der Unfallversicherungsfonds wird nach Massgabe von Art. 240, Ziffer 6, hiernach geäufnet. Der Feuerversicherungsfonds wird aus einem Betriebskredit gespiesen, bis er einen Stand von Fr. 150,000 erreicht hat.

3. Die Zinserträgnisse werden den betreffenden Fonds gutgeschrieben, die somit ein unverzinsliches Guthaben des Bundes bilden.

4. Das Postdepartement verwaltet die verfügbaren Gelder der beiden Fonds und sorgt für die Aufbewahrung der Wertschriften bei der Schweizerischen Nationalbank. Es unterbreitet dem Bundesrat jedes Jahr, für jeden Fonds getrennt, nach Durchsicht der Belege durch das Finanzdepartement, zur Genehmigung:

a. eine Übersicht der Inanspruchnahme der Gelder;
b. einen Nachweis über den Stand und Ertrag der Fonds;
c. einen Nachweis über die Zu- oder Abnahme der Fonds gegenüber dem Vorjahr.

5. Die Hinterlagen der Versandhäuser usw. werden in der Regel bei der Schweizerischen Nationalbank in Bern aufbewahrt.

Art. 181.

Saldierungsverkehr mit dem Ausland.

1. Die Konten über den Saldierungsverkehr mit dem Ausland umfassen:

a. den Postanweisungsdienst gemäss den Abrechnungen der Oberpostkontrolle mit dem Departement II des Direktoriums der Schweizerischen Nationalbank in Bern;

b. den Postcheckdienst gemäss den Abrechnungen des Postcheckinspektorats mit dem nämlichen Departement.

2. Der Nachnahmenausgleich mit dem Ausland, soweit er nicht, gleich wie der Einzugsmandatausgleich, direkt in den Postanweisungsdienst übergeht, wird auf Grund der Zahlungen zwischen der Oberpostkontrolle und der Kreispostkontrolle Bern in besonderen Abrechnungen bewerkstelligt. Der übrige Saldierungsverkehr mit dem Ausland betrifft die Gewinn- und Verlustrechnung der Postverwaltung.

Art. 182.

Betriebskonten bei der Schweizerischen Nationalbank.

Der Geldverkehr von Amtsstellen der Postverwaltung mit der Schweizerischen Nationalbank (II. Departement, Zweiganstalten

und Agenturen) und deren Korrespondenten wird im Kontokorrent nach Postkreisen festgehalten und bei der Zentralverwaltung, ausgeschieden nach Auslandsdienst und Postcheckdienst, dargestellt. Er wird durch tägliche Auszüge der Schweizerischen Nationalbank belegt, die bei der Oberpostkontrolle auf ihre Richtigkeit nachzuprüfen sind. 25. Sept. 1916.

Ausserdem ist die Postverwaltung ermächtigt, im Einverständnis mit dem Finanzdepartement nach Bedarf weitere Betriebskonten für besondere Zwecke bei der Schweizerischen Nationalbank zu unterhalten (langfristige Anlagen, Versicherungsfonds usw.).

Art. 183.

Verkehr mit dem Finanzdepartement.

1. Allfälligen im Laufe des Rechnungsjahres sich einstellenden Geldbedürfnissen der Postverwaltung kann die schweizerische Staatskasse mittelst Vorschüssen entsprechen. Anderseits sind dem schweizerischen Finanzdepartement auf dessen Begehren freiverfügbare Gelder der Postverwaltung vorschussweise zu überlassen. In beiden Fällen unterliegen solche Vorschüsse einer angemessenen Verzinsung.

2. Der Direktion des Kassen- und Rechnungswesens beim schweizerischen Finanzdepartement ist jeden Monat eine Verkehrsbilanz und auf Jahresende die Generalabrechnung nebst den Aufstellungen für die Staatsrechnung rechtzeitig zu übermitteln.

3. Die Belege der Gewinn- und Verlustrechnung unterliegen der Durchsicht durch die schweizerische Finanzkontrolle nach den für die letztere bestehenden Vorschriften. Das Rechnungsmaterial ist auch den Mitgliedern der Finanz- und Geschäftsprüfungskommissionen der Räte zur Verfügung zu halten.

Bern, den 25. September 1916.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,
Der Bundespräsident:
Decoppet.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Schatzmann.

25. Sept. 1916.

Verordnung
betreffend
die Kontrollierung der Banknoten.

Der schweizerische Bundesrat,

in Ausführung der Artikel 18, Absatz 2, und 65, Ziffer 5, des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 1905 über die schweizerische Nationalbank;

auf den Antrag seines Finanzdepartementes,

beschliesst:

Art. 1. Als spezielles Organ des schweizerischen Finanzdepartementes für die Kontrollierung der Banknoten im Sinne der Artikel 18, Absatz 2, und 65, Ziffer 5, des Bankgesetzes vom 6. Oktober 1905 wird die Abteilung Kassen- und Rechnungswesen des genannten Departementes bezeichnet.

Art. 2. Die Abteilung Kassen- und Rechnungswesen vollzieht die Kontrollierung der Banknoten in folgender Weise:

a. Sie überwacht die Fabrikation des Papiers, sowie die Anfertigung der Formulare für die Banknoten und kontrolliert die Ablieferung der letztern an die Nationalbank.

b. Sie kontrolliert, prüft und vernichtet die von der schweizerischen Nationalbank aus dem Umlauf zurückgezogenen Banknoten.

Ein vom schweizerischen Finanzdepartement zu erlassendes Reglement bestimmt des nähern, wie die Kontrolle über die Fabrikation des Papiers, die Anfertigung der Formulare der Banknoten, ihre Übergabe an die schweizerische Nationalbank, die Einziehung und Vernichtung der abgenutzten und beschädigten Banknoten auszuüben ist.

c. Sie prüft, am administrativen Sitz der Bank, die wöchentlichen Ausweise, die Monatsbilanzen, die Gewinn- und Verlustrechnungen und die Jahresbilanzen, indem sie dieselben mit den Büchern und den übrigen Belegen der Bank vergleicht. Die von den Zweiganstalten der Bank erstellten Rechnungsauszüge und Jahresbilanzen werden am Sitze dieser Anstalten geprüft.

d. Sie nimmt an den Hauptsitzen der Bank und bei den Zweiganstalten Inspektionen vor, um den Gegenwert der in Umlauf befindlichen Noten zu kontrollieren. Sie prüft zu diesem Zwecke die Kassenbestände und das Wechselportefeuille. Die Prüfung des Wechselportefeuilles erfolgt dadurch, dass die Richtigkeit der von den Hauptsitzen und von den Zweiganstalten erstellten Inventare des Portefeuilles festgestellt wird.

Die Inventare der Zweiganstalten müssen vorher von den Lokalkomitees der Bank oder von deren Delegationen genehmigt sein. Die Protokolle, durch welche die Inventare genehmigt worden sind, sind zur Verfügung des Kontrolleurs zu halten. 25. Sept. 1916.

Diese Inspektionen sind jährlich wenigstens einmal vorzunehmen.

e. Sie kontrolliert die Deckungsverhältnisse auf Grund der Wochenausweise und der übrigen von der Bank veröffentlichten Berichte.

Art. 3. Die Abteilung Kassen und Rechnungswesen hat dem Finanzdepartement über das Ergebnis jeder Inspektion einen einlässlichen Bericht zu erstatten.

Art. 4. Soweit es sich um die in dieser Verordnung umschriebenen Obliegenheiten handelt, ist die Abteilung Kassen- und Rechnungswesen ermächtigt, direkt zu korrespondieren.

Art. 5. Die Abteilung Kassen- und Rechnungswesen besorgt die Kontrollierung und den Rückzug der Banknoten alten und neuen Typs der frühern Emissionsbanken, deren Gegenwert der eidgenössischen Staatskasse abgeliefert worden ist. Die Vernichtung dieser Noten erfolgt nach den Vorschriften des in Art. 2, lit. *b*, der gegenwärtigen Verordnung vorgesehenen Reglements.

Nachdem die für die Einlösung der erwähnten Noten festgesetzte Frist abgelaufen sein wird, hat die Abteilung Kassen- und Rechnungswesen die Summen festzustellen, die endgültig dem eidgenössischen Invalidenfonds zufallen.

Die Abteilung Kassen- und Rechnungswesen ermittelt auch den Betrag, der dem Invalidenfonds zuzuweisen ist für die nicht zur Einlösung vorgewiesenen Noten, deren Gegenwert der schweizerischen Nationalbank eingezahlt worden ist (Art. 86 und 87 des Bankgesetzes vom 6. Oktober 1905).

Art. 6. Die gegenwärtige Verordnung tritt am 1. Oktober 1916 in Kraft; sie ersetzt diejenige vom 5. August 1913 betreffend die Kontrollierung der Banknoten (A. S. n. F., Bd. XXIX, S. 318), welche an jenem Tage aufgehoben wird.

Bern, den 25. September 1916.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident: **Decoppet.**

Der Kanzler der Eidgenossenschaft: **Schatzmann.**

19. Sept. 1916.

Vorschriften

für den

bewaffneten Bahnbewachungsdienst während des Friedensbetriebes der Eisenbahnen.

---

1. **Bewaffnung und Ausrüstung.** Das Bahnpersonal versieht den bewaffneten Dienst mit scharf geladenem Gewehr, Seitengewehr und Patronentasche. Mit der Waffe ist stets die eidg. Armbinde zu tragen zum Ausweis dafür, dass dem betreffenden Angestellten beim bewaffneten Dienst die Rechte eines Angehörigen der Armee zukommen.

2. **Waffengebrauch.** Das Bahnpersonal besorgt die bewaffneten Kontrollgänge gemäss den geltenden bahntechnischen Vorschriften. Wird ihm hierbei Widerstand geleistet oder erscheint ihm die zur Bewachung anvertraute Bahnstrecke durch das Verhalten von Drittpersonen bedroht, so ist das Personal berechtigt, zur wirksamen Durchführung seiner Obliegenheiten von der Waffe Gebrauch zu machen.

Dem Gebrauch der Waffe soll eine **zweimalige Warnung** durch lauten Zuruf vorausgehen.

3. Vorstehende Weisungen werden durch Anschlag in den Bahnhöfen und Veröffentlichung in den Amtsblättern dem Publikum bekanntgegeben.

Armeehauptquartier, den 19. September 1916.

Der Chef des Generalstabes der Armee:

Sprecher.

Verfügung

30. Sept. 1916.

des

schweizerischen Volkswirtschaftsdepartements betreffend die Beschaffung von Kälbermagen für die Käsefabrikation.

Das schweizerische Volkswirtschaftsdepartement,

gestützt auf den Bundesratsbeschluss vom 25. September 1916 betreffend die Beschaffung von Kälbermagen für die Käsefabrikation,

verfügt:

1. Der zwischen der schweizerischen Häute- und Fellieferantengenossenschaft, hier H. L. G. genannt, und der Genossenschaft schweizerischer Käseexportfirmen, hier G. S. K. genannt, abgeschlossene Vertrag vom 18. September 1916 über die Beschaffung von Kälbermagen wird genehmigt.

2. Die H. L. G. erhält das alleinige Einkaufsrecht für Kälbermagen bei der Metzgerschaft und ist verpflichtet, alle ihr angebotene, für die Käseherstellung geeignete Ware zu den vereinbarten Bedingungen und Preisen abzunehmen.

Die Metzgerschaft hat die Kälbermagen nach den zwischen der H. L. G. und der G. S. K. getroffenen oder fernerhin zu treffenden, vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigten Vereinbarungen zu behandeln und an die bezeichneten Sammelstellen zu den festgesetzten Preisen abzuliefern.

3. Diese Verfügung tritt am 15. Oktober 1916 in Kraft. Zuwiderhandlungen gegen dieselbe werden nach dem Bundesratsbeschluss vom 25. September 1916 mit Busse bis auf Fr. 1000 oder mit Gefängnis bis auf 1 Monat bestraft.

Bern, den 30. September 1916.

Schweiz. Volkswirtschaftsdepartement:
Schulthess.

---

30. Sept. 1916.

Bundesratsbeschluss

betreffend

den Verkehr in Rohbaumwolle, Baumwollgarnen, Baumwollzwirnen und Baumwollgeweben.

Der schweizerische Bundesrat,

gestützt auf den Bundesbeschluss vom 3. August 1914 betreffend Massnahmen zum Schutze des Landes und zur Aufrechthaltung der Neutralität,

beschliesst:

Art. 1. Das Politische Departement wird ermächtigt, für den Verkauf im Inland Höchstpreise, sowie weitere Vorschriften betreffend den Verkehr in Rohbaumwolle, Baumwollgarnen, Baumwollzwirnen und Baumwollgeweben oder einzelnen dieser Warenkategorien aufzustellen.

Art. 2. Zur Regelung des Verkehrs in Rohbaumwolle, Baumwollgarnen, Baumwollzwirnen und Baumwollgeweben wird eine Zentralstelle mit Sitz in Zürich geschaffen.

Art. 3. Der Zentralstelle ist eine Kommission vorgesetzt, die aus einem an Geschäften der Textilbranche unbeteiligten Vorsitzenden und Vertretern der meistbeteiligten Zweige der Textilindustrie und des Textilhandels besteht.

Art. 4. Die Kommission und die Zentralstelle sind dem Politischen Departement unterstellt.

Die Organisation der Kommission und der Zentralstelle, sowie die Wahl ihres Leiters und der Kommissionsmitglieder erfolgen durch das Politische Departement.

Art. 5. Die Kommission unterbreitet dem Politischen Departement Vorschläge für die Festsetzung von Höchstpreisen und

andern Vorschriften betreffend den Verkehr in Rohbaumwolle, Baumwollgarnen, Baumwollzwirnen und Baumwollgeweben. 30. Sept. 1916.

Solange und soweit Höchstpreise und andere verkehrsregelnde Bestimmungen nicht erlassen sind, nimmt die Zentralstelle Anzeigen und Beschwerden über unzulässig erscheinende Geschäfte entgegen; die Kommission amtet als Ausgleichsinstanz bei Beschwerden wegen wirklicher oder vermeintlicher Überforderungen.

Soweit Höchstpreise und andere verkehrsregelnde Bestimmungen erlassen werden, haben Zentralstelle und Kommission deren Einhaltung zu überwachen und insbesondere die in Art. 6, 7 und 8 dieses Beschlusses umschriebene Tätigkeit auszuüben.

Erlangen Zentralstelle oder Kommission Kenntnis von Fällen, in denen sie eine Beschlagnahme von Rohbaumwolle, Baumwollgarnen, Baumwollzwirnen oder Baumwollgeweben gemäss dem Bundesratsbeschlusse vom 11. April 1916 für geboten erachten, so ersuchen sie unverzüglich das zuständige Departement um deren Vornahme.

Art. 6. Verträge, die nach Inkrafttreten der vom Politischen Departement in Ausführung dieses Beschlusses erlassenen Vorschriften vereinbart werden und gegen sie verstossen, sind nichtig. Handelt es sich um Überschreitungen der Höchstpreise, so gelten die Geschäfte als zu den Höchstpreisen abgeschlossen.

Streitigkeiten über die Handhabung dieser Bestimmungen werden unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges endgültig durch die Kommission entschieden.

Art. 7. Zentralstelle und Kommission sind berechtigt, von sich aus auf erfolgte Anzeige oder auf Weisung des Politischen Departements die Untersuchung von Zuwiderhandlungen gegen die in Ausführung dieses Beschlusses vom Politischen Departement erlassenen Vorschriften vorzunehmen.

Nach abgeschlossener Untersuchung überweist die Kommission die Akten mit ihren Anträgen dem Politischen Departement.

Art. 8. Behufs Durchführung der in Art. 6 und 7 umgrenzten Aufgaben können Kommission oder Zentralstelle die Einsichtnahme der Geschäfts- und Buchführung anordnen. Sie verfügen die zur Durchführung der Untersuchung und Verfolgung der Zuwiderhandlungen erforderlichen vorsorglichen Massnahmen, insbesondere die Beschlagnahme der den Gegenstand der Zuwiderhandlung bildenden Waren.

30. Sept. 1916.

Sie sind berechtigt, hierfür die Mitwirkung der kantonalen Vollziehungs- und Polizeiorgane in Anspruch zu nehmen.

Art. 9. Das Politische Departement ist ermächtigt, gegen Personen oder Firmen, die den in Ausführung dieses Beschlusses von ihm erlassenen Vorschriften zuwiderhandeln, Bussen bis auf Fr. 5000 für jeden einzelnen Fall der Zuwiderhandlung auszusprechen oder die Schuldigen zur Bestrafung gemäss Art. 10 den kantonalen Gerichten zu überweisen.

Art. 10. Personen und Firmen, die vom Politischen Departement wegen Zuwiderhandlung gegen die von ihm in Ausführung dieses Beschlusses erlassenen Vorschriften den kantonalen Gerichten überwiesen werden, können mit Geldbusse bis zu Fr. 10,000 oder mit Gefängnis bis zu 6 Monaten bestraft werden. Die beiden Strafen können verbunden werden. Mit der Bestrafung kann die Konfiskation der den Gegenstand der Zuwiderhandlung bildenden Ware ausgesprochen werden.

Die Verfolgung und Beurteilung dieser Übertretungen liegt den kantonalen Gerichten ob. Der erste Abschnitt des Bundesgesetzes vom 4. Februar 1853 über das Bundesstrafrecht der schweizerischen Eidgenossenschaft findet Anwendung.

Art. 11. Solange und soweit Vorschriften über Höchstpreise der durch diesen Beschluss umfassten Warenkategorien nicht erlassen sind, bleibt die Anwendung des Bundesratsbeschlusses vom 18. April 1916 betreffend Abänderung und Ergänzung von Art. 1 der Verordnung vom 10. August 1914 gegen die Verteuerung von Nahrungsmitteln und andern unentbehrlichen Bedarfsgegenständen vorbehalten.

Art. 12. Dieser Beschluss tritt am 30. September in Kraft.

Das Politische Departement ist mit dessen Ausführung beauftragt.

Bern, den 30. September 1916.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,
Der Bundespräsident:
Decoppet.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Schatzmann.

Bundesratsbeschluss

30. Sept. 1916.

betreffend

Zählung der Motorfahrzeuge.

Der schweizerische Bundesrat,

gestützt auf Art. 3 des Bundesbeschlusses vom 3. August 1914 betreffend Massnahmen zum Schutze des Landes und zur Aufrechthaltung der Neutralität;

auf Antrag seines Militärdepartementes,

beschliesst:

1. Zu militärischen Zwecken hat eine Zählung der in der Schweiz vorhandenen Motorfahrzeuge, wie Personenautomobile, Lastautomobile oder sonstige Kraftwagen, und der Motorfahrräder mit oder ohne Seitenwagen stattzufinden.

2. Die Besitzer sind verpflichtet, diese Fahrzeuge auf die Besichtigungsplätze zu führen.

3. Das schweizerische Militärdepartement erlässt die nähern Bestimmungen und Vorschriften für die Ausführung dieses Beschlusses.

4. Wer diesem Bundesratsbeschluss oder den vom schweizerischen Militärdepartement in dessen Ausführung erlassenen Vorschriften zuwiderhandelt, wird mit einer Geldbusse von 50 bis 5000 Fr. bestraft.

Bern, den 30. September 1916.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Decoppet.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schatzmann.

5. Okt. 1916.

Bundesratsbeschluss

betreffend

Ausfuhrverbote.

Der schweizerische Bundesrat,

auf Antrag seines Politischen Departements,

beschliesst:

Art. 1. Die bisher erlassenen Ansfuhrverbote werden ausgedehnt auf:

Alkoholfreie Weine (Traubenweine und Obstweine) in Fässern (Nr. 122 des Zolltarifes).

Art. 2. Dieser Beschluss tritt heute in Kraft.

Bern, den 5. Oktober 1916.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Decoppet.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schatzmann.

Bundesratsbeschluss

6. Okt. 1916.

betreffend

die Obstversorgung des Landes.

Der schweizerische Bundesrat,

gestützt auf den Bundesbeschluss vom 3. August 1914 betreffend Massnahmen zum Schutze des Landes und zur Aufrechthaltung der Neutralität,

beschliesst:

Art. 1. Von den Produzenten darf Obst zum Zwecke des Wiederverkaufes dieses Obstes oder der daraus hergestellten Erzeugnisse nur von den Personen und Firmen gekauft werden, die hierzu vom schweizerischen Volkswirtschaftsdepartement die Bewilligung erhalten haben.

Diese Bewilligung ist nicht erforderlich

a. für den Einkauf von Obst für die Bedürfnisse des eigenen Haushaltes;

b. für den Einkauf von Obst, das dem Käufer aus seiner Wohngemeinde oder aus Nachbargemeinden durch Produzenten auf Fuhrwerken direkt zugeführt wird.

Art. 2. Die Bewilligung zum Ankauf von Obst bei den Produzenten zum Zwecke des Wiederverkaufes wird vom Volkswirtschaftsdepartement nach Massgabe des Bedürfnisses erteilt. Die Bewilligung kann auf bestimmte, örtlich umschriebene Kreise beschränkt werden; sie ist jederzeit widerruflich.

Die Bewilligung wird in der Regel nur erteilt

a. an Organisationen von Produzenten, Obstverwertungs- und Obsthandelsfirmen, hier Zentralstellen genannt, von denen Verpflichtungen für die Inlandsversorgung mit Obst übernommen worden sind;

6. Okt. 1916.

b. an Personen und Firmen, die schon bisher regelmässig den Handel mit Obst betrieben haben;

c. an gemeinnützige Unternehmungen, wenn die besondern Umstände es rechtfertigen.

Art. 3. Wer eine Bewilligung nach Art. 2 erhalten hat, muss sich in seiner ganzen Geschäftsführung nach den Vorschriften richten, die vom Volkswirtschaftsdepartement oder den in Art. 2, lit. *a*, genannten Organisationen (Zentralstellen) mit Genehmigung des Volkswirtschaftsdepartements erlassen werden.

Insbesondere sind folgende Verpflichtungen zu erfüllen:

a. die Ankäufe zu den vom Volkswirtschaftsdepartement aufgestellten Bedingungen zu vollziehen und die Wiederverkäufe höchstens mit den erlaubten Zuschlägen abzuschliessen;

b. von allen Käufen und Verkäufen periodisch die nächstgelegene Zentralstelle zu verständigen;

c. das gekaufte Obst auf Verlangen der Zentralstellen für die Inlandsversorgung zur Verfügung zu halten oder den von ihnen bezeichneten Stellen oder Personen zu verkaufen.

Art. 4. Das Volkswirtschaftsdepartement ist ermächtigt, Höchstpreise und Verkaufsbedingungen für Obst und Obstprodukte festzusetzen. Es kann diese Befugnis ganz oder teilweise den kantonalen Behörden übertragen.

Art. 5. Kaufverträge für Obst, die von Personen und Firmen abgeschlossen worden sind, die zum Kaufe nach Massgabe vorstehender Vorschriften und der Ausführungsbestimmungen nicht berechtigt sind, sowie solche, die den übrigen Vorschriften dieses Beschlusses und dessen Ausführungsbestimmungen nicht entsprechen, sind nichtig, soweit die Lieferung im Zeitpunkte des Inkrafttretens dieses Beschlusses noch nicht erfolgt ist.

Art. 6. Das Volkswirtschaftsdepartement ist im weiteren ermächtigt, Vorschriften über die Verarbeitung des Obstes zu erlassen und einzelne Verwertungsarten einzuschränken oder ganz zu verbieten.

Art. 7. Zuwiderhandlungen gegen vorstehenden Bundesratsbeschluss, sowie die Ausführungsvorschriften des Volkswirtschaftsdepartements oder gegen kantonale Verfügungen über Höchstpreise werden mit Busse bis auf Fr. 10,000 oder Gefängnis bis auf drei Monate bestraft. Diese beiden Strafen können verbunden werden.

Als Täter sind strafbar für die Übertretung der Höchstpreise im Grosshandel und Migroshandel der Verkäufer und der Käufer, im Kleinhandel der Verkäufer. 6. Okt. 1916.

Die Verfolgung und Beurteilung dieser Übertretungen liegt den kantonalen Behörden ob.

Der erste Abschnitt des Bundesgesetzes vom 4. Februar 1853 über das Bundesstrafrecht der schweizerischen Eidgenossenschaft findet Anwendung.

Art. 8. Personen und Firmen, die eine Bewilligung zum Ankauf von Obst haben, können wegen Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieses Beschlusses, die Ausführungsvorschriften oder Einzelverfügungen des Volkswirtschaftsdepartements von diesem nach Massgabe von Art. 7 mit Busse bestraft oder an die kantonalen Behörden verwiesen werden. Die Bussenverfügung des Departements ist endgültig und erledigt den betreffenden Straffall rechtskräftig.

Art. 9. Das Volkswirtschaftsdepartement ist ermächtigt:

a. diesen Beschluss ganz oder teilweise auf Obsterzeugnisse wie Dörrobst, Obstwein, Konfitüren, Branntwein und Trester anwendbar zu erklären;

b. die Vorschriften über den Obsthandel für bestimmte Landesteile nicht anwendbar zu erklären;

c. die Bestimmungen dieses Beschlusses zeitweilig ausser Kraft zu setzen, wenn dies im Interesse der Obstversorgung des Landes liegt.

Art. 10. Dieser Beschluss tritt am 12. Oktober 1916 in Kraft. Das Volkswirtschaftsdepartement ist mit seinem Vollzuge beauftragt.

Bern, den 6. Oktober 1916.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,
Der Bundespräsident:
Decoppet.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Schatzmann.

6. Okt. 1916.

Bundesratsbeschluss

betreffend

den Handel mit Heu und Stroh.

Der schweizerische Bundesrat,

gestützt auf den Bundesbeschluss vom 3. August 1914 betreffend Massnahmen zum Schutze des Landes und zur Aufrechthaltung der Neutralität,

beschliesst:

I. Beschaffung von Heu und Stroh durch die Militärverwaltung.

Art. 1. Die Beschaffung von Heu und Stroh (Getreidestroh, Riedstreue und allenfalls anderer Streuemittel) für die Armee, den Territorialdienst und die Instruktionskurse erfolgt nach Möglichkeit durch freihändigen Ankauf.

Ist das Angebot ungenügend, so ist das Schweizerische Militärdepartement (im Bereich der Truppen die Armeeleitung) berechtigt, Heu- und Strohvorräte zu beschlagnahmen und soweit erforderlich zu requirieren.

Art. 2. Mit der Beschlagnahme kann eine Erhebung über die Bestände an Heu und Stroh verbunden werden. Die Kantons- und Gemeindebehörden sind auf erstes Begehren der die Beschlagnahme verfügenden Stelle verpflichtet, die erforderlichen Erhebungen ungesäumt an die Hand zu nehmen.

Art. 3. Die Requisition kann von den in Absatz 2 des Art. 1 genannten Stellen nach vorausgegangener Beschlagnahme und Bestandesaufnahme oder aber ohne diese vorbereitenden Massnahmen verfügt werden. Die Lieferung bestimmter Mengen Heu und Stroh kann unter Beobachtung der Vorschriften des Art. 5 einem Kanton, einer Gemeindebehörde oder einzelnen Besitzern überbunden werden.

Kantons- und Gemeindebehörden sind berechtigt, bis zur Sicherstellung der von ihnen geforderten Mengen Heu und Stroh in ihrem Gebiete die Vorräte mit Beschlag zu belegen.

Art. 4. Ergeht die Aufforderung zur Lieferung von Heu und Stroh an eine Kantonsregierung, so bestimmt diese im Ver-

hältnis der requirierbaren Vorräte (vgl. Art. 5), welche Mengen der geforderten Ware jede Gemeinde zu liefern hat. 6. Okt. 1916.

In gleicher Weise bestimmen die Gemeindebehörden, welche Mengen jeder Besitzer ihres Gebietes aufzubringen hat.

Jeder Besitzer ist verpflichtet, das für ihn von der Kantons- oder Gemeindebehörde (oder den Organen der Armee für im Truppenbereiche liegende Vorräte) bestimmte Quantum Heu und Stroh in guter, gesunder Qualität zur Verfügung zu stellen und nach deren Anordnung auf den Sammelplätzen abzuliefern.

Art. 5. Bei der Festsetzung der zu liefernden Menge Heu und Stroh sind die Erzeugungs- und Verbrauchsverhältnisse der zur Lieferung herangezogenen Gebietsteile oder Gemeinden gebührend zu berücksichtigen.

In erster Linie sind die Vorräte von Händlern und solchen Eigentümern zu requirieren, die kein Vieh besitzen. Viehbesitzern ist der unerlässlichste Eigenbedarf nach Möglichkeit zu belassen. Nötigenfalls wird das Quantum Heu und Stroh, das als unentbehrlich bezeichnet werden kann, vom Militärdepartement bzw. von der Armeeleitung festgesetzt.

II. Der private Heu- und Strohhandel.

Art. 6. Das Recht, Heu, Emd, Stroh oder Riedstreue zum Zwecke des Wiederverkaufs einzukaufen, ist ausserhalb des Truppenbereiches an eine vom schweizerischen Oberkriegskommissariat zu erteilende Bewilligung gebunden. Keine Bewilligung ist erforderlich für den Kauf von Heu und Stroh für den eigenen Verbrauch.

Der Ankauf von Heu und Stroh im Bereich der Truppen ist nur mit Bewilligung des Armeekriegskommissärs gestattet. Das Militärdepartement gibt im Einvernehmen mit der Armeeleitung den Truppenbereich bekannt.

Art. 7. Die Bewilligung zum Handel mit Heu und Stroh wird vom Oberkriegskommissariat (bzw. vom Armeekriegskommissär für im Truppenbereiche liegende Vorräte) nach Massgabe des Bedürfnisses erteilt. Die Bewilligung kann auf bestimmte, örtlich umschriebene Kreise beschränkt werden, sie ist jederzeit widerruflich und fällt für die Dauer einer Beschlagnahme von Heu und Stroh gemäss Art. 3 ohne weiteres dahin.

Die Bewilligung wird in der Regel nur erteilt:

a. an landwirtschaftliche Genossenschaften und Genossenschaftsverbände;

6. Okt. 1916.

b. an Personen oder Firmen (oder Verbände solcher), die schon bisher regelmässig den Handel in Heu oder Stroh betrieben haben.

Diese haben dem Oberkriegskommissariat bzw. dem Armeekommissariat auf Begehren Kaution zu leisten.

Art. 8. Wer eine Bewilligung nach Art. 7 erhalten hat, muss sich in seinem ganzen Geschäftsgebahren nach den Vorschriften richten, welche das Oberkriegskommissariat bezw. der Armeekriegskommissär aufstellen.

Insbesondere hat er folgende Verpflichtungen zu erfüllen:

a. die Ankäufe zu den vom Militärdepartement aufgestellten Bedingungen zu vollziehen und die Wiederverkäufe höchstens mit den ihm vorgeschriebenen Zuschlägen abzuschliessen;

b. von allen Käufen und Verkäufen periodisch das Oberkriegskommissariat bzw. den Armeekriegskommissär zu verständigen;

c. gekauftes Heu und Stroh auf Verlangen dem Oberkriegskommissariat bzw. Armeekriegskommissariat zu den vom Militärdepartement festzusetzenden Höchstverkaufspreisen (ohne Zuschläge für den Privathandel) zur Verfügung zu halten, oder den von diesen Stellen bezeichneten Personen oder Viehbesitzern zu verkaufen.

III. Vollzugs- und Strafbestimmungen.

Art. 9. Das Militärdepartement ist ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Volkswirtschaftsdepartement und nach Anhörung von Interessenten, Höchstpreise und Verkaufsbedingungen für Heu und Stroh festzusetzen. Es kann dabei den kantonalen Behörden bestimmte Kompetenzen einräumen.

Art. 10. Noch nicht zur Ausführung gelangte, vor Inkrafttreten dieses Beschlusses abgeschlossene Kaufverträge über Heu und Stroh, bei denen die Preise die vom schweizerischen Militärdepartement festzusetzenden Höchstpreise überschreiten, sind aufgehoben. Die übrigen Kaufabschlüsse haben die Käufer, Selbstverbraucher ausgeschlossen, dem Oberkriegskommissariat zur Genehmigung zu unterbreiten.

Art. 11. Wer bei Anlass einer Beschlagnahme oder einer Requisition über Heu- und Strohvorräte unrichtige Angaben macht oder Vorräte verheimlicht, ist strafbar.

Art. 12. Zuwiderhandlungen gegen vorstehenden Bundesratsbeschluss, sowie die Ausführungsbestimmungen des Militär-

departements oder des Oberkriegskommissariats oder des Armee- 6. Okt.
kriegskommissärs oder endlich gegen kantonale Verfügungen über 1916.
Beschlagnahme zur Vorbereitung einer Requisition oder über Höchstpreise werden mit Busse bis auf Fr. 10,000 oder mit Gefängnis bis auf drei Monate bestraft. Diese beiden Strafen können verbunden werden.

Als Täter sind für die Übertretungen der Höchstpreise der Verkäufer und der Käufer strafbar.

Die Verfolgung und Beurteilung der Übertretungen liegt den kantonalen Gerichten ob.

Der erste Abschnitt des Bundesgesetzes vom 4. Februar 1853 über das Bundesstrafrecht der schweizerischen Eidgenossenschaft findet Anwendung.

Art. 13. Personen und Firmen, die eine Bewilligung zum Handel mit Heu und Stroh haben, können wegen Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieses Beschlusses, die Ausführungsvorschriften oder Einzelverfügungen des Militärdepartementes oder des Oberkriegskommissariates bzw. des Armeekriegskommissärs nach Massgabe des Artikels 12 mit Busse bestraft oder an die kantonalen Behörden verwiesen werden. Die Bussverfügung des Militärdepartementes ist endgültig und erledigt den betr. Straffall rechtskräftig.

Art. 14. Das Militärdepartement ist mit dem Vollzug dieses Beschlusses beauftragt.

Art. 15. Dieser Beschluss tritt am 9. Oktober 1916 in Kraft. Auf diesen Zeitpunkt sind die Bundesratsbeschlüsse vom 21. August 1914 betreffend die Beschaffung von Heu und Stroh für die Armee und vom 23. September 1914 betreffend die Beschaffung von Stroh für die Armee aufgehoben.

Bern, den 6. Oktober 1916.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,
Der Bundespräsident:
Decoppet.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Schatzmann.

6. Okt. 1916.

Verfügung

des

Schweizerischen Militärdepartements betreffend Höchstpreise für Heu und Stroh.

Das schweizerische Militärdepartement,

gestützt auf Art. 9 des Bundesratsbeschlusses vom 6. Oktober 1916 betreffend den Handel mit Heu und Storh,

verfügt:

Art. 1. Die Höchstpreise für Heu und Stroh guter und gesunder Qualität werden bis auf weiteres für je 100 kg festgesetzt wie folgt:

a. Heu.

Fr. 11. 50	ab Stock,	
„ 12. —	offen verladen auf der Abgangsstation,	oder zum Domizil des Käufers im Umkreis von 5 km zugeführt.
„ 13. 50	in Ballen gepresst, verladen auf der Abgangsstation,	

b. Emd.

Fr. 13. 50	ab Stock,	
„ 14. —	offen verladen auf der Abgangsstation,	oder zum Domizil des Käufers im Umkreis von 5 km zugeführt.
„ 15. 50	in Ballen gepresst, verladen auf der Abgangsstation,	

c. Getreidestroh.

Hafer- und Gerstenstroh.

Fr. 7. 50	ab Stock,	verladen auf der Abgangsstation oder zum Domizil des Käufers im Umkreis von 5 km zugeführt.
„ 8. —	in Wellen oder beim Maschinendrusch hergestellten Ballen,	
„ 9. 50	in gepressten, mit Draht gebundenen Ballen,	

Roggen-, Weizen- und Kornstroh.

Fr. 8. 50 ab Stock,
„ 9. — in Wellen oder beim Maschinendrusch hergestellten Ballen,
„ 10. 50 in gepressten, mit Draht gebundenen Ballen,

} verladen auf der Abgangsstation oder zum Domizil des Käufers im Umkreis von 5 km zugeführt.

d. Riedstreue in vergorenem Zustand:

Fr. 6. 50 ab Stock oder Triste,
„ 7. — offen verladen auf der Abgangsstation,
„ 8. 50 in Ballen gepresst, verladen auf der Abgangsstation,

} oder zum Domizil des Käufers im Umkreis von 5 km zugeführt.

Für unvergorene Riedstreue reduzieren sich die obgenannten Höchstpreise um 20 %.

e. Heu- und Strohhäcksel.

Heuhäcksel.

Fr. 15. — in gepressten Ballen oder in Säcken, verladen auf der Abgangsstation oder ab Heuschneidereien.

Strohhäcksel.

Fr. 11. — in gepressten Ballen oder in Säcken, verladen auf der Abgangsstation oder ab Heuschneidereien.

Handelspreise.

Konzessionierte Händler und Genossenschaften können zu obigen Preisen folgende Zuschläge erheben:

1. beim Wiederverkauf von ganzen Wagenladungen Heu, Emd, Stroh, Streue und Häcksel ab Abgangsstation des Verkäufers darf zu den festgesetzten Höchstpreisen ein Zuschlag von höchstens 50 Rappen per 100 kg gemacht werden;
2. bei Lieferungen in Posten unter Wagenladungen als Migros-Verkauf von wenigstens 100 kg an, darf ein Zuschlag von höchstens Fr. 1. 50 per 100 kg ab Magazin des Händlers oder der Genossenschaft gemacht werden.

   Camionnage- und Frachtspesen für die Zufuhr der Ware zum Magazin des Verkäufers sind in dem genannten Zuschlag inbegriffen, z. B.

   für gepresstes Heu Fr. 15
   für gepresstes Emd Fr. 17

6. Okt. 1916.

für gepresstes Stroh Fr. 11 bzw. Fr. 12
für gepresste Streue Fr. 10
für Heuhäcksel Fr. 16. 50 in Ballen oder in Säcken
für Strohhäcksel Fr. 12. 50 in Ballen oder in Säcken.

3. beim ballenweisen Verkauf in Posten unter 100 kg, also Detailverkauf, darf ein Zuschlag von höchstens Fr. 2 pro 100 kg ab Magazin des Händlers oder der Genossenschaft gemacht werden. Camionnage- und Frachtspesen für die Zufuhr der Ware zum Magazin des Verkäufers sind in dem genannten Zuschlag inbegriffen, z. B.:

für gepresstes Heu Fr. 15. 50
für gepresstes Emd Fr. 17. 50
für gepresstes Stroh Fr. 11. 50 bzw. Fr. 12. 50
für gepresste Streue Fr. 10. 50
für Heu-Häcksel Fr. 17 in Ballen oder in Säcken
für Stroh-Häcksel Fr. 13 in Ballen oder in Säcken.

4. Diese Zuschläge dürfen nur einmal erhoben werden. Die daraus resultierenden Höchstpreise sind absolute und dürfen durch Kettenhandel keinerlei Steigerung erfahren.

Die Preise verstehen sich bei Barzahlung der Ware. Bei Stundung der Zahlung ist die Verrechnung eines angemessenen Zinses gestattet.

Als Packmaterial für Häcksel dienende Säcke können vom Verkäufer extra berechnet werden, sie sind aber auf Wunsch des Käufers in gutem Zustande zu dem verrechneten Preis zurückzunehmen.

Art. 2. Die kantonalen Regierungen werden ermächtigt, die hiervor festgesetzten Höchstpreise für das Gebiet ihrer Kantone oder nur für einzelne Gebietsteile bis auf Fr. 1 per 100 kg herabzusetzen.

Die Regierungen der Kantone Uri, Obwalden, Nidwalden, Schwyz, Glarus, beide Appenzell, Graubünden und Tessin sind ermächtigt, die festgesetzten Höchstpreise bis auf Fr. 2 per 100 kg zu erhöhen für das ganze Kantonsgebiet oder nur für einzelne Teile. Die gleiche Ermächtigung erhalten:

der Kanton Wallis für das Oberwallis von Brig an und für die Seitentäler des Unterwallis,

der Kanton Bern für das Oberland,

der Kanton St. Gallen für das Toggenburg und das Oberland.

Änderungen der Höchstpreise auf Grund dieser Ermächtigung sind dem unterzeichneten Departement mitzuteilen. 6. Okt. 1916.

Art. 3. Die Preise für Heu und Emd, welches am Stock im Ausmass zum Ätzen an Ort und Stelle gehandelt wird, unterliegen den in Art. 1 festgesetzten Höchstpreisen nicht. Die kantonalen Behörden sind befugt, für diesen Warenverkehr Höchstpreise und Vorschriften aufzustellen.

Art. 4. Zuwiderhandlungen gegen diese Verfügung werden nach Bundesratsbeschluss vom 6. Oktober 1916 mit Busse bis auf Fr. 10,000 oder mit Gefangenschaft bis auf drei Monate bestraft.

Art. 5. Diese Bestimmungen treten am 9. Oktober 1916 in Kraft. Die am 31. August 1916 verfügte Beschlagnahme des Heues wird andurch aufgehoben, die Beschlagnahme des Strohes bleibt in den Kantonen Genf, Waadt, Freiburg, Neuenburg, Bern, Luzern, Solothurn, Baselland, Aargau, Zürich, Schaffhausen und Thurgau aufrechterhalten, bis die aus diesen Kantonen auf dem Requisitionswege zu liefernden Strohbedürfnisse der Armee sichergestellt sind.

Art. 6. Als Truppenbereich im Sinne von Art. 6 des Bundesratsbeschlusses vom 6. Oktober 1916 werden folgende Gebietsteile bezeichnet:

Die Kantone Baselstadt, Baselland, Solothurn, Tessin und Graubünden, vom Kanton Bern die Amtsbezirke Laufen, Delsberg, Münster, Pruntrut, Freibergen, Courtelary, Neuenstadt, Biel, Büren, Nidau, Erlach, Aarberg und Laupen, von den Ämtern Wangen und Aarwangen das Gebiet auf dem nördlichen Aareufer, vom Kanton Freiburg der Seebezirk, vom Kanton Waadt der Bezirk Avenches.

Bern, den 6. Oktober 1916.

Schweiz. Militärdepartement:

Decoppet.

12. Okt. 1916.

Verfügung

des

schweizerischen Volkswirtschaftsdepartements betreffend die Milchversorgung des Landes.

Das schweizerische Volkswirtschaftsdepartement,

gestützt auf die Bundesratsbeschlüsse vom 25. März 1916 und 25. August 1916 betreffend die Milchversorgung des Landes;

in Erwägung,

dass die Produktionskosten der Milch erheblich gestiegen sind und besonders infolge der geringen Heuqualität, der Knappheit und der hohen Preise für Kraftfuttermittel noch mehr zunehmen werden und in der Absicht, im Interesse einer ausreichenden Versorgung des Landes mit Milch und Milchprodukten die Milchproduktion zu heben,

verfügt:

Art. 1. Die Genossenschaft schweizerischer Käseexportfirmen hat für den Käse der Sommerproduktion 1916 eine über die im März 1916 vereinbarten Beträge hinausgehende Nachzahlung zu leisten. Diese Nachzahlung wird für fette Emmenthaler-, Greyerzer-, Sbrinz- und Bergkäse, sowie für $^3/_4$ und $^1/_2$ fette Rund-, bzw. Hartkäse auf Fr. 13 für 100 kg netto festgesetzt.

Für andere Käsesorten wird die Höhe der Nachzahlung und die Verteilung der Beträge im Einvernehmen mit der Genossenschaft schweizerischer Käseexportfirmen und dem Zentralverband schweizerischer Milchproduzenten so festgesetzt, dass sich hierfür eine der Verarbeitung auf Fettkäse entsprechende Verwertung der Milch ergibt.

Art. 2. Die in Art. 1 festgesetzten Nachzahlungen auf Käse dürfen nur gemacht werden, wenn die beteiligten Milchproduzenten

durch Vermittlung eines dem Zentralverband schweizerischer Milchproduzenten angehörenden Verbandes die vom Volkswirtschaftsdepartement festgesetzten Verpflichtungen für die Versorgung des Landes mit Milch und Butter übernommen haben. 12. Okt. 1916.

Art. 3. Die aus diesen Nachzahlungen sich ergebenden Beträge werden durch die Genossenschaft schweizerischer Käseexportfirmen nach Erfüllung der durch die Produzenten eingegangenen Verpflichtungen an den Zentralverband schweizerischer Milchproduzenten ausbezahlt. Dieser hat sie so zu verwenden, dass für 100 kg netto an die Genossenschaft gelieferten Käse der in Art. 1, Absatz 1, genannten Sorten zukommen:

a. Fr. 6 den Milchproduzenten (Käsereigesellschaft oder Einzelproduzent),

b. Fr. 1 dem Käser,

c. Fr. 6 dem Zentralverband schweizerischer Milchproduzenten. Dieser verwendet den ihm zufallenden Betrag zur Ausgleichung der Milchpreise unter seinen Unterverbänden, wobei vor allem solche Verbände zu berücksichtigen sind, die besondere Kosten für die Milchversorgung haben oder in deren Gebiet der mittlere Milchpreis unter dem Durchschnitte steht. Dabei ist die aus der Fettkäserei herrührende Schotte zu $1^1/_2$ Rappen für das Kilo verarbeitete Milch zu bewerten. Den Rest seines Anteils verteilt der Verband proportional der in den Monaten Mai, Juni und Juli 1916 eingelieferten Milchmenge an seine Unterverbände, welche die übernommenen Verpflichtungen für die Milch- und Butterversorgung des Landes erfüllt haben. Diese haben die Beträge zur Ausgleichung und Aufbesserung der Milchpreise, insbesondere auch für Konsummilch, innerhalb ihres Verbandes zu verwenden.

Beträge, die wegen Nichterfüllung der übernommenen Verpflichtungen nicht zur Auszahlung gelangen, stehen zur Verfügung des schweizerischen Volkswirtschaftsdepartements.

Art. 4. Unter Hinweis auf Art. 19 des Bundesratsbeschlusses vom 25. März 1916 wird die in Rechnung fallende Preiserhöhung auf Fr. 6 für 100 kg Käse festgesetzt. Demgemäss hat der Käufer, der die Milch auf Käsepreise eingestellt gekauft, aber keinen Käse an die Genossenschaft geliefert, bzw. die Milch zu andern Zwecken verwendet hat, eine Nachzahlung für die Sommermilch 1916 von $^1/_2$ Rappen für ein Kilo eingelieferte Milch zu leisten. Dies gilt jedoch nur, wenn die Voraussetzungen von Art. 19, Absatz 1, erfüllt sind und ausserdem die betreffende

12. Okt. 1916. Gesellschaft (Milchproduzenten) die Verpflichtungen betreffend Milch- und Butterversorgung unterzeichnet hat.

Art. 5. Die Höchstpreise im Sinne von Art. 6 des Bundesratsbeschlusses vom 25. März 1916 werden auf 1. November 1916 um $^1/_2$ Rappen erhöht und werden für 1 kg Milch, eingeliefert in das Sammellokal, wie folgt festgesetzt:

a. auf 19,25 Rappen bei Rückgabe der Schotte an die Lieferanten;

b. auf 20,75 Rappen ohne Rückgabe der Schotte an die Lieferanten.

Art. 6. Kauft ein dem Zentralverband schweizerischer Milchproduzenten angehöriger Verband, der die vom Volkswirtschaftsdepartement festgesetzten Verpflichtungen betreffend die Milchversorgung des Landes übernommen hat, Milch für den Konsum oder als Reserve für diesen Zweck oder zur Butterherstellung,

verkauft einer der vorstehend genannten Milchproduzentenverbände oder ein Mitglied eines solchen Milch an Fabriken, die kondensierte Milch, Trockenmilch, Kindermehl oder Milchschokolade herstellen,

so sind die Parteien berechtigt, im Vertrage Preise festzusetzen, welche die in Art. 5 genannten Höchstpreise um $^3/_4$ Rappen für das Kilo übersteigen.

Die Pflicht der genannten Verbände und ihrer Sektionen zur Lieferung von Konsummilch nach Massgabe der von ihnen übernommenen Verpflichtungen bleibt vorbehalten und darf durch die Bewilligung von Zuschlägen nicht verändert werden.

Art. 7. Die Abteilung für Landwirtschaft ist ermächtigt, von den in Art. 5 und 6 festgesetzten Preisen Ausnahmen zu bewilligen, wenn dies durch örtliche Verhältnisse gerechtfertigt ist. Sie kann überdies die Zuschläge für Aushülfsmilch festsetzen.

Art. 8. Fabriken, die kondensierte Milch, Trockenmilch, Kindermehl, Milchschokolade oder ähnliche Erzeugnisse herstellen, sind ermächtigt, ihren Milchlieferanten für die vom 1. September bis 31. Oktober 1916 eingelieferte Milch $^1/_2$ Rappen für das Kilogramm über dem für diese Zeit gültigen Höchstpreis, bzw. dem von der Abteilung für Landwirtschaft für die laufenden Verträge genehmigten Preise zu entrichten.

Art. 9. Gestützt auf Art. 11 des Bundesratsbeschlusses vom 25. März 1916 betreffend die Versorgung des Landes mit

Milch und Milchprodukten werden die Milchproduzentenverbände, die Verpflichtungen für die Milchversorgung übernommen haben, ermächtigt, zur technischen Verarbeitung bestimmte Milch auch von Nichtmitgliedern als Konsummilch heranzuziehen. 12. Okt. 1916.

Art. 10. Das durch den Bundesratsbeschluss vom 12. September 1916 erlassene Verbot des Handels mit Milch wird auf 16. Oktober 1916 bis auf weiteres ausser Kraft gesetzt. Kaufverträge über Milch, die bis 30. April 1917 zu liefern ist, können unter Beobachtung der Bestimmungen dieser Verfügung ohne besondere Genehmigung der Abteilung für Landwirtschaft abgeschlossen werden.

Art. 11. Übertretungen der vorstehenden Vorschriften werden nach Art. 6 und 7 des Bundesratsbeschlusses vom 26. August 1916 bestraft.

Art. 12. Diese Verfügung tritt sofort in Kraft. Sie ersetzt die Verfügung des schweizerischen Volkswirtschaftsdepartements vom 31. März 1916 betreffend den Ankauf und Verkauf von Milch durch Organisationen, die Verpflichtungen für die Milchversorgung des Landes übernommen haben.

Bern, den 12. Oktober 1916.

Schweiz. Volkswirtschaftsdepartement:

Schulthess.

13. Okt. 1916.

Bestandesaufnahme von Kaffee und Hanfsamen.

Gestützt auf den Bundesratsbeschluss vom 11. April 1916, betreffend die Bestandesaufnahme von Waren, wird hiermit über inländische Vorräte von

Kaffee, roh und geröstet, und **Hanfsamen**

eine Bestandesaufnahme angeordnet.

Jedermann, der sich im Besitze von Waren genannter Art befindet, ist verpflichtet, binnen vier Tagen vom erstmaligen Erscheinen dieser Verfügung im Schweizerischen Handelsamtsblatt an gerechnet, seine Bestände der Warenabteilung des Schweizerischen Volkswirtschaftsdepartementes in Bern durch eingeschriebenen Brief anzumelden und dabei die Menge der Ware, den Lagerort derselben und den Zeitpunkt des Kaufes bekanntzugeben. Für Kaffee ist ferner die Qualität und Provenienz der Ware genau anzugeben.

Ausgenommen sind von der Anmeldepflicht diejenigen Firmen und Personen, deren Lager an Kaffee, roh und geröstet, in den verschiedenen Sorten am Tage der ersten Publikation ein Gesamtquantum von 1000 kg nicht übersteigt. Für Hanfsamen sind die Quantitäten unter 10 kg nicht anmeldepflichtig.

Über die angemeldeten Quantitäten Hanf darf bis zum 25. Oktober 1916 ohne Bewilligung der Warenabteilung des Schweizerischen Volkswirtschaftsdepartements nicht verfügt werden.

Wer seine Warenbestände unrichtig oder gar nicht anmeldet, wird mit Busse bis zu Fr. 20,000 oder mit Gefängnis bestraft. Die beiden Strafen können verbunden werden.

Bern, den 13. Oktober 1916.

Schweiz. Volkswirtschaftsdepartement:

Schulthess.

Bundesratsbeschluss

14. Okt. 1916.

zur

Ergänzung des Bundesratsbeschlusses vom 25. August 1916 betreffend Ursprungszeugnisse.

Der schweizerische Bundesrat,

gestützt auf den Bundesbeschluss vom 3. August 1914 betreffend Massnahmen zum Schutze des Landes und zur Aufrechthaltung der Neutralität,

beschliesst:

Der Bundesratsbeschluss vom 25. August 1916 betreffend Ursprungszeugnisse wird durch nachstehende Bestimmungen ergänzt:

Art. 1. Die für die Ausstellung von Ursprungszeugnissen zuständigen Stellen können die Bescheinigung über den schweizerischen Ursprung von Waren gegenüber Personen verweigern, welche sie wissentlich durch unrichtige Angaben getäuscht oder zu täuschen versucht haben. Diese Sperre kann bis auf drei Monate, in schweren Fällen, namentlich bei wiederholten falschen Angaben, bis auf ein Jahr ausgesprochen werden.

Die Verfügung ist schriftlich zu erlassen und zu begründen. Beschwerden dagegen sind innert zehn Tagen beim Bundesrate anzubringen, welcher endgültig entscheidet.

Art. 2. Dieser Bundesratsbeschluss tritt am 18. Oktober 1916 in Kraft.

Bern, den 14. Oktober 1916.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Decoppet.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schatzmann.

---

14. Okt. 1916.

Bundesratsbeschluss

betreffend

Entsäuerung der Weine mit kohlensaurem Kalk.

Der schweizerische Bundesrat,

gestützt auf Art. 54 des Bundesgesetzes vom 8. Dezember 1905 betreffend den Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen;

auf Antrag seines Volkswirtschaftsdepartements,

beschliesst:

Art. 1. Die Kantone sind bis auf weiteres berechtigt, nach vorheriger Genehmigung durch die Bundesbehörde, für die Kellerbehandlung der Weine ihres Gebietes oder eines Teiles desselben neben den in Art. 175 der Verordnung vom 8. Mai 1914 betreffend den Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen genannten Stoffen auch reinen, gefällten, kohlensauren Kalk zu gestatten.

Art. 2. Dieser Beschluss tritt heute in Kraft.

Bern, den 14. Oktober 1916.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Decoppet.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schatzmann.

Bundesratsbeschluss

14. Okt. 1916.

betreffend

Abänderungen der Art. 52, 88 und 89 der Vollziehungsverordnung betreffend die im Handel und Verkehr gebrauchten Längen- und Hohlmasse, Gewichte und Wagen.

Der schweizerische Bundesrat,

in Ausführung des Bundesgesetzes vom 24. Juni 1909 über Mass und Gewicht;

auf Antrag seines Finanzdepartementes,

beschliesst:

Die Vollziehungsverordnung vom 12. Januar 1912 betreffend die im Handel und Verkehr gebrauchten Längen- und Hohlmasse, Gewichte und Wagen, erhält folgende Abänderungen:

I. Art. 52. Die Bestimmung, lautend: „Bei Gefässen von unter 20 l Inhalt darf die Teilung von $^1/_2$ zu $^1/_2$ l, bei Gefässen von 20 und mehr Liter Inhalt muss die Teilung von 1 l zu 1 l, 2 l zu 2 l, 5 l zu 5 l, 10 l zu 10, 50 l zu 50 l oder von 100 l zu 100 l fortschreiten," wird aufgehoben und ersetzt durch:

„Bei Gefässen bis zu 50 l Inhalt darf die Teilung von $^1/_2$ zu $^1/_2$ l, bei Gefässen von über 50 l Inhalt muss die Teilung von 1 l zu 1 l, 2 l zu 2 l, 5 l zu 5 l, 10 l zu 10 l, 50 l zu 50 l oder von 100 l zu 100 l fortschreiten."

II. Die Art. 88 und 89 werden aufgehoben und ersetzt durch folgende Bestimmungen:

c. Automatische Wagen.

Art. 88. Hierunter sind diejenigen Wagen zu verstehen, welche das ihnen zugeführte Material selbsttätig verwiegen. Über

14. Okt. 1916.

die Zulassung der einzelnen Systeme zur amtlichen Prüfung und Stempelung entscheidet nach vorausgegangener Prüfung durch das Amt für Mass und Gewicht die Mass- und Gewichtskommission. Sie stellt die Bedingungen fest, die die Wagen in bezug auf Konstruktion, Material, Ausführung, Empfindlichkeit und Richtigkeit zu erfüllen haben und erlässt für die einzelnen Systeme die Prüfvorschriften.

Die amtliche Prüfung und Stempelung von automatischen Wagen bleibt bis auf weiteres dem Amt für Mass und Gewicht vorbehalten, welches seinerseits kompetent ist, gegebenenfalls mit der Ausführung der Prüfung einen sachkundigen Eichmeister zu beauftragen. Die Gültigkeitsdauer der Stempelung erlischt nach Ablauf eines Jahres nach Schluss desjenigen Kalenderjahres, in welchem die Prüfung erfolgt ist. Die Mass- und Gewichtskommission kann die Gültigkeitsdauer der Stempelung bis auf 3 Jahre verlängern. Die Prüfgebühr wird nach Art. 10, *e* des Reglementes für das Amt für Mass und Gewicht, vom 20. Januar 1911, erhoben."

Bern, den 14. Oktober 1916.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Decoppet.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schatzmann.

Bundesratsbeschluss

17. Okt. 1916.

betreffend

den Handel mit Lumpen und neuen Stoffabfällen aller Art.

Der schweizerische Bundesrat,

gestützt auf den Bundesbeschluss vom 3. August 1914 betreffend Massnahmen zum Schutze des Landes und zur Aufrechthaltung der Neutralität,

beschliesst:

Art. 1. Der gesamte Handel mit Lumpen und neuen Stoffabfällen aller Art steht unter der Aufsicht des Politischen Departements (Handelsabteilung), welches diese Aufsicht zurzeit durch die Schweizerische Rohproduktenkontrolle in Basel ausüben lässt.

Art. 2. Wer sich mit diesem Handel in irgend einer Form befasst, hat Bücher über Ein- und Ausgang der Waren zu führen, sodass die Lagerbestände, nach Sorten unterschieden, sowie die bezahlten Preise, klar ersichtlich sind. Der Schweizerischen Rohproduktenkontrolle ist jederzeit Einsicht in die Bücher zu gewähren, sowie jede verlangte Auskunft zu erteilen.

Art. 3. Die Vorräte werden durch die Schweizerische Rohproduktenkontrolle nach Bedarf der inländischen Industrie, welche Lumpen und Abfälle verarbeitet, entweder direkt oder durch Vermittlung von Sortieranstalten zugewiesen. Alle Käufe, Verkäufe und Lieferungen sind an die Zustimmung der genannten Amtsstelle gebunden. Die öffentlichen Transportanstalten sind gehalten, die Beförderung von Lumpen und neuen Stoffabfällen nur gegen eine von der Schweizerischen Rohproduktenkontrolle ausgestellte Bewilligung zu übernehmen.

Art. 4. Das Politische Departement, Handelsabteilung, setzt die Höchstpreise fest, nach welchen sich Käufer und Verkäufer von Lumpen und neuen Stoffabfällen aller Art zu richten haben.

17. Okt. 1916.

Art. 5. Wer diesem Beschluss oder den von dem Politischen Departement zu dessen Ausführung erlassenen Vorschriften zuwiderhandelt, wird mit Fr. 50 bis zu Fr. 20,000 gebüsst oder mit Gefängnis bestraft. Die beiden Strafen können verbunden werden. In besonderen Fällen kann ausserdem die Konfiskation der Waren verfügt werden.

Art. 6. Die Verfolgung und Beurteilung der Übertretungen liegt den kantonalen Gerichten ob. Der erste Abschnitt des Bundesgesetzes vom 4. Februar 1853 über das Bundesstrafrecht der schweizerischen Eidgenossenschaft findet Anwendung.

Art. 7. Das Politische Departement ist jedoch berechtigt, Übertretungen der vom Bundesrat oder vom Departement erlassenen Vorschriften oder Einzelverfügungen, gestützt auf Art. 5 hiervor, in jedem einzelnen Übertretungsfall und gegenüber jeder einzelnen der beteiligten Personen mit Busse bis auf Fr. 10,000 zu bestrafen und damit die betreffenden Übertretungsfälle zu erledigen oder aber die Schuldigen den kompetenten Gerichtsbehörden zur Bestrafung zu überweisen. Der Bussenentscheid des Departements ist ein endgültiger; er kann mit Konfiskation der Waren verbunden werden. Das Politische Departement kann den Tatbestand von sich aus feststellen lassen oder aber die kantonalen Behörden mit einer Untersuchung beauftragen.

Art. 8. Dieser Beschluss tritt am 18. Oktober 1916 in Kraft. Das Politische Departement ist mit dem Vollzug beauftragt.

Mit Inkrafttreten dieses Bundesratsbeschlusses wird derjenige vom 14. April 1916 betreffend den Handel mit wollenen und halbwollenen Lumpen und Abfällen aufgehoben.

Bern, den 17. Oktober 1916.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Decoppet.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft

Schatzmann.

Verfügung

18. Okt. 1916.

des

Politischen Departements betreffend den Handel mit Lumpen und neuen Stoffabfällen aller Art.

Das Politische Departement,

auf Grund des Bundesratsbeschlusses vom 17. Oktober 1916 betreffend den Handel mit Lumpen und neuen Stoffabfällen aller Art,

verfügt:

1. Alle Vorräte an Lumpen und neuen Stoffabfällen aller Art werden durch die Publikation dieser Verfügung als beschlagnahmt erklärt.

Von dieser Beschlagnahme werden sowohl sämtliche vorhandene als noch anfallende Mengen nachstehend aufgeführter Waren betroffen:

a. Gemischte Lumpen;
b. alte und neue wollene und halbwollene Lumpen und Abfälle (auch karbonisierte);
c. alte und neue baumwollene, leinene, halbleinene Lumpen und Abfälle;
d. „Seiler und Schnüre" aller Art, Juteabfälle aller Art, zerrissene Jutesäcke usw.;
e. alte und neue wollene, halbwollene und baumwollene Trikotagenabfälle;
f. Seidenlumpen;
g. alle vorstehend unter *a* bis *f* genannten Lumpen und Stoffabfälle in gerissenem Zustand;
h. alte Matratzenwolle.

Alle Eigentümer oder Verwahrer vorstehend aufgeführter Waren haben ihre Vorräte, auch auf dem Transport befindliche, innerhalb von 5 Tagen von der Publikation dieser Verfügung an gerechnet, der Schweizerischen Rohproduktenkontrolle in Basel anzumelden. Diese Waren dürfen ohne Zustimmung der ge-

18. Okt. 1916.

nannten Amtsstelle weder veräussert noch an einen andern Lagerort verbracht werden. Staatliche und private Lagerhäuser haben der Rohproduktenkontrolle von allen zur Einlagerung kommenden Waren unverzüglich Mitteilung zu machen.

Von dieser Beschlagnahme werden nicht betroffen:

a. die bei den Tuch- und Papierfabriken lagernden für den eigenen Verbrauch bestimmten Mengen;

b. die eigenen Anfälle in Lumpen und neuen Stoffabfällen aller Art in privaten Haushaltungen.

2. Für jeden Verkauf ist der Schweizerischen Rohproduktenkontrolle ein Verkaufsgesuch in doppelter Ausfertigung zu unterbreiten. Die Verkäufe sind erst dann gültig, wenn sie von der genannten Amtsstelle genehmigt sind. Im Widerhandlungsfalle sind Käufer und Verkäufer strafbar. Waren von nicht bewilligten Verkäufen können überdies konfisziert werden. Von jeder Faktura oder Abrechnung ist der Kontrollstelle eine Kopie einzusenden. Der Rohproduktenkontrolle steht das Recht zu, über die beschlagnahmten Waren zuhanden der Inlandindustrie zu den festgesetzten Höchstpreisen zu verfügen. Bestehende Kauf- oder Tauschverträge über die von dieser Verfügung betroffenen Waren sind, soweit sie noch nicht durch beidseitige Leistungen vollzogen sind, ungültig.

3. Die nachfolgenden Preise, welche von der Lumpen verarbeitenden Industrie und von Sortieranstalten (Firmen, welche laut Vereinbarungen vom 8. Februar 1915 und 14./15. April 1916 die Verpflichtung zur Versorgung der Inlandindustrie übernommen und erfüllt haben) bezahlt werden dürfen, werden als Höchstpreise erklärt:

A. Gemischte Lumpen	Fr.	20
B. Woll- und Halbwollumpen:		
Gestrickte Lumpen, reinwollen	„	300
Altflanell, Chipper, Moiré	„	130
Alttuch	„	70
Neutuch	„	175
Neuflanell	„	200
Alte Tuchhalbwolle	„	25
Alte leichte Halbwolle	„	25
Halbwolle gestrickt	„	60
Jacken	„	25
Neue Tuchhalbwolle	„	45
Neu Feldgrau Militärtuch	„	210

C. Baumwoll-, Leinen-, Halbleinlumpen:

Neuweisse Baumwollumpen	Fr.	85
Altweisse Baumwollumpen	„	45
Neukattun, orig.	„	50
Neue Baumwolltrikotabfälle, bunt	„	80
Neue Baumwolltrikotabfälle, weiss	„	120

D. Übrige Lumpen und Abfälle:

Alte Emballage	„	10
Alte Seiler und Schnüre	„	30

Die Preise verstehen sich per 100 kg, franko Station des Versenders, zahlbar gegen bar nach Übernahme der Ware.

Die Kontrollstelle ist ermächtigt, für Spezialsorten die Preise festzulegen.

4. Der Tauschverkehr zwischen privaten Haushaltungen und den Tuchfabriken ist gestattet. Auf diese Weise eingegangene Lumpen sind von den Tuchfabriken der Kontrollstelle monatlich zu melden. Überschüssige Mengen können zu den festgesetzten Höchstpreisen an andere Fabriken oder an Sortieranstalten verkauft werden.

5. Für die Lieferungen der Sortieranstalten an die Lumpen verarbeitenden Industrien gelten die in der Vereinbarung zwischen dem Verband Schweizerischer Papier- und Papierstoffabrikanten und der Genossenschaft schweizerischer Hadernsortierwerke festgesetzten Preise für Papierlumpen und die in der Vereinbarung zwischen dem Verband Schweizerischer Wolltuchfabrikanten und obiger Genossenschaft festgesetzten Preise für wollene und halbwollene Lumpen.

6. Zuwiderhandlungen werden nach Massgabe des Bundesratsbeschlusses vom 17. Oktober 1916 bestraft.

7. Diese Verfügung tritt am 18. Oktober 1916 in Kraft. Mit ihrem Inkrafttreten wird die Verfügung vom 15. April 1916 betreffend den Handel mit wollenen und halbwollenen Lumpen aufgehoben.

Bern, den 18. Oktober 1916.

Schweiz. Politisches Departement:

Hoffmann.

14. Okt. 1916.

Bundesratsbeschluss

betreffend

Strafgerichtsbarkeit und Disziplinargewalt über Internierte.

Der schweizerische Bundesrat,

gestützt auf den Bundesbeschluss vom 3. August 1914 betreffend Massnahmen zum Schutze des Landes und zur Aufrechthaltung der Neutralität;

auf Antrag seines Politischen Departements,

beschliesst:

Art. 1. Als Internierte im Sinne dieses Beschlusses gelten:

a. Angehörige fremder Heere, welche als Kriegsgefangene in der Schweiz zur Hospitalisierung interniert sind;

b. Angehörige eines kriegführenden Staates, die als Zivilpersonen von einem andern kriegführenden Staate festgehalten und nachher in der Schweiz zur Hospitalisierung interniert worden sind.

Art. 2. Sämtliche in Art. 1 bezeichneten Personen unterstehen der Militärgerichtsbarkeit und der in Art. 3 umschriebenen Disziplinargewalt.

Das schweizerische Militärdepartement bezeichnet die für die Internierten zuständigen Gerichte.

Art. 3. Die Disziplinargewalt über die Internierten wird ausgeübt durch die Sanitätsabteilung des Armeestabes und die vom Armeearzt bezeichneten Kommandostellen.

Eine Ausnahme bildet die in A 7 und B 4 vorgesehene Rückversetzung in die Kriegsgefangenschaft. Diese wird vom Politischen Departemente verfügt.

Die Disziplinarstrafen sind folgende: 14. Okt.

A. Für Soldaten, Unteroffiziere und Zivilpersonen: 1916.

1. Frohndienste (corvées).

2. Verbot des Wirtshausbesuches und des Genusses alkoholischer Getränke.

3. Konsignierung gemäss M. St. G. Art. 168, Ziffer 3.

4. Gemeiner Arrest gemäss M. St. G. Art. 168, Ziffer 4.

5. Versetzung in eine Disziplinaranstalt auf unbestimmte oder bestimmte Zeit.

6. Strafhaft in einer Anstalt bis auf die Dauer von 60 Tagen.

7. Rückversetzung in die Kriegsgefangenschaft.

B. Für Offiziere:

1. Konsignierung im Internierungsrayon bis zu 3 Monaten.

2. Arrest im Quartier bis zu 30 Tagen; der Arrestant darf das Quartier nur zu Dienstverrichtungen und zu den gemeinsamen Mahlzeiten verlassen, und es ist ihm verboten, Besuche zu empfangen.

3. Strenger Arrest im Zimmer bis zu 30 Tagen; ohne Dienstverrichtung, verbunden mit dem Verbot, Besuche zu empfangen und an den gemeinsamen Mahlzeiten teilzunehmen.

4. Rückversetzung in die Kriegsgefangenschaft.

Art. 4. Der Armeearzt, mit Genehmigung des schweizerischen Politischen Departements, erlässt die erforderlichen Vorschriften zum Vollzug der in Art. 3 vorgesehenen Strafen.

Art. 5. Dieser Beschluss tritt sofort in Kraft.

Bern, den 14. Oktober 1916.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,
Der Bundespräsident:
Decoppet.
Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Schatzmann.

17. Okt. 1916.

Bundesratsbeschluss

betreffend

die Versorgung der Papier- und Papierstoff-Fabriken mit Papierholz.

Der schweizerische Bundesrat,

gestützt auf den Bundesbeschluss vom 3. August 1914 betreffend Massnahmen zum Schutze des Landes und zur Aufrechthaltung der Neutralität,

beschliesst:

Art. 1. Das in der Zeit vom 1. September 1916 bis Ende August 1917 in sämtlichen Waldungen der Schweiz anfallende Papierholz ist ausschliesslich zur Deckung des Bedarfes der schweizerischen Papier- und Papierstoffabriken bestimmt.

Das schweizerische Departement des Innern wird die Lieferung des gesamten für die schweizerische Papierfabrikation erforderlichen Holzquantums nach Kantonen verteilen.

Falls die freiwilligen Lieferungen der Waldeigentümer nicht genügen, ist das schweizerische Departement des Innern ermächtigt, den Kantonen die allgemeine Verpflichtung zu den entsprechenden Teillieferungen aufzuerlegen. Die Kantone sind hrerseits ermächtigt, die Waldeigentümer zu den entsprechenden Teillieferungen zu verpflichten.

Art. 2. Der Bund ordnet und beaufsichtigt den Handel mit Papierholz, um eine möglichst zweckmässige Versorgung der Fabriken mit dem erforderlichen Rohmaterial zu erreichen, nach Massgabe der nachfolgenden Bestimmungen:

Art. 3. Als eidgenössische Zentralstelle wird die schweizerische Inspektion für Forstwesen bezeichnet, welche die geeigneten Massnahmen für die Verteilung des Holzes trifft und den Fabriken direkt mitteilt.

Art. 4. Für jeden Kanton funktioniert als kantonale Zentralstelle das betreffende Kantonsforstamt, welches die Angebote von Papierholzlieferungen an die schweizerische Inspektion für Forstwesen übermittelt.

Als Entschädigung der kantonalen Zentralstelle für die Vermittlung der Papierholzkäufe wird derselben von den Fabriken eine Gebühr von 10 Rappen der Ster verabfolgt, soweit es sich nicht um Lieferungen aus Staatswaldungen handelt. 17. Okt. 1916.

Art. 5. Vom Zeitpunkt der Bekanntgabe gegenwärtigen Beschlusses an dürfen Steigerungen über Papierholz aus öffentlichen Waldungen nicht mehr stattfinden.

Art. 6. Die Lieferungen von Papierholz erfolgen auf Grund schriftlicher Verträge, welche der Genehmigung der schweizerischen Inspektion für Forstwesen zu unterstellen sind.

Art. 7. Die Besitzer öffentlicher Waldungen haben sich der Vermittlung der kantonalen Zentralstellen zu bedienen, ebenso die Privatwaldbesitzer für Lieferungen über 20 Ster, sofern sie nicht vorziehen, sich der nächstgelegenen Gemeinde anzuschliessen oder ihre Anmeldungen direkt an die schweizerische Inspektion für Forstwesen einzureichen. Es bleibt den Privaten freigestellt, für Lieferungen unter 20 Ster direkte Lieferungsverträge mit den Papier- und Papierstoffabriken abzuschliessen.

Art. 8. Die kantonalen Zentralstellen geben der schweizerischen Inspektion für Forstwesen auf Ende jeden Monats Kenntnis von den durch ihre Vermittlung abgeschlossenen Lieferungsverträgen, unter Angabe des vereinbarten Holzquantums. Die Fabriken haben genannter Inspektion auf Ende jeden Monats die direkt mit Privaten abgeschlossenen Verträge mitzuteilen. Ebenso ist von denselben auf jeden Monatsabschluss der Inspektion für Forstwesen über alle wirklich eingegangenen Lieferungen genaue Aufstellung zu geben, ausgeschieden nach Herkunft, Waldbesitzer und Sortimenten.

Art. 9. Das Departement des Innern ist zur Festsetzung der Preise und Verkaufsbedingungen für Papierholz ermächtigt.

Art. 10. Verträge, die den Vorschriften dieses Beschlusses oder den Ausführungsbestimmungen und Verfügungen des Departements des Innern nicht entsprechen, sind ungültig.

Art. 11. Zuwiderhandlungen gegen vorstehenden Bundesratsbeschluss, sowie gegen die Ausführungsbestimmungen und Verfügungen des Departements des Innern werden, gegenüber einer jeden der beteiligten Personen, mit Bussen bis zu Fr. 10,000 bestraft.

Die Bussen können auch gegen juristische Personen ausgesprochen werden.

17. Okt. 1916.

Art. 12. Das Schweizerische Departement des Innern kann die Zuwiderhandlungen nach Massgabe von Artikel 11 bestrafen oder an die kantonalen Behörden zur Bestrafung überweisen.

Die Bussenverfügung des Departements des Innern ist endgültig.

Art. 13. Das Departement des Innern ist mit dem Vollzug dieses Beschlusses beauftragt und erlässt alle hierzu erforderlichen Ausführungsbestimmungen und Verfügungen.

Art. 14. Dieser Beschluss tritt am 18. Oktober 1916 in Kraft.

Bern, den 17. Oktober 1916.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,
Der Bundespräsident:
Decoppet.
Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Schatzmann.

---

18. Okt. 1916.

Ausführungsbestimmungen

des

schweizerischen Departements des Innern betreffend die Versorgung der Papier- und Papierstoff-Fabriken mit Papierholz.

Das schweizerische Departement des Innern,

gestützt auf den Bundesratsbeschluss vom 17. Oktober 1916 betreffend die Versorgung der Papier- und Papierstoff-Fabriken mit Papierholz,

verfügt:

Art. 1. Für den Verkauf von Papierholz haben folgende Höchstpreise und Bedingungen Anwendung zu finden:

Für Rottannenholz, sowie Mischungen, die höchstens ein Drittel Weisstannenholz aufweisen:

Fr. 23 der Ster für Rundholz ohne Rinde
„ 21 der Ster für Rundholz mit Rinde

} mit Durchmesser von mindestens 9 cm am dünnern Ende gemessen. Die Lieferungen dürfen bis zu 5 % schwächeres Holz von 7 bis 9 cm am dünnern Ende enthalten.

„ 21 der Ster für Rundholz von 7—9 cm Durchmesser am dünnern Ende, im Saft geschält.

„ 16 der Ster für Rundholz von 7—9 cm Durchmesser am dünnern Ende, mit Rinde, in frischem Zustande (höchstens ein Monat nach dem Hieb).

„ 21 der Ster für gespaltenes Holz ohne Rinde.

„ 19 der Ster für gespaltenes Holz mit Rinde.

Aspenholz wird dem Rottannenholz im Preise gleichgestellt.

„ 21 der Ster für Weisstannen- und Weimutsföhrenholz ohne Rinde.

„ 19 der Ster für Weisstannen- u. Weimutsföhrenholz mit Rinde.

Kiefernholz kann nicht angenommen werden.

Die schweizerischen Papier- und Papierstoff-Fabriken sind verpflichtet, innert Jahresfrist (d. h. vom 1. September 1916 bis Ende August 1917) das einer jeden von ihnen durch die schweizerische Inspektion für Forstwesen zugewiesene Quantum Papierholz zu den vom Departement des Innern festgesetzten Höchstpreisen abzunehmen.

Die Höchstpreise verstehen sich franko verladen Normalbahnstation. Beim Verkauf des Holzes im Walde reduzieren sich die Preise um die bezüglichen Fuhr- und Umladekosten.

Für Holz ab Schmalspurbahn wird die Fracht bis zur Verladestation auf Normalspurbahn vom Käufer und Verkäufer zu gleichen Teilen getragen; diesfällige besondere Abmachungen zwischen denselben vorbehalten.

Bei direkten Zufuhren zur Fabrik darf, sofern diese Zufuhr weiter ist als nach der nächsten Station, über den Höchstpreis ein den Mehrkosten der direkten Zufuhren angemessener Fuhrlohnzuschlag von im Maximum Fr. 1 der Ster bezahlt werden. Innerhalb dieser Maximalgrenze bleibt die genaue Festsetzung des Fuhrlohnzuschlages der Vereinbarung zwischen Fabrik und Lieferant vorbehalten.

Bei Quantitäten von mindestens 50 Ster findet die Abnahme nach Mass und Qualität im Walde bzw. auf der Verladestation statt. Für kleinere Quantitäten ist das auf dem Fabrikplatz festgestellte Mass gültig für die Abrechnung.

18. Okt. 1916.

Das auf den Fabrikplatz gelieferte Holz darf nicht verarbeitet werden, bevor über die Abnahme ein Einverständnis zwischen Lieferant und Käufer erfolgt ist. Die Feststellungen des Käufers in Bezug auf Mass und Qualität gelten als anerkannt, wenn der Verkäufer nicht innert 10 Tagen nach Empfang der bezüglichen schriftlichen Mitteilung dagegen Einwendungen erhebt.

Im übrigen werden bezüglich Qualität und Mass des Holzes die bisherigen Usanzen beibehalten.

Art. 2. Allfällige Streitigkeiten über Auslegung und Vollzug der Lieferungsverträge sind, sofern dies im Lieferungsvertrag nicht bereits anderweitig geregelt ist, einem Schiedsgericht zur endgültigen Entscheidung zu unterstellen. Die Organisation dieses Schiedsgerichtes wird durch die Kantone festgesetzt.

Art. 3. Zuwiderhandlungen gegen diese Ausführungsbestimmungen und gegen Verfügungen des Departements des Innern werden, gegenüber einer jeden der beteiligten Personen mit Busse bis Fr. 10,000 bestraft.

Die Bussen können auch gegen juristische Personen ausgesprochen werden.

Art. 4. Die Kantone haben durch ihre Organe die Innehaltung der vom Bundesrat oder vom Departement des Innern erlassenen Vorschriften zu überwachen.

Das schweizerische Departement des Innern kann die Zuwiderhandlungen gegen den Bundesratsbeschluss vom 17. Oktober 1916, gegen diese Ausführungsbestimmungen und gegen die von ihm erlassenen Verfügungen bestrafen oder den kantonalen Behörden zur Bestrafung überweisen.

Die Busseverfügung des Departements des Innern ist endgültig.

Das schweizerische Departement des Innern kann den Tatbestand der einzelnen Zuwiderhandlungen von sich aus feststellen oder aber die kantonalen Behörden mit einer Untersuchung beauftragen.

Art. 5. Diese Ausführungsbestimmungen treten am 18. Oktober 1916 in Kraft.

Auf diesen Zeitpunkt hin ist die Verfügung des schweizerischen Volkswirtschaftsdepartements vom 30. August 1916 betreffend Preise und Verkaufsbedingungen für Papierholz aufgehoben.

Bern, den 18. Oktober 1916.

Schweiz. Departement des Innern:

Calonder.

Bundesratsbeschluss

24. Okt. 1916.

betreffend

Verbot des Schlagens von Nussbäumen.

Der schweizerische Bundesrat,

gestützt auf Art. 3 des Bundesbeschlusses vom 3. August 1914 betreffend Massnahmen zum Schutze des Landes und zur Aufrechthaltung der Neutralität,

beschliesst:

Art. 1. Das Schlagen von Nussbäumen ist auf dem gesamten Gebiete der Schweiz untersagt.

Art. 2. Ausnahmen von diesem Verbote können nur mit Rücksicht auf die Bedürfnisse der Landesverteidigung, auf dringende Bedürfnisse des schweizerischen Gewerbes, oder in dem Falle gestattet werden, wenn die Entfernung von Nussbäumen nötig wird, um die Erstellung von Bauten, Strassen u. dgl. zu ermöglichen.

Normal entwickelte, gutwüchsige jüngere und gesunde ältere Stämme sind ganz besonders zu schützen.

Art. 3. Über die Bewilligung von Ausnahmen mit Rücksicht auf die Bedürfnisse der Landesverteidigung entscheidet, auf den Antrag des Militärdepartements, das schweizerische Departement des Innern.

Art. 4. Gesuche um Bewilligung von Ausnahmen, die nicht die Bedürfnisse der Landesverteidigung betreffen, sind an die kantonale Regierung zu richten. Diese ist ermächtigt, über solche Gesuche von sich aus endgültig zu entscheiden. Sie hat über jede bewilligte Ausnahme einen genauen Bericht an das Departement des Innern zu richten.

Art. 5. Kaufverträge, die über Holz von Nussbäumen, deren Schlag nicht bewilligt worden ist, abgeschlossen werden, sind nichtig.

24. Okt. 1916.

Art. 6. Wer Nussbäume, deren Schlag nicht bewilligt worden ist, fällt oder fällen lässt,

wer Holz von Nussbäumen, deren Schlag nicht bewilligt worden ist, kauft oder verkauft,

wer Nussbäume beschädigt, um sie zum Kränkeln oder Eingehen zu bringen,

wird mit einer Geldbusse von Fr. 200 bis Fr. 600 für jeden Kubikmeter, sowie mit Einziehung des Holzes bestraft.

Der erste Abschnitt des Bundesgesetzes vom 4. Februar 1853 über das Bundesstrafrecht der schweizerischen Eidgenossenschaft findet Anwendung.

Art. 7. Die Verfolgung und Beurteilung der im vorstehenden Artikel bezeichneten strafbaren Handlungen liegt den kantonalen Behörden ob.

Die Bussen und das eingezogene Holz fallen den Kantonen zu.

Art. 8. Das Departement des Innern ist mit dem Vollzuge dieses Beschlusses beauftragt und erlässt die hierzu erforderlichen Ausführungsbestimmungen und Verfügungen.

Die Kantone haben die Innehaltung der Bestimmungen dieses Beschlusses und der vom Departement des Innern erlassenen Vorschriften zu überwachen.

Art. 9. Dieser Beschluss tritt am 24. Oktober 1916 in Kraft.

Kaufverträge über Nussbaumholz, die vor dem Inkrafttreten dieses Bundesratsbeschlusses abgeschlossen worden sind, sind aufgehoben, soweit das gekaufte Holz im Zeitpunkte des Inkrafttretens dieses Beschlusses nicht bereits gefällt ist.

Bern, den 24. Oktober 1916.

Im Namen des schweiz. Bundesrates:

Der Bundespräsident:

Decoppet.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schatzmann.

Bundesratsbeschluss

24. Okt. 1916.

betreffend

Ausfuhrverbote.

Der schweizerische Bundesrat,

auf Antrag seines Politischen Departements,

beschliesst:

Art. 1. Die bisher erlassenen Ausfuhrverbote werden ausgedehnt auf:

Abfälle der Tabakfabrikation, Tabaksaucen und Tabakextrakt (Nr. 107, 108 und 109*b* des schweizerischen Zolltarifes).

Art. 2. Dieser Beschluss tritt heute in Kraft.

Bern, den 24. Oktober 1916.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Decoppet.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schatzmann.

24. Okt. 1916.

Bundesratsbeschluss

betreffend

die Anwendung von Art. 203, Absatz 2, der Militärorganisation vom 12. April 1907.

Der schweizerische Bundesrat,

gestützt auf den Bundesbeschluss vom 3. August 1914 betreffend Massnahmen zum Schutze des Landes und zur Aufrechthaltung der Neutralität,

beschliesst:

Art. 1. Auf die seit Beginn der gegenwärtigen Grenzbesetzung durch Militärbehörden auf Grund des Art. 203, Absatz 2, der Militärorganisation vom 12. April 1907 angeordnete Überlassung von Eigentum finden die Bestimmungen der Verordnung über die Evakuation, vom 23. Januar 1912, sinngemässe Anwendung.

Art. 2. Insbesondere erfolgt die Festsetzung der Entschädigung für die Inanspruchnahme von Eigentum, nach Massgabe des Art. 10 der genannten Verordnung. Dritten gegenüber ist der Bund aus der Anwendung von Art. 203, Absatz 2, der Militärorganisation zu keiner Entschädigung verpflichtet.

Art. 3. Vorbehalten bleiben der Bundesratsbeschluss betreffend die Erledigung von Forderungen für Schaden an Land etc., vom 18. September 1914, sowie die übrigen Vorschriften, welche die Anwendung von Art. 203, Absatz 2, der Militärorganisation in besondern Fällen regeln.

Bern, den 24. Oktober 1916.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Decoppet.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schatzmann.

---

15. Okt. 1916.

Erklärung

zwischen

der Schweiz und dem Deutschen Reiche

betreffend

Rückübernahme schriftenloser Personen.

(Art. 17 des schweizerisch-deutschen Niederlassungsvertrages vom 13. November 1909.)

(Vom 15. Oktober 1916.)

Gültig vom 1. November 1916 hinweg.

Das Deutsche Reich wird vom 1. November 1916 ab solche Personen, die ohne genügende Ausweispapiere von Deutschland aus auf schweizerisches Gebiet gelangen, unter der Voraussetzung der Gegenseitigkeit, ohne weitere Förmlichkeit nach Deutschland zurücknehmen, sofern die Rückschaffung innerhalb 24 Stunden nach dem Grenzübertritt und an der Stelle des Grenzübertrittes erfolgt.

Hat die Einreise in die Schweiz auf dem Wege über den Bodensee (mit Einschluss des Untersees von Konstanz abwärts bis Oehningen) stattgefunden, so beginnt die Frist für die Verpflichtung zur Rückübernahme mit dem Zeitpunkt der Abfahrt des Schiffes von der letzten deutschen Anlagestelle vor Überquerung des Bodensees.

Im Übernahmeverkehr zwischen Bayern und der Schweiz muss das volle tarifmässige Fahrgeld bar bezahlt werden, sofern nicht das für Polizeitransporte auf dem Bodensee vereinbarte Verfahren Platz greift.

NB. Die Zusicherung der Gegenseitigkeit ist der Deutschen Reichsregierung durch eine entsprechende Note der schweizerischen Gesandtschaft in Berlin gegeben worden.

---

3. Nov. 1916.

Bundesratsbeschluss

betreffend

Disziplinarkompetenzen gegenüber Zivilpersonen.

Der schweizerische Bundesrat,

in Ergänzung von Art. 6 der Verordnung vom 6. August 1914 betreffend Strafbestimmungen für den Kriegszustand;

auf Antrag seines Militärdepartements,

beschliesst:

Art. 1. In leichtern Fällen von Übertretungen der in Art. 6 der Verordnung vom 6. August 1914 betreffend Strafbestimmungen für den Kriegszustand erwähnten Befehle und Verordnungen kann die disziplinarische Bestrafung eintreten.

Art. 2. Als Disziplinarstrafen gegen Zivilpersonen können auf Grund des Militärstrafgesetzes und des Art. 1 dieses Beschlusses ausgesprochen werden: Verweis, Busse bis zu Fr. 100 und Arrest bis zu 20 Tagen.

Zuständig zur Verhängung dieser Strafen sind die Territorialkommandanten. Der Bestrafte hat das Recht, binnen 48 Stunden von der Zustellung der schriftlichen Strafverfügung an, gegen diese an das schweizerische Militärdepartement zu rekurrieren, welches endgültig entscheidet.

Art. 3. Dieser Beschluss tritt sofort in Kraft.

Bern, den 3. November 1916.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Decoppet.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schatzmann.

Bundesratsbeschluss

betreffend

Ausfuhrverbote.

3. Nov. 1916.

Der schweizerische Bundesrat,

auf Antrag seines Politischen Departements,

beschliesst:

Art. 1. Die bisher erlassenen Ausfuhrverbote werden auf folgende Artikel ausgedehnt:

Seidenabfälle aller Art (Nr. 434 des Zolltarifes).

Florettseide, gekämmt (Peignée) (Nr. 435).

Seide, roh, ungezwirnt (Grège) (aus Nr. 436).

Kunstseide und Abfälle von solcher (Nr. 446).

Art. 2. Dieser Beschluss tritt heute in Kraft.

Bern, den 3. November 1916.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Decoppet.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schatzmann.

3. Nov. 1916.

Bundesratsbeschluss

über

das Schlachten von Kälbern.

Der schweizerische Bundesrat,

gestützt auf den Bundesbeschluss vom 3. August 1914 betreffend Massnahmen zum Schutze des Landes und zur Aufrechthaltung der Neutralität;

auf Antrag seines Volkswirtschaftsdepartements,

beschliesst:

Der Bundesratsbeschluss vom 19. Februar 1915 über das Schlachten von Kälbern, mitsamt den darauf bezüglichen Abänderungsverfügungen, wird auf 3. November 1916 als aufgehoben erklärt.

Bern, den 3. November 1916.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Decoppet.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schatzmann.

Bundesratsbeschluss

10. No
1916

betreffend

Ergänzung des Bundesratsbeschlusses über Bestrafung der Widerhandlungen gegen das Ausfuhrverbot. (Verhaftung der Übertreter.)

Der schweizerische Bundesrat,

auf Antrag seines Finanz- und Zolldepartements,

beschliesst:

Art. 1. Nach Art. 6 des Bundesratsbeschlusses vom 11. August 1916 betreffend Bestrafung der Widerhandlungen gegen das Ausfuhrverbot wird als Art. 6bis folgende Bestimmung eingeschaltet:

Art. 6bis. Die Zollorgane sind befugt, Übertreter, welche keinen festen Wohnsitz im Inland haben und für die Bezahlung der verwirkten Busse nicht genügende Sicherheit leisten können, zu verhaften.

Eine vorübergehende Verhaftung kann gegen Beschuldigte angeordnet werden, sofern dieselbe zur Feststellung des Tatbestandes als unumgänglich erscheint.

Art. 2. Dieser Beschluss tritt sofort in Kraft.

Bern, den 10. November 1916.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,
Der Vizepräsident:
Schulthess.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Schatzmann.

10. Nov. 1916.

Bundesratsbeschluss

betreffend

teilweise Abänderung und Ergänzung der Verordnung über die Organisation der Heerespolizei.

Der schweizerische Bundesrat,

in Anwendung der Artikel 13, Ziffer 4, Art. 14, Art. 38, Ziffer 4, und Art. 62 der Militärorganisation vom 12. April 1907;

gestützt auf Art. 3 des Bundesbeschlusses vom 3. August 1914 betreffend Massnahmen zum Schutze des Landes und zur Aufrechthaltung der Neutralität;

in teilweiser Abänderung und Ergänzung der Verordnung vom 5. August 1914 betreffend die Organisation der Heerespolizei;

auf den Antrag seines Militärdepartements,

beschliesst:

1. Der Heerespolizei können während der Mobilmachung auch ausserhalb des Armeeraumes polizeiliche Aufgaben übertragen werden. Insbesondere wird dies geschehen, wenn Bundes- oder Kantonsbehörden bezügliche Begehren an das Armeekommando stellen.

2. Das Armeekommando wird ermächtigt, bis zu 250 Freiwillige aus der Truppe zum Heerespolizeidienst für die Dauer der Kriegsmobilmachung zu rekrutieren.

Die Eingestellten sind für die Dauer ihrer Zuteilung zur Heerespolizei vom Dienst mit der Truppe befreit. Über ihre Entlassung aus dem Heerespolizeidienste entscheidet das Armeekommando.

3. Die in dieser Weise rekrutierten Heerespolizisten werden auf Mobilisationskosten bekleidet, bewaffnet und besoldet.

Uniform: Infanterieuniform mit Armbinde.

Bewaffnung und Ausrüstung: Tornister, Feldgurt mit Seitengewehr und Ordonnanzrevolver. 10. Nov 1916.

Sold: Fr. 6 per Tag (Verpflegung inbegriffen).

Für Offiziere Feldsold mit reglementarischen Zulagen.

4. Nach Ausbildung dieser Mannschaft werden die gemäss der Verordnung vom 5. August 1914 den kantonalen und Gemeinde-Polizeikorps entnommenen Heerespolizisten, soweit entbehrlich, entlassen, mit dem Vorbehalte, sie im Bedarfsfalle wieder einzuberufen.

5. Artikel 4, Absatz 2, der Verordnung vom 5. August 1914 wird für die auf Grund dieses Beschlusses der Heerespolizei Zugeteilten aufgehoben.

6. Soweit im vorstehenden nicht abweichende Bestimmungen aufgestellt sind, gelten für die gesamte Heerespolizei nach wie vor die Bestimmungen der Verordnung vom 5. August 1914.

Bern, den 10. November 1916.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,
Der Vizepräsident:
Schulthess.
Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Schatzmann.

Verfügung

18. No 1916

des

Schweizerischen Militärdepartements betreffend die Höchstpreise für Hafer und Gerste und deren Mahl- und Umwandlungsprodukte.

Das Schweizerische Militärdepartement,

gestützt auf Art. 2 des Bundesratsbeschlusses vom 8. August 1916 über die Höchstpreise für Getreide, Futterartikel, Reis, Zucker und deren Mahl- und Umwandlungsprodukte,

verfügt:

18. Nov. 1916. 1. Vom 20. November 1916 an liefert das Oberkriegskommissariat Hafer und Gerste in ganzen Wagenladungen zu Fr. 46 die 100 kg netto, oder brutto für netto (Sack für Ware), franko Station des Käufers.

Bei Weiterverkauf von 100 kg und darüber einer und derselben Sorte werden die vorstehenden Höchstpreise um Fr. 1 für 100 kg erhöht, Transport- und Camionnagekosten nicht inbegriffen.

Bei Verkauf von Mengen unter 100 kg bis 25 kg einer und derselben Sorte gelten die unter A. 2 im eingangs erwähnten Bundesratsbeschlusse angeführten Bestimmungen.

Für Detailauswage unter 25 kg gelten folgende Höchstpreise:

Hafer 54 Rappen } für das Kilogramm netto, oder brutto für
Gerste 54 „ } netto (Packung für Ware).

2. Für die Mahl- und Umwandlungsprodukte von Hafer und Gerste werden mit Gültigkeit vom 20. November 1916 an die Höchstpreise wie folgt angesetzt:

	Preise in Rappen für das Kilogramm netto, oder brutto für netto (Packung für Ware)		
	Grosshandel	Migroshandel	Kleinhandel
1. Haferprodukte.			
Haferflocken	96	98½	114
Haferkernen	96	98½	114
Hafergrütze	96	98½	114
Kinderhafermehl, in Spezialpackung	116	118½	140
Speisehafermehl	100	102½	120
Aufzuchtmehl für Kleinvieh	65	67½	78
Futtermehl	40	42	50
Haferflaum	15	17	20
Haferspreu	11	13	16
Haferschrot (gebrochener Hafer)	47½	49½	56
2. Gerstenprodukte.			
Rollgerste	84	86½	102
Speisegerstenmehl	84	86½	102
Futtergerstenmehl, mit Spelzen	40	42	50
Gerstenschrot (gebrochene Gerste)	47½	49½	56

franko Station des Verkäufers | franko Station des Verkäufers oder 4 km Camionnage | ab Verkaufsmagazin

Grosshandel: Die Preise verstehen sich für einmalige Lieferung von über 100 (einhundert) kg Ware von einer und derselben Sorte franko Abgangsstation (Station des Verkäufers).

Migroshandel: Die Migrospreise gelten für die Lieferung von 25 kg bis einschliesslich 100 kg Ware von einer und der-

selben Sorte (sack- oder kistenweise Abgabe) franko Station des Verkäufers. In den angesetzten Höchstpreisen sind alle Spesen des Verkäufers für Zufuhr der Ware zu seinem Magazine und Abfuhr derselben auf die Abgangsstation (Camionnage), für Verlad und Magazinierung, sowie für Nichtbahntransporte die Zufuhr zum Hause des Käufers bis zu einer Entfernung von 4 km inbegriffen. Frachtspesen und besondere Spesen für Zufuhr auf grössere Entfernungen fallen zu Lasten des Käufers. 18. Nov. 1916.

Kleinhandel: Die Höchstpreise gelten für Detailauswage von unter 25 kg einer und derselben Sorte.

* * *

Erfolgt beim Gross- und Migroshandel die Abgabe und Fakturierung der Ware zum Nettogewicht, so kann das Packmaterial dem Käufer besonders verrechnet werden. Der Käufer hat aber in diesem Falle das Recht, das Packmaterial, insofern es sich noch in gutem Zustande befindet, dem Verkäufer innert angemessener Frist zum Fakturapreise franko zurückzusenden.

3. Zuwiderhandlungen gegen diese Verfügung werden gemäss Art. 9 und 10 des Bundesratsbeschlusses vom 8. August 1916 über die Höchstpreise für Getreide bestraft.

Bern, den 18. November 1916.

Schweiz. Militärdepartement: **Decoppet.**

20. Nov. 1916.

Höchstpreise für Benzin und Benzol.

(Verfügung des Volkswirtschaftsdepartements vom 20. November 1916.)

Gestützt auf den Bundesratsbeschluss vom 12. Februar 1916 und in Abänderung der Bestimmungen vom 11. März und 2. Juni 1916 werden vom Schweizerischen Volkswirtschaftsdepartement die Höchstpreise für Benzin und Benzol wie folgt festgesetzt:

1. Abgabepreis der Warenabteilung:

für	Automobilbenzin	zirka	700/730	Fr.	70	per 100 kg
„	Waschbenzin	„	740/760	„	62	„ 100 „
„	Benzol	„	880	„	60	„ 100 „

Die Lieferungen erfolgen in Kesselwagen von mindestens 10,000 kg franko jede schweizerische Talbahnstation. Für die Berechnung ist das an der Schweizergrenze konstatierte bahnamtliche Ankunftsgewicht massgebend.

2. Höchstzuschlag der Grossisten bei Abgabe von ganzen Wagenladungen von mindestens 10,000 kg 75 Rappen per 100 kg.

3. Höchstzuschlag der Grossisten für die Verteilung in Fässern an Wiederverkäufer oder Selbstverbraucher Fr. 7. per 100 kg. Derselbe kommt in Anwendung bei Bezügen von mindestens 250 kg netto in einer Sendung. Sämtliche Bahnfrachten, sei es für die Ware selbst oder für leere Fässer, sind von den Empfängern zu tragen. Für Lieferungen franko Käufers Haus kann bis zu Fr. 1 per 100 kg netto Zuschlag verlangt werden.

4. Höchstpreis für den Migrosverkauf in Quantitäten von 5 Litern und mehr

für	Automobilbenzin	zirka	700/730	Fr.	77	per 100 Liter
„	Waschbenzin	„	740/760	„	69	„ 100 „
„	Benzol	„	880	„	77	„ 100 „

Für die Detailabgabe in Quantitäten unter 5 Litern darf der Zuschlag für kleinste Quantitäten 35 % auf den genannten Migrosverkaufspreisen nicht übersteigen.

5. Veranlassen die beschränkten Vorräte die Grossisten, die vorliegenden Bestellungen quantitativ zu reduzieren, so ist für die Preisberechnung derjenige Preisansatz massgebend, welcher dem bestellten, nicht aber derjenige, welcher dem gelieferten Quantum entspricht. Dabei gilt als Voraussetzung, dass die Bestellung einen Monatsbedarf des Bestellers nicht übersteigt. Wünscht z. B. eine Firma ihren üblichen Monatsbedarf von 3 Fässern

Benzin 700/730 zu erhalten, der Grossist kann ihr jedoch momentan nur 1 Fass liefern, so darf er dafür nicht den Preis von 77 Rappen per Liter in Anrechnung bringen, sondern es gilt dieser Preis per Kilo. Das gleiche ist zu beachten bei der Ansetzung der Migros-, resp. der Detailpreise. 20. Nov. 1916.

Der Kleinverkauf soll ausschliesslich in Litern erfolgen.

6. Die Übertretung der vorstehend festgelegten Höchstpreise wird nach Massgabe von Art. 6 und 7 des Bundesratsbeschlusses vom 12. Februar 1916 bestraft.

Diese Artikel lauten:

„Art. 6. Das Volkswirtschaftsdepartement ist ermächtigt, gegen Personen und Firmen, die Petroleum, Benzin und Benzol einführen oder mit dieser Ware Grosshandel treiben, wegen Zuwiderhandlung gegen diesen Bundesbeschluss oder gegen die vom Volkswirtschaftsdepartement aufgestellten allgemeinen oder besondern Bestimmungen Bussen bis zu Fr. 10,000 im einzelnen Falle auszusprechen oder die Schuldigen zur Bestrafung nach Art. 7 an die kantonalen Behörden zu verweisen."

„Art. 7. Wer den Bestimmungen dieses Bundesratsbeschlusses und den vom Volkswirtschaftsdepartement erlassenen Vorschriften zuwiderhandelt, wird mit Busse von Fr. 25 bis zu Fr. 10,000 oder mit Gefängnis bis zu einem Monat bestraft. Die beiden Strafen können verbunden werden.

Im Grosshandel und Migroshandel ist als Täter der Verkäufer und der Käufer, im Kleinhandel der Verkäufer strafbar.

Die Verfolgung und Beurteilung dieser Übertretungen liegt den kantonalen Gerichten ob. Der erste Abschnitt des Bundesgesetzes vom 4. Februar 1853 über das Bundesstrafrecht der schweizerischen Eidgenossenschaft findet Anwendung.

Der Artikel 6 bleibt vorbehalten."

7. Die vorstehenden Bestimmungen treten am 22. November 1916 in Kraft und heben diejenigen vom 11. März und 2. Juni 1916 auf.

Schweiz. Volkswirtschaftsdepartement: **Schulthess.**

21. Nov. 1916.

Verordnung II

betreffend

Ergänzung der Verordnung vom 6. Mai 1890 über das Handelsregister und das Handelsamtsblatt.

Der schweizerische Bundesrat,

gestützt auf Art. 859, Absatz 4, des schweizerischen Obligationenrechts vom 30. März 1911,

beschliesst:

Art. 1. Territoriale und nationale Bezeichnungen, wie „schweizerisch“, „zürcherisch“ usw., dürfen in der Firma einer juristischen Person und im Zusatz zu einer nach Art. 867, 869, 870, 871 und 874 OR zu bildenden Firma und zur Firma einer Zweigniederlassung nur dann enthalten sein, wenn ihr Inhalt wahr ist und sie zu einer Täuschung nicht Anlass geben können.

Über die Zulässigkeit derartiger Bezeichnungen entscheidet, nach Anhörung der Handelsabteilung des Schweizerischen Politischen Departements, das Schweizerische Handelsregisterbureau. Gegen dessen Entscheid ist die Beschwerde auf dem ordentlichen Instanzenwege vorbehalten.

Art. 2. Zusätze zu Einzelfirmen und zu Firmen von Kollektiv- und Kommanditgesellschaften dürfen nur nach der Firma angebracht werden.

Art. 3. Bei allen in irgendeiner Eigenschaft im Handelsregister zu erwähnenden Personen ist neben dem Familiennamen mindestens ein ausgeschriebener Vorname, der Heimatort oder bei Ausländern die Staatsangehörigkeit und der Wohnort zu nennen. Bei Mitgliedern von Verwaltungsräten oder andern Organen juristischer Personen ist überdies ihr Beruf anzugeben.

Art. 4. Die Verwaltungsräte der Aktiengesellschaften und die Aufsichtsräte der Kommanditaktiengesellschaften, sowie die

Vorstände und Aufsichtsräte von ausländischen juristischen Personen, die in der Schweiz eine Zweigniederlassung besitzen, haben jährlich auf den 1. Juli, erstmals aber auf den 1. Februar 1917, ein vom Präsidenten unterzeichnetes Verzeichnis ihrer sämtlichen Mitglieder dem Handelsregister ihres schweizerischen Sitzes einzureichen. 21. Nov. 1916.

Die Verzeichnisse haben den Familiennamen, mindestens einen ausgeschriebenen Vornamen, den Heimatort oder bei Ausländern die Staatsangehörigkeit, den Beruf und den Wohnort eines jeden Mitgliedes des Verwaltungs- bzw. Aufsichtsrates zu enthalten. Einer Beglaubigung oder Stempelung bedürfen diese Verzeichnisse nicht.

Verspätungen in der Anmeldung unterliegen den in Art. 864, Absatz 1, OR vorgesehenen Ordnungsstrafen.

Es steht den Gesellschaften frei, auch in der Zwischenzeit Veränderungen anzumelden.

Art. 5. Die in Art. 4 genannten Verzeichnisse sind jahrgangweise in einer besondern Sammlung aufzubewahren, zu welcher ein Register der in Betracht kommenden Firmen zu führen ist.

Eine Eintragung ins Journal und ins Firmenbuch findet nicht statt.

Die Entgegennahme und Aufbewahrung der Verzeichnisse erfolgt kostenlos.

Art. 6. Die Verzeichnisse stehen jedermann ohne Entgelt zur Einsicht offen; der Registerführer hat auf Verlangen gegen Entrichtung der festgesetzten Gebühren beglaubigte Abschriften derselben zu erteilen oder Bescheinigungen über ihren Inhalt auszustellen.

Art. 7. Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 1916 in Kraft.

Bern, den 21. November 1916.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,
Der Bundespräsident:
Decoppet.
Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Schatzmann.

21. Nov. 1916.

Bundesratsbeschluss

betreffend

Auslieferung von Postsendungen an die Zollorgane.

Der schweizerische Bundesrat,

gestützt auf den Bundesbeschluss vom 3. August 1914 betreffend Massnahmen zum Schutze des Landes und zur Aufrechthaltung der Neutralität;

auf Antrag seines Zolldepartements,

beschliesst:

Art. 1. Für die Dauer des Bestehens der Ausfuhrverbote werden ausnahmsweise die Zolldirektionen und die Hauptzollämter gleich den in Art. 4, Ziffer 1, der Vollziehungsverordnung zum Postgesetz näher bezeichneten Behörden im Sinne von Art. 10, Absatz 4, des Postgesetzes als berechtigt erklärt, mittels schriftlichen Begehrens von der Postverwaltung die Einsichtnahme oder Auslieferung von Postsendungen oder Auskunfterteilung über den Postverkehr bestimmter Personen zu verlangen, in Fällen, in denen es sich um eine von Amtes wegen zu führende Strafuntersuchung oder um die Verhinderung eines Verbrechens handelt. Die Postverwaltung wird ermächtigt, derartigen Begehren zu entsprechen.

Art. 2. Dieser Beschluss tritt heute in Kraft.

Bern, den 21. November 1916.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,
Der Bundespräsident:
Decoppet.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Schatzmann.

Bundesratsbeschluss

28. Nov. 1916.

über

die Sicherung der Lederversorgung des Landes und die Festsetzung von Höchstpreisen für Leder.

Der schweizerische Bundesrat,

gestützt auf den Bundesbeschluss vom 3. August 1914 betreffend die Massnahmen zum Schutze des Landes und zur Aufrechthaltung der Neutralität,

beschliesst:

Art. 1. Der Bund ordnet und organisiert den Handel mit Häuten und Fellen von Haustieren des Rinder-, Pferde-, Schaf- und Ziegengeschlechtes, um das Gefälle der inländischen Gerberei zuzuführen und die Lederversorgung des Landes zu sichern.

Art. 2. Zum Einkauf der in Art. 1 genannten Häute und Felle aus im Inlande erfolgten Schlachtungen sind nur Personen und Firmen berechtigt, die hierzu vom schweizerischen Volkswirtschaftsdepartement eine Bewilligung erhalten.

Art. 3. Die Bewilligung zum Einkauf von Häuten und Fellen wird nach Massgabe des Bedürfnisses erteilt. Sie kann auf bestimmte, örtlich umschriebene Kreise beschränkt werden und ist jederzeit widerruflich.

Der schweizerischen Häute- und Fellieferantengenossenschaft werden Bewilligungen zum Einkauf von Häuten und Fellen erteilt, sofern diese Genossenschaft die Versorgung der schweizerischen Gerbereien garantiert. Das Volkswirtschaftsdepartement kann ausnahmsweise weitere Bewilligungen erteilen.

Art. 4. Das Volkswirtschaftsdepartement wird ermächtigt, die Bedingungen der in Art. 2 erwähnten Bewilligungen aufzustellen und Vereinbarungen zwischen der schweizerischen Häute- & Fellieferantengenossenschaft einerseits und den Gerbereien, vertreten durch den Verband schweizerischer Gerbereibesitzer, anderseits über Preise und Lieferungsbedingungen von Häuten und Fellen zu genehmigen oder die Preise und Lieferungsbedingungen von sich aus festzusetzen.

28. Nov. 1916.

Art. 5. Wer Häute und Felle besitzt, ist verpflichtet, diese zu den gemäss Art. 4 festgesetzten Preisen und Lieferungsbedingungen an einkaufsberechtigte Firmen oder Personen abzuliefern, sofern dem Besitzer die anderweitige Verwendung nicht ausdrücklich bewilligt wird. Im Weigerungsfalle trifft das Volkswirtschaftsdepartement entsprechende Verfügungen.

Art. 6. Der Export von Häuten und Fellen wird nur für die in der Schweiz nicht verwendbare Ware und nur im Inlande domizilierten Firmen und Personen gestattet, die sich nach Massgabe der jeweils bestehenden Vorschriften an der Versorgung der inländischen Gerberei mit Häuten und Fellen beteiligen.

Art. 7. Das Volkswirtschaftsdepartement wird ermächtigt:

a. Vorschriften über die Herstellung von Leder, namentlich auch besonderer Ledersorten, aufzustellen;

b. Höchstpreise und Verkaufsbedingungen für Leder und Schuhe festzusetzen, sowie den Handel mit Leder zu regeln;

c. die Gerbereien zur Verarbeitung von Häuten und Fellen anzuhalten.

Art. 8. Zivile Streitigkeiten, die nach Massgabe dieses Beschlusses oder seiner Ausführungsbestimmungen beurteilt werden müssen, werden durch ein vom Volkswirtschaftsdepartement zu bestellendes Schiedsgericht in freiem Verfahren und nach freiem Ermessen entschieden.

Art. 9. Das Volkswirtschaftsdepartement ist ermächtigt, die Bestimmungen der Art. 1 bis 8 dieses Beschlusses sinngemäss auch auf den Handel mit Pelzfellen, wie solchen von Fuchs, Iltis, Edelmarder, Steinmarder, Otter, Katze und andern Tieren, anwendbar zu erklären und überdies entsprechende Vereinbarungen mit der schweizerischen Häute- und Fellieferantengenossenschaft, der Union schweizerischer Pelzfell- und Pelzwaren-Industrie und andern Interessentenvereinigungen zu treffen.

Art. 10. Wer den Bestimmungen dieses Beschlusses oder den gestützt hierauf vom Volkswirtschaftsdepartement erlassenen Ausführungsvorschriften oder Einzelverfügungen zuwiderhandelt, wird mit Busse von Fr. 25 bis 10,000 oder mit Gefängnis bis auf drei Monate bestraft. Die beiden Strafen können verbunden werden.

Der erste Abschnitt des Bundesgesetzes vom 4. Februar 1853 über das Bundesstrafrecht der schweizerischen Eidgenossenschaft findet Anwendung.

Art. 11. Die Verfolgung und Beurteilung der Übertretungen liegt den Kantonen ob. Sie haben durch ihre Organe die Innehaltung der vom Bundesrat oder vom Volkswirtschaftsdepartement erlassenen Vorschriften zu überwachen. 28. Nov. 1916.

Das Volkswirtschaftsdepartement ist berechtigt, Übertretungen der vom Bundesrat oder vom Departement erlassenen Vorschriften oder Einzelverfügungen, gestützt auf Art. 10 hiervor, in jedem einzelnen Übertretungsfalle und gegenüber jeder einzelnen der beteiligten Personen mit Busse bis auf Fr. 10,000 zu bestrafen und damit die betreffenden Übertretungsfälle zu erledigen oder aber die Schuldigen den kompetenten Gerichtsbehörden zur Bestrafung zu überweisen. Der Bussenentscheid des Departements ist ein endgültiger.

Das Volkswirtschaftsdepartement kann den Tatbestand der einzelnen Übertretungsfälle von sich aus feststellen lassen oder aber die kantonalen Behörden mit einer Untersuchung beauftragen.

Die Vorschriften der Absätze 2 und 3 hiervor (Erledigung von Strafsachen durch das Volkswirtschaftsdepartement) kommen nicht zur Anwendung für die Übertretung von Höchstpreisen im Kleinhandel.

Art. 12. Dieser Bundesratsbeschluss tritt, mit Ausnahme von Art. 2, dessen Inkrafttreten das Volkswirtschaftsdepartement festsetzt, am 1. Dezember 1916 in Kraft.

Das Volkswirtschaftsdepartement ist mit dem Vollzuge dieses Beschlusses beauftragt. Es ist ermächtigt, einzelne aus diesem Beschlusse sich ergebende Kompetenzen der Abteilung für Landwirtschaft zu übertragen.

Der Bundesratsbeschluss vom 14. Juli 1916 über die Sicherung der Lederversorgung des Landes und die Festsetzung von Höchstpreisen für Leder wird auf 1. Dezember 1916 durch den vorstehenden Beschluss ersetzt.

Bern, den 28. November 1916.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,
Der Bundespräsident:
Decoppet.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Schatzmann.

29. Nov. 1916. **Verfügung des schweizerischen Volkswirtschaftsdepartements betreffend die Lieferung von Häuten und Fellen durch die schweizerische Häute- und Fell-Lieferanten-Genossenschaft an die schweizerischen Gerbereien.**

Das schweizerische Volkswirtschaftsdepartement,

gestützt auf den Bundesratsbeschluss vom 28. November 1916 über die Sicherung der Lederversorgung des Landes und die Festsetzung von Höchstpreisen für Leder;

nach Anhörung von Vertretern der Interessentengruppen,

verfügt:

Art. I. Art. 2 des Bundesratsbeschlusses vom 28. November 1916 tritt am 15. Dezember 1916 in Kraft. Von diesem Zeitpunkte an ist der Einkauf von Häuten und Fellen von Haustieren des Rinder-, Pferde-, Schaf- und Ziegengeschlechtes nur Personen und Firmen gestattet, die vom Volkswirtschaftsdepartement, Abteilung für Landwirtschaft, die hierzu erforderliche Bewilligung erhalten haben.

Die einkaufsberechtigten Personen und Firmen haben die ihnen angebotenen Häute und Felle zu übernehmen und dafür angemessene Preise anzulegen, die für grüne, bzw. gesalzene Ware höchstens 5 % und für getrocknete Häute und Felle höchstens 10 % unter den in Art. II genannten Höchstpreisen stehen dürfen.

Art. II. Die schweizerische Häute- und Fell-Lieferanten-Genossenschaft (H. L. G.) ist verpflichtet, den Bedarf der schweizerischen Gerbereien an Häuten und Fellen zu folgenden Höchstpreisen und Lieferungsbedingungen zu decken:

Ochsen-, Kuh- und Rinderhäute:

	Höchstpreise für 1 kg		
	grün	getrocknet	
		Ia	IIa
	Fr.	Fr.	Fr.
Ochsen- und Kuhhäute unter 40 kg und Rinderhäute von 30—40 kg . . .	2. 66	6. 65	5. 65
Ochsen-, Kuh- und Rinderhäute von 40 kg und mehr	2. 50	6. 25	5. 25
Rinderhäute unter 30 kg	2. 80	7. —	6. —

	Höchstpreise für 1 kg		
	grün	getrocknet Ia	IIa
Munihäute	Fr.	Fr.	Fr.
unter 28 kg	2. 50	6. 25	5. 25
von 28 bis 50 kg	2. 40	6. —	5. —
über 50 kg: nach spezieller Vereinbarung.			
Kalbfelle			
bis 7 kg ohne Kopf	3. 30	8. 25	7. 25
bis 7 kg mit Kopf	2. 90	7. 25	6. 25
über 7 kg ohne Kopf	3. 30	8. 25	7. 25
über 7 kg mit Kopf	2. 90	7. 25	6. 25
Kalbfelle von Notschlachtungen	2. 60	6. 50	5. 50
Schindlinge und Schusskalbfelle	2. 30	5. 75	4. 65
Räuplinge (beschädigte mit entsprechendem Rabatt)	2. 80	7. —	6. —

	Höchstpreise per Fell	
Ziegenfelle, getrocknet:		
Sorte I per Dutzend 16 kg und mehr wiegend	Fr.	8. 50
„ Media per Dutzend 13,5—16 kg	„	7. 50
„ II per Dutzend 12—13,5 kg	„	6. 50
„ III	„	4. 75
„ IV	„	2. 75
Schaffelle:	per kg	
Wollfelle und Anstösse, getrocknet	„	5. —
Scheerlinge, getrocknet	„	4. 25
Wollfelle und Anstösse, gesalzen	„	2. 25
Scheerlinge, gesalzen	„	2. —

Für gesalzene Felle werden per Stück 15 Rappen Salzgeld berechnet.

	per Stück	
Pferdehäute		
grün über 18 kg, getrocknet über 7 kg schwer	„	58. —
grün unter 18 kg, getrocknet unter 7 kg schwer	„	48. —

Zuschlag 50 Rappen per Haut für Salzgeld.

Pferdehäute mit Schweif entsprechend höher.

Solange zwischen der H. L. G. und dem Verband schweizerischer Gerbereibesitzer nicht andere Vereinbarungen getroffen werden, die der Genehmigung des schweizerischen Volkswirtschaftsdepartements unterliegen, gelten folgende Lieferungsbedingungen:

29. Nov. 1916.

1. Die für grüne Häute festgesetzten Höchstpreise beziehen sich auf unbeschädigte Ware. Bei Ochsen-, Kuh-, Rinder- und Munihäuten gelten sie für „kurzen Auszug"; bei „langem Auszug" tritt eine Preisermässigung ein von 6 Rappen für 1 kg.

Für beschädigte Ochsen-, Kuh-, Rinder- und Munihäute tritt eine Preisreduktion von 10 Rappen und für beschädigte Kalbfelle eine solche von 15 Rappen für 1 kg ein.

Schusshäute, soweit solche angenommen werden, sind in allen Kategorien 20 Rappen für 1 kg billiger zu berechnen, als anderswie beschädigte Häute.

2. Für die Übernahme der Ware gelten die Auktionsbedingungen von Zürich und Bern, sowohl hinsichtlich Sortiment und Gewicht, als auch der Zahlung.

3. Die Bestellungen der schweizerischen Gerbereien haben sich auf den nachgewiesenen eigenen Bedarf zu beschränken.

Es darf von den Gerbereibesitzern mit der bezogenen Rohware kein Handel getrieben werden. Die Käufer sind verpflichtet, die Ware in den eigenen Betrieben zu verarbeiten. Ein Austausch nicht geeigneter Häute und Felle unter bezugsberechtigten Gerbereien ist nach erfolgter Mitteilung an das Sekretariat der H. L. G. zulässig.

Das schweizerische Volkswirtschaftsdepartement behält sich vor, Nachprüfungen in den Gerbereibetrieben vornehmen zu lassen.

4. Die Gerbereien, die durch die H. L. G. Häute oder Felle beziehen, dürfen für anderwärts gekaufte Häute und Felle, soweit ihnen für solche Einkäufe überhaupt eine Bewilligung erteilt wird, keine höheren als die vorstehend genannten Höchstpreise bezahlen.

5. Die schweizerischen Gerbereien, sowie die Mitglieder der H. L. G. sind verpflichtet, über den Ein- und Ausgang der Häute und Felle Kontrollen zu führen, welche den vom schweizerischen Volkswirtschaftsdepartement beauftragten Organen auf Verlangen vorzulegen sind.

Das schweizerische Volkswirtschaftsdepartement behält sich vor, über die Einrichtung dieser Kontrollen besondere Vorschriften zu erlassen.

6. Für unrechtmässig bezogene Häute und Felle haben die Fehlbaren der H. L. G. Preise zu entrichten, welche 50 % höher sind, als die vorstehend festgesetzten Preise.

7. Die Bestellungen an Häuten und Fellen sind jeweilen durch Vermittlung der Zentralstelle des Verbandes schweizerischer Gerbereibesitzer bis am 25. des Vormonates dem Sekretariat der H. L. G. zu übermitteln. Die H. L. G. ihrerseits übermacht der Zentralstelle, bzw. der Verteilungsstelle des Verbandes schweizerischer Gerbereibesitzer, auf 1. und 15. des betreffenden Monates die Verzeichnisse der zur Verfügung stehenden Häute und Felle. Die nicht rechtzeitig bezahlte Ware geht auf Rechnung des folgenden Monats oder muss nach Art. 6 entschädigt werden. 29. Nov. 1916.

Es können in den einzelnen Kategorien nur diejenigen Häute und Felle beansprucht werden, die bei den Mitgliedern der H. L. G. eingehen, bzw. vorrätig sind. Es sind gemäss den Eingängen an Rohware in jeder Kategorie nach Möglichkeit beschädigte und unbeschädigte Häute und Felle zu beziehen.

Nötigenfalls wird die Zuteilung der Häute und Felle unter Mitwirkung von durch das Volkswirtschaftsdepartement bezeichneten Organen vorgenommen, die bei vorkommenden Meinungsverschiedenheiten endgültig entscheiden.

8. Für die Häute und Felle, die von den schweizerischen Gerbereien nicht beansprucht werden, erhalten die Mitglieder der H. L. G. nach Massgabe der besondern Anordnungen des Volkswirtschaftsdepartements Ausfuhrbewilligungen.

9. Reklamationen, welche die Lieferung und die Art der Ware betreffen, sind von den Bezügern an den Vorstand des Verbandes schweizerischer Gerbereibesitzer zu richten. Dieser leitet die Beanstandungen an die Zentralstelle der H. L. G. weiter.

10. Diese Verfügung tritt am 1. Dezember 1916 in Kraft. Sie ersetzt die Beilage I zum Bundesratsbeschluss vom 14. Juli 1916.

Für die nach dem 15. November 1916 durch die H. L. G. zugeteilten Häute und Felle haben die Gerber die nach dieser Verfügung festgesetzten Preise zu entrichten.

Bern, den 29. November 1916.

Schweizerisches Volkswirtschaftsdepartement:

Schulthess.

29. Nov. 1916.

Verfügung des schweizerischen Volkswirtschaftsdepartements betreffend Höchstpreise für Leder.

Das schweizerische Volkswirtschaftsdepartement,

auf Grund der Ergebnisse von Verhandlungen der beteiligten Kreise und gestützt auf den Bundesratsbeschluss vom 28. November 1916,

verfügt:

Die Höchstpreise für Leder in der Schweiz

werden vom 1. Dezember 1916 an bis auf weiteres wie folgt festgesetzt:

Preise für Bodenleder.

		I. Engrospreise der Gerbereien per kg Fr.	II. Detailpreise des Handels per kg Fr.
Sohlleder in Hälften	I*a*	8. —	8. 90
	II*a*	7. 70	8. 60
Sohlleder in Croupons	I*a*	10. 60	11. 80
	II*a*	10. 10	11. 10
Zahmvache in Hälften, reine Grubengerbung		8. 40	9. 40
Zahmvache in Croupons, reine Grubengerbung		10. 50	11. 90
Zahmvache in Hälften, neue Grubengerbung		7. 70	8. 65
Zahmvache in Croupons, neue Grubengerbung		9. 60	10. 80
Zahmvache in Hälften, Marke STO, und andere gleichwertige Marken . . .		7. 40	8. 30
Zahmvache in Croupons, Marke STO, und andere gleichwertige Marken . . .		9. 10	10. 20
Zahmvache in Hälften, schnelle Gerbung		7. 10	8. —
„ in Croupons, schnelle Gerbung		8. 70	9. 85

Preise für Hälse und Seiten. 29. Nov. 1916.

		I. Engrospreise der Gerbereien per kg Fr.	II. Detailpreise des Handels per kg Fr.
Sohlleder, Hälse und Seiten . . .	I*a*	5.40	6.—
	II*a*	5.20	5.80
Zahmvache, reine Grubengerbung:			
Hälse		6.70	7.50
Hälse egalisiert		7.20	8.05
Seiten		5.70	6.35
Zahmvache, neue Grubengerbung:			
Hälse		6.40	7.10
Hälse egalisiert		6.90	7.70
Seiten		5.40	6.—
Zahmvache, Marke STO, und gleichwertige Marken:			
Hälse		6.30	7.05
Hälse egalisiert		6.80	7.60
Seiten		5.30	5.90
Zahmvache, schnelle Gerbung:			
Hälse		6.—	6.75
Seiten		5.—	5.60

bei einer mittleren Crouponnage von 50 %. Für andere Crouponnage dürfen nur Preise verlangt werden, welche zu den für Hälften festgesetzten Ansätzen in entsprechendem Verhältnis stehen.

Preise für Sattlerleder.

Dicke mm		per m²	per m²
2—2½	Leder für Patrontaschendeckel und Munitionstaschen I*a* .	33.—	37.50
2—2½	Kummet-Vachetten I*a* . . .	32.—	36.50
2½—3	Packtaschen-Vachetten I*a* . .	33.—	37.50

Der Flächeninhalt einer Haut wird bestimmt, indem man die vom Ohrloch bis zur Schwanzwurzel gemessene Länge mit der über die Nabelpartie gemessenen Breite multipliziert.

Dicke mm		I. Engrospreise der Gerbereien per kg Fr.	II. Detailpreise des Handels per kg Fr.
2—2½	Zahmschmalleder für Sattlerzwecke	14.70	16.70

Dicke mm		I. Engrospreise der Gerbereien per kg Fr.	II. Detailpreise des Handels per kg Fr.
$2^3/_4$—3	Patrontaschenvorderteil, Gewehr-, Mantel-, Brotsack- u. Packriemen, Spatenfutterale, Zäume dünn	11.90	13.40
$3^1/_4$—$3^3/_4$	Patrontaschenrückwand, Bajonettscheidentaschen, Leibgurten, Trag- und Packriemen, Säbelgurten	11.—	12.20
4—$4^1/_2$	Untertaschenleder für Offizierssättel, nicht eingebrannt .	10.80	12.—
4—$4^1/_4$	Zäume dickere, Halftern . .	9.80	11.—
$4^1/_2$—6	Geschirre, Sattel- und Packtaschen, Strippen, Trensezügel, Halftern	9.—	10.05
$4^1/_2$—6	Steigriemen in Hälften . . .	9.—	10.05
$4^1/_2$—6	Steigriemen-Croupons mit Kopf	11.—	12.20
	Zeugleder schwarz	8.10	9.05
	Geissfelle zum Einstemmen, nach Grösse	9—13	10.20—14.50

Bei den 3 und $3^3/_4$ mm starken Ledern darf das Gewicht von Stirne, Brustspitze, Klauen und Schwanz, bei den dickeren braunen Ledern das Gewicht von Stirne und Schwanz, nicht verrechnet werden. Die maximalen Dicken dürfen nicht überschritten werden.

Für I*a* Qualität (egalisiertes und blanchiertes) schwarzes Zeugleder darf auf obigem Preise von Fr. 8.10 ein Zuschlag von 50 Cts. per kg verrechnet werden.

Preise für ganze Hälse und Seiten von Sattlerleder.

Dicke		I. Engrospreise per kg Fr.	II. Detailpreise des Lederhandels per kg Fr.
bis 3 mm	Hälse	8.50	9.50
	Seiten	7.50	8.40
$3^1/_4$—$4^1/_2$ mm	Hälse	7.80	8.70
	Seiten	6.80	7.60

Diese Höchstpreise dürfen nur gefordert werden, wenn das Gewicht der Halshälften, beziehungsweise der Seiten im Mittel je $^1/_4$ des Gewichtes der Hauthälften oder wenn das Gewicht der ganzen Hälse im Mittel $^1/_4$ des Gewichtes der ganzen Häute beträgt. 29. Nov. 1916.

Für leichtere Hälse (blosse Köpfe) und schmälere Seiten sind die Preise entsprechend (bis auf 40 % der für Hälften festgesetzten Preise) zu reduzieren.

Preise für braunes und gewichstes Kalbleder (Oberleder).

I. Engrospreis der Gerbereien.

		Ia	A	B	C	
		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	
Mittelgewicht kg	46/55	15. 05	14. 65	14. 40	13. 95	per kg
„ „	41/45	15. 60	15. 15	14. 85	14. 35	„ „
„ „	36/40	16. 15	15. 75	15. 30	14. 85	„ „
„ „	34/35	16. 30	15. 90	15. 45	15. —	„ „
„ „	29/33	16. 45	16. 05	15. 60	15. 15	„ „
„ „	26/28	16. 85	16. 40	15. 95	15. 50	„ „
„ „	23/25	17. 25	16. 80	16. 35	15. 90	„ „
„ „	21/22	17. 65	17. 20	16. 75	16. 30	„ „
„ „	19/20	17. 85	17. 40	16. 95	16. 50	„ „
„ „	17/18	18. 05	17. 60	17. 15	16. 70	„ „
„ „	12/16	18. 25	17. 80	17. 35	16. 90	„ „
„ bis	12	18. 45	18. —	17. 55	17. 10	„ „

Für Extrasortimente zu Kavallerie-Stiefelschäften darf auf den Preisen für I*a* Qualität ein Zuschlag von 50 Cts. per kg verrechnet werden.

* * *

Die Preise für Kalb-**Futterleder** sind gegenüber den Preisen für Kalb-Oberleder entsprechend zu reduzieren.

Zahmschmalleder für die Schuhfabrikation bis 3 mm Dicke Fr. 13. — per kg.

Zahmschmalleder für die Schuhfabrikation über 3 mm Dicke Fr. 11. — per kg.

29. Nov. 1916.

II. Detailpreise des Handels.

	Ia	C	B	A	
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	
Mittelgewicht kg 46/55	16. 55	16. 15	15. 90	15. 45	per kg
„ „ 41/45	17. 10	14. 65	16. 35	15. 80	„ „
„ „ 36/40	17. 65	17. 25	16. 80	16. 50	„ „
„ „ 34/35	17. 80	17. 40	16. 95	16. 50	„ „
„ „ 29/33	17. 95	17. 55	17. 10	16. 60	„ „

Für die weiteren Mittelgewichte pro kg Fr. 1.50 Zuschlag auf den Engrospreisen.

Zahmschmalleder für die Schuhfabrikation bis 3 mm Dicke Fr. 14. 55 per kg.

Zahmschmalleder für die Schuhfabrikation über 3 mm Dicke Fr. 12. 55 per kg.

Preise für Sportleder. (Chromleder).

I. Engrospreis der Gerbereien.

a. schwarze und naturfarbige . . Fr. 2. 80 per Quadratfuss,
b. farbige . . . . . „ 3. — „ „

II. Detailpreise des Handels.

a. schwarze und naturfarbige . . Fr. 3. — per Quadratfuss,
b. farbige . . . . . „ 3. 10 „ „

Preise für Ziegen-Futterleder.

	I. Engrospreise der Gerbereien	II. Detailpreise des Handels
	Fr.	Fr.
Aus I*a* und Media-Fellen:		
per Quadratfuss vegetabil gegerbt . . .	1. 25	1. 40
„ „ chrom gegerbt . . .	1. 30	1. 45
Aus II*a* bis IV*a* Fellen:		
per Quadratfuss vegetabil gegerbt . . .	1. 15	1. 30
„ „ chrom gegerbt . . .	1. 20	1. 35

oder Fr. 16 per kg normal gefettet für vegetabil gegerbte Leder aus I*a* und Media-Fellen und Fr. 14. 75 per kg für vegetabil gegerbte Leder aus II*a* bis IV*a* Fellen.

Preise für Schafleder.

	I. Engrospreise der Gerbereien Fr.	II. Detailpreise des Handels Fr.
Vegetabil gegerbt, durchschnittlich per Quadratfuss	1. 10	1. 25
Chrom gegerbt, durchschnittlich per Quadratfuss	1. 20	1. 35

Im weitern gelten folgende besondere Bestimmungen:

1. Die festgesetzten **Höchstpreise gelten für trockene erstklassige Leder,** abgesehen von der ausgeschiedenen *IIa* Qualität Bodenleder.

   Sämtliches Leder muss vor der Ablieferung kerntrocken sein und soll nicht feucht oder schimmlig beim Käufer eintreffen. Ergeben sich bei der Gewichtsberechnung Differenzen zwischen Käufer und Verkäufer, so ist vom Käufer das Gewicht amtlich feststellen zu lassen.

   Das schweiz. Volkswirtschaftsdepartement behält sich vor, nötigenfalls Höchstpreise für hier nicht aufgeführte Ledersorten, sowie für die von vereinzelten Gerbereien hergestellten besonderen Lederqualitäten festzusetzen.
2. Die Gerbereien können zur Herstellung besonderer Ledersorten angehalten werden, namentlich in Rücksicht auf den Bedarf der schweizerischen Armee. Bei Zuweisung der Häute wird hierauf Rücksicht genommen.
3. Die Gerbereien sind gehalten Kontrollbücher anzulegen, aus welchen folgende Daten ersehen werden können: Ankauf, Einarbeitung und Versetzen der Häute, sowie deren Ausarbeitung; ferner die Rohgewichte und Ledergewichte.

   Die Kontrollorgane des schweiz. Volkswirtschaftsdepartementes oder der kriegstechnischen Abteilung des schweiz. Militärdepartements sind berechtigt, von diesen Büchern jederzeit Einsicht zu nehmen.
4. Die kriegstechnische Abteilung des schweizerischen Militärdepartements wird die Fabrikanten von Militärledern jeweilen so frühzeitig als möglich über auszuführende Anschaffungen von Lederartikeln orientieren. Die Gerbereien

29. Nov. 1916.

sind verpflichtet, das für den schweizerischen Armeebedarf erforderliche Leder in erster Linie zu erstellen und abzuliefern. Die kriegstechnische Abteilung ist berechtigt, hierüber den Gerbereien besondere Weisungen zu geben und Kontrollerhebungen zu machen.

5. Der Eidgenossenschaft werden bei Lederbezügen für den Armeebedarf Vorzugspreise gewährt.

6. Die Gerbereien sind verpflichtet, die direkten Lieferungsaufträge der Sattler und Schuhmacher, bzw. ihrer Vereinigungen, für den Inlandsbedarf im Verhältnis zu ihrer Produktion an Leder nach bisheriger Übung zu Engrospreisen gemäss der vorstehenden Rubrik I zu erfüllen. Für andere im Inlande zur Verarbeitung gelangende Lieferungen an Sattler, Schuhmacher und Private, welche gemäss bisheriger Übung zu Detailpreisen verkauft wurden, dürfen sie die in Rubrik II genannten Detailpreise fordern.

7. Lederhändler sind berechtigt, im Detailhandel auf den festgesetzten Engrospreisen der vorstehenden Rubrik I Zuschläge zu machen, dürfen aber hierbei in keinem Falle mehr als die in Rubrik II angeführten Höchstpreise fordern. Bei Zahlung innert 30 Tagen sind den Abnehmern auf diesen Detailpreisen von Lederhändlern und Gerbern mindestens 2 % Skonto zu gewähren.

8. Gerber und Lederhändler sind bei entsprechender Nachfrage verpflichtet, ihre Ledervorräte zu den vorstehend festgesetzten Höchstpreisen und Bedingungen abzugeben. Es ist jedermann verboten, Ledervorräte zur Spekulation anzusammeln.

9. Personen und Firmen, welche in der Schweiz fabrizierte Leder nicht für die eigene Verwendung kaufen, dürfen die Ware nur für inländische Bedarfszwecke weiter geben. An Personen und Firmen, welche für die Erfüllung dieser Bedingung keine genügende Sicherheit bieten, ist der Verkauf von Leder inländischen Fabrikationsursprunges verboten.

Wer Leder kauft, das nicht für den Selbstbedarf bestimmt ist, hat über seine An- und Verkäufe unter genauer Angabe der Daten, Preise, Adresse der Lieferanten, sowie der Abnehmer etc. Buch zu führen. Diese Bücher sind den zuständigen Kontrollorganen des Bundes auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.

10. Die Preise der für den Inlandsbedarf bestimmten Schuhe und anderen Lederartikel dürfen höchstens um den Betrag der gestiegenen Lederpreise und eventuell anderer Gestehungskosten und frühestens auf 1. Januar 1917 erhöht werden. Die Schuhfabrikanten unterstehen einer bezüglichen Kontrolle durch die Abteilung für Landwirtschaft oder die kriegstechnische Abteilung des schweizerischen Militärdepartements. 29. Nov. 1916.
11. Der Verkauf von Leder und Lederwaren für den Export darf nur mit Zustimmung der Abteilung für Landwirtschaft erfolgen.
12. Die festgesetzten Höchstpreise und Bezugsbedingungen für Leder sind ohne Einfluss auf bestehende Lieferungsverträge.
13. Streitigkeiten zwischen Lederkäufer und -verkäufer betreffend Gewichts-, Qualitäts- und Preisfragen etc. werden von der Kontrollstelle der kriegstechnischen Abteilung des schweizerischen Militärdepartements entschieden.
14. Gerber, die die vorstehenden Bedingungen nicht erfüllen, können auf Verfügung der Abteilung für Landwirtschaft vom weiteren Bezuge von Häuten und Fellen durch die H. L. G. ausgeschlossen werden.
15. Die Höchstpreise für Leder dürfen nur verrechnet werden, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:
    a. das frakturierte Leder muss hinsichtlich Fabrikationsgang, Gerbdauer und Bearbeitung den nachfolgend für die verschiedenen Ledersorten gemachten Angaben entsprechen;
    b. die Untersuchung der Qualität des fertigen Leders muss ergeben, dass der für die betreffende Preisklasse nachstehend angegebene Fabrikationsgang richtig durchgeführt wurde.

Betreffend Einhaltung dieser Ergänzungsvorschriften werden in den Gerbereien besondere Erhebungen gemacht, mit deren Durchführung die kriegstechnische Abteilung des schweizerischen Militärdepartementes beauftragt ist.

A. Sohlleder.

Sohlleder Ia. Qualität: a. Schwitzenthaarung; Vorgerbung in saurem Farbengang; Versteck und eventuell Versenke; Ausgerbung in 4maligem Versatz von je 3 bis 4 Monaten. Gerbmaterial: Fichte, Eiche, Valonea, eventuell Mimosarinde; die Verwendung von Extrakten während des ganzen Gerbprozesses ist unstatthaft. Umsatzdauer 12 bis 18 Monate; oder

29. Nov. 1916.

b. mit Schwefelnatrium-Anschwödung enthaart; Vorgerbung und Ausgerbung, Gerbmaterial und Umsatz gleich wie bei dem unter „*a*“ aufgeführten Sohlleder.

Sohlleder IIa. Qualität: Äscherenthaarung, mit oder ohne Zusatz von Schwefelnatrium; Vorgerbung im Farbengang; Versteck; Versenke und Ausgerbung in 2maligem kurzem Versatz unter Verwendung von Extrakten in Versenke und Versatz. Gerbmaterial für die Ausgerbung: Fichte, Eiche, Valonea eventuell Extrakte mit beliebigem Streumaterial. Umsatzdauer 6 bis 7 Monate. Fertigstellung ohne nachfolgende Zurichtung, wie Sohlleder gewöhnlicher Art.

B. Vacheleder.

Zahmvache reine Grubengerbung: Enthaarung im gewöhnlichen Kalkäscher ohne Schwefelnatrium; Vorgerbung in süssem Farbengang, Versteck, Versenke; Ausgerbung in 3maligem Versatz. Die Verwendung von Extrakten während des ganzen Gerbprozesses ist unstatthaft. Gerbmaterial: Eiche und Fichte. Sorgfältige Zurichtung und Fertigstellung. Umsatzdauer 10 bis 12 Monate.

Zahmvache mit neuer Grubengerbung: Äscherenthaarung mit oder ohne Zusatz von Schwefelnatrium; Vorgerbung im Farbengang; Versteck und Versenke; Ausgerbung in zweimaligem abgekürztem Versatz ohne Fass. Gerbmaterial: vorwiegend Extrakte mit beliebigem Streumaterial in Versenke und Versatz. Sorgfältige Zurichtung und Fertigstellung; Umsatzdauer 5 bis 6 Monate.

Zahmvache Marke S. T. O. und gleichwertige Marken: Enthaarung durch Äscher oder Anschwöden, mit oder ohne Verwendung von Schwefelnatrium; Vorgerbung im Farbengang und Versenke unter Verwendung von Extrakten; Versatz fehlt; Ausgerbung im Fass mit Extrakten. Gerbmaterial: Sämtliche Gerbstoffe, je nach den bestehenden Beschaffungsmöglichkeiten. Sorgfältige Zurichtung und Fertigstellung. Umsatzdauer 2 bis 3 Monate.

Zahmvache-Schnellgerbung: Enthaarung im gewöhnlichen Äscher; Vorgerbung und Ausgerbung sofort nach dem Reinmachen im Fass ohne Farbengang; Vache-Zurichtung; Gerbmaterial ausschliesslich Extrakte. Umsatzdauer ca. 1 Monat.

29. Nov. 1916.

C. Sattlerleder.

Enthaarung, Vorgerbung und Ausgerbung gleich wie Zahmvache, reine Gerbung, mit den zur Erzielung einer grösseren Geschmeidigkeit nötigen Abweichungen in der Wasserwerkstatt (sorgfältigeres Entkälken) und im Farbengang. Die Verwendung von Extrakten während dem ganzen Gerbprozess ist unstatthaft; Gerbmaterial: Eiche und Fichte; Umsatzdauer 8 bis 12 Monate.

Die Höchstpreise für Sattlerleder, welche unter Verwendung von Extrakten gegerbt wurden, sind gegenüber den in dieser Verfügung angegebenen, entsprechend dem höheren spezifischen Gewicht, um mindestens 5 % zu reduzieren.

D. Braunes und gewichstes Kalbleder.

Die angegebenen Höchstpreise gelten nur für Leder, welche mit Grubengerbung hergestellt worden sind.

Die Höchstpreise für Leder, welche ausschliesslich mit vegetabilen Extrakten im Fass gegerbt wurden, müssen gegenüber den in dieser Verfügung angegebenen um mindestens 7 % niedriger gestellt werden.

Bern, den 29. November 1916.

Schweiz. Volkswirtschaftsdepartement:
Schulthess.

27. Nov. 1916.

Verfügung
des
schweizerischen Volkswirtschaftsdepartements betreffend die Abänderung der Verfügung vom 3. Juni 1916 betreffend die Verarbeitung von Milch auf Zieger und Kasein.

Das schweizerische Volkswirtschaftsdepartement,

gestützt auf Art. 14 des Bundesratsbeschlusses vom 25. März 1916 betreffend die Versorgung des Landes mit Milch und Milchprodukten, lautend:

„Die Verarbeitung von Milch zu Produkten, für die kein erhebliches Bedürfnis besteht, wie namentlich zur Herstellung von Zieger und Kasein, kann vom Volkswirtschaftsdepartement verboten werden",

verfügt:

Art. 1. Der erste Absatz des Artikels 2 der Verfügung vom 3. Juni 1916 wird aufgehoben. Die Ziegerbauern des Kantons Glarus und angrenzender Gebiete werden dem Verbote der Herstellung von Zieger ebenfalls unterstellt.

Art. 2. Den Ziegerbauern des Kantons Glarus und der angrenzenden Gebiete, die bisher aus selbstproduzierter Milch Rohzieger hergestellt haben, wird die weitere Verarbeitung ihrer Milch auf Zieger gestattet unter der Bedingung, dass sie den produzierten Zieger dem Verbande der Kräuterkäsefabrikanten und Exporteure oder dessen Mitgliedern zu den vom Zentralverband schweizerischer Milchproduzenten mit Genehmigung des Volkswirtschaftsdepartements festgesetzten Rohziegerpreisen*) abgeben und auf weitergehende Ansprüche aus bestehenden Lieferungsverträgen verzichten.

Art. 3. Zuwiderhandlungen gegen diese Verfügung werden nach Art. 4 der Verfügung vom 3. Juni 1916 bestraft.

Art. 4. Diese Verfügung tritt sofort in Kraft.

Bern, den 27. November 1916.

Schweiz. Volkswirtschaftsdepartement:
Schulthess.

*) Zurzeit beträgt der Rohziegerpreis Fr. 75 für 100 kg.

Telephonverordnung.

25. August 1916.

Der schweizerische Bundesrat,

in Ausführung der Bundesgesetze vom 27. Juni 1889 und 7. Dezember 1894, sowie von Art. 7 des Bundesbeschlusses vom 23. Dezember 1914 betreffend das Telephonwesen;

auf den Antrag seines Post- und Eisenbahndepartements,

verordnet:

I. Beitritt zum Abonnement.

Art. 3, 5, 6 und 7 des Telephongesetzes.

Ort der Anmeldung.

Art. 1. Die Anmeldung als Abonnent eines Telephonnetzes hat beim zuständigen Telephonbureau zu erfolgen, welches alle wünschbare Auskunft erteilt und das Nötige veranlasst.

Unterzeichnung der Abonnementserklärung.

Art. 2. 1. Der Beitretende unterzeichnet eine Abonnementserklärung, welche die Art der Einrichtung und die Verpflichtungen des Abonnenten, sowie die Rücktrittsentschädigungen genau festsetzt.

Anerkennung der Vorschriften über das Telephonwesen durch Abonnementserklärung.

2. Die Unterzeichnung der Abonnementserklärung schliesst die Anerkennung aller bestehenden und noch zu erlassenden gesetzlichen und reglementarischen Vorschriften über das Telephonwesen in sich.

Genehmigung der Abonnementserklärung.

3. Die Abonnementserklärung erlangt erst nach Genehmigung durch die zuständige Kreistelegraphendirektion Vertragskraft. Sie ist stempelfrei.

Mehrfache Anschlüsse des gleichen Abonnenten an die nämliche Zentrale.

Art. 3. Die Zahl der Anschlüsse eines und desselben Abonnenten an die nämliche Zentral- oder Umschaltestation ist unbeschränkt. Für jeden Anschluss wird die volle gesetzliche Jahresgebühr entrichtet, gleichviel, ob die Benutzung eine ununterbrochene oder nur zeitweilige sei. Dagegen fällt für den zweiten und jeden weitern Anschluss, der beim Abonnenten in

25. August 1916.

einen Umschalteapparat eingeführt ist, die Gebühr für eine gewöhnliche Zweigstation (Art. 45) ausser Berechnung.

Anschlüsse des nämlichen Grundstückes an verschiedene Zentralen oder an Umschaltestationen verschiedener Netze.

Art. 4. 1. Der Anschluss des nämlichen Grundstückes an verschiedene Zentralen oder an Umschaltestationen verschiedener Netze ist in der Regel unzulässig. In Ausnahmefällen werden von der Obertelegraphendirektion besondere Bedingungen aufgestellt.

Netzanschluss von Abonnenten derselben Ortschaft.

2. Abonnenten einer und derselben Ortschaft werden alle an das gleiche, in der Regel nächstgelegene Netz angeschlossen; Ausnahmen können nur gestattet werden, wenn sich diese durch besondere Verhältnisse rechtfertigen. Die Entscheidung fällt der Obertelegraphendirektion zu.

Netzbildung: *a.* Zuständige Amtsstelle für Entscheid;

Art. 5. 1. Der Obertelegraphendirektion steht der Entscheid darüber zu, ob eine Abonnentengruppe an ein bestehendes Netz anzuschliessen oder ob aus ihr ein besonderes Netz zu bilden sei und wo der Anschluss dieses Netzes zu erfolgen habe.

b Bedingungen.

2. In der Regel werden besondere Netze nur errichtet, wenn der Beitritt von wenigstens 5 Abonnenten in der betreffenden Ortschaft und deren Umgebung gesichert ist und wenn ein bestimmter Mindestertrag der interurbanen Verbindungslinie nach dem Anschlussnetze gewährleistet wird (Art. 102).

II. Erstellung, Änderung und Unterhalt des Anschlusses.

Art. 8 und 16 des Telephongesetzes.

Frist für Erstellung des Anschlusses.

Art. 6. 1. Die Verwaltung übernimmt keine Verpflichtung, den Anschluss innert einer bestimmten Frist zu erstellen.

Bestimmung des Materials für Einrichtung.

2. Sie entscheidet über die Art, nach welcher die Zuführung der Leitung sowohl ausserhalb als auch innerhalb des Gebäudes erfolgen soll; sie bestimmt das zu verwendende Montierungs- und Stationsmaterial und trägt die Kosten der ersten Einrichtung.

Abonnent trägt Mehrkosten:

Art. 7. 1. Sind besondere Wünsche des Abonnenten zu berücksichtigen, so hat letzterer für die daherigen Mehrkosten an Arbeit und Material aufzukommen.

Im besonderen trägt der Abonnent die Mehrkosten:

a. für erschwerte Montierung;

a. Wenn die aussergewöhnliche Bauart des Gebäudes der Einführung der Leitungen Schwierigkeiten bietet oder wenn durch besonders reich gehaltene Räume die Monteurarbeit

erschwert wird oder auf Wunsch des Abonnenten für die Leitungsführung inner- oder ausserhalb des Gebäudes ein Umweg eingeschlagen werden muss;

b. wenn er für die Einrichtung anderes als das bei der Verwaltung gebräuchliche Material verlangt, in welchem Falle die Auswahl der Materialien bezüglich ihrer elektrischen Eigenschaften immerhin durch die Verwaltung erfolgt; *b.* für besondere Montierungsmaterial;

c. wenn die Leitungen ganz in Rohre verlegt und in Wände oder Decken eingelassen werden müssen. In diesem Falle trägt er sowohl die Kosten der Rohrverlegung als auch diejenigen aller späteren Veränderungen an der Rohrleitung, sowie die Kosten für die Hebung aller Störungen, die in den Rohranlagen entstehen; *c.* für Leitungsverlegung in Rohre, Wände und Decken;

d. wenn ein Abonnent an Stelle der oberirdischen Zuführung der Drähte zu seiner Station ausdrücklich eine unterirdische Zuleitung wünscht. *d.* für unterirdische Zuleitung.

2. Ebenso trägt der Abonnent die Kosten allfälliger Änderungen an Leitungen, welche durch bauliche Änderungen auf dem Grundstück oder im Innern des Gebäudes, in welchem die Telephonapparate aufgestellt sind, veranlasst werden. Kosten für Änderungen in der Leitungszuführung.

3. Beim Zusammentreffen der Leitungen mit Starkstromleitungen auf dem Grundstück oder im Innern des Hauses gelten für die Verteilung der Kosten allfälliger Sicherungsmassnahmen folgende Bestimmungen: Zusammentreffen mit Starkstromleitungen.

a. Erfolgt das Zusammentreffen auf dem vom Abonnenten bewohnten Grundstück, aber ausserhalb des Hauses, so gilt Art. 17 des Bundesgesetzes über die elektrischen Schwach- und Starkstromanlagen vom 24. Juni 1902. Der Abonnent vergütet der Verwaltung ihren Kostendrittel, sofern er selbst oder der Grundbesitzer Eigentümer der Starkstromleitung ist;

b. erfolgt das Zusammentreffen im Innern des Hauses, so fallen die Kosten zu Lasten des Abonnenten.

4. Beim Zusammentreffen der Leitungen mit privaten Schwachstromleitungen auf dem Grundstück oder im Innern des Hauses fallen die Kosten allfälliger Änderungen zu Lasten des Abonnenten, sofern er selbst oder der Hausbesitzer Eigentümer der privaten Schwachstromanlage ist. Zusammentreffen mit privaten Schwachstromleitungen.

Gehört die private Schwachstromanlage einem Dritten, so verständigen sich Eigentümer und Verwaltung über die Änderungen und die Tragung der Kosten.

Sicherung unentgeltlicher Zuführung durch Abonnenten: *a.* oberirdisch;

Art. 8. 1. Der Abonnent hat ferner dafür zu sorgen, dass die Erstellung und der Unterhalt der Telephoneinrichtung mit Inbegriff der Zuleitungen auf dem hierfür bezeichneten Grundstück ungehindert und unentgeltlich geschehen können. Er hat sich gegebenenfalls mit dem Grundeigentümer in dem Sinne abzufinden, dass der Verwaltung keinerlei Entschädigungskosten für Baumausästungen oder für Anbringung von Stützpunkten entstehen.

b. unterirdisch.

2. In gleicher Weise ist der Abonnent in Ortschaften mit unterirdischer Leitungszuführung verpflichtet, vom Eigentümer des Grundstückes die Bewilligung zur Einlegung der Kabel durch seine Liegenschaft und durch allfällige ihm gehörende Privatstrassen kostenlos zu erwirken.

Beschädigung von Gebäulichkeiten.

3. Werden Gebäulichkeiten infolge Einrichtung, Abänderung oder Abbruch von Telephonanlagen beschädigt, so hat der Abonnent für die Kosten der Instandsetzung aufzukommen, sofern der Schaden nicht durch Fahrlässigkeit der Verwaltungsorgane verursacht wurde.

Stationslokal.

Art. 9. 1. Das für die Aufnahme der Apparate bestimmte Lokal soll reinlich, trocken, genügend hell und möglichst geräuschlos sein.

Vorbehalt, wenn Lokal mangelhaft.

2. Zeigt sich der für die Aufstellung der Apparate zur Verfügung gestellte Platz als nicht geeignet, und lehnt der Abonnent es ab, auf seine Kosten die von der Verwaltung als notwendig erachteten Verbesserungen und Schutzvorkehren anzubringen, so kann die Einrichtung verweigert oder nur unter dem Vorbehalte gestattet werden, dass der Abonnent den der Verwaltung früher oder später hieraus entstehenden Schaden vergüte. Dieser Vorbehalt, welcher sich auch auf die Kosten der Hebung von Störungen erstreckt, welche durch die Mangelhaftigkeit des Lokals entstanden sind, wird in die Abonnementserklärung aufgenommen; nötigenfalls unterzeichnet der Abonnent vor Errichtung der Station eine besondere Erklärung, die einen wesentlichen Bestandteil der Abonnementserklärung bildet.

Nachträgliche Verbesserung des Lokals.

3. Der Abonnent trägt ebenfalls die aus der Abänderung der Einrichtung und der Verbesserung des Lokals erwachsenden Kosten, wenn die bestehende Einrichtung wegen nachträglich festgestellter Mangelhaftigkeit des Lokals verändert werden muss.

Wandschutzbretter, Kabinen usw.

Art. 10. Die Beschaffung und das Anbringen von Wandschutzbrettern, Unterlagen und dergleichen sind Sache des Abonnenten, ebenso die Erstellung und Lieferung von Kabinen.

Art. 11. Sind der Bau und der Unterhalt von Bergverbindungen mit aussergewöhnlichen Kosten verbunden, so bestimmt die Obertelegraphendirektion die besonderen, den Verhältnissen angepassten Abonnementsbedingungen. Bergverbindungen.

Art. 12. Der ordentliche Unterhalt einer Telephonanlage, sowie die nötigenfalls damit verbundene Auswechslung einer schadhaften Station oder von schadhaften Bestandteilen einer Station sind Sache der Verwaltung. Ist die Instandstellung oder Auswechslung die Folge von vorzeitiger Abnutzung, von Beschädigungen oder von sachwidrigem Gebrauch, so fallen deren Kosten zu Lasten des Abonnenten (Art. 9, 13, 14 und 38). Unterhalt.

Art. 13. 1. Es ist dem Abonnenten untersagt, ohne besondere Ermächtigung der Verwaltung die Apparate auseinander zu nehmen oder an denselben, sowie an den Zuleitungen, irgend etwas zu verändern oder anzubringen. Namentlich darf er keine andern Apparate oder Leitungen mit denjenigen der Verwaltung dauernd oder vorübergehend verbinden. Alle Anschlüsse, Zweigverbindungen und Zusatzapparate können nur auf dem Abonnementswege durch die Verwaltung erstellt oder angebracht werden. Eigenmächtige Aenderungen oder Apparatenanschlüsse durch Abonnenten.

2. Jede Zuwiderhandlung gegen diese Vorschrift wird gemäss Art. 23, lit. *d*, des Bundesgesetzes über die Organisation der Telegraphen- und Telephonverwaltung vom 16. Dezember 1907 als Verletzung des Telegraphen- und Telephonregals betrachtet und unterliegt den Strafbestimmungen von Art. 24 des nämlichen Gesetzes. Bestrafung als Regalverletzung.

Art. 14. Die in Art. 8 des Telephongesetzes ausgesprochene Haftbarkeit des Abonnenten für Beschädigungen umfasst auch Abhandenkommen, Feuer- und Wasserschaden, sowie die Folgen der Erstellung unvorschriftsgemässer Starkstromeinrichtungen im Innern der Gebäude ohne vorgängige Verständigung mit der Verwaltung. Die Kosten einer allfälligen Versicherung seiner Telephoneinrichtung übernimmt der Abonnent selbst. Haftbarkeit des Abonnenten für Beschädigungen und Abhandenkommen.

Die Entschädigungssumme wird im einzelnen Falle von der Verwaltung festgesetzt.

III. Kündigung und Rücktritt.

Art. 6 und 12 des Telephongesetzes.

Art. 15. 1. Die Abonnementsdauer für Abonnenten-, Ge- Abonnementsdauer für:

a. Abonnenten-, Gemeinde- und Umschaltestationsleitungen;

meinde- und Umschaltestationsleitungen bis 5 km Länge beträgt 2 Jahre, für solche von mehr als 5 km Länge 10 Jahre (Art. 41, 42 und 43).

b. Zweigleitungen und unabhängige Verbindungen.

2. Die Abonnementsdauer für Zweigleitungen und unabhängige Verbindungen beträgt bis auf 2 km Länge 2 Jahre, bei mehr als 2 bis 5 km Länge 4 Jahre und bei einer Länge von mehr als 5 km 10 Jahre (Art. 43).

Für unabhängige Verbindungen — Werktelephonleitungen — kann eine 20jährige Vertragsdauer festgesetzt werden.

Sicherheitsleistung: *a.* für lange Abonnentenleitungen;

Art. 16. 1. Für die Einhaltung der Vertragsverpflichtungen, die aus der Übernahme von Anschlussleitungen von mehr als 5 km Länge, sowie von Zweigleitungen und unabhängigen Verbindungen von mehr als 2 km Länge hervorgehen, hat der Abonnent eine diesen Verpflichtungen angemessene Bürgschaft oder Barhinterlage zu leisten.

b. für Abonnente von Abonnenten mit Wohnsitz im Ausland oder von Abonnenten zweifelhafter Habhaftigkeit.

2. Dieser Leistung hat sich ohne Rücksicht auf die Länge der Leitung auch der Abonnent zu unterziehen, welcher seinen ordentlichen Wohnsitz oder sein Hauptgeschäft im Auslande hat oder dessen Habhaftigkeit ernstem Zweifel unterliegt (s. auch Art. 152).

Rücktritt nach Ablauf der Abonnementsdauer.

Art. 17. 1. Nach Ablauf der Abonnementsdauer (Art. 15) kann der Rücktritt von jeder Einrichtung kostenlos erfolgen.

Kündigung auf jeden Zeitpunkt statthaft.

2. Die Kündigung eines Abonnements hat schriftlich zu geschehen und kann jederzeit und auf jeden Zeitpunkt, unter Innehaltung einer 30tägigen Kündigungsfrist, erfolgen. Das nämliche Kündigungsrecht steht auch der Verwaltung zu.

Unterlassene Kündigung.

3. Hat ein weggezogener Abonnent die Kündigung unterlassen, so wird die 30tägige Kündigungsfrist vom Datum seines Wegzuges an berechnet.

Rückvergütung der Abonnementsgebühr bei Kündigung.

Art. 18. Die vorausbezahlte Abonnementsgebühr wird für die Zeit der Nichtbenutzung zurückvergütet, jedoch unter Berechnung des Kündigungsmonats und der in Art. 6 des Telephongesetzes und Art. 22 hiernach vorgesehenen Entschädigungen, falls der Rücktritt innert den ersten zwei Jahren erfolgt.

Beginn des Gebührenlaufs.

Art. 19. 1. Der Gebührenlauf beginnt sowohl für die Abonnementsgebühren, wie für die Entfernungszuschläge und ähnliche Entschädigungen mit dem Datum der Betriebseröffnung (Art. 6 des Telephongesetzes).

2. Das nämliche Datum ist massgebend für die Berechnung der Rücktrittsentschädigung eines Abonnenten, der eine bestehende Einrichtung unverändert übernommen hat; Voraussetzung ist aber, dass für die Einrichtung die Abonnementsgebühr ununterbrochen entrichtet worden sei. Berechnung der Rücktrittsentschädigung: *a.* nach Uebernahme einer bestehenden Einrichtung;

3. Fällt die Kündigung auf den Ablauf des ersten Betriebsjahres, so kommt die Rücktrittsentschädigung des zweiten Jahres in Berechnung. *b.* bei Rücktritt auf Ende des ersten Betriebsjahres.

Art. 20. Verzichtet ein Abonnent auf seinen Anschluss vor Betriebseröffnung, so hat er der Verwaltung die ihr bereits erwachsenen Kosten für die Erstellung der Leitung und die Einrichtung der Station zu vergüten. Waren die Vorerhebungen und die Ausfertigung der Abonnementserklärung mit Reisekosten verbunden, so sind diese ebenfalls zu erstatten. Verzicht auf Anschluss vor Betriebseröffnung.

Art. 21. Die Art. 19 und 20 gelten sinngemäss auch für Zweigverbindungen. Gebührenlauf für Zweigverbindungen.

Art. 22. 1. Bei vorzeitiger Kündigung eines auf 2 Jahre abgeschlossenen Abonnements (Art. 15), sowie einer Zweigleitung oder einer unabhängigen Verbindung bis auf 2 km Länge beträgt die Rücktrittsentschädigung für die ober- oder unterirdische Leitung auf Grund von Art. 12 A, *c*, des Telephongesetzes für je 100 Meter Mehr- oder Linienlänge im ersten Jahre Fr. 30 bei einfachen Leitungen und Fr. 45 bei Doppelleitungen, im zweiten Jahre Fr. 20 bei einfachen Leitungen und Fr. 30 bei Doppelleitungen. Rücktrittsentschädigungen bei vorzeitiger Kündigung von Abonnenten: *a.* von zweijähriger Dauer;

2. Bei vorzeitiger Kündigung der auf längere Dauer abgeschlossenen Verträge (Art. 15) ist als Rücktrittsentschädigung, ausser der in Art. 6, Absatz 2, des Telephongesetzes vorgesehenen Entschädigung, die volle Summe der vertraglich ausbedungenen Linienzuschläge für die noch nicht abgelaufene Zeit der Vertragsdauer zu entrichten. *b.* von längerer Dauer;

3. Weigert sich ein Abonnent, den erhöhten Zuschlag für doppeldrähtige Anlagen zu bezahlen, so kann sein Abonnement auf Monatsfrist gekündet werden, unter Vorbehalt der Bestimmung von Art. 157, Ziffer 3. *c.* wegen Nichtbezahlung erhöhten Leitungszuschlages.

Art. 23. 1. Verzichtet ein Abonnent vor Ablauf des zweiten Abonnementsjahres auf Zusatzapparate oder Zweigverbindungen, die im gleichen Gebäude oder auf demselben Grundstück wie die Hauptstation sich befinden, so hat er die 30tägige Kündigungsfrist zu beobachten und der Verwaltung die Einrichtungs- und Verzicht auf Zusatzapparate oder Zweigverbindungen im gleichen Gebäude oder auf demselben Grundstück:

a. vor Ablauf von zwei Jahren;

Abbruchkosten samt den allfälligen Transportauslagen für Personal und Material zu vergüten. Der Wert des verwendeten Materials fällt nicht in Berechnung (s. auch Art. 24, Ziffer 4).

b. nach Ablauf von zwei Jahren.

2. Findet der Verzicht nach Verfluss von zwei Jahren statt, so ist nur die 30tägige Kündigungsfrist einzuhalten.

Verzicht auf Zusatzapparate oder Zweigverbindungen ausserhalb des gleichen Gebäudes oder Grundstückes und auf unabhängige Verbindungen.

Art. 24. 1. Bei vorzeitiger Aufgabe von Zusatzapparaten und Zweigverbindungen ausserhalb des unmittelbar mit der Zentral- oder Umschaltestation verbundenen Gebäudes oder Grundstückes, sowie von unabhängigen Verbindungen wird bis auf 2 Kilometer Leitungslänge die Rücktrittsentschädigung für die ganze Leitung (Art. 6, Absatz 3, des Telephongesetzes und Art. 22 hiervor), wie auch diejenige für die Stationen (Absatz 2 des gleichen Gesetzesartikels) bezogen.

Rücktrittsentschädigung: *a.* bloss für Zweigstation;

2. Die Rücktrittsentschädigung wird einzig für die Station erhoben, wenn diese vorzeitig aufgehoben und durch einen andern Zusatzapparat, z. B. durch eine Glocke ersetzt wird, die Leitung jedoch noch als Glockenleitung bestehen bleibt.

b. bloss für Zweigleitung;

3. Wird die Zusatzglocke vorzeitig gekündet, so wird für die Leitung die Rücktrittsentschädigung gemäss Art. 22 hiervor und für die Glocke einmalig die volle Abonnementsgebühr für die noch nicht abgelaufene Zeit der zweijährigen Vertragsdauer erhoben.

c. für Zweigstation oder Zusatzglocke in angebautem Gebäude.

4. Wenn die Zweigstation oder Zusatzglocke sich in einem anderen, jedoch angebauten Gebäude befindet und die Zuleitung vorschriftsmässig an oder in diesem Gebäude angelegt wird, so gilt bei vorzeitigem Rücktritte die Bestimmung von Art. 23, Ziffer 1.

Abonnenten im Konkurs.

Art. 25. 1. Das Abonnement eines in Konkurs geratenen Abonnenten kann von der Konkursbehörde unter der Bedingung weitergeführt werden, dass sie die Begleichung aller ausstehenden und noch auflaufenden Gebühren (Abonnements- und Gesprächsgebühren usw.) übernimmt.

Will sie die ausstehenden Gebühren nicht bezahlen, so kann sie die Telephoneinrichtung nur als neues Abonnement übernehmen und entrichtet bei vorzeitiger Aufgabe die Rücktrittsentschädigung.

Will der Konkursit das Abonnement weiterführen, so hat er eine den Umständen angemessene Bürgschaft zu leisten, deren Höhe das Telephonbureau bestimmt.

Tritt weder der eine noch der andere Fall ein, so wird die Telephoneinrichtung, je nach Umständen, aufgehoben oder wenigstens vorläufig ausser Betrieb gesetzt.

Nachlassvertrag.

2. Sobald ein Telephonbureau davon Kenntnis erhält, dass ein zu seinem Netze gehöriger Abonnent um Gewährung der Rechtswohltat des Nachlassvertrages eingekommen ist, so wird der Anschluss unter Anzeige an ihn sofort gesperrt und die Station hernach abgebrochen, es sei denn, der von der Nachlassbehörde bestellte Sachwalter oder ein zahlungsfähiger Dritter gewährleiste schriftlich die Bezahlung sämtlicher in der Folge auflaufenden Telephongebühren der betreffenden Station. Über die Gesuche um Zustimmung zu Nachlassverträgen entscheiden die Kreistelegraphendirektionen.

Wiederaufnahme des Abonnements nach Abschluss eines Nachlassvertrags.

3. Verlangt ein Schuldner, der einen Nachlassvertrag abgeschlossen hat, später einen Telephonanschluss, so wird dem Verlangen nur stattgegeben nach vorgängiger Sicherstellung der künftigen Forderungen der Verwaltung aus dem Abonnementsvertrag durch angemessene Barhinterlage. Über die Höhe dieser Hinterlage entscheidet das Telephonbureau.

Rücktritt infolge Todesfall.

Art. 26. Der Tod entbindet nicht von den vertraglichen Verpflichtungen. Wird die Erbschaft von der Hinterlassenschaft angetreten, so ist diese für die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen haftbar.

IV. Wiedereintritt eines früheren Abonnenten.

Leistungen: *a.* Für Geltendmachung der früheren Abonnementsdauer;

Art. 27. Ein gekündetes, durch die Bestimmungen von Art. 25, Ziffer 2 und 3, hiervor nicht berührtes Abonnement kann von seinem früheren Inhaber unter Beanspruchung des ihm aus der früheren Abonnementsdauer erwachsenen Vorteiles wieder aufgenommen werden, insofern der Inhaber bezahlt:

a. die vom früheren Bestande des Abonnements etwa noch ausstehenden Gebühren;

b. die Abonnementsgebühr für die Dauer der Unterbrechung;

c. die Kosten des etwaigen Abbruchs und der Wiedereinrichtung oder Verlegung der Station.

Dagegen wird ihm die bei Anlass des Rücktrittes gemäss Art. 6, Absatz 2 und 3, des Telephongesetzes etwa bezahlte Entschädigung zurückvergütet oder von seiner Schuldigkeit in Abzug gebracht.

b. bei Verzicht auf den Vorteil der früheren Abonnementsdauer.

Art. 28. 1. Will der zurückgetretene Abonnent die in Art. 27, lit. *b* und *c*, erwähnten Beträge nicht bezahlen, so kann er nur

als neuer Abonnent wieder beitreten, d. h. er geht seines Vorteils als früherer Abonnent verlustig.

Abweisung bei Nichtbezahlung schuldiger Gebühren.

2. Verweigert er auch die Bezahlung der etwa noch schuldigen Gebühren (Art. 27, lit. *a*), so wird er überhaupt nicht mehr zugelassen, weder in dem nämlichen, noch in irgend einem andern schweizerischen Netze.

V. Verlegung von Anschlüssen.

Art. 12 des Telephongesetzes.

Verlegung von Zentralstations-Anschlüssen im gleichen Gebäude oder in ein anderes Gebäude oder Netz.

Art. 29. 1. Verlangt ein Abonnent die Verlegung seiner Telephoneinrichtung im gleichen Gebäude oder auf demselben Grundstücke oder die Verlegung dieser Einrichtung in ein anderes Gebäude oder in ein anderes Netz, so hat er die daraus entstehenden wirklichen Kosten zu vergüten oder die neue Einrichtung zu den Bedingungen eines neuen Abonnements zu übernehmen und die Rücktrittsbedingungen für das alte Abonnement zu erfüllen. Als Kosten der Verlegung sind je nach Umständen zu verrechnen:

a. diejenigen für die Erstellung der neuen Leitung (Arbeitslöhne, Zulagen an Beamte, Angestellte und Arbeiter, Transport von Personal und Material, mit Ausschluss des Wertes des verwendeten Materials) bis auf 2 km Länge, nach der Luftlinie gemessen;

b. diejenigen für die Erstellung der neuen Stationseinrichtung (Arbeitslöhne, Zulagen an Beamte, Angestellte und Arbeiter, Transport von Personal und Material, mit Inbegriff des Wertes des verwendeten Montierungsmaterials);

c. diejenigen des allfälligen Abbruches der alten Einrichtung und ihrer Verbindung, soweit diese, nach der Luftlinie gemessen, 2 km nicht übersteigt.

Aenderungen von Zentralstations-anschlüssen.

2. Soll eine bestehende Telephoneinrichtung auf Wunsch des Abonnenten, ohne Verlegung in ein anderes Lokal, abgeändert werden, so gilt als ausschliessliche Bedingung die Vergütung der erlaufenden Kosten (lit. *a*, *b* und *c* von Ziffer 1 oder Art. 79).

Periodische Verlegungen.

3. Periodisch wiederkehrende Verlegungen in ein anderes Netz sind nicht statthaft. Für jeden Anschluss ist die volle Jahresgebühr zu entrichten. Dagegen kann eine Station periodisch verlegt werden, wenn beide Anschlüsse in die nämliche Zentral-

oder Umschaltestation führen. In diesem Falle bezahlt der Abonnent:

a. die volle Abonnementsgebühr für den ersten Anschluss;

b. die Abonnementsgebühr für den zweiten Anschluss, ermässigt um Fr. 20 für die wegfallende zweite Station;

c. die aus den jeweiligen Stationsverlegungen entstehenden wirklichen Kosten.

Entschädigung für Erstellung einer Anschlussleitung mit Mehrlänge.

Art. 30. Handelt es sich um die Erstellung einer neuen, mehr als 2 km langen Anschlussleitung an die Zentral- oder Umschaltestation, so bezahlt der Abonnent für die Mehrlänge die Anlagekosten nicht, wohl aber den gesetzlichen Leitungszuschlag, sowie, bei vorzeitigem Rücktritt, die Rücktrittsentschädigung.

Entschädigung für frei gewordene Anschlussleitungen mit Mehrlänge.

Art. 31. Hatte die aufgehobene oder frei gewordene Verbindung mit der Zentral- oder Umschaltestation eine Länge von mehr als 2 km, so bezahlt der Abonnent, nebst den eigentlichen Verlegungskosten (Art. 29), noch die in Art. 6, Absatz 3, des Telephongesetzes oder Art. 22 hiervor vorgesehene Rücktrittsentschädigung.

Verlegung von Zweigverbindungen im gleichen Gebäude.

Art. 32. Die Verlegung von Zusatzapparaten und Zweigeinrichtungen (einschliesslich Leitungen) im Innern der Gebäude oder auf dem gleichen Grundstücke wird nach Art. 29, Ziffer 1, behandelt.

Verlegung von ausserhalb des Gebäudes der Mittelstation liegenden Zweigverbindungen.

Art. 33. 1. Für die Verlegung von Zusatzapparaten und Zweigeinrichtungen, die sich in einem anderen Gebäude oder auf einem anderen Grundstücke befinden als die Mittelstation, gelten:

a. in bezug auf die aufgehobene oder frei gewordene Anlage, bei vorzeitiger Aufgabe, Art. 22 und 24;

b. in bezug auf die neue Anlage Art. 44, 45 und 49. Erstellungskosten sind nicht zu bezahlen, wohl aber, bei vorzeitiger Aufgabe, die Rücktrittsentschädigung.

Verlegung einer Zweigeinrichtung von einem Grundstück auf ein anderes.

2. Für die Verlegung einer Zweigeinrichtung vom gleichen Grundstück, auf dem die Mittelstation sich befindet, auf ein anderes, oder umgekehrt, gilt in bezug auf die neue Anlage Ziffer 1, lit. *b*, hiervor. Für die aufgehobene oder freigewordene Anlage sind die Rücktrittsbedingungen zu erfüllen.

Abonnementsdauer und Rücktrittsentschädigung nach Verlegung.

Art. 34. Wurden die Verlegungsbedingungen erfüllt und ist in der Bezahlung der Abonnementsgebühr keine Unterbrechung eingetreten, so werden bei allfälliger Kündigung Abonnements-

25. August 1916.

dauer und Rücktrittsentschädigung auf Grund des Datums der ursprünglichen Einrichtung berechnet.

Vorbehalten bleiben die besonderen Bestimmungen betreffend Mehrlänge der Leitung über 2 km hinaus und betreffend Zusatzapparate und Zweigeinrichtungen ausserhalb des Gebäudes oder Grundstückes (Art. 30 und 33).

Sicherung unentgeltlicher Leitungszuführung durch Abonnenten.

Art. 35. Die Bestimmungen von Art. 8 gelten auch für Stationsverlegungen.

Frist für Verlegungen.

Art. 36. Das Begehren um Verlegung einer Telephoneinrichtung muss für Leitungen bis auf 2 km Länge wenigstens 14 Tage, für solche von mehr als 2 km Länge wenigstens drei Wochen zum voraus schriftlich gestellt werden.

Die Verwaltung übernimmt immerhin keine Gewähr für die Ausführung der Verlegung auf den gewünschten Zeitpunkt.

VI. Gebrauch der Telephoneinrichtungen.

Art. 8 und 19 des Telephongesetzes.

Gebrauch von Abonnenten-Anschlüssen an Zentralen durch Drittpersonen.

Art. 37. 1. Der Abonnent kann seine Telephoneinrichtung unter eigener Verantwortlichkeit und Haftbarkeit für die Gebühren auch andern Personen zur Verfügung stellen (s. Art. 157 hiernach).

Gebrauch von Zweigverbindungen durch Drittpersonen.

2. Die Benutzung von Zweigverbindungen, welche sich nicht im gleichen Gebäude wie die Mittelstation befinden, durch Drittpersonen ist an die einschränkenden Bestimmungen von Art. 47 gebunden.

Gebrauch von unabhängigen oder konzessionierten Verbindungen durch Drittpersonen.

3. Die Mitbenutzung von unabhängigen oder konzessionierten Verbindungen durch Drittpersonen gilt gemäss Art. 23, lit. *c*, des Bundesgesetzes über die Organisation der Telegraphen- und Telephonverwaltung vom 16. Dezember 1907 als Regalverletzung, die den Strafbestimmungen von Art. 24 des nämlichen Gesetzes unterliegt.

Beachtung der Verwaltungsvorschriften durch Abonnenten.

Art. 38. Beim Gebrauch der Telephoneinrichtungen haben die Abonnenten sich an die von der Verwaltung erlassenen Vorschriften und an die Weisungen des Personals der Zentral- oder Umschaltestationen zu halten.

Für alle aus der Nichtbeachtung bestehender Vorschriften und besonderer Weisungen entstehenden Folgen (Störungshebung, Reparaturen, Gesprächsausfall usw.) haftet der Abonnent (Art. 12).

Art. 39. Meldungen von Leitungs- und Apparatenstörungen sind mündlich, telephonisch oder mittelst frankierten Briefes an das zuständige Telephonbureau und erst, wenn nicht Abhülfe erfolgt, an die zuständige Kreistelegraphendirektion zu richten. Meldung von Störungen durch Abonnenten.

Das gleiche gilt für Beschwerden betreffend die Dienstbesorgung einer Zentral- oder Umschaltestation. Beschwerden über Dienst.

VII. Abonnementsgebühren und Linienzuschläge.

Art. 12 des Telephongesetzes.

Art. 40. 1. Die im revidierten Art. 12 des Telephongesetzes festgesetzten Abonnementsgebühren finden auf sämtliche Abonnemente Anwendung. Anwendung der gesetzlichen Abonnementsgebühren.

2. Die an eine Umschaltestation angeschlossenen Abonnenten entrichten die nämliche Gebühr wie die Abonnenten des Netzes, mit dem die Umschaltestation verbunden ist und dessen Bestandteil die Abonnentengruppe bildet. Abonnementsgebühr der Abonnenten der Umschaltestationen.

3. Jeder Anschluss an eine Umschaltestation zählt für einen Anschluss an die Zentrale, und jeder Gesellschaftsanschluss zählt für soviele Abonnenten, als durch ihn mit der Zentral- oder Umschaltestation verbunden sind. Bestimmung der Abonnentenzahl eines Netzes.

Anschlüsse, für welche keine Abonnementsgebühr erhoben wird, zählen bei der Festsetzung der Abonnentenzahl eines Netzes nicht mit.

Art. 41. 1. Für die Messung der Entfernungen zwecks Berechnung der jährlichen Zuschläge für Mehrlängen von Leitungen über 2 km hinaus gilt in der Regel die Zentrale als Ausgangspunkt. Ist diese abgelegen, so kann die Obertelegraphendirektion einen anderen Ausgangspunkt bestimmen (Art. 69, Ziffer 2). Ausgangspunkt eines Netzes für die Berechnung: *a.* der Zuschläge;

2. Der nämliche Grundsatz gilt für die Berechnung der interurbanen Gesprächsgebühren. *b.* der interurbanen Gesprächsgebühren.

Art. 42. Von dem in Art. 41 genannten Ausgangspunkte aus wird die Entfernung bis auf 2 km in gerader Linie (Luftlinie) gemessen, darüber hinaus jedoch nach der wirklichen Länge des nächsten, vom Ausgangspunkt zum Abonnenten führenden öffentlichen Weges, welcher zur Zeit des Vertragsabschlusses zur Verfügung steht und von der Verwaltung als zu einer zweckmässigen Linienanlage geeignet erklärt wird. Dabei fällt nicht in Betracht, ob dieser Weg tatsächlich zur Linienanlage benutzt wird oder nicht. Bemessung der Entfernungen vom Ausgangspunkte aus.

25. August 1916.

Über Ausnahmen für Anschlüsse im Berggelände entscheidet die Obertelegraphendirektion.

Berechnung der Linienlänge für Zweigleitungen usw.

Art. 43. Der Berechnung der Linienlänge für Zweigleitungen, unabhängige Verbindungen und Verbindungslinien zwischen Zentral- und Umschaltestationen wird die wirkliche Linienlänge zugrunde gelegt.

VIII. Besondere Arten von Telephonanschlüssen.

Art. 12 des Telephongesetzes.

a. Zweigverbindungen und Zusatzapparate.

Gebühren für Zweigleitungen.

Art. 44. 1. Werden zu einer einfachen Abonnentenstation Zweigverbindungen erstellt, so beträgt die jährliche Gebühr:

Für je 100 Meter oder Bruchteil von 100 Metern Leitung Fr. 3, wenn einfachdrähtig, Fr. 4. 50, wenn doppeldrähtig.

2. Übersteigt die Länge einer vereinzelten Leitung oder die Summe der Längen zweier oder mehrerer Leitungen im Innern eines Gebäudes nicht 20 Meter, so fällt keine Gebühr in Berechnung.

Gebühren für Zweigstationen und Zusatzapparate.

Art. 45. 1. Für Zweigstationen und Zusatzapparate werden jährlich erhoben:

a. für eine gewöhnliche Station mit einfacher Umschaltung, einschliesslich der Einrichtung . . . . . Fr. 20

b. für mehrere gewöhnliche, auf dem nämlichen Grundstück gelegene Stationen:

1. bei 2—10 Stationen, ohne Umschaltkästchen, einschliesslich der Einrichtung, je . . . . . „ 20
2. bei 11—50 Stationen, ohne Umschaltkästchen, je „ 15
3. bei 51 und mehr Stationen, ohne Umschaltkästchen, je . . . . . „ 10

In den unter *b* 2 und *b* 3 hiervor erwähnten Fällen werden dem Abonnenten die Arbeitslöhne für die Einrichtung der Apparate und der Leitungen im Innern der Gebäude überbunden.

Sind in bezug auf die Einrichtung besondere Wünsche des Abonnenten zu berücksichtigen, so hat er in allen Fällen für die daherigen Mehrkosten aufzukommen.

c. für ein Umschaltkästchen:

1. zu zwei Leitungen . . . . . Fr. 8
2. Zuschlag für jede weitere Leitung . . . . „ 5

d. für eine grosse Separatglocke	Fr. 10	25. August
e. für eine mittlere Separatglocke	„ 6	1916.
f. für eine mittlere Separatglocke mit Schalmeischale	„ 8	
g. für eine kleine (gewöhnliche) Separatglocke . .	„ 4	
h. für Elemente mit Batteriekästchen für Zusatzapparate, für das Element	„ 1	
i. für einen Schutzapparat bestehend aus Blitzplatte, Grob- und Feinsicherung	„ 2	

2. Die Gebühren für andere Zusatzapparate, für Verbindungsschnüre usw. werden durch die Verwaltung bestimmt. **Gebühren für andere Zusatzapparate.**

3. Ebenso setzt diese je nach den Umständen besondere Bedingungen in bezug auf die Abonnementsdauer fest (s. Art. 15 und 23). **Abonnementsdauer für Zusatzapparate.**

Art. 46. 1. Zweigverbindungen von einer Abonnentenstation nach einem ausserhalb des gleichen Gebäudes oder Grundstückes gelegenen Punkte werden nur bewilligt, wenn durch deren Anlage die allgemeine Entwicklung des Netzes nicht beeinträchtigt wird und wenn der Abonnent die allfälligen Kosten des Durchleitungsrechtes übernimmt oder wenn zur unterirdischen Führung genügend freie Kabeladern zur Verfügung stehen. **Voraussetzungen für Bewilligung oder Verweigerung von Zweigverbindungen.**

2. Sie können besonders dann verweigert werden, wenn deren oberirdische Leitung

a. in der Richtung der Zentral- oder Umschaltestation zurücklaufen,

b. Hauptlinien oder Starkstromleitungen kreuzen,

c. verschiedene Linienstränge oder Überführungspunkte in Anspruch nehmen würde.

3. Die Verwaltung ist berechtigt, für die unterirdische Führung von Zweigverbindungen besondere Bedingungen aufzustellen. **Unterirdische Zweigleitungen.**

Art. 47. 1. Zweigverbindungen werden nur einem Abonnenten und nur zu seinem eigenen Gebrauche oder für sein eigenes Geschäft, nicht aber für Drittpersonen bewilligt. Eine Ausnahme hiervon wird den Hauseigentümern für die Wohnungen ihrer Mieter zugestanden. **Beschränkte Benutzung von Zweigverbindungen durch Abonnenten.**

2. Die Hauseigentümer sind berechtigt, auf dem Abonnementswege Zweigverbindungen in die Wohnungen ihrer Mieter erstellen und an eine Mittelstation im nämlichen Gebäude anschliessen zu lassen. Sie sind aber sowohl für die ganze Einrichtung als auch für die Bezahlung der von den Zweigstationen aus geführten Gespräche haftbar. **Zweigverbindungen für Wohnungsmieter.**

Beschränkte Benutzung von Zweigverbindungen durch Drittpersonen.

3. Zweigverbindungen dürfen durch Drittpersonen nur zur Führung von gebührenpflichtigen, d. h. über die Zentral- oder Umschaltestation gehenden Gesprächen mitbenützt werden. Jede andere Benützung gilt gemäss Art. 37, Ziffer 3, als Regalverletzung.

Zweigverbindungen nach anderen Ortschaften.

Art. 48. Zweigverbindungen nach Ortschaften im Bereiche eines anderen Netzes als desjenigen, dem der Abonnent angehört, werden in der Regel nicht bewilligt. In Ausnahmefällen werden von der Verwaltung besondere Bedingungen aufgestellt.

Abonnementsdauer für Zweigverbindungen.

Art. 49. Für die Dauer des Abonnements auf Zweigverbindungen und Zusatzapparate sind die Art. 15 und 45, Ziffer 3, massgebend.

Zuständigkeit für Bewilligung von Zweigverbindungen.

Art. 50. Die Bewilligung oder Verweigerung von Zweigverbindungen steht der Verwaltung zu, die auch das Recht hat, solche Verbindungen jederzeit und auf jeden beliebigen Zeitpunkt zu künden.

b. Unabhängige Verbindungen.

Bedingungen für Erstellung und Aufhebung.

Art. 51. Die Verwaltung übernimmt auf dem Abonnementswege auch die Erstellung und den Unterhalt von Verbindungen, die von einem Telephonnetze unabhängig sind, sofern die obwaltenden technischen Verhältnisse und die Rücksichten auf die Entwicklung des Telephonnetzes es gestatten.

Solche Verbindungen unterliegen in bezug auf deren Anlage den gleichen Beschränkungen wie Zweigverbindungen; sie sind durch die Verwaltung auch jederzeit und auf jeden beliebigen Zeitpunkt kündbar.

Abonnementsgebühren.

Art. 52. Für die Berechnung der jährlichen Abonnementsgebühren unabhängiger Verbindungen sind die Art. 43, 44, 45 und 78 massgebend.

Eingeschränkte Benutzung.

Art. 53. Unabhängige Verbindungen werden nur zwischen verschiedenen Lokalen eines und desselben Abonnenten erstellt und dürfen nur für dessen eigenen geschäftlichen oder anderweitigen Verkehr benützt werden.

Unabhängige Verbindungen verschiedener Personen.

Art. 54. Zwei unabhängige, verschiedenen Personen oder Firmen angehörende Verbindungen dürfen nicht miteinander verbunden werden. Ihre Inhaber können daher nur mittelst Anschlüssen an die Zentrale in gegenseitigen Gesprächsverkehr treten.

Art. 55. Jede Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen von Art. 53 und 54 wird gemäss Art. 37, Ziffer 3, als Regalverletzung behandelt. Regalverletzung.

c. Zeitweilige Telephonanschlüsse.

Art. 56. 1. Zeitweilige Telephonanschlüsse werden bewilligt: Zweckbestimmung.

a. für die Dauer bestimmter Anlässe, wie Feste, Kongresse, Ausstellungen, Jahrmärkte, Truppenbewegungen, Hülfsaktionen u. dgl.;

b. für die Dauer des Wohnungs- oder Geschäftsumzuges eines Abonnenten.

2. Für die unter *a* angeführten zeitweiligen Anschlüsse werden keine Abonnementsgebühren bezahlt, wohl aber sämtliche Kosten für Erstellung und Abbruch der Linien und der Apparate (Arbeitslöhne, Wertverminderung von Apparaten, Materialabgang, Transportkosten), sowie die gesetzlichen Gebühren für Gespräche und Telegramme. Gebühren im Falle *a* von Ziffer 1.

Werden zu solchen Telephonanschlüssen Zweigverbindungen, besondere Apparate oder unabhängige Verbindungen verlangt, so sind dafür ausser den Einrichtungs- und Abbruchkosten die in Art. 44, 45 oder 78 vorgesehenen oder noch festzusetzenden Abonnementsgebühren im Verhältnis zur Dauer des Bestehens dieser Verbindungen zu entrichten.

3. Im Falle *b* ist für die provisorische zweite Verbindung die der Dauer entsprechende Abonnementsgebühr zu entrichten, abgesehen von den allfälligen Kosten für die eintretende Verlegung. Gebühren im Falle *b* von Ziffer 1.

d. Abonnentenanschlüsse über die Landesgrenze.

Art. 57. Wenn infolge Verständigung mit einem Nachbarstaat die Verbindungslinie eines an ein schweizerisches Netz angeschlossenen Abonnenten die Landesgrenze überschreitet, so übernimmt die schweizerische Verwaltung den Bau und Unterhalt der Linie nur bis zur Landesgrenze. Die Weiterführung der Linie, die Lieferung der Apparate und der Unterhalt der ganzen Einrichtung auf fremdem Gebiet sind je nach Umständen Sache des Abonnenten oder der Verwaltung des Nachbarstaates. Erstellung und Unterhalt.

Art. 58. 1. Abonnenten jenseits der Landesgrenze bezahlen die gesetzliche Abonnementsgebühr, jedoch unter Hinzurechnung allfälliger durch die schweizerische Verwaltung festzusetzender besonderer Gebühren. Abonnements- und Rücktrittsgebühren.

25. August 1916.

2. Ein etwaiger Linienzuschlag wird von der schweizerischen Verwaltung nur für die Entfernung bis an die Landesgrenze berechnet.

3. Hinsichtlich des Rücktrittes gelten für solche Verbindungen, soweit zutreffend, die Bestimmungen von Art. 6 des Telephongesetzes und Art. 22 hiervor.

Umfang des zulässigen Verkehrs.

Art. 59. Abonnentenstationen jenseits der Landesgrenze dürfen zu lokalen und, soweit zwischen den beiden Verwaltungen nicht gegenteilige Vereinbarungen bestehen, auch zu interurbanen Gesprächen benutzt werden. Die Auswechslung von Telegrammen ist unzulässig.

Zweig- und unabhängige Verbindungen.

Art. 60. Für Zweig- und unabhängige Verbindungen über die Landesgrenze werden die besonderen Bedingungen durch die beteiligten Verwaltungen vereinbart.

Vorbehalt betr. Aufhebung die Grenze überschreitender Verbindungen.

Art. 61. Die schweizerische Verwaltung behält sich das Recht vor, Verbindungen mit Stationen jenseits der Landesgrenze jederzeit dauernd oder zeitweilig ohne Entschädigung aufzuheben.

e. Verwaltungsdienstliche und unentgeltliche Telephonanschlüsse.

Dienstliche Abonnemente für Wohnungen eidg. Beamter und Angestellter.

Art. 62. 1. Telephonabonnemente in den Privatwohnungen eidgenössischer Beamter und Angestellter dürfen von ihren Inhabern nicht zu Lasten der Bundesverwaltung verrechnet werden.

2. Wird es im Interesse des Dienstes als notwendig erachtet, dass in der Privatwohnung eines Beamten oder Angestellten das Telephon auf Rechnung der Bundesverwaltung eingerichtet wird, so hat die Verwaltung, der der betreffende Beamte oder Angestellte angehört, hierfür vorerst die Genehmigung des Bundesrates einzuholen, welcher über jeden einzelnen Fall entscheidet.

Dienstliche Anschlüsse von Beamten, Angestellten und Arbeitern der Telegraphen- und Telephonverwaltung.

Art. 63. 1. Der Obertelegraphendirektion steht es ausnahmsweise zu, für die Verwaltungs- und Betriebsbureaux der Telegraphen- und Telephonverwaltung, sowie dort, wo es das Verwaltungsinteresse erheischt und soweit es durch die Amtsverrichtungen gerechtfertigt erscheint, für die Privatwohnungen der Beamten, Angestellten und Arbeiter der Verwaltung Dienstanschlüsse zu bewilligen.

Vorschriften über Benutzung der Dienstanschlüsse.

2. Der Erlass der Vorschriften über die Benutzung dieser Dienstanschlüsse liegt in der Befugnis der Obertelegraphendirektion.

Verlegung der Dienstanschlüsse.

3. Die Verlegung der Dienstanschlüsse geschieht kostenfrei.

Art. 64. 1. Jeder Kantonsregierung und jeder Gemeindebehörde, in deren Amtssitz eine Zentrale mit wenigstens 50 gebührenpflichtigen Anschlüssen besteht, kann durch die Obertelegraphendirektion als Gegenleistung für gewährtes Entgegenkommen bei Erstellung von Telegraphen- und Telephonanlagen ein unentgeltlicher Anschluss bewilligt werden. Umschaltestationen und deren Verbindungen mit der Zentrale fallen hierbei nicht in Berechnung. Ebenso zählt ein Gesellschaftsanschluss nur als eine Verbindung.

Unentgeltliche Anschlüsse von Kantonsregierungen und Gemeindebehörden: a. bei 50 gebührenpflichtigen Anschlüssen im Ortsnetze;

2. Zählt die Zentrale mehr als 1000 gebührenpflichtige, unmittelbare Abonnentenanschlüsse, so kann die nämliche Behörde für je 1000 Anschlüsse oder einen Bruchteil dieser Zahl einen weiteren unentgeltlichen Anschluss bewilligen.

b. bei mehr als 1000 gebührenpflichtigen Anschlüssen im Ortsnetze.

3. Zusatzapparate und Zweigleitungen, sowie Gespräche und Telegramme unentgeltlicher Anschlüsse an die Zentrale im Sinne von Ziffer 1 und 2 hiervor werden in gleicher Weise berechnet wie diejenigen gebührenpflichtiger Anschlüsse.

Zweigverbindungen zu solchen Anschlüssen.

4. Gemeinden mit Umschaltestationen haben nicht Anrecht auf unentgeltliche Anschlüsse.

Unentgeltliche Anschlüsse in Gemeinden mit Umschaltestationen unzulässig.

5. Die Kosten der Verlegung unentgeltlicher Anschlüsse fallen zu Lasten der betreffenden Kantons- oder Gemeindebehörden.

Verlegung unentgeltlicher Anschlüsse.

f. Gesellschaftsanschlüsse.

Art. 65. 1. Dem Ermessen der Verwaltung bleibt es überlassen, Abonnenten mittelst der gleichen Leitung anzuschliessen.

Mehrfacher Anschluss vermittelst gleicher Leitung.

2. Jedes Teilstück der gemeinsamen Leitung mit der dazugehörigen Station wird wie ein gewöhnlicher Abonnentenanschluss berechnet.

Berechnung.

3. Als Ausgangspunkte für die Messung der Entfernungen gelten

Ausgangspunkt für die Messung der Entfernungen.

a. für die Leitung von der Zentral- oder Umschaltestation bis zur ersten Abonnentenstation der Zentralpunkt;

b. für die Leitung vom ersten Abzweigungspunkt an bis zur zweiten Abonnentenstation der erste Abzweigungspunkt u.s.f.

4. Die Abonnenten tragen gemeinsam die allfällige Liniengebühr für Mehrlänge der Leitung bis zur ersten Station. Weitere Gebühren für die Mehrlänge der Leitungen zur zweiten Station und zu den folgenden Stationen werden von den weiterliegenden Abonnenten ebenfalls gemeinsam getragen.

Gemeinsame Liniengebühren.

Gebühren für besondere Einrichtung.

5. Die Gebühren für besondere Einrichtungen und Apparate werden von der Verwaltung festgesetzt.

Umwandlung des Einzelanschlusses in Gesellschaftsanschluss.

6. Wünscht ein Abonnent seinen Einzelanschluss aufzugeben, um sich an einem Gesellschaftsanschluss zu beteiligen, so kann die Änderung zu den Bedingungen von Art. 29, Ziffer 1, erfolgen.

Gesellschaftsanschlüsse an Umschaltestationen.

7. Bestehen Gesellschaftsanschlüsse an eine Umschaltestation, so bezahlt jeder Abonnent die in den Art. 69 und 73 vorgesehenen jährlichen Beiträge an den Umschaltedienst und an die Verbindungslinie mit der Zentrale.

g. Telephonanschlüsse an Umschaltestationen.

Vorbedingung für Schaffung einer Umschaltestation.

Art. 66. 1. Abonnentengruppen können durch eine Umschaltestation an eine Zentrale angeschlossen werden, wenn ein unmittelbarer Anschluss oder ein Gesellschaftsanschluss nicht tunlich ist, worüber die Obertelegraphendirektion entscheidet.

Lokal und Bedienung.

2. Die Verwaltung bestimmt das Lokal und bezeichnet den Telephonisten der Umschaltestation, welch' letzterem sie eine nach Verhältnis des Gesprächsverkehrs festzusetzende Entschädigung für die Dienstbesorgung ausrichtet. Der Telephonist kann zugleich Abonnent oder Inhaber einer Gemeindestation sein.

Gemeindetelephonist als Umschalter.

3. Ist der Telephonist zugleich Inhaber einer Gemeindestation, so fällt deren Verkehr für die Festsetzung der ihm von der Verwaltung für den Umschaltedienst auszurichtenden Entschädigung nicht in Betracht.

Apparate d. Umschaltestation als Gemeinde- oder Privatstation nicht verwendbar.

4. Die Dienststation der Umschaltestation darf nicht als Gemeinde- oder Privatstation benützt werden.

Pflichten und Verantwortlichkeit des Umschalters.

Art. 67. Der Telephonist, sei er Abonnent oder nicht, ist unter allen Umständen der Telegraphen- und Telephonverwaltung unterstellt und hat daher nicht nur ihren Weisungen in bezug auf Dienstbesorgung und Rechnungsführung nachzukommen, sondern übernimmt auch, gemäss Art. 17 des Telephongesetzes, die Pflicht der Geheimhaltung des telephonischen Verkehrs. Er untersteht ferner den Bestimmungen der Art. 16, 18—22 des Bundesgesetzes über die Organisation der Telegraphen- und Telephonverwaltung vom 16. Dezember 1907.

Umschaltapparate.

Art. 68. 1. Die Apparate für den Umschaltedienst werden von der Verwaltung unentgeltlich geliefert.

2. Der Entscheid, ob für den von den Umschalteapparaten beanspruchten Platz dem Telephonisten eine Vergütung ausgerichtet werden soll, fällt der Obertelegraphendirektion zu. Vergütung für Lokallieferung.

Art. 69. 1. Die mittelst einer Umschaltestation angeschlossenen Abonnenten (mit Inbegriff der von der Verwaltung errichteten öffentlichen Sprechstationen) bezahlen gemeinschaftlich die gesetzliche jährliche Linienvergütung für die wirkliche Länge der ganzen Verbindungslinie mit der Zentrale. Die üblichen zwei freien Kilometer werden für jeden einzelnen Abonnenten von der Umschaltestation an gerechnet. Jährliche Vergütung für Verbindungslinie.

2. Als Ausgangspunkt für die Berechnung der Entfernungen gilt bei Umschaltestationen der Sitz der Umschaltestation. Ausgangspunkt für Berechnung der Abonnentenleitungen.

Art. 70. 1. Die Abonnenten bezeichnen einen Bevollmächtigten, welcher sie gegenüber der Verwaltung in allen ihre Gruppe betreffenden Angelegenheiten vertritt. Vertretung der Abonnenten.

2. Die Abonnenten sind der Verwaltung gegenüber solidarisch haftbar für die Bezahlung der jährlichen Entschädigungen, die aus dem Abonnement auf die gemeinsamen Verbindungsleitungen zwischen Umschaltestation und Zentrale und aus Abkommen betreffend Dienstverlängerungen erwachsen und zu deren Übernahme sie sich in der Mehrzahl verpflichtet haben. Haftbarkeit der Abonnenten für jährliche Entschädigungen.

Art. 71. In der Regel wird der Anteil jedes Abonnenten an den gemeinsamen Linienkosten jeweilen halbjährlich mit der ordentlichen Abonnementsgebühr erhoben. Eine Rückvergütung des bezogenen Anteils bei einer Aufhebung oder Verlegung eines Anschlusses findet nicht statt. Einziehung der Linienkosten.

Art. 72. 1. Wenn zwischen der Zentrale und der Umschaltestation noch weitere Verbindungen erstellt werden, so haben die Abonnenten für jede einzelne Verbindung die vorgeschriebene jährliche Vergütung zu übernehmen. Mehrere Verbindungsleitungen. Jährliche Vergütung.

2. Eine Abonnentengruppe, deren Leitung nach der Zentrale jährlich eine Gesprächszahl aufweist, die von der Obertelegraphendirektion als Höchstleistung bezeichnet wird, kann zum Abonnement auf eine weitere Leitung angehalten werden. Weigert sie sich, diese Mehrbelastung zu übernehmen, so steht der Verwaltung das Recht zu, die Umschaltestation in eine Zentrale umzuwandeln. Verpflichtung der Abonnenten zum Abonnement auf weitere Verbindungsleitungen.

Art. 73. 1. Jeder Abonnent einer Umschaltestation bezahlt an die Verwaltung, ausser der gesetzlichen Jahresgebühr für die Beitrag an Umschaltedienst.

25. August 1916.

Station und allfälligen Leitungszuschlägen, einen jährlichen Beitrag von Fr. 20 an die Kosten des Umschaltedienstes. Dieser Zuschlag soll in die Abonnementserklärung aufgenommen werden.

Wegfall, wenn Telephonist Inhaber einer Gemeindestation.

2. Ist der Telephonist Inhaber einer Gemeindestation, so fällt dieser Beitrag für ihn oder für die Gemeinde dahin.

Anschluss neuer Abonnenten an Umschaltestation.

Art. 74. Es können jederzeit neue Abonnenten an eine Umschaltestation angeschlossen werden, unter der Bedingung, dass dieselben sich an den gemeinsamen Kosten im gleichen Verhältnis wie die übrigen Abonnenten der Gruppe beteiligen und allfällige Abkommen betreffend die Dienststunden anerkennen.

Gebühren und Rücktrittsentschädigungen an Umschaltestation angeschlossener Abonnenten.

Art. 75. Die an eine Umschaltestation angeschlossenen Abonnenten bezahlen im übrigen die nämlichen Gebühren wie gewöhnliche Abonnenten und unterstehen den nämlichen Rücktrittsbedingungen. Es sind daher insbesondere auch sämtliche Gespräche zwischen den Abonnenten unter sich oder mit den unmittelbar an die Zentrale angeschlossenen Abonnenten gebührenpflichtig (s. auch Art. 110).

Verlegung der Umschaltestation.

Art. 76. Die Kosten einer Verlegung der Umschaltestation und ihres Zentralträgers fallen zu Lasten der betreffenden Abonnentengruppe, wenn die Verlegung durch diese verlangt oder veranlasst wurde.

Automatische Umschaltestationen.

Art. 77. Dem Post- und Eisenbahndepartement bleibt es vorbehalten, für Telephonanschlüsse an automatische Umschaltestationen besondere Bedingungen aufzustellen.

h. Telephonanschlüsse vermittelst besonderer Apparatensysteme.

Bestimmung der dem Abonnenten zuzuteilenden Apparate.

Art. 78. 1. Die Verwaltung entscheidet über die Art der dem Abonnenten zuzuteilenden Apparate.

Zuschlagsgebühren für besondere Apparate.

2. Soll eine andere als die Normalstation aufgestellt werden, so hat der Abonnent, ausser der gesetzlichen Abonnementsgebühr, noch folgende jährliche Zuschlagsgebühren zu entrichten:

a.	für eine Wandstation mit verstellbarem Mikrophon	Fr. 2
b.	für eine Wandstation mit Mikrotelephon . . .	„ 6
c.	für eine Tischstation mit verstellbarem Mikrophon	„ 6
d.	für eine Tischstation mit Mikrotelephon	„ 10

Zuschlagsgebühren für Neuerungen.

3. Für andere Apparate, welche in der Folge im Telephonbetriebe Eingang finden sollten, setzt die Verwaltung die zu entrichtenden Zuschlagsgebühren fest.

Art. 79. Verlangt ein Abonnent die Auswechslung seiner in betriebsfähigem Zustande befindlichen Station durch eine andere, oder die Auswechslung nur eines Teiles der Station, so kann die Auswechslung gegen Vergütung der Montierungskosten und allfälliger Transportauslagen für das Material, sowie allfälliger Reisekosten und Versetzungszulagen des Personals erfolgen. Hierzu treten im Abonnement noch die in Art. 78 hiervor festgesetzten Zuschlagsgebühren, wenn es sich um die Auswechslung einer normalen Wandstation durch eine Station der dort bezeichneten Systeme handelt.

Auswechslung betriebsfähiger Apparate oder Apparatenbestandteile.

IX. Abonnementsumwandlungen.

Art. 80. Verlangt ein Abonnent die Umwandlung einer Zweigstation in eine direkte Verbindung mit der Zentrale, so hat er für den frei werdenden Teil der Zweigeinrichtung die Rücktrittsbedingungen zu erfüllen und den Anschluss an die Zentrale zu den Bedingungen eines neuen Abonnements zu übernehmen. Wenn die Umwandlung durch die Verwaltung selbst veranlasst wurde, so wird die Dauer des Bestandes der Zweigstation für die neue Verbindung mit der Zentrale angerechnet.

Umwandlung einer Zweigstation in Anschluss an Zentrale.

Art. 81. 1. Wünscht der Inhaber eines erweiterten Abonnements die Zweigstation mit der Zentrale zu verbinden und die Mittelstation aufzuheben oder in eine Zweigstation umzuwandeln, so hat er die daraus entstehenden wirklichen Kosten gemäss Art. 29, Ziffer 1, zu vergüten oder die umgewandelte Einrichtung zu den Bedingungen eines neuen Abonnements zu übernehmen und für die frei gewordenen Teile der alten Einrichtung die Rücktrittsbedingungen zu erfüllen.

Umwandlung der Mittelstation in Zweigstation

2. Das gleiche ist der Fall, wenn ein Zentralstationsanschluss in ein anderes Lokal geführt und die bestehende Station im bisherigen Lokal in eine Zweigstation umgewandelt wird.

Erweiterung eines einfachen Abonnements.

X. Öffentliche Sprechstationen.

Art. 3, 9, 11 und 13 des Telephongesetzes.

Art. 82. 1. Die öffentlichen Sprechstationen stehen dem Publikum für den gleichen Verkehr zur Verfügung, welcher den Inhabern der übrigen Stationen zusteht.

Verkehrsumfang.

2. Mit gewöhnlichen Apparaten oder Automaten ausgerüstete, öffentliche Sprechstationen werden da errichtet, wo bestimmte

Voraussetzung für Errichtung.

25. August 1916.

Aussicht für eine ausreichende Benutzung besteht und wo zudem eine geeignete Unterbringung möglich ist.

Pflichten der Stationsinhaber.

Art. 83. Die mit dem Dienst einer öffentlichen Sprechstation betraute Person haftet der Verwaltung für gute Dienstbesorgung und richtigen Gebührenbezug und ist verpflichtet, den telegraphischen und telephonischen Verkehr geheim zu halten (Art. 17 des Telephongesetzes).

Dienstzeit.

Art. 84. Die Dienstzeit der Sprechstationen bestimmt die Verwaltung.

Herbeirufung von Drittpersonen.

Art. 85. 1. Die Inhaber der Sprechstationen sind nicht gehalten, auf an sie gestelltes Begehren Drittpersonen an den Apparat zu rufen.

Gebührenbezug und Entschädigung.

2. Die Inhaber beziehen die durch Art. 13 des Telephongesetzes festgesetzten Gebühren und erhalten für ihre Bemühungen folgende Anteile:

a. im Lokalverkehr die Hälfte der Gesprächsgebühr, also 5 Rp. für die Gesprächseinheit von 3 Minuten;

b. im interurbanen Verkehr eine Zuschlagsgebühr von 10 Rp. für die Gesprächseinheit von 3 Minuten;

c. die Zuschlagsgebühr von 10 Rp. für jedes aufgegebene Telegramm.

Der Rest der bezogenen Gebühren verbleibt der Verwaltung.

Wird eine Sprechstation durch das Personal eines Telegraphen- und Telephonbureaus I. oder II. Klasse bedient, so fallen die Gesprächs- und Zuschlagsgebühren voll der Verwaltung zu.

Empfangschein für bezahlte Gebühren.

3. Wenn die Ausstellung eines Empfangscheines über die erlegten Gebühren verlangt wird, so ist hierfür eine besondere Gebühr von 5 Rp. zu entrichten.

Errichtung in Wirtschaften.

Art. 86. 1. Öffentliche Sprechstationen dürfen nur dann in Gebäuden eingerichtet werden, in denen eine Wirtschaft betrieben wird, wenn das für die Aufstellung der Apparate bestimmte Lokal von den eigentlichen Wirtschaftslokalen räumlich getrennt oder mit einer schalldichten Kabine versehen ist.

Gemeindesprechstationen in Dienstlokalen der Verwaltung.

2. Gemeindesprechstationen, d. h. Stationen, welche von Gemeinden zu öffentlichem Gebrauch abonniert werden, können in den Dienstlokalen der Telegraphen- und Telephonverwaltung unter der Bedingung eingerichtet werden, dass die daraus entstehende Mehrausgabe an Lokalzins, sowie die Kosten einer allfälligen Verlegung von der Gemeinde getragen werden.

XI. Telephonstationen (Gemeindestationen) mit Telegraphendienst.

25. August 1916.

Art. 4, 9, 11 und 13 des Telephongesetzes.

Dienstumfang.

Art. 87. Die Gemeindestationen mit Telegraphendienst, die auf Grund von Art. 4 des Telephongesetzes und im Anschlusse an eine Zentral- oder Umschaltestation errichtet werden, versehen sowohl den Dienst von öffentlichen Sprechstationen (Art. 9, Absatz 1, des Telephongesetzes) als auch denjenigen von Telegraphenbureaux III. Klasse.

Leistungen der Gemeinden.

Art. 88. Die Gemeinden übernehmen für die Gemeindestationen die in Art. 4, lit. *a* und *b*, des Telephongesetzes festgesetzten Leistungen und unterzeichnen die hierfür vorgesehene Abonnementserklärung.

Abonnementsdauer.

Art. 89. Hinsichtlich der Abonnementsdauer gelten die Bestimmungen von Art. 6 des Telephongesetzes und Art. 15 gegenwärtiger Verordnung.

Einführung der Gemeindetelephonisten in den Dienst.

Art. 90. 1. Die Verwaltung übernimmt die Kosten der ersten Stationseinrichtung und der Einführung des ersten Gemeindetelephonisten in den Dienst; dagegen sind die Kosten der Einführung jedes nachfolgenden Telephonisten in den Dienst durch die Gemeinde zu tragen.

Stationsverlegung.

2. Für Stationsverlegungen gelten die Bestimmungen von Art. 29.

Anschluss an Umschaltestationen.

Art. 91. Gemeindestationen, welche an eine Umschaltestation angeschlossen sind, werden in bezug auf die zwei freien Kilometer Linie behandelt wie die übrigen angeschlossenen Abonnenten; sie haben sich wie diese an den gemeinsamen Kosten der Verbindungslinie mit der Zentrale zu beteiligen. Ist die Gemeindestation zugleich Umschaltestation, so fällt der Anspruch auf die zwei freien Kilometer dahin, da die Verbindungslinie mit der Zentrale für die ganze Länge berechnet wird (Art. 69 hiervor).

Pflichten der Gemeindetelephonisten.

Art. 92. 1. Die Gemeindetelephonisten, zu deren Ernennung nur Schweizerbürger vorgeschlagen werden dürfen, haften der Verwaltung für gute Dienstbesorgung und richtige Berechnung und Ablieferung der Telegramm- und Gesprächsgebühren nach Massgabe der für das Telegraphen- und Telephonwesen bestehenden Gesetze, Verordnungen und Dienstvorschriften; sie sind verpflichtet, den telegraphischen und telephonischen Verkehr geheim zu halten.

Unterstellung unter die Disziplinar- und Strafbestimmungen.

2. Sie zählen zu den Angestellten der Telegraphen- und Telephonverwaltung und unterstehen als solche den Bestimmungen von Art. 17 des Telephongesetzes und von Art. 19 – 22 des Organisationsgesetzes für die Telegraphen- und Telephonverwaltung.

Dienstzeit.

Art. 93. Für die Gemeindestationen gelten hinsichtlich der Dienstzeit die Bestimmungen von Art. 4, Ziffer 5, 11 und 12, der Telegraphenverordnung, sofern zwischen der Gemeinde und dem Gemeindetelephonisten nicht eine Dienstverlängerung vereinbart wird.

Gebührenbezug und Entschädigung für Dienstbesorgung und Lokallieferung.

Art. 94. 1. Von den auf den Gemeindestationen bezogenen Gebühren, welche die nämlichen sind, wie auf den öffentlichen Sprechstationen, bezieht die Gemeinde für Dienstbesorgung und Lokallieferung folgende Anteile:

a. im Lokalverkehr die Hälfte der Gesprächsgebühr, also 5 Rp. für die Gesprächseinheit von 3 Minuten;

b. im interurbanen Verkehr eine Zuschlagsgebühr von 10 Rp. für die Gesprächseinheit von 3 Minuten;

c. die Zuschlagsgebühr von 10 Rp. für jedes aufgegebene Telegramm.

Der Rest der bezogenen Gebühren verbleibt der Verwaltung.

2. Überdies kann die Gemeinde zu ihren Handen für jedes abgehende Telegramm einen weitern Zuschlag von 15 Rp. beziehen, welcher für jedermann der nämliche sein soll. Der bezügliche Gemeindebeschluss ist der Zentrale zuhanden der Obertelegraphendirektion schriftlich mitzuteilen und im Dienstlokal der Gemeindestation gut sichtbar anzuschlagen.

Empfangsbescheinigung für bezahlte Gebühren.

3. Für die allfällige Bescheinigung der Zahlung von Gesprächs- oder Telegrammgebühren, zu der die Gemeindetelephonisten auf Verlangen verpflichtet sind, gilt je nach dem Falle Art. 85, Ziffer 3, hiervor oder Art. 16, Ziffer 10, der Telegraphenverordnung.

Oeffentlicher Telegraphendienst von Abonnentenstationen.

Art. 95. Sollen Abonnentenstationen in entlegenen Gasthöfen, Bädern oder anderen Privatanstalten zum öffentlichen Telegraphendienste ermächtigt werden, so sind hierfür die Bestimmungen der Art. 92, 93 und 94, Ziffer 3, massgebend.

In bezug auf die Zuschlagsgebühren für den Telegrammverkehr gilt Art. 94, Ziffer 1, lit. *c*, und Ziffer 2.

Art. 96. Gemeindestationen ohne öffentlichen Telegraphendienst werden als gewöhnliche Abonnentenstationen betrachtet. Charakter von Gemeindestationen ohne Telegraphendienst.

Art. 97. Für die Gemeindestationen mit Telegraphendienst, die an ein Telegraphenbureau angeschlossen sind, gelten die Bestimmungen der Art. 8—10 der Verordnung betreffend die Errichtung von Telegraphenbureaux, sowie die Bestimmungen der Art. 92, 93 und 94, Ziffer 3, hiervor. Anschluss von Gemeindestationen an Telegraphenbureaux.

Art. 98. Die Vorschriften von Art. 86 betreffend die Errichtung von öffentlichen Sprechstationen in Wirtschaftslokalen finden in vermehrtem Masse auch auf die Telephonstationen mit Telegraphendienst Anwendung. Errichtung in Wirtschaften.

XII. Interurbane Verbindungen.

Art. 5 und 14 des Telephongesetzes.

Art. 99. Als interurbane Verbindungen gelten diejenigen, welche zwei verschiedene schweizerische Netze unter sich verbinden (Art. 5 hiervor). Verbindung von Netzen.

Art. 100. Für die Benutzung dieser Verbindungen zur Tageszeit sind die in Art. 14 des Telephongesetzes angegebenen Gebühren, nebst den allfälligen, durch Art. 85, 94 und 134 dieser Verordnung vorgesehenen Zuschlagsgebühren, zu entrichten (s. auch Art. 41, Ziffer 2). Gesprächsgebühren zur Tageszeit.

Art. 101. 1. Die Gebühren für die zwischen Stationen schweizerischer Telephonnetze zur Nachtzeit ausgewechselten Gespräche werden auf drei Fünftel der in Art. 14 des Telephongesetzes angegebenen Gebühren festgesetzt. Gesprächsgebühren zur Nachtzeit.

Die Gebühr für eine Netzverbindung während der Nacht beträgt für je drei Minuten oder einen Teil dieser Zeit:

15 Rp. bis auf eine Entfernung von 20 km,
25 „ „ „ „ „ „ 50 „
35 „ „ „ „ „ „ 100 „
50 „ „ „ „ „ „ 200 „
60 „ für grössere Entfernungen.

Die Entfernung wird von Zentralpunkt zu Zentralpunkt nach der Luftlinie berechnet (s. Art. 41, Ziffer 2).

2. Jede für eine Gesprächsverbindung in Anspruch genommene Zentral- oder Umschaltestation ohne ununterbrochenen Tag- Zuschläge zur Nachtzeit.

25. August 1916.

und Nachtdienst hat jedoch Anspruch auf eine vom Abonnenten zu bezahlende Zuschlagsgebühr (s. Art. 128 und 136).

Garantie einer Mindesteinnahme.

Art. 102. Wird dem Gesuche um Erstellung einer interurbanen Verbindungsleitung stattgegeben, so können die Gesuchsteller zur Leistung einer Garantie für eine bestimmte jährliche Mindesteinnahme aus den Gesprächsgebühren angehalten werden.

Betrag der Garantie.

Art. 103. 1. Die zu leistende Garantie berechnet sich auf Grund eines Einheitsansatzes von Fr. 70 für jeden Kilometer der mutmasslichen Leitungslänge, ohne Rücksicht auf die Drähtezahl; der Bruchteil eines Kilometers zählt als voller Kilometer. Die beim Bau oder später bei Trace-Änderungen eintretenden Längenunterschiede fallen ausser Betracht.

Bestehende Garantieverträge.

2. Die bereits bestehenden, auf niedererem Einheitsansatze beruhenden Garantieverträge bleiben unverändert.

Dauer der Garantie.

3. Die Dauer der Garantie beträgt 10 Jahre. Nach Ablauf dieser Zeit steht der Verwaltung die freie Verfügung über die Verbindung zu.

Verfügungsrecht der Verwaltung über Linien mit Garantieleistung.

Art. 104. Die Verwaltung hat jederzeit das Recht, an einer auf Grund von Art. 102 und 103 erstellten Linie weitere Drähte anzulegen, sowie über eine interurbane Verbindungsleitung dieser Art auch die Gespräche anderer Netze zu leiten, ohne dass aus diesen Gründen eine Änderung der Garantiesumme beansprucht werden darf.

Ebensowenig begründet ein Wegfall des Transitverkehrs über eine solche Leitung einen Anspruch auf Herabsetzung der einmal festgesetzten Garantiesumme.

Berechnung des Gesprächsertrages.

Art. 105. Für die Berechnung des Ertrages einer Verbindungsleitung, für welche eine bestimmte jährliche Mindesteinnahme gewährleistet wurde, wird die Gesprächsgebühr derjenigen Leitung gutgeschrieben, auf welche das Gespräch von der Ursprungs-Zentrale aus zuerst eintritt. Es zählt z. B. ein Gespräch Vitznau-Lausanne für die Leitung Vitznau-Luzern.

XIII. Gespräche.

Art. 10, 11, 12, 13 und 14 des Telephongesetzes.

Gebührenpflichtige Gespräche.

Art. 106. Sämtliche Gespräche, sowohl die im Innern eines Netzes, als auch die auf interurbanen Verbindungen geführten,

sind gemäss Art. 12, B, *a*, 13 und 14 des Telephongesetzes, sowie Art. 101 dieser Verordnung gebührenpflichtig. 25. August 1916.

Art. 107. Die ausnahmsweise Benutzung von Bahntelephonanlagen zur Führung von privaten Gesprächen wird durch besondere Vereinbarungen zwischen der Telegraphen- und Telephonverwaltung und den Bahnverwaltungen geregelt. Benutzung der Bahntelephonanlagen zu Privatgesprächen.

Art. 108. 1. Die Gebührenfreiheit im inländischen Verkehre geniessen ausnahmsweise: Gebührenfreie Dienstgespräche.

a. die Dienstgespräche der Telegraphen- und Telephonverwaltung;

b. die im Dienstverkehr zwischen den Behörden und Dienststellen (einschliesslich Postpferdhaltereien) der Post-, Telegraphen- und Telephonverwaltungen unter sich ausgewechselten Gespräche (Art. 56, lit. *e*, des Postgesetzes);

c. die militärdienstlichen Gespräche im aktiven Dienste gemäss Feldtelegraphenverordnung.

2. Die Einräumung einer begrenzten Gebührenfreiheit an andere Verwaltungen, auf Grund dienstlicher Beziehungen zu der Telegraphen- und Telephonverwaltung, bleibt der Obertelegraphendirektion vorbehalten. Begrenzte Gebührenfreiheit für Dienstgespräche.

3. Die Gebührenfreiheit erstreckt sich nicht auf die Zuschläge für Nachtgespräche über Zentral- oder Umschaltestationen ohne durchgehenden Nachtdienst und für Gespräche, die während der Unterbrechung des Tagdienstes stattfinden. Zuschläge für Dienstgespräche.

Die Zuschläge fallen dagegen für die ausser Dienstzeit vermittelten gebührenfreien Militärgespräche (Ziffer 1, lit. *c*, hiervor) dahin.

Art. 109. 1. Nicht gebührenpflichtig sind auch die Gespräche auf Zweigverbindungen und unabhängigen Verbindungen, welche die Grenzen eines Netzes nicht überschreiten. Gebührenfreie Gespräche auf Zweig- und unabhängigen Verbindungen.

2. Reichen solche Verbindungen in ein anderes Netz hinein, so bestimmt die Obertelegraphendirektion die allfällige Ersatzleistung, die für den Ausfall an Einnahmen aus den Gebühren für interurbane Gespräche zu entrichten ist. Ersatzleistung für Gespräche auf Zweig- und unabhängigen Verbindungen zwischen verschiedenen Netzen.

Art. 110. 1. Die Dauer der Lokalgespräche, die zwischen Abonnentenstationen eines und desselben Netzes (einschliesslich Umschaltestationen) ausgewechselt werden, ist durch keine Zeiteinheit begrenzt, und es beträgt die Gebühr für jede Verbindung, ungeachtet der Dauer des Gesprächs, 5 Rp. Dauer der Lokalgespräche zwischen Abonnentenstationen.

Aufhebung von lokalen Gesprächsverbindungen.

2. Die Zentral- oder Umschaltestation ist jedoch berechtigt, eine bestehende Verbindung aufzuheben, wenn sie sich überzeugt hat, dass nicht mehr gesprochen wird. Ebenso kann jedes Lokalgespräch unterbrochen werden, wenn einer der beiden Abonnenten für ein interurbanes Gespräch verlangt wird.

Dauer der Lokalgespräche von Gemeindestationen und öffentlichen Sprechstationen.

Art. 111. 1. Für die Berechnung der Dauer und der Gebühren von Lokalgesprächen, welche von einer Gemeindestation oder einer öffentlichen Sprechstation aus geführt werden, gilt, wie für interurbane Gespräche, die Zeiteinheit von 3 Minuten als Grundlage.

Mehr als 6 Minuten dauernde Gespräche des gleichen Abonnenten.

2. Der gleiche Abonnent darf diese Lokalleitungen, wie auch die interurbanen Leitungen, nicht für mehr als zwei aufeinanderfolgende Gespräche von je 3 Minuten Dauer oder für mehr als ein zusammenhängendes Gespräch von 6 Minuten Dauer belegen, wenn weitere Anmeldungen dritter Personen für eine der in Anspruch genommenen Leitungen vorliegen.

Vorausbelegung einer Verbindung.

Art. 112. 1. Die Vorausbelegung einer Verbindungslinie auf einen bestimmten Zeitpunkt ist höchstens zur Nachtzeit zulässig.

Gleichzeitige Anmeldung mehrerer Gespräche mit gleicher Bestimmungszentrale.

2. Die gleichzeitige Anmeldung mehrerer Gespräche mit der gleichen Bestimmungszentrale wird nur unter dem in Art. 111, Ziffer 2, enthaltenen Vorbehalte gestattet.

Vorrang und unbeschränkte Zeitdauer der Gespräche: *a.* der Behörden;

Art. 113. 1. Zu den politischen und polizeilichen Behörden, deren amtlichen Mitteilungen auf jeweiliges Verlangen der Vorrang vor allen übrigen, sowie unbeschränkte Zeitdauer eingeräumt werden muss, zählen

a. der Bundesrat;
b. das schweiz. politische Departement;
c. das schweiz. Militärdepartement;
d. das schweiz. Justiz- und Polizeidepartement;
e. das schweiz. Post- und Eisenbahndepartement;
f. die Kantonsregierungen;
g. die kantonalen Polizeibehörden der Bezirke oder Kreise, sowie die Untersuchungsbehörden in den Kantonen;
h. die Polizeibehörden und Feuerwehren der Gemeinden.

b. der Verwaltungsstellen.

2. Anspruch auf den Vorrang und auf unbeschränkte Zeitdauer haben ferner im Falle der Dringlichkeit die Dienstgespräche der Telegraphen- und Telephonverwaltung, der Postverwaltung und der Eisenbahnverwaltungen (Art. 3, Absatz 2, des Organisationsgesetzes für die Telegraphen- und Telephonverwaltung),

sowie diejenigen der Militärorgane nach Massgabe der Feldtelegraphenverordnung. 25. August 1916.

Art. 114. Der Vorrang vor anderen Gesprächen kann auf Verlangen auch den dringenden Gesprächen der Gas-, Wasser- und Elektrizitätswerke und ähnlicher, den öffentlichen Interessen dienender Betriebe eingeräumt werden, unter der Bedingung, dass für diese Gespräche das Dreifache der gewöhnlichen Gebühr bezahlt wird. Dringliche Gespräche öffentlicher Betriebe.

Solche Gespräche sind als dringliche anzumelden.

Art. 115. 1. Verlangt ein Abonnent eine Gesprächsverbindung im Lokalnetz, so hat er lediglich die Aufrufnummer der verlangten Station anzugeben. Bestellung von Lokalverbindungen.

2. Verlangt ein Abonnent eine interurbane Verbindung, so hat er der Zentrale den Namen des Bestimmungsortes und, wenn möglich, die Nummer der Station oder den Namen des verlangten Abonnenten und die Nummer der eigenen Station anzugeben. Bestellung von interurbanen Verbindungen.

Art. 116. Liegen auf beiden Endzentralen einer Leitung Anmeldungen vor und stehen weitere Leitungen nicht zur Verfügung, so findet die Abwicklung der Gespräche in wechselnder Reihenfolge statt. Wechselnde Reihenfolge in der Abwicklung interurbaner Gespräche.

Art. 117. Die Gesprächsdauer beginnt mit dem Augenblick, in welchem die gerufene Abonnentenstation geantwortet hat, und endigt mit dem Erscheinen des Schlusszeichens in der Zentrale oder mit der amtlichen Feststellung, dass das Gespräch beendet ist. Beginn und Ende der Gesprächsdauer.

Art. 118. 1. Die Gebührenberechnung für die zwischen Abonnentenstationen geführten Gespräche beginnt im interurbanen Verkehr mit dem Augenblicke, in dem die Verbindung zwischen der rufenden und der gerufenen Station hergestellt ist und letztere antwortet. Gebührenberechnung für Gespräche: *a.* zwischen Abonnentenstationen;

2. Wenn die Verbindung von einer von der Verwaltung ausschliesslich für den öffentlichen Dienst eingerichteten Sprechstation aus verlangt wird, so beginnt die Gebührenberechnung mit dem Augenblicke, in welchem der Rufende mit der antwortenden Station zu sprechen beginnt. *b.* von öffentlichen Sprechstationen aus;

3. Wird die Verbindung mit einer von der Verwaltung ausschliesslich für den öffentlichen Dienst errichteten Sprechstation oder mit einer Gemeindestation verlangt, so beginnt die Gebührenberechnung mit dem Augenblicke, in welchem die gerufene Station antwortet. *c.* mit öffentlichen Sprechstationen oder Gemeindestationen;

d. von und mit Zweigstationen.

4. Bei Gesprächen, welche von Zweigstationen ausgehen oder mit solchen geführt werden sollen, beginnt die Gebührenberechnung in dem Augenblick, in welchem die Hauptstation antwortet.

Gebührenberechnung für Gespräche mit grösseren Betrieben.

5. Wenn ein interurbanes Gespräch mit einer bestimmten Person oder Abteilung eines grösseren Betriebes (Fabrik, Bankinstitut, Verwaltung usw.) mit mehreren Anschlüssen an die Zentrale geführt werden soll, der Rufende jedoch über die anzurufende Station im Zweifel ist, so beginnt die Gebührenberechnung in dem Augenblicke, in welchem die zuerst aufgerufene Station antwortet.

Anwendung der Tages- oder der Nachtgesprächsgebühr.

Art. 119. 1. Jede während des Tagdienstes begonnene Gesprächs-Einheit von drei Minuten wird zur Tagesgebühr berechnet, auch dann, wenn das Gespräch erst nach bereits begonnenem Nachtdienste beendigt wird.

2. Jede vollständig in den Nachtdienst fallende Gesprächs-Einheit von drei Minuten wird zur Nachtgebühr berechnet, auch dann, wenn das Gespräch vor Beendigung des Tagdienstes begonnen hat.

3. Jede während des Nachtdienstes begonnene Gesprächs-Einheit von drei Minuten wird zur Nachtgebühr berechnet, auch dann, wenn das Gespräch erst nach begonnenem Tagdienste beendigt wird.

4. Jede vollständig in den Tagdienst fallende Gesprächs-Einheit von drei Minuten wird zur Tagesgebühr berechnet, auch dann, wenn das Gespräch vor Beendigung des Nachtdienstes begonnen hat.

Gesprächsberechnung bei Abwesenheit der verlangten Person.

Art. 120. Hat eine gerufene Abonnentenstation geantwortet, so wird das Gespräch berechnet, auch wenn die verlangte Person nicht anwesend war oder die verlangte Verbindung aus andern Gründen ihren Zweck nicht erreicht hat. Diese Bestimmung gilt sowohl für den lokalen wie für den interurbanen Verkehr.

Haftung für unnütze Inanspruchnahme einer Leitung.

Art. 121. Wer durch unrichtige Handhabung der Apparate oder durch Nichtbefolgung der Anleitung für den Gebrauch des Telephons, Unterlassung der Schlusszeichengabe und aus ähnlichen Ursachen die Inanspruchnahme einer Leitung verlängert oder das Gelingen eines Gesprächs verunmöglicht, hat für die volle Dauer der Beanspruchung der Leitung die Gebühren zu bezahlen.

Bedingte Zulässigkeit von interurbanen Gesprächsverbindungen über mehrere Zentralen.

Art. 122. 1. Interurbane Gesprächsverbindungen, bei deren Herstellung mehr als 4 Zentral- und Umschaltestationen mitwirken müssen, werden nur hergestellt, wenn die Verkehrsverhältnisse auf den beanspruchten Leitungen es ohne Schwierigkeiten gestatten.

2. Bestehen Zweifel über die Ausführbarkeit einer interurbanen Verbindung, z. B wegen Dienstunterbrechung einer zu beanspruchenden Zentral- oder Umschaltestation, und beharrt der Abonnent gleichwohl auf der Herstellung der Verbindung, so wird seinem Begehren nur auf seine Kosten und Gefahren entsprochen, d. h. es hat ein Abonnent bei Nichtzustandekommen der Verbindung die der durchlaufenen Strecke entsprechende Gebühr, nebst allfälligen Zuschlagsgebühren, zu bezahlen. Herstellung auf Gefahr des Abonnenten.

Art. 123. Nachträgliche Anfragen betreffend die Gesprächsdauer werden unentgeltlich beantwortet, wenn sie unmittelbar nach Schluss des Gespräches erfolgen. Anfragen über Gesprächsdauer.

Art. 124. Die Verwaltung ist berechtigt, für besondere Leistungen der Zentral- und Umschaltestationen, wie für telephonische Auskünfte über Wahl- und Abstimmungsergebnisse, Brandausbrüche usw., angemessene Gebühren zu erheben. Gebühren für telephonische Auskünfte der Zentral- und Umschaltestationen.

XIV. Telegramme.

Art. 7, 9, 12, 13 und 18 des Telephongesetzes.

Art. 125. 1. Besitzt eine Ortschaft mit Telegraphenbureau eine Zentral- oder Umschaltestation, so werden als telephonisch aufgegebene Ortstelegramme (Phonogramme) behandelt die Telegramme, welche von unmittelbar an die Zentral- oder Umschaltestation angeschlossenen Abonnenten, öffentlichen Sprechstationen oder Telephonstationen mit Telegraphendienst telephonisch aufgegeben werden und für Empfänger im Bestellkreise des Telegraphenbureaus dieser Ortschaft bestimmt sind. Telephonisch aufgegebene Ortstelegramme (Phonogramme).

2. Für die Ortstelegramme (Phonogramme) gelten in bezug auf ihre Berechnung die in Art. 12, lit. B, b, des Telephongesetzes festgesetzten Bestimmungen und im übrigen, soweit anwendbar, die allgemeinen Vorschriften über den telegraphischen Verkehr. Gebühren.

Art. 126. 1. Jeder Abonnent hat, unter der Voraussetzung, dass die Zentral- oder Umschaltestation, an welche er angeschlossen ist, mit einem Telegraphenbureau vereinigt oder durch eine Lokalleitung mit einem solchen verbunden ist, das Recht, Telegramme auf telephonischem Wege aufzugeben. Die telephonische Aufgabe darf nur in dem Sinne geschehen, dass das Telegramm an das am Sitze der Zentral- oder Umschaltestation befindliche Telegraphen- Telephonische Aufgabe von Telegrammen.

25. August 1916.

bureau telephoniert und von letzterem auf telegraphischem Wege weiter befördert wird. Eine interurbane Telephonverbindung darf hierfür nicht in Anspruch genommen werden.

2. Befindet sich eine Abonnentenstation in einer andern Ortschaft als die Zentral- oder Umschaltestation und besitzt diese Ortschaft selbst ein Telegraphenbureau, so muss das telephonisch aufgegebene Telegramm zwischen Einleitung und Adresse die zu berechnende Angabe: „Telephoniert von . . . (Wohnort des Aufgebers)“ enthalten. Diese Angabe kann weggelassen werden, wenn in der Ortschaft des Abonnenten an Stelle eines Telegraphenbureaus eine Gemeindestation mit Telegraphendienst besteht oder wenn es sich um ausländische Telegramme handelt.

Kollationierung.

3. Bei der telephonischen Aufgabe von Telegrammen ist die Kollationierung zwischen Aufgeber und Bureau obligatorisch. Die Verwaltung übernimmt für die telephonische Aufnahme keine Verantwortlichkeit.

Gebühren für die telephonische Aufgabe.

4. Die Gebühr für die telephonische Aufgabe eines Telegramms beträgt 10 Rp.; für die telephonische Aufgabe von Ortstelegrammen (Phonogrammen) ist keine Gebühr zu entrichten.

Automaten zur telephonischen Telegrammaufgabe nicht verwendbar.

5. Automaten dürfen zur telephonischen Aufgabe von Telegrammen nicht benützt werden.

Ankommende Telegramme: a. Telephonische Zustellung.

Art. 127. 1. Sofern ein Telegraphenbureau mit einer Zentral- oder Umschaltestation räumlich vereinigt oder mit einer solchen durch eine Lokalleitung verbunden ist, kann ein Telephonabonnent verlangen, dass ihm die an seine Adresse auf dem Telegraphenbureau eingehenden Telegramme (einschliesslich Ortstelegramme) gegen Entrichtung der gesetzlichen Gebühr von 10 Rappen telephonisch übermittelt werden. Das bezügliche Begehren ist schriftlich zu stellen.

2. Verlangt ein Abonnent, dass ihm Telegramme nicht nur an seine eigene Station telephonisch übermittelt werden, sondern an irgendeine andere Station, sobald von dorther ein diesbezügliches Begehren eingeht, so hat er dies in der schriftlichen Erklärung zum Ausdruck zu bringen und die Verwaltung von allen Folgen zu entlasten.

b. Wartezeit für Zustellung auf gewöhnlichem Weg.

3. Wenn der Abonnent während 15 Minuten erfolglos gerufen wird, so geschieht die Bestellung des Telegramms ohne weiteres auf dem gewöhnlichen Wege. Die Wartezeit wird auf 30 Minuten ausgedehnt, wenn mit der Bestellung Expresskosten verbunden sind.

4. Besteht zwischen dem Empfänger eines Telegramms, der selbst keinen telephonischen Anschluss besitzt, und einem Telephonabonnenten ein dem Telegraphenbureau bekannt gegebenes Abkommen betreffend die telephonische Abnahme und Bestellung von Telegrammen durch den Abonnenten, so werden diese dem letztern zutelephoniert. Eine Verantwortlichkeit für die richtige Bestellung und für die Wahrung des Geheimnisses übernimmt die Verwaltung nicht. Mit der Gebühr für die telephonische Übermittlung wird der Abonnent belastet.

c. Telephonische Zustellung durch Abonnenten an Nichtabonnenten.

5. Nach erfolgter telephonischer Übermittlung wird das Telegramm zugestellt, und zwar innerhalb des Gratisbestellkreises durch Ausläufer, ausserhalb desselben durch die Post. Wurde ein Expresser oder eine Nachtbestellgebühr vorausbezahlt und kann das Telegramm telephonisch übermittelt werden, so wird das Aufgabebureau zur Erstattung der Express- oder Nachtbestellgebühr veranlasst.

d. Zustellung nach telephonischer Uebermittlung.

6. Ankommende Telegramme, welche für eine Ortschaft mit einer Telephonstation mit Telegraphendienst — aber ohne Telegraphenbureau — bestimmt sind, werden dieser Telephonstation durch die Zentrale oder das Telegraphenbureau behufs Bestellung an den Adressaten ohne Zuschlag telephonisch übermittelt. Interurbane Telephonverbindungen dürfen zum Zwecke der telephonischen Zustellung von Telegrammen nicht beansprucht werden.

e. Telephonische Zustellung an Telephonstationen mit Telegraphendienst.

7. Die öffentlichen Sprechstationen sind nicht verpflichtet, sich mit der Bestellung ankommender Telegramme zu befassen, und dürfen Bestellungen nur im Einverständnis mit den Adressaten übernehmen.

f. Bestellung durch öffentliche Sprechstationen.

8. Für die telephonische Übermittlung ankommender Telegramme ist die Kollationierung mit dem Adressaten oder mit der öffentlichen Sprechstation obligatorisch.

g. Kollationierung.

9. Auch der Absender kann, falls der Empfänger Telephonanschluss besitzt, die Zustellung mittelst des Telephons verlangen. In diesem Falle hat er vor die Adresse die gebührenpflichtige Angabe „Telephon“ zu setzen.

h. Telephonische Bestellung auf Begehren des Absenders.

10. Will der Absender die telephonische Übermittlung durch das Bestimmungsbureau vermeiden, so hat er dies durch eine vor die Adresse zu setzende Notiz (z. B. nicht telephonieren) kund zu tun und nötigenfalls die von ihm gewünschte Art der Bestellung zu nennen (z. B. durch Ausläufer, Expressen, Stafetten, durch die Post); diese Angabe ist gleichfalls zu berechnen.

i. Ausschluss der telephonischen Bestellung.

11. Die Verwaltung übernimmt für die telephonische Beförderung und Zustellung von Telegrammen keine Verantwortlichkeit.

Ablehnung der Verantwortlichkeit für telephonische Vermittlung.

Telephonische Vermittlung telegraphischer Geldanweisungen.

12. Die Benützung des Telephons zur Vermittlung der Aufgabe oder der Bestellung von telegraphischen Geldanweisungen ist unzulässig.

Hinterlage für telephonische Telegrammaufgabe.

13. Das Telegraphenbureau kann für die telephonische Aufgabe von Telegrammen die Hinterlage eines angemessenen Betrages verlangen (Art. 22, Ziffer 2, der Telegraphenverordnung).

XV. Einteilung und Dienststunden der Telephonbureaux.

Einteilung: *a.* nach Bedeutung;

Art. 128. 1. Die Telephonbureaux werden hinsichtlich der Bedeutung eingeteilt in Bureaux I., II. und III. Klasse (Art. 14 ff. des Organisationsgesetzes für die Telegraphen- und Telephonverwaltung vom 16. Dezember 1907).

b. nach Dienststunden.

2. Hinsichtlich der Dienststunden unterscheidet man Telephonbureaux oder im engeren Sinne Telephonzentral- und Umschaltestationen

a. mit ununterbrochenem Tag- und Nachtdienst;
b. mit vollem Tag- und teilweisem Nachtdienst;
c. mit vollem Tagdienst;
d. mit erweitertem Tagdienst;
e. mit beschränktem Tagdienst.

Die Dienststunden sind folgende:

Zu *a.* Das ganze Jahr ohne Unterbruch Tag und Nacht geöffnet.

Zu *b* und *c.* Im Sommer (1. April bis 15. Oktober) von 7 Uhr vormittags bis 9 Uhr abends. Im Winter (16. Oktober bis 31. März) von 8 Uhr vormittags bis 9 Uhr abends.

Zu *d.* Im Sommer von 7—12 Uhr vormittags und 1—8½ Uhr abends. Im Winter von 8—12 Uhr vormittags und 1—8½ Uhr abends.

Zu *e.* Im Sommer von 7—12 Uhr vormittags, 2—6 und 8—8½ Uhr abends. Im Winter von 8—12 Uhr vormittags, 2—6 und 8—8½ Uhr abends.

Wo die Verkehrsbedürfnisse oder andere Umstände es erfordern, kann die Obertelegraphendirektion eine Verlängerung des Tagdienstes anordnen.

Zentralen I. u. II. Klasse: *a.* mit ununterbrochenem Dienst;

Art. 129. Zentralen I. und II. Klasse, in welche wenigstens 300 gebührenpflichtige Telephonanschlüsse einmünden, haben ununterbrochenen Tag- und Nachtdienst.

Art. 130. Zentralen I. und II. Klasse mit weniger als 300 gebührenpflichtigen Telephonanschlüssen haben vollen Tagdienst und teilweisen Nachtdienst.

b. mit teilweisem Nachtdienst;

Art. 131. 1. Die Zentralen III. Klasse und die Umschaltestationen haben in der Regel beschränkten Tagdienst.

Zentralen III. Klasse und Umschaltestationen mit:
a. beschränktem Tagdienst;

2. Die Obertelegraphendirektion bezeichnet alljährlich auf Grund des Verkehrs die Zentralen III. Klasse und die Umschaltestationen, welche den vollen oder erweiterten Tagdienst zu versehen haben.

b. erweitertem oder vollem Tagdienst;

3. Sie bezeichnet ferner auf Grund des Verkehrs und der bestehenden Personal- und Lokalverhältnisse alljährlich die Zentralen III. Klasse und die Umschaltestationen, die den teilweisen Nachtdienst zu besorgen haben.

c. teilweisem Nachtdienst.

4. Soll ein teilweiser Nachtdienst auf anderen Zentral- oder Umschaltestationen eingeführt werden, so kann es erst geschehen, nachdem der Stationsinhaber hierzu seine Zustimmung gegeben und nachdem zwischen ihm und den Abonnenten oder der Gemeinde über eine allfällige Entschädigung eine Verständigung stattgefunden hat.

Teilweiser Nachtdienst auf Verlangen der Abonnenten.

Art. 132. 1. Der teilweise Nachtdienst beginnt mit dem Schlusse des Tagdienstes und endigt mit dessen Wiedereröffnung.

Beginn und Ende des teilweisen Nachtdienstes.

2. Er besteht darin, dass das Bureau während der Nacht mittelst einer elektrischen Weckvorrichtung zur Beantwortung telegraphischer (siehe Art. 133) oder telephonischer Anrufe veranlasst werden kann.

Organisation des teilweisen Nachtdienstes.

Art. 133. 1. Wenn auf einem Bureau mit vereinigtem Telegraphen- und Telephondienst eine Diensterweiterung eingeführt wird, so umfasst sie beide Dienstzweige. Wo Telephon mit Post oder Bahn vereinigt ist, soll der Telephondienst, soweit es die Personal- und Dienstverhältnisse erlauben, auch in den Stunden besorgt werden, in welchen das Bureau nur für den Post- oder Bahndienst geöffnet wäre.

Diensterweiterungen.

2. Wo die Umstände es gestatten, kann die Obertelegraphendirektion den Telephonbureaux, nach Anhörung der Gemeindebehörden und gegebenenfalls der Telephonabonnenten, für die Sonntage und staatlich anerkannten Feiertage eine Dienstbeschränkung in dem Sinne bewilligen, dass die Dienstzeit in der Regel wenigstens auf die Stunden von 8—12 Uhr vormittags und $7^1/_2$—$8^1/_2$ Uhr abends beschränkt wird. Doch tritt an Fremden-

Dienstbeschränkung an Sonn- und Feiertagen

25. August 1916.

plätzen für die verkehrsreichen Monate eine solche Beschränkung im allgemeinen nicht ein.

Bezeichnung einer Abonnentenstation für öffentlichen Dienst an Sonn- und Feiertagen.

3. Hat eine an Sonntagen und kantonalen Feiertagen während mehrerer Stunden geschlossene Zentral- oder Umschaltestation Anschluss an eine um die gleiche Zeit geöffnete Zentrale, so kann eine geeignete Abonnentenstation in der Ortschaft für die Dauer der Freizeit des Telephonisten mit der weitergelegenen Zentrale in unmittelbare Verbindung gesetzt und zum öffentlichen Dienst ermächtigt werden. Es bedarf hierzu des Einverständnisses der Obertelegraphendirektion, der Gemeindebehörde und der Abonnenten.

XVI. Vermittlung von Gesprächen und Telegrammen nach Dienstschluss.

Zuschlagsgebühr während Unterbrechung des Tagdienstes.

Art. 134. Wenn der Telephonist einer Zentral- oder Umschaltestation während der Unterbrechung seines Tagdienstes zur Gesprächs- oder Telegrammvermittlung angegangen wird, so hat er diesem Begehren soweit möglich Folge zu leisten, ist aber zum Bezuge einer ihm verbleibenden besonderen Vergütung von 25 Rappen für jedes Gespräch, ohne Rücksicht auf dessen Dauer und gleichviel, ob dasselbe zustande komme oder nicht, sowie für jedes Telegramm berechtigt.

Benutzung der Zentral- und Umschaltestationen zur Nachtzeit.

Art. 135. 1. Die Zentral- und Umschaltestationen können da, wo die Dienstorganisation es gestattet, auch während der Nacht zur Gesprächs- und Telegrammvermittlung aufgerufen werden.

Keine Zuschläge im Verkehr zwischen Zentralen mit ununterbrochenem Dienst.

2. Findet die Gesprächsauswechslung oder die telephonische Annahme und telephonische Zustellung von Telegrammen während der Nacht durch Zentralen oder Telegraphenbureaux mit ununterbrochenem Tag- und Nachtdienste statt, so werden ausser den gesetzlichen Gesprächs- und Telegrammgebühren andere Gebühren nicht erhoben.

Zuschläge im Verkehre mit Zentral- oder Umschaltestationen ohne durchgehenden Nachtdienst.

Art. 136. 1. Bei Mitwirkung von Zentral- und Umschaltestationen ohne durchgehenden Nachtdienst werden für jedes Gespräch (ohne Rücksicht auf dessen Dauer), sowie für jede Verbindungsherstellung zur telephonischen Übermittlung eines Telegrammes folgende Zuschlagsgebühren erhoben:

a. 25 Rappen während der ersten Stunde nach Schluss oder vor Wiedereröffnung des Tagdienstes;

b. 50 Rappen während der übrigen Nachtstunden.

2. Reicht ein vor Schluss des Tagdienstes begonnenes Gespräch in die Zeit nach Schluss des Tagdienstes hinein, so wird die besondere Vergütung nicht erhoben.

Vor Schluss des Tagdienstes begonnene Nachtgespräche.

Art. 137. Über Umschaltestationen geleitete Lokalgespräche, sowie interurbane Gespräche unterliegen soviel mal der betreffenden Zuschlagsgebühr, als Zentral- und Umschaltestationen ausserhalb ihrer reglementarischen Dienststunden beansprucht werden.

Berechnung mehrfacher Zuschlagsgebühr.

Art. 138. Sowohl im lokalen als im interurbanen Verkehr werden die Nachtgebühren auch dann erhoben, wenn der gerufene Abonnent nicht geantwortet hat.

Wird jedoch das Nichtgelingen eines Gesprächs durch Nichtantworten einer zum Nachtdienst verpflichteten Zentral- oder Umschaltestation oder durch Störung der Leitung des aufgerufenen Abonnenten verursacht, so fällt die auszurichtende Gebühr zu Lasten der Verwaltung.

Bezug der Nachtgebühren oder Verrechnung zu Lasten der Verwaltung.

Art. 139. Für die während der Nacht erfolgende Aufgabe, Beförderung oder Zustellung von Telegrammen werden ausser den in Art. 136 festgesetzten Gebühren noch die für den Telegraphendienst geltenden Nachtgebühren erhoben. Wenn dagegen der Telegraphen- und Telephondienst von der gleichen Person besorgt wird, wird die telephonische Nachtgebühr (Art. 136) nicht bezogen, sondern nur die telegraphische.

Nachtgebühren für Telegramme.

Art. 140. 1. Für die Inanspruchnahme von Telephonstationen mit Telegraphendienst zur Aufgabe, Beförderung oder Zustellung von Telegrammen ausserhalb der Dienstzeit gelten die Bestimmungen der Telegraphenverordnung.

Benützung der Telephonstationen mit Telegraphendienst ausserhalb der Dienstzeit: *a.* für Telegrammvermittlung; *b.* für Gesprächsvermittlung usw.

2. Die Festsetzung der Entschädigung für die Besorgung des Telephondienstes (Vermittlung von Gesprächen, Ausrichtung von telephonischen Aufträgen) ausserhalb der Dienstzeit der Telephonstationen mit Telegraphendienst ist Sache der Vereinbarung zwischen den Gemeindebehörden und den Telephonisten.

Art. 141. 1. Wenn an Zentralen III. Klasse oder an Umschaltestationen angeschlossene Abonnenten für die Dauer des Dienstschlusses ihrer Zentrale oder Umschaltestation regelmässige, unmittelbare Verbindungen mit der nächsten dienstbereiten Zentrale wünschen, so kann diesen Begehren durch die Obertelegraphendirektion auf Zusehen hin und gegen Entrichtung der

Dauerverbindungen von Abonnenten während des Dienstschlusses ihrer Zentral- oder Umschaltestation mit nächster dienstbereiter Zentral- oder Umschaltestation.

25. August 1916.

Gesprächsgebühren entsprochen werden. Die Verantwortlichkeit wird aber abgelehnt für den Fall, dass die betreffende Zentrale oder Umschaltestation die Herstellung der Verbindung bei Eintritt des Dienstschlusses ausnahmsweise unterlassen sollte.

Nachtgebühr für Herstellung der Dauerverbindung.

2. Fallen diese Verbindungen auf die Nacht, so wird für ihre Herstellung, sowie für die den Abonnenten geschaffene Erleichterung eine Gebühr von Fr. 2. — im Monat oder für den Bruchteil eines Monats erhoben und dem Abonnenten monatlich angerechnet.

Dauerverbindungen im gleichen Netz. Gebühr.

3. Die nämliche Gebühr von Fr. 2. — im Monat oder für den Bruchteil eines Monats entrichtet der Abonnent, der mit einem andern Abonnenten des gleichen Netzes während des Schlusses seiner Zentrale oder Umschaltestation täglich in ständiger Verbindung zu bleiben wünscht.

Verzicht auf Dauerverbindung.

4. Ein Verzicht auf diese Verbindung ist wenigstens 8 Tage vor Ablauf eines Monats dem Telephonbureau anzuzeigen.

XVII. Ausserordentlicher Dienst im öffentlichen Interesse.

Dienstpflicht des Personals im Falle von Unruhen, Naturereignissen usw.

Art. 142. Bei ausserordentlichen politischen Bewegungen, bei Unruhen, Streiks, Feuersbrünsten, Überschwemmungen, Eisenbahnkatastrophen usw. haben am Orte des Ereignisses die Beamten, Angestellten und Arbeiter der Zentral-, Umschalte- und Gemeindestationen unverzüglich in Dienst zu treten und sich zu jeder Stunde des Tages und der Nacht den Behörden und dem Publikum zur Verfügung zu halten. Das nämliche gilt auch für das Personal derjenigen Dienststellen der Umgegend, wo das Ereignis durch besondere Nachricht oder durch sichere Anzeichen bekannt geworden ist.

Wegfall der Zuschlagsgebühren. Befreiung des Personals von aktivem Feuerwehrdienst oder von Ersatzleistung.

Art. 143. Die bei solchen Anlässen gewechselten, auf das betreffende ausserordentliche Ereignis bezüglichen Gespräche sind, wie andere Gespräche, gebührenpflichtig, dagegen unterliegen sie keinerlei Zuschlagsgebühr, und es hat auch das beanspruchte Personal kein Anrecht auf eine besondere Entschädigung; anderseits kann es aber zu keiner ähnlichen Dienstleistung im öffentlichen Interesse (aktiver Feuerwehrdienst, oder Ersatzleistung und dgl.) angehalten werden. Für die Arbeiter gelten daneben im weitern die besondern Vorschriften über ihr Anstellungsverhältnis.

Feuersbrünste. Bevorzugte Bedienung der Feuerwehr.

Art. 144. Bei Feuersbrünsten werdem vor allem aus die Feuerwehr- und Polizeistationen, die übrigen Stationen nach Möglichkeit bedient.

Art. 145. Bei eidgenössischen, kantonalen und Bezirks-Wahlen oder bei Abstimmungen halten sich die Zentralen, Umschaltestationen und Telephonstationen mit Telegraphendienst auch während der dienstfreien Stunden in dem jeweils von der Oberbehörde angegebenen Umfang zur Verfügung der Behörden und des Publikums. Während dieser Stunden werden keine Zuschlagsgebühren erhoben. Dienstverlängerung bei Wahlen und Abstimmungen.

XVIII. Bezug und Rückvergütungen von Gebühren.

Art. 12, 16 und 19 des Telephongesetzes.

Art. 146. 1. Die Abonnementsgebühren für bestehende Telephoneinrichtungen werden für jedes Kalenderhalbjahr voraus bezogen. Gebührenbezug: *a.* für bestehende Abonnemente;

2. Der Bezug der Abonnementsgebühren für Telephoneinrichtungen, die im Laufe eines Kalenderhalbjahres erstellt werden, erfolgt sofort nach ihrer Inbetriebsetzung; die Abonnementsgebühr berechnet sich marchzählig bis zum Ablauf des Kalenderhalbjahres. *b.* für neue Abonnemente.

Art. 147. Die Gebühren für Lokalgespräche, interurbane und internationale Gespräche, Ortstelegramme und telephonisch vermittelte Telegramme, sowie für Verlegungen und Zuschläge aller Art werden jeweilen auf Ende des Monats in summarischer Form verrechnet. Monatliche Verrechnung der Gebühren für Gespräche und Telegramme.

Art. 148. 1. Der Bezug aller Gebühren erfolgt durch gebührenpflichtige Postnachnahme, sofern der Abonnent nicht ausdrücklich eine andere Zahlungsart wünscht, sei es die Abhebung von seiner Postcheckrechnung, die Begleichung mittelst Einzahlung auf das Postcheckkonto des Telephonbureaus oder die Zahlung am Schalter des Telephonbureaus. Im ersten Falle gilt die Postnachnahme, in den drei andern Fällen die Zustellung der Rechnung als Zahlungsaufforderung im Sinne von Art. 19, Absatz 2, des Telephongesetzes. Art des Gebührenbezuges.

2. Säumigen Zahlern gegenüber behält sich die Verwaltung die Bestimmung der Zahlungsart vor. Zahlungsart für säumige Zahler.

3. Sämtliche Postgebühren fallen zu Lasten des Abonnenten. Postgebühren.

Art. 149. Werden die Telephongebühren binnen 21 Tagen, vom Aufgabedatum der Postnachnahme, des Einzahlungsscheines oder der Rechnung an gezählt, nicht beglichen, so wird der säumige Abonnent gemahnt. Ist die Zahlung trotzdem nicht binnen Mahnung säumiger Zahler. Verfahren gegenüber solchen.

25. August 1916.

Monatsfrist, vom Aufgabedatum an gerechnet, erfolgt, so wird die Telephonverbindung unter vorheriger Anzeige an den säumigen Zahler gesperrt und dann aufgehoben.

Haftbarkeit für schuldige Gebühren nach Stationsaufhebung.

Art. 150. Wird eine Telephoneinrichtung wegen nicht erfolgter Bezahlung schuldiger Gebühren aufgehoben, so haftet der Inhaber nicht bloss für die bis zur Sperrung erlaufenen Gebühren, mit Inbegriff allfälliger Rücktrittsentschädigungen (Art. 6, Absatz 2 und 3, des Telephongesetzes und Art. 22, 23 und 24 hiervor), sondern auch für die Abonnementsgebühr, welche die von der Sperrung an laufende 30tägige Kündigungsfrist in sich schliesst.

Kosten bei verspäteter Zahlung.

Art. 151. Berichtigt ein Abonnent seine Schuld erst, nachdem die Verwaltung bereits Anordnungen zur Aufhebung seiner Telephoneinrichtung getroffen hat, so hat er allfällig daraus erwachsene Kosten zu vergüten.

Bürgschaft oder Hinterlage säumiger Zahler.

Art. 152. 1. Erzeigt sich die Zahlungsfähigkeit eines Abonnenten durch regelmässigen Rückstand in der Gebührenbezahlung oder andere Umstände als zweifelhaft, so kann das Telephonbureau für die Einhaltung der Vertragsverpflichtungen nach freiem Ermessen eine Bürgschaft oder Hinterlage verlangen, falls dies nicht bereits aus andern Gründen geschehen ist (s. Art. 16).

Verweigerung bestellter Gesprächsverbindungen und der Vermittlung von Telegrammen.

2. Will sich der Abonnent zur Leistung dieser Bürgschaft oder Hinterlage, oder zur Ergänzung der letztern nicht verstehen, so ist das Telephonbureau berechtigt, ihm gegenüber die fernere Herstellung bestellter Gesprächsverbindungen und die Vermittlung von Telegrammen zu verweigern.

Unterschiede in den Gesprächsaufzeichnungen.

Art. 153. 1. Die Aufzeichnungen der Telephonbureaux sind unter Vorbehalt des Gegenbeweises für die Berechnung der Gebühren massgebend (Art. 12 des Telephongesetzes). Erzeigen sich bei Vorweisung der Postnachnahme oder der Rechnung Unterschiede gegenüber den Aufzeichungen des Abonnenten, so soll die Einlösung der Nachnahme oder die Begleichung des schuldigen Betrages, unter Vorbehalt nachheriger Ausgleichung auf dem Beschwerdewege, gleichwohl erfolgen.

Ausführliche Rechnungsstellung zur Aufklärung.

2. Die Zentrale kann einem Abonnenten ausnahmsweise zur Aufklärung von Unterschieden eine ausführliche Rechnung über die an ihn gerichtete Forderung ausstellen, ist aber nicht verpflichtet, es regelmässig zu tun.

Gebühr für wiederholte Rechnungsstellung.

3. Bei wiederholten Begehren dieser Art ist die Zentrale befugt, für Erstellung der ausführlichen Rechnung eine Gebühr

von 50 Rp. für die halbe Arbeitsstunde oder für den Bruchteil einer halben Arbeitsstunde zu erheben. 25. August 1916.

Art. 154. Die Rückvergütung der Abonnementsgebühr im Falle von mehr als 5 Tage dauernden Störungen im Betriebe einer Telephoneinrichtung (Art. 16 des Telephongesetzes) findet von Amtes wegen statt. Längere Betriebsstörungen. Gebührenrückerstattung.

Art. 155. 1. Wenn die Verhältnisse es als geboten erscheinen lassen, ist der Bundesrat berechtigt, den Telephonverkehr einzuschränken oder ganz zu unterbrechen und diese Unterbrechung auch auf unabhängige Telephonverbindungen (Art. 51) auszudehnen. Einschränkung oder Unterbrechung des Telephonverkehrs durch Bundesratsbeschluss.

2. Die Einschränkung oder Unterbrechung des Telephonverkehrs (mit Einschluss der Unterbrechung unabhängiger Telephonverbindungen) gibt dem Abonnenten keinen Anspruch auf gänzliche oder teilweise Rückforderung der Abonnementsgebühr oder auf Entschädigung. Unberechtigte Rückforderung der Abonnementsgebühr.

3. Ebensowenig berechtigt den Abonnenten die zeitweilige Unmöglichkeit der Benützung des Anschlusses zur Führung von interurbanen Gesprächen infolge Störung der Netzverbindungen zu einer Rückforderung der Abonnementsgebühr. Störung interurbaner Verbindungen. Keine Rückzahlung der Abonnementsgebühr.

XIX. Beleidigungen.

Art. 19 des Telephongesetzes.

Art. 156. Die Inhaber von Gemeindestationen oder öffentlichen Sprechstationen sind gehalten, beleidigende Ausdrücke gegenüber dem Personal der Zentral- oder Umschaltestationen oder gegenüber Abonnenten möglichst zu verhindern und vorkommenden Falles die betreffenden Personen der Verwaltung anzuzeigen, damit diese gegen die Fehlbaren einschreiten kann. Anzeige von Beleidigungen durch Gemeinde- und Sprechstationen.

Art. 157. 1. Jeder Abonnent hat unter eigener Verantwortlichkeit dafür zu sorgen, dass seine Telephoneinrichtung nicht zu Beleidigungen gegenüber dem Telephonpersonal oder gegenüber aufgerufenen Personen missbraucht wird (Art. 37). Es gilt das ganz besonders für Abonnenten von in öffentlichen Lokalen untergebrachten Telephoneinrichtungen. Verantwortlichkeit der Abonnenten für Beleidigungen.

2. Gehen Beleidigungen von einer Abonnentenstation aus, so ist die Verwaltung berechtigt, eine Untersuchung anzuordnen, um hierauf je nach Umständen dem Post- und Eisenbahndepar- Verfahren gegenüber Beleidigungen.

25. August 1916.

temente Anzeige zu machen, das nach Art. 19, Absatz 2, des Telephongesetzes die Aufhebung der Station vorübergehend oder dauernd verfügen und nötigenfalls auch gerichtliche Schritte veranlassen kann.

Verbindlichkeiten bei Stationsaufhebungen.

3. Die vorübergehende oder dauernde Aufhebung einer Telephoneinrichtung wegen Missbrauches des Telephons zu Beleidigungen enthebt den Abonnenten weder von seiner allfälligen Verbindlichkeit im Sinne von Art. 6, Absatz 2 und 3, des Telephongesetzes und Art. 17—24 hiervor, noch von seiner Verpflichtung zur Gebührenzahlung bis zum Ablaufe des durch Art. 6, Absatz 1, des Telephongesetzes vorgesehenen Kündigungsmonats.

XX. Konzessionen.

Art. 20, 21 und 22 des Telephongesetzes.

Konzessionspflichtige Leitungen.

Art. 158. 1. Unabhängige Telephonverbindungen, oder andere Schwachstromleitungen (inbegriffen die bahndienstlichen), deren Erstellung und Betrieb die Verwaltung nicht im Abonnement besorgt und deren Anlage das Eigentum von Drittpersonen ganz oder streckenweise in Anspruch nimmt oder über die Landesgrenze hinaus reicht, bedürfen einer Konzession (Art. 20 des Telephongesetzes).

Konzessionspflichtig sind auch Verbindungen zwischen anstossenden Grundstücken, die verschiedenen Eigentümern gehören.

Einholung der Konzession.

2. Die Konzession ist vor der Erstellung der Leitungen einzuholen.

Zweigverbindung an Stelle der Konzession.

3. Die Konzession wird in der Regel nicht erteilt, wenn der mit ihr angestrebte Zweck durch eine Zweigverbindung zu einem bestehenden Telephonabonnement, deren Erstellung mit den Bestimmungen der Art. 44—50 nicht unvereinbar ist, erreicht werden kann.

Konzessionsgebühren.

Art. 159. Für jede konzessionierte Telegraphen- oder Telephonverbindung ist zuhanden des Bundes eine jährliche Konzessionsgebühr von Fr. 5 für jeden Kilometer oder Bruchteil eines Kilometers Leitungslänge zu bezahlen, nebst einer einmaligen Gebühr von Fr. 20 für die Prüfung des Gesuches und für die Ausstellung der Konzessionsakte.

Die Konzessionsgebühr kann erlassen werden, wenn die Verbindung ausschliesslich öffentlichen Zwecken dient.

Art. 160. Für elektrische Läutwerke, elektrische Uhrenleitungen, Wasserstandszeiger und dgl. wird bloss eine einmalige Gebühr von Fr. 5 für die Prüfung der Vorlage und die Ausstellung der Konzessionsakte erhoben. Konzession für elektrische Läutewerke usw.

Art. 161. Die Erteilung von Konzessionen für Schwachstromleitungen, die ausschliesslich dem Betrieb von Starkstromanlagen (Werktelephonleitungen) dienen, erfolgt kostenfrei. Schwachstromleitungen für den Betrieb von Starkstromanlagen.

Art. 162. Die Erstellung und der Betrieb einer konzessionspflichtigen Schwachstromleitung, ohne dass hierfür vom Post- und Eisenbahndepartement eine Konzession erteilt wurde, sowie die Benutzung einer konzessionierten elektrischen Schwachstromanlage zu einem andern als dem in der Konzession angegebenen Zwecke werden gemäss Art. 23, lit. *a* und *b*, des Organisationsgesetzes für die Telegraphen- und Telephonverwaltung vom 16. Dezember 1907 als Verletzung des Telegraphen- und Telephonregals betrachtet, die den Strafbestimmungen von Art. 24 des nämlichen Gesetzes unterliegt. Erstellung und Betrieb einer konzessionspflichtigen Leitung ohne Konzession oder missbräuchliche Benützung einer Konzession.

Art. 163. Die Organe der Telegraphen- und Telephonverwaltung haben behufs Kontrolle zu allen konzessionspflichtigen Einrichtungen ungehindert Zutritt. Kontrolle konzessionspflichtiger Einrichtungen.

Art. 164. Die Erteilung einer Konzession schliesst kein Recht auf Benutzung fremden Eigentums in sich. Benutzung fremden Eigentums.

Art. 165. Konzessionierte Leitungen können jederzeit und ohne Entschädigungsleistung gekündet oder unterbrochen werden; ebenso kann der Konzessionär unter einmonatiger Voranzeige auf die Konzession verzichten. Konzessionskündigung.

Art. 166. Jede an eine bestehende konzessionierte Leitung anzuschliessende Zweigverbindung, jede Änderung oder Verlegung einer bestehenden Leitung, sowie die Übertragung an eine andere Person, bedingt die Einholung einer neuen Konzession. Einholung einer neuen Konzession.

Art. 167. Wird eine Anlage innert Jahresfrist, vom Datum der erteilten Konzession an, nicht ausgeführt, so fällt diese ohne weiteres dahin. Erlöschen einer Konzession.

XXI. Abonnentenlisten.

Art. 168. 1. Für jeden Anschluss an die Zentral- oder Umschaltestation erhält der Abonnent von der Verwaltung unent- Abgabe an die Abonnenten.

25. August 1916.

geltlich ein Exemplar der Abonnentenliste seiner Netzgruppe, nebst allfälligen Nachträgen.

Verkaufspreis.

2. Im übrigen wird der Verkaufspreis der Abonnentenlisten an Abonnenten und Nichtabonnenten durch die Obertelegraphendirektion festgesetzt.

Inhalt.

Art. 169. 1. Die Abonnentenlisten sollen nur Aufrufnummer, Name des Abonnenten, die kurze Angabe seines Geschäftes und des Stationslokals enthalten. Über die Aufnahme von Empfehlungen, Reklamen u. dgl. entscheidet die Obertelegraphendirektion.

Gebühr für mehrfache Eintragungen und für Zusätze.

2. Wünscht ein Abonnent unter zwei oder mehreren Bezeichnungen in der Liste zu erscheinen oder seinem Namen die Sprech- oder Geschäftsstunden und Ähnliches beizufügen, so hat er für die zweite und jede weitere Eintragung, sowie für jede derartige Ergänzung eine jährliche Gebühr von Fr. 2 zu entrichten. Der einzelne Zusatz darf drei einmal gespaltene Zeilen nicht überschreiten.

Die nämliche Gebühr wird erhoben, wenn der Inhaber einer Gemeindestation seine Privatadresse in der Abonnentenliste erscheinen lassen will.

Aufnahme in die Liste eines andern Netzes.

3. Die Aufnahme der Adresse eines Abonnenten in die Liste eines anderen als des eigenen Netzes ist unzulässig.

Namensbestandteile „von“ und „de“.

4. Die Partikel „von“ und „de“ und ähnliche sind als Namensbestandteile zu betrachten, wenn sie in den Zivilstandsregistern eingetragen sind, und ihre Anwendung ist, soweit dies der Fall, in den Abonnentenlisten und anderen amtlichen Erlassen zulässig.

Aufrufnummer. Kein Anrecht auf Beibehaltung.

5. Dem Abonnenten steht kein Anspruch auf die Führung, Beibehaltung oder Übertragung einer bestimmten Aufrufnummer zu. Die Verwaltung kann jedem Abonnenten zu jeder Zeit eine andere Aufrufnummer zuweisen.

Nichtabonnierte Personen.

Art. 170. 1. Die Namen nichtabonnierter Personen dürfen nicht in der Abonnentenliste erscheinen.

Bedingungen für deren Aufnahme in Abonnentenliste.

2. Eine Ausnahme hiervon wird gestattet, wenn eine nichtabonnierte Person Wohnung, Bureau, Magazin oder dergleichen im gleichen Hause hat, in dem sich ein Abonnent befindet, und wenn dieser zur Mitbenützung seiner Station die schriftliche Zu-

stimmung gibt. In diesem Falle geschieht die Eintragung der Adresse in die Abonnentenliste unter der Bedingung, dass 25. August 1916.

a. die nichtabonnierte Person für jede Adresse eine Jahresgebühr von Fr. 10 entrichte, welche, wie auch alle übrigen Telephongebühren, beim Abonnenten erhoben wird;

b. der Abonnent der Verwaltung gegenüber sowohl für diese Gebühr als auch für alle anderen Gebühren hafte, die aus der Benutzung seiner Station durch Drittpersonen erwachsen;

c. aus der Aufnahme der Adressen in die Abonnentenlisten keine dienstlichen Unzukömmlichkeiten entstehen.

Art. 171. Die Gebühren für die besonderen Eintragungen und für allfällige Zusätze werden jeweilen auf 1. Juli für ein ganzes Jahr erhoben und verbleiben voll der Verwaltung, auch wenn der Abonnent innert Jahresfrist zurücktritt. Bezug der Gebühren für Zusätze.

Art. 172. 1. Die Verwaltung entscheidet sowohl über die Anlage der Abonnentenlisten als auch über den Zeitpunkt der Herausgabe neuer Listen oder Nachträge. Anlage und Zeitpunkt des Erscheinens.

2. Der Umstand, dass nicht innert einer bestimmten Frist nach Beitritt eines Abonnenten eine neue Liste oder ein Nachtrag erscheint, gibt dem Abonnenten kein Anrecht auf irgendwelche Entschädigung. Ebensowenig können aus der versehentlichen Nichtaufnahme eines Abonnenten in die Abonnentenliste Entschädigungsansprüche gegen die Verwaltung oder deren Personal abgeleitet werden; das nämliche gilt in bezug auf Ungenauigkeiten, Irrtümer und dergleichen. Nichtverantwortlichkeit der Verwaltung für Fehler und verzögertes Erscheinen.

Dagegen trifft die Verwaltung die ihr zweckmässig erscheinenden Anordnungen zur möglichsten Verhütung solcher Fehler.

XXII. Geltungsbereich.

Art. 173. 1. Die vorstehenden Bestimmungen gelten für den telephonischen Verkehr im Innern der Schweiz. Inländischer Verkehr.

2. Auf den telephonischen Verkehr mit dem Auslande finden Anwendung: Ausländischer Verkehr.

a. die einschlägigen Bestimmungen des internationalen Telegraphenvertrages und des zugehörigen Reglements, soweit sie nicht durch besondere Vereinbarungen ersetzt sind;

b. die besonderen Abkommen mit dem Auslande.

25. August 1916.

XXIII. Übergangsbestimmungen.

Art. 174. 1. Die gegenwärtige Telephonverordnung tritt mit dem 1. Januar 1917 in Kraft und ersetzt die Verordnung vom 24. September 1895, sowie alle mit ihr in Widerspruch stehenden Verfügungen.

2. Das Post- und Eisenbahndepartement ist mit ihrer Vollziehung beauftragt. Es trifft alle zu diesem Zwecke weiter erforderlichen Anordnungen.

3. Der Erlass der näheren betriebsdienstlichen Vorschriften bleibt der Obertelegraphendirektion vorbehalten.

Bern, den 25. August 1916.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,
Der Bundespräsident:
Decoppet.

Der Vizekanzler:
David.

Bestandesaufnahme und Beschlagnahme von Glyzerin.

29. Nov. 1916.

(Verfügung des Politischen Departementes vom 29. November 1916.)

Gestützt auf Art. 2 und 5 des Bundesratsbeschlusses betreffend die Bestandesaufnahme und die Beschlagnahme von Waren, vom 11. April 1916, wird über die sämtlichen inländischen Vorräte, sowie die gesamte Produktion an Glyzerin in jeder Form, auch über allfällig auf dem Transport befindliche Waren, eine Bestandesaufnahme angeordnet und zugleich die Beschlagnahme ausgesprochen.

Jedermann, der sich im Besitze von Glyzerin befindet oder solchen verwahrt, ist verpflichtet, binnen 3 Tagen, vom erstmaligen Erscheinen dieser Verfügung im Schweizerischen Handelsamtsblatt an gerechnet, seine Bestände der Handelsabteilung des Politischen Departementes (Chemische Sektion) durch eingeschriebenen Brief anzumelden und dabei die Menge und die Art der Ware, den bezahlten Preis, die Bezugsquelle und den Zeitpunkt des Bezuges anzugeben. Über die Produktion sind der genannten Amtsstelle jeweils am 15. und 30. eines jeden Monats genaue Rapporte einzureichen.

Jede Verfügung über Glyzerin, namentlich der Verkauf, die Übertragung und überhaupt die Aushingabe von solchem, ist vom erstmaligen Erscheinen dieser Verfügung an ohne die Zustimmung der Handelsabteilung des Politischen Departementes verboten.

Ausgenommen von der Beschlagnahme sind:

1. Die Vorräte, welche in der eigenen Fabrikation gebraucht werden; doch ist über diesen Verbrauch vom Datum der Beschlagnahme an genau Buch zu führen.

2. Die Vorräte in Spitalapotheken, Anstalten für Epileptiker, Irrenanstalten und anderen Anstalten ähnlicher Art.

3. Ein Quantum von 5 kg pro Monat in öffentlichen Apotheken und bei selbstdispensierenden Ärzten.

Wer seine Warenbestände nicht oder unrichtig anmeldet oder darüber, ohne Einwilligung des Politischen Departementes, in irgendeiner Art verfügt, wird mit Busse bis auf Fr. 20,000 oder mit Gefängnis bestraft. Die beiden Strafen können miteinander verbunden werden.

Bern, den 29. November 1916.

Schweizerisches Politisches Departement:

Hoffmann.

4. Dez. 1916.

Bundesratsbeschluss

betreffend

Ausfuhrverbote.

Der schweizerische Bundesrat,

auf Antrag seines Politischen Departements,

beschliesst:

Art. 1. Die bisher erlassenen Ausfuhrverbote werden auf folgende Artikel ausgedehnt:

Naturwein und Weinmost, Obstwein, alkoholfreie Weine, Schaumweine (auch aus Obst) und medikamentöse Weine: in Flaschen, etc. (aus Nr. 116, Nrn. 119, 121 *a* und *b*, 123 und aus Nr. 981 des Zolltarifes).

Waschschwämme, roh, gewaschen, gebleicht, etc. (Nr. 160).

Besen aus Reisig, mit oder ohne Stiel (Nr. 226).

Holzdraht zur Zündhölzchenfabrikation; Schachtelspan (Nr. 244).

Zündholzschachteln aller Art, auch mit Papierüberzug und mit Reibfläche versehen (Nr. 245).

Fässer aus Holz, neue und gebrauchte, auch mit Reifen oder Beschlägen aus Metall: soweit deren Ausfuhr nicht bereits verboten ist (Nr. 256 *a* und aus den Nrn. 256 *b* und *c*).

Papiere und Kartons mit gepressten und geprägten Dessins (chagriniert, moiriert, gaufriert, etc. (Nr. 306 *e*).

Stanniolpapier (Nr. 307 *b*).

Baumwollgewebe, gemustert, wie Piqué, Basins, Damast, Brillantés, Storen; Gewebe, gestreift, karriert, etc.; Drehergewebe; *Drilch*; Finettes, Handtücher, Tischtücher, etc., mit oder ohne Fransen: roh, gebleicht, gefärbt, bedruckt, buntgewoben, etc. (Nrn. 369 und 370).

Baumwollgewebe, sammetartig (Nr. 371).

Besen aus Reisstroh, Saggina (Sorgho, Sorghum saccharatum) und aus sonstigen Materialien, nicht anderweit genannt: mit oder ohne Stiel (Nrn. 504, 505 *a* und *b*). 4. Dez. 1916.

Wirk- und Strickwaren, mit oder ohne Näharbeit: aus Baumwolle, sowie aus Leinen, Ramie und ähnlichen Spinnstoffen; Glühstrümpfe, nicht ausgeglüht (Nrn. 537 bis 539).

Ausschuss, Bruchstücke und Abfall von neuen und gebrauchten *Chamottesteinen* (aus Nr. 609).

Schlacken, roh, granuliert oder gemahlen: soweit deren Ausfuhr nicht bereits verboten ist; Schlackenwolle (Nrn. 615 bis 617).

Bimsstein und Speckstein (aus den Nrn. 625 und 626).

Asbest, roh, auch in Flocken oder gepulvert (aus Nr. 633).

Schutzbrillen (Automobil-, Schnee-, Arbeiterschutz- und ähnliche Brillen (aus Nr. 945).

Aetherische Öle, soweit deren Ausfuhr nicht bereits verboten ist (aus den Nrn. 969 und 1052).

Süssholzsaft, auch parfümiert oder in Form von Pastillen; Süssholzpasta (Nr. 970).

Argentum colloidale; Argentum proteinicum (Protargol) (aus Nr. 974 *b*).

Milchzucker, Schotten- oder Molkensand (Nr. 977).

Extrakte und Tinkturen zu pharmazeutischem Gebrauch, soweit deren Ausfuhr nicht bereits verboten ist (aus Nr. 981).

Thorium- und Ceriumsalze, sowie Verbindungen dieser Elemente (aus Nr. 1048).

Kerzen aller Art, soweit deren Ausfuhr nicht bereits verboten ist (aus den Nrn. 1135 und 1136).

Glühstrümpfe, ausgeglüht (Nr. 1150).

Art. 2. Dieser Beschluss tritt heute in Kraft.

Bern, den 4. Dezember 1916.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,
Der Bundespräsident:
Decoppet.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Schatzmann.

4. Dez. 1916.

Bundesratsbeschluss

betreffend

die Erhebung über die Kartoffelbestände und den Anbau von Kartoffeln im Jahre 1917.

Der schweizerische Bundesrat,

gestützt auf den Bundesbeschluss vom 3. August 1914 betreffend Massnahmen zum Schutze des Landes und zur Aufrechthaltung der Neutralität,

beschliesst:

Art. 1. Zur Feststellung der für den Eigenbedarf, das Saatgut und die Abgabe an Dritte verfügbaren Kartoffelmengen wird bei den Produzenten von Kartoffeln eine Erhebung durchgeführt.

Die Erhebungen sind auch bei andern Personen zu machen, die keine Kartoffeln anbauen, bei denen sich aber mutmasslich den Eigenbedarf übersteigende Vorräte befinden.

Gleichzeitig wird eine Erhebung über die im Jahre 1917 zu erwartenden Anbauflächen für Kartoffeln vorgenommen.

Art. 2. Die Erhebungen erfolgen am 10. Januar 1917, auf Grund der vom schweizerischen statistischen Bureau aufgestellten Formulare und nach den von dieser Amtsstelle erteilten Weisungen, durch die Gemeindebehörden unter Aufsicht der Kantonsbehörden.

Die Gemeindebehörden haben zur Durchführung der Erhebungen Vertrauensmänner zu bezeichnen, die jede Person, bei welcher Erhebungen zu machen sind, zu besuchen haben, um deren Angaben mit ihr zu durchgehen und nachzuprüfen.

Das Erhebungsmaterial ist durch die Gemeindebehörden spätestens am 15. Januar 1917 direkt dem schweizerischen statistischen Bureau (Abteilung Agrarstatistik, Neue Post in Bern) einzusenden.

Art. 3. Die Personen, bei denen die Erhebungen gemacht werden, haben auf die in den Formularen enthaltenden Fragen Antwort zu erteilen und unterschriftlich zu bescheinigen, dass ihre Angaben vollständig und wahrheitsgetreu sind.

Wer erklärt, einen Teil seiner Kartoffeln als Saatgut verwenden zu wollen, ist verpflichtet, im Frühjahr 1917 eine entsprechende Fläche mit Kartoffeln zu bebauen oder das angemeldete

Saatgut der Gemeindebehörde zu den seinerzeit geltenden Preisen zur Verfügung zu halten. 4. Dez. 1916.

Art. 4. Wer den Vorschriften dieses Bundesratsbeschlusses oder den Ausführungsbestimmungen zu demselben zuwiderhandelt, insbesondere

wer die Auskunft auf die gestellten Fragen verweigert oder die unterschriftliche Bescheinigung ablehnt,

wer den Vertrauensmännern die Vorräte an Kartoffeln auf Begehren nicht oder nicht in vollem Umfange vorweist,

wer wissentlich unrichtige oder irreführende Antworten erteilt oder Angaben macht,

wird mit Busse bis auf Fr. 5000 oder mit Gefängnis bis auf drei Monate bestraft. Die beiden Strafen können verbunden werden.

Der erste Abschnitt des Bundesgesetzes vom 4. Februar 1853 über das Bundesstrafrecht der schweizerischen Eidgenossenschaft findet Anwendung. Die Verfolgung und Beurteilung der Vergehen ist Sache der Kantone.

Die Vertrauensmänner, sowie die Gemeindebehörden sind verpflichtet, jede Übertretung der Vorschriften dieses Bundesratsbeschlusses oder seiner Ausführungsbestimmungen den Strafbehörden zur Kenntnis zu bringen.

Art. 5. Das Volkswirtschaftsdepartement vergütet für jede Haushaltung oder für jeden Betrieb, in dem nach Massgabe dieses Beschlusses Erhebungen vorzunehmen sind und eine ausgefüllte Karte vorliegt, 20 Rappen an die Kantone, bezw. an die Gemeinden auf Rechnung des ihm für die Kartoffelbeschaffung eröffneten Kredites.

Art. 6. Dieser Beschluss tritt am 4. Dezember 1916 in Kraft. Das Volkswirtschaftsdepartement ist mit seinem Vollzuge beauftragt. Es ist ermächtigt, für dessen Durchführung die Hülfe des statistischen Bureaus in Anspruch zu nehmen.

Bern, den 4. Dezember 1916.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,
Der Bundespräsident:
Decoppet.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Schatzmann.

4. Dez. 1916.

Bundesratsbeschluss

über

die Abänderung des Bundesratsbeschlusses betreffend die Obstversorgung des Landes.

Der schweizerische Bundesrat,

gestützt auf den Bundesbeschluss vom 3. August 1914 betreffend Massnahmen zum Schutze des Landes und zur Aufrechthaltung der Neutralität,

beschliesst:

Art. 1. Der Artikel 1 des Bundesratsbeschlusses vom 6. Oktober 1916 betreffend die Obstversorgung des Landes wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

Von den Produzenten darf Obst zum Zwecke des Wiederverkaufes dieses Obstes oder der daraus hergestellten Erzeugnisse nur von den Personen und Firmen gekauft werden, die hierzu vom schweizerischen Volkswirtschaftsdepartement die Bewilligung erhalten haben.

Diese Bewilligung ist nicht erforderlich für den Einkauf von Obst für die Bedürfnisse des eigenen Haushaltes. Weitere Ausnahmen können durch das Volkswirtschaftsdepartement bewilligt werden.

Art. 2. Das Volkswirtschaftsdepartement wird ermächtigt, zu bestimmen, welche andern Baumfrüchte dem Obste gleichzustellen sind.

Art. 3. Dieser Beschluss tritt am 6. Dezember 1916 in Kraft. Das Volkswirtschaftsdepartement wird mit seinem Vollzuge beauftragt.

Bern, den 4. Dezember 1916.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Decoppet.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schatzmann.

Vollziehungsverordnung

9. Dezember 1916.

betreffend

die amtliche Prüfung und Stempelung von Elektrizitätsverbrauchsmessern.

Der schweizerische Bundesrat,

in Ausführung des Art. 25 des Bundesgesetzes vom 24. Juni 1909 über Mass und Gewicht;

auf Antrag seines Finanzdepartementes,

beschliesst:

I. Allgemeines.

Pflicht zur amtlichen Prüfung.

Art. 1. Alle Elektrizitätsverbrauchsmesser, welche dazu dienen, den Verbrauch von elektrischer Energie zum Zwecke einer Preisberechnung festzustellen (in dieser Verordnung kurz „Verbrauchsmesser“ genannt) müssen amtlich geprüft und gestempelt sein.

Zulassung zur amtlichen Prüfung.

Art. 2. Zur amtlichen Prüfung und Stempelung werden nur Verbrauchsmesser zugelassen, die einem System angehören, welches eine durch das schweizerische Amt für Mass und Gewicht vorgenommene Systemprüfung bestand und dem auf Grund derselben von der schweizerischen Mass- und Gewichtskommission die Zulassung erteilt wurde.

Vorbehalten bleiben die Übergangsbestimmungen des Abschnittes VI.

Amtliche Prüfung und Stempelung.

Art. 3. 1. Die amtliche Prüfung der für den Verkehr bestimmten Verbrauchsmesser erfolgt durch hiezu ermächtigte Prüfämter.

Sie besteht aus den im Abschnitt IV dieser Verordnung aufgeführten Prüfungen, und es werden dabei die dort genannten Anforderungen an die Verbrauchsmesser gestellt.

2. Verbrauchsmesser, welche diesen Anforderungen genügen, werden durch das Prüfamt vermittelst Stempelung als amtlich geprüft beglaubigt.

Strafbestimmungen.

Art. 4. 1. Die Benützung ungeprüfter Verbrauchsmesser in prüfpflichtigem Sinne ist strafbar; ebenso ist strafbar, wer wissentlich unrichtige Verbrauchsmesser, auch wenn sie amtlich geprüft sind, in Handel und Verkehr benützt. Massgebend sind die Art. 28 und 29 des Bundesgesetzes über Mass und Gewicht vom 24. Juni 1909.

2. Fälschungen von Stempelzeichen werden gemäss Art. 30 des Bundesgesetzes über Mass und Gewicht geahndet.

Rekursinstanzen.

Art. 5. 1. Gegen die in dieser Verordnung dem schweizerischen Amt für Mass und Gewicht zugewiesenen Entscheide kann Rekurs ergriffen werden an die schweizerische Mass- und Gewichtskommission,

ebenso gegen die der Kommission zugewiesenen Entscheide an das schweizerische Finanzdepartement und

gegen die dem Finanzdepartement zugewiesenen Entscheide an den Bundesrat.

2. Die zweite Instanz entscheidet endgültig, mit Ausnahme von Entscheiden über Zulassung oder Aufhebung eines Prüfamtes, die an die allgemein gesetzlichen Instanzen weitergezogen werden können.

II. Die Prüfämter.

Arbeitskreis der Prüfämter.

Art. 6. 1. Die Vornahme der Systemprüfungen nach Abschnitt III und die Kontrolle aller Prüfämter ist Sache des schweizerischen Amtes für Mass und Gewicht (weiterhin „Amt“ genannt).

2. Zur amtlichen Prüfung und Stempelung von Verbrauchsmessern werden gemäss Art. 16 des Bundesgesetzes über Mass und Gewicht vom 24. Juni 1909 bestehende oder zu errichtende Prüfämter unter nachstehenden Bedingungen ermächtigt.

Art. 7. 1. Die schweizerische Mass- und Gewichtskommission (in der Folge „Kommission“ genannt) setzt auf Antrag des Amtes die Anforderungen allgemein fest, welche an das Instrumentarium, die Anordnungen für die Beschaffung des Prüfstromes und die übrigen technischen Einrichtungen eines Prüfamtes gestellt werden. Errichtung, bezw. Genehmigung von Prüfämtern.

Dabei sind für Prüfämter, deren Prüfumfang nach Messbereich oder Art der Zähler beschränkt bleibt, entsprechend reduzierte Anforderungen vorzusehen.

2. Bewerber für die Errichtung und den Betrieb eines neuen Prüfamtes oder für die Ermächtigung einer bestehenden privaten Prüfstelle zu amtlichen Eichungen haben eine Eingabe an das Amt zuhanden der Kommission zu machen.

Diese Eingabe soll alle nötigen Angaben über die vorgesehenen, bezw. vorhandenen Einrichtungen enthalten, die zum Vergleich derselben mit den vorgeschriebenen Anordnungen nötig sind.

3. Das Amt nimmt hierauf bei bestehenden Prüfstellen eine Besichtigung, bei neu zu errichtenden eine Prüfung der Pläne vor, holt bei dem Gesuchsteller alle mit Rücksicht auf die Vorschriften allfällig weiter nötigen Auskünfte ein und macht auf erforderliche Ergänzungen der Einrichtungen aufmerksam.

4. Hiernach entscheidet das Amt, ob und für welchen Prüfumfang die Einrichtungen des Prüfamtes genügend sind, und unterbreitet darüber der Kommission Bericht und Antrag.

Bei bereits bestehenden Prüfstellen sollen dabei die Einrichtungen auch bei Abweichungen von den Anforderungen in technischen Einzelheiten als genügend anerkannt werden, wenn sie so beschaffen sind, dass sie Gewähr für vollständige und vorschriftsmässig genaue Vornahme der Prüfungen bieten.

5. Die Kommission stellt hierauf Antrag an das Finanzdepartement über die Ermächtigung des Prüfamtes zur amtlichen Prüfung und Stempelung unter Festsetzung des Prüfumfanges.

6. Die Ermächtigung wird vom Finanzdepartement unter Festsetzung des Prüfumfanges nach Antrag der Kommission erteilt.

Art. 8. Wenn ein Prüfamt den Vorschriften und Verpflichtungen trotz Mahnung nicht nachlebt, sich bei demselben wiederholt Unregelmässigkeiten in den amtlichen Prüfungen zeigen oder die richtige Durchführung der letztern aus allgemeinen Gründen Aufhebung von Prüfämtern.

9. Dezember 1916.

gefährdet erscheint, kann der Bundesrat bei übereinstimmender Begutachtung durch die Kommission dieser Prüfstelle auf Antrag des Finanzdepartementes die Ermächtigung zur amtlichen Prüfung und Stempelung entziehen.

Betrieb der Prüfämter.

Art. 9. 1. Die Prüfämter haben die amtlichen Prüfungen und Stempelungen nach den Vorschriften der vorliegenden Verordnung und den besondern, von der Kommission auf Antrag des Amtes zu bestimmenden Prüfmethoden auszuführen.

Bei diesen ist entsprechend Alinea 2, Ziffer 4, Art. 7, auf abweichende Einrichtungen schon bestandener Prüfämter Rücksicht zu nehmen.

2. In den zur amtlichen Prüfung dienenden Räumen sollen im allgemeinen nur diese und ähnliche Messungen vorgenommen werden; daneben dürfen auch Revisionen, Regulierungen und leichte Reparaturen zu prüfender Messapparate ausgeführt werden.

Keinesfalls dürfen darin Arbeiten vorgenommen werden, die geeignet sind, die Genauigkeit der Messungen und das gute Funktionieren der Messapparate zu beeinträchtigen.

Die Prüfämter haben den bezüglichen besondern Weisungen des Amtes nachzuleben.

3. Die zu den amtlichen Prüfungen verwendeten Einrichtungen, besonders die Messinstrumente, dürfen zu andern Messungen und Arbeiten nur verwendet werden, soweit es ohne Beeinträchtigung ihrer für den Prüfdienst erforderlichen Eigenschaften möglich ist.

Insbesondere hat der die amtlichen Prüfungen vornehmende Beamte die dazu verwendeten Messinstrumente derart in Verwahrung zu halten, dass ein Missbrauch derselben im Sinne des vorangehenden Absatzes ausgeschlossen ist und er die Verantwortung für sie übernehmen kann.

4. Die Prüfämter haben über alle vorgenommenen Prüfungen und Stempelungen Protokolle zu führen. Die Protokollformulare (Journale, Rapportbogen) werden vom Amt geliefert.

5. Für jeden amtlich geprüften und gestempelten Verbrauchsmesser muss ein Befundschein ausgestellt werden. Die Befundscheinbücher werden vom Amt geliefert.

Personal der Prüfämter.

Art. 10. 1. Die amtlichen Prüfungen und Stempelungen dürfen nur von denjenigen Beamten und Angestellten des Inhabers

des Prüfamtes ausgeführt werden, welche dazu vom Amt ermächtigt sind. 9. Dezember 1916.

Doch darf für Hülfsarbeiten, wie z. B. Befestigung der Apparate, Herstellung von Leitungsverbindungen und dgl., anderes Personal unter Verantwortlichkeit des Prüfbeamten verwendet werden.

2. Der Inhaber des Prüfamtes hat diejenigen seiner Beamten oder Angestellten, durch welche er die amtlichen Prüfungen vornehmen lassen will, dem Amte zu bezeichnen.

Dieselben haben sich über die nötige wissenschaftliche und praktische Eignung hierzu auszuweisen. Das Amt kann sie nötigenfalls einer Prüfung unterziehen oder ihre Zulassung von der Absolvierung eines Einführungskurses abhängig machen.

3. Mit der Zulassung zur Vornahme amtlicher Prüfungen werden diese Beamten vom Amte in Pflicht genommen für die gesetzes- und vorschriftsgemässe Ausübung ihrer amtlichen Funktionen.

Das Amt kann einem solchen Beamten bei wiederholter Dienstpflichtverletzung, wenn er sich als unfähig erweist oder wenn er die Funktionen lange Zeit nicht mehr ausgeübt hat, die Zulassung entziehen.

Art. 11. 1. Das Amt sorgt durch periodische Inspektionen der Prüfämter für die einheitliche Durchführung der Bestimmungen der vorliegenden Verordnung. Inspektion der Prüfämter.

2. Insbesondere nimmt das Amt die erstmalige und sodann nach Bedarf wiederholte Eichung der den Messungen in den Prüfämtern zugrunde gelegten Kontroll-Messinstrumente vor, sowie Stichproben über die regelmässige Vergleichung der Gebrauchsmessinstrumente mit diesen Kontrollinstrumenten durch das Prüfamt.

Es kann Weisungen über die Vergleichung der Gebrauchsinstrumente erlassen.

Art. 12. 1. Jedes Prüfamt kann nach vorliegenden Bestimmungen die amtliche Prüfung und Stempelung der ihm selbst gehörenden bzw. von ihm hergestellten Verbrauchsmesser vornehmen. Prüfrecht und Prüfpflicht der Prüfämter.

2. Es ist verpflichtet, Verbrauchsmesser von Elektrizitätswerken, die keine eigenen Prüfämter besitzen und für welche es das nächstliegende Prüfamt ist, auf deren Begehren zur amtlichen Prüfung und Stempelung anzunehmen und diese zu den in

9. Dezember 1916.

Art. 38 dieser Verordnung festgesetzten Gebühren auszuführen, soweit seine Einrichtungen dazu ausreichen und die Prüfung seiner eigenen Verbrauchsmesser dadurch nicht ungebührlich hintangesetzt wird.

3. Das Amt entscheidet bei Anständen über die Zuweisung der prüfpflichtigen Verbrauchsmesser an die einzelnen Prüfämter.

Es stellt Antrag an die Kommission und diese verfügt über allfällige dauernde Zuweisung bestimmter örtlicher und sachlicher Gebiete an bestimmte Prüfämter, über die Ermächtigung solcher Prüfämter für Messungen an Ort und Stelle und dergleichen

Verwaltung der Prüfämter.

Art. 13. 1. Die gesamte Verwaltung und Organisation eines Prüfamtes, sowie die Verantwortlichkeit für dessen Betrieb und die Tragung aller Kosten für Erstellung und Betrieb ist Sache des Inhabers, unter Vorbehalt der gegenteiligen Bestimmungen dieser Verordnung (Benützung der Prüfeinrichtungen gemäss Art. 9, Bezeichnung des Prüfbeamten gemäss Art. 10, direkte Verantwortlichkeit des letztern gemäss Art. 9, Ziffer 3, Alinea 2 und Art. 10, Ziffer 3).

2. Die Kosten der auf Grund dieser Verordnung von dem Amte auszuübenden Funktionen fallen zu Lasten des Amtes.

Die Inhaber von Prüfämtern haben als Beitrag an diese Kosten 15 Prozent der in Art. 38 dieser Verordnung unter Ziffer 1ª für Zähler und unter Ziffer 2 und 3 für Messwandler, bezw. Zähler mit solchen, festgesetzten einfachen Gebühren, ohne Abzug der in Art. 38, Ziffer 7, festgesetzten Rabatte, für alle von ihnen amtlich geprüften Verbrauchsmesser mit Inbegriff der eigenen an das Amt abzuliefern.

3. Für die amtlichen Prüfungen und Stempelungen, die für andere vorgenommen werden, bezieht das Prüfamt von diesen die in dieser Verordnung (Art. 38) festgesetzten Gebühren.

III. Systemprüfung und -Zulassung.

Begriff des Systems.

Art. 14. Unter einem „System“ im Sinne dieser Verordnung wird eine im wesentlichen bestimmte Ausführungsform einer Idee durch eine bestimmte Fabrikationsfirma verstanden.

Unwesentliche Änderungen der Ausführungsform bestimmen in der Regel kein anderes System; der Entscheid hierüber steht gemäss Art. 17 dem Amte zu.

g zur ıfung.

Art. 15. 1. Jeder Fabrikant, oder dessen bevollmächtigte Vertreter, der in der Schweiz Elektrizitätsverbrauchmesser (Zähler

oder Messwandler) in Verkehr zu setzen beabsichtigt, ist gehalten, für die betreffenden Systeme die Systemprüfung und Zulassungsbewilligung nachzusuchen. 9. Dezember 1916.

Mit dem Gesuche hat er dem Amte seinen Namen, bzw. die Firma und sein Domizil in der Schweiz anzugeben.

2. Gleichzeitig mit dem Gesuche sind je drei Exemplare der Zähler, bzw. zwei Exemplare der Messwandler desselben Systems und in den vom Amt bestimmten Messbereichen unentgeltlich einzusenden.

Diese zur Systemprüfung dienenden Exemplare sollen in vollständig betriebsfertigem Zustande, entsprechend demjenigen der in Verkehr zu setzenden Apparate eingeliefert werden.

3. In dem Systemprüfungsbegehren ist anzugeben, unter welcher Bezeichnung und in welchen Stufen und Formen das betreffende Zähler- bzw. Messwandlersystem in Verkehr gebracht wird oder dessen Herstellung ausgeführt oder beabsichtigt wird.

4. Eine beizugebende Beschreibung soll angeben: die Wirkungsweise, die Schaltungsart, die elektrischen Konstanten, die vorkommenden Übersetzungsverhältnisse auf das Zählwerk, Einrichtung und Verfahren für die Regelung des Ganges und die Bedienungsvorschriften.

5. Beizufügen ist eine zur photographischen Vervielfältigung geeignete Zeichnung (Grösse zirka 30 $\times$ 20 cm), die den Mechanismus allseitig deutlich erkennen lässt.

6. Die Fabrikanten haben sich bei Einreichung unterschriftlich zu verpflichten, dass die von ihnen hergestellten und in Verkehr gebrachten Zähler oder Messwandler in allen wesentlichen Teilen (Material, Konstruktion und Ausführung) den zur Systemprüfung eingesandten Mustern des Systems entsprechen. Das Amt behält sich Kontrollprüfungen hierüber vor.

Art. 16. 1. Nach dem erfolgten Abschluss der Systemprüfung wird zugleich mit einem schriftlichen Bericht über den Befund der Prüfung von den drei Zählerexemplaren, bzw. von zwei Messwandlern je ein Exemplar dem Gesuchsteller zurückgegeben; zwei Zähler, bzw. ein Messwandler verbleiben dem Amt. Erteilung der Zulassung.

2. Über die Zulassung der Systeme entscheidet die Kommission auf Bericht und Antrag des Amtes.

3. Die Zulassungsbewilligung ist von der Kommission im allgemeinen zu erteilen, wenn das System den nachstehend dafür aufgestellten Bedingungen genügt; sie kann aber trotzdem

9. Dezember 1916

verweigert werden, wenn besondere Gründe den Apparat als nicht geeignet erscheinen lassen. Die Kommission hat in diesem Falle die Abweisung dem Antragsteller besonders zu begründen.

4. Die Bekanntmachung der zugelassenen Systeme erfolgt im Bundesblatt unter Zuordnung eines bestimmten Systemzeichens. Das Systemzeichen besteht aus dem Buchstaben S mit einer Ordnungsnummer.

Änderungen an einem System.

Art. 17. 1. Änderungen, die gegenüber den zur Zulassung bewilligten Ausführungsformen eines Systems nachträglich beabsichtigt sind, hat der Fabrikant dem Amte anzuzeigen, welches darüber entscheidet, ob die betreffende Modifikation ohne eine ergänzende Systemprüfung unter derselben Systemnummer zulässig erscheint.

2. Das Amt ist berechtigt, die Einsendung eines Verbrauchsmessers in der abgeänderten Ausführungsform zu verlangen.

3. Nichtbefolgen der vorstehenden Verpflichtung von seiten der Fabrikanten berechtigt die Kommission, die bewilligte Zulassung des Systems zurückzuziehen.

Zurückziehung der Zulassung.

Art. 18. 1. Die Zulassung eines Systems kann von der Kommission zurückgezogen werden, wenn sich im Laufe der Zeit Mängel herausstellen und der Verfertiger nicht innerhalb einer angemessenen von der Kommission festgesetzten Frist imstande ist, die ihm zur Kenntnis gebrachten Übelstände zu beseitigen.

2. Die Zulassung kann auch zurückgezogen werden gemäss Art. 17, Ziffer 3.

3. Der Entzug der Zulassung eines Systems hat keine Wirkung auf die zur Zeit des Entzuges bereits im Verkehr befindlichen Verbrauchsmesser des betroffenen Systems; dagegen dürfen vom Momente des Entzuges an keine Zähler des Systems mehr vom Fabrikanten in den Verkehr gebracht werden.

Angaben und Aufschriften der Elektrizitätszähler zur Systemprüfung.

Art. 19. Die zur Systemprüfung eingereichten Elektrizitätszähler müssen folgenden Anforderungen genügen:

1. *a.* Die Angaben des Zählwerks müssen derart auf den gesetzlichen Masseinheiten beruhen, dass geprüft werden kann, ob bei den Betriebsbedingungen, für die der Zähler bestimmt ist, die Angaben des Zählwerkes in der auf dem Zähler selbst angegebenen zahlenmässigen Beziehung zu der wirklich durchgegangenen elektrischen Energie stehen.

b. Die Angaben sollen entweder durch Zeiger oder durch deutlich sichtbare Marken vor einer Skala oder durch springende Ziffern geschehen. 9. Dezember 1916.

c. Mit Bezug auf die zulässigen Abkürzungen der elektrischen Grössen wird die Anwendung der Symbole, welche von der Internationalen Elektrischen Kommission am 5. September 1913 angenommen wurden, vorgeschrieben.

2. Folgende Bezeichnungen sollen untrennbar oder in durch Stempelung zu sichernder Weise auf dem Zähler angebracht sein:

a. Name und Wohnort des Verfertigers oder dessen gesetzliches Warenzeichen;

b. die laufende Fabrikationsnummer und die Jahrzahl der Lieferung;

c. die Fabrikationstype oder Modellbezeichnung;

d. die Bezeichnung der Stromart;

e. die normale Spannung und Höchststromstärke in Verbindung mit dem Verteilungssystem, wie z. B. 2×125 V, 100 A;

f. die Periodenzahl per Sekunde;

g. die gesetzliche Einheit, in welcher der Zähler registriert (Watt-, Hektowatt- oder Kilowatt-Stunden) oder die gemäss Ziffer 1 *a* hierauf beruhende Einheit;

h. bei Amperestundenzählern ist die Bezeichnung „Amperestunden“ anzubringen, daneben ist die Bezeichnung „Wattstunden bei .... Volt“ gestattet;

i. die Konstante, d. h. die Zahl der Umdrehungen der rotierenden Scheibe für eine Einheit;

k. Zähler, zu denen Messwandler gehören, müssen die Aufschrift „Messwandlerzähler“ tragen.

Art. 20. Für die zur Systemprüfung eingereichten Elektrizitätszähler sollen die Fehler sich in folgenden Grenzen halten: Fehlergrenzen für Elektrizitätszähler zur Systemprüfung.

1. Die in Prozenten des jeweiligen Wattverbrauchs ausgedrückten Fehler sollen bei der normalen Spannung und Periodenzahl und einer mittlern Raumtemperatur zwischen 15 und 20 Grad innerhalb der Belastungsgrenzen von 5 bis 100 % und den Leistungsfaktoren 1 bis 0,3 nicht grösser sein als:

Bei einem Leistungsfaktor von	Bei einer Belastung in Prozenten der Nennleistung des Zählers in Watt von											
	100	80	58	50	40	33	30	29	25	17	10	5
	Höchstzulässiger Fehler in Prozenten der jeweiligen Wattbelastung											
1	2	—	2	2	—	3	—	—	—	—	4	6
0.8	—	3	—	—	3	—	—	—	—	—	5	9
0.5	—	—	—	3	—	—	—	4	4	5	6	10
0.3	—	—	—	—	—	—	5	—	—	—	7	10

2. Die Angaben bei steigender Belastung und diejenigen nach einstündiger Vollbelastung bei fallender Belastung dürfen höchstens um 2 % voneinander abweichen.

3. Der durch Änderung der normalen Spannung bis zu 10 % bedingte zusätzliche Fehler soll bei Vollast und dem Leistungsfaktor 1 den Betrag von 2 % der Vollast nicht übersteigen.

4. Der durch Änderung der normalen Periodenzahl bis zu 10 % bedingte zusätzliche Fehler soll bei Vollast und dem Leistungsfaktor 1 den Betrag von 3 % nicht übersteigen.

5. Der durch Änderung der Raumtemperatur bedingte Fehler soll pro 1 Grad Temperaturänderung zwischen 0 und 35 Grad bei Vollast bei Gleichstromzählern 0.3 %, bei Wechsel- und Mehrphasenstromzählern 0.2 % nicht übersteigen.

6. Bei Überschreitung der Maximalstromstärke darf der zusätzliche Fehler bei einem Leistungsfaktor 1 um nicht mehr als soviele Zehntelprozent grösser als der Fehler bei Vollast sein, als die Überschreitung ganze Prozent des Vollaststromes beträgt. Diese Bestimmung gilt nur für Überschreitungen bis zu 50 % der maximalen Stromstärke.

7. Durch sich öfters wiederholende temporäre Überbelastung, wie sie z. B. beim Anlassen von Motoren vorkommen, soll die Messgenauigkeit des Zählers nicht dauernd verändert werden.

8. Insbesondere dürfen sich nach fünfmaliger Belastung mit der zehnfachen Stromstärke, in ihrer Dauer begrenzt durch das Abschmelzen einer Schmelzsicherung für einen Nennstrom gleich dem normalen Maximalstrom des Zählers, die Angaben bei induktionsloser Vollast um nicht mehr als $1^1/_2$ % ändern.

9. Der Einfluss des Erdfeldes soll bei Gleichstrom-Wattstundenzählern bei einer Belastung von 10 % der Vollast nicht mehr betragen als die Hälfte der Fehlertoleranz.

10. Bei Gleichstromzählern darf ein äusseres Feld von 1 Gauss. dessen Kraftlinien parallel mit denen des Haupstromfeldes ver-

laufen, die Angaben bei Vollast nicht mehr als ± 1 % beeinflussen.

11. Bei 10 % Spannungsüberschreitung dürfen die Zähler noch keinen Leerlauf aufweisen.

12. Der Anlauf muss erfolgen:

a. bei Gleichstromzählern und bei Wechselstrom- und Mehrphasenzählern bis zu einem Messbereich von 2 Kilowatt innerhalb 2 % der Vollast.

b. bei Wechselstrom- und Mehrphasenzählern über 2 Kilowatt innerhalb 1 % der Vollast, und zwar bei induktionsfreier Belastung.

13. Die Mehrphasenzähler sollen so beschaffen sein, dass bei in bezug auf die Drehfeldrichtung unrichtigem Anschluss die Fehler bis auf eine induktionsfreie Belastung von 50 % hinunter innerhalb der vorgeschriebenen Grenzen bleiben.

14. Bei Wechselstromzählern sollen die im Vorstehenden bestimmten Fehlergrenzen eingehalten werden für von der Sinuskurve abweichende Form der Strom- und Spannungswellen, soweit diese Abweichungen innert den im allgemeinen in den Betrieben vorkommenden Grenzen bleiben.

Die Kommission kann auf Bericht und Antrag des Amtes diese Grenzen präzisieren.

Art. 21. Die zur Systemprüfung eingereichten Zähler müssen weiter folgende Eigenschaften haben:

Weitere Anforderungen an Zähler zur Systemprüfung.

1. Sie müssen separate Nebenschlussklemmen haben, die nach der Eichung ohne Plombenverletzung an die Hauptstromklemmen angeschlossen werden können.

2. Die Spannungsspulen müssen so geschaltet sein, dass die in ihnen verbrauchte Energie durch den Zähler nicht mitgemessen wird.

3. Die Nebenschlusspulen dürfen pro 100 Volt Betriebsspannung nicht mehr als 4 Watt bei Gleichstromzählern, $1^1/_2$ Watt bei Wechselstromzählern verzehren.

4. In den Stromspulen darf bei den Zählern bis zu 5 A nicht mehr als 2.5 V, bei Zählern für grössere Stromstärken nicht mehr 1.5 V Spannungsabfall bei Vollaststrom auftreten.

5. Die stromführenden Teile der Zähler müssen unter sich und gegen das Gehäuse einer effektiven Wechselstromspannung gleich dem $2^1/_2$fachen ihrer normalen Betriebsspannung, mindestens aber von 500 Volt, während einer halben Stunde standhalten.

9. Dezember 1916.

6. Die Zähler müssen von einem staubdichten Schutzgehäuse umgeben sein, welches das Anlegen von Verschlussplomben gestattet und ein von innen eingesetztes Schauglas vor dem Zifferblatt enthält.

7. Alle Teile der Zähler, mit Inbegriff der Klemmen, müssen so dimensioniert sein, dass bei dauerndem Betrieb mit Vollast keine schädlichen Erwärmungen auftreten.

Umfang der Systemprüfung.

Art. 22. Die Zählersystemprüfungen erstrecken sich im wesentlichen auf die Bestimmung folgender Punkte:

1. Korrektion für Belastungen zwischen 5 und 150 % und für Leistungsfaktoren zwischen 0,3 und 1.

2. Zusätzliche Fehler für Spannungen, die um 10 % von der normalen abweichen.

3. Zusätzliche Fehler für Periodenzahlen, die um 10 % von der normalen abweichen.

4. Einfluss der äussern Temperatur auf die Angaben, bezogen auf 1 Grad.

5. Einfluss der Erwärmung bei einstündiger Vollbelastung.

6. Einfluss von Kurzschlüssen gemäss Art. 20, Ziffer 8.

7. Einfluss des Erdfeldes und eines äussern Feldes bei Gleichstromzählern gemäss Art. 20, Ziffer 9 und 10.

8. Untersuchung auf Leerlauf bei 10 % Spannungsüberschreitung.

9. Anlaufsleistung bei induktionsfreier Belastung.

10. Abhängigkeit der Angaben von der Rotationsrichtung des Drehfeldes bei Mehrphasenzählern.

11. Einfluss der Kurvenform bei Wechsel- und Drehstromzählern.

12. Eigenverbrauch in den Spannungs- und Stromkreisen bei maximaler Belastung.

13. Leistungsverlust in den Nebenschlusspulen.

14. Spannungsabfall in den Stromspulen.

15. Drehmoment.

16. Umdrehungszahl des rotierenden Teils bei normaler Vollast.

17. Gewicht des rotierenden Teiles.

18. Einfluss des Zählwerkes.

19. Regulierbarkeit.

20. Veränderungen im Laufe der Zeit.

Art. 23. Die zur Systemprüfung eingereichten Messwandler müssen plombierbar sein und in von aussen nicht abtrennbarer oder durch Stempelung zu sichernder Weise folgende Aufschriften tragen: Anforderungen an Messwandler zur Systemprüfung.

1. Den Namen der Fabrikationsfirma oder deren gesetzlich eingetragenes Warenzeichen.
2. Die Fabrikationsnummer und die Jahrzahl der Lieferung.
3. Die Typen- oder Modellbezeichnung.
4. Den primären und sekundären maximalen Wert der in dem Apparat umsetzbaren Stromstärke oder Spannung.
5. Die Frequenz bezw. den Frequenzbereich.
6. Die Belastbarkeit des Sekundärkreises, bezogen auf die niedrigst zulässige Frequenz und auf den sekundären Wert der Stromstärke und Spannung.

Art. 24. Die zur Systemprüfung eingereichten Stromwandler müssen folgenden Anforderungen genügen: Anforderungen an Stromwandler zur Systemprüfung.

1. Jeder Stromwandler soll die Angabe der Betriebsspannung, bis zu welcher er verwendet werden darf, enthalten.

2. Die Belastbarkeit des Sekundärkreises darf nicht kleiner sein als 10 VA.

3. Bei einer Stromstärke zwischen 10 und 100 % des Nennwertes und bei der angegebenen Frequenz darf das Übersetzungsverhältnis nicht mehr als 1 % vom Sollwert abweichen.

4. Die Phasenverschiebung zwischen dem primären und sekundären Strom darf 1 Grad nicht überschreiten.

5. Die Isolierung zwischen primärer und sekundärer Wickelung und dem Gehäuse muss 20 Minuten einer Spannung gleich der $2^1/_2$ fachen Betriebsspannung widerstehen, wenn diese kleiner ist als 5000 Volt. Ist die Betriebsspannung höher, so muss in gleicher Weise die doppelte Spannung ausgehalten werden bis zu einer Betriebsspannung von 50,000 Volt. Darüber hinaus muss eine Spannung ausgehalten werden, die um 50,000 Volt grösser ist als die Betriebsspannung. Dabei ist vorausgesetzt, dass die Amplitude der Prüfspannung nicht mehr als $\sqrt{2}$ mal die vorgenannte effektive beträgt.

Art. 25. Die zur Systemprüfung eingereichten Spannungswandler müssen folgenden Anforderungen genügen: Anforderungen an Spannungswandler zur Systemprüfung.

1. Die Belastbarkeit der Sekundärkreise eines Spannungswandlers darf nicht weniger als 30 VA pro Phase betragen.

9. Dezember 1916.

2. Für Spannungen von 80 bis 120 % des Normalwertes darf bei dem angegebenen Frequenzbereich bei allen sekundären Belastungen das Übersetzungsverhältnis nicht um mehr als 0,5 % vom Sollwert abweichen.

3. Die Phasenverschiebung zwischen primärer und sekundärer Spannung muss weniger als 20 Minuten betragen.

5. Mit Bezug auf die Isolierung zwischen Primär- und Sekundärspulen und gegen das Gehäuse gelten dieselben Bestimmungen wie bei den Stromwandlern, bezogen auf die primären Spannungen.

Zähler mit eingebauten Messwandlern.

Art. 26. Zähler mit festeingebauten Messwandlern werden bei der Systemprüfung behandelt wie gewöhnliche Zähler.

Änderungen der Systemprüfungs-Vorschriften.

Art. 27. Allfällig sich als notwendig erweisende Abänderungen oder Ergänzungen der Vorschriften betreffend die Systemprüfung werden von der Kommission erlassen.

Systemprüfungsgebühr.

Art. 28. Für die Zulassungsprüfungen eines Systems sind an das Amt folgende Gebühren zu entrichten:

1. Für Zähler Fr. 300.
   Für Ergänzungsprüfungen: bis Fr. 150, je nach den Verhältnissen.
2. Für Messwandler Fr. 100.

IV. Prüfung und Stempelung der Verbrauchsmesser und Anforderungen an diese.

Anforderungen an die Zähler.

Art. 29. Die gemäss Art. 3 an die für den Verkehr bestimmten Zähler gestellten Anforderungen sind folgende:

1. Die Zähler müssen die in Art. 19, unter Ziffern 1 und 2, für die zur Systemprüfung eingereichten Zähler verlangten Eigenschaften ebenfalls besitzen, doch tritt an Stelle der unter 2. *c.* verlangten Bezeichnung von „Fabrikationstype oder Modell" das dem Zählersystem bei der Zulassung erteilte Systemzeichen (Art. 16, Ziffer 4).

2. Die Zähler müssen ebenfalls die im Art. 21, Ziffer 1—6, von den Systemprüfungszählern geforderten Eigenschaften besitzen.

Anforderungen an die Messwandler.

Art. 30. 1. Die Messwandler zu Zählern müssen die in Art. 23 bezw. Art. 24 und 25 für die zur Systemprüfung eingereichten Messwandler vorgeschriebenen Eigenschaften ebenfalls besitzen, mit der Abänderung, dass an Stelle der „Typen-

bezeichnung“ (Art. 23, Ziffer 3) das dem Messwandlersystem bei der Zulassung erteilte Systemzeichen (Art. 16, Ziffer 4) tritt. 9. Dezember 1916.

2. An einen Stromwandler darf für je 7.5 VA Belastbarkeit ein Messapparat angeschlossen werden. Der Verbrauch in den sekundären Verbindungsleitungen darf 2.5 Watt pro angeschlossenen Messapparat nicht übersteigen.

3. An jede Phase eines Spannungswandlers darf für je 10 VA Belastbarkeit ein Messapparat angeschlossen werden. Der Spannungsverbrauch in den Zuleitungen von den Klemmen des Wandlers bis zum Messapparat darf 1 ‰ der sekundären Betriebsspannung nicht überschreiten.

Art. 31. Die amtliche Prüfung von Zählern nach Art. 2 umfasst folgende Prüfungen: Umfang der amtlichen Prüfung von Zählern.

1. Bei Zweileiterzählern für Gleich- und Einphasenwechselstrom:

a. Bestimmung der Korrektionen:

	bei einer Wattbelastung von		
	10	50	100 %
der Nennleistung des Zählers, und einem Leistungsfaktor von	1	0.5	1

b. Für Zähler über $2^1/_2$ kW Nennleistung sind die Korrektionen ferner zu bestimmen:

	bei einer Wattbelastung von	
	25	50 %
der Nennleistung des Zählers, und einem Leistungsfaktor von	0.5	1

2. Bei Dreileiterzählern für Gleichstrom und Einphasenwechselstrom:

a. Bestimmung der Korrektionen für beidseitig gleiche Belastung:

	bei einer Wattbelastnng von		
	10	50	100 %
der Nennleistung des Zählers, und einem Leistungsfaktor von	1	0.5	1

b. Bestimmung der Korrektionen für einseitige Belastung jeder Zählerhälfte:

	bei einer Wattbelastung von
	100 %
ihrer Nennleistung und einem Leistungsfaktor von . . .	1

9. Dezember 1916.

3. Bei Mehrphasenzählern:

a. Bestimmung der Korrektionen für gleiche Belastung aller Phasen:

	bei einer Wattbelastung von		
	10	50	100 %
der Nennleistung des Zählers, und einem Leistungsfaktor von	1	0.5	1

b. Bestimmung der Korrektionen für Belastung jeder einzelnen Phase:

	bei einer Wattbelastung von	
	50	100 %
ihrer Nennleistung und einem Leistungsfaktor von . . .	0.5	1

c. Für Zähler über $2^1/_2$ kW Nennleistung sind die Korrektionen ferner zu bestimmen bei gleicher Belastung aller Phasen:

	bei einer Wattbelastung von	
	25	50 %
der Nennleistung des Zählers, und einem Leistungsfaktor von	0.5	1

4. Bei allen Zählern erstreckt sich die Prüfung ferner auf:
die Kontrolle des Übersetzungsverhältnisses,
die Kontrolle des Anlaufs,
die Kontrolle des Leerlaufs bei 10 % Spannungsüberschreitung,
die Kontrolle der Isolation, analog wie bei der Systemprüfung, unter Reduktion der Prüfzeit auf 10 Minuten.

5. Die Prüfung darf erst nach angenähertem Beginn des stationären Temperaturzustandes in den eingeschalteten Spannungsspulen erfolgen.

Prüfung von Zählern mit Messwandlern.

Art. 32. 1. Für zusammengehörige und als solche bezeichnete Messaggregate aus Zählern und Messwandlern ist die gemeinsame Prüfung von Zählern und Messwandlern zulässig, wobei für das Aggregat die für die Zähler ohne Messwandler zugelassenen Fehlergrenzen einzuhalten sind.

Dabei ist der Zähler auch für sich allein nach den Bestimmungen für Zähler ohne Messwandler zu prüfen.

2. Werden bei Stromwandlern Überbrückungswiderstände angewendet, so ist die Prüfung mit diesen vorzunehmen.

Art. 33. Bei Zählern, welche ausser der Einrichtung zur Zählung der verbrauchten elektrischen Energie noch Nebeneinrichtungen für Hülfszwecke besitzen (wie z. B. Mehrfachtarifzähler, selbstkassierende Zähler u. dgl.), erstreckt sich das Obligatorium der Prüfung nur auf den eigentlichen Zähler. Solche Zähler sollen die Aufschrift tragen: „Nur der Zähler ist amtlich geprüft.“ Prüfung von Zählern mit Nebeneinrichtungen.

Art. 34. Die amtliche Prüfung der Messwandler erstreckt sich auf folgende Prüfungen: Umfang der Prüfung für Messwandler.

1. Stromwandler:

a. Bestimmung des Übersetzungsverhältnisses bei 10, 50 und 100 % des Nennwertes der Stromstärke;

b. Isolationsprüfung gemäss Art. 24, Ziffer 5, unter Reduktion der Dauer auf 10 Minuten;

c. werden Überbrückungswiderstände angewendet, so ist die Prüfung mit diesen vorzunehmen.

2. Spannungswandler:

a. Prüfung des Übersetzungsverhältnisses bei 100 % der Nennbelastung;

b. Isolationsprüfung gemäss Art. 25, Ziffer 4, unter Reduktion der Dauer auf 10 Minuten.

3. Das Amt überzeugt sich ferner bei einzelnen Exemplaren durch Stichproben, ob die Phasenverschiebung bei den Stromwandlern zwischen dem primären und sekundären Strom den Wert von 1 Grad, bei Spannungswandlern zwischen der primären und sekundären Spannung 20 Minuten nicht übersteigt.

Art. 35. 1. Die Fehler, welche Zähler bei den nach dem Art. 31 vorgenommenen Prüfungen zeigen, dürfen höchstens das $1^1/_2$fache derjenigen Fehler betragen, die gemäss Art. 20 für die zur Systemprüfung eingereichten Exemplare zugelassen sind. Fehlergrenzen der Zähler.

2. Bei 10 % Spannungsüberschreitung dürfen die Verbrauchszähler noch keinen Leerlauf aufweisen.

3. Der Anlauf muss bei einer $1^1/_2$fach so grossen Belastung eintreten, als dies im Art. 20, Ziffer 12, für Systemprüfungszähler vorgeschrieben ist.

4. Bei Zählern mit Nebeneinrichtungen gemäss Art. 33 muss der Anlauf innerhalb des $1^1/_2$fachen der unter Ziffer 3 bestimmten Anlaufsbelastung eintreten.

Fehlergrenzen der Messwandler.

Art. 36. Die Fehler, welche Messwandler bei den nach Art. 34 vorgenommenen Prüfungen zeigen, dürfen höchstens das $1^1/_2$fache derjenigen Fehler betragen, die gemäss Art. 24, Ziffern 3 und 4, und Art. 25, Ziffern 2 und 3, für die zur Systemprüfung eingereichten Exemplare zugelassen sind.

Stempelung der Verbrauchsmesser.

Art. 37. 1. Der gemäss Art. 3, Ziffer 2, zur Beglaubigung der amtlichen Prüfung von Verbrauchsmessern von den Prüfämtern anzubringende Stempel besteht aus dem eidgenössischen Kreuz mit der Nummer des Prüfamtes in der Mitte des Kreuzes und der Jahrzahl der Eichung.

Bei Anwendung von Plomben erhält die eine Seite der Plombe den amtlichen Stempel, die andere Seite die Jahrzahl.

Bei Prüfungen von Verbrauchsmessern durch das Amt findet der Stempel III. Ordnung Anwendung (eidgenössisches Kreuz in vierstrahligem Stern).

2. Bei Zählern soll der amtliche Stempel und die Jahrzahl sowohl am Zähler selbst an einer bei Revisionen und dergleichen unverletzt bleibenden Stelle, als auf den den Gehäuseverschluss sichernden Plomben derart angebracht werden, dass nach einer Verletzung der Gehäuseplomben durch zuständige Organe mindestens ein amtlicher Stempel und die Jahrzahl der erstmaligen Prüfung, bezw. der letzten Revision unverletzt bleiben.

Nähere Weisungen über den Ort der Stempel erfolgen durch das Amt mit der Zulassung des betreffenden Systems.

3. Die zur amtlichen Stempelung verwendeten Stempel und Plombenzangen müssen vom Amt bezogen werden.

Gebühren für die amtliche Prüfung und Stempelung.

Art. 38. Für die amtliche Prüfung und Stempelung von Elektrizitätsverbrauchsmessern sind an das betreffende Prüfamt vom Auftraggeber die nachfolgend angeführten Gebühren zu bezahlen:

1. Für Zähler:

a. für Zweileiterzähler für Gleichstrom und Einphasenwechselstrom einer Nennleistung bis

$2^1/_2$	kW	Fr.	4. 50
5	„	„	5. —
10	„	„	5. 50
20	„	„	6. 50
30	„	„	8. —
50	„	„	10. —
über 50	„	„	15. —

b. für Spannungen über 500 Volt und Stromstärken über 100 Ampere kommen die sub 2 *a* und *b* erwähnten Zuschläge in Anwendung; 9. Dezember 1916.

c. für Dreileiterzähler für Gleichstrom und Einphasenwechselstrom betragen die Gebühren das $1^1/_2$fache der Ansätze unter *a*, bezw. *b*;

d. für Mehrphasenzähler betragen die Gebühren das Doppelte der Ansätze unter *a*, bezw. *b*;

e. erfordert die Prüfung eines Zählers zwei getrennte Einzelprüfungen, wie z. B. bei den Lichtzählern mit Kraftstromanzapfung, Doppeltarifzählern usw., so betragen die Gebühren das $1^1/_2$fache der Ansätze unter *a*, bezw. *b*, *c* und *d*.

f. für elektrolytische Zähler betragen die Gebühren das $1^1/_2$fache der Ansätze unter *a*, bezw. *b* und *c*;

g. für Pendelzähler betragen die Gebühren das $2^1/_2$fache der Ansätze unter *a*, bezw. *b*, *c*, *d* und *e*.

2. Für Messwandler:

a. für einen Stromwandler bis und mit 100 A beträgt die Gebühr Fr. 5, für je 100 A mehr tritt ein Zuschlag von Fr. 2 hinzu;

b. für einen Spannungswandler bis und mit 500 V beträgt die Gebühr Fr. 5, für höhere Spannungen tritt für je 2500 V mehr ein Zuschlag von Fr. 1 hinzu.

3. Für Zähler mit Messwandlern:

a. werden Zähler mit festeingebauten Messwandlern gemäss Art. 26 als Ganzes geprüft, so kommen die Gebühren für Zähler gemäss Ziffer 1 zur Anwendung;

b. werden Zähler mit Messwandlern gemäss Art. 32 einzeln und zusammen geprüft, so berechnen sich die Gebühren als Summe der Einzelbeträge für den Zähler allein und für einen Zähler von der Nennleistung des Messwandlers.

4. Für zwischenliegende Messbereiche kommt allgemein die nächsthöhere Gebührenstufe in Anrechnung.

5. Erweist sich ein Zähler oder Messwandler als nicht amtlich prüffähig, z. B. infolge Nichterfüllung der gesetzlichen Vorschriften, derart, dass die Nichtprüffähigkeit ohne nennenswerte Mühewaltung erkannt werden kann, so erfolgt Rückgabe ohne Erhebung einer Gebühr. In allen andern Fällen kommt die volle Gebühr in Anwendung.

9. Dezember 1916.

6. Wenn ausnahmsweise Prüfungen ausserhalb des Prüfamtes am Verwendungsorte stattfinden müssen, so kommen zu den vorerwähnten Gebühren noch die Reisekosten und die Taggelder der Beamten hinzu und ausserdem eventuelle Transportkosten für die benötigten Instrumente und Prüfungshülfsmittel.

7. Wenn eine grössere Anzahl von Zählern, bezw. Messwandlern gleicher Art und Nennleistung in gemeinsamer Schaltung gleichzeitig geprüft werden können, kommen von den in diesem Artikel festgesetzten Eichgebühren folgende Rabatte in Abzug:

Bei gleichzeitiger Einlieferung von	10 bis 19	20 bis 49	50 bis 99	100 und mehr Stück
ein Rabatt von	10	20	30	40 %

V. Im Verkehr stehende Verbrauchsmesser, Revision, Nachprüfung und Besorgung.

Nachprüfung in Streitfällen.

Art. 39. 1. Wird die Richtigkeit eines im Verkehr stehenden Verbrauchsmessers von einer Seite (Abgeber oder Abnehmer) angezweifelt, so hat eine allfällige Nachprüfung durch ein bei der Stromabgabe unbeteiligtes Prüfamt zu erfolgen, und es fallen die diesbezüglichen Kosten zu Lasten der Partei, welche Unrecht hat.

2. Das Amt für Mass und Gewicht entscheidet in derartigen Streitfällen endgültig.

Gültigkeitsdauer der Stempelung und Revision.

Art. 40. 1. Die Gültigkeit der Stempelung eines Elektrizitätsverbrauchsmessers erlischt nach Ablauf des zehnten Jahres.

2. Spätestens nach Ablauf dieser Frist müssen die Zähler revidiert und neu eingestellt (reguliert) werden und erhalten nach neuer amtlicher Prüfung neue Stempel bezw. Plomben, die ausser den für erstmalige Stempelung vorgeschriebenen Angaben das Zeichen „R“ (Revision) tragen.

3. An solche revidierte Instrumente werden in bezug auf die Fehlergrenzen die gleichen Anforderungen wie an erstmalig als neu zur Eichung gelangende Verbrauchsmesser gestellt.

4. Zur Vornahme der Revision sind dieselben Prüfämter zuständig, wie für erstmalige Eichungen.

5. Die Gebühren für die Revision sind dieselben wie für die erstmalige Eichung.

6. Die Gültigkeitsdauer der Revision beträgt 10 Jahre.

Art. 41. 1. Gestempelte Verbrauchsmesser, die innert der Gültigkeitsdauer der Stempelung aus irgendeinem Grunde zur amtlichen Nachprüfung gebracht werden, dürfen im Verkehr bleiben, wenn ihre Fehler höchstens das doppelte derjenigen Fehler betragen, die gemäss Art. 20 für die Systemprüfungen zugelassen sind. Nachprüfungen innerhalb der Gültigkeit einer Stempelung.

2. Die Gültigkeitsdauer des Stempels wird durch eine solche Nachprüfung nicht verlängert; dagegen erhalten diese Verbrauchsmesser einen Sonderstempel oder Plombe mit der Aufschrift „N“ (Nachgeprüft), der Jahrzahl und der Nummer des nachprüfenden Prüfamtes, das den Befund in sein Kontrollregister einträgt.

3. Erweisen sich solche in der Zwischenzeit zur Nachprüfung gebrachte Verbrauchsmesser als über die in Ziffer 1 erwähnten Fehlergrenzen hinaus unrichtig, so werden die Stempel weggenommen, und die Verbrauchsmesser unterliegen der Revision gemäss Art. 40.

Art. 42. 1. Die Elektrizitätswerke sind verpflichtet, innerhalb der für die Gültigkeit der amtlichen Stempelung festgesetzten Periode an allen für den Energieverkauf durch sie im Gebrauch befindlichen Messern nach Bedarf einfache Zwischenrevisionen über deren Gang, sei es an Ort und Stelle, sei es an einer Prüfstelle, vorzunehmen. Pflichten und Rechte der Elektrizitätswerke für die Besorgung der Verbrauchsmesser.

2. Die Elektrizitätswerke sind verpflichtet, Verbrauchsmesser, die bei diesen Zwischenrevisionen oder sonstwie Gangstörungen zeigen, instandzustellen, bezw. durch neu geeichte zu ersetzen.

3. Die Elektrizitätswerke können, auf Zusehen hin, ermächtigt werden, wenn dies für Zwischenrevisionen und Reparaturen nötig ist, bei gestempelten Verbrauchsmessern mit plombiertem Gehäuse die Plombe des letztern zu entfernen, ohne dass der Verbrauchsmesser deswegen zur amtlichen Revision gelangt, bezw. die Gültigkeitsdauer seiner Stempelung verkürzt wird, sofern es sich nur um einen Eingriff handelt, der notorisch die Angaben der Verbrauchsmesser nicht verändert.

4. Wird ein solcher Verbrauchsmesser wieder in Verkehr gebracht, so hat das Werk die äussere amtliche Plombe durch eine eigene zu ersetzen, welche auf der einen Seite das Zeichen des Werkes und dessen vom Amt bestimmte Kontrollnummer, auf der andern Seite die Jahrzahl trägt.

5. Das Amt wird für jedes Zählersystem die zulässigen Eingriffe und das für die Zwischenrevisionen angewandte Verfahren auf Eingabe des Elektrizitätswerkes bezeichnen, bezw. bewilligen.

9. Dezember 1916.

6. Die Elektrizitätswerke (Verwaltungen) sind verpflichtet, Kontrollregister über die bei ihnen für Stromabgabe an Abnehmer in Gebrauch befindlichen Verbrauchsmesser zu führen.

7. Diese Register haben auch die nicht in ihrem Besitz befindlichen, aber zur Messung von durch sie verkaufter Energie dienenden Verbrauchsmesser zu enthalten.

8. Aus den Registern muss für jeden Verbrauchsmesser ersichtlich sein, ob und wann Zwischenrevisionen, Reparaturen und amtliche Revisionen vorgenommen wurden. Die Register haben die amtlichen Nummern der Befundscheine zu enthalten.

9. Den Organen des Amtes steht das Recht zu, von diesen Registern jederzeit Einsicht zu nehmen; das Amt entscheidet, ob die vorgelegten Register und die Registratur der Befundscheine genügen.

VI. Übergangsbestimmungen.

Beginn der Pflicht zur amtlichen Prüfung und Systemprüfung für neue Verbrauchsmesser.

Art. 43. 1. Die Pflicht zur amtlichen Prüfung gemäss Art. 1 beginnt für neuhergestellte Zähler, die bis dahin die Systemprüfung bestanden haben, mit dem 1. Januar 1918, für solche, bei welchen der Entscheid über die Zulassung des Systems erst später erfolgt, mit dessen Datum.

2. Für Zählersysteme, nach denen zur Zeit des Inkrafttretens dieser Verordnung Verbrauchsmesser neu hergestellt und nachher in Verkehr gebracht werden wollen, hat bis spätestens 2 Monate nach Inkrafttreten der Verordnung die Einreichung zur Systemprüfung zu erfolgen.

3. Zwei Monate nach der amtlichen Bekanntmachung der Zulassung für ein System dürfen neu angefertigte Verbrauchsmesser desselben nur noch amtlich geprüft und gestempelt in Verkehr gebracht werden.

Zulassung und Prüfpflicht bereits im Verkehr befindlicher Verbrauchsmesser.

Art. 44. 1. Verbrauchsmesser, die vor dem 1. Januar 1918, bezw. vor dem Termin für den Beginn der obligatorischen Prüfung für das betreffende System (Art. 43, Ziffer 3) in Verkehr gesetzt wurden, können weiterhin im Verkehr bleiben, auch wenn sie in folgenden Punkten den Vorschriften dieser Verordnung für Verbrauchsmesser nicht entsprechen:

a. Aufschriften (Bezeichnung nach Art. 19, Ziffer 2, bezw. Art. 23), abgesehen von den für die amtliche Prüfung nötigen Angaben;

b. Nebenschlussklemmen nach Art. 21, Ziffer 1;

c. Schaltung der Spannungsspulen nach Art. 21, Ziffer 2;

d. Verbrauch der Strom- und Spannungsspulen nach Art. 21, Ziffern 3 und 4; 9. Dezember 1916.

e. Belastbarkeit bei Messwandlern nach Art. 24, Ziffer 2, bezw. Art. 25, Ziffer 1.

2. Solche Verbrauchsmesser sind jedoch bis spätestens zum 1. Januar 1928 zur amtlichen Prüfung zu bringen.

Die Elektrizitätswerke haben dafür zu sorgen, dass die amtliche Prüfung dieser Verbrauchsmesser, soweit sie ihnen gehören, auf die Jahre 1918—1928 möglichst gleichmässig verteilt wird.

3. Bleiben die Fehler dieser Verbrauchsmesser bei der amtlichen Prüfung innert den für Verbrauchsmesser in Art. 35 und 36 und bei Nachprüfungen in Art. 41 vorgeschriebenen Grenzen, so können diese Verbrauchsmesser weiterhin im Verkehr bleiben zu denselben Bedingungen wie diejenigen, die erst nach ihrer Systemzulassung in Verkehr kamen.

4. Erweisen sich ihre Fehler bei der ersten amtlichen Prüfung grösser, als nach Art. 35 und 36 und bei Nachprüfungen als nach Art. 41 für Verbrauchsmesser gestattet, aber in keinem Punkte grösser als doppelt so gross, als für die erste Eichung nach Art. 35 und 36 hierfür vorgeschrieben, so können sie bis 10 Jahre nach der (spätestens bis 1. Januar 1928 zu vollziehenden) ersten amtlichen Stempelung im Verkehr bleiben.

Die Stempelung geschieht mit dem Sonderzeichen „10 J." (10 Jahre) zugelassen.

Kommt indessen ein solcher Zähler während der Gültigkeit dieses Stempels zu einer Nachprüfung nach Art. 39, und überschreiten hierbei seine Fehler auch nach versuchter Neureglierung das doppelte der nach Art. 35 und 36 zugelassenen Grenzen, so ist er sofort aus dem Verkehr zu nehmen.

Art. 45. Vorstehende Vollziehungsverordnung wird in die amtliche Sammlung der Bundesgesetze und Verordnungen aufgenommen. Inkrafttreten der Verordnung.

Sie tritt, unter Vorbehalt der in ihr selbst enthaltenen Übergangsbestimmungen, am 1. Januar 1917 in Kraft.

Bern, den 9. Dezember 1916.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,
Der Bundespräsident:
Decoppet.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Schatzmann.

11. Dez. 1916.

Bundesratsbeschluss

betreffend

Erhebung der Produktion der nichtmonopolpflichtigen Brennereien.

Der schweizerische Bundesrat,

gestützt auf das Bundesgesetz vom 23. Heumonat 1870 betreffend die statistischen Aufnahmen in der Schweiz und auf das Bundesgesetz vom 26. März 1914, Art. 33, über die Organisation der Bundesverwaltung;

auf den Antrag seines Finanzdepartementes,

beschliesst:

Art. 1. Das schweizerische Finanzdepartement wird ermächtigt, im Jahre 1917 durch sein statistisches Bureau eine allgemeine Erhebung über die Zahl der nicht unter die Monopolpflicht fallenden Brennereien und über ihre jährliche durchschnittliche Produktion an gebrannten Wassern vorzunehmen. Die Erhebung hat alle gewerblichen und agrikolen Brennereien von Wein, Obst und deren Abfällen, von Enzianwurzeln, Wacholderbeeren und ähnlichen Stoffen zu umfassen.

Art. 2. Die kantonalen Regierungen werden eingeladen, die Oberleitung der Erhebung ihren zuständigen Behörden für die Überwachung der Lebensmittelkontrolle zu übertragen. Diese letztern werden ersucht, für die eigentliche Befragung der Brennereibesitzer, die kantonalen und städtischen Lebensmittelinspektoren und soweit nötig, zuverlässige Ortsexperten bezeichnen zu wollen.

Art. 3. Die Erhebung ist angesetzt auf die Woche vom 22.—27. Januar 1917, mit der Weisung an die Erhebungsbehörden und an das Zählpersonal, dass die Fragekarten sämtlicher Gemeinden samt den Zusammenzügen spätestens am 29. Januar 1917 bei den kantonalen Behörden abgegeben sein müssen.

Art. 4. Die Aufnahme erfolgt nach Massgabe der vom Finanzdepartement hierfür aufgestellten Fragekarte. Für jeden Brennereibetrieb ist eine Fragekarte auszustellen. 11. Dez. 1916.

Art. 5. Für jede politische Gemeinde, sowie für die Bezirke und Kantone sind Zusammenzüge zu erstellen und den Fragekarten beizulegen.

Art. 6. Die von den zuständigen kantonalen Behörden bezeichneten Lebensmittelinspektoren werden die Fragekarten ihrer Zählkreise sammeln und vor ihrer Zustellung an die kantonalen Behörden auf ihre Vollständigkeit und Richtigkeit in der Beantwortung kontrollieren. Die kantonalen Behörden ihrerseits werden, nach Erstellung des kantonalen Zusammenzuges, diesen samt den Fragekarten und den Gemeinde- und Bezirkszusammenzügen bis 2. Februar 1917 an das schweizerische statistische Bureau gelangen lassen, das mit der Verarbeitung der Antworten beauftragt ist. Dieses letztere erteilt im übrigen alle Auskunft und innerhalb den Schranken gegenwärtigen Beschlusses diejenigen Weisungen, welche zur richtigen Durchführung der Erhebung erforderlich sein könnten.

Art. 7. Das Finanzdepartement wird mit dem Vollzuge dieses Beschlusses beauftragt.

Bern, den 11. Dezember 1916.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,
Der Bundespräsident:
Decoppet.
Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Schatzmann.

13. Dez. 1916.

Bestandesaufnahme von Tee.

Gestützt auf den Bundesratsbeschluss vom 11. April 1916 betreffend die Bestandesaufnahme von Waren wird hiermit über die inländischen Vorräte von Tee (Schwarztee) eine Bestandesaufnahme angeordnet.

Jedermann, der sich im Besitze von Ware genannter Art befindet, ist verpflichtet, binnen vier Tagen, vom erstmaligen Erscheinen dieser Verfügung im Schweizerischen Handelsamtsblatte an gerechnet, seine Bestände der Warenabteilung des Schweizerischen Volkswirtschaftsdepartements in Bern durch eingeschriebenen Brief anzumelden und dabei die Menge der Ware, den Lagerort derselben und den Zeitpunkt des Kaufes bekanntzugeben. Ferner ist die Qualität und Provenienz der Ware genau anzugeben.

Ausgenommen von der Anmeldepflicht sind diejenigen Firmen und Personen, deren Lager an Schwarztee in den verschiedenen Sorten am Tage der ersten Publikation ein Gesamtquantum von 200 kg nicht übersteigt.

Über die angemeldeten Quantitäten Tee darf bis zum 23. Dezember 1916 ohne Bewilligung der Warenabteilung des Schweizerischen Volkswirtschaftsdepartements nur über ein Quantum bis zu 200 kg verfügt werden.

Wer seine Warenbestände unrichtig oder gar nicht anmeldet, wird mit Busse bis zu Fr. 20,000 oder mit Gefängnis bestraft. Die beiden Strafen können verbunden werden.

Bern, den 13. Dezember 1916.

Schweiz. Volkswirtschaftsdepartement:

Schulthess.

Reglement

20. Nov. 1916.

für

die forstlich-wissenschaftliche Staatsprüfung zur Erlangung der Wählbarkeit an eine höhere eidgenössische oder kantonale Forstbeamtung.

Der schweizerische Schulrat,

in Ausführung des Bundesratsbeschlusses vom 14. Juli 1910 betreffend die Wählbarkeit an eine höhere eidgenössische oder kantonale Forstbeamtung;

nach Einsicht und Prüfung eines Antrages der Konferenz der Forstschule der Eidgenössischen Technischen Hochschule,

beschliesst:

§ 1. Anmeldung.

Die Anmeldung zur forstlich-wissenschaftlichen Staatsprüfung hat jeweilen schriftlich beim schweizerischen Departement des Innern in Bern zu geschehen.

Der Anmeldung, die Namen, Heimatort und Geburtsdatum des Kandidaten enthalten soll, sind möglichst vollständige Zeugnisse über Vor- und Fachstudien beizulegen.

Das schweizerische Departement des Innern übermittelt diese Anmeldungen dem Präsidenten des schweizerischen Schulrates.

Die Anmeldung zur Diplomprüfung an der Forstschule gilt zugleich als Anmeldung für die wissenschaftliche Staatsprüfung. Der Schulrat gibt dem Departement des Innern Kenntnis von den eingegangenen Anmeldungen.

20. Nov. 1916.

§ 2. Prüfung der Anmeldungsakten.

Der Präsident des schweizerischen Schulrates legt die vom schweizerischen Departement des Innern erhaltenen Anmeldungen einer Kommission vor, die aus ihm als Vorsitzenden, dem schweizerischen Oberforstinspektor und dem jeweiligen Vorstande der Forstschule besteht.

Diese Kommission entscheidet auf Grund der vorhandenen Ausweise über die Zulassung der Kandidaten zur Prüfung, eventuell über teilweisen oder gänzlichen Prüfungserlass.

§ 3. Vorbedingungen für Zulassung zur Prüfung und Prüfungserlass.

Zur Prüfung werden zugelassen:

a. Studierende der Forstschule, die den Bestimmungen des Regulativs für die Diplomprüfungen an der Eidgenössischen Technischen Hochschule Genüge leisten;

b. Kandidaten auf Grund von Ausweisen über eine wissenschaftliche Vorbildung, sowie über höhere forstliche Studien, wie sie den Bedingungen des Eintrittes in die Forstschule und deren Studiengang sachlich entsprechen. Gänzlicher oder teilweiser Prüfungserlass ist zulässig, wenn der Bewerber:

a. durch wissenschaftliche Leistungen im Prüfungsgebiete über den Besitz der geforderten Kenntnisse hinreichend ausgewiesen ist;

b. anderwärts in einer Stellung gewirkt hat, in der alle Bedingungen dieser Prüfung zu erfüllen waren;

c. Zeugnisse vorweist über auswärts gut bestandene Prüfungen, die unzweifelhaft auf der Höhe dieser Staatsprüfung stehen. Für Ausländer tritt diese Begünstigung nur dann ein, wenn von kompetenter Stelle ihres Heimatlandes Gegenrecht zugesichert ist.

§ 4. Einteilung der Prüfung.

Die forstlich-wissenschaftliche Staatsprüfung zerfällt in:

a. die propädeutische;
b. die fachwissenschaftliche Prüfung.

Ihre Anordnung entspricht der Diplomprüfung an der Forstschule.

Der Präsident des schweizerischen Schulrates übermittelt das Programm der Prüfungen dem schweizerischen Departement des Innern, damit dieses den Prüfungen beiwohnen oder sich vertreten lassen kann. 20. Nov. 1916.

§ 5. Erteilung der Noten, Antragstellung und Entscheidung.

Für jede der Prüfungen bilden die dabei beteiligten Dozenten die Prüfungskommission, in der der Vorstand der Forstschule den Vorsitz hat.

Die Kommission versammelt sich nach Schluss jeder der Prüfungen zur Erteilung der Noten und zur Antragstellung an den Präsidenten des schweizerischen Schulrates, wobei auch allfällige Minderheitsansichten der Examinatoren ausdrücklich Erwähnung finden sollen.

Der Präsident des Schulrates prüft den Antrag und übermittelt ihn zum endgültigen Entscheide dem Departement des Innern.

Die Notenskala ist die jeweilen an der Eidgenössischen Technischen Hochschule gebräuchliche.

Der Antrag der Prüfungskommission geht:

a. nach den propädeutischen Prüfungen auf Zulassung oder Nichtzulassung zur fachwissenschaftlichen Prüfung;

b. nach der fachwissenschaftlichen Prüfung auf Erteilung oder Nichterteilung eines Zeugnisses wissenschaftlicher Befähigung zur Ausübung des Berufes als Forstbeamter.

Für schweizerische Studierende gilt das Diplom der Forstschule als Ausweis dieser Befähigung.

§ 6. Beurteilung der Leistungen.

Die Beurteilung der Leistungen ist dieselbe wie bei der Diplomprüfung.

§ 7. Wiederholung der Prüfung.

Für die Kandidaten, die einen der Prüfungsteile nicht bestanden haben, gelten für die Wiederholung der Prüfungen die Bestimmungen des Regulativs für die Diplomprüfungen an der Eidgenössischen Technischen Hochschule.

20. Nov. 1916.

§ 8. Entschädigung der Examinatoren und Prüfungsbehörden.

Die Examinatoren beziehen die gleichen Entschädigungen wie bei den Diplomprüfungen.

Bezüglich der Prüfungsgebühren gelten dieselben Bestimmungen wie für die Diplomprüfungen. Sie werden zugunsten der Kasse der Eidgenössischen Technischen Hochschule bezogen, die sämtliche Auslagen für die Prüfungen zu bestreiten hat.

* * *

Vorstehendes Reglement tritt am 1. Januar 1917 in Kraft. Dadurch wird das Reglement vom 29. Juli 1904 aufgehoben.

Zürich, den 20. November 1916.

Im Namen des Schweiz. Schulrates,

Der Präsident:

Dr. **R. Gnehm.**

Der Sekretär:

Jul. Müller.

Beitritt von Schweden

11. Dez. 1916.

zur

internationalen Übereinkunft betreffend Schutz des gewerblichen Eigentums.

Mit Note vom 21. November 1916 hat die schwedische Gesandtschaft in Bern den Bundesrat von dem Beitritte Schwedens zu der am 2. Juni 1911 in Washington abgeschlossenen Übereinkunft betreffend Schutz des gewerblichen Eigentums in Kenntnis gesetzt.

Bern, den 11. Dezember 1916.

Schweiz. Bundeskanzlei.

NB. Bis jetzt sind folgende Staaten der Verbandsübereinkunft beigetreten: Deutschland, Belgien, Brasilien, Kuba, Dänemark, Dominikanische Republik, Frankreich, Grossbritannien, Italien, Japan, Mexiko, Norwegen, Niederlande, Österreich, Portugal, Serbien, Schweden, Schweiz, Spanien, Ungarn, Tunis und Vereinigte Staaten von Amerika.

16. Dez. 1916.

Verordnung

betreffend

die allgemeine Betreibungsstundung.

Der schweizerische Bundesrat,

gestützt auf Art. 3 des Bundesbeschlusses vom 3. August 1914 betreffend Massnahmen zum Schutze des Landes und zur Aufrechthaltung der Neutralität;

in teilweiser Abänderung und Ergänzung des Bundesgesetzes vom 11. April 1889 über Schuldbetreibung und Konkurs, sowie der Verordnung vom 28. September 1914 betreffend Ergänzung und Abänderung dieses Gesetzes für die Zeit der Kriegswirren,

beschliesst:

I. Bewilligung der allgemeinen Betreibungsstundung.

Art. 1. Ein Schuldner, der ohne sein Verschulden infolge der Kriegsereignisse ausserstande ist, seine Gläubiger zurzeit voll zu befriedigen, kann von der Nachlassbehörde die Bewilligung einer Betreibungsstundung bis längstens 30. Juni 1917 verlangen.

Er hat zu diesem Zwecke mit seinem Gesuche die erforderlichen Nachweise über seine Vermögenslage zu erbringen, ein Verzeichnis seiner Gläubiger einzureichen, alle von der Nachlassbehörde verlangten Aufschlüsse zu geben und die sonstigen Urkunden vorzulegen, die von ihm noch gefordert werden.

Unterliegt der Schuldner der Konkursbetreibung, so hat er überdies dem Gesuche eine Bilanz und seine Geschäftsbücher beizulegen.

Art. 2. Die Nachlassbehörde macht die für den Entscheid allfällig noch notwendigen Erhebungen und ordnet sodann, wenn das Gesuch sich nicht ohne weiteres als unbegründet erweist, eine Verhandlung an, zu der sämtliche Gläubiger durch öffentliche Bekanntmachung vorgeladen werden. 16. Dez. 1916.

Die Gläubiger können vor der Verhandlung die Akten einsehen und ihre Einwendungen gegen das Gesuch auch schriftlich anbringen.

Art. 3. Zur Verhandlung und zum Entscheid sollen, wenn nötig, Sachverständige beigezogen werden.

Die Nachlassbehörde kann die Stundungsbewilligung von der Leistung einer oder mehrerer Abschlagszahlungen abhängig machen.

Der Entscheid ist dem Schuldner und den Gläubigern, die sich am Verfahren beteiligt haben, durch schriftliche Mitteilung zu eröffnen. Als solche gilt auch die schriftliche Anzeige, dass der Entscheid samt Begründung bei der Nachlassbehörde zur Einsicht aufliege. Die Zustellungen erfolgen gegen Empfangschein.

Art. 4. Gegen den Entscheid der Nachlassbehörde kann in entsprechender Anwendung des Art. 19 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs und des Art. 196bis des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege beim Bundesgericht Beschwerde geführt werden.

Die Beschwerde ist in zwei Doppeln binnen 10 Tagen seit der gemäss Art. 3, Abs. 3, erfolgten Mitteilung des Entscheides bei der Nachlassbehörde, die ihn gefällt hat, einzureichen.

Art. 5. Die Nachlassbehörde ordnet sofort nach Anbringung des Begehrens die Aufnahme eines Güterverzeichnisses an. Unterliegt der Schuldner der Konkursbetreibung, so kann sie die in Art. 170 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs vorgesehenen Anordnungen zur Sicherung der Gläubiger treffen.

Art. 6. Ist die Stundung rechtskräftig bewilligt, so wird sie öffentlich bekannt gemacht, dem Betreibungsamt und dem Grundbuchamt mitgeteilt.

Wo die Verhältnisse es angemessen erscheinen lassen, wird ein Sachwalter bezeichnet, der sofort ein Inventar über sämtliche Vermögensbestandteile aufzunehmen, die Geschäftsführung des Schuldners zu überwachen und im allgemeinen dafür zu sorgen

16. Dez. 1916.

hat, dass der Schuldner keine die gleichmässige Befriedigung der Gläubiger beeinträchtigenden Verfügungen trifft.

II. Wirkungen der Stundung.

Art. 7. Die Stundung hat die Wirkung einer Nachlassstundung gemäss Art. 297 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs.

Der Schuldner kann sein Geschäft fortbetreiben. Ist ein Sachwalter ernannt worden, so unterliegt die Geschäftsführung des Schuldners dessen Aufsicht.

Der Schuldner kann jedoch während der Stundung in rechtsgültiger Weise folgende Handlungen nicht mehr vornehmen:

unentgeltliche Verfügungen und nach Art. 286, Ziff. 1 und 2, des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs den Schenkungen gleichgestellte Rechtsgeschäfte;

die Sicherstellung von Schulden, die vor der Stundungsbewilligung entstanden sind;

alle Rechtshandlungen, welche einzelne Gläubiger solcher Forderungen zum Nachteil anderer begünstigen.

Zur Veräusserung und Belastung von Liegenschaften, Bestellung von Pfändern und zur Eingehung von Bürgschaften ist die Bewilligung des Sachwalters, wo kein solcher besteht, des zuständigen Konkursamtes notwendig.

Art. 8. Die Stundung bezieht sich nicht auf die in Art. 2, Ziff. 2, der Verordnung vom 28. September 1914 bezeichneten Forderungen. Doch ist für diese während der Dauer der Stundung auch gegen den der Konkursbetreibung unterstehenden Schuldner nur die Betreibung auf Pfändung oder auf Pfandverwertung möglich.

Art. 9. Die Stundung bezieht sich nicht auf rückständige Zinse grundpfändlich versicherter Kapitalien, soweit diese Zinse seit zwei Jahren oder länger verfallen sind.

Ebenso bezieht sich die Stundung nicht auf fällige Zinse eines Kapitals, für das ein Faustpfandrecht an einer verzinslichen Forderung oder an einer Forderung mit andern zeitlich wiederkehrenden Nebenleistungen bestellt worden ist, sofern nicht die fälligen Zinse oder Nebenleistungen der verpfändeten Forderung kraft Gesetz oder Vertrag der Pfandhaft unterliegen oder nachträglich als Pfand bestellt werden.

Art. 10. Solange die Stundung dauert, kann der Pfand- 16. Dez.
gläubiger für die in Art. 9 erwähnten Zinse nur die Betreibung 1916.
auf Pfandverwertung anheben oder fortsetzen.

Wird in einer solchen Betreibung während der Dauer der Stundung ein Pfandausfallschein ausgestellt, so beginnt die Monatsfrist, während der die Betreibung ohne neuen Zahlungsbefehl auf dem Wege der Pfändung oder des Konkurses fortgesetzt werden kann (Art. 158, Abs. 2, des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs), erst mit dem Ablauf der Stundung.

Art. 11. Will der Schuldner die Zulässigkeit einer gestützt auf Art. 9 geführten Betreibung bestreiten, so hat er unter Angabe des Grundes Rechtsvorschlag zu erheben.

Über die Begründetheit des Einwandes entscheidet der Rechtsöffnungsrichter im summarischen Verfahren.

Art. 12. Während der dem Hauptschuldner erteilten Stundung kann der einfache Bürge nicht belangt werden. Die ihm gemäss Art. 502 und 503 des schweizerischen Obligationenrechts zustehenden Rechte sind eingestellt.

Der einfache Bürge haftet für die während der Stundung auflaufenden Zinse auch dann, wenn seine Haftung gemäss Art. 499, Abs. 3, des Obligationenrechts beschränkt ist. Von dieser Haftung kann er sich jederzeit durch Bezahlung der Forderung samt Zins befreien.

Art 13. Die in Art. 286 und 287 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs erwähnte Frist von sechs Monaten verlängert sich um die Dauer der Stundung.

Art. 14. Will der Schuldner während der Betreibungsstundung einen Nachlassvertrag anstreben, so ist der Nachlassvertragsentwurf mit dem Gutachten des Sachwalters und den andern Aktenstücken vor Ablauf der Stundungsfrist einzureichen. Eine neue Nachlassstundung gemäss Art. 295 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs kann nicht mehr verlangt werden.

III. Widerruf der Stundung.

Art. 15. Die Stundung ist auf Antrag eines Gläubigers oder des Sachwalters nach vorheriger Anhörung des Schuldners von der Nachlassbehörde zu widerrufen,

16. Dez. 1916.

wenn der Schuldner die ihm allfällig vorgeschriebenen Abzahlungen nicht pünktlich leistet,

wenn er eine der ihm in Art. 7 dieser Verordnung untersagten Handlungen vornimmt oder den Weisungen des Sachwalters zuwiderhandelt,

wenn ein Gläubiger den Nachweis erbringt, dass die vom Schuldner der Nachlassbehörde gemachten Angaben falsch sind, oder dass er imstande ist, alle seine Verbindlichkeiten zu erfüllen.

Art. 16. Über das Begehren um Widerruf ist der Schuldner mündlich oder schriftlich einzuvernehmen. Die Nachlassbehörde entscheidet, nach Vornahme der allfällig noch notwendigen Erhebungen, auf Grund der Akten. Die Art. 3, Abs. 3, Art. 4 und Art. 6, Abs. 1, sind entsprechend anwendbar.

Wird die Stundung widerrufen, so darf eine Nachlassstundung gemäss Art. 295 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs nicht mehr bewilligt werden.

IV. Verlängerung bestehender Stundungen.

Art. 17. Weist sich ein Schuldner, dem vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung eine allgemeine Betreibungsstundung bewilligt worden ist, darüber aus, dass die Gründe, die zu ihrer Bewilligung führten, ohne sein Verschulden noch fortdauern, so kann er bei der Nachlassbehörde die Verlängerung der Stundung bis längstens 30. Juni 1917 verlangen.

Er hat zu diesem Zwecke der Behörde eine Ergänzung des Gläubigerverzeichnisses und, sofern er der Konkursbetreibung unterliegt, der Bilanz einzureichen.

Art. 18. Die Nachlassbehörde gibt den Gläubigern durch öffentliche Bekanntmachung von dem Verlängerungsbegehren Kenntnis und setzt ihnen eine Frist an, binnen welcher sie schriftlich Einwendungen gegen das Gesuch erheben können. Wurde ein Sachwalter bezeichnet, so ist er zum Bericht einzuladen.

Nach Ablauf der Frist trifft die Nachlassbehörde ihren Entscheid. Seine Mitteilung erfolgt gemäss Art. 3, Abs. 3, an den Schuldner und die Gläubiger, die gegen die Verlängerung der Stundung Einspruch erhoben haben.

Im übrigen gelten für die Verlängerung der Stundung die Bestimmungen dieser Verordnung.

V. Gebühren.

16. Dez. 1916.

Art. 19. Für die Verfügung über die Betreibungsstundung beziehen die Nachlassbehörden die in Art. 51 des bundesrätlichen Gebührentarifs vom 1. Mai 1891 bezeichneten Gebühren.

Auch für die Mitteilungen, Abschriften usw. finden die Vorschriften dieses Gebührentarifs entsprechende Anwendung.

VI. Schlussbestimmungen.

Art. 20. Diese Verordnung tritt am 20. Dezember 1916 in Kraft.

Art. 21. Diese Verordnung findet Anwendung auf alle seit ihrem Inkrafttreten gestellten Begehren um Bewilligung, Verlängerung oder Widerruf einer allgemeinen Betreibungsstundung.

Art. 22. Die Art. 12 bis 22 der Verordnung vom 28. September 1914 betreffend Ergänzung und Abänderung des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs für die Zeit der Kriegswirren, sowie die Bundesratsbeschlüsse vom 30. März 1915, 23. November 1915 und 30. Mai 1916 betreffend Befristung der allgemeinen Betreibungsstundung werden aufgehoben.

Bern, den 16. Dezember 1916.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,
Der Bundespräsident:
Decoppet.
Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Schatzmann.

19. Dez. 1916.

Bundesratsbeschluss

betreffend

Papierlieferungen.

Der schweizerische Bundesrat,

gestützt auf den Bundesbeschluss vom 3. August 1914 betreffend Massnahmen zum Schutze des Landes und zur Aufrechthaltung der Neutralität,

beschliesst:

Art. 1. Die Preise für Lieferungen an inländische Papierkonsumenten werden festgesetzt wie folgt:

a. für Lieferungen von Zeitungsdruckpapier, die nicht auf bereits abgeschlossenen Verträgen beruhen, bleiben bis zum 31. März 1917 diejenigen Preise in Kraft, welche von dem jeweiligen Verbraucher vor dem 15. Dezember 1916 bezahlt wurden.

Vom 1. April bis 31. Dezember 1917 beträgt der zulässige Höchstzuschlag auf die Preise, die vor dem 1. August 1914 galten:

für Zeitungsdruckpapier in Rollen Fr. 18 }
„ „ „ Bogen „ 15 } per 100 kg

Kein Abnehmer hat zu diesen Bedingungen Anspruch auf Lieferung eines grösseren Quantums als dasjenige, das seinen durchschnittlichen Bezügen in den letzten drei Jahren vor Kriegsausbruch entsspricht.

b. für Luxus- und Spezialpapiere bleibt die Preisbestimmung der Vereinbarung zwischen Fabrikant und Bezüger überlassen.

Unter Luxuspapieren sind zu verstehen: die einseitig und zweiseitig gestrichenen Chromo- und Kunstdruckpapiere und -Kartons.

Als Spezialpapiere gelten: Banknoten- und Wertschriften- 19. Dez.
papiere und Papiere mit besonderem Wasserzeichen des 1916.
Bestellers.

c. für alle übrigen Papiersorten beträgt der zulässige Höchstzuschlag 80 % zu den Preisen, welche jede einzelne Fabrik vor dem 1. August 1914 ihren Kunden berechnet hat. Dieser Aufschlag bleibt gültig bis zum 31. Dezember 1917.

Art. 2. Die übrigen bisher gültigen Lieferungsbedingungen dürfen nicht abgeändert werden.

Art. 3. Das Politische Departement wird ermächtigt, die Papierfabriken nötigenfalls zur Lieferung derjenigen Papiersorten und Mengen, welche für die Versorgung des Inlandsbedarfes erforderlich sind, anzuhalten, nach Massgabe ihrer bisherigen Produktion und im Rahmen der verfügbaren Rohstoffe und andern Fabrikationsmaterialien.

Art. 4. Zur Überwachung der richtigen Durchführung der vorstehenden Bestimmungen wird beim Politischen Departement eine Kontrollstelle geschaffen.

Diese Kontrollstelle erledigt alle Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung der genannten Bestimmungen und begutachtet die Ausfuhrbegehren, sowie alle übrigen Fragen der Papiererzeugung und des Papierverbrauchs.

Art. 5. Die Papierfabriken sind gehalten, der Kontrollstelle fortlaufend von allen Abschlüssen, sowie von allfällig abgewiesenen Bestellungen Kenntnis zu geben und ihr Fakturakopien über jede einzelne Lieferung (Luxus- und Spezialpapiere ausgenommen) einzureichen.

Art. 6. Wer diesem Beschluss oder den vom Politischen Departement zu dessen Ausführung erlassenen Vorschriften zuwiderhandelt, wird mit Fr. 50 bis zu Fr. 20,000 gebüsst oder mit Gefängnis bestraft. Die beiden Strafen können verbunden werden. In besonderen Fällen kann ausserdem die Konfiskation der Waren verfügt werden.

Art. 7. Die Verfolgung und Beurteilung der Übertretungen liegt den kantonalen Gerichten ob. Der erste Abschnitt des Bundesgesetzes vom 4. Februar 1853 über das Bundesstrafrecht der schweizerischen Eidgenossenschaft findet Anwendung.

19. Dez. 1916.

Art. 8. Das Politische Departement ist jedoch berechtigt, Übertretungen der vom Bundesrat oder vom Departement erlassenen Vorschriften oder Einzelverfügungen, gestützt auf Art. 6 hiervor, in jedem einzelnen Übertretungsfall und gegenüber jeder einzelnen der beteiligten Personen mit Busse bis auf Fr. 10,000 zu bestrafen und damit die betreffenden Übertretungsfälle zu erledigen oder aber die Schuldigen den kompetenten Gerichtsbehörden zur Bestrafung zu überweisen. Der Bussenentscheid des Departements ist ein endgültiger; er kann mit Konfiskation der Waren verbunden werden. Das Politische Departement kann den Tatbestand von sich aus feststellen lassen, oder aber die kantonalen Behörden mit einer Untersuchung beauftragen.

Art. 9. Dieser Beschluss tritt am 23. Dezember 1916 in Kraft. Das Politische Departement ist mit dessen Vollziehung beauftragt.

Bern, den 19. Dezember 1916.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,
Der Bundespräsident:
Decoppet.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Schatzmann.

20. Dez. 1916.

Bundesbeschluss

betreffend

Erhöhung des Militärpflichtersatzes im Jahre 1917.

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrates vom 17. November 1916,

beschliesst:

Art. 1. In Anwendung von Art. 8 des Bundesgesetzes vom 28. Juni 1878 betreffend den Militärpflichtersatz wird der Militärpflichtersatz für das Jahr 1917 auf den doppelten Betrag erhöht.

Art. 2. Der in Art. 3 des vorerwähnten Gesetzes vorgesehene Höchstbetrag der jährlichen Steuer eines Pflichtigen wird für das Jahr 1917 von Fr. 3000 auf Fr. 6000, im Landwehralter (Art. 35, Absatz 2, und Art. 3 der Militärorganisation) von Fr. 1500 auf Fr. 3000 erhöht.

Also beschlossen vom Ständerate,

Bern, den 6. Dezember 1916.

Der Präsident: Dr. **Ph. Mercier.**
Der Protokollführer: **David.**

Also beschlossen vom Nationalrate,

Bern, den 20. Dezember 1916.

Der Präsident: Dr. **A. Büeler.**
Der Protokollführer: **Schatzmann.**

Der schweizerische Bundesrat beschliesst:

Vollziehung des vorstehenden Bundesbeschlusses.

Bern, den 20. Dezember 1916.

Im Auftrag des schweiz. Bundesrates,
Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Schatzmann.

23. Dez. 1916.

Bundesratsbeschluss

betreffend

die Zentralstelle für technische Fette, Öle, Harze, Wachsarten.

Der schweizerische Bundesrat,

gestützt auf den Bundesbeschluss vom 3. August 1914 betreffend Massnahmen zum Schutze des Landes und zur Aufrechthaltung der Neutralität,

beschliesst:

Art. 1. Die unter Vorbehalt der Genehmigung des Bundesrates vorgenommene Gründung der Zentralstelle für technische Fette, Öle, Harze, Wachsarten (F. O. H. W.-Zentrale) wird gutgeheissen.

Art. 2. Die eidgenössischen Verwaltungszweige, welche Produkte verbrauchen, die unter den Genossenschaftszweck der Zentrale fallen, treten der Zentralstelle als Mitglieder bei.

Art. 3. Die kantonalen und lokalen Verwaltungszweige, bei welchen die gleichen Verhältnisse vorliegen, sollen zum Beitritt eingeladen werden.

Art. 4. Durch die eidgenössischen Behörden beschlagnahmte Produkte, welche unter den Genossenschaftszweck der Zentrale fallen, werden derselben zur Verteilung überwiesen, vorbehältlich besonderer durch die beschlagnahmende Behörde zu erlassender Verfügungen.

Art. 5. Die unter den Genossenschaftszweck fallenden Produkte dürfen nur zwischen Mitgliedern der Zentrale gehandelt werden. Ausnahmen bestehen für Kleinhandel. Das Politische Departement, Handelsabteilung, setzt auf Antrag der Zentralstelle für jedes Produkt diejenigen Mengen fest, welche als im Rahmen des Kleinhandels bleibend anzusehen sind.

Allfällige Exportbewilligungen für grössere Mengen von unter den Genossenschaftszweck fallenden Produkten werden nur der Zentralstelle resp. ihren Mitgliedern erteilt. Das Politische Departement, Handelsabteilung, kann den gleichen Grundsatz für die aus solchen Produkten hergestellten Fabrikate anwenden. 23. Dez. 1916.

Vorbehalten bleibt die Beschlagnahme und Enteignung der in der Schweiz liegenden Vorräte an unter den Genossenschaftszweck fallenden Waren, die Eigentum von Nichtmitgliedern sind.

Art. 6. Vorbehalten bleibt die direkte Einfuhr der durch diesen Bundesratsbeschluss betroffenen Waren seitens des Bundes.

Art. 7. Dieser Beschluss tritt am 27. Dezember 1916 in Kraft.

Das Politische Departement ist mit der Vollziehung beauftragt.

Bern, den 23. Dezember 1916.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Decoppet.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schatzmann.

23. Dez. 1916.

Bundesratsbeschluss

betreffend

den Handel mit Altmetallen und Metallabfällen.

Der schweizerische Bundesrat,

gestützt auf den Bundesbeschluss vom 3. August 1914 betreffend Massnahmen zum Schutze des Landes und zur Aufrechthaltung der Neutralität,

beschliesst:

Art. 1. Der gesamte Handel mit Altmetallen und Metallabfällen wird unter die Aufsicht des Politischen Departements (Handelsabteilung) gestellt, welches diese Aufsicht durch ein hierfür zu bezeichnendes Organ ausüben lässt.

Art. 2. Wer sich mit diesem Handel in irgendeiner Form befasst, hat Bücher über Ein- und Ausgang der Waren zu führen, so dass die Lagerbestände, nach Sorten unterschieden, sowie die bezahlten Preise, klar ersichtlich sind. Dem Politischen Departement (Handelsabteilung) und dem von ihm mit der Aufsicht beauftragten Organ ist jederzeit Einsicht in die Bücher zu gewähren, sowie jede verlangte Auskunft zu erteilen.

Art. 3. Die Vorräte werden durch das Politische Departement (Handelsabteilung) oder durch das von diesem bezeichnete Organ nach Bedarf den inländischen Industrien, welche Altmetalle oder Metallabfälle verarbeiten, entweder direkt oder durch Vermittlung von Händlern zugewiesen. Alle Käufe, Verkäufe und Lieferungen sind an die Zustimmung der genannten Stelle gebunden. Die öffentlichen Transportanstalten dürfen die Beförderung von Altmetallen und Metallabfällen nur gegen eine von dem Politischen Departement (Handelsabteilung) oder dem von ihm dazu ermächtigten Organ ausgestellte Bewilligung übernehmen.

Art. 4. Das Politische Departement (Handelsabteilung) wird die Höchstpreise festsetzen lassen, nach welchen sich Käufer und Verkäufer von Altmetallen und Metallabfällen zu richten haben. 23. Dez. 1916.

Art. 5. Wer diesem Beschluss oder den vom Politischen Departement zu dessen Ausführung erlassenen Vorschriften zuwiderhandelt, wird mit Fr. 50 bis zu Fr. 20,000 gebüsst oder mit Gefängnis bestraft. Die beiden Strafen können verbunden werden. In besondern Fällen kann ausserdem die Konfiskation der Waren verfügt werden.

Art. 6. Die Verfolgung und Beurteilung der Übertretungen liegt den kantonalen Gerichten ob. Der erste Abschnitt des Bundesgesetzes vom 4. Februar 1853 über das Bundesstrafrecht der Schweizerischen Eidgenossenschaft findet Anwendung.

Art. 7. Das Politische Departement ist jedoch berechtigt, Übertretungen der vom Bundesrat oder vom Departement erlassenen Vorschriften oder Einzelverfügungen, gestützt auf Art. 5 hiervor, in jedem einzelnen Übertretungsfall und gegenüber jeder einzelnen der beteiligten Personen mit Busse bis auf Fr. 10,000 zu bestrafen und damit die betreffenden Übertretungsfälle zu erledigen oder aber die Schuldigen den kompetenten Gerichtsbehörden zur Bestrafung zu überweisen. Der Bussenentscheid des Departements ist ein endgültiger; er kann mit Konfiskation der Waren verbunden werden. Das Politische Departement kann den Tatbestand von sich aus feststellen lassen oder aber die kantonalen Behörden mit einer Untersuchung beauftragen.

Art. 8. Dieser Beschluss tritt sofort in Kraft. Das Politische Departement ist mit dem Vollzug beauftragt.

Bern, den 23. Dezember 1916.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Decoppet.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schatzmann.

---

23. Dez. 1916.

Handel mit Altmetallen und Metallabfällen.

(Verfügung des Politischen Departements vom 23. Dezember 1916.)

Das Politische Departement, auf Grund des Bundesratsbeschlusses vom 23. Dezember 1916 betreffend den Handel mit Altmetallen und Metallabfällen,

verfügt:

I. Alle Vorräte an Altmetallen und Metallabfällen werden durch die Publikation dieser Verfügung als beschlagnahmt erklärt.

II. Von dieser Beschlagnahme werden sowohl sämtliche vorhandenen als noch anfallende Mengen nachstehend aufgeführter Waren betroffen, und es werden die nachfolgenden Preise als Höchstpreise erklärt:

A. Kupfer.

1.	Neue Kupferabfälle	Fr.	3. 80
2.	Altkupfer, schwer, tiegelrecht	„	3. 80
3.	Altkupfer, leicht, tiegelrecht	„	3. 60
4.	Altkupfer, verzinnt	„	3. 40
5.	Kupfer von Feuerbüchsen und Stehbolzen	„	4. 40
6.	Kupferdrahtabfälle bis 5 mm	„	4. 40
7.	Kupferdrahtabfälle über 5 mm	„	4. 60
8.	Kupferspäne, rein	„	3. 40
9.	Klischeekupfer	„	1. 80
10.	Kupferdrahtabfälle, verzinnt	„	3. 80

B. Messing.

1.	Neue Messingabfälle, inkl. Patronenhülsen	Fr.	2. 90
2.	Altmessing, Guss	„	2. 60
3.	Altmessing, leicht (Sammelmessing)	„	2. 40
4.	Messing-Stangenspäne	„	2. 60
5.	Messing-Gussspäne	„	2. 30

C. Bronze.

1.	Sammelrotguss	Fr.	3. 50
2.	Maschinenbronze	„	3. 70
3.	Glockenmetall	„	4. 30
4.	Ehrmetall	„	3. 40
5.	Bronzespäne, reine	„	2. 80

6.	Bronzespäne mit hochprozentigem Zinn- und Kupfergehalt	Fr.	3. 20	23. Dez. 1916.
7.	Bronzedrahtabfälle	„	3. 80	

D. Blei.

1.	Altes Weichblei	Fr.	—. 80	
2.	Altes Blei, gemischt	„	—. 75	
3.	Akkumulatorenblei	„	—. 40	

E. Zink.

1.	Neue Zinkabfälle	Fr.	1. 40	
2.	Altes Zink, gemischt	„	1. 30	

F. Zinn.

1.	Sammelzinn	Fr.	3. 80	
2.	Altzinn, I. Qualität	„	6. 80	
3.	Löffelzinn	„	3. 80	
4.	Syphonzinn (Syphonköpfe)	„	4. 80	

G. Lagermetall.

1.	Lagermetallabfälle (Preis je nach Legierung).			
2.	Altes Schriftmetall	Fr.	1. 30	

H. Neusilber.

1.	Neue Neusilberabfälle	Fr.	2. 90	
2.	Neusilberspäne, reine	„	2. 60	
3.	Alt-Reinnickel und Abfälle	„	15. —	

J. Aluminium.

1.	Neue Aluminiumblechabfälle	Fr.	4. 50	
2.	Alte Aluminiumblechabfälle	„	3. 25	
3.	Aluminium-Guss, alt	„	3. —	
4.	Aluminium-Blechspäne	„	3. 25	
5.	Aluminium-Gussspäne, rein	„	2. 50	

III. Alle Eigentümer oder Verwahrer vorstehend aufgeführter Waren haben ihre Vorräte, auch auf dem Transport befindliche, innerhalb fünf Tagen nach der Publikation dieser Verfügung im Schweizerischen Handelsamtsblatt, der Offiziellen Zentralstelle für Metalle in Bern anzumelden. Die Waren dürfen ohne Zustimmung dieser Stelle weder veräussert noch an einen andern Ort verbracht werden. Staatliche und private Lagerhäuser haben der Zentralstelle von allen zur Einlagerung kommenden Waren unverzüglich Mitteilung zu machen.

23. Dez. 1916.

IV. Von der Beschlagnahme werden nicht betroffen: *a.* Diejenigen Altmetalle und Metallabfälle, welche sich in industriellen und gewerblichen Betrieben befinden und nachweisbar für eigene Fabrikationszwecke zur Verwendung kommen sollen; *b.* die Altmetalle und Metallabfälle in privaten Haushaltungen; *c.* die Bestände von Altmetallen und Metallabfällen bei den eidgenössischen Betrieben und Transportanstalten, soweit diese Bestände nicht in den Handel gebracht werden.

V. Vor jedem Verkauf ist der Offiziellen Zentralstelle ein Gesuch in doppelter Ausfertigung zu unterbreiten. Verkäufe sind nur gültig, wenn sie von der Zentralstelle genehmigt sind. Im Widerhandlungsfalle sind Käufer und Verkäufer strafbar. Waren, die ohne Bewilligung verkauft worden sind, können überdies konfisziert werden. Von jeder Faktura oder Abrechnung ist der Zentralstelle eine Kopie einzusenden.

VI. Der Zentralstelle steht das Recht zu, über die beschlagnahmten Waren zuhanden der Industrie zu den festgesetzten Höchstpreisen zu verfügen. Bestehende Kauf- oder Tauschverträge über die von dieser Verfügung betroffenen Waren sind, soweit sie noch nicht durch beidseitige Leistungen vollzogen sind, ungültig.

VII. Die Offizielle Zentralstelle für Metalle ist ermächtigt, für Spezialsorten die Preise festzulegen.

Die Mitglieder der Zentralstelle sind berechtigt, für die Lieferungen an die Industrien, welche Altmetall- oder Metallabfälle verarbeiten, einen Zuschlag bis zu 10 % zu den Höchstpreisen zu berechnen.

VIII. Zuwiderhandlungen werden nach Massgabe des Bundesratsbeschlusses vom 23. Dezember 1916 bestraft.

IX. Diese Verfügung tritt mit der Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt in Kraft.

Bern, den 23. Dezember 1916.

Schweizerisches Politisches Departement:

Hoffmann.

Bundesratsbeschluss

23. Dez. 1916.

betreffend

Ergänzung des Art. 39 des Bundesratsbeschlusses vom 18. September 1916 betreffend die eidgenössische Kriegsgewinnsteuer.

Der schweizerische Bundesrat,

gestützt auf das Postulat der eidgenössischen Räte vom 21. Juni 1916,

in Anwendung von Art. 3 des Bundesbeschlusses vom 3. August 1914 betreffend Massnahmen zum Schutze des Landes und zur Aufrechthaltung der Neutralität,

beschliesst:

Dem Art. 39 des Bundesratsbeschlusses vom 18. September 1916 betreffend die eidgenössische Kriegsgewinnsteuer wird folgender vierte Absatz beigefügt:

Im Falle der Verarrestierung von Guthaben und Vermögenswerten durch die eidgenössische Kriegssteuerverwaltung sind die natürlichen Personen und die geschäftsleitenden und verantwortlichen Organe und Angestellten von juristischen Personen und Handelsfirmen, bei denen der Arrest angelegt wird, verpflichtet, dem den Arrest vollziehenden Betreibungsamte Auskunft zu geben über das Vorhandensein der im Arrestbefehle bezeichneten Gegenstände, unter Angabe der Höhe der bei ihnen liegenden Gelder und Guthaben, sowie der Menge und des Wertes der bei ihnen lagernden Waren oder andern Vermögenswerte des Arrestschuldners. Die Pflicht zur Auskunftgabe erstreckt sich nur bis zur Höhe der im Arrestbefehl genannten Sicherstellungssumme. Verweigerung der Auskunft und wissentlich unrichtige Auskunft werden der Zeugnisverweigerung und dem falschen Zeugnisse gleichgestellt und nach den entsprechenden Vorschriften des kantonalen Rechtes bestraft.

Bern, den 23. Dezember 1916.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Decoppet.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schatzmann.

26. Dez. 1916.

Verfügung

des

schweizerischen Volkswirtschaftsdepartements betreffend den Verkauf von Butter und Käse.

Das schweizerische Volkswirtschaftsdepartement,

gestützt auf die Bundesratsbeschlüsse vom 25. März 1916 und vom 25. August 1916 betreffend die Versorgung des Landes mit Milch und Milchprodukten,

verfügt:

Art. 1. Für Butter, Käse und Schabzieger gelten die nachstehenden Höchstpreise, die beim Verkaufe nicht überschritten werden dürfen. Vorbehalten bleibt die Festsetzung der Preise für den durch die Genossenschaft schweizerischer Käseexportfirmen auszuführenden Käse und die Ausfuhr von Schabzieger.

Art. 2. Die festgesetzten Höchstpreise für Käse gelten für die Abgabe von Käse durch Wiederverkäufer, sowie durch Produzenten, soweit diese nach dem Bundesratsbeschluss vom 25. August 1916 und den sich hierauf stützenden Verfügungen des schweizerischen Volkswirtschaftsdepartements nicht verpflichtet sind, den Käse an die Genossenschaft schweizerischer Käseexportfirmen zu verkaufen*).

---

*) Die in Frage stehenden Bestimmungen lauten:

Wer Käse herstellt oder auf seine Rechnung herstellen lässt, darf diesen nur an die Genossenschaft schweizerischer Käseexportfirmen verkaufen. Für den örtlichen Detailverkauf und zur Bedienung einer weiteren regelmässigen Kundschaft darf der Käseproduzent bis 10 % seiner Produktion, mindestens aber 500 kg innert sechs Monaten verwenden. Er darf innert sechs Monaten nicht mehr als 200 kg Käse an den nämlichen Abnehmer verkaufen.

Art. 3. Für **Butter** werden die Höchstpreise wie folgt festgesetzt: 26. Dez. 1916.

1. Grosshandelspreise.

Die Höchstpreise für Butter, die die Produzenten beim Verkauf im Grosshandel, franko Abgangsstation geliefert, für 1 kg fordern dürfen, sind folgende:

1. für Zentrifugen-, Rahm- oder Nidelbutter I. Qualität Fr. 4. 80
2. für Rahm- oder Nidelbutter II. Qualität und andere frische Butter . . . . . „ 4. 60

Diesen Höchstpreisen dürfen im Grosshandel zugeschlagen werden:

a von Produzenten und Wiederverkäufern:

1. für Verpackung die Selbstkosten, jedoch höchstens 10 Rappen für 1 kg,
2. für das Formen der Butter bei Lieferung in Formen von höchstens 500 g 10 Rappen für 1 kg;

b. nur von Wiederverkäufern:

1. die nachweisbaren Frachten vom Produktionsgebiet bis zur Sammelstelle, höchstens aber 5 Rappen für 1 kg.
2. für Butter, die sie zu den Höchstpreisen zugekauft haben, 10 Rappen für 1 kg. Die Abteilung für Landwirtschaft ist ermächtigt, Händlern diesen Zuschlag auch für die selbst hergestellte Butter zu bewilligen.

2. Kleinhandelspreise.

Im Kleinhandel dürfen von Produzenten und Wiederverkäufern für 1 kg nicht höhere als die nachstehenden Preise gefordert werden:

	beim Verkauf in Formen, Ballen oder vom Stock in Mengen von	
	über 250 g	50—250 g
	Fr.	Fr.
1. für Zentrifugen-, Rahm- oder Nidelbutter I. Qualität	5. 30	5. 50
2. für Rahm- oder Nidelbutter II. Qualität und andere frische Butter .	5. 10	5. 30

Die Kantone sind ermächtigt, für Städte und städtische Verhältnisse, sowie für Kurorte auf den vorstehenden Kleinhandelspreisen für Butter Zuschläge bis zu 20 Rappen für 1 kg zu bewilligen. Sie können dieses Recht an die Gemeinden abtreten.

26. Dez. 1916. Art. 4. Die **Höchstpreise für Käse und Schabzieger** werden wie folgt festgesetzt:

A. Verkauf in ganzen Laiben

	bei Bezügen von über 2500 kg	über 800 bis 2500 kg	über 50 bis 800 kg	bis 50 kg
	Preis für 1 kg			
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
1. Emmentaler-, Greyerzer-, Berg- und Spalen-Schnittkäse, vollfett, I. Qualität	2. 68	2. 72	2. 77	2. 82
II. Qualität	2. 58	2. 62	2. 67	2. 72
2. 3/4 fette Rund-, bzw. Hartkäse	2. 40	2. 44	2. 49	2. 54
3. 1/2 „ „ „ „	2. 21	2. 25	2. 30	2. 35
4. 1/4 „ „ „ „	—	1. 90	2. —	2. 05
5. Magerkäse mit über 6—15 % Fett	—	1. 65	1. 75	1. 80
6. Magerkäse bis 6 % Fett	—	1. 20	1. 30	1. 35
7. Spalen-Reibkäse, vollfett, mindestens 1 Jahr alt	—	3. 20	3. 30	3. 35
8. Spalen-Reibkäse, vollfett, mindestens 2 Jahre alt	—	3. 50	3. 70	3. 75
9. Halbweiche Rundkäse, wie Gomser, Battelmatt, Urseren, Piora und ähnliche Sorten	—	2. 72	2. 77	2. 82

	In Rollen bzw. Fässern von 12 Stück und mehr	In einzelnen Laiben
	Fr.	Fr.
10. Appenzeller, vollfett	2. 70	2. 80
11. „ halbfett, mit über 25—35 % Fett	2. 15	2. 20
12. Appenzeller Rässkäse mit über 15—25 % Fett	1. 90	2. —
13. Appenzeller Rässkäse mit über 10—15 % Fett	1. 70	1. 80
14. Tilsiter, vollfett	2. 50	2. 60
15. „ halbfett	2. 05	2. 15
16. „ 1/4fett	1. 75	1. 85
17. „ mit über 6—15 % Fett	1. 30	1. 40
18. „ bis 6 % Fett	1. 15	1. 25

Die Preise verstehen sich ab Lager, bzw. nächste Poststelle oder Eisenbahnstation des Lieferanten, bei Abnahme von wenigstens einem ganzen Laibe, gegen Barzahlung. Für besondere Verpackung, wo eine solche nötig ist, dürfen die Selbstkosten berechnet werden. 26. Dez. 1916.

B. Verkauf im Anschnitt (Detail-Laden-Preise)

	bei Bezügen von 4 kg und mehr Fr.	weniger als 4 kg Fr.
1. Emmentaler-, Greyerzer-, Berg- und Spalen-Schnittkäse, vollfett, I. Qualität	3. 10	3. 20
II. „	3. —	3. 10
2. ¾fette Rund-, bzw. Hartkäse	2. 80	2. 90
3. ½ „ „ „ „	2. 60	2. 70
4. ¼ „ „ „ „	2. 20	2. 30
5. Magerkäse mit über 6—15 % Fett . . .	1. 90	2. —
6. Magerkäse bis 6 % Fett	1. 50	1. 60
7. Spalen-Reibkäse, vollfett, mindestens 1 Jahr alt	3. 60	3. 70
8. „ „ „ „ 2 Jahre alt	4. —	4. 20
9. Halbweiche Rundkäse, wie Gomser, Battelmatt, Urseren, Piora und ähnliche Sorten .	3. 10	3. 20
10. Appenzeller, vollfett	3. 10	3. 20
11. Appenzeller, halbfett, mit über 25—35 % Fett	2. 40	2. 50
12. Appenzeller-Rässkäse, mit über 15—25 % Fett	2. 20	2. 30
13. Appenzeller-Rässkäse, mit über 10—15 % Fett	2. —	2. 10
14. Tilsiter, vollfett, auch laibweise	2. 90	3. —
15. „ halbfett, „ „	2. 40	2. 50
16. „ ¼fett, „ „	2. 10	2. 20
17. „ mit über 6—15 % Fett	1. 80	1. 90
18. „ bis 6 % Fett	1. 50	1. 60

In den Verkaufsstellen ist jede vorhandene Käsesorte mit einer Aufschrift zu versehen, auf welcher Sorte, Qualität und Preis für 1 kg genau angegeben sind. Mangelhafte und unrichtige Bezeichnungen werden bestraft.

* * *

Der Fettgehalt in der Trockenmasse soll, wo nichts anderes vorgeschrieben ist, betragen:

26. Dez. 1916.

bei	fettem	Käse	45 %
„	3/4 „	„	35 %
„	1/2 „	„	25 %
„	1/4 „	„	15 %

Bei fettem, 3/4fettem und 1/2fettem Käse ist ein Mindergehalt an Fett bis zu 2 % und bei allen anderen Käsesorten von 1 % zulässig.

Für Fettkäse, der vor dem 1. Juni 1916 hergestellt wurde, wird ein Mindestfettgehalt von 40 % geduldet.

C. Schabzieger (Kräuterkäse).

1. Bei Abgabe an Wiederverkäufer Fr. 1. 70 für 1 kg ab Lager, bzw. Poststelle oder Bahnstation des Lieferanten.

2. Ladenpreise für Detailverkauf Fr. 2. 05 für 1 kg.

3. Hausierpreise. Für je 100 g 25 Rp.

Art. 5. Produzenten und Wiederverkäufer von Käse haben der Genossenschaft schweizerischer Käseexportfirmen Vorräte und Umsatz an Käse auf Verlangen anzugeben und Eingangs- und Ausgangskontrollen vorzulegen; andernfalls kann die Genossenschaft die Abgabe von Käse durch ihre Mitglieder und deren Abnehmer verweigern.

Art. 6. Die in dieser Verfügung festgesetzte Preiserhöhung für Käse wird an die Bedingung geknüpft, dass die Genossenschaft schweizerischer Käseexportfirmen in einer durch eine weitere Verfügung zu ordnenden Art und Weise Leistungen macht, die die Abgabe von Käse zu reduzierten Preisen an die bedürftige Bevölkerung erleichtert.

Art. 7. Übertretungen dieser Vorschriften werden nach Art. 6 und 7 des Bundesratsbeschlusses vom 25. August 1916 bestraft.

Art. 8. Diese Verfügung tritt am 28. Dezember 1916 in Kraft. Sie ersetzt die Verfügung betreffend den Verkauf von Butter und Käse vom 15. September 1916.

Bern, den 26. Dezember 1916.

Schweiz. Volkswirtschaftsdepartement:

Schulthess.

Verordnung

29. Dez. 1916.

betreffend

die Bekleidung eines öffentlichen Amtes durch das Personal der Bundesverwaltung.

Der schweizerische Bundesrat,

gestützt auf Art. 7 des Bundesgesetzes betreffend die Besoldungen der eidgenössischen Beamten und Angestellten vom 2. Juli 1897;

in Anwendung von Art. 103, Abs. 2, der Bundesverfassung und Art. 23, Abs. 2, des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesverwaltung vom 26. März 1914,

beschliesst:

I. Ermächtigung zur Bekleidung eines öffentlichen Amtes.

1. Voraussetzungen.

Art. 1. Der Beamte, Angestellte und Arbeiter der Bundesverwaltung darf nur mit Ermächtigung der zuständigen Behörde neben seiner Anstellung im Dienste des Bundes ein öffentliches Amt bekleiden.

Dieser Ermächtigung bedarf es jedoch nicht, wenn eine bundesrechtliche Vorschrift den Beamten, Angestellten oder Arbeiter zur Übernahme des öffentlichen Amtes verpflichtet.

Art. 2. Die Ermächtigung ist von der Ermächtigungsbehörde zu verweigern oder unter Beschränkungen zu erteilen, zu entziehen oder einzuschränken, wenn durch die Ausübung des öffentlichen Amtes die Erfüllung der dem Beamten, Angestellten oder Arbeiter obliegenden Verrichtungen beeinträchtigt wird.

29. Dez. 1916.

Eine solche Beeinträchtigung ist nur dann gegeben, wenn die Vertretung des Beamten, Angestellten oder Arbeiters erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder wenn die Ausübung des öffentlichen Amtes nachteilig auf die Erfüllung des Bundesdienstes einwirkt oder einwirken kann.

Art. 3. Die Ermächtigungsbehörde setzt in jedem einzelnen Falle die Geltungsdauer der Ermächtigung fest.

Art. 4. Die Ermächtigungsbehörde kann die Ermächtigung an Bedingungen und Vorbehalte knüpfen.

Ein Abzug am Gehalt oder Lohn und an den Urlaubs- oder Rasttagen darf nur gemacht werden, wenn die durch die Ausübung des öffentlichen Amtes herbeigeführte Abwesenheit vom Bundesdienste innerhalb eines Kalenderjahres 12 Tage und bei Bruchteilen eines Kalenderjahres die entsprechende Zahl von Tagen übersteigt.

Die aus der Vertretung des Beamten, Angestellten oder Arbeiters entstehenden Kosten trägt der Bund.

2. Verfahren.

Art. 5. Das Gesuch um Ermächtigung zur Bekleidung eines öffentlichen Amtes ist der dem Beamten, Angestellten oder Arbeiter unmittelbar vorgesetzten Amtsstelle einzureichen und geht auf dem Dienstwege an die Ermächtigungsbehörde.

Art. 6. Ermächtigungsbehörde ist

a. für Posthalter, Postablagehalter, Landbriefträger und Landboten die Kreispostdirektion;

b. im übrigen die Amtsstelle, die zur Wahl oder Anstellung des Beamten, Angestellten oder Arbeiters zuständig ist.

Art. 7. Ist die Ermächtigungsbehörde ein Departement oder eine dem Departement untergeordnete Amtsstelle, so kann der Beamte, Angestellte oder Arbeiter deren Verfügung auf dem ordentlichen Instanzenwege an den Bundesrat weiterziehen.

Art. 8. Die Weiterziehung ist rechtswirksam, wenn sie innert 20 Tagen nach der Mitteilung der Verfügung oder Entscheidung erfolgt.

Art. 9. Die Rechtswirksamkeit der angefochtenen Verfügung oder Entscheidung wird durch die Weiterziehung nicht gehemmt, wenn es sich um die Erledigung des Ermächtigungsgesuches handelt; sie wird gehemmt, wenn die Entziehung oder Einschränkung der erteilten Ermächtigung in Frage steht. 29. Dez. 1916.

Art. 10. Die getroffenen Verfügungen und Entscheidungen sind zu begründen.

Sie sind dem beteiligten Beamten, Angestellten oder Arbeiter und den interessierten Amtsstellen schriftlich mitzuteilen; die Mitteilung an die dem Beamten, Angestellten oder Arbeiter unmittelbar vorgesetzte Amtsstelle erfolgt auf dem Dienstweg.

II. Rechtsstellung des Ermächtigten.

Art. 11. Der Ermächtigte hat, wenn er zur Ausübung des öffentlichen Amtes vom Bundesdienste fernbleiben will, bei der ihm unmittelbar vorgesetzten Amtsstelle um Erlaubnis einzukommen.

Ob und in welchem Umfange die Erlaubnis zu erteilen ist, richtet sich nach den Bestimmungen der Ermächtigungsverfügung oder Ermächtigungsentscheidung.

Die Erlaubnis ist zu verweigern, wenn unter den gegebenen Umständen die Vertretung des Beamten, Angestellten oder Arbeiters erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder wenn dringende Arbeit dessen Anwesenheit im Bundesdienste erfordert.

Art. 12. Wird von einer Amtsstelle der Bundesverwaltung in die dem Ermächtigten zustehenden Rechte eingegriffen, so kann dieser innert 20 Tagen Beschwerde führen.

Geht die angefochtene Verfügung von einer der Ermächtigungsbehörde untergeordneten Amtsstelle aus, so ist die Ermächtigungsbehörde Beschwerdeinstanz; geht sie von der Ermächtigungsbehörde oder von einer ihr übergeordneten Amtsstelle aus, so ist die dieser unmittelbar vorgesetzte Behörde Beschwerdeinstanz.

Art. 13. Die Beschwerde hemmt die Rechtswirksamkeit der angefochtenen Verfügung.

Die Beschwerdeinstanz entscheidet nach Anhörung der Amtsstelle, von der die angefochtene Verfügung ausgegangen ist. Die Bestimmungen des Art. 10 dieser Verordnung finden Anwendung.

Art. 14. Ist die Beschwerdeinstanz eine dem Bundesrate untergeordnete Amtsstelle, so ist der Beschwerdeentscheid im Sinne der Art. 7 bis 10 dieser Verordnung weiterziehbar.

29. Dez. 1916.

III. Anwendungsgebiet der Verordnung.

Art. 15. Die vorliegende Verordnung findet Anwendung auf die Beamten, Angestellten und Arbeiter der Bundesverwaltung.

Art. 16. Für die Beamten, Angestellten und Arbeiter der schweizerischen Bundesbahnen gilt jedoch der Bundesbeschluss vom 9. Juli 1912 betreffend Ermächtigung von Beamten, Angestellten und Arbeitern der schweizerischen Bundesbahnen zur Annahme eines öffentlichen Amtes und das Reglement vom 18. November 1912 über die Anwendung des Bundesbeschlusses vom 9. Juli 1912.

Für das Personal der kleineren Telegraphen- und Telephonbureaux III. Klasse bleiben die Bestimmungen von Art. 16, Abs. 1 und 2, des Bundesgesetzes über die Organisation der Telegraphen- und Telephonverwaltung vom 16. Dezember 1907 vorbehalten.

IV. Schlussbestimmungen.

Art. 17. Von den Departementen erlassene Ausführungsbestimmungen zu der vorliegenden Verordnung bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Bundesrates.

Art. 18. Die vorliegende Verordnung tritt am 1. Januar 1917 in Kraft.

Auf diesen Zeitpunkt sind die ihr widersprechenden, vom Bundesrat oder den Departementen erlassenen Bestimmungen aufgehoben. Insbesondere fallen dahin:

a. Art. 1 und 2 der Verordnung vom 21. Februar 1899 über die Unvereinbarkeit anderweitiger Stellen und Berufe mit eidgenössischen Anstellungen und Art. 7 dieser Verordnung, soweit sich diese Bestimmung auf die Bekleidung eines öffentlichen Amtes bezieht;

b. Art. 222 der Vollziehungsverordnung vom 15. November 1910 zum Bundesgesetz betreffend das schweizerische Postwesen und Art. 451 bis 454 der Ausführungsbestimmungen zur Postordnung vom 14. Dezember 1910;

c. Art. 226 und 227 der genannten Vollziehungsverordnung und Art. 449, 450 und 465 bis 470 der Ausführungsbestimmungen zur Postordnung vom 14. Dezember 1910, soweit sich diese Bestimmungen auf die Bekleidung eines öffentlichen Amtes beziehen;

d. Art. 2, Ziff. 9, und Art. 3, Ziffer 2, lit. *h*, erster Satz, des Bundesratsbeschlusses vom 27. Dezember 1910 betreffend Abänderung der Art. 1 bis 4 der Verordnung über den Geschäftsgang der schweizerischen Telegraphen- und Telephonverwaltung, soweit sich diese Bestimmungen auf die Bekleidung eines öffentlichen Amtes beziehen; 29. Dez. 1916.

e. Art. 4, Abs. 3, der Verordnung betreffend den grenztierärztlichen Dienst vom 30. Dezember 1913, soweit sich diese Bestimmung auf die Bekleidung eines öffentlichen Amtes bezieht.

Bern, den 29. Dezember 1916.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Decoppet.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schatzmann.

28. Dez. 1916.

Verfügung

des

schweizerischen Volkswirtschaftsdepartements über den Handel mit rohen Pelzfellen.

Das schweizerische Volkswirtschaftsdepartement,

gestützt auf den Bundesratsbeschluss vom 28. November 1916 über die Sicherung der Lederversorgung des Landes und die Festsetzung von Höchstpreisen für Leder,

verfügt:

Art. 1. Der Einkauf inländischer roher Pelzfelle wie solche von Fuchs, Edelmarder (Baummarder), Steinmarder, Iltis, Otter, Hermelin (Wiesel), Dachs, Katze und Maulwurf ist vom 8. Januar 1917 an nur noch Personen und Firmen gestattet, die hierzu vom Volkswirtschaftsdepartement, Abteilung für Landwirtschaft, eine besondere Bewilligung erhalten.

Art. 2. Die Bewilligung zum Einkauf der in Art. 1 erwähnten Pelzfelle wird nach Massgabe des Bedürfnisses erteilt. Sie kann auf bestimmte, örtlich umschriebene Kreise beschränkt werden und ist jederzeit widerruflich.

Der Union schweizerischer Pelzfell- und Pelzwarenindustrie (U. S. P. I.) und der Häute- und Fellieferantengenossenschaft (H. L. G.) werden Bewilligungen zum Einkauf der genannten Pelzfelle erteilt, sofern diese Genossenschaften die Inlandsversorgung in diesen Fellen garantieren. Die Abteilung für Landwirtschaft kann ausnahmsweise weitere Bewilligungen erteilen.

Art. 3. Dem zwischen der U. S. P. I. und der H. L. G. unterm 10. Dezember 1916 abgeschlossenen Vertrag betreffend die Versorgung der schweizerischen Pelzwarenindustrie mit Pelzfellen wird die Genehmigung erteilt. Abänderungen dieses Ver-

trages unterliegen der Genehmigung der Abteilung für Landwirtschaft. 28. Dez. 1916.

Art. 4. Wer eine Bewilligung für den Einkauf von Pelzfellen erhält, ist verpflichtet, die in dem genannten Vertrage festgesetzten Bedingungen und Preise einzuhalten.

Art. 5. Gesuche für die Erteilung von Bewilligungen zum Einkaufe von Pelzfellen sind an das Sekretariat der U. S. P. I. in Luzern oder an das Sekretariat der H. L. G. in Zürich zu richten, die sie mit ihren Gutachten an das Volkswirtschaftsdepartement in Bern weiterleiten werden, das endgültig entscheidet.

Die Ausweiskarten werden den Einkäufern durch Vermittlung der beiden genannten Verbandssekretariate verabfolgt.

Art. 6. Die Karteninhaber sind verpflichtet, über alle Eingänge und Ausgänge an rohen Pelzfellen nach Vorschrift Kontrollen zu führen. Sämtliche Ware ist jeweilen auf Ende des Monats beim Sekretariat der U. S. P. I. in Luzern anzumelden. Dieses hat monatlich der Abteilung für Landwirtschaft des schweizerischen Volkswirtschaftsdepartements über den gesamten Ein- und Ausgang Bericht zu erstatten.

Art. 7. Das Sekretariat der U. S. P. I. ist berechtigt, jederzeit über die Bestände bei den Einkäufern Kontrolle auszuüben.

Das Volkswirtschaftsdepartement behält sich vor, Nachprüfungen in den Betrieben der Pelzwarenindustriellen vornehmen zu lassen.

Art. 8. Wer dieser Verfügung zuwiderhandelt, wird nach Art. 10 und 11 des Bundesratsbeschlusses vom 28. November 1916 über die Sicherung der Lederversorgung des Landes und die Festsetzung von Höchstpreisen für Leder bestraft.

Bern, den 28. Dezember 1916.

Schweiz. Volkswirtschaftsdepartement:

Schulthess.

12. Dez. 1916.

Bestimmungen

betreffend

den Einkauf von Häuten und Fellen von Haustieren des Rinder-, Pferde-, Schaf- und Ziegengeschlechtes.

Gestützt auf den Bundesratsbeschluss vom 28. November 1916 über die Sicherung der Lederversorgung des Landes und die Festsetzung von Höchstpreisen für Leder, werden folgende Bestimmungen erlassen:

1. Der Einkauf von Häuten und Fellen von Haustieren des Rinder-, Pferde-, Schaf- und Ziegengeschlechtes ist vom 15. Dezember 1916 hinweg nur Personen und Firmen gestattet, die hierzu vom schweizerischen Volkswirtschaftsdepartement, Abteilung für Landwirtschaft, eine besondere Bewilligung (Ausweiskarte) erhalten.

2. Diese Einkaufsbewilligung wird grundsätzlich nur den Mitgliedern der schweizerischen Häute- und Fellieferantengenossenschaft (H. L. G.) und deren Aufkäufern erteilt. Über allfällige Ausnahmen entscheidet die Abteilung für Landwirtschaft.

Die Anmeldung hat beim Sekretariat der H. L. G., Wertmühleplatz 1, in Zürich zu erfolgen.

3. Das Sekretariat der H. L. G. wird der Abteilung für Landwirtschaft des schweizerischen Volkswirtschaftsdepartements eine Liste sämtlicher im Dienste der Genossenschaft stehenden Aufkäufer einsenden, nach der die Ausweiskarten ausgestellt werden.

Die Ausweiskarten werden den Aufkäufern durch Vermittlung des Sekretariates der H. L. G. verabfolgt.

4. Alle eingekauften Häute und Felle sind der H. L. G. resp. deren Mitgliedern abzuliefern.

5. Über alle Eingänge und Ausgänge an Häuten und Fellen haben die Karteninhaber nach Vorschrift Kontrollen zu führen, die jeweilen auf Ende des Monats der Kontrollstelle, bzw. dem Sekretariat der H. L. G. zur Prüfung zuzustellen sind.

Das Sekretariat der H. L. G. hat monatlich der Abteilung für Landwirtschaft des schweizerischen Volkswirtschaftsdepartements über den gesamten Ein- und Ausgang Bericht zu erstatten. 12. Dez. 1916.

6. Für den Ankauf von Häuten und Fellen sind die im Bundesratsbeschluss vom 28. November 1916 über die Sicherung der Lederversorgung des Landes festgesetzten Höchstpreise massgebend.

7. Den Gerbereibesitzern kann der Einkauf von Häuten und Fellen für ihren eigenen Bedarf bei Personen und Firmen im bisherigen Umfange gestattet werden, welche die Tiere, von denen die Häute stammen, auf eigene Rechnung geschlachtet haben oder schlachten liessen. Zu diesem Zwecke werden von der Abteilung für Landwirtschaft des schweizerischen Volkswirtschaftsdepartements spezielle Ausweiskarten verabfolgt, die in der Regel nur zum Einkauf von Häuten und Fellen berechtigen, die aus Schlachtungen der Wohnsitz- und von Nachbargemeinden stammen.

Diese Ausweiskarten werden durch Vermittlung des Sekretariates des Verbandes schweizerischer Gerbereibesitzer in Zürich den Interessenten verabfolgt, wo auch die Anmeldung zu erfolgen hat.

Die Überwachung dieser Einkäufe wird der Kontrollstelle des Verbandes schweizerischer Gerbereibesitzer übertragen.

8. Die von den Gerbereibesitzern gemachten Einkäufe von Häuten und Fellen sind von diesen durch Vermittlung des Sekretariates des Verbandes schweizerischer Gerbereibesitzer je auf Ende des Monats der Häuteverteilungsstelle und auf Verlangen dem schweizerischen Volkswirtschaftsdepartement zu melden. Überschüssige Ware bei den Gerbereien ist der Zentralstelle der H. L. G. abzuliefern.

9. Gerbereien, die eine Bewilligung zum Einkauf solcher Häute und Felle erhalten, dürfen hierfür keine höheren als die im Bundesratsbeschluss vom 28. November 1916 genannten Höchstpreise bezahlen.

10. Wer diesen Ausführungsvorschriften zuwiderhandelt, wird nach Bundesratsbeschluss mit Busse von Fr. 25 bis 10,000 oder mit Gefängnis bis auf drei Monate bestraft. Die beiden Strafen können verbunden werden.

Bern, den 12. Dezember 1916.

Schweiz. Volkswirtschaftsdepartement:

Schulthess.

30. Dez. 1916.

Verfügung

des

schweizerischen Militärdepartements betreffend die Höchstpreise von Weizen, Roggen, Mais und deren Mahl- und Umwandlungsprodukten.

Das schweizerische Militärdepartement,

gestützt auf Art. 2 des Bundesratsbeschlusses vom 8. August 1916 über die Höchstpreise für Getreide, Futterartikel, Reis, Zucker und deren Mahl- und Umwandlungsprodukte,

verfügt:

Art. 1. Vom 3. Januar 1917 an liefert das Oberkriegskommissariat

Weizen und Roggen zu Fr. 50
Maiskorn zu . . . . „ 40

die 100 kg. netto, oder brutto für netto (Sack für Ware), in ganzen Wagenladungen, franko Station des Käufers.

Diese Preise werden auch für die seit dem 20. Dezember 1916 unter Vorbehalt erfolgten Zuteilungen berechnet.

Beim Weiterverkauf von Maiskorn in Mengen von 100 kg und darüber wird vorstehender Höchstpreis um Fr. 1 für 100 kg erhöht, Transport- und Camionnagekosten nicht inbegriffen.

Bei sackweisem Wiederverkauf von Maiskorn in Mengen von unter 100 kg bis zu 25 kg gilt der Höchstpreis von $42^1/_2$ Rappen für das kg netto, oder brutto für netto (Sack für Ware).

In diesem Preise sind alle Spesen des Verkäufers für Zufuhr der Ware zu seinem Magazin und Abfuhr derselben auf die Abgangsstation (Camionnage), für Verlad und Magazinierung, sowie für Nichtbahntransporte die Zufuhr zum Hause des Käufers

bis zu einer Entfernung von 4 Kilometern inbegriffen. Frachtspesen und besondere Spesen für Zufuhr auf grössere Entfernungen fallen zu Lasten des Käufers. 30. Dez. 1916.

Für Detailauswage von Maiskorn gilt der Höchstpreis von 48 Rappen für das kg netto, oder brutto für netto (Packung für Ware).

Art. 2. Die Höchstpreise für die Mahlprodukte von Weizen, Spelzweizen (Dinkel, Korn), Roggen und Mischel werden wie folgt festgesetzt:

Vollmehl	Fr. 59	für 100 kg netto, ohne Sack, ab Mühle oder Magazin, in Mengen von 100 kg und darüber, einer und derselben Sorte.
Ausmahleten (Mastmehl)	„ 28	
Kleie	„ 26	

Bei sackweisem Verkauf von unter 100 kg bis zu 25 kg einer und derselben Sorte wird der Höchstpreis um 2 1/2 Rappen für das kg erhöht. In diesem Zuschlage sind alle Spesen des Verkäufers für Zufuhr der Ware zu seinem Magazin und Abfuhr derselben auf die Abgangsstation (Camionnage), für Verlad und Magazinierung, sowie für Nichtbahntransporte die Zufuhr zum Hause des Käufers bis zu einer Entfernung von 4 Kilometern inbegriffen. Frachtspesen und besondere Spesen für Zufuhr auf grössere Entfernungen fallen zu Lasten des Käufers.

Für Detailauswage von Mengen unter 25 kg gelten folgende Höchstpreise:

Vollmehl	70 Rappen	für das kg netto, oder brutto für netto (Pakkung für Ware).
Ausmahleten (Mastmehl)	34 „	
Kleie	32 „	

Art. 3. Für die Mahlprodukte aus Mais werden die Höchstpreise wie folgt angesetzt:

	Preise in Rappen für das Kilogramm netto, oder brutto für netto (Packung für Ware)			
	Grosshandel	**Migroshandel**		**Kleinhandel**
	ab Mühle oder Magazin	franko Station des Verkäufers oder 4 km Camionnage		ab Verkaufsmagaz.
Maisgriess, I. Qual. für Speisezwecke	49 1/2	52		62
Maisgriess, II. Qual. für Speisezwecke	48	50 1/2		60
Maismehl und Maiskleie . .	40	42 1/2		50
Maisschrot, ohne Entzug von Griess	42	44 1/2		52

30. Dez. 1916.

Grosshandel: Die Preise verstehen sich für einmalige Lieferung von 1000 kg und mehr Ware von einer und derselben Sorte, ab Mühle oder Magazin des Verkäufers.

Migroshandel: Die Migrospreise gelten für die Lieferung von 25 bis 1000 kg Ware von einer und derselben Sorte (sackweise Abgabe) franko Station des Verkäufers. In den angesetzten Höchstpreisen sind alle Spesen des Verkäufers für Zufuhr der Ware zu seinem Magazin und Abfuhr derselben auf die Abgangsstation (Camionnage), für Verlad und Magazinierung, sowie für Nichtbahntransporte die Zufuhr zum Hause des Käufers bis zu einer Entfernung von vier Kilometern inbegriffen. Frachtspesen und besondere Spesen für Zufuhr auf grössere Entfernungen fallen zu Lasten des Käufers.

Kleinhandel: Die Höchstpreise gelten für Detailauswage von unter 25 kg Ware einer und derselben Sorte.

Art. 4. Zuwiderhandlungen gegen diese Verfügung werden gemäss Art. 9 und 10 des eingangs erwähnten Bundesratsbeschlusses vom 8. August 1916 über die Höchstpreise für Getreide etc. bestraft.

Bern, den 30. Dezember 1916.

Schweiz. Militärdepartement:
Decoppet.

---

30. Dez. 1916.

Bundesratsbeschluss

über

die Herstellung von Kochgries aus Brotgetreide.

Der schweizerische Bundesrat,

gestützt auf den Bundesbeschluss vom 3. August 1914 betreffend Massnahmen zum Schutze des Landes und zur Aufrechthaltung der Neutralität;

in Abänderung des Bundesratsbeschlusses vom 13. Dezember 1915 über die Sicherung der Brotversorgung des Landes,

beschliesst:

Art. 1. Das schweizerische Militärdepartement wird ermächtigt, das Verbot der Fabrikation von Gries aus Brotgetreide aufzuheben, über die Herstellung und den Verkauf von Kochgries Vorschriften zu erlassen und Höchstpreise anzusetzen. 30. Dez. 1916.

Art. 2. Dieser Beschluss tritt sofort in Kraft.

Bern, den 30. Dezember 1916.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,
Der Bundespräsident:
Decoppet.
Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Schatzmann.

Verfügung

30. Dez. 1916.

des

schweizerischen Militärdepartements über die Herstellung und den Verkauf von Kochgries aus Brotgetreide.

Das schweizerische Militärdepartement,

gestützt auf den Bundesratsbeschluss vom 30. Dezember 1916 über die Herstellung von Kochgries aus Brotgetreide,

verfügt:

Art. 1. Die schweizerischen Mühlen, welche sich dem schweizerischen Oberkriegskommissariat gegenüber zur Herstellung von Kochgries verpflichtet haben, werden ermächtigt, bei der Vermahlung von Brotgetreide aus je 100 kg Getreide (Eingangsgewicht) bis zu $1^1/_2$ kg Kochgries auszuscheiden.

Für die übrigen Mühlen ist die Herstellung von Gries nach wie vor verboten.

30. Dez. 1916.

Art. 2. Die Mühlen, welche Kochgries herstellen, sind verpflichtet, denselben der vom Oberkriegskommissariat zu bezeichnenden Kantonsbehörde zur Verfügung zu halten. Jede andere Abgabe von Gries ist verboten.

Art. 3. Der Preis des Grieses wird auf 60½ Rappen für das kg netto, ohne Sack, ab Mühle, festgesetzt.

Der Höchstpreis für den Detailverkauf beträgt bis auf weiteres für die ganze Schweiz 72 Rappen für das kg netto, oder brutto für netto (Packung für Ware), ab Verkaufsmagazin.

Art. 4. Wer den Bestimmungen der Art. 1 und 2 hiervor zuwiderhandelt, wird gemäss Art. 5 und 6 des Bundesratsbeschlusses vom 13. Dezember 1915, über die Sicherung der Brotversorgung des Landes, bestraft.

Für Übertretung der Höchstverkaufspreise (Art. 3) finden die Strafbestimmungen des Bundesratsbeschlusses vom 8. August 1916 über die Höchstpreise für Getreide, Futterartikel, Reis, Zucker und deren Mahl- und Umwandlungsprodukte Anwendung.

Die Verfolgung und Beurteilung dieser Übertretungen liegt den kantonalen Gerichten ob. Der erste Abschnitt des Bundesgesetzes vom 4. Februar 1853 über das Bundesstrafrecht der schweizerischen Eidgenossenschaft findet Anwendung.

Art. 5. Diese Verfügung tritt sofort in Kraft.

Bern, den 30. Dezember 1916.

Schweiz. Militärdepartement:

Decoppet.

Abkommen mit Deutschland

15. Juni 1898.

betreffend

den Fernsprechverkehr im Grenzgebiet.

Anwesend:

Für die Schweizerische Telegraphenverwaltung:
der Herr Telegraphendirektor Konrad Fehr, der Herr Adjunkt Joh. Jakob Heer;

für die Kaiserlich Deutsche Reichspost- und Telegraphenverwaltung:
der Staatssekretär des Reichspostamtes, Herr von Podbielski, der Herr Direktor im Reichspostamt Krätke, der Herr Geheime Postrat Münch.

Die vorbezeichneten Vertreter der Schweizerischen Telegraphenverwaltung und der Kaiserlich Deutschen Reichspost- und Telegraphenverwaltung haben sich über folgende zwischen beiden Verwaltungen schwebenden Fragen des Fernsprechdienstes in nachstehendem Sinne verständigt:

1. Zur Erleichterung und Förderung des Fernsprechverkehrs im Grenzgebiet wird entlang der schweizerisch-deutschen Grenze eine Zone für den Grenzverkehr geschaffen. Als in dieser gelegen, werden diejenigen Vermittlungsanstalten (Zentralen) angesehen, welche in der Luftlinie gemessen bis zu 25 km voneinander entfernt sind. Sofern für den Verkehr solcher Orte direkte Leitungen oder Verbindungen auf nicht zu grossen Umwegen bereitstehen, wird die Gebühr für ein gewöhnliches Gespräch von 3 Minuten Dauer in der Grenzzone auf 60 Cts. (= 50 Pf.) festgesetzt. Über die Zulassung der einzelnen Orte zu diesem Grenzverkehr entscheidet jede Verwaltung selbständig. Die Verkehrsbeziehungen nach dem Nachbargebiet, in die jeder Ort eintreten soll, werden in gegenseitigem Einvernehmen beider Verwaltungen festgestellt. Die erhobene Gebühr verbleibt ungeteilt jeder Verwaltung; eine Abrechnung darüber findet nicht statt.

2. Zu dem gleichen Zwecke wird für die in regeren wirtschaftlichen Beziehungen stehenden Orte der nördlichen Schweiz einerseits und des Oberelsass und des südlichen Badens, bis einschliesslich Kolmar und Freiburg (Breisgau) anderseits eine zweite Zone festgesetzt, wobei im allgemeinen eine gegenseitige Entfernung der beiden Endzentralen von 100 km nicht zu überschreiten ist.

15. Juni 1898.

Es kommt hierbei zunächst in Betracht der Verkehr

der folgenden Orte der Schweiz: Basel, Zürich, St. Gallen, Luzern, Bern, Neuenburg und Chaux-de-Fonds, sowie sämtliche zwischen diesen Ortschaften und der schweizerisch-deutschen Grenze gelegenen Netze	mit den nachstehenden Orten im Reichspostgebiet: St. Ludwig, Mülhausen, Thann, Gebweiler, Münster, Kolmar, Freiburg (Breisgau), Neustadt (Schwarzwald), Furtwangen, Triberg, Hornberg, St. Georgen, Königsfeld, Villingen, Donaueschingen, Konstanz, Singen, Stockach, Überlingen, Meersburg, Säckingen, Lörrach, Schopfheim, Zell.

Für den Verkehr innerhalb dieser Zone wird die Gebühr für das gewöhnliche Gespräch von 3 Minuten Dauer auf Fr. 1.25 (= 1 M.) festgesetzt, wovon jeder Verwaltung die Hälfte zufällt. Die Abrechnung findet vorläufig auf ein Jahr statt. Es wird vorbehalten, auch für diese Beziehungen die Abrechnung in beidseitigem Einverständnis aufzuheben.

3. Eine dritte Zone umfasst das Verkehrsgebiet der ganzen Schweiz einerseits und des übrigen Elsass und Badens anderseits. Die Sprechgebühr für drei Minuten beträgt Fr. 2.50 (2 M.), wovon Fr. 1 der schweizerischen und Fr. 1.50 der deutschen Verwaltung zufallen.

4. Bei grösseren Entfernungen sind die Gebührenansätze wie bisher in jedem Falle besonders zu verabreden.

5. Neue Verbindungen.

Beide Verwaltungen werden spätestens bis zum 1. September 1899 herstellen:

1. eine Doppelleitung aus 3 mm starkem Bronzedraht zwischen Basel und Freiburg (Breisgau).
2. eine Doppelleitung aus 3 mm starkem Bronzedraht zwischen Konstanz und Zürich.

An diese Verbindungen erhalten auf deutschem Gebiet Anschluss: Konstanz, Singen, Stockach, Überlingen, Meersburg und die Fernsprechanstalten des Schwarzwaldes nebst Freiburg.

6. Verkehr der Schweiz mit Bayern und Württemberg.

Die Reichstelegraphenverwaltung wird wegen Herstellung von Sprechverbindungen zwischen der Schweiz und Bayern, sowie Württemberg, mit den letztgenannten Staaten in Verbindung treten. Das Einverständnis der württembergischen Verwaltung vorausge-

setzt, erklärt die schweizerische Verwaltung sich bereit, die doppeldrähtige Kabelleitung Romanshorn-Friedrichshafen für diese Zwecke zur Verfügung zu stellen. Sollte sich die Benutzung des Kabels nicht als angänglich erweisen, so wird die Reichstelegraphenverwaltung für die Herstellung einer oberirdischen Doppelleitung Konstanz-Friedrichshafen Sorge tragen. Die oben vereinbarten Grundsätze der Gebührenberechnung finden auch auf den Verkehr zwischen der Schweiz einerseits und Bayern, sowie Württemberg anderseits Anwendung, mit Ausnahme des Verkehrs um den Bodensee, für welchen besondere Vereinbarungen vorbehalten werden. 15. Juni 1898.

Für die Kaiserlich Deutsche Reichspost- und Telegraphenverwaltung:
sig. **v. Podbielski,**
Krätke,
Münch.

Für die Schweiz. Telegraphenverwaltung:
sig. **Fehr,**
Heer.

Abänderung vom 17. Oktober 1898.

Art. 1 wurde abgeändert wie folgt:

1. Die Höchstdistanz für Gesprächsverbindungen zwischen Netzen in der engern Grenzzone (Taxe 30 Rp.) wird von 12,5 km auf 25 km verlängert;

2. Die Höchstdistanz für Gesprächsverbindungen zwischen Netzen in der weitern Grenzzone (Taxe 60 Rp.) wird von 25 km auf 50 km verlängert.

Die Bestimmung, dass Gespräche in der engern Grenzzone nur dann zu 30 Rp. taxiert werden, wenn die Abgangs- und die Ankunftszentrale durch eine direkte Leitung miteinander verbunden sind, wird aufgehoben.

Der neue Tarif tritt an einem durch die beteiligten Verwaltungen noch näher zu bestimmenden Datum in Kraft.

(Bundesratsbeschluss vom 19. Juni 1914.)

Art. 3. Dritter Satz wird aufgehoben.

(Genehmigt den 17. Oktober 1898 auf dem Korrespondenzwege.)

Veröffentlicht im Auftrage des Bundesrates vom 21. November 1916.

Schweiz. Bundeskanzlei.

27. Aug./
22. Sept.
1904.

Provisorische Übereinkunft

betreffend

den Telephonverkehr zwischen der Schweiz und Luxemburg.

Der Leitweg, über welchen die Verbindungen hergestellt werden, geht über Basel-Strassburg-Metz-Luxemburg.

Die Taxe für ein Gespräch von 3 Minuten beträgt Fr. 4, d. h.
Fr. 1, luxemburgische Grundtaxe,
Fr. 1, schweizerische Grundtaxe,
Fr. 2, Transittaxe für Deutschland.

Der gegenseitige Verkehr vollzieht sich auf Grund der den Telephondienst betreffenden Bestimmungen des internationalen Reglements.

Die Rechnungen über die Gebühren, die den in Betracht fallenden Verwaltungen gutzuschreiben sind, werden monatlich erstellt und im Verlaufe des folgenden Monats gegenseitig vorgelegt. Beträgt die Differenz mehr als 1 %, so hat eine Nachprüfung der Originalgesprächskontrollen zu erfolgen. Die Abrechnung und Auszahlung des Überschusses erfolgt vierteljährlich durch Vermittlung der deutschen Verwaltung nach den für die telegraphischen Abrechnungen gültigen Bestimmungen.

(Genehmigt durch das Post- und Eisenbahndepartement den 8. Oktober 1904.)

Veröffentlicht im Auftrage des Bundesrates vom 21. November 1916.

Schweiz. Bundeskanzlei.

Übereinkommen

7. Juni 1905.

betreffend

die Schaffung eines internationalen landwirtschaftlichen Instituts in Rom.*)

In mehreren, vom 29. Mai bis 6. Juni 1905 in Rom abgehaltenen Sitzungen haben die Vertreter der an der Konferenz für Errichtung eines internationalen landwirtschaftlichen Instituts beteiligten Staaten den Wortlaut eines vom 7. Juni 1905 datierten Übereinkommens festgesetzt. Nachdem dieses Übereinkommen den an genannter Konferenz vertretenen Regierungen zur Genehmigung unterbreitet worden ist, haben die unterzeichneten Bevollmächtigten im Namen ihrer Regierungen folgendes vereinbart:

Art. 1. Es wird ein internationales permanentes Landwirtschaftsinstitut geschaffen, das seinen Sitz in Rom hat.

Art. 2. Das internationale Landwirtschaftsinstitut soll eine Staatsinstitution sein, in welcher jedes zustimmende Land durch Abgeordnete seiner Wahl vertreten sein wird.

Das Institut soll aus einer Generalversammlung und aus einem permanenten Komitee bestehen, deren Zusammensetzung und Kompetenzen in den folgenden Artikeln festgestellt werden.

Art. 3. Die Generalversammlung des Instituts wird aus Vertretern der beigetretenen Staaten gebildet. Jeder Staat hat ohne Rücksicht auf die Anzahl seiner Abgeordneten in der Versammlung Anrecht auf eine Anzahl Stimmen, welche durch die in Art. 10 vorgesehene Gruppenzugehörigkeit bestimmt wird.

Art. 4. Die Generalversammlung ernennt aus ihrer Mitte für jede Session einen Präsidenten und zwei Vize-Präsidenten.

---

*) Durch Bundesbeschluss vom 22. Dezember 1905 wurde der Bundesrat ermächtigt, den Beitritt der Schweiz zu erklären.

7. Juni 1905.

Die Sessionen werden zu den durch die letzte Generalversammlung festgesetzten Zeiten stattfinden, und zwar nach einem vom permanenten Komitee vorgeschlagenen und durch die beigetretenen Staaten genehmigten Programm.

Art. 5. Die Generalversammlung hat die Oberleitung des internationalen Landwirtschaftsinstituts.

Sie genehmigt die durch das permanente Komitee ausgearbeiteten Projekte betreffend die Organisation und die innere Funktion des Institutes. Sie setzt die Totalsumme der Ausgaben fest, prüft und genehmigt die Rechnungen.

Sie legt den beigetretenen Regierungen jegliche Abänderung, die eine Vermehrung der Ausgaben oder eine Ausdehnung des Geschäftskreises des Instituts bedingt, zur Genehmigung vor. Sie setzt den Zeitpunkt für die Abhaltung der Sessionen fest und stellt ihr Reglement auf.

Zur Beschlussfähigkeit der Generalversammlung muss die von den anwesenden Delegierten vertretene Stimmenzahl zwei Drittel sämtlicher Stimmen der beteiligten Staaten betragen.

Art. 6. Die vollziehende Gewalt des Instituts ist dem permanenten Komitee anvertraut, welches unter der Leitung und Aufsicht der Generalversammlung deren Beschlüsse ausführt und die derselben vorzulegenden Anträge ausarbeitet.

Art. 7. Das permanente Komitee ist aus den von den verschiedenen Regierungen ernannten Mitgliedern zusammengesetzt. Jeder beigetretene Staat wird im permanenten Komitee durch ein Mitglied vertreten sein. Jedoch kann die Vertretung eines Staater einem Delegierten eines andern Staates anvertraut werden, untes der Bedingung, dass der wirkliche Bestand der Mitglieder nicht weniger als 15 betrage.

Die Abstimmungsregeln für das permanente Komitee sind dieselben wie die in Art. 5 für die Generalversammlung angeführten.

Art. 8. Das permanente Komitee wählt aus seinen Mitgliedern für eine dreijährige Amtsdauer einen Präsidenten und einen Vize-Präsidenten, welche wiederwählbar sind. Es stellt sein Geschäftsreglement auf, setzt das Budget für das Institut im Rahmen der durch die Generalversammlung bewilligten Kredite fest, ernennt und entlässt die Beamten und Angestellten seines Bureaus.

Der Generalsekretär des permanenten Komitees übt die Funktionen eines Sekretärs der Generalversammlung aus.

Art. 9. Dem Institut, dessen Wirken auf das internationale Gebiet zu beschränken ist, kommen folgende Obliegenheiten zu:

a. Es hat innert möglichst kurzer Frist statistische, technische oder ökonomische Auskünfte betreffend die Kultur, die tierische wie auch die vegetabilische Produktion, den Handel mit landwirtschaftlichen Produkten und die Preisverhältnisse auf den verschiedenen Märkten zu sammeln, zu studieren und zu veröffentlichen; 7. Juni 1905.

b. es teilt alle hiervor erwähnten Auskünfte ebenfalls so rasch als möglich den Interessenten mit;

c. es gibt die Höhe der Löhne der landwirtschaftlichen Arbeitskräfte bekannt;

d. es zeigt die neuen Pflanzenkrankheiten an, die auf irgendeinem Punkte der Erde auftreten sollten, unter Bezeichnung der davon berührten Gebiete, des Verlaufs der Krankheit und wenn möglich der zu deren Bekämpfung wirksamen Mittel;

e. es studiert die Fragen betreffend das landwirtschaftliche Genossenschaftswesen, die landwirtschaftliche Versicherung und den landwirtschaftlichen Kredit in allen ihren Formen, sammelt und veröffentlicht alle Angaben, welche in den verschiedenen Ländern für die Organisation von genossenschaftlichen Bestrebungen, für die landwirtschaftliche Versicherung und den landwirtschaftlichen Kredit von Wert sein könnten;

f. es legt gegebenenfalls den Rgierungen Massnahmen für den Schutz der gemeinsamen Interessen der Landwirte und für die Bessergestaltung ihrer Lage zur Genehmigung vor, nach vorgängiger Anwendung der erforderlichen Informationsmittel, wie z. B. die Entgegennahme von Wünschen, welche durch internationale landwirtschaftliche Kongresse oder durch andere Kongresse für Landwirtschaft und deren Hülfswissenschaften, durch landwirtschaftliche Vereine, Akademien, wissenschaftliche Körperschaften etc. ausgesprochen werden.

Alle Fragen, welche die ökonomischen Interessen, die Gesetzgebung und Verwaltung eines einzelnen Staates betreffen, sollen ausserhalb der Kompetenz des Instituts liegen.

Art. 10. Die dem Institute zustimmenden Staaten werden in fünf Gruppen eingeteilt, je nach der Stellung, die jeder einzelne sich glaubt zuschreiben zu sollen.

Die Stimmenzahl, worüber jeder Staat verfügt, und die Anzahl der Beitragseinheiten werden nach den zwei nachfolgenden Progressionen festgesetzt:

7. Juni 1905.

Staatsgruppen	Stimmenzahl	Beitragseinheiten
I	5	16
II	4	8
III	3	4
IV	2	2
V	1	1

In keinem Falle darf die jeder Beitragseinheit entsprechende Leistung die Summe von Fr. 2500 übersteigen.

Als Übergang darf der Beitrag für die ersten zwei Jahre die Summe von Fr. 1500 per Einheit nicht übersteigen.

Kolonien können auf Begehren der Staaten, von welchen sie abhängig sind, zu den gleichen Bedingungen am Institute Zutritt erlangen, wie die unabhängigen Staaten selbst.

Art. 11. Das gegenwärtige Übereinkommen soll ratifiziert und die Ratifikationen sollen sobald als möglich durch Hinterlegung bei der italienischen Regierung ausgetauscht werden.

Also vereinbart in Rom am 7. Juni 1905 und in einem einzigen Exemplare ausgefertigt, welches beim Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten des Königreichs Italien niedergelegt wurde und wovon jedem Vertragsstaate eine Abschrift auf diplomatischem Wege zugestellt werden soll.

(L. S.) Für Italien: Tittoni.
" " Montenegro: General Mitar Martinovich.
" " Russland: Kronpensky.
" " Argentinien: Bald° M. Fonseca.
" " Rumänien: Nicolas Fléva.
" " Serbien: M. Milovanovitch.
" " Belgien: L. Verhæghe de Naeyer.
" " Salvador: J. Gustavo Guerrero.
" " Portugal: M. de Carvalho e Vasconcellos.
" " die Vereinigten Staaten von Mexiko: G. A. Esteva.
" " Luxemburg: L. Verhæghe de Naeyer.
" " die Schweiz: J. B. Pioda.
" " Persien: N. Malcolm.
" " Japan: T. Ohyama.
" " Ecuador: J. T. Mera.
" " Bulgarien: D. Mintchovitch.
" " Dänemark: C^te Moltke.
" " Spanien: Duc de Arcos.
" " Frankreich: Camille Barrère.

(L. S.) Für Schweden: Bildt. 7. Juni
" " Niederlande: Jonkheer van der Goes. 1905.
" " Griechenland: Christ. Mizzopoulos.
" " Uruguay: Jean Cuestas.
" " Deutschland: A. Monts.
" " Kuba: Carlos de Pedroso.
" " Österreich-Ungarn: H. Lützow, Ambassadeur d'Autriche-Hongrie.
" " Norwegen: Carl Lövenskiold.
" " Ägypten: Aziz Izzet.
" " Grossbritannien und Irland: Edwin H. Egerlon.
" " Guatemala: Thomas Segarini.
" " Äthiopien: Giuseppe Cuboni.
" " Nicaragua: Jean Giordano Duc de Oratino.
" " die Vereinigten Staaten von Amerika: Henry White.
" " Brasilien: Barros Moreira.
" " Costa-Rica: Rafael Montealegre.
" " Chili: Victor Grez.
" " Peru: Andrés A. Caceres.
" " China: Honang Kao.
" " Paraguay: F. S. Benucci.
" " Türkei: M. Réchid.

Für getreue Abschrift.

Rom, den 1. Juni 1906.

Der Generalsekretär
des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten:
Malvani.

Veröffentlicht im Auftrage des Bundesrates vom 21. November 1916.

Schweiz. Bundeskanzlei.

---

25. Okt. 1913.

Vertrag
für
die Schaffung einer internationalen Zeitvereinigung.

Die Souveräne, Staatsoberhäupter und Regierungen der hiernach verzeichneten Mächte *), die es als nützlich erachten, eine internationale Vereinigung zu organisieren, mit dem Auftrage, die Vereinheitlichung der Zeit durch die Sendung von radiotelegraphischen oder andern Zeichen herbeizuführen, haben beschlossen, zu diesem Zwecke eine Übereinkunft abzuschliessen und vereinbart, was folgt:

Art. 1. Die vertragschliessenden Regierungen verpflichten sich, eine internationale Zeitvereinigung zu gründen und zu unterhalten, die durch Abgeordnete der teilnehmenden Regierungen gebildet wird.

Art. 2. Die Zusammensetzung dieser Vereinigung und der Organe, die daraus abgeleitet werden, nämlich: die Generalversammlung, der ständige Rat, das Komitee und das internationale Zeitbureau, das seinen Sitz in Paris hat, ihre Tätigkeit und ihre Befugnisse werden durch die diesem Vertrage beigefügten Statuten bestimmt.

Art. 3. Die Einrichtungskosten, sowie die jährlichen Ausgaben für die Amtstätigkeit und den Unterhalt der internationalen Vereinigung und ihrer Organe werden durch die vertragschliessenden Staaten vermittels Beiträgen gedeckt, die in den durch die Statuten gegenwärtig vorgesehenen Bedingungen festgestellt sind.

Art. 4. Die Summen, die den Beitragsanteil eines jeden der vertragschliessenden Staaten darstellen, werden durch diese letzteren am Anfange jedes Jahres, durch Vermittlung des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten der französischen Republik, der Kasse der „Dépôts et Consignations“ in Paris einbezahlt, von wo sie nach Massgabe der Bedürfnisse auf Anweisungen des Direktors des internationalen Zeitbureaus zurückgezogen werden können.

*) Deutschland, Vereinigte Staaten von Amerika, Argentinien, Österreich-Ungarn, Belgien, Brasilien, Chile, Cuba, Dänemark, Ecuador, Spanien, Frankreich, Grossbritannien, Griechenland, Guatemala, Italien, Liberia, Monaco, Nicaragua, Niederlande, Portugal, Russland, Serbien, Schweden, Schweiz, Uruguay.

Art. 5. Die vertragschliessenden Regierungen behalten sich die Freiheit vor, am gegenwärtigen Vertrage in gemeinsamem Einverständnisse die Änderungen anzubringen, die die Erfahrung als nützlich erweisen sollte. 25. Okt. 1913.

Art. 6. Die Regierungen, welche den gegenwärtigen Vertrag nicht unterzeichnet haben, werden auf ihr Gesuch zum Beitritt zugelassen.

Die Staaten, welche sich an dieser Übereinkunft beteiligen, behalten sich das Recht vor, für ihre Kolonien, Besitzungen und Schutzgebiete den Beitritt zu erklären.

Betreffend die Anwendung der Bestimmungen der dem Vertrage beigefügten Statuten wird jede beitretende Kolonie und Besitzung oder jedes beitretende Schutzgebiet als ein vertragschliessender Staat betrachtet.

Jeder Beitritt wird auf diplomatischem Wege der Regierung der französischen Republik und durch diese den andern vertragschliessenden Regierungen, sowie dem Präsidenten der Vereinigung notifiziert; er schliesst die Verpflichtung in sich, sich an den Kosten der internationalen Vereinigung und ihrer Organe zu den im Art. 3 angeführten Bedingungen zu beteiligen.

Art. 7. Der gegenwärtige Vertrag soll zur Genehmigung vorgelegt und die Genehmigungsurkunden sollen in Paris sobald als tunlich ausgetauscht werden; er wird vom Datum an in Kraft treten, auf welches die Hinterlegung der Genehmigungsurkunden vollzogen sein wird.

Art. 8. Der gegenwärtige Vertrag wird für eine am 31. Dezember 1920 zu Ende gehende Periode abgeschlossen. Der ständige Rat der internationalen Vereinigung wird die Bedingungen prüfen, unter welchen dieser Vertrag verlängert werden könnte. Der Präsident der Vereinigung wird das Ergebnis dieser Prüfung der Regierung der französischen Republik mitteilen, und diese wird die Angelegenheit bei den anderen Vertragteilnehmern anhängig machen.

Die Verlängerung kann durch einen Notenwechsel zwischen den beteiligten Regierungen bewerkstelligt werden.

Art. 9. Der gegenwärtige Vertrag, der das Datum des 25. Oktober 1913 tragen wird, kann bis zum nächstfolgenden 1. Februar durch die Bevollmächtigten der Mächte unterzeichnet werden, die an der in Paris im Jahre 1913 versammelten Konferenz mit dem Auftrage vertreten waren, die Organisation einer internationalen Vereinigung zur Vereinheitlichung der Zeit durch

25. Okt. 1913. die Sendung von radiotelegraphischen oder anderen Zeichen herbeizuführen.

Zur Urkunde dessen haben die unterzeichneten Bevollmächtigten den gegenwärtigen Vertrag abgeschlossen und mit ihren Siegeln versehen.

So geschehen zu Paris, den 25. Oktober 1913, in einem einzigen Exemplar, das in den Archiven der Regierung der französischen Republik aufbewahrt bleiben wird und von dem die als gleichlautend beglaubigten Abschriften den vertragschliessenden Teilen auf diplomatischem Wege zugehen sollen.

(Folgen die Unterschriften.)

Beilage zum internationalen Vertrag für die Schaffung einer internationalen Zeitvereinigung.

Statuten

der

internationalen Zeitvereinigung.

(Vom 25. Oktober 1913.)

Art. 1. Es wird eine internationale Zeitvereinigung geschaffen, die die Vereinheitlichung der Zeit durch die Sendung von radiotelegraphischen oder andern Zeichen zum Gegenstand hat, handle es sich um wissenschaftliche Zeichen von hoher Genauigkeit oder um gewöhnliche Zeichen, die den Bedürfnissen der Schiffahrt, der Meteorologie, der Sismologie, der Eisenbahnen, Posten und Telegraphen, der öffentlichen Verwaltungen, der Uhrmacher, Privaten usw. entsprechen.

Art. 2. Die Organe der internationalen Vereinigung sind:

a. die Generalversammlung;
b. der ständige Rat;
c. das Komitee;
d. das internationale Zeitbureau.

Art. 3. Die Generalversammlung setzt sich aus Abgeordneten der Staaten zusammen, die dem Vertrage beitreten.

Art. 4. Jeder beitretende Staat bezeichnet selbst denjenigen seiner Abgeordneten, der in den durch Art. 10 bis 14 vorgesehenen Fällen das Stimmrecht geniesst. 25. Okt. 1913.

Die Gesamtheit dieser Abgeordneten bildet den ständigen Rat.

Art. 5. Der Präsident, der Vizepräsident, der Generalsekretär der internationalen Vereinigung, sowie der Direktor des internationalen Bureaus werden in der Generalversammlung gewählt.

Der Präsident, der Vizepräsident und der Generalsekretär müssen den Mitgliedern des ständigen Rates entnommen werden.

Der Direktor des internationalen Bureaus und der Generalsekretär werden für die Dauer des gegenwärtigen Vertrages gewählt.

Die Mandate des Präsidenten und des Vizepräsidenten werden für die zwischen zwei gewöhnlichen Generalversammlungen liegende Dauer verliehen. Der Präsident und der Vizepräsident sind in gleicher Eigenschaft nur nach einem Zwischenraume von einem Jahre wieder wählbar.

Das Amt des Präsidenten, des Vizepräsidenten und des Generalsekretärs kann mit demjenigen des Direktors des internationalen Zeitbureaus nicht vereinigt werden.

Art. 6. Das Komitee setzt sich aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Generalsekretär und dem Direktor des internationalen Bureaus zusammen.

Art. 7. Im Falle von Vakanzen unter den Mitgliedern des Komitees wird der provisorische Ersatz durch den ständigen Rat auf dem Korrespondenzwege oder, wenn es nötig ist, durch diesen Rat in einer Sitzung bestellt.

Art. 8. Das internationale Zeitbureau kann ausser dem Direktor in sich schliessen:

1. wissenschaftliche Mitarbeiter, die durch das Komitee auf den Vorschlag des Direktors des internationalen Bureaus gewählt und abberufen und die, mit oder ohne Entschädigungen, mit besonderen und bestimmten Studien beauftragt werden. Ihr Mandat geht nicht über zwei Jahre hinaus; es kann erneuert werden;
2. wissenschaftliche Assistenten und Gehülfen, die durch den Direktor des internationalen Bureaus gewählt und abberufen und mit Arbeiten beauftragt werden, die auf dem durch den ständigen Rat festgestellten Programme stehen. Ihr Mandat geht nicht über vier Jahre hinaus und kann erneuert werden.

25. Okt. 1913.

Der Voranschlag bestimmt die Höhe der für jede Kategorie dieses Personals bewilligten Summen.

Art. 9. Das internationale Zeitbureau hat zum Gegenstand:

1. was die gewöhnlichen Zeichen betrifft, die Ergebnisse der Bestimmungen der in Zeit von Greenwich ausgedrückten, universellen Zeit zu zentralisieren, die ihm durch die nationalen Zeitzentren übermittelt werden. Die Zeitzentren ihrerseits haben die mittlere Zeit selbst in genauester Weise zu berechnen, indem sie sie von den durch die Observatorien ihres eigenen Landes aufgezeichneten Bestimmungen ableiten.

   Die zentralisierten Ergebnisse werden den Ausgabestationen und den nationalen Zentren so schnell wie möglich mitgeteilt;
2. was die wissenschaftlichen Zeichen betrifft, die in den vereinigten Observatorien gemachten Zeitbestimmungen zu zentralisieren und daraus die genaueste Zeit abzuleiten.

Das internationale Zeitbureau veröffentlicht die Ergebnisse dieser Vergleichungen. Diejenigen dieser Ergebnisse, die nicht rasch veröffentlicht werden sollten, teilt es auf ihr Verlangen einzeln dem Zentralbureau der internationalen geodesischen Vereinigung in Potsdam, sowie den andern amtlichen und wissenschaftlichen Vereinigungen und Anstalten mit.

Art. 10. Die Generalversammlung versammelt sich alle vier Jahre in ordentlicher Sitzung auf Einberufung ihres Präsidenten. Diese Einberufung geschieht wenigstens vier Monate vor der Versammlung und enthält die Tagesordnung für die Sitzung.

Das Komitee bestimmt den Ort der Versammlung.

Fragen von wissenschaftlicher Bedeutung werden durch Stimmenmehrheit aller Abgeordneten entschieden; in Fragen administrativen oder gemischten Ranges und im besonderen bei Wahlen findet die Abstimmung nach Staaten statt. In zweifelhaften Fällen findet die Abstimmung nach Staaten statt, sobald ein Mitglied des ständigen Rates darum nachsucht.

Art. 11. Aus besonderen Gründen und mit Zustimmung des Komitees hat der Präsident das Recht, eine ausserordentliche Generalversammlung einzuberufen unter Angabe der Tagesordnung, die er der Versammlung vorlegt.

Er ist gehalten, es zu tun, sobald er durch wenigstens einen Drittel der Staaten darum angegangen wird.

Art. 12. Die Gültigkeit eines Beschlusses erfordert, dass wenigstens die Hälfte der beitretenden Staaten an der Abstimmung teilgenommen habe.

In Fragen, die nicht auf der mittels des Einberufungsschreibens des Präsidenten mitgeteilten Tagesordnung stehen, kann kein Entscheid gefällt werden, wenn dieser nicht durch eine Zahl von Staaten genehmigt wird, die wenigstens der Hälfte der Zahl der beitretenden Staaten gleichkommt. 25. Okt 1913.

Art. 13. Die beitretenden Staaten, die an eine Versammlung keinen Abgeordneten geschickt haben, können ihr Stimmrecht einem der anwesenden Abgeordneten übertragen; dieselbe Person kann indessen nicht über mehr als drei Stimmen verfügen.

Wenn der ganze jährliche Beitrag durch eine wissenschaftliche Körperschaft bezahlt wird, so geniesst ihr Abgeordneter das Stimmrecht als Vertreter des Staates, dem die Körperschaft angehört, und mit Zustimmung dieses Staates.

Die Stimmenzahl, über die ein Staat mit Inbegriff seiner Kolonien, Besitzungen und Schutzgebiete verfügt, darf sechs nicht überschreiten.

Art. 14. Bei allen Abstimmungen ist in Fällen von Stimmengleichheit diejenige des Präsidenten ausschlaggebend.

Art. 15. Zur Prüfung von gewissen Fragen kann die Versammlung besondere Kommissionen bestellen. An den Sitzungen dieser Kommissionen können alle Abgeordneten teilnehmen.

Der Präsident kann der Vereinigung fremde Personen einladen, den Sitzungen jeder Natur beizuwohnen.

Art. 16. Innert des Zeitraumes von zwei Generalversammlungen fallen die für die Führung der administrativen Geschäfte zu treffenden Entscheide dem Komitee zu.

Für nicht vorgesehene administrative Geschäfte wird das Komitee auf dem Korrespondenzwege das Gutachten des ständigen Rates einholen.

Art. 17. Der ständige Rat erstellt sein engeres Geschäftsreglement selbst.

Art. 18. Die von der Vereinigung an die beitretenden Staaten gerichtete Korrespondenz wird durch den Präsidenten und den Generalsekretär unterzeichnet.

In Fragen von wissenschaftlicher Bedeutung verkehrt der Direktor des internationalen Bureaus direkt mit den Abgeordneten der Staaten und mit den nationalen Zentren, die Zeitzeichen aussenden oder sich mit Beobachtungen und mit auf diese Zeichen

25. Okt. 1913.

bezüglichen Berechnungen beschäftigen, sowie mit wissenschaftlichen Vereinen oder Privaten, die ihn um Aufschlüsse angehen.

Art. 19. Der Generalsekretär legt jeder Generalversammlung einen Bericht über die Lage der Vereinigung vor; er veröffentlicht die Sitzungsprotokolle der Versammlungen. Er führt die Korrespondenz und beschäftigt sich, unter der Leitung des Präsidenten, mit den laufenden Geschäften, die nicht in die Befugnisse des Direktors des internationalen Zeitbureaus eingreifen.

Art. 20. Der Direktor des internationalen Bureaus veröffentlicht die Ergebnisse der gemäss den Vereinigungsbeschlüssen ausgeführten Arbeiten. Er legt jedes Jahr dem Präsidenten einen das ganze Arbeitsgebiet dieses Bureaus umfassenden Bericht vor. Er hat ihm auch das Programm der im folgenden Jahre auszuführenden Arbeiten vorzulegen. Dieser Jahresbericht und das Arbeitsprogramm werden gedruckt und, wie alle anderen Veröffentlichungen des Bureaus, den beitretenden Staaten und ihren Abgeordneten zugesandt.

Art. 21. Die beitretenden Staaten sorgen dafür, dass der im folgenden Artikel festgesetzte Jahresbeitrag entweder durch ihre Regierung oder durch eine ihrer wissenschaftlichen Körperschaften bezahlt wird.

Art. 22. Die Jahresbeiträge werden im Verhältnisse zur Bevölkerungszahl der Staaten nach nachfolgendem Rechnungsschema festgestellt:

a. der Staat, der weniger als 5 Millionen Einwohner zählt, entrichtet einen Jahresbeitrag von 400 Franken;
b. der Staat, der zwischen 5 und 10 Millionen Einwohner zählt, entrichtet einen Jahresbeitrag von 800 Franken;
c. der Staat, der zwischen 10 und 20 Millionen Einwohner zählt, entrichtet einen Jahresbeitrag von 1200 Franken;
d. der Staat, der über 20 Millionen Einwohner zählt, entrichtet einen Jahresbeitrag von 2000 Franken.

Für die Kolonien, Besitzungen und Schutzgebiete werden die Beiträge gemäss diesem Rechnungsschema und nach den Angaben der beteiligten Regierungen durch das Komitee festgesetzt.

Art. 23. Die von den Staaten einbezahlten Summen, sowie die Einnahmen anderer Herkunft werden verwendet:

a. zur Deckung der Verwaltungs- und Publikationskosten;
b. zur Bezahlung der Entschädigung des Generalsekretärs der Vereinigung und des Direktors des internationalen Zeitbureaus;

c. zur Bezahlung von Subventionen oder Belohnungen, die für Berechnungs- oder Beobachtungsarbeiten oder für Versuche geschuldet werden, die die Vereinigung angeordnet ; hat 25. Okt. 1913.

d. zur Begleichung der Ausgaben, die durch den Materialankauf und Unterhalt des internationalen Zeitbureaus nötig werden.

Die Verteilung der für diese verschiedenen Zwecke bestimmten Kredite wird durch den ständigen Rat geregelt.

Die Verwendung der s zugeteilten Summen geschieht unter der Verantwortlichkeit des Direktors des internationalen Zeitbureaus und unter der Kontrolle des ständigen Rates.

Die Verwaltungsrechnungen werden der Generalversammlung vorgelegt.

Art. 24. Über jede Änderung an den gegenwärtigen Statuten muss durch die Generalversammlung nach Massgabe der in den Art. 10—14 vorgesehenen Bedingungen abgestimmt werden.

Veröffentlicht im Auftrage des Bundesrates vom 21. November 1916.

Schweiz. Bundeskanzlei.

II. Eidgenössische Erlasse.

Seite

Bundesratsbeschluss vom 14. Januar 1916 betreffend Abänderung der Postordnung 3

Bundesratsbeschluss vom 25. Januar 1916 betreffend den Handel mit Milch und Käse . . . 5

Bundesratsbeschluss vom 1. Februar 1916 betreffend Inkraftsetzung der Artikel 8, 9, 13 und 29 des Bundesgesetzes vom 23. Dezember 1914 über die Militärversicherung und betreffend Ausserkraftsetzung der Artikel 8 und 13 des Bundesgesetzes vom 28. Juni 1901 . . . . . 7, 8 u. 9

Bundesratsbeschluss vom 8. Februar 1916 über die Einfuhr und den Handel mit Zucker . . . 10

Beitritt von Niederländisch-Indien vom 11. Februar 1916 zur Automobil-Übereinkunft . 15

Verordnung vom 8. Februar 1916 über die Konzessionierung von Unternehmungen für die Beförderung von Personen und deren Gepäck mit Kraftwagen (Kraftwagenverordnung) 16

Bundesratsbeschluss vom 11. Februar 1916 betreffend Verlängerung der Frist für die Ausführung patentierter Erfindungen 28

Bundesratsbeschluss vom 12. Februar 1916 betreffend die Einfuhr von Petroleum und Benzin . 29

Beitritt von Ecuador vom 22. Januar 1916 zum internationalen Übereinkommen betreffend die Auswechslung von Poststücken 31

Verfügung vom 25. Februar 1916 des schweizerischen Militärdepartements betreffend Befreiung von Zuchtstuten von der Mobilmachung 32

Verfügung vom 27. Januar 1916 des schweizerischen Militärdepartemements betreffend Befreiung von Zuchtstuten von der Mobilmachung 35

Seite

Bundesratsbeschluss vom 12. Februar 1916 betreffend Übertragung von Kompetenzen der Militärgerichte an die bürgerlichen Gerichte 37

Bundesratsbeschluss vom 18. Februar 1916 betreffend die Abänderung und Ergänzung des Bundesratsbeschlusses vom 26. März 1915 über die Sicherung der Lederversorgung des Landes und die Festsetzung von Höchstpreisen für Leder 40

Bundesratsbeschluss vom 18. Februar 1916 betreffend die Beschlagnahme von Lebensmittelvorräten 42

Zusatzprotekoll vom 14. Februar 1916 zu der revidierten Berner Übereinkunft zum Schutze des literarischen und künstlerischen Eigentums . . . 44

Verfügung vom 19. Februar 1916 des schweizerischen Militärdepartements betreffend den Verkauf von Getreide und Mahlprodukten 45

Reglement vom 22. Februar 1916 über die Abgabe von Petroleum 46

Verfügung vom 22. Februar 1916 betreffend Höchstpreise für Petroleum 48

Bundesratsbeschluss vom 22. Februar 1916 betreffend den Nachrichtendienst zugunsten fremder Mächte 50

Bundesratsbeschluss vom 26. Februar 1916 über die Höchtpreise für Reis. 53

Bundesratsbeschluss vom 29. Februar 1916 betreffend Wiedereinführung der Militärsteuerpflicht des Personals der Transportanstalten 55

Bundesratsbeschluss vom 29. Februar 1916 betreffend Aufhebung des Kriegsbetriebes der Transportanstalten 56

Bundesratsbeschluss vom 6. März 1916 betreffend Ausfuhrverbote 57

Bundesratsbeschluss vom 6. März 1916 betreffend Abänderung des Art. 98 der Postordnung . . . 59

Bundesratsbeschluss vom 10. März 1916 betreffend die Ergänzung des Bundesratsbeschlusses vom 18. Februar 1916 über die Beschlagnahme von Lebensmittelvorräten 60

Seite

Verfügung vom 10. März 1916 des schweizerischen Volkswirtschaftsdepartements über die Lieferung von Häuten und Fellen durch die schweizerische Häute- und Fell-Lieferanten-Genossenschaft an die schweizerischen Gerbereien 62

Reglement vom 11. März 1916 über die Abgabe von Benzin 66

Verfügung vom 11. März 1916 betreffend Höchstpreise für Benzin 68

Bundesratsbeschluss vom 13. März 1916 betreffend Rechtsstillstand für Wehrmänner und Hülfsdienstpflichtige im aktiven Dienste 69

Bundesratsbeschluss vom 13. März 1916 betreffend den Handel mit Gold-, Silber- und Platinabfällen 71

Bundesratsbeschluss vom 13. März 1916 betreffend Ergänzung der Postordnung 73

Bundesratsbeschluss vom 21. März 1916 betreffend die Beschlagnahme von Waren 75

Bundesratsbeschluss vom 21. März 1916 über die Monopolverkaufspreise der Alkoholverwaltung für Brenn- und Industriesprit 76

Bundesratsbeschluss vom 21. März 1916 betreffend falsche Ursprungszeugnisse 78

Bundesratsbeschluss vom 25. März 1916 betreffend die Versorgung des Landes mit Milch und Milchprodukten 79

Verfügung vom 2. März 1916 des schweizerischen Militärdepartements betreffend die Abgabe und den Handel mit Reis 87

Verordnung vom 24. März 1916 über die Untersuchung der Druckluftbehälter für Verbrennungsmotoren auf Schiffen konzessionierter Unternehmungen 90

Verordnung I vom 25. März 1916 über die Unfallversicherung 9

Verfügung vom 31. März 1916 des schweizerischen Volkswirtschaftsdepartements betreffend den Ankauf und Verkauf von Milch durch Organisationen, die Verpflichtungen für die Milchversorgung des Landes übernommen haben 106

Seite

Beschlagnahme von Waren, Bekanntmachung vom 1. April 1916 107

Verfügung vom 1. April 1916 des schweizerischen Militärdepartements über die Abgabe von Weissmehl und Griess zu besondern Zwecken 108

Verfügung vom 18. Februar 1916 des schweizerischen Militärdepartements betreffend Herstellung und Höchstpreise der Teigwaren 110

Beitritt des Kantons Zürich vom 6. April 1916 zum Konkordat über eine einheitliche Verordnung betreffend den Verkehr mit Motorfahrzeugen und Fahrrädern 111

Bundesratsbeschluss vom 11. April 1916 betreffend die Bestandesaufnahme und die Beschlagnahme von Waren 112

Bundesratsbeschluss vom 11. April 1916 betreffend die Erweiterung des Bundesratsbeschlusses vom 12. Februar 1916 über die Einfuhr von Petroleum und Benzin 116

Bundesratsbeschluss vom 11. April 1916 betreffend Ausdehnung des Bundesgesetzes vom 24. Juni 1874 über die Verpfändung und Zwangsliquidation der Eisenbahnen 117

Verbot vom 13. März 1916 der Entäusserung der zur Bereifung von Personen- und Lastautomobilen notwendigen Gummireifen 118

Bundesratsbeschluss vom 14. April 1916 betreffend die Regelung des Arzneimittelverkehrs 119

Verfügung vom 14. April 1916 des Volkswirtschaftsdepartements betreffend Arzneimittel 123

Bundesratsbeschluss vom 14. April 1916 betreffend den Handel mit wollenen und halbwollenen Lumpen und Abfällen 127

Verfügung vom 28. Februar 1916 betreffend Abgabe von Zucker 129

Bundesratsbeschluss vom 18. April 1916 betreffend Abänderung und Ergänzung von Art. 1 der Verordnung vom 10. August 1914 gegen die Verteuerung von Nahrungsmitteln und andern unentbehrlichen Bedarfsgegenständen 132

Seite

Verfügung vom 20. April 1916 des schweizerischen Volkswirtschaftsdepartements (Warenabteilung) betreffend Benzolpreis 134

Bundesratsbeschluss vom 25. April 1916 betreffend Ausfuhrverbote 135

Verfügung vom 23. März 1916 des schweizerischen Militärdepartements betreffend den Verkauf von Mais 137

Verfügung vom 6. Mai 1916 des schweizerischen Militärdepartements betreffend den Verkauf von Getreide, Mahlprodukten und Futterwaren . . . 138

Bundesratsbeschluss vom 10. Mai 1916 betreffend die Höchstpreise für Zucker . . . . . 139 u. 140

Bundesratsbeschluss vom 12. Mai 1916 betreffend das Begnadigungsrecht in Militärstrafsachen . . 142

Bundesratsbeschluss vom 27. Mai 1916 betreffend Verkauf von Butter und Käse . . 144, 146 u. 148

Verfügung vom 8. Mai 1916 des schweizerischen Militärdepartements über die Abgabe von Weissmehl und Gries zu besonderen Zwecken 150

Beitritt der Somali-Kolonie vom 16. Mai 1916 zum internationalen Telegraphenvertrag 151

Verfügung vom 22. Mai 1916 des schweizerischen Militärdepartements betreffend Höchstpreise für Teigwaren 152

Bundesratsbeschluss vom 30. Mai 1916 betreffend Befristung der allgemeinen Betreibungsstundung . 153

Transport-Reglement der schweizerischen Eisenbahn- und Dampfschiffunternehmungen vom 1. Januar 1894, Ergänzungsblatt vom 30. Mai 1916 . . . 154

Verfügung vom 3. Juni 1916 des schweizerischen Volkswirtschaftsdepartements betreffend die Verarbeitung von Milch auf Zieger und Kasein . . 155

Verfügung vom 2. Juni 1916 betreffend Höchstpreise für Petroleum 156

Verfügung vom 2. Juni 1916 betreffend Höchstpreise für Benzin und Benzol 157

Bundesratsbeschluss vom 10. Juni 1916 betreffend den Handel mit Altpapier, sowie Papier- und Pappeabfällen 159

Seite

Bundesratsbeschluss vom 13. Juni 1916 betreffend den Vollzug der Verordnung vom 10. August 1914 und des Bundesratsbeschlusses vom 18. April 1916 gegen die Verteuerung von Nahrungsmitteln und andern unentbehrlichen Bedarfsgegenständen . . 160

Bundesratsbeschluss vom 19. Juni 1916 betreffend Abänderung der Postordnung 163

Bundesratsbeschluss vom 30. Juni 1916 betreffend die fremden Deserteure und Refraktäre 165

Bundesratsbeschluss vom 14. Juli 1916 über die Sicherung der Lederversorgung des Landes und die Festsetzung von Höchstpreisen für Leder 168, 171 u. 175

Bundesratsbeschluss vom 14. Juli 1916 betreffend das Verbot des Kartoffelaufkaufes und die Festsetzung von Höchstpreisen für Kartoffeln . . . 181

Bundesratsbeschluss vom 21. Juli 1916 betreffend die Einfuhr von Kupfervitriol 183

Bundesratsbeschluss vom 25. Juli 1916 betreffend Ausübung der Jagd im Jahre 1916 184

Bundesratsbeschluss vom 28. Juli 1916 betreffend Ausfuhrverbote 188

Bundesratsbeschluss vom 29. Juli 1916 betreffend die Sicherstellung der Kriegsgewinnsteuer . . . 190

Transport-Reglement der schweizerischen Eisenbahn- und Dampfschiffunternehmungen vom 1. Januar 1894, Anlage V, Ergänzungsblatt IV, vom 15. August 1916 192

Bundesratsbeschluss vom 1. August 1916 betreffend Ergänzung des Bundesratsbeschlusses vom 27. Mai 1916 über den Verkauf von Butter und Käse . 193

Bundesratsbeschluss vom 1. August 1916 über die Monopolverkaufspreise der Alkoholverwaltung für gebrannte Wasser 194

Bundesratsbeschluss vom 8. August 1916 über die Höchstpreise für Getreide, Futterartikel, Reis, Zucker und deren Mahl- und Umwandlungsprodukte 196 u. 199

Bundesratsbeschluss vom 11. August 1916 betreffend Bestrafung der Widerhandlungen gegen das Ausfuhrverbot 204

Seite

Bundesratsbeschluss vom 11. August 1916 betreffend die Kartoffelversorgung des Landes . . 207

Bundesratsbeschluss vom 11. August 1916 über die Einfuhr von Futtermitteln aller Art . . . 209

Verfügung vom 14. August 1916 des schweizerischen Militärdepartements betreffend Höchstpreise für Teigwaren und Haferflocken 211

Verordnung vom 15. August 1916 des Bundesrates über die Bannbezirke für das Hochgebirgswild . 212

Bundesratsbeschluss vom 15 August 1916 betreffend Abänderung der Telegraphenverordnung . 224

Verfügung vom 19. August 1916 des schweizerischen Militärdepartements über den Verkauf von Quakerfutter 225

Verfügung vom 23. August 1916 des schweizerischen Volkswirtschaftsdepartements über die Einfuhr von Futtermitteln 225

Bundesratsbeschluss vom 25. August 1916 betreffend Ursprungszeugnisse 227

Bundesratsbeschluss vom 25. August 1916 betreffend bewaffnete Bahnbewachung durch das Bahnpersonal im Friedensbetrieb 229

Bundesratsbeschluss vom 25. August 1916 betreffend die Ergänzung und Abänderung des Bundesratsbeschlusses vom 25. März 1916 betreffend die Versorgung des Landes mit Milch und Milchprodukten 230

Reglement vom 30. August 1916 für die eidgenössische Kriegssteuer-Rekurskommission 233

Verfügung vom 31. August 1916 des schweizerischen Militärdepartements betreffend die Beschlagnahme von Heu und Stroh der Ernte 1916 238

Bundesratsbeschluss vom 1. September 1916 betreffend Ausfuhrverbote 239

Bundesratsbeschluss vom 1. September 1916 betreffend Verwertung von Erfindungen im öffentlichen Interesse 240

Verfügung vom 5. September 1916 des schweizerischen Volkswirtschaftsdepartements betreffend den Verkauf von Käse 241

Seite

Bundesratsbeschluss vom 8. September 1916 betreffend Ausführung von Art. 1 des Bundesgesetzes über Kontrollierung und Garantie des Feingehalts der Gold- und Silberwaren 243

I. Nachtrag vom 9. September 1916 zur Verfügung des schweizerischen Volkswirtschaftsdepartements vom 23. August 1916 über die Einfuhr von Futtermitteln 245

Verfügung vom 9. September 1916 des schweizerischen Militärdepartements über die Höchstpreise für Teigwaren und Haferflocken 246

Bundesratsbeschluss vom 12. September 1916 betreffend das Verbot des Handels mit Milch . . 247

Bundesratsbeschluss vom 12. September 1916 betreffend Abänderung der Postordnung 249

Bundesratsbeschluss vom 13. September 1916 betreffend die Kartoffelversorgung des Landes . . 250

Verfügung vom 15. September 1916 des schweizerischen Volkswirtschaftsdepartements betreffend den Verkauf von Butter und Käse 254

Verfügung vom 15. September 1916 des schweizerischen Volkswirtschaftsdepartements betreffend Kartoffelhöchstpreise 259

Bundesratsbeschluss vom 18. September 1916 betreffend die eidgenössische Kriegsgewinnsteuer . 261

Verfügung vom 11. September 1916 betreffend Pflichtenheft über den Verkauf von Futterartikeln 275

Bundesratsbeschluss vom 16. September 1916 betreffend Sammlung für kranke schweizerische Wehrmänner 279

Verfügung vom 18. September 1916 des schweizerischen Militärdepartements betreffend Abgabe von Zucker zur Herstellung von Getränken und zur Gallisierung des Weines 282

Bundesratsbeschluss vom 25. September 1916 betreffend Ausfuhrverbote 283

Bundesratsbeschluss vom 25. September 1916 betreffend die Beschaffung von Kälbermagen für die Käsefabrikation 284

Seite

Bundesratsbeschluss vom 25. September 1916 betreffend Abänderung der Postordnung (Titel XIV, Rechnungswesen, Art. 176—183) 286

Verordnung vom 25. September 1916 betreffend die Kontrollierung der Banknoten 290

Vorschriften vom 19. September 1916 für den bewaffneten Bahnbewachungsdienst während des Friedensbetriebes der Eisenbahnen 292

Verfügung vom 30. September 1916 des schweizerischen Volkswirtschaftsdepartements betreffend die Beschaffung von Kälbermagen für die Käsefabrikation 293

Bundesratsbeschluss vom 30. September 1916 betreffend den Verkehr in Rohbaumwolle, Baumwollgarnen, Baumwollzwirnen und Baumwollgeweben 294

Bundesratsbeschluss vom 30. September 1916 betreffend Zählung der Motorfahrzeuge 297

Bundesratsbeschluss vom 5. Oktober 1916 betreffend Ausfuhrverbote 298

Bundesratsbeschluss vom 6. Oktober 1916 betreffend die Obstversorgung des Landes 299

Bundesratsbeschluss vom 6. Oktober 1916 betreffend den Handel mit Heu und Stroh . . . 302

Verfügung vom 6. Oktober 1916 des schweizerischen Militärdepartements betreffend Höchstpreise für Heu und Stroh 306

Verfügung vom 12. Oktober 1916 des schweizerischen Volkswirtschaftsdepartements betreffend die Milchversorgung des Landes 310

Verfügung vom 13. Oktober 1916 betreffend Bestandesaufnahme von Kaffee und Hanfsamen 314

Bundesratsbeschluss vom 14. Oktober 1916 zur Ergänzung des Bundesratsbeschlusses vom 25. August 1916 betreffend Ursprungszeugnisse 315

Bundesratsbeschluss vom 14. Oktober 1916 betreffend Entsäuerung der Weine mit kohlensaurem Kalk 316

Bundesratsbeschluss vom 14. Oktober 1916 betreffend Abänderungen der Art. 52, 88 und 89 der Vollziehungsverordnung betreffend die im Handel und Verkehr gebrauchten Längen- und Hohlmasse, Gewichte und Wagen 317

Seite

Bundesratsbeschluss vom 17. Oktober 1916 betreffend den Handel mit Lumpen und neuen Stoffabfällen aller Art 319

Verfügung vom 18. Oktober 1916 des Politischen Departements betreffend den Handel mit Lumpen und neuen Stoffabfällen aller Art 321

Bundesratsbeschluss vom 14. Oktober 1916 betreffend Strafgerichtsbarkeit und Disziplinargewalt über Internierte 324

Bundesratsbeschluss vom 17. Oktober 1916 betreffend die Versorgung der Papier- und Papierstoff-Fabriken mit Papierholz 326

Ausführungsbestimmungen vom 18. Oktober 1916 des schweizerischen Departements des Innern betreffend die Versorgung der Papier- und Papierstoff-Fabriken mit Papierholz 328

Bundesratsbeschluss vom 24. Oktober 1916 betreffend Verbot des Schlagens von Nussbäumen . 331

Bundesratsbeschluss vom 24. Oktober 1916 betreffend Ausfuhrverbote 333

Bundesratsbeschluss vom 24. Oktober 1916 betreffend die Anwendung von Art. 203, Absatz 2, der Militärorganisation vom 12. April 1907 . . 334

Erklärung vom 15. Oktober 1916 zwischen der Schweiz und dem Deutschen Reiche betreffend Rückübernahme schriftenloser Personen 335

Bundesratsbeschluss vom 3. November 1916 betreffend Disziplinarkompetenzen gegenüber Zivilpersonen 336

Bundesratsbeschluss vom 3. November 1916 betreffend Ausfuhrverbote 337

Bundesratsbeschluss vom 3. November 1916 über das Schlachten von Kälbern 338

Bundesratsbeschluss vom 10. November 1916 betreffend Ergänzung des Bundesratsbeschlusses über Bestrafung der Widerhandlungen gegen das Ausfuhrverbot. (Verhaftung der Übertreter) . . . 339

Bundesratsbeschluss vom 10. November 1916 betreffend teilweise Abänderung und Ergänzung der Verordnung über die Organisation der Heerespolizei 340

Seite

Verfügung vom 18. November 1916 des schweizerischen Militärdepartements betreffend die Höchstpreise für Hafer und Gerste und deren Mahl- und Umwandlungsprodukte 341

Verfügung vom 20. November 1916 betreffend Höchstpreise für Benzin und Benzol 344

Verordnung II vom 21. November 1916 betreffend Ergänzung der Verordnung vom 6. Mai 1890 über das Handelsregister und Handelsamtsblatt . . . 346

Bundesratsbeschluss vom 21. November 1916 betreffend Auslieferung von Postsendungen an die Zollorgane 348

Bundesratsbeschluss vom 28. November 1916 über die Sicherung der Lederversorgung des Landes und die Festsetzung von Höchstpreisen für Leder 349

Verfügung vom 29. November 1916 des schweizerischen Volkswirtschaftsdepartements betreffend die Lieferung von Häuten und Fellen durch die schweizerische Fell-Lieferanten-Genossenschaft an die schweizerischen Gerbereien 352

Verfügung vom 29. November 1916 des schweizerischen Volkswirtschaftsdepartements betreffend Höchstpreise für Leder 356

Verfügung vom 27. November 1916 des schweizerischen Volkswirtschaftsdepartements betreffend die Abänderung der Verfügung vom 3. Juni 1916 betreffend die Verarbeitung von Milch auf Zieger und Kasein 366

Telephonverordnung vom 25. August 1916 . . 367

Verfügung vom 29. November 1916 betreffend Bestandesaufnahme und Beschlagnahme von Glyzerin 415

Bundesratsbeschluss vom 4. Dezember 1916 betreffend Ausfuhrverbote 416

Bundesratsbeschluss vom 4. Dezember 1916 betreffend die Erhebung über die Kartoffelbestände und den Anbau von Kartoffeln im Jahre 1917 . 418

Bundesratsbeschluss vom 4. Dezember 1916 über die Abänderung des Bundesratsbeschlusses betreffend die Obstversorgung des Landes 420

Seite

Vollziehungsverordnung vom 9 Dezember 1916 betreffend die amtliche Prüfung und Stempelung von Elektrizitätsverbrauchsmessern 421

Bundesratsbeschluss vom 11. Dezember 1916 betreffend Erhebung der Produktion der nichtmonopolpflichtigen Brennereien 444

Verfügung vom 13. Dezember 1916 betreffend Bestandesaufnahme von Tee 446

Reglement vom 20. November 1916 für die forstlich-wissenschaftliche Staatsprüfung zur Erlangung der Wählbarkeit an eine höhere eidgenössische oder kantonale Forstbeamtung 447

Beitritt von Schweden vom 11. Dezember 1916 zur internationalen Übereinkunft betreffend Schutz des gewerblichen Eigentums 451

Verordnung vom 16. Dezember 1916 betreffend die allgemeine Betreibungsstundung 452

Bundesratsbeschluss vom 19. Dezember 1916 betreffend Papierlieferungen 458

Bundesbeschluss vom 20. Dezember 1916 betreffend Erhöhung des Militärpflichtersatzes im Jahre 1917 461

Bundesratsbeschluss vom 23. Dezember 1916 betreffend die Zentralstelle für technische Fette, Öle, Harze, Wachsarten 462

Bundesratsbeschluss vom 23. Dezember 1916 betreffend den Handel mit Altmetallen und Metallabfällen 464

Verfügung vom 23. Dezember 1916 betreffend den Handel mit Altmetallen und Metallabfällen . . 466

Bundesratsbeschluss vom 23. Dezember 1916 betreffend Ergänzung des Art. 39 des Bundesratsbeschlusses vom 18. September 1916 betreffend die eidgenössische Kriegsgewinnsteuer 469

Verfügung vom 26. Dezember 1916 des schweizerischen Volkswirtschaftsdepartements betreffend den Verkauf von Butter und Käse 470

Verordnung vom 29. Dezember 1916 betreffend die Bekleidung eines öffentlichen Amtes durch das Personal der Bundesverwaltung 475

Seite

Verfügung vom 28. Dezember 1916 des schweizerischen Volkswirtschaftsdepartements über den Handel mit rohen Pelzfellen 480

Bestimmungen vom 12. Dezember 1916 betreffend den Einkauf von Häuten und Fellen von Haustieren des Rinder-, Pferde-, Schaf- und Ziegengeschlechtes 482

Verfügung vom 30. Dezember 1916 des schweizerischen Militärdepartements betreffend die Höchstpreise von Weizen, Roggen, Mais und deren Mahl- und Umwandlungsprodukten 484

Bundesratsbeschluss vom 30. Dezember 1916 über die Herstellung von Kochgries aus Brotgetreide . 486

Verfügung vom 30. Dezember 1916 des schweizerischen Militärdepartements über die Herstellung und den Verkauf von Kochgries aus Brotgetreide 487

Abkommen mit Deutschland vom 15. Juni 1898 betreffend den Fernsprechverkehr im Grenzgebiet 489

Provisorische Übereinkunft vom 27. August/ 22 September 1904 betreffend den Telephonverkehr zwischen der Schweiz und Luxemburg 492

Übereinkommen vom 7. Juni 1905 betreffend die Schaffung eines internationalen landwirtschaftlichen Instituts in Rom 493

Vertrag vom 25. Oktober 1913 für die Schaffung einer internationalen Zeitvereinigung 498